



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**



Okt 25  
30

Th. 1329 a.

Ott  
4

H.II  
28



H VI  
28



# TRIPARTITA DEMON- STRATIO,

Worin  
Augenscheinlich wird vorgestelt /

Das  
Die Stadt Hildesheim von  
Ihrem Anfang bis hiehin den  
Herren Bischöffen

Als ihret  
**Landfß= Fürsten /**

Gleich anderen  
**MUNICIPAL= Städten des**  
Stifts vollkommenlich unterworffen gewesen /

und annoch seye /  
Das dahero  
Die Herren Bischöffe in solcher Ihrer Stadt zu  
allen ACTIBUS SUPERIORITATIS berechtiget /

Die Stadt aber  
AD OMNES SUBJECTONIS SPECIES

Vnd absonderlich  
zu den Landt= Steuren  
verpflichtet seye /

Mit Beylagen à Num. i. usque ad Num. ii.

---

Hildesheim / Gedruckt bey Johann Leonhard Schlegel / Hoch-  
Fürstl. und Eines Hochw. Thurnb. Capituls Buchdr. A.D. 1691.

Coll. Sociis Jesu padiberno  
dono p. Kloppenburg 1697



# S U M M A R I U M

Des Ersten Haubt-Theils der Demonstration,  
Worin klärlich wird vorgestelt / daß die Stadt Hildesheim einem Bischoffen  
zu Hildesheim als ihrem Landts-Fürsten unterworffen sey.  
Vnd dieses Geschicht

(1.)	Per præsumptionem juris ex situ urbis desumptam.	Pag. 5.
(2.)	Per diversos actus superioritatis, & tesseras subjectionis, quales sunt Homagium.	6
	Collectarum Imperialium & circularium exactio.	7
	Comparatio in Comitiis Provincialibus.	8
	Jurisdictio.	9
	Appellatio à Senatu Civico ad Regimen Principis.	10
	Affixio edictorum publicorum.	ibid.
	Collatio Privilegiorum.	11
	Confirmatio eorundem.	12
	Exemptio Tribuum à jurisdictione Senatus.	ibid.
	Jus sequelæ.	13
	Jus recipiendi & protegendi Judæos.	14
	Insignia Dioceœeos turribus ac curiæ civitatis incisa.	ibid.
	Jus intradæ.	15
	Titulus Civium, Liebe getrewe / Unsere Stadt.	ibid.
(3.)	Per Testimonia	17
	Pontificis & Imperatorum remissivæ.	ibid.
	Principum Imperii & Ducum Brunsvicensium.	ibid.
	Historicorum.	ibid.
	Politicorum.	19
	Universitatum.	ibid.
	Consulentium Domesticorum.	20
	Propriarum Tribuum.	21
(4.)	Per confessiones literis declaratas ad Serenissimos Duxes Brunsvicenses, & vicinas civitates.	22
	Ad Serenissimum Electorem Colon. Ernestum, tanquam Episcopum Hildes.	23
	Ad Serenissimum Electorem Maximilianum Henricum quā Episcopum Hildes.	24
	Per positiones judicialiter exhibitas Viennæ.	25
	Spiræ.	27
	Hildesii.	28
	In pacis publicis reiteratas.	29
	Ac demum juramento corroboratas.	30
	Et concluditur.	31

H V T  
28

# S U M M A R I U M.

Des zweiten Haubt-Theils der Demonstration.

Worin augenscheinlich wird dargethan / daß die Stadt Hildesheim ihrer Hochst. Gnaden  
dem Herrn Bischoffen als ihrem Landts-Herrn nicht allein wahrhaftig / sondern  
auch vollkommenlich unterworffen sey : Probat hoc

(1.)	Exstricatio & initio urbis ab Episcopis facta.	32. & seqq.
(2.)	Collata à Carolo Magno & Ludovico Pio in Episcopū Saxoniae Regalia.	36. & seq.
(3.)	Diploma & Proclamatio seu Mundiburdium Imperatoris Henrici Sancti.	38
(4.)	Investitura Episcopales & Mandata Cæsarea.	39
(5.)	Sententia Pontificia.	40

Et concluditur ibidem.

Refutantur Adversariorum objectiones adversus primam Demonstratio-  
nis partem.

(1.)	Contra præsumptionem juris ex situ urbis desumptam.	41
(2.)	Contra Homagium.	42. & seq.
(3.)	Contra collectarum Imperialium & circularium exactiōem & comparatio- nem in Comitiis Provincialibus.	47. & seqq.
(4.)	Contra jurisdictionem Episcopalem.	51
(5.)	Contra jus recipiendarum appellationum.	52
	Contra 6. 7. 8. & 9. superioritatis actum nihil obmovetur.	54

(6.)	Contra jus sequelæ.	Pag. 54. & seqq.
(7.)	Contra jus recipiendi Judæos.	58
(8.)	Contra insignia Diœceseos in turribus urbis exsculpta. Eviduntur objectiones reliquæ. Fit transgressio.	59 61
	Ad Refutationem objectionum adversus Secundam Demonstrationis Partem obmotarum, in quâ in specie ostenditur.	62. In fine.
	Civitatem Hildesiensem ab Episcopis ædificatam iisdemque ab Imperatoribus plenè subjectam.	
	Tempore Sancti Bernwardi Hildesienses maximam partem litones fuisse.	63
	Saxones Episcopis quam Ducibus subesse maluisse.	64
	Nec antiquitatem civitatis eam à subjectione Episcoporum eximere, quod exemplo civitatis Trevirensis ostenditur 65. Et ulterius demonstratur, quod Ob assistentiam juris non teneantur Episcopi titulum seu donationem Cæsarum probare.	ibid.
	Unde etiam explicatur Conringius licet partium studio laborans.	64
	Et ostenditur erroneam esse cavillationem Episcopos cum Canonicis vitam Monasticam egisse.	ibid.
	Quamvis hæc cavillatio in nullo civitati prodesse possit.	68
	Quando Episcopis regalia concessa fuerint eruntur.	70
	Civitates mixtas aut privilegiatas esse novum ambitionis Civitatensis foetum demonstratur.	ibid.
	Nec Privilegia Imperatorum Sigismundi & Caroli V. Hildesium à jurisdictione sui Principis eximere.	71. & seqq.
	Nec ea etiam, quæ ab Episcopis impetrata sunt eandem acephalam aut mixtam constiuit probatu 76. Vers. Hæc aber die Stadt.	74. & seqq.
	Dein concluditur.	77. circa finem.

## S U M M A R I U M

### Des Dritten Haupt-Theils der Demonstration.

—	Worin bewiesen wird / daß die Stadt Hildesheim zu Bezahlung der Landt- Steuren gleich anderen Städten des Stifts verbunden sey. Nam	
	Primus exemptionis quæsitæ prætextus in reversalibus Episcopi Magni positus refutatur.	79
	Secunda libertatis assertio in literis Episcopi Valentini fundata refellitur.	85
	Tertia pro Exemptione tuendâ facta objectio ex sustentatione Præsidii militaris desumpta exploditur.	86
	Evertuntur columnæ ad astruendam urbis exemptionem erectæ.	87
	Columna prima in recessibus Brunsvicensibus fundata corruit.	88
	Civitas Hildesiensis à præstatione collectarum non eximitur per Privilegia.	90
	Non per præscriptionem: nam prætenso Episcopi Henningii privilegio suffultus probandi præscriptionem modus rejicitur.	91
	Fundamentum in præscriptione radicatum evertitur: quia deest titulus,	94
	Obstat mala fides.	95
	Detectur dolus præsumptus: quia productus est varius & ineptus titulus.	96
	Accedit dolus manifestus.	98
	Collectæ in locum sequelæ successerunt.	99
	Civitas etiam ante sedam Hildesiensem collectas realiter solvit.	100
	Subsecuta postmodum urbis violentia non potuit juri Episcopo um in exigendis collectis, & aliis Principi debitis juribus esse præjudicio.	ibid.
	Domini Episcopi etiam durante sedâ collectas exegerunt.	102
	Similiter post restitutam Diœcesin collectæ non tantum exactæ, sed etiam aliquando realiter à civitate solvit.	106
	Civitas fatetur se collectas Provinciales realiter soluisse.	108
	Solutio subSIDII charitativi importat necessitatem solvendi omnes alias collectarum species.	109
	Columna secunda Instrumento Pacis imposta prosternitur.	111
	Columna tertia, confirmationi Privilegiorum à Serenissimo Domino Electore Coloniensi Maximiliano Henrico, quæ Episcopo Hildesiensi, in actu homagi factæ infixæ, concutitur.	113
	Concluditur	116. sub finem.



H U  
28

S ist bewußt / und durch die darauff erfolgte Kriegs- Empörungen dem ganzen Reich nicht ohne Seuffzen und Weheklagen leyder! all zuviel bekannt worden / wasgestalt der Hochwürdigst. Durchleuchtigster Fürst und Herz. Herz Maximilian Henrich Erz. Bischoff zu Tölln/des Heil. Röm. Reichs / durch Italien Erz. Canzlar und Churfürst / des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom Legatus Natus, Bischoff zu Hildesheim und Lüttig / auch erwählter Bischoff zu Münster/ Administrator zu Bergtesgaden / in Ober- und Nieder Bären / auch der Obern Pfalz / in Westphalen / zu Engeren und Boullion Herzog / Pfalzgraf bey Rhein / Landtgraf zu Leuchtenberg / Burggraf zum Stromberg / Marggraf zu Franchimont, und Herz zu Vorckelohe etc. den zten Junii des 1688ten Jahres St.N. seinen hochrühmlich geführten Lebens - Lauff gleichmässig beschlossen / und dadurch nebens anderen Erz- und Stiffteren auch der Hoch-Stift Hildesheim eines Gottseligen Bischoffen / Hoch-verständigen Fürstens / und mildtreichen Landts-Batters beraubet worden:

Als nun der Hochwürdig und Wohlgebohrner Herz / Herz IOBST EDWIND von Brabek zu Letmatte und Hemmer/ welcher Nahmens Höchst-gedachter Sr. Churfürst. Durchl. die Statt-halters-Stelle in gedachte Hoch-Stift viele Jahr gar loblich vertreten/ und zugleich dem Hochw. Thumb-Capitul als Dechandt mit sonderbarer Prudenz vorgestanden/ durch eine einhellige ordentliche Wahl den gten. Julii St. V. 1688. Jahrs zum Bischoffen und Fürsten zu Hildesheim aufersehen und erwählt worden: So haben Sr. Hochfürstl. Gnaden in Erwegung des schweren Lasts / welchen Ihro die Regierungs-Bürde aufzuladen würde / auf vier Wochen-Zeit die Übernehmung dieser hohen Dignität in Bedenken genommen / und darüber ein sehr freundlich. und gütiges Lob. Schreiben

Sub lit. A. vid. infra pag. 4.

Bon dem Welt-brühmten Pabst Innocentio dem Eylsten empfangen:

Dg sie aber nachgehends sich der Regierung unterzogen / und darüber die Glückwünschungen von verschiedenen Orthen empfangen/ hat auch ihre Stadt Hildesheim sich der schuldigsten Devotion gegen ihren Landts-Fürsten erinneret / und einige ihres Mittels auf Hemmern/ Allwo Ihre Hochfürstl. Gnaden sich der Zeit aufgehalten/ abgeschickt / ihre ab dieser Wahl geschöpfte Freud zu contestiren / ihre

sub lit.

A. vid.

infra

pag. 4.

A

Trewe)

Trewe / Gehorsamb / und Unterthanigkeit zu bezeugen / und zu den Fürstl. Hulden und Gnaden sich in tieffester Submission zu empfehlen/ welche dann nicht allein gar Gnädig empfangen / und der Landts- Fürstl. Milde und Propension mit Worten versichert: Sondern auch zur ersten Prob derselben mit Erlassung des auff ihren Landt. Gütern viele Jahr unter Höchst. gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. hoch. seligen Andenkens Regierung zu ihren nicht geringen Unstat- ten gehaffeten Zuschlags effectiv segnadiget worden.

Wie nun aus diesem guten Anfang erwehnte Stadt die Gnädige Zuneigung und mildreiche Clemenz ihres gütigen Landts. Fürsten gnugsamb empfunden / und darauf sich die tröstliche Hoffnung einer angenehmen Suite von mehrern Gnaden wohl machen können; Also haben auch Ihre Hoch. Fürstl. Gnaden zu Ihro das veste Ver- trauen gestelt gehabt / sie würde auff den so wohl gelegten Grund ein mehrers gebawet / und dero selben durch ihr Gehorsamb. und unterthaniges Comportement dergestalt seyn unter Augen gangen / daß sie dardurch wären bewogen worden / alle mit gedachter Stadt an- noch habende Misshelligkeiten durch schiedliche Mittel zu heben / und dieselbe als trewe Unterthanen in Landts. Väterlicher Lieb / Gnad / und Gütigkeit zu erhalten;

Allermassen Sie zu solchem End Sich von Hemmern in Dero Residenz - Stadt Hildesheim erhoben / und durch Ihre Gegenwart die ganze Bürgerschaft erfreuet / auch durch Dero dahin verlegte Hoff. Statt Deroselben nicht geringen Vortheil gebracht;

Anstatt aber / daß sie auff den einmahl eingangenem Weg ver- bleiben / und die beharliche Gnad und Hulde ihres von Päbzl. Heiligkeit mit einer wohlmeinenden Erinnerung an dieselbe confirmirten

*n. 1. Num. 1.*  
Auch von Ihrer Käyserl. Majestät mit den Regalien versehenen Landts. Fürsten

*n. 79. Num. 79.*  
Durch ihre trewe Dienste / und gehorsahme Conduite beyzubehalten sich befleissen sollen; Seynd sie gleich auff den Irrweg verleitet wor- den / und darin so weit geschritten / daß sie sich auf den Schranken der subjection zusehen / und ihrem Landts. Fürsten gar in den Aug- Apffel zu greissen / daß ist allen Fürstl. Respect, Ehr und Präeminenz zu entziehen / so viel an ihnen / sich unterstanden; Gestalten danu an dem solennen und gleichsamb hochzeitlichen Tag der Bischoßlichen Consecration sich solches hervorgethan: Dann als Ihre Hochst. Gn. zu mehrerm Splendor und condecoration sothon. actus 24. Mann von dero Leib. Guard zu Fuß in Ihre Stadt koyzen / und von Dero Residenz bis an den Thumb en Haye stellen lassen / die Stadt auch ihre ab diesem actu geschöpfste Freud / und unterthanigste Devotion zu contestiren nicht allein das grobe Geschütz dreymahl lösen; Son- dern auch durch die in Gewehr gestandene Miliz drey Salven geben lassen/ hat kurz darnach der Major Arrendts ihr vorgegebener Commandant mit höchster Ungestümigkeit / so wohl unter wehrendem Gottesdienst/ als Fürstl. Mahlzeit die Außschaffung vorgedachter 24. Mann zu Fuß zu urgiren / ja auch der Stadt. Raht folgenden Tags dieses unverant- wortliche factum zu behaupten / und so gar / wie

*n. 2. sub num. 2.*  
Zusehen/mit dem Außstand der Bürger zu troßen keine Schw getragen.  
Welches

Welches dann Sr. Hoch - Fürstl. Gnaden der gestalt / wie bis-  
lig zu Gemüht gangen / daß sie nicht allein ihre wiedersetliche Städte  
Dero längerer Gegentwahrt unwürdig geachtet / und sich auf das nächst-  
gelegenes Amt. Haus Steurwaldt begeben ; Sondern auch den Ver-  
lauf dieser Sachen / nebns mehr anderen vorhin und nachgehendts  
verübten mutwilligen Zündtigungen und Violentien Ihrer Käyserl.  
Majestät aller - unterthänigst vorgestellet / darauff auch das

sub num. 3.

nū. 3.

hieben erfndliches sharpff. und ernüchliches Verweis : Schreiben an die  
Stadt erhalten.

Und damit durch diesen Actum / kein schädlicher Eingang ge-  
macht / noch Ihren Successoribus eine præjudicirliche consequenz  
zugezogen werden möchte / haben Sie hochhöftig zuseyn ermessen das  
Werck bey der Wurzel zu fassen / und der ganzen Ehrbaren Welt  
in offenem Druck nach dem Exempel der Stadt ( welche durch Im-  
pression des Juris Cerevisiarii mit dem Drucken den Anfang gemacht )  
vermittels eines vorläufigen Berichts kund zuthun / daß einem zeit-  
lichen Bischoffen als Landts - Fürsten der Stadt Hildesheim das Jus  
Præsidii , Fortalitii , Tesseræ Militaris und was demselben weiter  
anklebet / darin nicht weniger / dann in anderen Dero Stifts - Städ-  
ten vollkommenlich zustehe ; Gestalten dann solches auch an Die  
Röm. Käys. Majestät allbereits gebracht / und darauf nach Inhalt des

sub num. 115.

nū. 115.

Beygefugten Protocolli & conclusi des hochlöbl. Reichs - Hoff - Rahts  
ein Mandatum CC. wieder die Stadt erkannt worden.

Alltieweilen aber in dem wieder angeregten Bericht umlängst  
an Seithen der Stadt im Druck herauß gegebenen Gegen - Bericht  
( dessen gründliche Wiederlegung allschon unter der Feder ist ) offt ge-  
dachte Stadt sich à primordio für einen freyen Ort zu prædiciren /  
ihren Ursprung und Aufkommen denen Herren Bischoffen zu läugnen /  
den Reichs - Städten sich fast gleich zu schähen / von statlichen Käy-  
serl. Privilegiis ein groß geschrey zumachen / ihre Landts - Fürsten ad  
sortem ihrer Superintendenenten und Worts - Diener / ihre Erb - und  
Grund - Herren aber die Thumb - Capitularen / denen sie Jährlich mit  
einem Ende sich verpflichten müssen / unter die Zahl der Mönche  
und Ordens - Leuthe zu sezen / ihr Solium , ut similis sit Altissimum ,  
über andere ihre Mit - Stifts - Städte zu erheben / zu den Landt - Lä-  
gen sich nicht schuldig zu erkennen / den Huldigungs - End in einen ver-  
kehrten Verstand zu ziehen / von den Landt - Steuren sich zu eximi-  
ren / und mehr andere contra veritatem historiæ , notorietatem fa-  
eti , & juris evidentiam streitende paradoxa in die Welt hinein zu  
schreiben sich nicht entlodet .

So haben ihre Hochfürstl. Gnaden durch Dero Canthlärn und  
Nähte allsolche generalia principia , worauf die Stadtsche ungereimte  
pretensiones gegründet werden / mit Fleiß untersuchen / und nicht  
allein derer offenbahren Unfug ab origine urbis per plerosque actus  
& effectus Superioritatis territorialis nach dem Exempel anderer  
Chur - und Fürsten / und in specie der Herren Churfürsten zu Maynß /  
Trier und Cölln wieder die Städte selbigen Nahmens und Erfurth /  
so dann des Herrn Bischoffen zu Münster gegen die Stadt Münster /  
und der Herren Herzögen zu Braunschweig wieder die Stadt Braun-

schweig

H VI  
78

schweig remonstrieren: Sondern auch die gerühmte Privilegia perlustriren / deren Unerfindlichkeit an Tag legen / und der Stadt vollkommene Subjection, womit sie gleich anderen Stifts-Städten ohne die geringste Exemption oder præeminenz einem zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim / als ihrem Landts-Fürsten verpflichtet / so wohl in genere quoad omnes subjectionis effectus , als auch in specie quoad collectas Provinciales , einem jeden unpræoccupirten Gemüthe vermittels dieser in dren Haubt-Theil repartirter Demonstration ganz klarlich vorstellen lassen wollen.

### Lit. A.

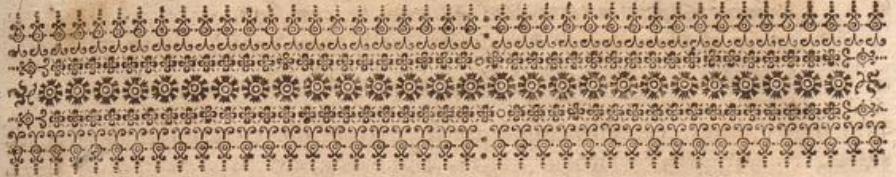
#### *Literæ Papales ad Reverendissimum Celsissimum Principem ac Dominum, Dominum Jodocum Edmundum congratulatoriæ.*

Dilecto Filio JODOCO EDMUNDO Electo Episcopo Hildesiensi INNOCENTIUS Papa XI. &c.

**D**ilecte Fili &c. Pergrata accedit Nobis Tua in Episcopum Hildesiensem Electio , de quâ literis filialis observantia plenis certiores Nos redditisti, quâ enim pietate ac virtute praestes, præclare satis declarasti, petitâ deliberandi intra mensim super Episcopatu acceptando facultate ; Cum autem ex documentis ad urbem transmisis Electionis validitas immotuerit, ex animo eam confirmavimus cum retentione Canonicatus Monasteriensis minimè dubitantes , qui ex expectationi , quam de te apud omnes , Nosq; imprimis excitaſti, cumulate respondeas : Illud verò tibi præcipue injungimus, ut in Ecclesiasticâ Immunitate viriliter tuendâ propugnandâque omnes muneric tui partes implere satagas : Nec minori curâ ac studio Cleri disciplinam instaurare intendas , districte præsertim mandando Clericis cuiuscunq; Ordinis ac Dignitatis Jurisdictioni Tuæ subjectis, ut in habitu Clericali omnino incedant, inque contumaces ubi opus sit, acriter animadvertendo executione passarum , quæ per sacros Canones & Pontificias constitutiones statuuntur : Quod ut in pennis præstare valeas , auxilium ad id omnipotē Nostram perpetuo Tibi pollicemur , Dilecte Fili, cui interim Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur. Datum Romæ Die 9. Octobris 1688.

Præf. & lect. in Capitulo 2. Novembris 1688.

Der



Der Erste  
**Haupt = Theil**  
Der  
**DEMONSTRA-**  
**TION,**

Morin klarlich wird vorgestelt / daß  
die Statt Hildesheim / einem Bischoffen  
zu Hildesheim

Als  
**Threm Landts = Fürsten**  
unterworffen seye.



As dann den ersten Haupt = Theil  
des fürgenomnenen Beweisthums anlan-  
get / erhelllet solcher vorerst klar ex gene-  
rali illâ juris præsumptione , quâ quid-  
quid intra fines principatus alicui per in-  
vestituram concessi situm est , ratione su-  
perioritatis , universali & ordinario jure  
competentis , regalium & jurisdictionis  
eidem cum principatu cedit ,

Klock. de Contrib. in adjunct. fasciculo cons. 3. Quest 2. in ratione decidendo  
post plures alios.

Gail. lib. 2, observ. 62. num. 9. Id. Tract. de pignor. observ. 8. n° 7,  
Et vi cuius terrarum Domini intentionē habent fundatam, quo ad omnes res  
intra fines sui territorii sitas, ita ut omnes res illæ ad eorum jurisdictionem  
& superioritatem pertinere censeantur

Natta cons. 501. num. 31. vol. 3. & cons. 506. num. 31. eodem vol.

Roland. à valle cons. 46. num. 35. & 50.

B

Den-

H VI  
28

Hennig. Göden: in term. consil. 42. num. 13. cum seqq.

Müller ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imper. part. 2. cap. 37. Thes. 2.

Knipschilt de Civitat. Imper. lib. 2. cap. 5. num. 77.

Decius consil. 517. num. 9.

Ubi dicit, quod concessio castro cum pertinentiis comprehendantur omnia, quae sunt in territorio castrorum, nisi exemptio probetur, & in terminis, quando comprehenduntur castra vel civitates sub confinibus, & intra fines ipsius territorii in feudum per investitaram concessi, sufficienter probari ista castra, vel civitates etiam de eodem territorio censerit. Respondit,

Alberic. Brunus. Con. 34. num. 5.

Natta consil. 204. in princip. & num. 6. vol. 1.

Et post hos Klock. supra design. tract. in fasciculo consil. adjuncto consil. 3.

Quast. 2. in rat. decid.

Nun ist aber offenkundig / dass die Stadt Hildesheim von denen beiden nächst daran gelegenen Fürstl. Stift. Hildesheimischen Aemtteren/ Steurwaldt/Marienburg/ und der Thumb. Probstei dermassen eingeschlossen/ dass ohn Berühmung derselben kein Mensch in oder aus der Stadt kommen kan ; Wie vielmehr muss dann solches vom ganzen Stift / in dessen Meditullio sie gelegen/ Stadt haben.

Ist also hierdurch zum ersten die Subjection der Stadt erwiesen ; Allermassen solches in gleichmässiger Sach / & in terminis ut ajunt terminantibus , gar schön aufzuführet der geschrte Referens in causâ Trier gegen Trier

Apud Klock. in votis Camer. relat. 72. usq; ad num. 26. inclus.

Dieses aber ferner zu demonstrieren / so will man die vernehmste Actus der Landts - Fürstl. Obrigkeit/ als unverwerffliche Kenn - Zeichen durchschien / und auf denselben die Subjection der Stadt einem jeden gleich in einem klaren Spiegel vorstellen.

### *Primus superioritatis actus, & subjectionis tessera Homagium.*

**H**ierunter ist nun der erste Actus , der Huldigungs . Eyd/ welchen Bürgermeister / Räht und gemeine Bürgerschaft offbesagter Stadt Hildesheim als Unterthanen / bei jedem begebenden Fall / ihrem Gudsten. Landts - Fürsten und Herren / auch Sede vacante einem Wohl Ehrw Thumb Capitul ins gesamtb zu leisten schuldig seind / welches nicht allein im Braunschweigisch . durch den Westphälischen Friedenschluss in vim . sanctionis Imperialis pragmaticæ bestätigten Neben - Recessu enthalten :

num. 4. Num. 4.

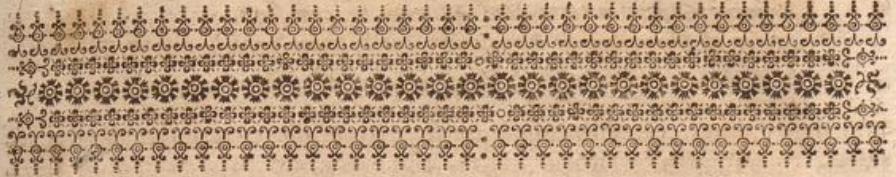
Sondern auch den vorigen Bischoffen geleistet worden / allermassen solches dem Herren Bischoffen Magno im Jahr 1425.

num. 5. Vid. adjunct. num. 5.

Joanni desf Nahmens dem 4. ten / sonstem dem 46. der Bischoffen Ordnung nach im Jahr 1504.

num. 6. Vid. num. 6.

Seiner



Der Erste  
**Haupt = Theil**  
Der  
**DEMONSTRA-**  
**TION,**

Morin klarlich wird vorgestelt / daß  
die Statt Hildesheim / einem Bischoffen  
zu Hildesheim

Als  
**Threm Landts = Fürsten**  
unterworffen seye.



As dann den ersten Haupt = Theil  
des fürgenomnenen Beweisthums anlan-  
get / erhelllet solcher vorerst klar ex gene-  
rali illâ juris præsumptione , quâ quid-  
quid intra fines principatus alicui per in-  
vestituram concessi situm est , ratione su-  
perioritatis , universali & ordinario jure  
competentis , regalium & jurisdictionis  
eidem cum principatu cedit ,

Klock. de Contrib. in adjunct. fasciculo cons. 3. Quest 2. in ratione decidendo  
post plures alios.

Gail. lib. 2, observ. 62. num. 9. Id. Tract. de pignor. observ. 8. n° 7,  
Et vi cuius terrarum Domini intentionē habent fundatam, quo ad omnes res  
intra fines sui territorii sitas, ita ut omnes res illæ ad eorum jurisdictionem  
& superioritatem pertinere censeantur

Natta cons. 501. num. 31. vol. 3. & cons. 506. num. 31. eodem vol.

Roland. à valle cons. 46. num. 35. & 50.

B

Den-

H VI  
28

*Henning. Geden: in term. consil. 42. num. 13. cum seqq.*

*Müller ab Ehrenbach de Princip. & Statib. Imper. part. 2. cap. 37. Thes. 2.*

*Knipschilt de Civitat. Imper. lib. 2. cap. 5. num. 77.*

*Decius consil. 517. num. 9.*

Ubi dicit, quod concessio castro cum pertinentiis comprehendantur omnia, quae sunt in territorio castrorum, nisi exceptio probetur, & in terminis, quando comprehenduntur castra vel civitates sub confinibus, & intra fines ipsius territorii in feudum per investitaram concessi, sufficienter probari ista castra, vel civitates etiam de eodem territorio censerit. Respondit,

*Alberic. Brunus. Con. 34. num. 5.*

*Natta consil. 204. in princip. & num. 6. vol. 1.*

*Et post hos Klock. supra design. tract. in fasciculo consil. adjuncto consil. 3.*

*Quast. 2. in rat. decid.*

Nun ist aber offenkundig / dass die Stadt Hildesheim von denen beiden nächst daran gelegenen Fürstl. Stift. Hildesheimischen Aemtteren / Steurwaldt/Marienburg / und der Thurm. Probstei dermassen eingeschlossen / dass ohn Berühmung derselben kein Mensch in oder aus der Stadt kommen kan ; Wie vielmehr muss dann solches vom ganzen Stift / in dessen Meditullio sie gelegen/ stadt haben.

Ist also hierdurch zum ersten die Subjection der Stadt erwiesen ; Allermassen solches in gleichmässiger Sach / & in terminis ut ajunt terminantibus , gar schön aufzuführet der geschrte Referens in causâ Trier gegen Trier

*Apud Klock. in votis Camer. relat. 72. usq; ad num. 26. inclus.*

Dieses aber ferner zu demonstrieren / so will man die vernehmste Actus der Landts - Fürstl. Obrigkeit / als unverwerffliche Kenn - Zeichen durchschauen / und auf denselben die Subjection der Stadt einem jeden gleich in einem klaren Spiegel vorstellen.

### *Primus superioritatis actus, & subjectionis tessera Homagium.*

**H**ierunter ist nun der erste Actus , der Huldigungs . Eyd / welchen Bürgermeister / Räht und gemeine Bürgerschaft offbesagter Stadt Hildesheim als Unterthanen / bei jedem begebenden Fall / ihrem Gudsten. Landts - Fürsten und Herren / auch Sede vacante einem Wohl Ehrw Thurm Capitul ins gesammt zu leisten schuldig seind / welches nicht allein im Braunschweigisch . durch den Westphälischen Friedenschluss in vim . sanctionis Imperialis pragmaticæ bestätigten Neben - Recessu ent halten : Num. 4.

Sondern auch den vorigen Bischoffen geleistet worden / allermassen solches dem Herren Bischoffen Magno im Jahr 1425.

num. 5. Vid. adjunct. num. 5.  
Joanni desf Nahmens dem 4. ten / sonstem dem 46. der Bischoffen Ordnung nach im Jahr 1504.

num. 6. Vid. num. 6.

Seiner

Seiner Churfürstl. Durchl. Herren Ferdinanden Herzogen in Bayren  
höchstseel. Andenkens in Anno 1643.

Vid. num. 7.

num. 7.

Chur-Fürsten Maximilian Henrichen/ aus solchem hohen Chur-Haus  
ebenmässig entsprossenem Herzogen / als Bischoffen zu Hildesheim im  
Jahr 1652.

Vid. num. 8:

num. 8.

würcklich geschehen.

Nun ist aber nach allgemeiner Lehr der Doctoren die Leistung  
der Huldigung eine offenbare Agnition und Bekandtnuß der Sub-  
jection.

Gaill. de arrestis cap. 6. num. 10.

Cothman. Conf. 47. num. 38.

Ut maximum obsequii & humilitatis signum ostendat

Knichen de jur. territ. cap. 3. num. 168. & seqq.

Myler ab Ehrenbach de princip. & Statib. Imper. part. 2. cap. 38.

num. 2.

Hocque juramentum subjectionis præstitum , testimonium esse o-  
mni exceptione majus probationemque probatam der Landt Sasi-  
ferey testatur.

Matth. Stephani de jurisdictz. 2. cap. 7. num. 209.

Et in hoc juramento arcanum quoddam politicū delitescere indicavit

Speidel. in spec. var. jur. polit. Hist. observ. in verb. Huldigung vers. i.

in hunc modum.

Propter hanc fidem obsequia , ministeria , consilia & auxi-  
lia quæ populus suo Magistratui promittit & præstat , dicitur ille  
habere innumeros oculos , aures , longas manus , quod quasi  
populus universus ei suos oculos , aures , vires & facultates in rei-  
publicæ usum accommodet , unde potens , robustus , dives , pru-  
dens , & multarum rerum conscientius magistratus dicitur , & totum  
populum repræsentare

Aristotel. 3. Politicor. cap. 12.

H VI  
Z 8

**Secundus superioritatis actus , & subjectionis  
nota. Collectarum Imperialium  
exactio.**

**D**Er zwey e Actus der Landts Fürstlichen Obrigkeit des Bi-  
schoffen / und klare Anzeig der Stadtischen Subjection  
bestehet in der Subcollectation , oder Einforderung der  
Reichs- Steuren / gestalten die Reichs- Abschiede denen  
Fürsten und Ständen des Reichs frey lassen / die Reichs-  
Steuren nach dem Anschlag der Matrikul von ihren NB. Unter-  
thanen einzuforderen / und solches zwarn NB. Krafft ihrer tra-  
genden Obrigkeit /

Reichs- Abscheid zu Speyer de anno 1542. §. Dann so sollen.  
Dabero dann auch den Wiederspäntigen Unterthanen die Poena  
dupli auffgebürdet und der NB. Obrigkeit / in Krafft der Reichs-

Satzun-

Satzungen dieselbe vermittels zulänglicher Zwangs-Mittelen / darzu anzustrengen erlaubet worden /

*Recess. Imper. de Anno. 1576. f. Dieweil dann.*

Ibi auch darzu von NB. Threr Obrigkeit durch gebührliche Mittel und Wege vermögt und angehalten werden sollen.

*Recess. Imper. de Anno 1594. f. Demnach sollen.*

Et quidem jure merito, ne jurisdic<sup>tio</sup> seu potestas illusioni subjaceat

*Arg. L. 68. ibi q. DD. ff. de tei vindicat.*

Nun ist aber Landt-, Crayß- und Reichs- kündig / und kan es die Stadt selbst in keine Abred stellen / daß sie zu der Reichs-Anlage nicht ihr besonderes Contingent, sondern zu dem auf den Reichs- und Crayß-Tägen aufgeworffnen Stift. Hildesheimschen Quanto den dritten Theil des dritten Theils / oder den neundten Theil des ganzen Stifts ihrem eigenen Versprechen und Erbieten nach

*num. 9. Vid. num. 9.*

Auch Vermidg des von dem Herrn Bischoffen Ernesto Chur-Fürsten zu Cölln und Herzogen in Bayern in Anno 1577. dero selben gethanen gnädigsten Nachlasses

*num. 10. Vid. num. 10.*

Beytragen / und ihrem zeitlichen Landts-Fürsten und Herren / als Stifts-Unterthanen / ohnmittelbahr erlegen müssen

*numer. Add. num. 58.*

Es zeigen auch ihre eigene Quittungen /

*num. II. Num. II.*

Dass sie die Reichs- und Crayß- Steuren zu der Fürstl. Stifts-Cassa in so weit / und auf Abschlag ihrer Schuldigkeit wirklich erlegt haben

*numer. Add. num. 12.*

Wodurch dann das zweyte Kenn-Zeichen ihrer Subjection an Tag kommt / in Massen solches in pari casu in Sachen Maynz contra Erfurt

*Beym Gylman. in symphorem: de jur. territ. sub num. 115.*

Wie nicht weniger in Sachen Teutschmeisters gegen Dettingen

*Beym Meichsner Tom. 2. lib. 1. decis. 6. num. 64. fol. 630.*

Bom hochlobl. Cammer-Gericht durch Urtheil und Recht erkandt worden.

### *Tertius actus superioritatis, & indicium subjectionis. Comparitio in Provincialibus Comitiis.*

**N**icht weniger drittens sernd klare Zeichen / der Superiorität eines / und der Subjection andern Theils / die Ablahd- und Erscheinung auf den Landt-Tägen

*Klock. in votis Cameral. relat. 72. n. 203.*

Citatio namque & comparitio in conventibus Provincialibus superioritatis territorialis possessionem inducit, subjectionem plenē probat , ac Landsassum, hominemque jurisdictionalem seu subditum efficit

*Knichen*

Knichen de jur. territor. cap. 3. num. 281.

Roding observ. Cameral. 27. num. 3.

Ritter de Homag. conclus. 185.

Myler cit. tract. part. 2. cap. 45, §. 4. & 5.

Das aber die Stadt zu jedem Landt-Tage gleich anderen Stifts. Ständen abgeladen werde / auch darauff jedesmahl gehorsamlich erscheine / ist offenbahr / und wird mit unzählbaren Landt-Tags Protocollis, der täglichen Experienz, und zu allein Überfluss mit der Anlage sub num. 12. erwiesen.

Es ist auch solches umb geweniger zu verneinen / je klarer <sup>nu-</sup>  
die Stadt selbst allda schreibet / dass sie nicht einmahl ein besonderer <sup>mer. 12.</sup>  
Status Dioceſeos, sondern quod bene notandum, nur Status in  
Statu, das ist ein Mitglied des Städtischen Landt-Standts seye.

Add. num. 21. & 33.

numer.  
21. 33.

### Quartus actus superioritatis, & subjectionis testimonium. Jurisdictio in contentio- sis simul ac voluntariis.

H VI  
28

**D**iese des Herren Bischoffen Landts Fürstliche Hochheit und der Stadt Subjection wird zum vierdten dardurch bestärcket / dass die Stadt in contentiosis so wohl als voluntariis von denen zeitlichen Herren Bischoffen ohnmittelbar sich richten und befehlen lässt; Allermassen von dem dreyzehenden Bischoffen/ dem Heil Bernwardo allbereits geschehen zu seyn bezeuget Tangmaras sein gewesener Lehrmeister in dem Leben desselben/ cap. 5. in verbis.

Quo peracto (scil. Missæ Sacrificio) in publicum prodibat, forenses causas tractabat, & subditorum querelas litesquè pronâ aure excipiebat, easquè quâ erat ingenii dexteritate, ut plurimum componebat.

Solches ist noch mehr zuvernehmen aus den Anlagen sub <sup>numer.</sup>  
num. 47. & 48. und num. 50. ein Präjudicium davon zu ersehen / auch 47. 48.  
& 50.

Num. 52. 53. 54.

zu lesen / wie die Commissio aufgebetten

Per tot. num. 55.

num. 52. 53.

& 54.

Qui autem te judicat, Dominus tuus est, & qui paret mandatis per tot.  
Principis, subditus ejus esse censetur.

num. 55.

Acta Ortenburg contra Bayern pag. 465.

Wehner. observ. pract. verb. Landesfürstl. Obrigkeit.

Welches alsdann umb demehr Platz hat / wann solches ohne einige  
Protestation geschicht / cum taciturnitas & patientia semper præju-  
dicet, quando agitur de damno & incommmodo tacentis

Per gloss. in leg. 26. §. pater ff. de pignor.

Imprimis quando ad ipsam taciturnitatem concurrit debitum, aut  
præsumptio quædam fortissima juris. De quâ supra.

C

Quintus

*Quintus actus est appellatio à Senatu Civitatis  
Hildesiensis ad Regimen sui  
Principis.*

**B**erichts-kündig ist / und aus vielen actis judicialibus, so vorhin ventilirt worden / und bis auf die heutige Stund an noch getrieben werden / ersichtlich / welcher Gestalt die in Justiz Sachen gravirte Parteien von denen am Rahrhause der alten Stadt Hildesheim ausgesprochenen Urthelen / an die Fürstl. Canthlen / oder Hoffgericht daselbst / nicht aber ohnmittelbar an Ihre Käyserl. Majestät / oder Deroselben / und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht appelliren / bey gedachter Fürstl. Regierung / und dem Hoff-Gericht Processus suchen und erhalten / und die Sachen bis zu gänzlicher derselben Erörterung aufzubüren

nū. 16. Num. 16 & 17.

& 17. Welches Ius Appellationis von den Rechtsglehrten einhelliglich für ein Kennzeichen der Oberhöchtmäßigkeit geachtet wird

Ruland. de commiss. part. 4. lib. 2. cap. 3. num. 18.

Ziegler de jur. Majest. lib. 1. cap. 30. thes. 3.

Quetta Conf. 71. n. 2.

Woselbst dieser letzte Auctor die Stadt Trier darumb dem Heyl. Rom. Reich unterworffen zuseyn behauptet / weilen von den Urthelen des Herren Bischoffs daselbst nicht an den Päpstlichen Stuhl / sondern an das Käyserl. Cammer-Gericht appelliret worden

Cravet. Conf. 71. n. 2.

Fulv. pacian. Consil. 149. n. 89.

Peregrin. conf. 1. n. 42. lib. 1.

Unde consequitur, quod appellatio Judicis à quo subjectionem , & Judicis ad quem superioritatem denotet

L. 19. & 23. Cod. de appellat.

Ord. Camer. part. 2. tit. 35. art. ult.

Convenit namque provocari ad proximum immediate superiorem, à quo dependet jurisdictione primi Judicis

Natta Conf. 636. n. 73.

Sic reservatio juris superioritatis in concessionē castri, accipitur de provocandi jure

Ruland de Commis. part. 4. lib. 2. cap. 3. num. 8.

*Sextus actus : Affixio Edictorum  
publicorum.*

**S**ii den vorigen Actibus kommt sechstens hinzu die öffentliche Anschlagung und Publication der Mandaten und Edicten; wie dann Nahmens der vorigen Herren Bischoffen so wohl als jetzt regierender Ihrer Hoch. Fürstl. Gnaden / deroselben Regierung bey sich begebenden Fällen solche in der Stadt an den

den Thoren und an dem Raht. Hause / nicht weniger dann daraus-  
sen so wohl verhin affigiren lassen / als auch noch Täglich / so oft  
sich dergleichen casus zutragen / damit continuiren / quod utiq; pro-  
bat naturalem & actualem quasi possessionem jurisdictionis  
altioris.

*Knichen de jur. territ. cap. 3. num. 285. & seq.*

Præsertim si inferantur verba

In Unserer Erb- und Landt- Stadt

Wie num. 10. zu ersehen.

numer.

10.

*Septimus superioritatis actus , & evidens sub-  
jectionis symbolum. Collatio Privi-  
legiorum.*

H VI

78

**D**ieses bekräftigen siebentens die der alten Stadt Hildes-  
heim ihrem angeben nach ertheilte Landts: Fürstl. Privi-  
legia, als die von Weil. Herren Bischoffen Henningio  
im Jahr 1474. gnädigst conferirte Zoll Freyheit / welche  
jedoch bisher das Liecht gescheuet

Num. 13.

num. 13.

So dann die von Herrn Bischoffen Joanne desf. Nahmens dem 4. ten  
aber der Ordnung nach dem 46. sten / wegen des Brau-Wesens so hoch  
gerühmte Begnadigung

Num. 14. & 15.

num. 14.

Wie nicht weniger das von Weiland Sr. Churfürstl. Durchl. Ernesto & 15.  
anno 1577 ersangtes Privilegium remissionis tertiae tertiae der Stift-  
Hildesheimischen Quoten in Reichs- und Creyß- Steuren

Num. 10.

num. 10.

Auch das von nächst abgestorbener Chur - Fürstl. Durchl. Maximili-  
lian Heinrichen hochseligsten Andenkens gegebenes Privilegium, daß  
von dem Rahtthause an die Fürstl. Canzlen nicht appelliret werden sol-  
le / es seye dann die streittige Summa wenigst von 50. Mfl.

Num. 16. & 17.

num. 16.

Add num. 52. 56. & 73.

& 17.

Und dergleichen mehr n.

numer.

Quæ concessio Privilegorum regulariter arguit superioritatem , & & 73.  
inducit subjectionis speciem respectu impetrantis

*Reincking. de regim. sec. & Ecclesiast. lib. 2. class. 2. cap. 8. n. 25.*

*Klock. de contrib. cap. 4. n. 246.*

Ota-

*Octavus superioritatis actus, & subjectionis probatio. Confirmatio Privilegiorum.*

**S**gleichen ist achtens Privilegiorum confirmatio evidentissimum territorii & superioritatis symbolum

*Ruland de commiss. part. 4. lib. 2. cap. 3. n. 27.*

*Bald. L. final. num. 2. Cod. de legibus*

*Dec. respons. 8. num. 225. vol. I.*

*Cravett. Conf. 949. n. 35. verb. superioritatis p. 5.*

Quandoquidem confirmatio quid sublimius dicitur, ut nec paris sit, nec inferioris

*Novell. 15. §. interim.*

*Bald. leg. final. n. 4. Cod. de legib.*

*Natta conf. 636. n. 81.*

Et datio confirmatioque privilegiorum est species superioritatis territorialis, & assertio subjectionis

*Reincking de regim. sac. & Eccles. lib. 1. class. 4. cap. 3. num. 40. & 43.*

*Decian. Conf. 186. n. 33.*

*Wesenbec. Conf. 20. num. 20.*

*Cothman respons. Academ. 47. num. 45.*

*Cæphall. Conf. 186. num. 33.*

Hinc concedere & confirmare Privilegia, dicitur esse actus regnatorius & principum proprius

*Ziegler de jur. Majest. lib. 1. cap. 2. in princ.*

*Mev. part. 3. decis. 184. n. 4. & Decis. 306. n. 7.*

Das aber die Privilegia der Stadt / so weit solche rechtmässig hergebracht / von den vorigen Herren Bischöffen als Landts. Fürsten bestätigt worden / zeigen die hieroben angeführte Actus homagiales, dahero auch die Stadt sich für ein Amphibion halten / und ad tertiam civitatum classem, quæ se privilegiatas vocant, gesetzt werden will.

*Nonus superioritatis actus, & subjectionis demonstratio. Exemptio tribuum à jurisdictione Senatus.*

**N**orgedachte Landts. Fürstliche Obrigkeit wird ferner und zum neundten erhardtet durch die von Ihrer Hoch. Fürstl. Gnaden und dero hochlobl. Vorfahren am Stift denen so genannten / von Thro zu Lehen rührenden vier Aembteria oder Zünften in Hildesheim / als Becker - Knochen - hauer - Schuster - und Gerber - Ambt verlichene von Anno 1272. und lange Jahren vorher / non interrupto ordine allezeit bis hiehin bey begebenden Sterb - Fällen eines zeitlichen Bischoffen erneuert und renovir-

novirte exemptiones à Senatus Hildesiensis delegatā in cives & consubditos suos jurisdictione (ordinariam quippe non habet)

Klock. conf. 161. num. 20. & seqq.

Und die daben beschehene reservationes der territorial superioritāt

Vid. adjunct. sub. num. 18.

num. 18

In verbis

Wir gestehen Burgermeistern und Raht NB. Unserer Stadt Hil- desheim über vorbesagtes der Gerber und Schuster Innungs-Recht NIE H T S / sonderen behalten solches denen Schustern und Ger- beren allein bevor / mit allem Recht und Superiorität.

Oder wie Sr. Hoch Fürstl. Gnaden nächste Herren Vorfahren am Stift / Weil. Ihre Churfürstl. Durchl. Ferdinand / und Maximi- lian Henrich in Ihren ertheilten investituris und exemptions-Briefen deutlicher explicieren in verbis:

Wir Maximilian Henrich bekennen mit diesem Brief / dass  
Wir denen Burgermeister und Raht Unserer Stadt Hildesheim  
über der Schuster und Gerber Innungs-Recht NIE H T S gestehen/  
sondern behalten u N S alleinig solches bevor

Num. 18.

num. 18

Wovon noch ältere exemplaria bey der Aembter-Lahden sich be-  
finden

Addantur num. 46. 52. & 54.

nū. 46.

Hujusmodi autem exemptione & reservatio fieri non potest, nisi à 52. 54.  
Domino territoriali, & vetante eo, qui judicare jussérat

Leg. 28. ibidem q. Faber ff. de jud.

H VI

28

### Decimus superioritatis actus, subjectionem importans: Jus sequelæ.

**S**u solchen Actibus und Tesseris der Landts-Fürstlicher Ober-  
Bottmäßigkeit gehörte auch zehentens das Jus Sequelæ, die  
Herren-Folg / Reich/ oder das Auffbiethen / quo subditi Do-  
mino territorii bellum movente, ad præceptum compa-  
rere, ei armis assistere, ac eundem armati sequi te-  
nentur.

Knichen de jur. territ. cap. 3. n. 357.

Gylman de jur. territ. num. 120. fol. 96.

Wehner. practic. observat. verb. Folge.

Sothane Renn und Herren-Folg nun hat die Stadt Hildesheim als-  
semahlen ihren Herren Bischoffen / wann sie derselben nöhtig gehabt/  
geleistet / als in specie, Herm Bischoffen Gerhardo Anno 1367. wie-  
der Hrn. Herzogen Magnum genaund mit der silberen Ketten zu Brau-  
schweig und Lüneb.

Num. 19.

num. 19.

Herm Bischoffen Hennigio Anno 1471. contra Balthasarem Me-  
gapolitanum

Num. 20.

nū. 20.

D

Herz

Herrn Bischoffen Joanni des Nahmens dem 4. ten Anno 1519. & seqq.  
gegen die Herren Herzogen zu Braunsch. und Lüneb.

n. 22. Num. 21, 22, 23, 24, 25, & 26.

23. 24. Dessen sie sich passim in verschiedenen actis mit vollem Munde / und  
25. 26. besonderer Ostentation selbsten berühmet / und dessfalls von Thro  
Päpstl. Heiligkeit Adriano sichere Dank, Schreiben erhalten zu ha-  
ben / anzichet

n. 27. Num. 27.

Erkennet sich auch darzu noch tempore Sereniss. Ernesti, & Maxi-  
miliani Henrici Electorum, quā Episcoporum schuldig / und ist  
dessen von selbsten pflicht- und erbietyl / wie darunter unter ihren ei-  
genen Bekandtnüssen weiter angeführt werden soll.

### Actus undecimus, Jus recipiendi & prote- gendi Judaeos.

**L**In nicht weniger ex superioritate herfließender effectus ist  
zylfftens die Auffnahm und Beschützung der Juden / dann  
obschon solches gerechtsamb

Per auream bullam cap. 9. §. 2.

Allein denen Herren Thurfürsten zugeeignet zuseyn scheinet / so ist es  
jedoch nachgehends auch denen anderen unmittelbahren Ständen des  
Reichs communicirt worden

Reformat. polit de anno 1548. tit. von den Juden.

Ac reformat. Francofurt. de anno 1577. tit. 20.

Dass aber ein zeitlicher Herr Bischoff die Juden in der Stadt Hil-  
desheim auffnehme / schütze und verglaidte / und dieselbe dahero Sr.  
Hochfürstl. Gnaden Schutz- Juden genemnet werden / auch Dero  
Fürstl. Cammer das Schutzgeldt alljährlich erlegen / solches bedarf  
als notorium keiner weiteren probation, und gesiechets die Stadt  
gerne

n. 28. Num. 28.

### Duodecimus actus, Insignia Dieceſeos tur- ribus ac curiae civitatis incisa.

**M**Der deme steht zwölftens bis in den heutigen Tag des  
hohen Stifts / oder Eines Wohl- Chr. Thumb. Capittuls  
Insigne oder Wapen / unter dem Bildniss der allerheil-  
ligsten Mutter Christi / wie dann respective der heiligen Bi-  
schöffen und Rittern Bernwardi, Godehardi, und Georgii,  
an denen beeden ältesten mit der Herren Bischoffen Bewilligung er-  
baweten Thoren / als in specie an so genandten Oster- und Hagen-  
Thors Thürnen zu der posterität Nachricht aufgehalten / wie davon  
der

der bisheriger Augenschein ein besonderes Zeugniß gibt / doch zum Überfluß durch ein Instrumentum Notarii und daben kommenden Abriß

Numer. 29.

n. 29.

Bescheinigt wird / gleicher Gestalt an beiden / so wohl der Alten / als Neuen Stadt Rahthäusern / quod etiam infallibile superioritatis Dominii & possessionis symbolum esse censetur.

L. 3. in fine ff. de oper. publ.

Peregrin. Consil. 75. num. 3.

Et maxime id procedere in re tam antiquâ afferit

Wesenbet. consil. 21. num. 68. in princip.

Res siquidem illius esse dignoscitur. cuius signo est signata

L. 14. §. fin. de peric. & commod. rei vend.

Corn. consil. 227. n. 1. vol. I.

Et cui signum eidem & signatum competit

Zas. lib. 1. conf. 6. n. 17.

Hinc signum denarii superindicat Dominium, & superioritatem.

Cævallos Comm. opin. quest. 745. n. 4. & 5.

Gylman in Symphorem. de jur. territ. sit. 2. n. 23.

Ubi idem probat, si civitas Principis insigne in sigillo ferat

Id. ibid. n. 115. circa fin.

Zu geschweigen / quod civitas Hildesiensis passim, licet abusivē Metropolis Dicēseos, und eine Burg - Haubt - und Rehdenz-Stadt n. 8.30. der Herren Bischöffen genennet

56. 58.

Vid. num. 8.30. 56. 58. 60. & 62.

60. 62.

Addatur Chythaenus in Chron. p. 1. pag. mihi 79. in verb. infr. allegat. nū. 28.

Auch von denenselben jederzeit mit einem Stadt-Voigten beschet wird & 31.

Numer. 28. & 31.

H VI

28

### Actus decimus tertius: Jus intradæ

**D**eine dann dreizehentens hinzu kommt / daß die Bürger- schafft jedesmahl's bey einem solemnen Einritt ihren gnädigsten Landts-Fürsten und Herren in qualitate subdito rum in unterthanigster devotion mit gewaffneter Hand empfanget / und einholet / wie solches notorium, und da- hero mit Beylagen zu bestärcken unmöhtig ist.

### Decimum quartum superioritatis indicium, titulus civium.

### Liebe Betrewe: Unsere Stadt.

**S**o dann vierzehentens von Ihrer Hochst. Gnaden und Nero Hochlöbl. Vorfahren am Stift jederzeit Unsere liebe Ge- streite / die Stadt aber Unsere Stadt genennet wird / welches aus denen hieben ohne das bereits vorhandenen

Anlagen

Anlagen / so daß man deshalb keine neue aufzubringen bedarf /  
quovis saeculo von Ulralter Zeit her geschehen zu seyn erweislich ist.  
Als von Weil. denen hochseligen Herren Bischoffen Ottonibus in  
Jahren 1272. und 1324.

n. 18. Numer. 18.

Magno im Jahr 1437.

num. 32. Numer. 32.

Welche ein Revers Weil. Episcopi Magni de Anno 1437. seyn soll /  
aber vielleicht in rerum naturā nicht vorhanden seyn mag  
In verbis

Des wöhren Wy forder anstimmende Usen leben Getruen  
Borgermeister und Rade Unserer Stadt Hildensen

Henningio in Anno 1474.

num. 13. Numero 13.

Burchardo in Anno 1568

num. 33. Numero 33.

Ernesto Anno 1577.

num. 10. Numero 10.

Welche vor angezogene und dergleichen Actus anders nicht seynd /  
quam rivuli ex fonte territorialis superioritatis scaturientes

Gail. de arrest Imp. cap. 7. n. 6. 7. 8. 9. 10. & seqq. per tot.

Besold. in Thesaur. pract. lit. L. verb. Landts Fürstl. Hochheit.

So da einsföglich auch das Jus Præsidii & Collectandi evinciren /  
cum edictis potioribus superioritatis juribus cætera præsumantur.

Meichsner. tom. 2. decif. Camer. lib. 1. decif. 9. num. 11. vers. & puto  
fol. 843.

Et major pars trahat ad se minorem partem , quamvis diversæ  
sint qualitatis post tyraquell:

Wesenbec. Conf. 18. n. 32.

Baer. decif. 5. n. 5. & 6.

Aber was will man sich lang aufzuhalten / dasjenig ex præsumptione,  
notis, indiciis, actibus & effectibus zu demonstriren / welches

1. Ihre Päpstl. Heiligkeit

2. Die Käyserl. Majestät

3. Des Heil. Reichs Fürsten und Herzogen von Braunschw.  
Limeburg

4. Die Geschicht Schreiber / so wohl Aufwertige / als

5. Der Stadt eigene Landts. Leuthe und Glaubens. Genossen

6. Scriptores politici

7. Benachbarste Juristen Facultaten

8. Ihre einheimische Consulenten

9. Ihre selbst eigene Gilden / ja endtlich

10. Ihr Bürgermeister und Räht selbsten pronunciando ,  
rescribendo , investiendo , mandando , respondendo , articulando ,  
supplicando & ingenuè fatendo öffentlich zugestanden und  
bekennet haben.

Solches wiederumb desto augenscheinlicher vorzubilden / will  
mehrer Klarheit halber man vorgesetzte Proposition Stückweise durch-  
gehen.

Principis

*Principis & Episcopi Hildesiensis territorialem  
superioritatem in civitatem suam contestan-  
tur Pontifex & Imperatores re-  
missive.*

**M**nd zwarn so viel Ihrer Päpstl. Heiligkeit pronunciatum,  
oder Sentenz, und der Käyserl. Majestät Protectoria, Mundiburdia,  
investituras, mandata seu monitoria anbelan-  
get / dieselbe ad partem secundam hujus demonstrationis  
aufzusezen / und gleich zu desß Heil. Röm. Reichs Fürsten sich  
wenden.

*Eandem agnoscunt Principes Imperii &  
Duces Brunswicenses.*

H VI

28

**S**olchem nach erweisen ja beede vom Herrn Herzogen Ernst  
zu Zell / der Stadt / wiewohl ganz irrig und ohne  
Grund / vorgegebenen Schutz-Herrn in Anno 1598. an  
höchst gemeldten Herrn Herzogen Ernst Chur-Fürsten  
zu Edslen / als Bischoffen zu Hildesheim / und offterwehnte  
Stadt abgangene Schreiben / desß Herrn Bischoffen Superiorität /  
und der Stadt Subjection klarlich : in dem Schreiben an den Chur-  
Fürsten seind folgende Wort enthalten.

Bürgermeister und Rat Ew. Liebden Stadt Hil-  
desheim ic. Von Ew. Liebden/ als Dero von  
Gott fürgesetzten Obrigkeit ic.

Et in aliis ad civitatem

Eweren gnädigsten Landts-Fürsten

Num. 34. & 35.

nū. 34.  
& 35.

*Cum Principibus consentiunt Historici.*

**G**streffen hicmit überein die alt. und neue Geschicht-Schrei-  
ber/ so wohl aufwertige / als der Hildesheimer eigene Landts-  
Leuthe und Glaubens-Genossen / in specie aber rerum  
Saxonicarum celeberrimus Scriptor

*Albertus Kranz. in sua metropolis lib. 9. cap. 53.*

Schreibt von Herrn Bischoffen Gerardo

Arnavit Cives URBIS SUÆ

*Vid. num. 19.*

*num. 19*

Bünting. in seiner Braunschw. Chronic zu Magdeburg Anno

1596. getruckt / fol. 102. pag. 2. part. I. ad annum 1367.

Schreibt von selbigem Herrn Bischoffen Gerardo, und damahli-  
gem Kriege

E

Er

Er zog mit NB. Seinen Bürgeren auf der Stadt  
Hildesheim auf seine Feinde

n. 19.

dict. num. 19.

In dem Friedens Recess, oder Pfissöhnung / welche Weil. Herr Bischoff Barthold zu Hildesheim in ordine der 44. sie in Anno 1486. Mittwochens nach Luciae mit der Stadt Hildesheim und deren confederirten ( vel potius Conspirations - Genossen ) nach damahlicher Fehde getroffen / welcher bey

*Joan. Jagenburth in suo Chronic. Hildes. fol. 437. usq; ad 448. incl.*  
zu finden / seynd unter andern diese Formalia enthalten

Verpflichten uns auch / sonderlich Wir von Hildesheim gegen unsren gnädigen Herrn / NB. als getreuen Unterthanen von Rechts-wegen sich gebühret / zuverhalten / und in Kraft unserer Eyde / den geandten Unseren gnädigen Herrn / ansänglich geleistet / NB. Mit aller Rechtigkeit verpflichtet und verbunden seyn sollen

*Leznerus* ein der Augspurgischen Confession zugethaner / in seiner Hildesheimischen Chronic. lib. 6. cap. 8.

Schreibt von dem Herrn Bischoffen Johanne / daß als derselbe Anno 1519. an den Robden einen Landt - Tag gehalten / sich daselbst ein Ehrbahr Raht der Stadt Hildesheim (wie des Rahts eigene Wort lauten) gegen ihren NB. Herrn den Bischoffen nicht anders / als die andern Stände hätten erklären können / als daß sie ihrem Herrn dem Bischoffen / ob er sich wieder seine Feinde ausslehn / und zur Gegenwehr stellen müsse / Beystand leisten und thun wolten.

Und obgleich die benachbarte vereinigte Städte / aus daselbst benannten Ursachen / denen Hildesheimischen Deputirten so wohl zur Neutralität gerahmen / als bey ihnen selbst solche gefasst und vest gestellt / so hätte selbige damoch von denen Hildesheimern nicht angenommen werden wollen ; Sondern es hätten sich dieselbe folgender Gestalt erklärt .

Wann es zur Fehde / und zum Kriege geriehte / wolteten und NB. müsten sie ihrem Herren dem Bischoff beyfthen mit Leibe und mit Gute / und mit allerley victualien / und gedächten mit seiner Fürstl. Gnaden das Stift Hildesheim / wieder ihre Feinde zu vertheidigen.

n. 21, 22.

Num. 21. 22. 23. 24. 25. & 26.

22. 23. Obangezogener Bünting schreibt in seiner Braunschw. Chronic zu 24. 25. Magdeburg Anno 1595. getrucket / part. 1. fol. 128. pag. 1. sub. init. daß & 26. derselbige Herr Bischoff Johann / wie er erwecket worden / und die Regierung erschlich angenommen / die Stadt Hildesheim noch beyin Bis

ftumb

stimmt gefunden / und nach dem unglücklichen Kriege darbey behalten  
habe

nū. 36.

Num. 36.

Idem Leznerus &amp; Pomarius

nū. 37.

Num. 37.

Diesen stimmt in terminis bey der Lehrjünger Philippi Melanchtonis  
*Chythereus in Chron. p. 1. pag. mihi 79.*

Ibi

Und hat der Bischoff von Hildesheim mehr nichts /  
als nur drey Schlosser / als Steurivaldt / Peina und  
Marienburg / neben der NB. **Haupt - Stadt Hilde-**  
**shiem behalten**

Scribitque

*Idem Chythere. in Chron. lib. 8. fol. mihi 322.*

Diese Wort

Als aber das Käyserl. Mandat in die Stadt Anno 1522. den  
10. Januarii gebracht / der Bürgerschafft fürgelesen ward / haben sie  
mehr NB. ihre Pflicht gegen den Bischoffen NB. ihren Landts -  
Fürsten / als dess Käyserls Mandat in acht genommen.

Dergleichen könnten mehr beygebracht werden / wann mans  
nicht für einen Überfluss erachtete

Dass aber die bewehrte Historien-Bücher vollkommenen Glau-  
ben machen / ist durch einhellige Meinung der Rechts-Gelehrten ver-  
gestellt

*Klock. in votis Cameral. relat. 72. num. 29.**Et de contrib. cap. 20. n. 424. & seqq. latissime.*

H VI

78

### Historicis adstipulantur Politici.

**A**us denen Scriptoribus Politicis stellen die Stadt Hilde-  
shiem inter mediatas , seu , quod idem est , municipales  
Imperii Civitates der vom Gegentheil so oft angezogener

*Conring. de civit. Imper. exerc. 1. Thes. 48.**Author. instit. jur. publ. Rom. Germ. lib. 2. tit. 16. §. 5.**Author. assert. libert. Bremens. fol. 172.**Stryck. de statib. Provincial. cap. 2. num. 70.*

Es kan aber dieselbe respectu nullius alterius Principis , als ihres  
Herrn Bischoffen und Fürsten mediata genennet werden.

### Cum Politicis concordant Universitates.

**M**it diesen stimmet überein die vornehme Juristen Facul-  
tät zu Würzburg in ihren abgegebenen responso

Num. 38.

Worin dieselbe stattlich aufführt / und behauptet / dass <sup>num. 38</sup>  
sich die Stadt Hildesheim mit dem / vom Käyser Sigis-  
mundo , und Carolo dem fünften erlangten und bestätigten Priva- <sup>num. 39.</sup>  
legio <sup>Sub num. 39. & 41.</sup>

&amp; 41.

Von der Ober- und Bottmässigkeit / oder ordinari - jurisdiction ihres Landts - Fürsten und Herrn / auch von dessen subjection und schuldigen Gehorsamb gegen ihren Huldigungs - End keines Simus eximieren / oder aufzuziehen könnte / sonderen das gedachte Kaiserliches Privilegium blossen dings von frembden und außländischen Gerichten / als dem Rottweilischen und Westphälischen / gar aber nicht von dem einheimischen Gerichte ihres Bischoffen und Landts - Fürsten / zu sonderbarem Abbruch der Landts - Fürstlicher Hoher- und Ober - Bottmässigkeit / womit ein zeitlicher Bischoff zu Hildesheim über den ganzen Stift / und desselben eingesessene Unterthanen ( worunter die Stadt Hildesheim / sambt Bürgermeistern / Naht / und gemeiner Bürgerschafft mit begriffen ) von den Kaisern investiaret wird / zu verstehen seye

nū. 38.

Num. 38.

Samblt dahin gehörigen num. 39. 40. 41. 42. 43. & 44.  
Welches gedachte Juristen Facultät in ihren ad causam Wittibens  
Klien / wieder Bürgermeister und Naht zu Hildesheim abgegebenen  
responso

nū. 45.

Num. 45.

Noch ferner mit stattlichen Gründen behauptet  
Deshgleichen auch die Universität Helmstadt in ihren den 18. ten  
Decembr. Anno 1669. abgegebenem responso

nū. 46.

Num. 46.

Den zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim vor der Stadt Landts - Fürsten / wie billig / erkennet.

*Universitatibus se conformant Consulentes  
Civitatis Hildesiensis.*

**S**U verwundern ist aber / mit was beherzter und auffrichtiger  
Feder / die über vorerwähntes Privilegium Sigismundianum  
von Bürgermeister und Naht zu Hildesheim im Jahr 1602.  
Consulirte / dasiger Curiæ, und derselben Observanz kündige  
zwei einheimische wackere und wohl recht ehrliche Bürger /  
Nahmenlich Bartholdet Ludeken / und Joannes Brandes / beide der  
Rechten Doctores, und alte noch anjezo dudum post fata berühm-  
te Practici ( Videatur propria civitatis confessio num. 50. ) dem dasigen  
Magistrat gerade in die Augen schreiben dörfsen.

Es möchte der Churfürst ( Ernestus ) als Bischoff  
des Orths , alldg ( zu Speyer ) selbst die gesuchte exemption  
eyfferen / seine Possession vel quasi, & urgentissimam  
juris præsumptionem, quæ pro eo, NB. UTI ORDINA-  
RIO, ET MAGISTRATU IMMEDIATO militiret /  
einföhren /

Ex ratione paulò ante adductâ

Weil dergleichen exemptiones zu Schmählerung NB. der  
Bischöflichen Hoch- und Bottmässigkeit / & sic in dispens-  
cium

dium Ecclesiæ; Episcopo vel Capitulo nec citato, nec auditio, minus consentiente nicht indulgiret werden mögen.

Hätte dahero Bürgermeister und Raht NB. sich an denen von Braunschweig zu spiegelen / und zu ponderieren / wie sich dieselbe auff dergleichen Privilegia berussen / daher mit ihren Herren übers Bein gespannen / wenig Hülff und Errettung gehabt / sich mit verschiedenen Proceszen selbst übrig graviret / dadurch erschöpft / spaltig und unrühig geworden / ans weitläufige Recht verwiesen / zu eigener Defension unzeitig geschritten / ihres Elends kein Ende wissen *rc.*

*Et porrò.*

Zur Söhne zu eylen / und was demselben hinderlich seyn möchte / abzuwenden *rc.*

*Num. 47.*

*n. 47.*

NB. Da auch Hildesheim keine Reichsstadt wäre / und bey denen höchsten Gerichteren mehr Unkosten auffgehen würden / als in der Stadt NB. für des Landes= Fürsten / des Herrn Bischofss Gerichte: Als hättet sich E. Ehrbar Raht bey diesen Sachen / und in angezogenen beeden zutragenden Fällen zu verhalten / wie ihre selige Vorfahren allezeit gethan / welche da / wann sie für des Herrn Bischoffen zu Hildesheim verordneten Räthen judicialiter conveniiret und besprochen / für denselben ihre gerichtliche Handlung eingegeben haben / und bleiben also damit bey dem Löbl. Stift Hildesheim

*sub. nu-  
mer. 48*

*Vid. Aulag sub num. 48.  
Sed surdis cantata fuit fabula.*

*H VI*

*z 8*

### Den Consulanten stimmen bey der Stadt eigene Bilden.

**M**as ist soasten auch klarer / als die Wörter / so in dem noch jüngst in Anno 1683. Ihrer Churfürstl. Durchl. Bischoffen Maximilian Henrichen Herzogen in Bayern/ von der aus den mehrst. und vermögenste Theil des Rahts und der Bürgerschafft bestehender Brauer Gilde bidden Hildesheim / übergebenem memoriali enthalten / fere circa medium

Noch auch einigem Stand des Reichs/ weniger einer Municipal- Obrigkeit *rc.*

*Et paulo infra*

Ew. Churfürstl. Durchl. als unsere von Gott verliehene *F* höchste

höchste Obrigkeit / und aller - gnädigster Landts - Vatter /  
unterthänigst und durch GOTT fchend inständigst anz-  
langen.

Item rursus

Unser DERO gehorsahmen Unterthanen.

n. 49.

Num. 49.

**D**er Wilden Bekandtnuß seynd gleich-lautend  
der Stadt eigene / so wohl an die Herren Her-  
hogen zu Braunschweig Lüneburg / als an die  
confederirte Stätte / auf unzeitigem  
Religions - Eyscer abgelassene  
Schreiben.

**V**er alle andere Beweisthumber aber hat leichtlich den Vor-  
zug die von der Stadt selbsten / so oft und vielmahls / so  
Schrift - als Mündlich / so in - als ausserhalb Gerichts / in  
Schriften und öffentlichem Truck gehane klare Bekandtnuß /  
worin sie den zeitlichen Herrn Bischoffen vor ihren gnädigsten  
Landts - Fürsten und Herrn / und sich vor eine mit dem homagio Demselbe  
anverwandte municipal - Stadt allezeit und allenthalben bekennet.

Und zwarn zu Erst in dem Anno 1598. den 26. Tag April an  
Herrn Herzogs Ernesti zu Braunschw. Lüneb. Zellischer Linie Fürstl.  
Durchl. abgelassenem Schreiben

n. 50.

Num. 50.

Wobey dieses wohl zu beobachten / das sie besagten Herrn Herho-  
gen nur schlechthin ihren gnädigen Fürsten und Herrn / ihren Herrn  
Bischoffen / Weil. Ihre Churf. Durchl. Ernestum aber / ad differen-  
tiam, Ihren NB. gnädigsten Landts - Fürsten und  
Herrn benennt

Zwentyens / in dem gar hizigen / mit einer vergalleted Feder ent-  
worffnenem Schreiben / so sie an die ammatisch confederirte Stadt  
Lübeck in Anno 1600. den 5. ten Tag April. abgelassen / mit deutlichen  
klaren Worten

**W**ir beiß unserm gnädigsten lieben Landts - Für-  
sten und Herrn uff ohnzweifliches ungestühmes  
Anhalten / und falsches Angeben in fast ebenmäßige eusser-  
ste Disgratiam, und höchste Ungnad ic.

Et porro

Noch uns und die folgende liebe prosterität / unter das se-  
mel legitimo modo EXCUSSUM JUGUM EPISCO-  
PALE wiederumb zwingen / und dringen lassen ic.

n. 51.

Num. 51.

Solches

## Solches bestätigen die an Thur - Fürsten ERNESTUM überreichte Sup- plicationes.

**D**rittens in ihrem an Seine Churfürstl. Durchl. Ernestum  
höchst. seeliger Gedächtniss in Anno 1577. den 20. Tag  
Julii, der gesuchter Befreiung halber von dem besonderen/  
in der Matricul habenden Anschlag übersandten Schreiben  
in formalibus

Gelangt demnach an Ew. Fürstl. Gnaden NB. als unseren  
Landts - Fürsten und gnädigen Herrn ic. Ew. Fürstl. Gnaden un-  
terthänige gehorsahme Stadt ic.

Subscript: Raht DERO Stadt Hildesheim.

Num. 9.

num. 9.

Und abermals in zween andern selbigen 1577. Jahr den 22. ten Augu-  
sti, und 20 Septembris abgangenen unterthänigsten Bittschriften

H VI

28

Unsern gnadigsten Landts - Fürsten und Herrn

Dein in nigro passim in voce

Auf Landts - Fürstl. Hochheit

Et in fine: Unser gnädiger Fürst und Herr zuseyn / und zu bleiben /  
dann auch uns und unsere Bürger NB. als Ew. Fürstl.  
Gnaden gehorsahme Unterthanen bey inhabender /  
und wohl hergebrachter Frey. und Gerechtigkeit gnädig zu tui-  
ren und zu handhaben

Et notanter in Subscriptione

Ew. Fürstl. Gnaden

unterthänig. gehorsahmer

NB. Raht DERO Stadt Hildesheim

Num. 52. & 53.

num. 52.

Und fernes in der Überschrift und Beschließung des Schreibens vom 53.  
12. Tag Martii 1578. circa finem.

Ew. Fürstl. Gnaden seynd nach allem und höchsten  
Vermögen ad Exemplum Majorum unterthänige/willige  
und gehorsahme Dienste zu erzeigen schuldig und bereit/  
Datum unter NB. Ew. Fürstl. Gnaden Stadt -  
Secret. Den 12. Martii Anno, 1578.

Ewer Fürstlich: Gnaden Stadt  
Hildesheim

Unterthäniger gehorsahmer Raht daselbst.

Num. 54.

num. 54.

Et iterum in aliis ad eundem sub dato den 25. Octobr. 1598.

In princip. medio & conclus. notanter his formalibus

In Princip.

Ew. Thurstl. Gnaden seynd unsere unterthänigste Dienste

NB.

NB. ungespahrtes Leibes und Gutes / jederzeit zuvor / gnädigster Chur-Fürst und Herr xc.

In medio.

Sonsten seynd wir Ew. Churfürstl. Durchl. IN ALLEN uns möglichen Dingen zu gehorsahmen / und bey Derselben Leib / Gut / und Blut auffzusezen / geneigt und willig.

Ulterius.

Unseren Burgermeister Henni Arnecken / als ein Haubt / Ew. Churfürstl. Durchl. Stadt Hildesheim.

In fine.

Und Ew. Churfürstl. Durchl. haben wir es nicht verhalten sollen / seynd Derselbigen mit Leib / Gut und Blut / inmassen unsere Vorfahren / zu dienen erbiethig xc.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthäniger und gehorsamer  
NB. Rahm Ew. Churfürstl. Durchl.  
Stadt Hildesheim.

nñ. 55.

Denenselben seynd conform die an Chur-Fürsten Maximilian Henrich abgangene Missiven und Bitt-Schriften.

**M**erdtens in ihren an nechst verstorbene Churfürstl. Durchl. zu Edßen / Herm Maximilian Henrichen / als ihren gnädigsten Bischoffen und Herm abgelassene Schreiben vom 13. Tag Decembris Anno 1658.

In verbis

Und ob wir zwarn sechstens / uns von selbsten gern bescheiden / Das wir keine ohnmittebahre Reichs - Stadt seyn xc. Das vor anderen Städten und Communen diese NB. Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Residenz - und Haubt - Stadt xc. bey Einnehmung unsers NB. Huldigungs - Endes

nñ. 56.

In literis de Dato den 24. Novembris Anno 1662.

In verbis

Landts - Fürstl. Hulde / Landts - Vätterliche Hulde

nñ. 57.

Vid. adjunct. num. 57.  
Item in aliis ad eundem Sereniss. de Dato. den 10. Tag Julii 1671.  
notanter

In verbis

Ewer

Ew. Churfürstl. Durchl. wird außer allem Zweifel vorkommen seyn/  
was Gestalt ein und anders Gerüchte allhie in hiesiger NB. DERO  
Stadt / und Stift erschollen / ob wolten Ewre Churfürstl. Durchl.  
diese Ihre Stadt belageren ic. Ewre Churfürstl. Durchl. als  
der gnädigste Landts-Batter / darzu gar keine Beliebung tra-  
gen ic. Und so viel weniger die Vermuthung von uns / als Ew.  
Churfürstl. Durchl. gehuldigten / und per homagiale vin-  
cultur therw- verbindlich - verwandten Unterthanen / wel-  
che nächst dem allerhöchsten Gott Ew. Churf. Durchl.  
als dem gnädigsten Landts-Fürsten / und Batter des Bat-  
ter-Landes / Ihres Stifts / und Stadt Hildesheim /  
zumahlen billig / trew- gehorsambst für Augen halten / mag geschö-  
pfet werden / bey welcher trew- beständigster Devotion, wir auch bis  
in unsere Grube zu verharren / und mit Gut und Blut uns un-  
terthanigst darzustellen so schuldig als willig seyn.

Porro ibid.

Ob wolle man auf die Masse hiesige Ew. Churfürstl. Durchl.  
Haubt-Stadt ganz enerviren / und lahm legen ic. Diese Ihre  
treu- gehorsambste Stadt ic. Zu uns getragenes gnädigstes  
Landts- Batterliches Gemühte / und hohe Churfürstl. Hulde ic. Uns  
mit Dero in unseren Herzen vest eingeschlossenen Batterlichen hohen  
Gnade und affection / nach wie vor / beständig unbefangen / und sich  
gnädigst versichert halten wollen / daß wir / als Ewer Churfürstl.  
Durchl. unterthanigst- und mit dem Homagial-Eyde aufs therwerste  
auverwandte Unterthanen / nächst getrewester Ergebung in des Aller-  
höchsten Obhutt ic. leben und sterben werden

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthanigst trew- gehorsambste  
Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim.

Num. 58.

Und noch kürzlich in einem anderen/ eod. Anno 1671. den 20. Julii  
abgangen

In verbis

Uns und Dero getreue Stadt ic. Uns als trew- gehor-  
sambste. Unterthanen  
Inkassen zu Ew. Churfürstl. Durchl. als dem gnädigsten NB. Landts-  
Fürsten und Batter des Batter-Lands unser gehorsambstes Ver-  
trauen gerichtet / und NB. wir hingegen schuldig seynd /  
in stäther unauffeßlicher Treu und Devotion &c. zu beharren.

Ew. Churfürstl. Durchl.

\* Unterthanigst. Treu. schuldigst gehorsambste Bur-  
germeister und Raht ic.

Vid. adjunct. num. 12.

Womit dann die an jetzt-regierende Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden ab-  
gängne Schreiben übereinstimmen / deren nur eines

Num. 59.

Zum Muster ist beygelegt.

" 58.

" 12.

" 59.

G

Concordant.

H VI

28

*Concordant confessones Civitatis judicia-  
liter factæ  
VIENNAE.*

**D**iese Subjection hat die Stadt zum fünften Gerichtlich gestanden in ihrem / benvm hochlobl. Kaiserl. Reichs. Hoff- Raht zu Wienn in puncto fortalitii den 20. Tag Ibris. 1673 übergebenem libello Appellationis pro decernendo mandato cassatorio & inhibitorio &c.

In verbis

Obwohl dessen ( Anwalts ) Principalen obgemeldet von selbsten sich ganz wohl erinneren / daß die Stadt Hildesheim vor keine frene Reichs - Stadt / sondern Eine Municipal - und Landt - Stadt ( jedoch salvis pactis & Privilegiis , welche ihre Vorfahren theuer und kostbar / ja mit Gut und Blut erstanden ) zuhalten / wie wohl auch dieselbe sich ganz wohl bescheiden / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen / als Bischoffen zu Hildesheim / NB. Ihrem gnädigsten Herrn sie allen unterthänigen Respect und Gehorsam zu erweisen / so willig / als schuldig sich erkennen / und dahero in die Gedanken nimmer gerachten / noch so weit sich zu vertieffen gemeinet seyn / daß sie auß denen Schranken ihrer unterthänigsten Homagial - Pflicht sich zuveraffen / wieder Recht / und unverantwortlicher Weise präsumiren / und ihnen fürnehmen sollte

Et rursus ibid.

Dann obzwart / als obgedacht / die Stadt Hildesheim eine Municipal - Stadt ist ic.

n. 60.

Num. 60.

Welches dann in causâ collectarum Provincialium durchgehends in connorato Unser Gnädigster Landts - Fürst und Herr / wiederholet / und in specie zu aller unterthänigster den 8. Januarii 1674. zu Wienn übergebener Supplication pro mandato cassatorio & inhibitorio sub. B. Herrn Churfürsten Ernesti Befreyungs - Schein ab unâ quotâ seu tertia tertiae in Reichs - und Creyz - Steuren

n. 10.

Vid. num. 10.

So dann ben der repräsentatione loco replicarum den 15. ten Januarii 1675. daselbst übergeben sub. B. D. einen extract des Instrumenti , über die Ihrer Churfürstl. Durchl. Herrn Maximilian Henrichen geleistete Huldigung

num. 8.

Vid. num. 8.

Beygelegt wird / in jenem ist nun ausdrücklich enthalten;

Daß sie ( die Stadt ) kein Stand oder Stadt des Reichs / sondern Uns ( dem Bischoffen ) als ihrem Erb - Herrn und Landts - Fürsten immediate unterworffen / und eine Stifts - Stadt seye ? )

In diesem aber / daß das Homagium ein festes Bandt / und unaufflößliches Vinculum zwischen NB. Obrigkeit

Obrigkeit und Unterthanen / und daß Bürgermeister / Raht und ganze Burgerschafft sich gegen ihre Churfsl. Durchl. als ihren gnädigsten Landts - Fürsten wie gehorsahme und getreue Unterthanen der Gebühr zu bezeigen hätten / minder nicht wird sie daselbst des Stifts Haupt - Stadt genennet / producens autem scripturam vel instrumenta pro se, confitetur omnia in eis contenta

*Post alios Berlichius part. I. concl. 43. n. 20.*

Solches allhie umb deimehr / da die Stadt das erstere / nemlich den Befreiungs - Schein Sr. Churfürstl. Durchl. Ernesti

*Num. 10.*

*n. 10.*

mit der

*Sub num. 9.*

Angeschlossnen Supplie de, Dato den 20. Julii Anno 1577. aufz. *sub n. 9.*

*H VI*

*28*

*Viennenibus conformes sunt confessiones in Augustissimo Imperialis Cameræ Judicio factæ.*

**D**iese am Reichs - Hoff - Raht beschegene confessiones seynd gleicher Gestaldt / sechstens / gerichtlich an dem Räyserl. und des Heil. Reichs Cammer - Gericht zu Speyer / in specie in causâ der von Saltern / gegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Köln Ernestum, als Administratoren des Stifts Hildesheim / auch Bürgermeister und Raht daselbst beklagte secundæ citationis, wiederholet / allwo Städtischer Anwaldt in exceptionalibus articulis *sub n. act. 10.* & prod. Spiræ 25. Augusti Anno 1597. nicht nur bekennet / sondern articulando seine Haubt - Intention darauff setzet

*In Verbis*

*Artic. I.* Wahr / daß die Stadt Hildesheim von Anfang ihrer Fundation und Erbauung / bis auff gegenwärtige Zeit / und noch kein besonderer Stand des Heil. Reichs / sonderen eine Stifts - Stadt / auch denen pro tempore regierenden Bischöffen des Stifts Hildesheim ohne Mittel unterworffen und zugethan

Gestalt er dann auch in duplicitis ibid. Anno 1603. exhibitis *sub n. act. 16.* höchstgedachten Herm Churfürsten Ernestum jederzeit / PRINCIPEM & DOMINUM, sich aber SUBDITUM nennet

*Numer. 61.*

*n. 61.*

*Und*

Und in causâ Bürgermeistern und Rahts der Stadt Hildesheim gegen Herman Rauschenplatzen Wittib / Anno 1598. den 6. Tag Octobris in seinem zu Speyr producirtem libello appellationis & nullitatis articulato fast selbige Wörter gesetzet / und folgenden Inhalts articularet hat;

Wahr/ daß articulirte Stadt Hildesheim des Stifts Hildesheim Haubt-Stadt ist / und der Stift davon genannt wird.

Wahr/ und obwohl nicht ohne/ daß die Stadt Hildesheim einem regierenden Bischoffen des Stifts Hildesheim unterworffen.

n. 62.

Num. 62.

*Consonant præcedentibus confessiones in  
Cancellariâ Hildesiensi produc&æ.*

**D**igen Confessionibus seynd/ siebentens / diejenige gleichförmig/ so bey der Fürstlichen Regierung zu Hildesheim gerichtlich übergeben werden.

Als Erstens bey der in Anno 1597. befangener Chur-Cöllnischer zu Hildesheim vorgewesener Commission, und darben übergebenen exceptionibus sub præsentat. den 8. Junii 1597.

In verbis

Ihrem gnädigsten lieben Landts-Fürsten und Herrn allen schuldigen Gehorsamb Dienst und Treue zu leisten.

n. 63.

Num. 63.

Zweitens in ihren replicis sub præsentat. den 15. Martii Anno 1603. in causâ gegen Rauschenplatzen exhibitis, notanter.

In verbis

Nun seynd Anwaldts günstige Principalen jederzeit gern geständig gewesen / und noch / daß ein regierender Bischoff des Stifts Hildesheim darin / NB. und in der Stadt Hildesheim der Landts-Fürste seye / haben auch ein solches niemahl verneinen/ noch NB. eine freye Reichs-Stadt auf sich zu machen / unterstanden / wie Gentheil sie Sarcastice ansicht / sonderen NB. mit Folg / Steurell und anderen / was Unterthanen ihrem gnädigen NB. Landts-Fürsten und Herrn von Rechts- und Gewonheitswegen zu leisten schuldig seynd / einem jeden / wie auch auf den heutigen Tag dem Herrn Chur-Fürsten zu Cöllen / als jetzigem regierendem Bischoffen

des

des Stifts Hildesheim sich in zutragenden Fällen willig  
finden lassen / seynd auch solches nochmahls mit der Hülfe  
Gottes zu thun gemeinet.

Plura videantur num. 64.

n. 64.

Und fürter drittens in einer / den 13.ten Novembris 1671. an dieselbe  
abgelassener Missiven

In verbis

Damit ist so wenig höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. /  
als dieser NB. Ihrer gehorsambster Stadt /  
gedienet ic. Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. und  
Männlichen hiemit sancte contestiren / daß wir als NB.  
Irew- gehorsambste Unterthanen alles dasjenige/  
was uns Rechts und alter Gewohnheit halber zu thun obli-  
get / unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach gern præ-  
stire / und leisten wollen.

Numer. 65.

n. 65.

*Confessiones memoratæ in pacis etiam  
publicis reiteratæ.*

**A**chtens gestehet und bekennet die Stadt ihre dem zeitlichen  
Herrn Bischoffen schuldige Subjection in verschiedenen pa-  
cetis publicis: und zwar erstlich / in dem zwischen der Al-  
ten und Neuen Stadt Hildesheim errichteten / in Annis  
1585. und 1677. in offenen Truck aufgangeuen / so genannten  
Unionis Recessu.

In verbis

Nachdem die beede Städte Hildesheim und die Neustadt/  
ihre besondere hohe Obrigkeit haben / und unter denen  
ihre Jurisdiction hergebracht / also daß der Regierender  
Bischoff über Hildesheim / der Thum- Probst aber ü-  
ber die Neustadt / des exercitii jurisdictionis sich gebrauchen/  
solche hohe Obrigkeit aber beeder Städte Sede vacante,  
an das Ehrwürdige Thum- Capittul devolviret ic.

Numer. 66.

n. 66.

Zwentyens / in dem gleicher Gestalt gedruckten Declarations - Recess,  
de Anno 1585. über vorbesagten Unionis Recessum.

Ibi

Bey dem eylfsten Articul , darin dem Vertrage / als es an  
ihm selbst recht und billig ist / so wohl die Alt- als New-  
Städter ihrer hohen Obrigkeit / dem Herrn Bischoff / und  
Thum- Probst pro tempore respective, und einem Ehr-  
würdigen Thum- Capittul / Ihrer Churfürstl. Gnaden

H

und

H VI  
28

und Ehrwürden / derselben Superiorität / Obrigkeit / Recht und Gerechtigkeit aufzwingen und reserviren / thun sie noch weiter diese Erklärung / und verbinden sich darzu / in Kraft dieses Brieffes / daß ihre Churfürstl. Gnaden Gn. und Ehrwürden / auch daselbst Successoren und Nachfolgeren mit dem Vertrage an derselben hohen Obrigkeit / Jurisdiction und Gerechtigkeiten in N I C H T S soll praejudiciret seyn / noch künftig praejudiciret werden / immassen auch in dem Vertrage caviret / die Communicatio Privilegiorum , deren im sieben und zwanzigsten Articul Meldung geschicht / soll und kan nicht weiter verstanden werden / dann Salvo & illæso jure Superioris.

n. 67.

Numer. 67.

Drittens in dem Anno 1643, den 17. und 27. steu Aprilis geschlossen  
Neben - Recessu in Puncto Præsidii art. 6.

Die alte Stadt Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ als ihrem Bischoff und Landts - Fürsten u. sich mit gewöhnlichem Homagio gleich ihren Vorfahren verwandt machen.

num. 4.

Numer. 4.

*Dictæ confessiones etiam juramento Civitatis corroboratae sunt.*

**W**er dem alsem aber ist / neundtens / sothane vielfältige Bekanntnus mit Leiblichen End - Schwuren in actibus Homagialibus

n. 5. 6.

Num. 5. 6. 7. &amp; 8.

7. &amp; 8.

Bestärcket worden / in deme die Stadt die

num. 7.

Sub num. 7.

Angemerckte Formulam Homagii , und also treu und hold zuseyn / als sie NB. Threm Landts - Fürsten und Herrn / D. R. W. schuldig / abgeschworen hat / quomodo enim quis fortius , quam suâ propriâ , & quidem juratâ confessione jugulandus , cum se jurisjurandi religione subditum profitetur & constituit ?

Und so viel von der Stadt Hildesheim selbst eigener / so in als außerhalb Gerichts beschehner Bekanntnus.

Ohngemeldet dergleichen viel hundert anderen / welche bey Fürstlicher Hildesheimer Canzley / in Dero selben Archivo in so

grosser

( 31 )

grosser Mänge zu finden seynd / daß sie alle hieselbst bezulegen ein  
lauterer verdrießlicher Überfluss seyn würde.

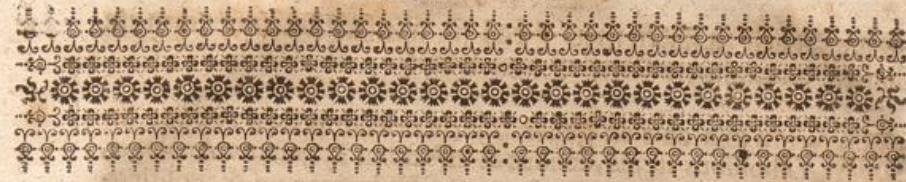
**M**inn nun aber ex generali juris præsumptione , ex tot in-  
fallibilibus signis, actibus & effectibus Majestatis Analogæ,  
Ducum seu Principum Imperii , Historicorum & Politico-  
rum Testimonii , Facultatum Juridicarum dictæ Civitati Vicina-  
rum , ejusdemque Domesticorum Juris - Consultorum responsis ,  
Tribuum suarum & propriis , tam extra judicialibus , quam ju-  
dicialibus , tam juratis , quam non juratis , in Scriptis , ac Ty-  
po extantibus confessionibus zu allem Überfluss dargethan / und  
vestigestellet / daß Ihre Hoch- Fürstl. Gnaden ein wahrhaftiger und  
rechtmäßiger Landts- Fürst und Herr über Dero Stadt Hildesheim/  
diese aber Ihrer Hoch- Fürstl. Gnaden / als ihrer von Gott gege-  
beuer ordentlicher Obrigkeit wahrhaftige Erb- und gehuldigte /  
unwiedersprechlich - unterthänige MUNICIPAL- Stifts-  
oder Landt- Stadt seye / so gar / daß fast kein anderer Beweis-  
thumb mehr übrig :

Als will man biemit den Ersten Theil der Demonstration  
schliessen / und zum anderen Theil derselben  
fortschreiten.

H VI  
28



Zweyter



Zweyter  
**Haupt = Theil**  
Der  
**DEMONSTRA-**  
**TION,**  
Morin augenscheinlich wird darge-  
than / das die Stadt Hildesheim / Ihrer Hoch-  
Fürstl. Gnaden dem Hrn. Bischoffen /  
als  
**Hrem Landts-Herrn**  
Nicht allein wahrhaftig / sondern auch vollkommen-  
lich unterworffen seye.

Primum plenarie subjectionis argumentum: Urbis  
exstructio & munitio ab Episcopis  
facta.



Er Beweisthumb dieses Zweyten Theils  
nun / daß nemlich die Stadt Hildesheim Ihrer  
Hoch-Fürstl. Gnaden / als Bischoffen daselbst nicht  
nur wahrhaftig / sondern auch vollkommenlich / und  
in allen unterthan und unterworffen seye / begrün-  
det sich haupsächlich auf der Lehr des  
Reinkingii in tractat. de Regim. scul. & Eccles.  
lib. 1. Class. 4. cap. 20. n. 4.  
Allwo er vom heutigen Unterscheid deren im Heyl.  
Röm. Reich vorhandener Städte handelt / und end-  
lich also schliesset / quod quædam civitates prorsus subditæ , & simpliciter  
Muni-

Municipales sint, in quarum numero illæ recenseri possint, quæ ipsorum Principum & statuum Imperii auspiciis ædificatæ, & constructæ sunt, ab iisdemq; jus Civitatis, & immunitates, quas habent, acceperunt.

Dass nun ein selches alshie bey der Stadt Hildesheim in allen städtlich eintreffe / dieselbe von denen Herren Bischoffen / in specie aber von dem 13. ten dem heiligen Bernwardo erbauet / zur Stadt gemacht / und mit Wällen / Thüren und Mauern zu erst umbgeben seye / ist zulesen bey dem

Lezner. lib. 1. Chron. Hildesiens. part. 1. cap. 2. & 3. & lib. 5. cap. 4.  
Allwohe er fast weitläufig beschreibet / welcher Gestalt der Kaiser LUDOVICUS PIUS an dem Orth / wo anjezo das hohe Thumb-Stift steht / und welcher dazumalen noch ein wilder wüster Wald gewesen / zu Ehren der allerheiligsten Mutter Gottes / auf Veranlassung eines sonderbahren Wunder-Werks / zu erst eine Capelle auffgerichtet / dennächst den von seinem Glorwürdigsten Herm Battern Carolo dem Grossen / nachdem derselbe ganz Nieder-Sachsen unter seinen Gehorsamb gebracht / in dem nächst darben gelegenen Städlein Elz / seu Aulicā, erbaweter Stifts-Kirchen vorgestellt gewesenen Bischoffen Guntharium, mit sambt der Eleresen Anno 818. dahin transferiret habe / da sich dann wegen Heiligkeit des Orts / und an denselben pflegender Andacht / auch der Geistlichen außerbätlichen gerechten Lebens allerhand fromme Pilgere / und sonst ein gemeines Gesinde von Hals- und Leibeigenen / auch freyen Menschen / von Bauern / Schusteren / Schneideren und dergleichen auf alt Sächsisch genannten Oldenböttern ( dessen Ethymologie der Leznerus auflegt ) und davon die Oldenbötter-Straße in Hildesheim ihren Nahmen entlehnet / und bis in den heutigen Tag annoch behalten / vor und nach häuslich darben niedergelassen / und mit Erlaubnuß der Herren Bischoffen / umb das Hohe Thumb-Stift angebauet / auf welchen errichteten Häusern in etwa zweihundert Jahren ein Flecken geworden / welches der 13. Bischoff Sanctus Bernwardus zu Zeiten Henrici des zweyten oder Heiligen / und umb das Jahr Christi 1000. und etliche / also fast 200. Jahr nach gedachtes Kaisers Ludovici Todt / und Translation des Bistums von Elz nacher Hildesheim / auch erbauung der Kirchen und Geistlicher Wohnungen daselbst / ( nach verschiedenen mit denen Vandalen / Dänen / Schlaven / und dergleichen streifenden Heyden / mit wenigen seinem Volck / und zu weilen einiger Hülf und Beystand der benachbarter Fürsten geliefferten Schlachten ) wieder dieselbe in Sicherheit zu stellen / theils mit verschiedenen / zu jehiger Zeit annoch vorhandenen Thurnen und Mauern umbgeben und geziehret / allermassen dann deren Vestigia von dem also genannten Düsteren Thor / hinter der Fürstl. Residenz herumb / an die Stinckende Pforte / bis zum Pulver-Thurn / und so fort annoch heutiges Tages bekandt / und zu sehen seynd

Numer. 68. & 69.

Dahero dann Bucelinus in Annalibus Germaniae ad annum 1015. & 69.  
Gedachten heiligen Bischoffen Bernwardum, alterum Urbis Conditorem, respectu scilicet Guntharii & Successorum ejus nicht unbillig  
nemmet.

n. 68.

Allwelche Historische Beschreibung mit mehr angezogenen Tangmari; so vor diesem ein Thumb-Dechandt der hohen Stifts-Kirchen zu Hildesheim / und des heiligen Bischoffen Bernwardi Praeceptor gewesen / hinterlassenen Manuscripto bestärcket wird / dann derselbe schreibt

Sanctum quoque locum nostrum murorum ambitu vallare, summa instantia aggressus, dispositis per gyrum turribus tantâ prudentia opus NB. inchoavit, ut de core simul ac munimine, velut hodie nil in omni Saxonia inveniatur &c.

Et porro ibid.

Totum Aestivum tempus in exstructione murorum Civitatis, quam Hildensen NB. inchoaverat, institit

n. 70.

Fast selbige Worte / aber zu Deutsch gegeben / findet man in vita Sancti Bernwardi, so Anno 1540. in Nieder-Sächsischer Sprach gedruckt aufgangeu. Cap. 5.

In verbis

De hillige Barwardus hefft ock angehauen met ganzem Flythe tho bevestigen unse hillige Stede umme her / mit Muren / Thörnen und Graven / unde dat sulve hefft he mit denen Klockheit NB. angehauen / und met Bevestingen gezieret / alse men noch Däglichen mag anschauen / dat men dußer Städte gänzlich in ganz Sachen nicht en findet

n. 71.

Num. 71.  
Womit abereins übereinkommet das Breviarium Hildesiense Anno 1515. editum, ubi in Festo Sancti Bernwardi, in Antiphonâ Tertii Nocturni sequentes leguntur. Rhytmî

Diatim mendicos centum recreavit,  
Debiles per vicos de mensâ suâ pavit,  
Almus Vir opprobriis quorum replebatur,  
Pro his mox cum lacrymis Deum deprecabatur;  
NB. *Torres & Muros erexit sua Civitatis,*

*Totam terram protexit, Barbaris debellatis.*  
Damit nun in keinen Zweifel gezogen werden möge / daß dergleichen alte und neue Historici, wie vielmehr die alte Kirchen-Bücher vollen Beweis würcken / daß auch eine solche Erbauung plenarium Dominum nach sich führe / dessen ist ein stattliches præjudicium zu finden bey

*Klockio in votis Cameralibus relation. 72. ànum. 27. usq. 30.  
inclus.*

Allwo der hochgelehrte Referens in Sachen des Herrn Erz-Bischofen und Chur-Fürsten zu Trier / wieder selbige Stadt / dergleichen Kirchen-Bücher zum Argument und Beweissthumb hat angeführt.

Aber

Aber zum Überfluss bemühet man sich mit ferneren Probationen / da die gegenthilige Bekandtnus

Num. 61.

Ibi

n. 61.

### Bon Anfang ihrer Fundatiō und Erbauung/ze.

das völliche Liecht gibt / welches daraus umb de scheinbahrer hervor-  
blicket / daß die Stadt selbst Vermög ihrer Anno 1662. im Monath  
Junio in causā immunitatis contra Rdmum. Capitulum zu Wien  
übergebenen duplicarum, in der sub Ff. daben angelegter Apologiā, die  
auspicio Civitatis dem Heil. Bernwardo zugeeignet

Ibi

Das jus civitatis condendae hat sich der Raht niemahlen  
arrogiret / sonderen auftrückentlich gesetzet / daß die Stadt  
Hildesheim von dem LUDOVICO Pio fundiret / und  
hernacher auspicio & beneficio S. Bernwardi  
& aliorum Episcoporum ergrössert

Nym. 72.

Gestalt auch aus denen/ noch in den heutigen Tag an den beeden ältesten  
Stadt - Thoren aufgehauwen stehenden Stiftis - Wapen

Vid. Abriss & adj. sub n. 29.

n. 72.

H. II

z. 8

nn. 29.

Nicht ohndeutlich abzunehmen ;

Es hat auch die Stadt in causā fortalitii ein so rubricirtes  
Privilegium Episcopi Henrici, de Anno 1249. am hochlöbl. Reichs-  
Hoff - Raht übergeben / welches

Sub num. 73.

nn. 73.

Hie bergelegt / worauß in klaren Worten zu ersehen / quod dictus  
Episcopus & Capitulum propter fidelem operam sibi & Ecclesiae  
in bello navatam , & graves expensas & labores in munitione ur-  
bis factas , eidem plenam dederit potestatem muniendi valvam  
urbis, quæ Monasterium S. Godehardi respicit :

Hat dann die Stadt nicht den consens, und die auspicio, &  
beneficio zu iherer Erbauung von denen Herren Bischöffen erhal-  
ten müssen ?

Bleibt also vestigestellet / das die Stadt Hildesheim Princi-  
pum & Episcoporum suorum auspiciis erbauet / mit Thürnen und  
Mauern bevestiget seye.

Das dieselbe aber auch das jus civitatis , & immunitates suas  
quas habet , von denen Herren Bischöffen empfangen habe / beweh-  
ret / und deducirt weitläufig

Idem Lezner. Chron. Hildes. lib. I. part. I. cap. 3. vers. Zum anderen.

Vid. adj. num. 68. circa fin.

n. 68.

Allwo er also inferiret und schliesset / nicht unbillig zuseyn /  
daß die Stadt nach dem Stift genennet werde / diewei-  
len sie ( wie mehr daselbst specificirte Städte ) anfänglich  
von den Stiffteren den Consens zu ihren Anfang und Ur-  
sprung / wie auch ihre Privilegia , Raum / Platz / Holz /  
Feldt / Acker / Garten / Wiesen / Weiden / Mühlen und

Wasser

Wasser empfangen haben: Dannenhero Burgermeister und Raht daselbst die aufrichtige unverfälschte Wahrheit darangeschrieben/ wann sie in ihren/ an Ihre Churfürstl. Durchl. Maximilian Henrichen/ und Dero hochlobl. Vorfahren am Stift Hildesheim Herrn Chur-Fürsten Ernestum abgelassen unterthänigsten Schreiben/ so wohl die Stadt/ als auch das Städtische Secret Deroselben zugehö. n. 9. 10. rig zuseyn/ jedesmahlen positive contestiren/ wie ab den Anlagen 52. 53. Sub. num. 9. 10. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 60. 61. 62. 63. & 99. 54. 55. zu ersehen. 56. 57. Wann dann die Stadt Hildesheim von dem Stift und denen 58. 60. gewesenen Herren Bischoffen/ secundum deducta den Consens zu 61. 62. ihrem Aufang und Erbauung/ wie auch ihre rechtmäßige Privi- 65. & legia. 99. Vid. adj. n. 10. 13. 14. 15. 16. 17. 52. 56. & 73. 10. 13. aliasque immunitates, quas habet, empfangen/ so ist auch ja nicht 14. 15. mehr als billig/ dann das auch dieselbe nach Lehr des obangezoge- 16. 17. nen Reinkingii, demjenigen Herrn/ und der Kirchen vollkommen. 52. 56. sich unterworffen sey/ von welchem sie erwiesener massen ihre Essenz, & 73. Vitam & Spiritum allerdings überkommen hat.

*Secundum plenariae subjectionis fundamentum:  
Collata à Carolo Magno & Ludovico  
Pio in Episcopos Saxonie re-  
galia.*

**D**as zweyte Grundvest plenariae ac omnimodæ Subjectio-  
nis ist/ dass die Römische Käysere/ Carolus Magnus und  
Ludovicus Pius, den ganzen Stift und Revier, worin  
nunmehr die Stadt Hildesheim belegen/ denen Herren Bi-  
schoffen/ und der hohen Stifts-Kirchen daselbst/ nicht aber  
denen Ducibus aut judicibus publicis gegeben/ und unterworffen  
haben.

Bon dem Glorwürdigsten Käyser Carolo Magno schreibt *Kranzius*,  
dass derselbe die durch seine Sieg-reiche Waffen erstrittene Länder/  
und mithin die diesseiths der Weser gestiftete Bistümer/ benah-  
mentlich Hildesheim und Halberstadt denen Bischoffen untergeben/  
und denen selben nebst dem Geistlichen Schwert/ welches sie von Sr.  
Päpstl. Heiligkeit/ und derselben Legatis empfangen/ auch das  
Weltliche darzu gegeben habe  
Verba dicti Authoris

*Kranz. lib. 2. Saxon. cap. 23.*  
Sunt haec;

Idem Rex ante postque aliis annis septem fundavit  
in eâ Provinciâ (nimirum Saxonâ) Ecclesias, Donans Rega-  
lia Pontificibus, quod intelligeret populum effrenem posse  
Religione contineri, armis verò placari non posse, Ver-  
densem, &c. Et ultra Weseram HILDESIENSEM &c.

Cumque

Cumque persentiret optimus Rex, gentem duræ cervicis non ferre jugum terrenæ Dominationis, partitus est Provincias Religiosis Christi Sacerdotibus, quos jussit Episcopos consecrari, quibus à Summo Pontifice & Legatis ejus, cum esset attributus Ensis ille Spiritualis distictionis, ipse Carolus suum illis adjecit, ut haberent quo contumaces & ternerent & distringentur.

Et porro

*Idem Kranzius lib. 2. Sax. cap. 15. init.  
Nec non lib. 1. Metrop. cap. 7. & 8.*

Ibi

Operæ pretium judicavi, inserere Privilegium Caroli, quod tum contulit Ecclesiæ Bremensi, unde discant posteri, quid tunc permoverit optimum Regem, Episcopis, non Ducibus terram supponere

n. 74.

Was aber unter denen Wörteren / regalia, & suo ( id est Imperatoris ) Ense, & verbis terrere & distringere, verstanden werde / wissen die Gelchyrten

*Juxta Besold. in sua disp. de regal. Thes. I. §. 4.*

Regalia sunt jura quædam summo adjuncta Imperio, ex eoq; immediate profluentia, vigore quorum quis vel facit, vel præcipit, vel permittit, vel etiam exigit aliquid, quod ad Reipublicæ necessitatem, aut ejusdem utilitatem spectet. Jus terrendi vero omnem quamcunq; notionem & executionem, merum & mixtum Imperium, seu altam & Bassam, ut ajunt, Jurisdictionem importat

*Köppen. decis. 42. n. 10.*

*Freyer. de superiorit. territ. posit. 10. disp. Basl. vol. nov.*

Dass also die Herren Bischoffe / wenigst zu Hildesheim / von Anfang ihrer Einsetzung über ihre Unterthanen Macht und Gewalt gehabt / denselben zu gebieten und zu verbieten / sie zu richten / mit Besatzung / im Fall der Noht / zu versetzen / und zu collectiren / und solches zwarn ohne einige Restriction, sitemahlen aller: höchstged. Kaiser Carolus Magnus in seinen Diplomatibus ihme desfalls nichts als etwa die hoge Reservata, und den Respectum feudalem, & debitam Imperio Obedientiam allein vorbehalten / allermassen aus den literis fundationis Bremenis Ecclesiæ, quas vid. apud

*Kranz. lib. 2. Sax. cap. 15.*

Klarlich erheslet

In verbis

Et quia casus præcedentes nos Cautos faciunt in futurum, ne quis, quod non optamus, aliquam sibi in eadem Provinçia, (præter Episcopum) usurpet potestatem

*Vid. d n. 74.*

Mit obbesagtem Kranzio stimmet Wörtlich überein

*Theodor. à Niem. de Privileg. & jurib. Imper. fol. 804.*

Ubi dicit

n. 74.

K

Carolum

Carolum Magnum, Episcopis modo dictis contulisse temporalia bona, terras, castra, oppida, villas, jura & jurisdictiones valde multas

Vid. quoq;

Klock. vol. I. consil. 15. n. 84. 85. & seqq.

& de contrib. cap. 4. num. 166.

Es ist aber auch allbereits kurz zuvor aus dem Leznero nohturftig erwiesen / daß weder zu Zeiten Käyfers Caroli Magni, weder zu Zeiten Ludovici Pii die Stadt Hildesheim in rerum naturâ, sondern an dem Obri / wohe dieselbe jetzt steht / noch ein rauher wüster Wald gewesen / dahin aber die hohe Stifts Kirche von Elze transferirret / und NB. nach Zeiten eine Stadt zu haben angefangen / welche der Heil. Bernwardus, Kraft empfangener Regalien zu erst mit Mauern umbgeben / auf die Anlagen sub num. 68. 69. 70. 71. 70. 71. und 72. nochmahls bezogen.

n. 68. 69.  
70. 71. 70. 71. und 72. nochmals bezogen.

& 72.

*Tertium omnimodæ subjectionis testimonium: Diploma & Protectorium, seu Mundiburdum Imperatoris Henrici Sancti.*



Erselbige heilige Bischoff hat auch die nach und nach an gebaute Häuser und Leuthe in vollkommenen Macht und Gewalt gehabt.

Wie auf dem Diplomate respectivè & protectorio, seu Mundiburdio Imperatoris Henrici Secundi de-

Anno 1013. klärlich zusehen

n. 75. Num. 75. & 76.

& 76. Dann darinn seynd diese Worte aufftrücklich enthalten;

*Omnia eidem Ecclesiae tradita, quovis locorum agnitis  
sive detenta fuerint, in praediis, in mancipliis, silvis aut venationibus, aquis, aquarumque decursibus, in Abbatiiis sive Comitatibus, in vineis, seu quibuslibet appendicisiis, ad hanc pertinentibus, quæsitis & acquirendis omnibus, eidem Ecclesiae Episcopo subesse, & per omnia obedire volumus & jubemus &c. quorumlibet hominum suorum, cujuscunq; videantur personæ, potestatem habeat. Im anderen aber beflicht Er/ Quod dictus Sanctus Bernwardus, & illius in Episcopatu Successores ac Ecclesia, Litonum quoque Colonorum & ingenuorum Plenissimam debeat habere potestatem, nullique alii permisum esse debeat, in dicto Sancti Bernwardi Episcopi territorio, speda & mansiones, nec non sequelam postulare,*

Quarta

( 39 )

## Quarta plenarie subjectionis probatio : Investiture Episcopales , & Mandata Cæsarea.

**M**it dann der in priore sæculo von dem Sieg-reichsten  
Käyser Carolo Quinto dem Herrn Bischoffen Balchafari  
ertheilster Lehen - Brief vom Jahr 1530. übereinstimmet

Num. 77.

n. 77.

Gestalt dann auch die von jetzt Glorwürdigst · regieren-  
der Käyserl. Majestät im Jahr 1660. dem Churfürsten Maximilian  
Henrich / und im Jahr 1689. Ihrer Hoch · Fürstl. Gnaden / jetzt · regie-  
rendem Herrn Bischoffen ertheilt · und hiebey getruckte

Num. 78. & 79.

n. 78. &

Auch alle andere / ab originariâ Episcopatus fundatione bis hiehin 79.  
gegebene Lehen · Briefe / desselbigen Inhalts seynd.

H VI

z. 8

Denen zu Folge auch der allerhochlöblichster Käyser Carolus  
der Fünfte / in seinem den 6 Augusti 1543. an die Stadt Hildesheim  
abgelassene Mandato allergnädigst befohlen / dem Herrn Bischof-  
fen Valentino, als ihrem Natürlichen / von Gott gegebenem Herm  
und Landts · Fürsten / in Geist · und zeitlichen Sachen / allen billigen  
und schuldigen Gehorsamb zuleisten

Num. 80.

n. 80.

Sie auch nebst den Herrn Bischoffen Balthasare, und dem ganzen  
Stift zwar mit in ihre Käyserl. Protection und Schutz genom-  
men / doch mit der angehefteter aufdrücklichen Clauſil ,  
*Quousq[ue] in obedientia dicti Balthasaris, & Successorum suo-  
rum, ac Ecclesie Hildesimensis permanferit, ab ejusq[ue] debita  
fidelitate, ac devotione non recesserit.*

Num. 81.

num. 81.

Womit übereinstimmen die / vom Käyser Rudolpho Secundo im Jahr  
1579. und 1596. abgelassne Mandata

Sub num. 82. & 83.

n. 82. &

83.

Haben nun allerhöchst - gedachte Röm. Käysere von Carolo Magno,  
und Ludovico Pio her / den Herren Bischoffen zu Hildesheim über  
das ganze Hildesheimische Territorium die vollkommenne Macht und  
Gewalt gegeben / und dieselbe darin mit allen und jeden Regalien /  
Manschafften und Gerechtigkeiten / in allen und jeden Stifts ·  
Städten &c. belieben / und in Conformität dessen die Stadt Hildesheim  
zu allen Gehorsamb gegen ihren Natürlichen  
Herrn den Bischoffen / durch ernsthafte Befelch · schreiben an-  
gewiesen / so folgt ja unwiedertreiblich / daß bey so gestalten Sa-  
chen dieselbe denen Herren Bischoffen nicht nur wahrhaftig / sondern  
auch vollkommenlich unterworffen sey.

Quinta

*Quinta subjectionis omnimodæ probatio:  
Sententia Pontificia.*

**M**nd ist eben dieses / was Ihre Väbßl. Heiligkeit Paulus III. in Ihrer Anno 1540. zu Rom abgesprochenen Urtheil notanter bestätigt : Vermis welcher dieselbe den Herm Valentinum Episcopum &c. ad corporalem realem & actualem possessionem castrorum, Oppidorum, Castellorum, Municipiorū, Villarum, Monasteriorum, feudalium prædictorum, jurisq; venandi, aliorumq; bonorum Spiritualium & temporalium, necnon meri & mixti imperii, ac jurisdictionis P L E N A E, & S U P E R I O R I T A T I S, tam Spiritualis quam temporalis T O T I U S D i a c e s i s H i l d e s i e n s i s, NB. Prout præfatus olim Episcopus & Ecclesia Hildesiensis, tempore invasionis prædictæ habebat, tenebat, gaudebat, posseidebat, & fruebatur, C I V I T A T E ( Hildesiensi scilicet ) & tribus castris ( nimirum Marienburg, Peina & Steurwaldt ) supra, scriptis, quibus Ecclesia spoliata non fuit, in suo statu remanentibus, reponiaret / redintegraret und restituiret haben

n. 84.

Num. 84.

Gestalt dann deutlich daraus erheslet / daß gemeldte Stadt von Uhr alten Zeiten her beym Stift/ und des zeitlichen Herm Bischoffen/ auch dessen hoher Thumb · Kirchen vollkommenener / so Geist · als Weltlicher Superiorität unterworfen gewesen / si enim Ecclesia Civitate Hildesiensi spoliata non fuit, ergo præsupponitur illi subdita ante fuisse & mansisse, maximè propter verba : In suo statu remanentibus, verbum enim remanere, quamvis sit æquivocum, tamen propriè idem importat , quod retinere illo jure , quo quis prius habebat

L. Patre furisoff. de his, qui sunt sui vel alien.

Betr. conf. 204. n. 46. vol. I. &amp; post hunc

Knich. in Epissi Dauth. hypot. n. 91.

Huc add. num. I. adjunctio.

num. I.

Inmassen auch solches die Stadt in obangeführten adjunctis

n. 9. 10.

Num. 9. 10. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 60. 61. 62. 65. &amp; 99.

52. 53. Ultrò gestanden hat.

Deine allem dann noch hinzu kommtet / daß die Stadt Hildes. 54. 55. heim bekändtlicher massen in denen Reichs - Matriculen nicht befindt. 56. 57. auf die Reichs - und Crenz · Tage nicht gehörig / und darauff 58. 60. lich / auf die Reichs - und Crenz · Tage nicht gehörig / und darauff 61. 62. keiner Stimm noch Stelle fähig / weder mit einigen Regalien von 65. & Ihrer Käyserl. Majestät / und dem Reich begnadiget / noch auch mit 69. Käyserl. Privilegiu / so dieselbe von der Bischofflichen Jurisdiction und Ober. Bottmäßigkeit befreyen können / versehen / sonderne alle und jede Kenu · Zeichen einer wahrhaftigen und vollkommenen MUNICIPAL - STADT an sich hat.

**N**achdem dann nun ex generali juris præsumptione , extot tantisque infallibilibus Superioritatis territorialis signis, effectibus, & actibus, summi Pontificis, & Romanorum Cæsarum effato, ex ipsorummet Ducum Brunsvicensium & Luneburgensium

gensum, necnon conformi omnium Chronicorum; qui de eâ Civitate & Patriâ unquam scripserunt, & Politicorum testimonio, ex unanimi vicinarum Facultatum & Domesticorum Consulentum Responso, Tribuum suarum & propriis ipsiusmet Civitatis, tam in Judicio, quam extra illud toties quoties repetitis, articulatis & juratis confessionibus, positionibus & contestationibus, solidissimisq; demum argumentis & rationibus vera ac omnimoda Civitatis Hildesiensis subjectio, & Domini Episcopi Superioritas, ac plenum Dominium städtlich und fast überflüssig erwiesen / und dann in Götlichen/ Natürliche und geschriebenen Gesäten begründet/ daß ein jedweder Rechtmäßiger Natürlicher ohnmittelbarer Landts-Fürst befugt seye / Kraft habender Landts-Fürstl. Hochheit / seine Landt-Sassen und Unterthanen nach erheischender Nothurst zu collectiren/ auch dieselben durch gnugzahme Mannschaft und Guarnison zu beschützen.

Solchem allem nach ergibt sich ja der ohntriegbahre Schluf von selbsten dahin / daß dahero bey so bewandten Umständen die Stadt schuldig sey / die auff gemeinem Landt-Tag per Majora bewilligte Landts-Steuern, gleich übrigen Stifts-Hildesheimischen Städten als ein Commembrum derselben pro suâ quotâ mit abzutragen/ auch das Præsidium Militare ihres Landts-Fürsten auffzunehmen; Cum Municeps ideo appelleatur, ut per ordinem pro modo fortunarum munera nobiscum faciat, & quilibet subditus sui Principis Præsidium suscipere teneatur.

*I. I. in pr. ff. ad municipal. de incol. & I. I. C. de mun. patrim.*

H VI  
7.8

# Klare Ableitung Der An Seithen der Stadt wieder den Ersten Haubt = Theil vorbrachter Einwürfe.

Prima Objectio contra præsumptionem Juris,  
ex situ Urbis desumptam refutatur.

**D**er erste Beweisthumb ist dießseiths gewesen / fortissima illa juris præsumptio, quâ res in territorio sitæ, ejus esse præsumuntur, cuius est territorium: darwieder wird ins gemein vorgerückt / quod aliud sit esse in-

L aliud

aliud de territorio, cum possit esse locus in territorio, qui tamē non de territorio Principis existat, & hoc subjectionē, illud sitū importet. An Fürstl. Seithen aber/nimbt man vor bekandt an/wie es ohne dem an sich notorium, daß wenigstens die Stadt in territorio Domini Episcopi & Ecclesiae Hildesiensis belegen; Dahero dann Gegentheil wurde obliegen / die exemption, oder Freyheit klarlich zu beweisen / cum sola illa præsumptio juris militans pro Principe rejiciat onus probationis in Adversarium

*Reinking. de reg. sacer. & Eccles. class. 5. cap. I. n. 42.*

*Vasqu. l. 2. illust. contr. C. 85. num. 1. & 5. & cap. 86. num. 8. & per tot.*

Bis dahin aber / daß solches der Gebühr geschehen seyn wird / würcket die situatio so viel / ut præsumatur ejus esse Superioritas in Civitate , cuius est totum territorium, in quo civitas sita est, & Princeps loci habeat fundatam intentionem in omnibus, quæ intentio fundata ejus censeur esse efficaciam, ut absorbeat quosvis actus, etiam si adversus illam plures & antiquiores quis deduxerit.

*Knich. de jure territ. cap. 5. n. 106. & multis sequent.*

## Secunda obmotio contra Homagium facta refellitur.

**D**ass aber der Stadtischer Concipist behaupten will / der Huldigungs-Eyd / welchen denen zeitlichen Herren Bischoffen die Stadt allemahl geleistet hat / seye nicht ein vollkommenes Homagium , oder juramentum subjectionis , sonderen nur fidelitatis , Gestalt das Wörtlein / **GEGORIASUM**/ur essentia veri Homagii darinnen nit enthalten wære/ (quasi vero intrinseca illius quidditas ab ejusmodi verbo , aut ita loquendo, essentia seu substantia à cortice dependeret) Solches ist unbegründet / und von keiner Erheblichkeit / juramentum enim fidelitatis triplex est, aliud quod præstatur ratione feudi , alterum, quod præstatur ratione domesticitatis, & familiaritatis, tertium, quod præstatur ratione jurisdictionis, quam habet Dominus in territorio super habentes ibidem domicilium , seu bona: at Casalenses , ut loquitur Natta , (hic Hildesienses) non præstant juramentum ratione feudi , nec etiam ratione domesticitatis & familiaritatis, ergo necesse est dicere , quod præstant ratione jurisdictionis, quam Marchio (hic Dominus Episcopus) habet in universo territorio , non enim præstissem prædictum juramentum , nisi essent illius subditi , & eorum bona,

*Huc usq; in terminis terminantibus Natta Tom. 3. Conf. 636. num. 64. & 65.*

Es nemme nun der Gegentheil die bescheinigte Huldigung wie er wolle/ so wird er jedoch neben diesen dreyen/keine 4te in jure nie erhörte speciem juramenti erdichten können / sondern es in effectu auf ein juramentum fidelitatis subiectitum , seu ligium & obligatorium hinauf, lauffen ; Innewogen die gewöhnliche formula juramenti, welche

*nnum. 7. sub num. 7.  
nachgewiesen wird.*

Diese

Diese ist

Ihr sollet schwehren einen End / zu Gott und sein  
heiliges Worth / daß ihr Seiner Chur - Fürstl. Durchl. ic.  
so trew und hold seyn wollet / als ihr NB. Ewerem  
Landts - Fürsten und Herrn von Rechts - wegen  
schuldig seyd.

Nun schreibet aber in terminis

Besold. in Thesaur. pract. lit. L. in addit. ad verb. Landis.  
Obrigkeit.

Quod quando Homagium à Domino territorii NB. als  
Landts - Fürsten exactum fuit, eique ut tali præstatur, sub-  
jectionem necessariò importet.

In terminis quo qd Reincking. de regim. sac. & Eccles. I. class. 5. cap.  
4. num. 39.

Finis enim in omni actu, quo se dirigit, inspici debet

Menoch. Consil. I. num. 31.

Et quod hac formulâ,

Was ein getreuer Landt - Säf und Unterthan sei-  
nem rechten Erb - Herrn und Landts - Fürsten zu thun  
schuldig ist.

Secundum Germaniæ consuetudinem, uti soleant Domi-  
ni Provinciarum & terrarum perpetui in receptione Homagii à  
subditis, testatur.

Rosenthal. de feud. cap. 6. concl. 5.

Reincking. d. loc. n. 27.

Et ex hujusmodi homagio probari subjectionem asseverat

Gail. in tract. de arrest. Imper. cap. 7. num. 10. & seqq.

Hindert also nicht / daß das Wörtlein GEHORSAM: darinnen  
nicht mit einverleibt worden / alldieweilen solches virtualiter & impli-  
cite darunter begriffen ist / in deme sie nemblichen Ihrer Churfürstl.  
Durchl. als NB. Ihrem damahlichen Gnädigsten Landts-  
Fürsten und Herrn / consequenter auch als Unterthanen und  
Landt - Sassen geschwöhren haben / cum Landt - Säf & Landts - Obrig-  
keit sint correlativa, & tanquam activum, & passivum se mutuo  
respiciant.

Caspar Ziegler in S. Landssäf. concl. I. num. 13. & mult. seqq.  
Landt - Säf autem nihil aliud sit, quam homo jurisdictionalis,  
cui in omnibus mandari & præcipi potest à Domino suo territori-  
ali, ita docente

Gylmann. lib. I. Decif. Camer. 46. n. 32.

Ist nun der Gehorsamb eine individua affectio subditi quā talis ?  
Wie kan dann die Stadt Hildesheim Ihrer Churfürstl. Durchl. als  
ihrem gewesenen gnädigsten Landts - Fürsten / einfolglich auch quā sub-  
dita, ohne Verheissung schuldigen Gehorsams den Homagial - End  
geleistet haben ? Zumahlen da das innerliche Wesen einer Landt - und  
Erb - Huldigung mit denen Wörteren NB. Hold und Trew /

bevorab /

H VI

28

bevorab / wann obberührte Umstände concurriren / satzamt erfüllt wird

Lehman in Chron. Spirens lib. 2. cap. 42. in princip.

Idem ibid. cap. 18. vers. dem Deutschen & duobus sequent.

Knipschildt de Civit. Imper. lib. 2. cap. 9. n. 58.

Maul. de homag. tir. I. n. 18.

In mehrer Erwiegung / wann die Auflassung des einigen Worts / GG.  
HÖRSAMB / sothanes Homagiū unvollenkommen machte / so würde nohtwendig darauf erfolgen / daß alle die kleinere Städte des ganzen Hoch-Stifts Hildesheim / als welche in eben denselben terminis , wie die Stadt Hildesheim schwehren / und das Wort GG.  
HÖRSAMB eben so wenig / als Hildesheim in ihren Huldigungen  
End exprimiren

n. 85. Vid. num. 85.

Et conferatur cum formulā Juramenti

num. 7. sub num. 7.

Ein unvollkommenes Homagium. und Juramentum fidelitatis , nicht aber Subjectionis præstiret hätten / und dahero vi præstiti talis imperfecti Homagiū einem zeitlichen Bischoffen mit keiner Subjection und Gehorsamb verbunden wären/ welche Gedancken aber dieselbe sich nicht einmahl träumen lassen / sondern als bessere und gerathene Kinder ihrem gnädigsten Landts. Vatter mit tieffester Devotion und allen Gehorsamb veneriren.

Es hat auch die Stadt Hildesheim in Anno 1538. sub Episcopo Valentino sich selbsten mit denen kleineren Stifts. Städten verglichen / und (wie wohl mit höchster darunter verborgener Listigkeit ) sich mit denenselben ratione præstandi Juramenti Homagialis , eines Schlages zuseyn / propriā sponte & ipso facto eingestanden / wie solches

n. 86. Numer. 86.

zu sehen.

Ganz ambitiös aber ist / daß man an Stadtischer Selthen mit dem Homagio , so Cölln / Speyer und andere Städte ihren Erz- und Bischoffen præstiren / das Hildesheimische vergleichen wolle :

Sintemahlen oft. höchstged. Se. Churfürstl. Durchl. hochseeligsten Andenkens / und Dero Vorfahren am Erz-Stift / die Stadt Cölln Ihr Landfassig unterworffen zuseyn / in denen in Druck ausgegebenen Manifesten und Apologien statlich behauptet haben / so viel aber Speyer / Worms und andere dergleichen Städte anlanget / da ist offenbahr / daß keine von denenselben berührten End sothanen Erz- und Bischoffen / als ihren gnädigsten Landts. Fürsten und Herren ablegen / wie Hildesheim thut / und sich noch darzu eine Bischoffliche / denen Herren Bischoffen zugehörige / und mit unterthänigstem Gehorsamb verpflichtete Stadt zuseyn / laut obangeführter / fast unzähliger Beweisthumer billig bekannt / und contestiret hat.

Es ist die Stadt Trier vormahls wieder ihren Herrn Erz-Bischoffen mit dergleichen Aufzügen hervorgetreten / allein es synd die selbe von Ihrer Kaiserl. Majestät / wie zusehen bey dem Referente

apud

apud Klockium, welcher der Welt- berühmter Gailius gewesen /

Relat. 72.

schlechter Dings verworffen worden / dieser Decision will man sich  
allhier bedienen /

Verba referentis Gailii sunt hæc

Licet Differentia sit inter Juramentum Fidelitatis, Trew  
und gewärtig zusehn / & inter Juramentum Subjectionis,  
Trew und gehorsamb zusehn / cum illud devotionem & fidē,  
postremum vero fidem & obedientiam requirat &c. tamen  
hæc differentia & distinctio non habet locum in reis, quia  
in confessu & sufficienter probatum, ipsos immediate domi-  
ciliū habere in territorio actoris, & per consequens  
subditos esse, nisi libertas & exemptio probetur &c. Ergo  
NB. Necessario sequitur, Juramentum ab ipsis receptum,  
quibuscumq; verbis præstatum, non esse aliud, quam subjectionis,  
nisi de contrario doceant, quia non de verbis, sed de re-  
bus quæstio est, Et verba rebus, non res verbis deservire  
debet.

Klock. in votis Cameral. relat. 72. num. 180. usq; ad 183. inclus.

& seqq.

Da nun offenbahr erwiesen worden / dass die Stadt Hildesheim nicht  
allein mitten im Territorio des Hoch-Stifts belegen sondern auch  
denen zeitlichen Herren Bischoffen vollkommenlich unterthan / de-  
nenselben allen Gehorsamb zuleisten schuldig / und darzu von denen  
hochloblichsten Käyseren / Henrico Sancto, Carolo Quinto, & Ru-  
dolfo Secundo

Vid. num. 75. 76. 80. 81. 82. & 83. n. 75. 76  
Allermahlen angewiesen worden / so wird auch kein ander vernünftiger Schluss / als mit besagtem Herrn Referenten dieser gemacht werden können / dass der einem zeitlichen Herrn Bischoffen abgestatteter Huldigungs-End / non aliquod fidelitatis, sed propriæ dictū, & Homagialis subjectionis Juramentum seye / cum vere & omnime subditus verum & plenum Homagium præstare teneatur.

Klock. d. relat. 72. & n. 187. usq; ad n. 193.

Und was kan doch zu Behauptung dessen erheblicher seyn / als der  
Stadt selbst eigene Bekandtniss? in dem sie in ihren an Se. Chur-  
Furstl. Maximilian Henrichen sub dato den 24. Iun Novem-  
bris 1662. abgelassene Schreiben aufdrücklich und rundauf gestehet / dass  
Deroselben NB. Burgermeister / Raht und ganze Bürgerschafft mit einem tewer-verbindlichem Huldigungs-  
End unterthänigst verwandt seynd / dahero keine andere con-  
cepten von ihnen zu schöppfen / dann das sie als NB. trew-ge-  
horsambsten Unterthanen wohl anstehet / sich in solcher  
NB. HOMAGIAL - SUBJECTION  
und Schuldigkeit behalten werden / u.

M

Vid.

H. VI

28

- n. 87. *Vid. adjunct. sub. num. 87.*  
 n. 58. & *Addantur adj. num. 58. & 60.*

60. In Verbis

Mit dem HOMAGIAL - Eyde auffs theuerste ver-  
wandte Unterthanen.

- n. 52. 53. *Item num. 52. 53. 54. & 55.*  
 54. & *In welchem sie sich allemahl Unterthanen / und zu allem NB. GE-*  
 55. *HORSAM B schuldig erkennet / cum juxta consuetudinem Ger-*  
*maniae ejusmodi subscriptionem nemo facere soleat, nisi qui Jura-*  
*mento Subjectionis obstrictus est.*

*Gylm. in symphorem. part. I. tit. 2. num. 117.*

Quomodo autem quis justius condemnatur, quam quando ex o-  
re suo judicatur, hinc sciat Civitas, nimis indignum esse, quod  
suâ quis voce, vel quod plus est, scripturâ dilucide professus, &  
multoties protestatus est, id in eundem casum infirmare, testimo-  
nioque proprio resistere

*I. 13. in fin. Cod. de non num. pecun.*

Bleibet also einen Weg wie den anderen vestgestellet/ daß die Seiner  
Thurfürstl. Durchl. und anderen/ Ihrer Hochfürstl. Gnaden/ hoch-  
löbl. Vorfahren am Stift/ als dem gnädigsten Landts· Fürsten und  
Herm/ von der Stadt Hildesheim geleistete Huldigung/ plenam  
Subjectionem & obedientiam importire, und dahero ein absolutum  
perfectum & ligium homagium seye/ Kraftt dessen dieselbe die Fol-  
ge/ Reysse/ NB. GE EURGEN/ und dergleichen ONERA, gleich  
anderen ihren Mit· Gliedern ihrem Betrag nach abzustatten/ auch die  
Fürstl. Besatzung aufzunehmen/ schuldig ist. Quoniam tale Ho-  
magium habetur pro actu universalis Jurisdictionis, sub quo de  
necessitate omnis alius actus continetur, quando enim Princeps  
curat, jurare subditos obedientiam, tunc est in quasi possessione  
Jurisdictionis, & consequenter complectitur omnes alias aetus  
Jurisdictionis

*Post Autor. actorum Comit. ab Ortenburg.*

*Myler de Princip. & stat. Imper. part. I. cap. 38. thes. 15.*

*& Besold. lit. H. voce Huldigung.*

Und wird die Erb· Huldigung vornemblich wegen der Steuren ge-  
leistet

*Brunnem. Conf. 35. n. 2.*

Zu welchen Burgermeister und Raht

n. 64. *Numer. 64.*

Sich nicht allein deutlich bekennet/ sondern auch in genere mit Gut  
und Blut/ ohne Aufrede/ Ihrer Thurfürstlichen Durchleuchtigkeit/  
und Dero hoch· löblischen Vorfahren erbotten/ und würcklich darge-  
stellet haben.

n. 55. 58 *Numer. 55. 58. & eas.*  
 & eas.

Tertia

*Tertia exceptio contra collectarum Imperia-  
lium exactionem, & comparitionem in Co-  
mitiis Provincialibus opposita ener-  
vatur.*

**E**s gloryret wieder den Zweyten und Dritten Actum der Landts. Fürstlicher Ober-Bottmäßigkeit zwarn der gegenseithiger Concipist, was Gestalt die Stadt Hildesheim vormahlen der Reichs-Matricul de Anno 1467. einverlebt gewesen / einen besonderen Anschlag darinnen gehabt / und die Reichs-Tage verschiedentlich besuchet habe / dahero sie dann auch solche Privilegien / deren eine Reichs-Stadt sich nicht zu schämen hätte / wohl anführen könnte;

Es streitet dieses aber contra notorietatem facti & juris, und kan anjezo in keine Consideration kommen; dann sonst sie nicht simpliciter vor eine dem zeitlichen Herm Bischoffen / sondern vielmehr dem Römischen Reiche ohne Mittel unterworffene Stadt geachtet werden müste / bona sane consequentia rebus nunc aliter in Imperio stantibus: Eodem sane jure die Städte Brackel / Paderborn / Quedlinburg / Hannover / Braunschweig / Lüneburg / Göttingen / und deren viele mehr (so Teste

Lehman. Chron. Spirens. lib. 4. cap. 5. & lib. 7. cap. 112. circa fin.

Et ex eo Paummeister lib. 2. de jurisd. cap. ult. n. 21.

In denen alten Matriculis befunden werden ) sich für immediate Reichs-Städte aufzugeben könnten / dieselbe wissen sich aber ihrer Eyden und Pflichten / womit sie sich ihren Erb- und Landts-Herrn verwandt gemachet / in weit besserer Devotion zu erinneren / ihnen ist auch nicht unbekannt / daß sie der Matricul de Anno 1521. nicht incorporirt seyn / præter quam tamen nulla alia legitima & approbata matricula, concepta aut descripta fuit

Teste,

Caspar. Klock. in votis Cameral. relat. 72. n. 115. & seqq.

(Wiewohl auch diese Matricula das Axioma statuum Imperii nicht probiret, wie in der Special-Ableinung des in Puncto Præsidii aufgangenen Gegen-Berichts solle bewiesen werden)

Allermassen es in denen Reichs-Constitutionibus klarlich verabscheidet / daß in vorfallenden Irrungen und dubiis, nicht die alte unrichtige / und in viele Wege in communi procerum consilio irrig befundene / sondern die de Anno 1521. zu Worms auffgerichtete / & publicâ Imperatoris & Imperii statuum Authoritate rectificirte Reichs-Matricul pro normâ & cynosurâ zuhalten / & tam in vando, quam cognoscendo, alleinig zu attendiren seyn solle.

Reichs-Abscheid de Anno 1551. §. Nachdem auch auff angesetzten.

R. A. zu Regensburg Anno 1576. §. Wann auch zu Frankfurth.

R. A. ~

H. VI

28

R. A. de Anno 1594. f. Wann auch bey voriger Tractation.  
Gestalten sie dann auch in Sachen Braunschw. gegen Braunschw. in  
contradictorio den Platz erhalten /  
Teste

Meichsner. Tom. 3. decis. 6.

Krichen in sua Encyclo pedia. cap. 10. num. 72.

Dahero danu nicht wenig zu verwundern / dass der Stadtische Schrift-  
Steller mit sothauer alten abrogirten Matricul hervor treten dorffsen/  
cum, si illa Imperii Matricula statum imperii apodictice probet,  
cujus contrarium tamen suo tempore evincetur, sola illa de  
Anno 1521. constitutionis generalis vim & vigorem obtinere  
possit.

Dass aber die Stadt Hildesheim auch zu keinem besonderen  
Ansatz in besagte Matricul de Anno 1521. einverleibet seye / erhe-  
let gleich aus dem Augenschein / wann man dieselbe auffthun und le-  
sen will: Qui autem non existunt in matricula, putantur & sunt  
privati & alieni ab his, qui inscripti sunt.

Meichsner. tom. 3. Decis. 3. n. 9. & 10.

Klock. in vot. Cameral. relat. 72. n. 216.

Zwarr ist nicht ohne / dass ihrer darinnen Meldung geschicht / non-  
autem separatim ut status Imperii, sed conjunctim cum suo Epi-  
scopo, wie die formalia der Matricul lauten / nemlich

### Der Bischoff zu Hildesheim mit der Stadt.

Ist also dieselbe nicht in einem besonderen Ansatz / divisim ab  
Episcopo suo, noch in dem Städtischen Collegio angesetzet / sonderen  
in classe Principum benent / & ut pars integrans Diocesis des  
Stifts Quoten unterworffen / und ihr Quantum gleich denen ande-  
ren Stifts-Städten des Herrn Bischoffen zu Hildesheim portion  
agglutiniret worden / welches dann nicht allein von der Stadt Hil-  
desheim / sondern auch von anderen ohngezwifelten Stifts- und Erb-  
Landts-Städten in besagter Reichs-Matricul zu finden / also ist dar-  
in ebenfalls der Herr Herzog Heinrich der Jüngere / und Herzog Erich  
der Älter mit ihren Städten Braunschweig / Hannover / Göttingen /  
Northeim und anderen / Herr Herzog Franz Otto zu Braunschweig  
und Lüneburg mit der Stadt Lüneburg / Herzog Ernst zu Brauns-  
schweig Grubenhagen mit der Stadt Einbeck (welche jedoch notoriè  
der besagten Herzogthümer Landt- und Municipal-Städte gewesen/  
und noch seyn) in einem Quanto conjungirt worden.

Folget also daraus / dass wann die Stadt Hildesheim auf  
vorerwähnter Matricul über andere Municipal-Stifts-Städte sich  
erheben wolte / sie nothwendig darthun müste / dass sie nicht mit dem  
Herrn Bischoffen zu Hildesheim conjungiret / sonderen jhro eine se-  
parate absonderliche Quota, gleich Achen / und den gleichen notori-  
schen Reichs-Städten in classe Civitatum darinnen angeschlagen /  
dieselbe (2.) dem Reich immediate entrichtet / auch (3.) auf Reichs-  
Tagen erschienen / und darauf (4.) und darunter votum & sessionem  
jederzeit gehabt habe / juxta requisita.

Gail. lib. I. observ. 21. num. 9.

Welches

Welches aber sich kentlich also nicht verhalte / und darab  
umb desto mehr erscheinlich / das in der Neuen zu Worms Anno 1551.  
gemachten Moderation, wortinnen der Bischoff zu Hildesheim mit  
der Stadt ad 18. zu Pferdt / und 80. zu Fuß erhöhet worden / expresse  
diese formalia enthalten

Und dieweil dieser Zeit die Herren von Braunschweig den Stift zum Theil in haben / sollen dieselben  
Inhaber die zwey Theil / und der Bischoff mit NB.  
Seiner Stadt Hildesheim den dritten Theil geben /  
doch soll der Bischoff nicht mehr / dann sechs Soldner /  
und die Stadt Hildesheim das übrige darauff / daß es  
den dritten Theil erreicht / tragen / und erstatten

Lymans de jure publ. lib. 4. cap. 66. pag. mibi 103. & 179.  
cum seqq.

*Ibi* Moderations - Anschlag de Annis 1551. & 1557.

Wird dann also Hildesheim in der Moderations - Notul mit unter  
die Bischofliche Städte referiret / wie kan dann dieselbe ex Matri-  
cula Imperii davon eximirt werden / sie weiss sich ja / Gott Lob /  
von selbsten gar wohl zu bescheiden / daß sie keine freye Reichs - Stadt  
sonderen eine MUNICIPAL - MEDIAT - PROVINCIAL -  
oder Stifts - Stadt seye / quæ omnia sunt synonyma

Num. 56. 60. & 64.

n. 56. 60

Aber den ungestandenen Fall gesetzet / daß solches (wie kentlich nicht) & 64.  
sich also vor diesem verhalten hätte / so wird gleichwohl die Stadt  
wissen / daß Ihre Vorfahren im Jahr 1577. auf Antrieb ihres eige-  
nen Gewissens / sich bey damahligem Herrn Bischoffen Ernstien Chur-  
Fürsten zu Cölln angegeben / ihr Leid . Wesen bezeigt / die Reichs-  
Matricul der Unrichtigkeit beschuldiget / und demüthigst gebetten / Die-  
selbe als Ihr gnädigster Landts - Fürst und Herr gnädigst ge-  
ruhen wolten / sie als eine nicht dem Reich / sondern dem Bischoffen  
zu Hildesheim immediate unterworffene / und also einfolglich in die  
Reichs - Matricul nicht gehörige Stifts - Stadt darauf zu eximiren /  
und von dem übermässig darinnen gesetztem Anschlag / nempe dua-  
rum tertiarum portionis Diœcœlos Hildesiensis Landts - Fürstlich  
zu liberiren / und dem übrigen Stift zu zueignen / innassen dann auch  
erfolget / und von höchst besagter Seiner Churfürstl. Durchl. Kraft  
Landts - Fürstl Ober - Bottmässigkeit Derselben portion ad tertiam  
tertiae moderiret worden.

Num. 9. & 10.

num. 9.

Unde recte concluditur, quod si forte Hildesenses posito, sed non & 10.  
concesso easu, quandoque ad Comitia Imperialia, vocati essent,  
hoc tamen veritati obesse non possit, eo quod per errorem vocati  
sunt, qui enim errat, non consentit.

Klock. in votis Camer. relat. 72. n. 109.

Einnahl ist gewiß / daß dieselbe in der Matricul des Stifts Hildes-  
heim / nebst anderen Stifts - Städten / als des Stifts Haubt-  
Stadt verzeichnet / und angeschrieben siehe: Nun halten aber die  
Rechts - Lehrer darfür / quod licet quis immunis sit à collectis, si

N

tamen

H. II  
28

tamen describatur in tali æstimo aut catastro, sciensq; non provocaverit intra decendum, exemptione privetur.

Ziegler de jur. Majest. lib. 2. cap. 3. fol. 915. & 946.

Franc. Balb. de prescript. p. 4. quæst. 30. n. 7.

Mer. part. 5. decis. 70.

Nachdemahlen nun die Stadt Hildesheim fendlich ad catastrum Diocesis Hildesiensis ratione Collectarum Imperialium & circularium gesetzet worden / sothaniger immatriculation aber nicht contradiciret / weniger davon intra decendum appelliret / sondern vielmehr selbsten sich unterthänigst erbotten / ihre Quotam dem Herrn Bischoffen und dessen Einnehmern ein zu liefern / das ihrige jederzeit gutwillig beymittagen / so gar / daß sie solches noch bis hiehin continuaret zu haben / mit s. Quittungen selbsten erwiesen hat

num. II.

Numer. II.

So wäre dieselbe / falls sie ein Privilegium exemptionis à subcollectione Episcopi gehabt hätte / wie kentlich und ex confessio nicht/ dannoch dessen dardurch gänzlich entsetzt worden.

Bleibet also auch dieses puncti halber festgestellet / daß die Stadt Hildesheim wegen der Reichs- und Ereyß- Steuern / auch Erscheinung auf den Landt- Tägen einen zeitlichen Herrn Bischoffen für ihren Landts- Fürsten / und sich für dessen Unterthanen erkennen / folglich auch zu Entrichtung der Landt- Steuern / ihrem Erbiethen gemäß / verpflichtet seye

n. 64.

Numer. 64.

Præclarè ita docente

Gylman. Symphorem. tom. 1. tit. 2. vol. I. num. 120.

Ubi dicit

Nam ita Germaniæ consuetudo fert , ut iisdem Principiis & statibus necessitate postulante subditi in privatis etiam rebus collectas præstent , quibus ipsi Imperii collectas præbent.

Ita pariter pronunciatum in causâ Trier gegen Trier / ut videre est apud

Klock. in vot. Cameral. relat. 72. n. 222.

Ubi dicit

Fatentur rei , quod ad solutionem collectarum Imperii teneantur , & ideo existimamus , sub una specie collectandi omnes collectas comprehendi , licet per plus vel minus , vel in modo differant , per ea , quæ præclare notat

Alexand. conf. 68. n. 18. vol. 2.

Quarte

(51)

*Quartæ oppositionis contra Jurisdictionem  
Episcopalem obmotæ, futilitas  
ostenditur.*

**G**uter ohnerwiesene Dicenten seynd / dass der heilige Bernwardus / als der 13te. Bischoff zu Hildesheim / mit seinen Canonicis, cœu Fratribus unter der Käyserl. judicum publicorum Bottmässigkeit gestanden haben solle / dann solches nemahls / das Gegenthel aber / dass nembllich der Heil. Bernwardus selbsten in seiner Stadt Hildesheim / die er mit Mauern umbgeben / das Gericht geheget / Urthel und Recht gesprochen habe / ist oben im ersten Theil / in quartâ Superioritatis tesserâ , auf des selben Lehr. Meisters Tangmari, des hohen Thumb. Stifts gewesenen Dechanten / hinterlassenem / in Sancti Michaelis Closter hieselben originaliter amoch vorhandenem uhralten Manuscripto erwiesen worden ; Welches dann auf dem Diplomate & Mundiburdio Sancti Henrici Imperatoris

Numer. 75. & 76.  
noch mehrers zu ersehen.

nr. 75.  
& 76.

H. VI  
28

Gestalten darauf erheslet / dass zu Zeiten Henrici Sancti das Flecken Hildesheim ganz und gar / mit aller Oberherlich. und Bottmässigkeit / mit einem Wort / IN OMNIBUS ET PER OMNIA, dem Heil. Bernwardo unterworffen / und zugehörig gewesen / und von demselben gerichtet und gerechtsertigt worden.

Dass aber mehr allerhöchst. gedachter heiliger Käyser denenjudicibus publicis ernstlichen untersaget / darin keinen Eingriff zuthum / darauf folget gar nicht / wie an Gegenseithen wohl vorgegeben werden dörffen / dass derowegen der Herr Bischoff selbsten unter der Judicum publicorum Bottmässigkeit gestanden / und vorhin selbsten keine Jurisdiction gehabt habe / verba sunt hæc , nec ullus Judex publicus sive judiciaria qualiscunque persona , seu aliquis ex fidelibus sanctæ DEI Ecclesiaz &c.

Solte nun die vorerwehnte vom Gegenthel gemachte Folgeren richtig gehen / liesse sich eben bald schliessen / dass der mehr höchst. gedachter Heil. Bischoff sub potestate non tantum Judicum publicorum, sed etiam omnium Christi fidelium gewesen / welches niemand wieder alle Bernumst wird sagen dörffen.

Der glorwürdigster Käyser Carolus Quintus hat seinem gewesenen Vice-Cantlern / dem damaligen Bischoffen zu Hildesheim / Herm Balthasari Anno 1530. vergleichen Diploma & Protectorium ertheilet/ denselben sumbit seinem ganzen Stift/ und mithin der Stadt Hildesheim unter seinen Käyserl. Schutz und Protection genommen/ auch allen und jeden seinen Fürsten / Herzogen/ Grafen / Freyherren/ ja allen Menschen wieder solchen Käyserlichen Schutz nichts vorzunehmen / ernstlich besohlen

Nr. 81.

nr. 81.

Ergo

Ergo ist der ganze Hoch. Stift mit der Stadt Hildesheim nicht unter des Herrn Bischoffen / sondern der Hr. Bischoff selbst mit dem Stift und der Stadt / unter der Fürsten / Herzogen / Graffen / Freyherrn / ja aller Menschen jurisdiction gewesen?

Eben selbiger siegreicher Kaiser hat in gedachtem 1530sten Jahre der Stadt Hildesheim / und deren Einwohnern ein Privilegium de non evocando , wieder das Rottweilisch - Westphälische und andere heimliche und öffentliche ausländische Gerichte ertheilet

n. 41.

*Nsm. 41.*  
Ergo haben die Herren Bischöfe keine Cognition über die Stadt Hildesheim gehabt / sondern seyn selbsten unter der Rottweil - Westphälischer und anderer Privat - Gerichter Erkundtnuß gestanden?

Solches alles kombt ja gar zu albern heraus / und seyn nur lächerliche Folgerungen / dann das Gegenspiel führet der Tenor literarum allemohl mit sich / und gleichwie in erwähntem Priviliegio

n. 41.

*Sub d. num. 41.*  
Ausdrücklich enthalten / daß die Stadt Hildesheim für den Richtern und Gerichten / darin sie gesessen / und ordentlich / als unter dem Ehrenwürdigen n. r. Bischoffen zu Hildesheim / oder seinen verordneten und gesetzten Richtern gehörig / und sonst übrigendswo anders fürzunehmen / oder zu belangen seye / worunter dann Vermdg obangezogenen Protectorii die Stadt Hildesheim mitbegriffen / quamdiu in obedientiâ Balthasaris Episcopi & Successorum suorum , ac Ecclesiae Hildesiensis permanserit , ab illiusq; debitâ fidelitate , ac devotione non recesserit

n. 81.

*Vid. num. 81.*  
Also ist auch in besagtem Diplomate , & Mundiburdio Sancti Henrici ganz deutlich gesetzt worden / quod supra dictus Episcopus Bernwardus causas audiendi , speda exigendi , mansiones faciendi , litonum quoque & colonorum plenissimam protestatem habere debeat.

n. 75.

&amp; 76.

*Sub num. 75. & 76.*

### Quinta objectio contra Jus recipienda rum appellationum opposita re- futatur.

**S**o viel aber das fünftes Axioma der Landts - Fürstlichen Ober Bottmässigkeit / die Appellation an die Hoch - Fürstl. Regierung oder Hoff - Gericht betrifft / ob zwar davon weder in causâ collectarum noch Präsidii etwas vorkommen / die weilen jedoch der Städtische Sach - Walter in einer andern am hochdbl. Cammer - Gericht Rechts hängiger / den also genannten Poen - Fall betreffender Sachen / darwieder einwenden wollen /

wollen / daß die Anhebung der Appellationen darum vor kein et-  
genüchtes Stück der Landts: Fürstlicher Hochheit zu achten seye / die-  
weil auch auf Pohlen nacher Magdeburg / und auf Pommeren na-  
cher Lübeck vormahls / und also wohl gar ad extraneum judicium  
appelliret werden können ; so wird gleichwohl ein vernünftiger Mensch  
so wenig von einem solchen irregulari & paetatio appellationis gene-  
re, ad regulare seu ordinarium, einen zu recht beständigen Schluss  
machen können / als wenig jemand zu statuiren bemächtigt / ferrum  
non esse grave , nec solem moveri , quamvis illud aliquando ad  
dictum Elisei innataverit aquæ

*Lib. 4. Reg. cap. 6.*

Hic vero ad præceptum Josuæ per aliquod tempus immobilis  
steterit

*Josuæ cap. 10.*

Zunahmen da der Unterscheid zwischen Appellation und con-  
sultation wohl zu beobachten / und ex Historiâ Juris Civilis Juliac.  
& Montens. Auctore

*Dno. Mel. Voers. edita n. 128. §. Auch dieweil auch ic.*

Ferner aber ex

*Brunnemanno proc. civ. cap. 28. n. 36.*

*Mev. adjus Lubec. quest. 2. prelim. num. 19. & seqq.*

*Reinking. de regim. fac. & Eccles. lib. I. class. 5. c. 4. n. 126.*

*Victere de exempt. concl. 36.*

*Struw. exerc. jur. civ. 4. lib. 2. tit. I. thes. 59.*

Zu sehen ist.

Quod similes provocations ad exterros interpositæ,  
non tam sunt appellationes, quam consultationes, in qui-  
bus nihil Imperii capit , aut sibi tribuit Judex , ideoque  
nec compulsoriales, nec inhibitiones emitit, sed per sub-  
sidiales & requisitoriales cuncta expedit , in pronuntian-  
do itidem eam formulam usurpat , quæ consultationem ,  
non judicium saptit , cum quibus consentit Auctor præju-  
dicatorum Cameralium verb. Appellatio in genere.

Sonsten aber ist das Jus ordinarium Appellationum reci-  
piendarum ein sonderbares Kenn-Zeichen der Landtsfürstl. Obrig-  
keit / wie zusehen beyin.

*Gail. de arrest. cap. 7. n. 14.*

*Knippschild de civit. Imper. l. 2. cap. 5. n. 180. & seqq.*  
Hat derowegen Gegenheiliges ohnerhebliches Einstreven überall im  
geringsten nichts zu bedeuten / sondern es wird die Stadt auch we-  
gen Pflegung der heilsamen Justiz / denen Herren Bischöffen zu  
Hildesheim die Landt. Steuren / gleich anderen jhren Mit. Gliedern/  
abzutragen vor wie nach schuldig seyn und bleiben / cum collectæ  
pro administrandâ justitiâ , jure quasi antidorali in recompensatio-  
nem expensarum , quas Domini facere & pati debent , tum pro  
salarii officialium ob justitiam administrandam præsten-  
tur.

*Reinck. de regim. facul. & Eccles. lib. I. class. 5. cap. 4. num.*

130. & 132.

O

Contra

H. II  
28

*Contra 6. 7. 8. & 9. Superioritatis actum  
nihil obmovetur.*

**D**er sechster / siebenter / achter / und neundter Actus seu Effectus Landts· Fürstlicher Hochheit / scil. edictorum publicorum ad portas & curiam Civitatis Hildesiensis affixio , datio , & confirmatio Privilegiorum , nec non exemptio tribuum à Senatus jurisdictione , seynd dermassen vestgesellet / daß darwieder mit Bestande Rechtens / nichts wird vorderuckt werden können / bevorab / da die Stadt in ihrer den iosten. Februarii 1676. beym hochsöbl. Reichs- Hoff- Raht übergebenen also genandten gründlichen Refutation dießseithiger Bestärck- und Verificirung erstatteten Berichts / circa medium , per aliquot folia , ihre Privilegia , und deren Confirmation fast embig aus- führt / und verfechtfet / ja so gar die Dritte Säule ihres Beweis- thumbs darauf macht : Dieweilen gleichwohl dieselbe in dero in Puncto collectarum Provincialium aufgegebener also bemerkter Final Conclusion von sich geschrieben / daß sie keine von denen Herren Bischöffen empfangen hätte

In verbis

**Von Privilegiis , welche die Bischöffe der  
Stadt Hildesheim/ außer dem Brau- Privi-  
legio, gegeben haben sollen / weiß man LAU-  
ZER RECHTS.**

num. 15.

Numer. 15.  
Und solches zwarn darumb / ne fictitiæ suæ originariæ libertati, seu acephalitati quidquam derogare , aut Clementissimo Principi ac Domino suo Superioritatem quandam concedere , videatur , so wird man auch an Seithen des Hochstifts davon hinkünftig nichts mehr wissen / weder sich zu einiger Confirmation derselben verstehen / und das zu gebührender Abhndung einer solchen fast unerhörten Undanke- barkeit / wodurch sie sich ihrer etwah gehabter Privilegien vorlängst schon unwürdig gemacht / nach dem Spruch des heiligen Bernardi,

*super Cantic.*

Quia videlicet ingratitudo meritorum exinanitio , virtutum dispercio , beneficiorum perditio , ventus urens , siccans fontem pietatis ,

*Refellitur objectio sexta Juri Sequela  
obmota.*

**D**egen die zehndte Wirkung der Landts· Fürstl. Hochheit hat die Stadt sich damit zu schühen vermeinet / daß insonderheit die dem Herrn Bischoffen Johann dem Bierdtzen geleistete Hülf / keine Leistung der Heers- Folge / sonderen bloß

hloss eine freywille Hülff gewesen / welches dahero umb desto mehr abzunehmen seye / weilen derselbe (1.) einen unrechtmässigen Krieg geführet / ad bellum autem iustum nemo sequi teneatur, und dann (2.) dannahen von solchen Kräfftien nicht gewesen / daß er die Stadt zur Folge hätte zwingen können / Gestalten er bereits den grössten Theil des Stifts verloren / in mehrern Betracht (3.) Daz derselbe sie wegen solcher Hülff mit dem Brav - Privilegio begnadiget / nicht weniger (4.) die Stadt nachgehendts ad 10000. fl. usgewandte Unkosten von der Clerisen wieder gefordert/ allein es seynd diese Einwürfe von gar geringer Erheblichkeit / in reisser Erwegung / daß daroben schon überflüssig ist dargethan / daß der Landts - Fürst in Kraft seiner Hochheit die Heers - Folge von seinen Unterthanen erforderet / und diese auff empfangenen Befehl solche mit Darstellung ihres Guts und Bluts zu leisten verpflichtet seynd / dann obschon die Herren Bischofße zu Zeiten die Hildesheimer umb Hülffe angelanget haben möchten / so ist doch nicht selzamb noch ohnerhöret / daß man oftmahs umb mehreren Glümpfs willen etwas gütlich gesinnet / darzu einer ohne das von Rechts - wegen gehalten / oder auch authoritate propriâ hätte gezwungen werden können / per talem autem impetrationem nemo sibi in iure suo präjudicasse , sed prudentius & civilius sibi consulere voulisse videtur , ut

*Per cap. 1. §. cum autem de observ. jejun.*

Tradunt,

*Decius. consil. 42. n. 1. lib. 4.*

*Menoch. consil. 901. n. 46.*

Blewohl auch auf dem Leznero

*Chron. Hildes. lib. 6. cap. 8.*

*Vid. adjunct. sub num. 21.*

n. 21.

Klärlich zu ersehen / daß der Stadt Hildesheim der guten Worte nicht mehr/ als auch anderen Stifts - Ständen auffm Landt - Tage an den Rhoden gegeben worden / wie darf dann der Stadtischer Sach - Walter sich mit solchen nichtigen Einwürfen aufs Blosse geben / und die von seiner Clientum läblichen Vorfahren ihrem Natürlichen Ober - Herrn geleistete schuldige Folge / vorzu sich dieselbe als trew - gehor - sahme Unterthanen verpflichtet zu seyn / zum öfttern erklahret

num. 21.

*Nur vor ein unverbundene freywille Assistenz darstellē/gestalt unter so. & seqq. thanen eitelen Vorwand sich ein jeder Unterthan/und alle andere Stifts- 54. 55. Stände von ihrer Schuldigkeit gegen ihren Landts - Fürsten und Herrn 64. &c. entziehen/ und auf geleiseter schuldiger Folge einen freywilligen Bey - stand machen könnten.*

Was ferner von einem unrechtmässigen Krieg angezogen werden will / ist ohuerfindlich / und zu verwundern / wer den Stadt - Raht / dessen Vorfahren jedoch ihrem gnädigsten Herrn / verschiedentlich mit obligider Folge zu sothamem Krieg verpflichtet / zum Richter der Gerecht - oder Ungerechtigkeit solcher Fehde gestellt / und ihnen die Macht gegeben habe / den Herrn Bischoffen der Ungerechtigkeit zu beschuldigen

*Ihre Päbstliche Heiligkeit*

*Numer. 84.*

n. 84.  
Seiner

Seiner Käyserl. Majestät / und des Heil. Reichs Cammer · Gericht zu  
Speyer

nr. 88.

Numer. 88.

Bezeugen ein anders / und wird mit denenselben ein jeder verflüchtigter Mensch / so nur selbiger Zeit Historie vom Anfang bis zum Ende gelesen / übereinstimmen.

Gleicher Gestalt ist eine irrige / auf einem unwahren Supposito deducirte Folgerey / gleich hätte mehr höchst gedachter Herr Bischoff und Herzog Johann die Kräfte nicht gehabt / die Stadt zur Folge zu zwingen / zumahlen auf dem

*Leznero Chron. Hildes. cap. 8.*

Echellat

nr. 21.

Numer. 21.

Dass sich die Stadt Hildesheim zur Folge bereits schuldig erklärt / ehe und bevor der geringste Schwein · stall vom Stift abgerissen / und der Krieg angangen / in deme sie denen Deputirten der anderer Städte zur Antwort gegeben.

NB. Wann es zur Fehde und Krieg geriehte / wolten und

NB. müsten sie ihrem Herrn dem Bischof sen behstehen / mit Leibe und mit Gute / und mit allerley Victualien.

Es wurde sonst Herrn Bischoffen Johann auch mit 21. Damahlen vor der Fehde in Besitz gehabten statlichen Aembtern / vielen Städten / Flecken / Clöstern / tausend und mehr Dörfferen / vielleicht an Macht / wie dem Herrn Bischoffen Henrichen dem Zweyten nicht ermangeln haben / die Stadt im Weigerungs Fall zur Devotion und Folge nachtrücklich anzuweisen

Sed demus , es wäre der meiste Theil des Stifts bereits verloren gewesen / so kommt jedoch solches gar schlecht heraus / der Bischoff hat keine Macht gehabt / die Stadt zu der Folge zu zwingen / ergo ist dieselbe darzu nicht schuldig gewesen : Dann das er die Jure solches wohl hätte thun können / statuiren alle Rechts · Lehrer ohne Spaltung testante

*Klockio tom. I. consil. 20. n. 102.*

His verbis

Principem vel Dominum posse eo casu , quando metuitur , ne Provincia ab hostibus invadatur , subditis præcipere , ut congregentur , & se ad defensionem Provinciæ sequantur .

Derowegen wann gleich höchst · besagter Herr Bischoff de facto per impotentiam solches nicht hatte thun können / damnoch dessen in Gott · Geist · und Weltlichen Sachungen so fest begründeter Gerechtsamb / und der Stadt Pflicht und Schuldigkeit dadurch nichts benennen wäre : Der Stadt damhalige Vorfahren seyn darum hoch zu loben / dass sie darzu keine Ursach noch Anlass gegeben / sondern ihrem unrechtmässig verfolgt · und betrangten Landts · Fürsten den schuldigen Beystand ungezwungen geleistet / und sich darwieder der benachbarten Städte ungebührliches Angesinnen nichts haben irren / noch dadurch abwenz

abwendig machen lassen / die jetzige Posterität aber heftig zu schelten / und zu bestrafen / daß dieselbe sothane Nohthulff für keine Schuldigkeit und Folge / sondern vor ein freundschaffliches ohnverbundenes auxilium absq; ullo debito aufzugeben dorffe / welches darumb desto ohnverantwortlicher zu achten / je ohnvermeinlicher droben auf dem

Num 54. 55. 63. & 64. vers. Nun seynd

n 54.55

Und sonst passim erwiesen / daß so gar umb die Zeit / wie 63. & 64.  
außerhalb der Stadt Hildesheim nur 3. Aembter im Gewalt des Hn.  
Bischoffen waren / sich damahlige ehrliche Hildesheimer nicht opini-  
atriet / sondern gleich zu denen anjezo streitig gemachten Steuren /  
also auch zur Folge verbunden erachtet / und wohl gewußt / daß das for-  
male constitutivum superioritatis territorialis in status potentia vel  
impotentia nicht besiche.

Sonst irret der Stadtische Sach · Walter gar sehr / wann er  
darauf / daß der Herr Bischoff Joham der Stadt Hildesheim / in An-  
lehung deren ihme und dem Stift in anliegenden Nöhten erwiesener  
sonderlicher Diensten und tapferer Hülfe / das Braw - Privilegium  
gegeben / ein freywilliges und ohngezwungenes Werk inferiren will ;  
Sintemahlen derselbe sich billig erinneren sollen Quod Principes sub-  
ditis suis alio fine Privilegia dare non soleant , quam ut bonos  
præmiorum exhortatione meliores efficiant

Argumento L. t. §. 1 ff. de justit. & jure.

Et privilegia subjectionem , subjectio autem obligationem & ne-  
cessitatem importet. Prout supra fusius demonstratum.

Es thut auch endlich wenig zur Sachen / daß die Stadt Hildesheim  
in Anno 1523. einige 1000. Goldfl. von E. Wohl · Ehrw. Thumb · Ca-  
pitul und der Clerisen / unter dem Prätext eines / zu Rettung des Stifts  
in desselben höchsten Angelegenheiten gethanen Vorschusses / wieder  
gefördert / weilen noch zur Zeit nicht erwiesen / daß sie solches mit  
Recht thun mögen / sondern zu Erzungung derselben / wieder alle  
Willigkeit ohne einig vorhergehendes Urtheil und Recht / darzu sich die  
Clerisen jedoch überflüssig erbotten / vi & facto fast feindlich fort-  
geschritten / allerhand kostliche Kirchen · sachen und Schäze / Korn /  
Früchten und andere Effecten mit Gewalt / coadunatis & armatis  
hominibus ē Sacro & irimuni loco sacrilege weggenommen / und  
deswegen keine Päpstliche Danck - Brifflein mehr / deren sie sich in  
ihrem Abtruct rühmt / sondern ad instantiam Spoliatorum verweis-  
liche commissiones und citationes ad effectum restitutionis erhalten  
und verdienet

Vid. num. 89.

Bleibet es dennach allen darwieder beschehenē unerheblichē Einwendens  
ohngehindert nach wie vor daben / daß die Stadt Hildesheim ihrem gnädigsten  
Landts Fürsten und Herm / als Desselben natürliche und ge-  
huldigte Unterthanen in zutragenden Fällen die Heers · Reich · oder  
Folge zu leisten schuldig seye / und dieselbe allemahl auf Pflicht und  
hochster Obligkeit geleistet habe / bevorab / da sie solches in denen an  
Ihre Ihre Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. Herren Ernestum  
und Maximilianum Henricum abgelassenen in origine vorhandenen  
Schreiben

Sub num. 54. 55. & 58.

n. 89.

n 54.55  
& 58.

P

Und

Und sonderlich

num. 64. Nym. 64.

Für ihre Schuldigkeit ausdrücklich anziehet / und sich mit Gut und Blut allemahl darstelle

num. 21.

Add. num. 21. & 25.

& 25. Wann demindchst nach Lehr aller Publicisten die Folge das Jus Präsidii, armorum, & collectarum Provincialium actus correspactivi seynd / in quibus inest unum alteri , & uno posito ponitur alterum.

Cravett. conf. 179. n. 13. & conf. 246. n. 4.

Menoch. conf. 264. n. 36. & seqq. vol. 3.

Und die collecta in locum der Folg und Reise getreten / immassen solches in causâ Ingelheim contra Thur-Pfälz / item Mainz gegen Erfurt angezogen und darf gehalten werden / davon apud

Meichsner. tom. 2. lib. 1. Decis. 6. num. 64. fol. 629.

Gylman. symphorem. tom. I. tit. 2. vol. 1. num. 120. fol. 96.

Klock. tom. 1. consil. 20. n. 99.

Nachricht zufinden.

So muß auch alßie da/ die Schuldigkeit zur Folge erwiesen / auch die Landts- Steuer Pflicht / und das Jus Präsidii vor erwiesen gehalten werden.

### Occurritur exceptioni septimæ , contra Jus recipiendi Judæos obmotæ.

**D**e von Weil. Herrn Thur-Fürsten Ernesto der Juden halber an die Stadt abgelassene Schreiben

num. 90.

Vid. adjunct. num. 90.

Derogiren dem an dieser Seithen angeführtem eilfften Article seu effectui der Landts-Fürstl. Hochheit im geringsten nicht / cum ex supra deductis constet , daß besagte Stadt ein lauterer Municipium , und dahero ex naturâ suâ der Regalien unfähig seye ; Wie sich dann dieselbe des Juden-schuhes in heutiger Stunde noch nicht annasset : Waan sonst den vom Segentheil angezogenen Extract des Thurfürstl. Schreibens man recht ansiehet / haben höchst gedachte Se. Thurfürstl. Durchl. ihrem damaligen Stadthalteren Werner von Hohenec eigentlich abbefohlen / den Juden Schutz und Schirm zu halten

In verbis

Befehlen Wir dir darauff hiemit gnädig / daß du ihme von Unserent-wegen nebst Unseren Schreiben ben gemeldtem unserm Stadt-Raht zu solchem (scil. Häuflichen Niederlassen) beförderlich sehest / und Schutz und Schirm haltest.

Dahero ohmächtig sich mit allsolchen eitelen und ganz vergeblichen Einwürffen über die Gebühr aufzuhalten ; Demie seye nun wie ihm wolle / so ist nicht ohngemein/ daß die Fürsten und Herrn an ihre Unthertha-

terthanen / bevorab wann sie mächtig / und zugleich wiederspietig  
synd ( wie allhier ) mit SImpff zu Zeiten etwas gesinnen / welches  
sie von Rechts · wegen positive und für sich gerade wohl befehlen kön-  
nen / wodurch aber weder denen Landts · Fürsten an ihrer Hochheit et-  
was abgehobt / weder denen Unterthanen eine hiebevorn nie gehabte Ge-  
rechtigkeit zwängset.

*Refellitur objectio octava, contra insignia Diæ-  
ceseos in turribus urbis exsculpta,  
opposita.*

**L**et zwinge sich also die Stadt mit denen von dem Glorwür-  
digsten Käyser Carolo Quinto Anno 1528. auff Aussitten  
ihres gnädigsten Landts · Fürsten Balthasaris empfangenen  
halben Adlers · Flügeln so hoch / wie sie jimmer wolle und  
köinne / so wird sie jedoch damit die an denen Stadt · Thoren  
von alten Zeiten her aufgehauwen stehende Signa seu Insignia Dice-  
ceos

n. 29.

Vid. num. 29.  
Nicht abwischen / weniger dardurch sich über den Stand einer Stifts-  
Stadt erheben können / dann jhro dieselbe nicht in signum libertatis  
gegeben / noch sie dardurch von der Jurisdiction und Oberbottmässig-  
keit ihres Landts · Herrn entzogen worden / neq; enim armorum ab  
Imperatore concessio ex subdito non subditum constituit

Knicke in Epopsi Dauth. hypotiposeos num. 296.

Weniger hat dardurch allerhöchst · gedachter Käyser der Stadt einige  
Freyheit verliehen / zumahlen das gerade Wiederspiel / so wohl auf  
Käysers Caroli des Fünften dem Bischoffen Balthasari über alle  
Stifts · Städte im Jahr 1530. gegebener Belehnung

Numer. 77.

Als auch aus vorangezogenem von Seiner Majestät in selbigem Jahr n. 77.  
ertheiltem Protectorio

Num. 81.

Und Monitorio seu Mandato de Anno 1543.

num. 81.

Numer. 80.

Sonnen · klar hervor leuchtet :

n. 80.

Dann in jenem zwarn die Stadt sambt dem ganzen Stift in Käyserl.  
Schutz genommen worden / jedoch mit dem ausdrücklichen Beding

Quamdiu in obedientia dicti Balthasaris Episcopi  
suorum Successorum NB. Et Ecclesia Hildesiensis perman-  
serit , ab illiusq; debitā fidelitate Et devotione non re-  
cesserit

Vid. num. 81.

num. 81.

In diesem aber deroselben ben Vermeidung Käyserlicher schwehrer  
Ungnad und Straff ernstlich geboten worden / dem Bischoff zu Hil-  
desheim / als ihrem NB. Natürlichem von Gott gegebenen

Herrn

H VI  
28

Herrn und Landts-Fürsten / deme sie (ut in principio ibidem ponitur) und sonst Niemand / als erbliche Unterthanen mit End und Pflichten verwandt / zugethan und unterworffen) ohngeachtet vermeinter ihrer Schutz-Ergebung oder Verbundtnuß in Geistlichen und zeitlichen Sachen / NB. allen billigen und schuldigen Gehorsamb zuleisten / und sich demselben mit nichts zu wiedersetzen.

n. 80.

Numer. 80.  
Ist also Augenscheinlich / dass allerhöchst-gedachter Kaiser nicht zur Erkandtnuß der Städtischen Freyheit dero selben den Adler zu führen erlaubet / sondern hat vielmehr der damahlicher Herr Bischoff Balthasar, als des Käyser's Vice-Canzler

*Teste Cive Hildesensi Oldecop. ejus tum temporis Capellano.*

sothonen halben Adler von Seiner Käyserl. Majestät vor seine Stadt Hildesheim per politicam quandam aussgebettet / umb der damahls in schuldiger Trew und Gehorsamb bereits guten Theils wanckender Hildesheimischer Bürger Affection und Gemühter dardurch zu gewinnen / nicht aber dieselbe auf seiner Bischofflichen Hoch- und Bottmäßigen Landts-Bärtterlichen Gewalt selbsten zu emancipiren / eo quod nemo præsumatur suum velle jactare , nec contra fidem Ecclesiæ datam tantum ejusdem Thesaurum (prout nequidem potuit) temere pessum dare.

*Argumento l. 25. init. ff. de probat.*

Ist derowegen sothanes Zeichen vielmehr dem Herm Bischoffen als der Stadt / oder aber intuitu desselben der Stadt von mehr allerhöchst-hemeldtem Käyser geschencket worden : Dahero dann auch Burgermeister und Raht in iher Anno 1578. an Se. Churfürstl. Durchl. Ernestum höchst-seel. Andenckens abgelassenen Missiven / wie obgemeldet / solches vor Sr. Fürstl. Gnaden Stadt-Secret billig agnosciret haben

n. 54.

Vid. adjunct. num. 54.  
Eine schlechte Aussflucht ist / wann der Städtischer Sach-Walter vorgibt / die Stadt hätte das Bildnuß des heiligen Bernwardi in ihe Wapen genommen / nicht in signum Subjectionis , sed meræ devotionis , weilen gemeldter Bischoff ein Canonisirter Heiliger / und quā talis pro Patrono Civitatis angenommen worden ; Obwohl nun solches anderstō oder zu Hildesheim illo respectu geschehen zuseyn nicht behauptet werden kan / so hätte jedoch mit besserer raison derselbe hin zu segen können / das es darumb geschehen / weilen gemeldeter Bischoff ein Canonisirter Heiliger / der Stadt Fundator , erster Erbauer / und quā talis , auch vieler anderer Gutthaten halber pro Patrono Civitatis , und dessen Bildnuß / ad perpetuam rei memoriam , zu ihrem grossen Stadt Siegel angenommen worden

n. 68.

Vid. adjunct. sub. num. 68.

*ibidem & den Abriss*

Solcher Gestalt wäre diesem Handel abgeholfen gewesen / alleines seye

( 61 )

sehe deme / wie ihm wolle / so ist doch mit obangelegtem Abriss / und  
darüber fertigtem instrumento Notarii

Numer. 29.

Überflüssig erwiesen / daß an denen Stadt - Thoren des Stifts / oder  
vorgedachten Bischoffs Wapen öffentlich aufgehawen / und daselbst  
in den heutigen Tag annoch zusehen sey / welches in signum devo-  
tionis nicht geschehen / und sonst was ohngewohnliches / dieses aber im  
Reich hergebracht und Rechtens ist / apud mediatis civitates ab  
zwo invaluisse , quod hæ Superiorum suorum deferant insignia ,  
& hoc inde fiat , ut constet illas velle Principi suo manere & es-  
se subditas , subjectas , & obedientes , arma enim ejusmodi in  
signum superioritatis Principis super imponuntur

Sunt verba Höping. de jure insign. cap. 6. n. 957.

Neque alio fine imponi possunt , nulli enim id permisum , nisi  
subjectionis & reverentiæ argumento.

Natta consil. 636. n. 92.

n. 29.

### Eliduntur Objectiones reliquæ.

H. VI  
Z. 8

**D**och nun auch über diesem zuletzt weitläufigster / als eben  
dächtig gewesen wäre / erstritten worden / daß alle  
Herren Bischoffe bereits von Anno 1272. und Zweifels-  
szen lange vorher die Stadt mit dem Connotato Unsere  
Stadt / die Bürgerschafft aber / Unsere liebe getreue  
biss anhero benennet haben / so ist ganz unerheblich und vergebens /  
daß auß des von denen Bürgern in damahlichen Statu tumultuario  
ganz nichts geachteten Herm Bischoffen Valentini Schreiben de An-  
no 1542. & 1543. und in deren Überschrift und Ingressi enthaltenen  
Wörteren **E I E B E B E S O N D E R E** etwas besonderes er-  
zwungen werden will / ja es ist einer Vermeinheit gleich / daß der  
 gegenseithiger Advocat in seiner den 1. Februarii 1677. am Reichs-  
hoff. Naht übergebener / also irrig genannter / fernerweiter gründ-  
licher Wiederlegung diesseithiger Confutation *sub B. & C.* Nur zwey  
verstümpelte Extracten / und die blosse Überschriften und Ingressen  
beygelegt / das innere der Briefe aber / oder wie man zusagen pflegt /  
das nigrum von dannen gelassen / da er jedamoch bei voriger den 15.  
Januarii 1675. übergebener allerunterthanigster Repräsentation loco  
replicarum rubricirter Schrift *sub E. & F.* Dieselbe absq; ingressu  
& rubro bereits überreicht / und in specie in dem *sub lit. F.* men-  
tionirten Schreiben obbenennetes Connotatum.

In verbis

In Unserem Stift und Stadt Hildesheim

Item.

So **E U G H** und anderen **U N S E R E N** Geist- und Welt-  
lichen Unterthanen und gemeiner Bürgerschafft.  
Klarlich enthalten / so gar es stehen in obbedeuteten Überschriften bee-  
der Schreiben und zwar des ersten *sub B.* ausdrücklich folgende Wort:

Q

Burger

Bürgermeister und Raht vier und zwanzig Mann / Amt  
und Gilden / Oldermann der Gemeinheit / und  
allen anderen / so vor Unsere alte Stadt Hil-  
desheim rahten.

Des anderen sub C. Überschrift lautet also:

Denen Ehrsaamen Bürgermeistern und Raht/  
Unserer alten Stadt Hildesheim.

Muß demnach der Concipit sich hierin etwas besser fassen  
und erkennen / daß er mit dergleichen Næniis so wenig / als auch fer-  
ner damit ausrichte / da er mit dem auf selbigem Schreiben hervor-  
gezogenem Wort **G E S A N D T E N** ein grosses zu gewinnen sich  
eingebildet / zunahmen auf denen heutigen Scribenten befandt ist / daß  
d **G E S A N D T E N** nicht allemahl in verâ & propriâ suâ si-  
gnificatione genommen / sed nonnunquam abusivè in latissimo sen-  
su denen municipiis auch attribuiret werde

Ziegler. de jur. Majest. lib. 5. cap. 32. n. 2.

In verbis

Possunt quidem municipia mittere Legatos , sed qui tales  
non sunt , nec eodem jure mittuntur , sed sufficit , quod ge-  
neris quandam communionem & ministerii similitudinem  
habeant.

Prout complures alias ejusmodi improprietas per varia ibidem  
exempla passim deducit & recenset.

Demie der vom Gegenthell citirter

Grotius lib. 2. cap. 18. n. 2. de jur. bell. & pac.

Keines Weges zu wieder stehet / cum ille ex sententiâ illorum , qui  
mixtas civitates admittunt , de mixtis , & illis in specie loquatur ,  
quæ ex parte subditæ sunt , & ex parte , non sunt , non verò de  
aliis pure municipalibus , & prorsus subditis , in quarum numero  
Civitatem Hildesiensem esse ex prædeductis affatim liquet .

Es schreibt auch Leznerus

Chron. Hildes. lib. 6. cap. 8.

n. 21.

Vid. adjunct. num. 21.  
Es wären auf dem Stift. Hildesheimische Landt. Tage der Stifts.  
Städte **G E S A N D T E N** erschienen / ergo haben alle Stifts.  
Städte das Jus legationum ; Dies ist eine Consequenz , wie deren  
etliche bereits vorhin seynd abgeleint :

Gegen die übrige im ersten Haubt. Theil enthaltene argu-  
menta wird nichts erhebliches vorgebracht / und darumb zu denen  
gegen den Zweiten Haubt. Theil vorgebrachten Einwürfften  
geschritten.

Gründtliche

Gründliche  
**Niederlegung**  
 Der  
 Wieder den Zweyten  
**Haupt = Theil**  
 bescheineter Einwürfe.

Die Stadt Hildesheim ist von denen Römischen Kaiserern den Herren Bischöfen völlig untergeben.

H. II  
28

**N**achdemahlen im zweiten Theil gegenwärtiger Demonstration hauptsächlich aufgeführt / dass Kaiser Carolus Magnus die überwundene Sächsische Länder denen Bischöffen / nicht aber denen Ducibus oder seinen Heerführern unterwarf / denenselben gleich zu Anfang die Regalia conferiret / und zu dem Ende über die ihuen anvertraute Provincien zugleich sein Kaiserl. Schwert in die Händ geben / umb damit die zur perpetuirlichen Rebellion und Halsstarrigkeit geneigte Unterthanen die alte Sachsen / deren Wohnung sich auch dieser Orthen erstreckt hat / in officio suo & terrore zu halten / der Kaiser Ludovicus Pius auch das von seinem Preys / würdigsten Herm Barten zu Elze fundirtes hohes Thumb - Stiftt von dannen an den Ohrt / wo es in den heutigen Tag stehet / transferirret habe / nach Dessen Zeiten aber allererst darben eine Stadt zu haben angefangen worden / welche von dem 13. Bischof dem heiligen Bernwardo zwey hundert Jahr nach des Kaisers Ludovici Pii Todt / mit Thüren und Mauern umgeben / und von dem heiligen Kaiser Herrichen dem zweyten sambt dem Bischoff unter Kaiserlichen Schutz und Protection genommen / auch allen dessen weltlichen Richtern und Lehen / Leuthen ernstlich befohlen worden / dem heiligen Bischoffen Bernwardo in seine Grinde und territorium keines Beuges einzugreissen / weder an seinen untergebenen Leuthen einigen Gewalt oder Bottmäßigkeit zu verüben. So stehet nunmehr ganz klarlich am Tage / wie unerfindlich es seye / dass die Stadt Hildesheim von denen Römischen Kaisern fundirt / und erbarret / denen Herren Bischöffen aber nie geschenket / außer deme dass sie sich salvis suis libertatibus & Privilegiis denenselben certis tantummodo pactis & quoad quid freywilling / niemahlen aber vollkommen.

Kommentlich untergeben / und also wenigstens eine mixta , nicht aber  
eine prouers subdita vel mere municipalis civitas seye ; Aber lauffet  
nicht dieses alles auf eine eitele in concavo Lunæ erfindliche Chy-  
meram hinauf ? Dann so viel zu fordert die vorgesuchte libertat  
betrifft / da erhelet auf mehrmals gemeldten Diplomate & Mund-  
burdio Henrici Secundi

nū. 75.

Sub num. 75. &amp; 76.

& 76. Dass alle und jede in des heiligen Bernwardi territorio sich befinden-  
de res & personæ , so wohl Frey - gebohrne / als die Leibeigene unter  
dessen vollkommener Macht / und dahero schuldig seyn selten / von  
ihme allein recht zunehmen / Deinselben die Speda zu reichen / Ein-  
quartierungen zu verstatten / und auferfordern jederzeit die Heers-  
Reiz - oder Folge zu leisten / das also mit Gesunder Vernunft nicht  
zu begreissen / was doch die Hildesheimer / da sie der Zeit noch nicht  
in einer Stadt / sondern wie hieroben bereits erwiesen / in einem offe-  
nen Flecken oder Burg gewohnet / vor eine sonst vergeblich hieselbst  
angezogene und eingebildete grosse libertat oder Privilegia damahls  
mögen gehabt haben.

Bor den Seiten des Heil. BERNWARDI,  
welcher den Flecken Hildesheim zur Stadt ge-  
macht / seynd die Einwohner noch meh-  
rerer Theils Litones ge-  
wesen.

**D**avorab da besage jetzt gehörten Diplomatis & Mund-  
burdii

nū. 75.

Sub num. 75. &amp; 76.

&amp; 76.

**D**ieselbe zum mehrern Theil annoch Hals - oder Leibeigene  
gewesen / und also keine den Gemeinen / viel weniger denen  
also nach der newen Mode genannten Vermischten oder Privilegir-  
ten Städten von denen Röm. Käyseren / oder ihren Landts . Fürsten  
ertheilte Freyheiten haben können / weilen bekandt / das nach gemei-  
nen Rechten die Servi seu Mancipia und Litones keiner jurium Ci-  
vitatis fähig seynd / sondern desfalls vor todte Menschen geachtet  
werden.

Alle Unterthanen haben gern unter dem süßen  
Krumb - Stab gestanden.

**G**hn ist zwar nicht / das die Saxones ursprünglich vor  
Keine Freyheit gehalten / wann sie vom Regiment der Welt-  
lichen Herrschaft eximiret / und dem Krumb - Stab unter-  
geben seynd / per ea , quæ supra adduxit Kranzius ,  
quod scil. Gens duræ cervicis non ferret jugum terrenæ  
Domi-

Dominationis, aber was soll das hier zur Sache schaffen / da die Stadt Hildesheim ab initio sua fundationis denen Herren Bischöfen secundum proprias confessiones

Vid. num. 61.

num. 61.

Unterworffen gewesen / und wann sie gleich von denen judicibus publicis vor diesem wäre guberniret / und davon ab Henrico Sancto per dictum Diploma & Mundiburdum

Num. 75. &amp; 76.

nū. 75.  
& 76.

Eximiret worden / und also einige Freyheit überkommen / wie nicht / so hätte sich jedoch dieselbe so weit nicht erstrecket / daß die Unterthanen dardurch plane Acephali geworden / und zu keinen præstationibus mehr verbunden gewesen.

Sintemahlen sie dem ohnerachtet sub ense territionis & distinctionis Episcopalis ursprünglich / und biß hiehin oberwiesener maßen ohnverrückt gestanden / und in zutragenden Fällen / von denen Herren Bischöffen / Gestalt an dem Kaiserl. Cammer - Gericht zu Speyer in Puncto Fori durch verschiedene Actus possessorios dargethan worden / sich rechtfertigen lassen / denenselben die Speda, maniones und Offnung verstattet / die Folge geleistet / und in Summā in allen Gebott und Verbott gehorsamb bezeuget / sondern sie haben damit zu verstehen geben wollen / daß es respectu scil. Ducum & Misforum regiorum besser und leydlicher wäre / unter dem süssen Bischoßlichen / als unter dem beschwerlichen Joch der Fräntischen Kayser und Königlichen Reichs - Bögten zuleben.

### Die Antiquität der Stadt kan dieselbe von der Bischoßlichen Hochheit nicht entziehen / solches wird mit dem Exempel der Stadt Trier bewiesen.

**T**hat sich die Stadt Trier einer gleichen / und fast mehren libertät wieder ihren gnädigsten Chur - Fürsten und Herrn Siebevorn gerühmet / und vorgegeben / sie wäre von Abrahams Zeiten / also 2000. Jahr vor Christi des HERRN Geburt / und 1300. Jahr vor Erbauung der Stadt Rom eine / und zwar die älteste Stadt in Europā gewesen / und darauf gleicher Gestalt inferiren wollen / daß sie dahero dem Herrn Chur - Fürsten keine sonderbare Jura, oder sonst eine veram ac plenam obedientiam schuldig wäre / es hat aber der Herr Referens solches alles von keiner Erheblichkeit zuseyn erachtet / wie bey dem

Klock. in vot. Camer. relat. 72. ad quest. an Elisa. n. 65.  
Breiters zusehen

In verbis.

Demus quoque ab ipso Trebata conditam fuisse , & multis saeculis ante creationem Abbatum, Episcoporum, vel Archi-Episcoporum exstisset , quid tum postea ? Non

R

propre-

H VI  
78

propterea sequitur, fuimus olim Troes, ergo adhuc in eodem statu sumus, initio urbis conditae fuimus liberi, ergo usque ad hodierna tempora liberi permansimus, quia & ipse DEUS ex his, quae in Veteri Testamento statuerat, nonnulla mutavit in Novo &c.

Et porro. *Ibid. Num. 69.*

Ergo istud argumentum antiquitatis necessariò non concludit, & per consequens non est sufficiens libertatis probatio; quia illa necessariò debet concludere; & in actis eruditè deductum, totam Provinciam Trevirensim ab Imperat. Roman. & Regibus Franciæ ad Episcopos translatam fuisse, & Joannem Primum & Arnoldum Archi-Episcopos Civitatem mœnibus & turribus cinxisse & ornasse, & inde ex eo tempore jam Trecentis & Nonaginta Annis Archi-Episcopos ibidem continuè Sedes suas cum omni imperio & supremâ Jurisdictione habuisse, uti ex supra deductis clare ostensum esse credimus, præterea juris est, quod præsumptio resultans ex antiquitate temporis tollatur per evidentiam facti, nam evidētia facti omnium probationum est fortissima, ad hæc præsumptio resultans ex diuturnitate temporis non est juris & de jure, sed juris tantum, ideo contra talem probationem admittitur probatio in contrarium per antiqua Privilegia, Electorum regalia, & sententiam Caroli Quarti, & proprias reorum confessiones &c. Cum igitur intentio Actoris, tam de jure communi quam ex tot exhibitis antiquis documentis fundata & probata sit, præsumptio illa, quae ex diuturnitate temporis & antiquitate inducitur, planè corruit & subvertitur, cum in claris non sit præsumptioni & conjecturis locus.

Hucusq d. Referens apud Klock.

Wann nun dießseiths zu allem Überfluss und fast zum Eckel erwiesen/ dass diese Provinz von denen Glorwürdigsten Käyseren Carolo Magno & Ludovico Pio uss die Bischofße zu Hildesheim cum plenissimâ potestate transferiret/ und darin das Flecken Hildesheim von dem 13ten. Bischoffen Bernwardo zu erst erbawet/ mit Wällen / Thüren und Mauren umbgeben/ und geziehret/ auch von der Zeit an nicht nur Dreyhundert und Neunzig/ sondern nunmehr an die 678 und mehr Jahren der Bischoffliche Sitz darin gewesen/ ja so gar in der 122. Jahriger Fehde/ teste Büntingio, Leznero & aliis, beym Stifte ohnverrückt geblieben/ die Herren Bischofße alle Hohe- und Ober-Bottmässigkeit darin exerciret / Privilegia ertheilet / von denen Käyseren so gleich von ihrer erster Einschzung mit denen regalibus belehnet / nicht minder die Stadt annoch im vorigen Jahr hundert per man-

*nn. 80. data, monitoria, & Protectoria Caroli V. & Rudolphi II.*

*81. 82. Num. 80. 81. 82. & 83.*

*& 83.*

Aliorum-

Aliorumq[ue] Cæsarum glorioſissimæ memoriarum zu allen gehührenden Respect, Reverenz und Gehorsam[us] gegen hochgemeldte Herren Biſchöffe ernstlich vermahnet / und angewiesen / diese auch ihre Schuldigkeit per omnia prædicamenta & species omnimodæ Subjectio- nis viel hundert mahl so in- als außerhalb Gerichts ultrò geleistet / und eingestanden / so ergibt sich ja ein gleichmäßiger Schluss von selb- ſten dahin / daß die von dasiger Stadt vorgeschüttete / niemahlen aber erwiesene libertät zumahlen verschwinde und zuschitteren gehe / anch dermahl einst in diesem jhrem ambitiösen Fürnehmen keinen anderen Spruch und Ausgang / als jetztgedachte Stadt Trier / und in simili planè casu Mainz / Erfurth / Braunschweig / Münster / Her- vorde und andere empfingen / zu gewarten habe / folglich jhrem gnädigsten Landts. Fürsten und Herrn nicht nur quo ad quid , sonderen allerdings ac plenarie unterthan und subiect seye.

Die Herren Biſchöffe haben Aſſiſtentiam Ju-  
ris vor ſich / und ſeynd dahero Titulum seu  
Donationem Cæſarum zu beweisen  
nicht ſchuldig.

H VI  
28

**V**nd ist demnach ein im Reich unerhörtes Geſinnen / über ſol- ches alles noch fernere Donations-Brieſe zu fordern / qua- ſi verò poffessor, ne dicam Princeps regalibus insignitus, praefertim notoriis & confessatis subditis ſuis titulum ſuę poffessionis edere teneretur , & non ſufficeret , daß die Glorwürdigste Käyſere ſelbige ganze Gegend / worin die Stadt Hil- desheim belegen / denen Herren Biſchöffen ursprünglich ein- und un- tergeben / diese auch die Stadt darauf gebawet / und ad iustum for- mam redigiret hätten.

Explicatur Conringius licet partium stu-  
dio laborans.

**S**innenhero dem vom Gegenthil angezogenein Conringio de Urbibus Germaniaæ dardurch ein wollenkommenes Snügen geschehen / bevorab / da derselbe loco ibid. alleg. hotanter von denen Städten redet / welche vor Ankunft und Einſetzung der Biſchöffen bereits in rerum naturā gewesen / nicht aber von denen andern / ſo die Biſchöffe ſelbst ererbt erbauet / und gleich dieser / zu Städten gemacht haben / nach der bekannten Rechts-Regel / Quod fundo meo inadūcūtum meum ſit, und bedorff den die zeitliche Landts. Fürsten oder Biſchöffe des Stifts Hildesheim ſo wenig einigen Ankunfts. Schein vorzubrin- gen / als ein Vatter nōhtig hat / per speciales literas donationis, das Dominium ſeines eigenen Kindes zubeweisen / welches er ſelbst gezeihlet/

geziehlet / und gezeuget hat : unde porrò sequitur , daß gleichwie von einem solchen Kinde mit Vernunfft nicht kan gesagt werden / es habe sich seinem Vatter salvâ suâ libertate , & quo ad quid tantum untergeben / da derselbe dannoch secundum jus antiquum darüber von sich selbst jus vitæ & necis hat / also wenig kan auch immorigera , & deliciis imaginariæ libertatis dissoluta hæc filia Dominorum Episcoporum , bei oberwiesen warhaftigen Umbständen sich mit Bestande Rechtens rühmen / daß sie sich salvâ suâ libertate , quæ nec oppositivè quidem ad servitutem plenè unquam extitit , denen Hrn. Bischöffen secundum quid tantum untergeben habe / da sie von ihren ersten Ursprung und Anfang her denenselben vollkommenlich zugehört hat / und wohl erkennen mag illud vatis

Quæ tibi libertas poterit contingere major ,  
Quam Domino servire tuo ?

**E**s ist eine falsche Stichel - Red / daß die Herren Bischöffe mit den Thumb - Herren Vitam Monasticam solten geführet haben.

**S**trebet contra fidem Historicam , und ist aus dem Diplomate , & Mundiburdio Henrici Secundi Imperatoris gar nicht erwiesen / ob wäre der Stift Hildesheim anfanglich nur ein Kloster gewesen / in deme das Contrarium auf desselben Königs obgehörten Mundiburdio & Diplomate

- num. 75. Numer. 75. & 76.  
¶ 76. Klärlich erscheinet / worin er die damahlige Stifts- und Thumb- Herren / nicht Münche / sondern jederzeit CLERICOS ET CANONICOS nemmet / und denenselben nicht einen ABBÄDEN / sonderen einen BISCHÖFFEN zuwehlen Macht ertheilet

Verba , sunt hæc  
Prædictæ quippe Ecclesiæ concedimus , ut ejusdem sedis Clerici , Canonici & Ecclesiastici , eligendi Episcopum dignè & convenienter inter se , sive aliunde ex consenu Regis liberam habeant , ac propriam facultatem .

Und obgleich in mehrgedachten Diplomate das Wort MONASTERIUM zu finden / so wisse der Gegenheil / daß daselbst MONASTERIUM abusivè genommen und dadurch nach Art selbiger Zeiten nicht ein München Kloster / sondern ein Münster indigitiret werde

Nun ist zum Überfluss bekannt / daß verschiedene Stifts und Cathedral - Kirchen / in welchen auch niemahlen Münche oder Ordensleuthe gewesen / jederzeit in specie das Hohe Thumb - Stift zu Wien ad S. Stephanum , wie auch zu Straßburg / Hamburg / Lübeck / Bremen / Soest / Münster und anderen noch in den heutigen Tag

Tag Münster genemmet werden / welche jedoch notorie keine Klöster jemahls gewesen / und annoch nicht seynd.

Wann der Caspar Brusch in seiner Chronic von allen Erzbischöfen zu Maynz Wörtlich nachgelesen wird / ist derselbe dem Gegenthil mehr entgegen als fürträglich / dann er schreibet nicht / daß die damahlige Canonici der Profession nach MUNICH / auch die Stifts - Kirche und Wohnungen der Geistlichen schlechthin ein KLOSTER gewesen / sonderen er bedient sich allemahl der Wörter oder Particulen NON SECUS : NON ALITER : Gleichwie : Nicht anders : Die Worte / so der Gegenthil aufgeschrieben / gebens klar ;

Zu der Ehre Gottes und seiner Mutter / hat Er Herr Bischoff Alfried den neuen herzlichen und starken Thurn gebawet / Gleich wie ein Kloster / auffgezirckelt / und die Capitular - Herren müsten daselbst alle St. Benedicten Orden halten / Nicht anders / als die Münche / alles gemein haben.

Aus welchem aber kein Sensus positivus , daß sie eigentliche und wahrhaftige Münche gewesen / zu erzwingen steht ;

Dem Gegner jedoch die rechte Nachricht hievon zugeben / schet man hieher die Worte / welche Leznerus aus einer alten Schrift extrahiret zuhaben bezengt

*Chron. Hildes. lib. I. part. I. cap. 4.*

Hucusque Hildesiensis Clerus tam strictâ Religione DEI obsequio se mancipaverat , ut in Professione Canonica Districione gauderet Monastica , Und mag wohl zu Hildesheim gehalten seyn wie zu Bremen / ubi Sanctus Ansgarius habuit congregationem sanctorum Virorum , qui Habitus quidem usi Canonicis , Regulâ autem vivebant Monastica .

*Kranz. in metrop. lib. I. cap. 41. lin. 53.*

Welches dann wohl glaublich / und nachzugeben / alldieweilien Eyliss Bischoffe nach einander aus dem Orden des heiligen Benedicti , und gemeinlich aus denen Fürstlichen Abbteien Fulde / Corvey / und der gleichen nacher Hildesheim vociret worden / die dagn denjenigen Modum vivendi , & pietatis exercitia , welche sie in ihren Klöstern erlernet / und angewehnet / in den Hildesheimischen Clerum introduciret haben mögen : Es macht aber keinen zum München / die Regul des heiligen Benedicti siâ sponte zu halten / wann man nicht darauf zugleich die Profession , und die drey Essentialia Vota geleistet / welches vor denen Thimb - Herren erweislich niemahlen geschehen ist.

H VI  
Z 8

S

Hec

Hec Cavillatio in nullo potest Civitati  
prodesse.

**A**ber was mag ihme doch der Gegenthil vor ein Vortheil daraus suchen? dann wann gleich den ungestandenen Fall gesetzet/der Stift Hildesheim zu Anfang ein KLOSTER und der Bischoff ein ABBE gewesen wäre/ so wolte doch daraus nicht folgen/ ergo haben die Bischöfle dazumahl keine regalia & territoria gehabt/ weilen auf dem Kranz. & post hunc Klock. tom. I. consil. 15. à num. 84. usq; ad n. 88. & seqq.

Und andern bekannt / daß Carolus Magnus und folgende Käyser vielen Abteyen in Deutschland die Regalia und das Weltliche Schwerde gleicher Gestalt conferiret haben/ wie man heut zu Tage bey jetzt erwehnten Fürstl. Abteyen Fulda / Käyserseim / Nieder- und Ober-Münster in Regensburg / Reichenau / Salmansweil / Weingarten / Murbach / Hirschfeld / Herford / Sandersheim / Essen / Corvey / Kempten / Eltwangen / und anderen annoch siehet / die dahero Gefürstete Abte und Abtissinen genemmet werden

Videatur die Reichs - Matricul.

Quando Episcopis Regalia concessa  
fuerint?

**M**öb welche Zeit nun die Bischöfle zu Hildesheim mit denen Regalien begnadiget worden/ solches ist hieroben gnugtamb aufgeführt/ wann aber die andere Geistliche Fürsten damit eigentlich versehen worden / ist unter denen Publicisten nicht allerdingts aufgemachet.

Kranz. in prefat. metrop. pag. 2.

Et lib. 2. Saxon. cap. 23. lin. 32.

Metrop. cap. I. l. 23.

Theodor. à Niem. & alii.

Attribuiren solches dem Glorwürdigsten Käyser Carolo Magno , und das mit höchstem Grund / wie hernächst durch unverwerfliche Diplomata soll erwiesen werden / andere schreiben es ad tempora Ludovici Pii

Teste

Helmold. in Chron. Sclavon. l. l. cap. 4.

Ubi ait;

Ludoyicum Pium liberalitate maximâ erga DEI cultum usum , in tantum ut Episcopos, qui propter animarum regimen Principes sunt cœli , eosdem nihilominus Principes efficerit Regni.

Klock. de contrib. cap. 4. n. 149.

Andere wollen solches stellen ad tempora Ottonis Primi, qui Fratrem

trem Brunonem Episcopum Colonensem Lotharingiae Ducatu dicitavit, Gilberto ultimo Lotharingiae Duce devicto

*Lehman. Chron Spirens. l. 4. cap. 3.*

Nun seynd aber von Zeiten Caroli Magni & Ludovici Pii ungefehr Neunte-halb hundert/ von Ottone I. aber Achte-halb hundert Jahr verflossen / wie kan dann das Jus territoriale ein novus fœtus hujus sœculi, und eine Invention, und Geburt des Knichens seyn / wie an Seithen der Stadt in einigen Schrifften vorgegeben wird / quoniam sic proles esset multo natu major proprio Parente suo , welches auch allein daran zu schliessen/ das der heilige Bischoff Bernwardus in Anno 1013. Besuge oft angezogenen Mundiburd. & Diplomat.

*Numer. 75. & 76.*

*nū. 75.  
& 76.*

Bereits TERRITORIUM , & in eo ipso PLENISSIMAM PO- TESTATEM , consequenter JUS TERRITORIALE gehabt ha- be / cum territorium à terendo & imperando ein Bann oder Ge- biet nominetur , & sit terræ spatium jurisdictione , & supremo Imperio armatum.

*Meichsner. tom. 3. decis. Camer. 33. num. 69.*

Quidquid sit , man hat dieserhalb allein nicht nöthig / so anxië ori- ginem Juris territorialis zu indagiren / gnug ist es / dass die Reichs- Säzungen das Jus territoriale und Lands-Fürstl. Obrigkeit / etiam priori sœculo rem haud incognitam fuisse bezeugen

*Vid. Recess. Imper. de Anno 1542. §. So dann sollen.*

*De Anno 1548. §. Wie wohl auch.*

*De Anno 1584. §. Wir wollen darneben.*

Et plures alii.

In welchen allen der Chur - Fürsten und Ständen Ober- und Gerechtigkeiten diserte Meldung geschicht : Und ist ohngezwieffelt / dass nunmehr im Heil. Röm. Reiche / so Welt- als Geistliche ohn- mittelbare Stände / und in specie die Herren Bischöfle zu Hildes-heim in dasiger ihrer Stadt per omnes effectus die Hoch- und Ober- Böttmässigkeit / in Kraft der von Ihrer Käyserl. Majestät allergnädigst ertheilter Belehnungen / von ohnvordeinlicher Zeit hero vollen- kumentlich exerciret haben.

H. VI  
Z 8

Die dritte Species der Städte / welche sich Mixtas , oder Privilegiatas nennen / ist ein irriges Bedicht / und newer Fund des Ehr - Beikes.

**M**it weit besserem Zug und Recht kan ein Novus fœtus hujus sœculi genennet werden tertium illud genus Civi- statum, à Dauthio ad inventum, quas mixtas, seu an- drogynas & ancipitis indolis constituit, quale genus tamen, nec sacra pagina , nec aurea Bulla Imperato- ris Caroli IV. tanquam lex fundamentalis totius Imperii, non ipsum

Impe-

Imperium, nec ejus Principes & status tolerant, aut unquam tolerabunt, exemplis docentibus & monentibus in Monasterio Westphalorum, Brunswigâ Ostphalorum, Magdeburgo, Hervordia, Erfordia, & aliis.

Bevorab/ da diese Frage an ejusmodi Civitates mixtæ in Imperio Rom. Germ. actu sint, annoch pomum Paridis, worüber die Politici nicht einig seynd / sondern acriter controvertirn / die meisten halten es für ein bloßes Figmentum einiger / für die Städtsche Ambition viel zu stark passionirter Publicisten / als

Boekeler. de not. Imp. lib. II. cap. 3.

Scharfmidt. in not. ad Sckütz. in coll. jur. publ. vol. I. exercit. 8. thes. 22. lit. G.

Burchold. ad instrum. pac. part. I. discept. 21. n. 2.

Knichen. in Epopsi Dauth. hypot. cap. I. a num. 165. usq. ad n. 197.

Allermassen auch diese Mixtur, nicht allein in Sachen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz gegen Dero Stadt Erfurth von den übrigen Herren Assessoribus verworffen / als der damahlicher Referens dieselbe auff besagte Stadt Erfurth appliciren wollen / nach Zeugniss der Herren Professorn in der Julius Universität zu Helmstädt

Disp. de Prince. & stat. reg. Germ. & regim. Princ. cap. 4. n. 6.

Sondern auch von denen Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg / wieder die Stadt Braunschweig im Druck aufgegebenem examine juridico pro phantasmate seu ente Dauthiano alleinacht billig gehalten / und explodiret worden. Ja der ex adverso gerühmter Lymnaeus selbsten hat diese sententiam mehr per modum relationis, als decisionis angeführt / und scheint seine Meinung vielmehr dahin zugehen: quod omnes Civitates vel Mediatæ sint, vel immediatæ.

Worben nicht in geringe consideration zu ziehen / daß diejenige / so da existentiam ejusmodi civitatum mixtarum sustiniren wollen / nicht der Meinung seynd / Quod quando civitas Principi suo ab origine suâ omnimode subdita fuit, eique homagium ab omni retro ævo semper præstítit, propter unum & alterum Privilégium, quod vel ab Imperatore, vel à suo Principe, vel per præscriptionem adepta fuit, statim mixta dicatur, sed mixtas Civitates in specie illas vocant, quæ cum antea liberæ & Imperiales essent, Principi vel alteri statui vicino certis pactionibus se subjecerunt, & extra illa pacta, ut antea in reliquis libertate suâ placide fruuntur, von welchem casu auch

Gaiilius lib. 2. observ. 54. n. 10.

Lynn. Mynsinger. & alii

Auß deren Schriften die Occasio der Mixtur genommen / zu verstehen

Addantur Klock. de contrib. cap. 14. sect. 3. n. 9.

Burgold. in not. rer. Imper. part. I. disc. 21. fol 398.

Reincking. de reg. sac. & Eccl. lib. I. clas. 4. cap. 20. n. 10.

Nun ist aber die Stadt Hildesheim / in massen hieroben weitläufigt dargethan / ab origine suâ nicht frey / sonderen eigener Geständniss und davoriger Hellscheinender Behauptung nach ihren Herren Bischoffen zu Hildesheim von der erster Fundation und Erbauung vollkommenlich unterworffen gewesen. Sie hat denen-

denenselben ab omni retro ævo ein vollkommenes homagium præstret / ist niemahlen eine Reichs - Stadt gewesen / hat sich also certis pactis & conditionibus nicht untergeben können : So folget auch von selbsten / daß wann auch dergleichen civitates mixti generis zu finden wären / sich doch Hildesheim darunter nicht stellen könne / sondern wie sie von Anfang gewesen / vollenkommenlich unterworffen seyn und bleiben müsse.

Und obgleich in dem zwischen Herm Thur - Fürsten Ferdinand als Bischoffen zu Hildesheim / und dem Fürstl. Hauf Braunschweig im Jahr 1643. aufgerichtet / und durch den Münsterischen Frieden - Schluß bestätigten Haubt - Recess der Stadt Jurium & Privilegiorum gedacht wird / so redet derselbe jedoch von denen rechtmäßigen hergebrachten / jhro von den Landts - Fürsten oder Bischoffen als einem municipio vigore superioritatis territorialis gnädigst und mildtigst verliehenen Gnaden / innassen dann auch keine andere / als die ohnstreittige Privilegia , in actu homagiali confirmiret worden / oder werden können / und wolte über das nicht folgen / daß ob Privilegia eine Stadt gleich inter civitates mixtas gezählet werde / sonderen kan vielmehr das gerade Wiederspiel / und des Landts - Fürsten Superiorität darauf geschlossen werden / sic quamvis civitas Monasteriensis certis quibusdam privilegiis gaudeat , hucusque tamen semper Civitatem municipalem mansisse notorium est;

Burgold. in not. rer. Imper. part. I. discurs 21.

Auff diese Weise kan auch und wird die Stadt Hildesheim ihre rechtmäßige und unstreittige Jura & Privilegia , Vermög des Braunschweigischen Haubt - Recessus & Confirmationis in actu homagiali facta behalten / ohne aber / daß dieselbe dardurch von der Ober - Bottmäßigkeit ihres gehuldigten Landts - Fürsten und Herrn eximiert / und ad statum mixtum erhoben / sondern der zeitlichen Bischöf - sen Hochheit dardurch mehrers bestätigt werde

Vid. fujus num. 45.

n. 45.

Es schaffet auch nichts zur Sachen / wann schon obberührter Dauth. und einige desselben Adhærenten præter modo dictam annoch zwey andere classes civitatum mixtarum sehn / ita ut quasdam etiam vocent exemptitias , ut quæ aliquando Provinciales, præscriptione aut contractu quoad certa jura exemptæ sint, accidentariæ, non originariæ , alias deniq; privilegiarias , ut quæ libertatem quandam certis imperatis Privilegiis obtendant .

Vid. Brüning. de var. univ. spec. thes. 15. lit. B.

Dann es kan die Stadt Hildesheim eben wenig unter jezt - berührte erdichtete classes gezogen werden : Nicht unter die so genannte exemptitias , Gestalten solches jhrem gesetzten principio , licet fallissimo, originariæ scil. libertatis è diametro zuwieder ließe / sie auch über deme schuldig wäre / exemptionem prætensam , aut præscriptio - ne , aut alio contractu acquisitam zu dociren / cum contra has civitates præsumptio subjectionis militet.

Brüning de var. univ. spec. thes. 15. lit. B.

Will sie sich aber endlich unter die privilegiarias rechnen / so kan sie sich dardurch à subjectione noch weniger eximieren / cum tales privilegiariæ

H. VI

z. 8

T

Civita-

Civitates subjectionis notam non eluant, neq; ut exemptitiae quo  
ad illos casus liberae reputentur

Juxta Bruning. ibid.

Cum vix ullus vicus hodiè existat privilegiis non præfulgens, ea-  
que toties ingeminet, quoties aspicitur, Und obschon einige Docto-  
res der irrigen Meinung seynd / quasi priyilegia mixtum statum ge-  
nerent, so müste ja die Stadt Hildesheim auf sothenen Fall die ih-  
rige in originali zum Vorschein bringen / welches aber bis dato nicht  
geschehen / noch in Ewigkeit geschehen wird / dann entweder hat sie  
dieselbe von denen Röm. Käysern / oder aber von ihren Herren Bi-  
schöffen / cum tertium non detur.

*Privilegia Imperatorum Sigismundi & Caroli  
Quinti non eximunt Civitatem à Foro &  
Jurisdictione sui Episcopi &  
Principis.*

**A**B Imperatoribus, excepto Sigismundiano de non evo-  
cando, nulla habet: Und thut dieses einzige der Landts-  
Fürstl. Hochheit nichts abbrechen / sondern dieselbe mehrers  
eleviren / Gestalten dasselbe nur de non evocando extra  
civitatem ad quævis forensia & extranea Judicia, scilicet  
an die Rottweilisch- und Westphälische Gerichter zu verstehen / gleich  
allerhöchst-gedachter Käyser Sigismundus simile Privilegium Civi-  
tati Magdeburgensi & Oppido Hallensi indultum, in obbesagtem  
Verstand selbst erklähret und erleutert

- no. 43. *Vid. num. 43.* Die Stadt auch selbsten es dahin aufgedeutet  
no. 45. *Vid. adjunct. num. 45. in verb. Auswendigen.* Und die Würzburgische Universität stattlich deduciret hat  
no. 38. *Vid. num. 38. mit dahin gehörigen Anlagen usq; ad numer. 44.*  
usq; 44. *inclusivè* Denen Immanuel Sutorius

*Tract. de non evocando & non appellando. thes. 48.*  
Beystimmet / und weitläufig per rationes, auctores & præjudicia  
aufzuführet / quod Privilegium Sigismundi civitati Principi subjectæ  
de non evocando datum, adversus ipsum territorii Dominum  
seu Principem minimè concessum esse intelligatur.

Zu deme wäre auch höchst umbillig / ja an sich Null und nich-  
tig gewesen / wann allerhöchst-gedachter Käyser den damahlichen Bi-  
schoffen zu Hildesheim Herrn Johan des Nahmens den zten. non ci-  
ratum, nec auditum citra ullam causæ cognitionem, seines exinve-  
stiturā erlangeten Rechten und Besitzes selcher Gestalt entsehet hätte/  
welches destoweniger zu vermuhten / weilen Se. Käyserl. Majestät das  
Gegenthell selbsten facto proprio erklähret / in deme sie den Bischof-  
sen Magnum mit der Superiorität und Jurisdiction über alle und je-  
de seine / und des Stifts Hildesheim Städte sine ullam exceptione

der

der Stadt Hildesheim in Anno 1424. belehnet haben. Voluntas autem posterior priorem emendat, magisq; factō subsequenti quod certum est, quam verbis dubiis præcedentibus declaratur.

*C. ult. caus. 8. quæst. 2. cap. 6. X. de celebrat. Missar.*

l. 5. ff. rem ratam hab.

l. 5. cod. de inst. & subst.

Ber wolte dann nun sagen / quod Imperator , utpote lex animata in terris, das jenig / was er mit einer Hand in Ertheilung der Regalien dem Herrn Bischoffen zu Hildesheim / als einem Fürsten und Standt des Reichs gegeben / mit der anderen wieder entzogen und abgenommen haben?

Zumassen alle und jede post Sigismundum gefolgte Römische Käyser / welche zu Zeit der Wahl eines neuen Bischoffs zu Hildesheim geherrschen / mit der Thadt Fünfzehn Hildesheimische Bischoffe nach einander / bis zu jetzt regierende Ihre Hoch·Fürstl. Gnaden Herrn IOBST EDMUNDEN einschließlich/ eadēm formulā investiendo erkläret haben / daß ihre Intention und Meinung nicht gewesen / die Stadt Hildesheim von dem Gehorsamb und Gerichts·Zwang ihres ohnmittelbaren Bischoffs / und Landts·Fürsten zu emancipiren / sondern sie vielmehr in gebührender subjection zu behalten / wie solches am allermeisten auf dem Protectorio Imperatoris Caroli Quinti

*Num. 81.*

Zu erschen / als welcher obbenandte Stadt anderer Gestaldt nicht in seinen Schutz genommen / als so lange sie in ihres Bischoffen und Herrn Trew / Gehorsamb und Unterthänigkeit verharren würde / worzu er dieselbige Brmitz des Monitorii

*Sub num. 80.*

Annoch ernstlichen angemahnet hat.

Ob nun wohl die Stadt eine General - Bestättigung ihrer von Kaiser Carolo Quinto erhaltenner Privilegien vorschüttet/

*Num. 40.*

So führet jedoch dieselbe ausdrücklich diese Clausul mit sich

Doch Uns/ dem Heil. Reich / auch Unserem Fürsten und lieben andächtigen / dem Bischoffen / Thumb-Probst / und Capittul und gemeinen Stifften daselbst zu Hildesheim / auch sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgreiff- und ohnschädlich.

Inmassen ohne deine dergleichen Privilegia salvo jure tertii allezeit interpretiret werden müssen / cum jura Imperialia

*in l. 4. Cod. de emanç. liber.*

Dicant, quod Privilegia in præjudicium & injuriam tertii concedere non sit moris Imperatorum , & nequidem in præjudicium tertii, multo minus alicujus Episcopi ac Principis Imperii jus ex investituræ quæsumum habentis incommodum, præjudicium , & injuriam Privilegium de facto concedere potest,

*Cap. 2. X. de Religios. Domib.*

*Cap. 2. X. de Ecclef. adific.*

*Cap. 2. & 22. X. de verbor. signif.*

*num. 81.*

*n. 80.*

*n. 40.*

H. VI

2.8

l. 40.

*I. 40. ff. de administ. tutor.*

*I. ult. C. si contrajus.*

Et si privilegia extensiva sunt, strictè intelligenda, ne lèdant ius  
certii, multò magis simplicia & nudè generalia, auff das Herbin  
gen gestellet

*Meichsner. tom. 2. l. 1. decis. Cameral. 6. n. 17. 21. & 75.*

*Addat. Reinking. de reg. scc. & Eccles. lib. 2. clas. 2. cap. 8. num. 37.  
ibidemq. magno numero citati.*

Und ist endtlich die Nichtig- und Unerheblichkeit der von Hildesheim  
anziehender Privilegiorum darauf umb demehr abzunehmen / daß  
dieselbe von der Röm. Käyserl. Majestät Rudolpho II. glorwürdig-  
sten Andenkens circa Annum 1600. zu Praag / ohnerachtet dersel-  
ben vielfältigen inständigen Ansuehens / auff beschehene Contradi-  
ction des Stiftis Hildesheim nicht angenommen oder confirmiret  
worden

**¶ 38.**

*Numer. 38.*

Hat aber die Stadt Hildesheim einige Privilegia von denen Herren  
Bischöffen erhalten / so ist ja ganz und gar nicht zu præsumiren / daß  
dieselbe dardurch à propriâ suâ Jurisdictione & Superioritate besugte  
Stadt eximiren / und ad statum acephaleitatis, oder mixtae qual-  
itatis haben stellen wollen / cum nemo præsumatur, jactare suum,  
ja es hat ein zeitlicher Bischoff sich eines so ansehentlichen Kleynodts  
zu seinem / seiner Successorn, der Kirchen / und des ganzen Stifts  
unwiederbringlichen Schaden / gegen so theur abgestattete Eyd und  
Pflichten weder begeben können noch wollen / quia sic fuisset homi-  
cida suæ propriæ dignitatis prout loquitur

*Roland à Valle conf. 1. n. 133. vol. 2.*

Man ist aber es an denen grossen und Volkfreichen Municipal-Städten  
in dies- und vorigem sæculo , obzwar zu ihrer geringen avantage wohl  
gewohnet / quod privilegia multifariam crepent , sed non exhibe-  
ant, aut probent, quin potius in Superioris sui præjudicium ju-  
ra usurpent , & post pro privilegiis illa venditent , & ad ea con-  
firmationes privilegiorum generales extendant, ac producant, in-  
deque jurisdictionem præsidibus provinciarum nocivam & detri-  
mentosam arripere & defendere conentur ; Testante

*Klock. tom. 3. conf. 161. n. 24.*

Und ist leyder durchgehendts in ganz Deutschland es dahin gerahten /  
daß die Unterthanen / so auf begebene Successions - Fälle confirma-  
tion ihrer Privilegien Herkommen und Gerechtigkeit erhalten / quæ  
confirmatio tamen nihil novi tribuit

*C. 4. X. De confirm. util. vel inutil.*

*Natta conf. 194. n. 4.*

*Schurff. conf. 43. n. 12. & 13. cent. 4.*

*Wesenbec. conf. 15. n. 24.*

Dieselbe erweiteren / unter sothanen prætext in ihrer gnädigen Her-  
schaft Oberherlich- und Gerechtigkeiten die Hände schlagen / dieselbe  
instar alluvionis sensim sine sensu an sich ziehen wollen / und was  
sie dergestalt per clandestinos aliosq; infames novitios actus in præ-  
judicium Superiorum erzwackt / mit den von denen Herrschaften  
ertheilten generalibus Privilegiorum confirmationibus zu beschmüt-  
zen /

ten / solches zu extendiren / und aufzudehnen sich stark bemühen/  
quod non solum ambitiosum, sed & extreme injustum recte censet  
integerrimus JCtus

Cothmann. consil. 47. n. 345. vol. 3.

Es will der Stadtischer Sach-Walter in causâ collectarum  
von verschiedenen vormahls bey dem Käyserl. Reichs- Hoff-Rabi und  
Caminer-Gericht / so hoch und weitlich aufgeschrittenen privilegiu/  
womit die Herren Bischöffe Dero Erb- gehuldigte Stadt Hildes-  
heim begnadiget haben sollen / außer dem Braw- Privilegio gar nichts  
wissen;

Numer. 15.

num. 15.

Jedoch aber arguiren / weßen Ihre Thür- Fürstl. Durchl. zu Edßn /  
als Bischöf zu Hildesheim der Stadt ihre Jura & Privilegia vor ab-  
gestattetem Huldigung. End bestätigt haben solle / daß solche Bei-  
stättigung correspективam obligationem, in quâ Lex & Prophetæ  
Hildesiensium pendeant, nach sich ziehen thäte / also und dergestalt/  
daß höchst- besagte Ihre Churfürstl. Durchl. dardurch Dero Stadt Hil-  
desheim nicht pro plenè municipali, sondern pro mixta selbsten agno-  
scirer hätte: Sed risum teneatis amici; Dann gleichwie der Homagial- End der Unterthauen unstreitigen Privilegiien und Juribus im  
geringsten nichts abbricht / also thut auch reciproca obligatio Prin-  
cipis, utpote juri Divino & naturali consentanea der Landts-  
Fürstlichen Ober-Bottmäßigkeit keines Weges schaden / und Falls  
berührte absurdum illatio zu recht gültig und beständig wäre / müste  
nothwendig erfolgen / daß auch alle andere im Hoch-Stift belegene  
kleinere Städte / ja fast alle im Römischen Reich vorhandene pura  
puta municipia sich pro ejusmodi civitatibus mixtis aufzugeben kön-  
nen / Gestalt die Herren Bischöffe bey denen actibus Homagialibus  
ab ipsis præstitis, ihre Jura & Privilegia eben so wohl/ als der Haupt-  
Stadt Hildesheim bestätigt haben

Ja es würde daraus diese noch absurdere consequenz resulti-  
ren / daß nemblichen alle Thür- und Fürsten / Graffen / und sonst an-  
dere unmittelbare Stände des Heil. Röm. Reichs desgleichen mixti  
status seu Hermaphrodite conditionis wären/ anerwogen Ihre Käys.  
Majestät in Kraft Dero Wahl- Capitulation sich allergnädigst ver-  
bunden/ derenselben Jura & Privilegia ohngekränket zu lassen / und  
zu bekräftigen;

Hat nicht der Anti-Patronus selbst in seiner in besagter causâ collecta-  
rum übergebener allerunterthänigsten repräsentation loco replicarum  
diese klare Worte geschrieben: quod concessio , & confirmatio pri-  
vilegiorum sunt territorii superioritatisque symbola evidentissima:  
Wie will derselbe ratione & justitiâ salvis dann jedoch ob factam  
à defuncto Serenissimo Episcopo confirmationem privilegiorum  
seine Clienten à Superioritate sui naturalis Domini & Principis exi-  
mire?

Es ist dieses ein anders nicht/ dann ein wahres mysterium &  
latibulum iniquitatis, womit die Stadt Hildesheim sich bey vorigen  
Zeiten ganz verborgen gehalten / nunmehr aber öffentlich hervor  
bricht / und dardurch der ganzen ehrbahren Welt den Grund ihres

H VI  
Z 8

von der Regier- und Freyheits-Sucht ganz inficiirten Herzens zu verstehen gegeben / wie gern sie nemlich aus sich ein genus analogum, seu anonymum, scilicet mixtæ, seu androgynæ & ancipitis indolis machen wollen / nummehr aber / nachdem ihro dieser Deck-Mantel / oder scheußliche Larve abgezogen/ steht dieselbe gleich jenem Oesopischen Löwen vor Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem ganzen Reich gar entblößet / und weilen sie in stricto sensu keine privilegia-ria, noch auch (wie oben deduciret) pactitia, oder exemptitia civi-tas, consequenter nullius speciei civitatum mixtarum individuum seyn kan / wird dieselbe sicut erat in principio & nunc & semper eine denen Herren Bischöffen zu Hildesheim wahrhaftig und vollenkommenlich unterthänige MUNICIPAL- und Landt-Stadt seyn und bleiben müssen / auch dahin zusehen haben / damit bey ihro nicht eintreffe dasjenig / was der Königliche Prophet David

*psalm. II. vers. 4.*

sagt ;

Disperdet Dominus universa labia dolosa & linguam magniloquam , qui dixerunt , linguam nostram magnificabimus labia nostra à nobis sunt , quis noster Dominus est ?



Dritter

Dritter  
Haubt = Eheil  
Der  
DEMONSTRA-  
T I O N,

Morin bewiesen wird / daß die Stadt  
Hildesheim zu Bezahlung

Der  
Landt = Steuren  
Bleich anderen Städten des Stifts ver-  
bunden seye.

Primus exemptionis quæstæ prætextus in Re-  
versalibus Episcopi Magni positus  
refutatur.



Leibt demnach übrig nummehro zu  
untersuchen / ob auch die Stadt Hildes-  
heim von denen Landt - Steuren / zumah-  
len sie zu denen Reichs - und Erzbz - Steu-  
ren ( den gestrittenen Rück - Stand auf-  
genommen ) sich gerne bekennet / exempt  
und befreiet seye.

Iwann beziehet sich dieselbe zu all-  
solchem End anfänglich auff des Herrn  
Bischoffen Magni Revers de Anno 1437. welchen sie bey ihrer den 8.  
Januarii 1674. übergebener allerunterthänigster supplication pro man-  
dato inhibit. & cassat. sub C. beygeleget

Vid. nam. 32.

nñ. 32.

Und

H.V.  
78

Und dann zwey vom Herrn Bischoffen Valentino in Annis 1542. & 1543. an die Stadt abgelassene Schreiben / so dieselbe ihrer den 12ten Februarii 1675. exhibirten allerunterthänigsten repräsentation loco replicarum sub. E. & F. angefüget: Und will daraß inferiren / daß sie bereits zu besagter Herren Bischoffen Magni & Valentini Zeiten zu erwähnten Landts. Stewren ihren Antheil benutzt haben nicht schuldig gewesen seye / aber es früchten ihro sothane Aufschüchte gar nichts/ und möchte forderist man dießseiths gerne die Originalia, davon sehen / sie haben aber bis dato das Licht geschewet / cum tamen expediti juris sit, quod exemplis sive transumptis nulla fides adhibetur.

L. 3. Cod. de divers. reascript.

Gail. lib. 1. obs. 1. n. 9.

Otto Meland. comment. Cam. part. I. num. 7. fol. 72.

Decian. consil. 18. n. 12. & seqq.

At detur citra præjudicium tamen veri, daß die Originalia vorhanden / und denen transumptis gleichlautend seyen / so kan jedoch daraß nichts beständiges zum besten der Stadt geschlossen werden/ innassen der vom Herrn Bischoffen Magno ohne consens des Thumb. Capitulps vergeblich ertheilter Revers nur von der Landt-Bethe redet/ nemlich daß sie umb keine BETHE weiters belangen werden solle/ ita ut hujusmodi immunitas, si quæ data est duntaxat ad BETHE restringenda, neutiquam vero ad alias species der Landt-Stewr/ vel universalem immunitatem extendenda, vel dilatanda sit, sicut in simili casu respondit

Joachim Mynsinger. olim Cancellarius Ducum Brunswicensium & in illis non procul Hildesio disitis partibus Saxonius Practicus Versatissimus decad. II. respons. I. n. 102. 103. & resp. 2. n. 15. 16. 17. & seqq.

Quo etiam loco tradit Landt-Bethe / Lieb-Geldt / seu Subsidium Charitarium & Landt-Stewr esse distinctas contributionum species, & Privilegium, quod tantum dat immunitatem à Landt-Bethe/ non esse ita intelligendum, ut etiam comprehendatur Landt-Stewr

Præter hunc Mynsing. loc. cit.

Magnam & essentiale inter Beede vel Bethe (aliis Lieb-Geldt) seu Precariam, quæ nunquam præscribi potest Meichsper. tom. 2. lib. 1. decis. 6. n. 26.

Et collectas statuunt differentiam

Speidel. in suo spec. jur. in verb. Landt-Stewr & Landt-Bethe obs. 29. vers. collecta autem Provinc.

Wehner Thesaur. pract. obs. in verb. Schätzungen / Landt-Bethe/ Stewr / vers. Queri hic potest & duobus seqq.

Ubi quoque citat

Petr. de Libald. tract. de collect. n. 38. §. 10. Quero.

Nec non

Cæpoll. conf. 88. & alii.

Welche alle in terminis terminantibus ausdrücklich lehren / und folgender

gender Gestalt Rechtlich schliessen / quod habens privilegium immunitatis vel exemptionis von der Landt-Bethe / non etiam sit immunis von der Landt-Stewr / & contra: quid obsecro clarius ?

Und bricht deme nichts ab / wann gleich ex adverso citatus Colerus von dieser Differenz nicht wisse / noch dieselbe admittire / sin-temahl derselbe kein Omniscius , und somit überflüssig ist / daß dieser Unterscheid in Nieder-Sachsen allenthalben hergebracht / und vulgo bekandt seye / allwohe in denen Ambt- und Cammer-Registern diese unterschiedene rubriken davon zu finden.

### Mey-Beede / und Herbst-Beede.

Dannenhero in hoc passu dem Mynsingero / als welcher ohnweit Hil-desheim zu Woffenbüttel Canhler / und Assessor Cameræ Imperialis gewesen / und anderen jetzt berührten trefflichen Clasficis desfalls mehr / als einem außwertigen / und der Oerther vielleicht nicht so kundigem Doctori zuglauben ist :

Und damit der Antagonist den eigentlichen Unterscheid erlernen möge / so bestehet derselbe

Telte

*Klock. de contrib. cap. i. num. 291. & 337. vers. Solet quoque inter-dume.*

Unter anderen darin / das die Landt-Bethe außerhalb Landt-Tages / und also privatim ad speciales preces von ein oder anderen in abstracto , und besonders begehret werde / da herentgegen die Landt-Stewren secundum communem Imperii usum , non nisi coactis in comitia proceribus , & patriæ statibus nach vorhergehender gewöhnlicher Landt-Tages proposition , und darüber gehabter gemeiner Consultation , nomine publico bewilligt / und abgestattet werden ;

Dass nun die Reversales Episcopi Magni von einer solchen LANDT-BETHE reden / erhellet klarlich darauf/ dass er darinn keinen Landt-Tages / oder einiger proposition und Convocation der Stände gedencket / sondern exprelse von sich schreibet / er wäre seinen lieben getrewen Burgermeister und Raht seiner Stadt Hildesheim angescinet gewesen / ihme zu Einlösung einiger Stifts-Aembter in etwahe behülflich zusenn / idque ( eo videlicet modo ) citra consequentiam ; Worben zugleich wohl anzumerken / das ein Wohl-Ehw. Thamb Capittul / und übrige Ritterschafft dazumahlen der gleichen Reversales auch bekommen / und deweniger nicht seithero je und allwege ( so oft es des Landes Woffahrt und Nohturst erforder / gleichwohl die Landts-Stewren gern bis dato beliebet / und durch die Ding-Pflichtige Stifts-Unterthanen abgeführt haben : Wann die Bethe auch gleich auf öffentlichem Landt-Tage eingewilligt wäre / würde sie jedoch nicht anders / als eine solche genennet werden können / weil sie als talis , und nicht als eine ordinaria collecta begehret worden.

Und obschon gemeldter Herr Bischoff Magnus in seinen Revers versprochen / die Stadt bey ihrer Rechtlichkeit und alten Gewohnheiten zu lassen.

H.VI

Z.8

X

So

So ist jedoch / wie mehrmals erwehnet / daselbst von keiner Landts-  
Stewr Freyheit gedacht worden / und dahero nur genericè geredet /  
welche Worte dann allein de justis & legitimis consuetudinibus zu  
verstehen / non vero de irrationalibus & inquis , utpote quæ ipso  
jure nullæ & irritæ sunt

*Reincking. de reg. sec. & Eccl. lib. 2. class. 2. cap. 19. n. 11.*

Es wäre aber eine ohnvernünftige/ ja schändliche Gewohnheit / wann  
in casu necessitatis vel utilitatis publicæ , da so gar die Freye und  
exempte / Geist- und Weltliche Landt - sassen / welche so wohl ihre  
Reversalen als die Stadt haben/darzu contribuire/die Stadt allein frey  
darunter aufzugehen / des Fürstlichen Schuzes / der gemeinen Sicher-  
heit / Freyheit ihrer commercien / fürtrefflicher von dem Platten  
Lande habender Nahrung / und anderer grosser Vortheilen / so wohl  
als die andere mitgeniesen / und gleichwohl alle Beschwerissen / und  
Lasten per modum Leoninæ societatis denen übrigen Stiftes . Un-  
terthanen aufzuwelzen könnte / quod naturali æquitati , & rationi  
communis periculi ac commodi repugnat

*Bittershus. consil. Altorf. 102. vers. Und solches gibt & segg.*

Hinc æqualitas dicitur inductiva , nutritiva , conservativa  
& consolidativa vitæ civilis , nihilque est insupportabilius ,  
quam si inæqualiter tractantur , qui conditione & subje-  
ctione sunt æquales :

Et quamvis Privilgium seu beneficium Principis ,  
quando scilicet aliquid concedit secundum vel præter jus  
commune sit late interpretandum : So gibts doch auch der Ge-  
gner vor kein Privilgium , oder Befreyungs- Brief auf / sondern  
nennet es billig einen Revers.

Und wanns gleich ein Befreyungs- Schein wäre / so hätte  
dannoch vorgesetzte Regul nicht / sondern diese Platz / quod tale  
beneficium Principis , utpote contra jus commune in præjudicium  
tertii indultum stricti juris sit

*C. porrò ubi glossa X. de privileg.*

*Gaill. lib. 2. obs. 2. n. 14.*

Et ideo strictè interpretandum , & in suâ formâ & tenore , qui di-  
ligenter inspici debet , præcisè servandum.

*d. cap. porrò.*

*L. quidquid adstringenda 99. ff. de verbor. oblig.*

Pulchre

*Wesentl. part. I. conf. I. n. 56.*

Wie nun solche angemaste Befreyung der Stadt Hildesheim von de-  
nen Landt . Collectis dem ganzen Hoch- Stift / und übrigen dessel-  
ben Ständen und Unterthanen propter prægravationem nimiam  
ein unwiederbringliches præjudicium verursachen / und also die Wol-  
fahrt und Heyl des gemeinen Wesens umb ein grosses beschädigen  
würde / also muß auch dieselbe / oder der Revers strictissime &  
secundum litteram auf die BETHE interpretiret werden/ und sol-  
ches zwarn auf der höchsten Billigkeit / nam si concessio Principis  
secundum vel præter jus commune obtenta , alias latissimè inter-  
pretanda , strictè tamen tunc intelligitur , quando vergit in præ-  
judicium

judicium vel damnum privati , quanto magis igitur hoc fieri debet , ne tendat in præjudicium utilitatis publicæ , seu totius provinciæ , prout elegantissimè censem

*Schurff. centur. I. consil. 59. n. 23.*

In hujus confirmationem quadrat

*Modestin. Pif. lib. 2. cons. 21. Dum n. 65.*

Ita formaliter scribit

Dass sich die von P. von solchen gemeinen Landts-Bürden durch das Privilegium , so sie vom Hr. Herzogen M. erlanget / nicht aufzuziehen können / dann obwohl ihre Gnaden vor sich und ihre Erben sich verpflichtet / umb keinerley Noht oder Ursach halber etwas mehr zu heischen / oder zu fordern (NB. Quæ verba adhuc magis prægnantia sunt , quam in hoc nostro casu) so ist doch darauf nicht zu ersehen / dass darinnen gemeiner Landts-Bürden erwähnet / weniger / dass die von P. derselben halber befreyet / oder davon auftrüglich eximiret worden.

*Hactenus notanter Modestin. Pistor.*

Eben wenig kan sich die Stadt Hildesheim in Kraft des vom Herrn Bischoffen Magno erhaltenen Reversus von den gemeinen Landts-Collecten aufzuziehen/ Gestalten der LANDT-SETTELN darin-nen offt-erwehnter Massen mit keinem einzigen iota gedacht worden/ sondern ein casus omissus ist

*arg. d. l. 99. ff. de verb. oblig.*

Welcher unter der Versehung und Disposition des gemeinen Rech- tens billig verbleiben muss juxta doctrinam

*Bartol. in l. si extraneus de conduct. ob caus. & in leg. si cum dotem ff. solut. matrim.*

Kraft dessen Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden Dero Haubt- und Residenz-Stadt gleich anderen in pari causâ & conditione stehenden trew- gehorsahmen Landt-Ständen / und ihren Mit-Gliedern mit Landt-Stewren zu belegen höchst- befügget seynd.

Die darinnen enthaltene Clausul , dass solches für keine rechte Gewohnheit / oder Pflicht angezogen werden solle / gibt der Stadt nicht mehr Rechtes / dann sie vorhin gehabt: darumb kan auch darauf kein Privilegium auff künftige Fälle inferiret werden / dann wie dergleichen Reversalen darumb gegeben werden / dass der Actus , worüber der Revers auffgerichtet / demjenigen / der jhnen verrichtet / nicht solle zum Nachtheil / oder beschwerlicher Einführung gereichen: Also ist des Herrn Meinung / der den Revers aufstellet / auch nicht / dass er dardurch an seinen Rechten etwas begebet wolle / non ergo debent , nec possunt tales litteræ ultra & contra intentionem agentium aliquid operari

*L. non omnis ff. si certum peratur,*

Hinc est , quod clausula adjecta ad unum effectum non possit , nec debeat operari diversum.

*Alexand. in l. qui Romæ §. duo fratres n. 29. vers. imo hac dicit de verbis. obligat.*

*Modest. Pifor lib. 2. cons. 21. n. 76.*

Bevorab weisen solche Privilegia , dardurch einer sich auf den Steu- ren / die umb gemeiner Landts-Noht und Nutzens willen angelegt worden/

H. VI

Z. 8

worden / zu enthalffteren vermeinet / zu recht unkräftig seynd / tanquam contra jus & utilitatem publicam impetrata.

L. 6. Cod. si contrajus vel utilit. publ.

L. 14. §. 1. sub fin. cod. de Sacro Anct. Eccles.

L. 3. C. de muner. patrim.

Mag derthalben die Stadt Hildesheim mit ihrem übelaußgedeuteten/ sonst in origine nicht gesehenen Reversu so lang sich schmeicheln als sie will / so kan sie jedoch derselb im geringsten ab obligatione contribuendi propter utilitatem & necessitatem publicam nicht befreien / oder über andere Stifts. Unterthanen eleviren / sondern es wird damit in fine finali heissen / in vanum laboraverunt : Wohl erwogen / nicht allein oft angeregter massen keine immunitates , und Freyheiten wieder die Steuren / so ob necessitatem , publicam außerlegt und angesagt werden / in denen Rechten gültig und zugelassen seynd

Testante

Petr. Heig. lib. 1. quest. jur. 18. n. 26.

Ex ratione: Quoniam per talem exemptionem à collectis pro necessitate publica impositis , laceratur imperium & nervus Imperii adimitur, vel saltem diminuitur, ut eo deficiente corruat imperium necesse sit, cum collectæ & tributa sint fructus & nervus Imperii ob publicam utilitatem conservandam constituta, ut proinde non mirum sit eam non valere

Cit. L. 6. & ibi Doctores C. si contrajus vel. utilit. public.

L. 8. C. de fund. patrim.

Sondern auch / wann schon sothane exemption im Rechten bestehen könnte / so schließen dannoch alle juris interpretes cimmühtig dahin/ Quod immunitas alicui concessa ab oneribus & collectis ordinariis & extraordinariis , solitis & insolitis non extendatur ad onera , quæ imponuntur ratione belli, vel alterius publicæ necessitatis , de qua ab initio verisimiliter cogitatum non fuit. Latissime

Alex. & Jason. in L. si ex tot off. de legat. I.

Franc. Marc. decis. 458. n. 12. & seqq.

Cacheran. decis. 36.

Gaill. lib. 2. observ. 52. n. 76. & post eos

Klock. cons. 10. n. 704.

Eamque sententiam non modo Cameralis Judicij usum, sed & consuetudinem totius Germaniae comprobasse refert & testatur

Mynsing. Cent. 4. obs. 70. per tot.

Unde subjicit, à collectis Imperii ( à quibus ad Provinciales valet consequentia ) ob publicam necessitatem indictis nullos ordines excusari.

Wie dann solches / und daß auch die exempti zu Aufrichtung der Türken- Steuer angehalten / und sich darwieder durch einigen Vertrag

Vertrag / pacta, Herkommen oder in andere Wege nicht schüthen mögen / des Heil. Röm. Reichs Abtscheide de Anno 1495. 1500. 1544. 1576. 1582. 1598. und 1603. in Buchstaben mitbringen.

*Secunda Libertatis assertio in litteris  
Episcopi Valentini fundata re-  
fellitur.*

**M**as fernerß die von dem nimmer genug gepriesenen / und umb die Kirche Gottes höchst - meritierten Bischoffen Valentino an Burgermeister und Raht seiner Stadt Hildesheim abgelassene beede Schreiben anlanget / können dieselbe dem Gegenthil zu seinem Intent gar nichts furtragen / Gestalt wann die darin enthaltene clausulen: Nachdem iyr und gemeine Bürgerschafft derselben keine Beschwerung haben mögen / Item daß gedachte Unsere Stadt und gemeine Bürgerschafft zu solche End nichts erlegen thäte: Cum antecedentibus & consequentibus reifflich conferiret / und erwogen werden / so kan und wird kein ander sensus daraus resultiren als daß hochgedachter gleichsam exulirender und dem Hoff Caroli V. zu Besförderung der Justiz und Execution überall fleissig folgender Bischoff / utpote propter injurias turbidorum ejusmodi tempore umbra quodammodo Principis, Burgermeistern und Raht seiner Municipal - Stadt Hildesheim / als damahlige Inhabere des Hauses Beyna in der verkehrten Welt ersuchen müssen / die eingewilligte Contribution durch Militarischen Zwang / welchen sie der Zeit ejectis Episcopis in Handen hatte / beyzutreiben / zumahlen sie und die gemeine Bürgerschafft darzu NB. Nemblich zu der Quota auff dem Platten Lande / und des Amblts Beyna / nichts erlegen thäten / nicht aber / daß sie zu dem bewilligten corporte nicht solten concurriret haben / oder wann es schon de facto nicht geschehen / damoch de jure zu geben nicht schuldig gewesen seyn; Immassen es ja Reichs - Crans - und Landt - kindig / wie es mit diesen und anderen Bischoffen unter wehrenden vielen Fehden und Kriegen beschaffen gewesen / wie dieselbe sambt den Thumb - Capitularen das weggeraubtes Patrimonium Christi mit dem Rücken ansehen / sich drücken / alles leyden / und über und über gehen lassen müssen: Und hat in allsolchem vergewaltigtem elenden Zustand die Stadt Hildesheim / wie aus den Historien offenkündig / nicht gefehert / sondern weit und breit umb / und was sie nur gekönnet / an sich zu greissen und zu rüffen unterstanden / juxta illud

Quos juvat anguillas turbato querere stagno.

Nicht viel anneublichere Beschaffenheit und Umbstände hat es gehabt mit vor hoch besagten Herm Bischofen Magno , angesehen derselbe bei Antretung der Regierung den ganzen Stift von seinem Antecessore in Episcopatu Joanne III. dergestalt versalzen / verschuldet /

und verpfändet gefunden / dass er kaum Lebens-Mittel gehabt / ja sogar es ist seine eigene Bischofliche Residenz nicht einmahl frey / sondern anderen Creditoribus verhypotheciret gewesen / und Er derothalen ein ganz frembdes Haus in Hildesheim zu mieten / und zu bewohnen genehigt worden

*Testant. Annal. Hildes. Archiv. fol. 604. & 624.*

num. 91.

Was ist dann Wunder / wann diese Herren Bischöffe bey allsölichen verkehrten / und betrübten Zeiten / falls sie Lebens-Mittel haben / und von der Stadt etwas erhalten wollen / mit dero selben laviren / und ihro darüber nach Wunsch / und gleichsam befehlenden Willen allerhand Reversen ertheilen müssen / welche aber / wann sie schon etwas präjudicirliches in sich hielten / wie nicht / dannoch denen Successoribus in keinem nachtheilig fallen könnten / ex quo Privilegium ejusmodi immunitatis (quale nequidem est secundum propriam adversarii confessionem) concessum à Principe nullas habet vires, nisi sit cum clausulâ motu proprio , & non ad ambitionem partis ut præclarè docet

*Franc. Marc. Quæst. 458. n. 7.*

Quem refert.

*Mynsing. centur. 4. obs. 70. n. 6.*

Wie viel mehr dann solche blosse Reversen . und nichts schliessende Missiven.

In noch mehrer Erweigung / weisen die zeitliche Herren Bischöffe als nudi Dispensatores & Administratores bororum Ecclesiæ dieses der Kirchen von denen Röm. Käyfern einverleibtes kostliches Kleynod keinesweges per concessionem quandam immunitatis à collectis provincialibus absq; præscitu & consensu capitulo Cathedralis aliorumque intercessorum Constatuum Provincialium haben verschenken / oder sich dessen dem armen Landtmann und übrigen Stifts- Ständen zum höchsten betrückt und Nachtheil Rechts- kräftig entwehren können

*L. 14. & authent. hoc jus porrect. C. de Sacrosanct. Eccl. ibi g. Dd.*

*Commun.*

Früchten also besagte Revers, und andere Briefe (man lehre dieselbe in die Länge oder Breite / wie man wolle ) der Stadt überall nichts.

*Tertia pro Exemptione tuendā facta objectio,  
ex fūstentatione Präsidii Militaris  
desumpta exploditur.*

**N**och viel weniger aber / wann sie vorgibt / sie hätte ihre eigene Besatzung zu unterhalten / und dahero an sich Lafts Egnug zutragen / sitemahlen darauf in verschiedenen von Ihrer Hoch- Fürstl. Gnaden und Dero Vorfahren ihro so Schrift- als Mündlich ertheilten Resolutionibus klar Egnug ist bedeutet / und ad nauseam usq; inculciret worden / wie be- rührtes onus Präsidii sie so gern und williglich ertrage / daß sie sich darzu

dorzu bey denen wegen Restitution des Stifts zu Goslar und Bergum-  
schweig vorgewesenen Conferentien selbst anerbotten

Numer. 92.

Dannehero cum volenti non fiat, *inuria*, & damnum quod  
quis suâ culpâ sentit, sentire non videatur, dieser objectiunculæ  
dardurch alleine gänzlich abgeholfen:

n. 92.

Damit jedoch ein jeder / deme die Stadtische Machinationes  
anno ohnbekandt / recht erfahren möge / was eigentlich umb die  
Besatzung der Stadt es vor eine Bewandtnuß habe / so will man über  
das jentige / was allbereits im vorläufigen getruckten Bericht ge-  
schehen / in Wiederlegung des Städtischen ohnlangst aufzgangenen  
Gegen-Berichts eine solche Deduction im Druck ferner herauß geben/  
die einem jeden der Stadt Unfug und unbegründete Annahmung hand-  
greiflich vorstellen wird.

Berneinet nun die Stadt / wann sie collectas geben sollte / du-  
plici onere übermäßig graviret zu seyn / reddat quæ sunt Principis  
Principi, so werden diese und dergleichen Querelen von selbsten auff-  
hören: Thut sie es nicht? so hat sie ihro selbst desfalls die Schuld  
verzumessen / und zu betrachten / perditio tua ex te Israel:

Unterdessen aber kan der gnädigster Landts-Fürst und Herr an  
seinen jhme competirenden hohen Regalien und Fürsten-Rechten  
derentwegen keinen Abbruch noch Abgang leyden.

H. VI

2.8

### *Evertuntur Columnæ ad aſtruendam Urbis exemptionem erectæ.*

**G**S machet demnächst der Stadtischer Concipist viel Be-  
ſens von denen in Anno 1642. und 1643 sub Auspiciis Au-  
gustissimi Imperatoris Ferdinandi Tertii glorioſiſſimæ  
memoriæ aufgerichteten Haubt- und Nchen-Recessibus /  
und thut sothanen seinen vermeinten Achillem ferè in quā-  
vis paginâ seiner Final-Cohclusion zu weilen zwey ja wohl gar drey-  
mahl präsentiren.

Nicht weniger provociret er (2.) auff das Instrumentum pa-  
cis Osnabruo Monasteriense

Artic. 3. & 16. §. nulli autem civitati.

Und dana (3.) auff die von Sr. Churfürstl. Durchl. hochsel. Auden-  
kens bey eingenommener Huldigung der Stadt gethane Fürstl. Zu-  
sage dieselbige nembltch bey jhren Juribus, Privilegiis, Verträgen/  
Hand. Vesten / und alten Herkommen zulassen:

Und dies seynd / si Diis placet, die drey unbewegliche Säu-  
len oder inexpugnabilia adamantina fundamenta, auff welche der  
Stadt Hildesheim Jura jhrer Einbildung nach so fest gegründet / daß  
sie weder der novus fœtus hujus sæculi, welchen Knichen Jus ter-  
ritorii genennet haben solle / noch das von der Stadt dem Herrn Bi-  
schoffen præstirtes Homagium umbstossen könne / ac si cum Virgilio  
somniaret.

*Lib. 6. Aeneidos.*

Solido Ex adamante columnæ.

Vis

Vis ut nulla virum, non ipsi excindere ferro  
Cælicolæ valeant, stet ferrea turris ad auras.

Aber was seynd das vor schwache Säulen / zu deren Eversion, des  
Samsons starcke Hand gar nicht vonnichten / sondern sie können mit  
gar geringer Mühe / ja durch ihre eigene Baumfälligkeit gar leichtlich  
zu Boden gerichtet werden / in Betracht dieselbe auff lauterem Tricb-  
Sand / nemlich eine ganz irrige / und in Ewigkeit nicht erweisliche  
Verjahrung gebawet seynd.

*Columna prima in Recessibus Brunswicensibus  
fundata corruit.*

**V**rschon nun der Stadt wohl wissend / daß sie verschiedene  
Essential - Stücke der angeregten Braunschw. Haubt - und  
Neben - Recessen nicht gehalten / und dahero leicht gedencken  
können / daß an Seithen Ihrer Hoch - Fürstl. Gnaden man  
ihnen die exception non adimplete contractus mit guter  
Fug obmoviren / und also diesen Vorwürffen dadurch auff einmahl  
abhelfsen könne / so last man dannoch solches für diesmahl an seinen  
Ohr gestellt / und ist demnächst zwar nicht ohne / daß in gedachten  
Anno 1642. und Anno 1643. errichteten Verträgen Artic. 20. 21. &  
24. Item Artic. 2. & 18. einverleibt seye / daß die Stadt Hildesheim  
bej allen und jeden ihren Privilegiien / Recht und Gerechtigkeiten / so  
gut oder böse sie dieselbe vorm Jahr 1630. gehabt / ersessen und herge-  
bracht / allerdings unbetrübet gelassen werden solle :

Allein so man den Inhalt und rechten Verstand allsolcher articulorum à capite usq; ad calcem mit gesunder Vermunst erweget / wird man befinden / daß allerselbts ein anders amore pacis nicht beliebt worden / quam uti possidetis & tempore turbarum seu exiliū Episcopalis possedistis , ita interimistice possideatis , also daß der besitzender Theil so lang in momentaneo gelassen werden solle / bis  
ein anders in possessorio ordinario vel peritorio aufgemacht würde : Innassen solches ex tenore dicti Recessus

*Artic. 20.*  
Mehrers hervorleuchtet in formalibus

Wie dann hiemit nochmahls versprochen wird /  
daß die Stadt so wohl ins gemein / bej allen und jeden  
ihren Privilegiien / Recht und Gerechtigkeiten / so gut sie  
dieselbe bisdahero gehabt / ersessen / und hergebracht / in-  
sonderheit aber bej dem Exercitio Augustanæ Confessionis  
in allen denen Kirchen und Capellen / in welchen sie das-  
selbe vor der Papenheimischen Occupation würcklich ge-  
habt / dann auch ihrer Stadt - Schulen / mit allen Pfarrern /  
Schul - und Kirchen - Dienern / allermassen und  
auff die Weise / wie sie solche zuvor innen gehabt / aller-  
dings unbetrübet verbleiben / darben geschützt / auch da  
jemand

jemand und in specie Ihre Churfl. Durchl. zu Cölln / als Administrator des Stifts Hildesheim / der Thumb-Probst / das Thumb-Capittul und jemand von der Clerisen sie hierüber zu besprechen vermeinte / solches anderer Gestalt nicht / dann in der Güte / oder in deren Entstehung mit ordentlichen Rechte coram Judice competente , wie sich das gebühret / vornehmen / bis zu deren Verfahung / oder ordentlicher Entscheidung aber nichts wieder gemeldte Stadt vorgenommen werden soll.

Und obschon Artic. 21. besagten Haubt-Recessus von einer Kaiserl. Manutenenz der Stadt Hildesheim bey demjenigen / was von ihnen ersehen und hergebracht / disponiret / so ist jedoch dem ordinario so wenig als peritorio dardurch ichtwas benommen / sondern seine Rechtsfähre in berührten Judiciis ein- und aufzuführen dem Gnädigsten Landts. Fürsten bevor gelassen / und sonst im nächstfolgendem 24. Articul der sensus desselben noch klarer erläutert worden / mit diesen formal Worten

Bey allen vorgesetzten Puncten / welche von denen Herzogen zu Braunschweig und Lünenburg an der Stadt Hildesheim prätendirten Erb-Schutz / wie auch denen beeden Aembteren des kleineren Stifts / zumahlen dem Amt Peyna angezogenen Juribus, Rechten und Gerechtigkeiten / Privilegien / oder deren hergebrachten NB. POSSESSION Meldung thun / ist per expressum und ausdrücklich bedinget / daß durch diesen Accord und Frieden-Schluss keinem Theil / weder Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln / noch dem Herrn Herzogen / Dero selben Unterthanen der Stadt Hildesheim / Stadt Peyna / oder den Unterthanen selbigen Ambs ein mehrers nicht / als jedweder / und in dem Stande / wie es vor deme von Anno 1630. angefangenem Kriege gehabt / gegeben / auch keinem nichts benommen werden sollte.

Damit stimmet überein vorberührter Braunschw. in Puncto Präsidii am 17. und 27. April 1642. Art. 13. so dann der am 15. und 25. Julii 1643. errichteter Neben-Recess , und zwar der letzterer Articul. 11. i

H. VI  
28

## In verbis

Zum eylfsten : Was die zwischen Chur - Fürstl. Durchl. der Clerisen / und der Stadt sich enthaltende / oder über besseres Verhoffen künftig erhebende Differen-  
tien betrifft / sollen dieselbige / woferne sie etwah in Gute  
nicht bezulegen / zu Rechtlicher Erörterung aufgestellet /  
denselbigen auch endlich abzuhelfen / forderlichste gütliche  
handlung vorgenommen / und da dieselbe nicht zulänglich  
seyn würde / die Sache zu Recht aufgetragen / und was  
erkannt / oder in Gute verglichen / vermög des Heil. Röm.  
Reichs Satzungen / Abschieden und gemeinen Rechten  
exquiret werden.

Ist dann nun durch besagte Haubt - und Neben - Recesse der  
Stadt ein mehrers nicht / als dieselbe vor Anno 1630. gehabt / gege-  
ben / Ihrer Churfürstl. Durchl. hochsel. Andenkens und Dero Suc-  
cessoren an ihrem Rechten nichts benommen / sondern da dieselbe  
die Stadt über ein und anders zugesprechen willens / so wohl in  
damahlichen als in künftigen Differenzen die Gute / oder in Dero  
Entstehung der Weg Rechtens vorbehalten : So kan ja dieselbe ihre  
annässliche exemptionem à collectis Provincialibus , auf besagte  
Haubt - und Neben - Recesse keines Weges fundiren.

*Civitas Hildesiensis à prestatione col-  
lectarum non eximitur per Pri-  
vilegia.*

**E**s will nummehr zu examiniren seyn / ob dieselbe vor be-  
sagten 1630sten. Jahr einige Privilegia Recht- und Gerech-  
tigkeiten / wodurch sich dieselbe à collectis Provincialibus  
eximiren könnte / gehabt / ersessen und hergebracht habe oder  
nicht ?

Wann aber / und an welchem Ohr ist jemahlen von ihro ein  
einziges Privilegium super immunitate à sape citatis collectis zum  
Vorschein gebracht ? Es geschehet und schreibt ja offterwehnter Maß-  
sen der Gegenthilf aufdrücklich deren überall keine zu haben

num. 15.

*Vid. adjunct. sub n. 15.*

## In verbis

Von Privilegiis , welche die Bischöffe der Stadt Hilde-  
heim außer dem Brav - Privilegio gegeben haben sollen /  
weiß man lauter nichts.

Iterum in seiner aussen also bemerkter gründlicher Refuta-  
tion diesseitlicher Bestärct. und Verificirung erstatteten Berichts / lo-  
co conclusionis eventalis , sub præl. den 10ten. Februarii 1676. fol.  
circiter 19. vel 20. versl. Und ist ein schlechter Einwurf

In Verbis.

Sinte-

Sintemahlen so viel der Stadt Hildesheim Jura angehet/  
dieselbe nicht alle litteris consigniret / sondern longævo usu  
acquiriret/ und hergebracht seynd/ quod postea examinabitur.

Expressius vero in iher amisslich aussenbemercker ferner-  
weiten gründlichen Wiederlegung dießseitlicher confutation loco pu-  
ræ conclusionis sub præs. den 1ten. Februarii 1677. fol. circiter  
4to. immediate post allegat. Bruning. S. Gleichwie nun die Stadt  
Hildesheim

Verba sunt hæc.

Gleichwie nun die Stadt Hildesheim ihre vornehmste Ge-  
rechtsahme jure proprio hat. ( id quod manifestè erronatum  
esse supra demonstratum ) Und solche ab antiquissimis  
temporibus hergebracht / ( Quod pariter à vero aberrare  
paulo post demonstrabitur ) Nicht aber beneficio & con-  
cessione Dominorum Episcoporum erlanget hat. ( Quod  
in tantum ultissimè acceptatur.)

Et iterum ibidem folio circiter 4to. à fin. vers. Die Stadt.

In Verbis

Die Stadt Hildesheim ist nimmer dem Herrn Bischoffen  
quoad collectas unterworffen gewesen / ( Repugnat id )

Num. 21. 25. 54. 55. 58. Et, notanter 64. n. 21. 25.

Sondern hat die Steuer-Freyheit ab omni retrò 54. 55.  
exo suo jure (pari errore laborat) non alieno beneficio gehabt 58. &  
( Et hoc verissimum. ) 64.

Dannenhero weisen dieselbe keinen Immunitäts-Schein vorzu-  
zeigen/ so hat man sich alshie desfalls mit keiner Beantwortung zu  
bemühen / oder aufzuhalten.

Nec à collectis per præscriptionem immunis est,  
nam prætenso Episcopi Henningii Privilegio  
suffultus probandi præscriptionem mo-  
dus rejicitur.

**S**lauffet alles noch zur Zeit blos und allein auff diese Fra-  
ge hinauf/ ob gedachte Stadt die Steuer-Freyheit vor Anno  
1630. eressen/ und hergebracht gehabt.

Selbiges dann endlich der Gebühr Rechtens zu un-  
tersuchen/ müssen angesehen werden die Probationes , wo-  
mit der Stadtische Schrift-Steller solche behaupten will:

Und ist zu erst ein newer doch wunderbarlicher modus proban-  
dæ exemptionis, welchen der Antagonist zur Hand nimmet/ wann  
er Vermög eines dem angeben nach vom Herrn Bischoffen Henning  
in Anno 1474. erhaltenen Privilegii

Num. 13.

num. 13.

Dreher

H VI

28

Dreyer Hildesheimischer Bürger und Rahts - Herren / consequenter interessatorum / von dem Raht als parte & judice aufgenommene Deposition seiner den 10ten Februarii 1679. zu Wien übergebener so genandter gründlichen Refutation ditsseithiger Beschräck - und Verificirung erstatteten Berichts sub. num. 4. & 5. beylegt

n. 93.

*Vid. num. 93.*  
Dann so viel gedachtes Privilegium an sich betrifft / soll dasselb vel quasi nunmehr ein Vertrag / und compactatum seyn / aber es sehe der Anti-Causidicus jetzt angezogener seiner Anlage sub num. 4. nach / so wird er finden die Worte

Ad ductum PRIVILEGII Episcopi Henningü.

Imgleichen die Rubric gedachter Anlage num. 5. ubi habetur

Copia PRIVILEGII Episcopi Henningii.

Es wird aber dasselbe ex supposito, daß dergleichen eines vorhanden (woran man zu zweifeln grosse Ursach hat / dann die Stadt außer dem Brav - Privilegio von keinem weis / wie oft erwähnet) und zur Observanz gerahmen wäre / in einem verkehrten Verstand aufgenommen ; Und jedoch thut die Stadt nun einige Jahren hero ganz newerlich in allen ihren wieder den gnädigsten Landts - Fürsten am Kaiserl. Reichs - Hoff - Raht und Cammer - Gericht zu Speyer angesponnen unbefugten Proceszen ein sonderbahres Vertrauen darauff sehn.

Nachdemahlen aber dasselbe allhie nur blosserdings incidenter angezogen / und dann in einer anderen zwischen Ihrer Hoch - Fürstl. Gnaden und der Stadt am Cammer - Gericht Rechts - hängiger den Poensfall betreffender Sache haupt - sachlich darwieder gehandelt worden ; Als thut man sich allhie nur lediglich auf die Anlage

n. 94.

*Sub num. 94.*  
beziehen

Dieses jedoch muss man zum Überfluss zu jedermanniglichen information kürzlich melden / daß auf besagtem Privilegio Henniniano , wann es ja vorhanden / ein anderes nicht zuschliessen / als daß hochgemeldter Herr Bischoff seinem Burgermeister und Raht diese besondere / in den gemeinen Rechten sonst nicht begründete Gnad und Authorität gegeben / wann in der Stadt Polizey / Zünften / und dahin gehörigen Commercien und Handthierung zwischen Fremden oder Bürgeren ein Streit oder Frage fürfallen sollte / ob dieses oder jenes in der Stadt also hergebracht / oder üblich seye / oder nicht / und dann einige aus deren Mittel zu den Heiligen behalten konten / dieses oder jenes Recht oder Gewohnheit in der Stadt Hildesheim zuseyn / daß so dann der Raht und ihro Nachkommen dabey behalten / und gelassen werden solten / nicht aber / daß er seine hohe Landts - Fürstl. Hochheit und dero selben anklrende Regalia seiner Unterthanen Arbitrio schlechterdings unterworffen hätte / welches aller Vernunft / und denen Rechten zwiederlauffen würde / cum Privilegio nemo uti possit contra eum , à quo illud obtinuit

*Reincking. de Reg. Sec. & Eccles. lib. I. clas. 5. cap. 6. n. 172.  
Et. Privilegium vires suas amittat , si incipiat esse nocivum ipsi concedenti*

Klock.

Klock. de contrib. cap. 16. n. 101.

Natta cons. 487. n. 26.

Gylman. in symphor. part. I. tit. 2. vot. I. n. 75.

Wissenshaften Weiland Herr Churfürst Ernst / höchstseliger Gedächtniß in einem Anno 1576. an seine damahlige Stift. Hildesheimische Rähte abgelassenem Schreiben die von denen gemeinen Ständen dazumahl in puncto Religionis verlangete Reversales betreffend

sub num. 95.

n. 95.

Fast heftig protestiret / daß es Ihme und seinen Successoribus ein beschwerliches Präjudicium machen / wie auch bey denen Chur- und Fürsten des Reichs sehr nachred. und verkleinerlich fallen würde/dafern er sich dem Arbitrio und Maßgebung seiner Landt. Ständen gleichsam unterworffen / und sich dardurch der Landts. Fürstl. Hochheit begeben solte: Eben wenig hat der Herr Bischoff Henning sich seiner Bürger Aussage unterwerffen / und selbige über sein ihme zustehenden Fürsten. Recht cognosciren lassen wollen: Quod igitur verisimile non est, falsitatis imaginem habere censetur , scribit ipse Antagonista.

Und wann man auch gleich demselben / citra tamen præjudicium veri, einen gefallen thun / und diesen modum probandi frey passiren lassen wolte / so würden ja darbei allerhand abscheuliche Nullitäten und Absurditäten vorfallen / dann Burgermeister und Raht ist Pars, doch Judex, die Rahtsherren seynd interessiret / doch Zeugen/ es ist kein interrogatorium übergeben / keine citatio ad videndum jurare testes abgelassen / sondern es stehn dieselbe in des Rahts Eyde und Pflichten / seynd bei dem Eyde / womit sie dem Raht-Hause verwandt / ammaß- und lächerlich abgehöret / und desgleichen Zeuges mehr ; Über das könnte denen nicht ohnartig vorgeworffen werden illud Judæorum : Nondum quinquaginta annos attigisti , & Abraham vidisti ?

Gegner ist so ungescheid nicht / er weiß wohl / daß es hier umb eine Immemorial- Præscription zu thun / cuius initii non exsistet memoria in contrarium, und ob dieselbe vor Anno 1630. gewesen oder nicht? Was sollen dann diese drey Kerl zur Sache schaffen? Wann der eine seiner Aussage nach Anno 1595. der ander Anno 1603. und der dritte Anno 1609. zur Welt gebohren / so ist ausgemacht / daß dieselbe umb das Jahr 1630. respective 35. 27. und 21 Jahr alt gewesen / nun wehre wohl zu vernehmen / ob dieselbe vor dem zwölften Jahr ihres Alters die Nestel auffbinden / und von dem zwanzigsten Jahr her gedencken können? oder wann sie ja solches vermögt/ ob dieselbe aufs Raht- Haus riechen dörssen? Ob man ihnen dazumahl auf die Nasen gehencket / was die Stadt Hildesheim vor jura gehabt / ob sie wohl gewußt / was eine immemorialis præscriptio sen? eressen und hergebracht / was das heisse? was es vor einen Effect und Nachtrück habe? der einer ist 81. der ander 72. der dritte 66. Jahr in allem alt gewesen/ doch deponiren sie ohne Scheu von 50. 60. 100. und NB. mehr Jahren / ja weiter / als sich Menschen Gedenden erstrecket : Ubi tum eratis? Iwann sagen sie auf/ das Wiederspiel nimmer gesehen/ oder gehörer

H VI

7.8

zuha-

A a

zuhaben/ Et quid inde? Folget dann eigentlich daraus/ daß es nicht geschehen sey: und sonst quia conscientia lasset man den hoherenbretten Leser und Richter urtheilen / dann die Stadt noch Anno 1666. einsföglich nur 9. Jahr vor der amiaischen Deposition einige Zahlung geleistet / und 1200. Rthlr. baar erleget / das andere aber auf den Wechsel aufgestellet

nū. 96.

*Num. 96. sub fin. & num. 97.*

& 97.

Und das seynd diejenige / welche über 100. und mehr Jahr gedencken könnten / allbereits vergessen? oder haben sie es muhtwillig verschwiegen / so steht zu erwegen / wie ein solches Gesindel so hurtig sich anschicke / wann es an ein schwohren geht / womit man den gnädigsten Landts. Fürsten umb das seinige bringen / und der Stadt empor / oder zu neuen juribus verhelfsen möge: Sie haben auch / wie sie sagen / das Gegenspiel von ihren Eltern und Voreltern nie gehöret und erfahren; Ob sie auch dieselbe wohl jemahls darumb gefraget / oder gekennet haben? Merito ergo his opponitur, quod non ut homines deposuerint, cum sine ratione sanā & concludenti (& quod magis est) contra manifestam veritatem, quod libuit, & Senatus voluit, eructaverint post

*Cravet. consil. 115. n. 9.*

*Pruckman. vol. 2. consil. 6. n. 110.*

Es haben Bürgermeister und Raht der Stadt Trier in simili causā immunitatis gegen ihren Herrn Erz-Bischoffen und Thürfürsten ihre Mitbürger auch abhören lassen / und derselben Aussage in vim probationis bezeugt / es hat aber der Herr Referens apud

*Klock. in vot. Cameral. relat. 72. n. 162.*

Dieselbe als verdächtig merito verworffen: Verba dicti Referentis sunt hæc

Allegant quidem actores (puta cives Trevirenses) se antiquitus semper in quietâ possessione immunitatis à Telenius (hic collectis) fuisse & indebet à paucis annis suâ immunitate & libertate spoliatos esse, sed certè testibus hoc sufficienter non probant, qui sunt pro maiore parte Cives Trevirenses & sic testes in propriâ causâ sunt, cum de eorum commodo particulariter agatur, & per consequens fidem nullam faciant, per jura notissima ibidem allegata.

Quid clarius? aber vergeblich hältet man sich in dergleichen ineptien ferners quaff / welche der Richter von selbsten leicht finden wird.

*Fundamentum in præscriptione radicatum evertitur, quia deest titulus.*

**D**erwegen dann zu der ex Adverso vorgeschützter Præscription etwas näher zu schreiten / so ist eine ohntriegbare Regul der Rechts-Lehrer / quod subditi contra Principem in iis, quæ à regalibus dependent, nullo unquam tempore

tempore præscribere possint, præsertim quando præscribens eatus nullum sive verum, sive coloratum titulum allegat, adeo quidem, ut nec in præscriptione longissimi temporis sola possessio sufficiat, nisi doceatur de vero titulo, seu sufficiente ut inquit

*Gratian. discept. forens. tom. 3. cap. 441. n. 1. & seqq. præter plures allegatos.*

Nun ist ja erwiesen / dass die Stadt Hildesheim einem zeitlichen Bt-  
schaffen / und desselben hoher Thumb. Kirchen Erb- und vollkom-  
mentlich unterworffen seye / dieselbe auch keine Privilegia noch Pacta  
(dann sie von keinem Privilegio aut quovis beneficio Episcoporum  
wissen will) consequenter keinen titulum vor sich habe / darumb sich  
auch keiner præscription aduersus Principem ac Dominum, suum  
rühmen könne.

### Obstat mala Fides.

**G**arn weiß man diesseiths gar wohl / quod præscriptio  
immemorialis habeat vim & effectum concessionis, & pri-  
vilegii indultiq; specialis, ex certâ Scientiâ concessi tituli.  
Es hat jedoch allsolch brocardicum ex receptissimâ in su-  
premis archidicasteriis sententiâ seinen kendlichen Absall/  
si præscribens fuerit in malâ fide, quando enim immemoriale tem-  
pus in solâ usurpatione & detentione, & non legitimâ possessione  
consistit, nullum jus usurpatori & detentori tribuit, et si mille-  
narium tempus esset

*Cothman. respons. 72. n. 225. vol. 1.*

Sed in omni præscriptione, etiam eâ, cuius initium hominum me-  
moriā excedit, requiritur bona fides, quæ si abesse proberetur,  
præscriptio etiam immemorialis temporis nullam habet vim, nec  
jure procedit: Prout respondit Facultas Juridica, Ingolstadiensis  
apud

*Klock. de contrib. in fascie. conf. 10. fol. 114. alii q; paßim.*

Neque sufficit, ut initio præscriptionis adsit bona fides, sed re-  
quiritur, ut toto præscriptionis tempore eam habeat Possessor,  
nam mala fides quoquaque tempore interveniens, interrumpt  
præscriptionem

*Bart. L. naturaliter col. 1. vers. de usu.*

Gestalt auch in dem Braunsch. Haubt - Recess de, Anno 1642.  
Artic. 24. aufrücklich pacisciret/ dass kein einziger Actus violen-  
tus, invasio, unbillige occupatio und usuratio, wie das  
Nahmen haben möchte/ an keiner Seithe für eine Posse-  
sion/oder rechtmäßigen Besitz angezogen werden solle:

Dass aber die Stadt Hildesheim allezeit in malâ fide gewe-  
sen/ ist offenbahr; Dann (1.) ist deroselben nicht unbewußt gewesen/  
dass der Landts. Fürst intentionem, fundatam & jus collectandi ex  
imperiali investiturâ quoad se, quoad subditos verò ex præstatio-  
ne homagii quæsumum vor sich gehabt/ und annoch habe/ quæ inten-  
tio fundata Principi eatenus assilit, ut subdito præscribere volenti  
omnino resistat, per ea quæ tradit

*Menoch.*

H. VI

2.8

*Menoch. de remed. recuperand. 15. n. 466. & 469.*

*Mev. pars. 3. decis. 206. n. 2. & 3. cum seqq.*

*Myler ab Ehrenbach. de Princip. & statib. Imp. Rom. Germ. part. 2. cap. 89. n. 4.*

*Paurmeist. de JDiēt. lib. 2. cap. 9. n. 18. & seqq.*

Taliterque propter præsumptam scientiam juris alieni in perpetuâ malâ fide, & iniuitate constitutus nullo unquam tempore præscribere possit: Juxta Cothmanni contra civitatem Rostochiensem in simili casu pro suo Principe, in consil. 27. allegatum versum Rhytmicum

Tempus longævum te non excusat in ævum

Si male sis usus, nunquam præscribit abusus.

Und wie sollte dieselbe nicht in malâ fide seyn / in deme sic per integrum sæculum, wie man ab den Anlagen

num. 21. 25. 54. 55. 58. und sonderlich 64.

num. 21. ersehen / ihre Obligkeit die Landt. Stewren zugeben / gegen die Herren Bischofße gestanden / nunnehr aber selbige seither einigen Jahren  
25. 54. 55. 58. contra propriam scientiam geweigert hat.  
& 64.

*Detegitur dolus præsumptus, quia productus est varius & ineptus titulus.*

**S**ecundo ist mala fides, und dolus præsumptus daraus abzunehmen / daß die Stadt zu Behauptung ihrer vermeinten Exemption im nächst. vorigen Weltgang / Anno nim. 1574. sub serenissimo Ernesto sich auf das Privilegium Bartholdinum (welches dieselbe nunnehr ihrer Final Conclusion in causâ collectarum ganz eingetragen) haupsächlich gesteuert / und bezogen hat / wie ab der Anlag num. 98. ersichtlich

num. 98 In Verbis

Der Raht der Stadt Hildesheim aber hat sich auff ihre Privilegia, sonderlich auff einen Brieff/ welchen ihnen Bischoff Bartholdt hochlöbl. Gedächtniß Anno 1482. gegeben / berussen / und gebetten / sie fürters mit solchen Schätzungen zu verschonen / endlich aber auff ferner der Herren Stadthalter und Rähte zu Gemühte führen / dahin sich erklähret / weil die Ritterschafft auff Condition ein Jahr gewilliget / daß sie solches / und was hinc inde allenthalben Beschwehrungs Weise angezogen / und sie sonst in bescheineten Berahschlagen dieser Sachen angehöret / und daselbst fürgelassen / einen Ehrbaren Raht ferner referiren / und mit Fleiß anbringen / und sich versetzen wollen / daß sich darauff allen unverweßlichen Gebühr auch verhalten werden. Und

Und da in hoc sc̄culo der Provincial-collecten halber Anno 1666 der Proces nacher Speyer gedyen / hat sich die Stadt nicht mehr auff negl̄ angezogenes BARTHOLDINUM / sondern notanter auff das Privilegium ERNESTINUM.

num. 10.

num. 10

Berussen/ innassen aus dem zu Speyer übergebenem libello appellationis summario , durchgehends / und in specie ex suprascriptā ad effectum melioris registraturæ rubricā (punctum noviter & contra PRIVILEGIA exactæ contributionis betreffend) breiters zu ersehen.

adj. num. 99.

num. 99

Nun seynd aber die Doctores darin einig / quod ubi non est probata talis immemorialis possessio , sed fuit productus titulus , seu tituli aliqui vitiosi & invalidi , quod tunc immemoralis illa præscriptio non procedat , per ea quæ docent in terminis

Cravet. conf. 290. col. 5. ad fin. vers. 2. Ref.

Klock. de contrib. cap. 20. n. 283.

Menoch. retinend. remed. 3. n 639. &amp; lib. 3. praf. 131. n. 49.

Honded. lib. 1. conf. 82. n. 43. &amp; alij quos magno numero allegat.

Steph. Gratian. Discept. forens. tom. 3. cap. 441. n. 14.

Cujus verba cum dilucida sint,huc exscribere operæ pretium erit hisce formalibus

Quæ adeò vera sunt , ut etiam donec durat probatio hujusmodi temporis immemorabilis , non possit ullo modo prætendens talem jurisdictionem (idem est in exemptione

Klock. de contrib. cap. 20. n. 252.)

Illam exercere , nec in eâ se fundare , cum non obstante possessione habeat jus commune contra se &c. præsertim quia in casu nostro nedium non est probata talis possessio temporis immemorialis , sed fuit productus titulus ejus qui non potuit jurisdictionem concedere ; quo casu stante invaliditate tituli allegati succedit mala fides ( & ut Menoch. ait loco supra allegato ) dolus præsumptus , qui non admittit aliquam præscriptionem etiam temporis immemorabilis : ubi ex Honded: dicit cavendum esse in practicā , ne allegans præscriptionem ex possessione temporis immemorabilis adducat aliquem titulum , quia si appareret illum esse putativum vel invalidum , detegeretur mala fides , & nulla præscriptio talis temporis scilicet immemorabilis juvaret , quia si constat de initio possessionis vitioso , idque ex titulo nullo , injusto , aut inhabili , immemoralis præscriptio impeditur

Fachin. p. 1. consil. 1. n. 66.

Ita ut semper posset agi contra possidentem , etiam per milia millium annorum : sunt verba

Cavalcan. lib. 1. decis. 28. n. 24.

Nun hat der gerechtigster Gott die Stadt dahin bewogen / dass sie obangezogene massen verschiedene zu ihrem Zweck gar nicht nutzen

B b

de

de Privilegia seu titulos bengenbracht / und ihre Ungerechtigkeit dadurch  
an Tages Leicht gestellet hat: dann es seynd durch das Privilegium  
BARTHOLDINUM nur die damahls neverlich eingeführte Bier-  
accisen uffgehoben / durch das ERNESTINUM aber der dritter Theil  
in Reichs und Eräys-Sioren allein / wie auch zu den Cammerziehern  
Ihr Anteil mit dem Land bezutragen der Stadt nachgelassen / ohne  
dass mit dem geringstem Wort darin gedacht worden / dass Sie von de-  
nen gemeinen Land-Collecten vel in totum vel partem befreiet seyn  
sollen: Dammenhero der Stadtsicher Concipist obgemelte practicam  
vel potius cautelam.

Steph. Gratian. & Hondon.

Ohne Zweifel auf Götlicher Verhängniss außer Acht gelassen / für  
jez aber sich besagter Privilegien, qua talium, vel sub formâ tituli  
auß verspäheter Nachsinning præjudicio dudum obtento, seu jure  
prægravatæ patriæ irrevocabiliter, quæsito nicht mehr bedienen  
wollen / obzwarn berühriter massen vergeblich / cum sufficiat, civi-  
tatem ad ea sub istâ ratione tam in judicio quam extra illud in eâ-  
dem omnino causâ & eodem fine bis provocasse, illaque allegasse

Und wann man die Sachen an sich selbst betrachtet / so findet sich ex  
Actis, welcher gestalt besagtes Privilegium ERNESTINUM

num. 10

num. 10.

auch zu Anfang dieses Processus bey der Primordial-Supplic pro  
obtinendo mandato cassatorio & inhibitorio in der Anlag sub lit. B.  
ebenfalls pro causa exemptionis zum andern mahl angegeben/ also in  
der That zu dreyen verschiedenen mahlen ein untauglicher titulus von der  
Stadt uffs Teppich gelegt seye/ verba enim dictæ Supplicationis sunt  
hæc & per se clara.

Als aber Anwalds Principalen zu einigen Land Anlagen mit Recht  
nicht gehalten / weilen (1) die Stadt urkund Anschlusses lit. B. NUR  
in Reichs und Eräys-Sioren ihre tertiam tertia schuldig / und ihr  
Contingent williglich hingetragen.

num. 100.

num. 100.

### Accedit dolus Manifestus.

num. 10

**M**irben dann noch nicht nur præsumptus, sondern auch  
verus dolus adversarij anzumercken / dass in besagter  
Supplic das verbum exclusivum vel taxativum  
(ULL) consulto mit hinetingerückt / da jedoch dasselbe  
so wenig in besagter Anlage B. num. 10.

Enthalten als wenig sich es salvâ periodo, & intentione concedentis  
dasselbst schicken wollen / sondern wann es die Meynung gehabt hette / dass  
Seine Churfl. Durchl. Ernestus die Stadt auch von denen Land-Anlagen  
eximiren wollen / wie es in auditis cæteris constatibus nicht geschehen  
können / hette dasselb leicht mit hinein / und also gesetzet werden müssen /  
dass sie weder zu denen Land-Steuern / weder zu denen Cammer-Ge-  
richts-Ziehern hinkünftig etwas zugeben schuldig seyn sollen / quod  
quia non appetet, so bleibt es desfals billig bei der Disposition der  
gemeinen Rechten / quæ vult, quod omnes subditi secundum æs &  
libram collectas præstare teneantur, bevorab / da dergleichen Con-  
cef-

cessiones veluti per se odiosæ, & cæteris statibus præjudiciales  
vielmehr zu restringiren / als zu amplijren und aufzudehnen seynd.  
Welcher dolus dann daraus noch viel klarer hervor blicket / daß  
nunmehr nicht das BARTHOLDINUM, nicht das ERNESTINUM,  
nicht ein einziges anderes Privilegium , aut beneficium Dominorum  
Episcoporum (weilen auch deren keines super collectis provincialibus  
vorhanden) angegeben werden dörffen / sondern allein auf hochtraben-  
der Feder die niemahl erweisliche/und ab antiquissimis temporibus  
proprio ( si diis placet ) jure erseßene Freyheit vorgeschützt worden/  
welches desweniger Platz haben kan/ je gewisser es ist / daß alle Iuris-  
dictiones von Ihrer Käyserl. May.uhrspringlich entstehen/und niemand  
von denen Reichs-Ständen sich einiger Iurium, vielfweniger dan eine  
nachgesetzte Land-Stadt von und auf sich selbst/ seu ut loquitur pro-  
prio Jure, tanquam ens à se berühmen könne. Sed brevibus : in ejus-  
modi variante, præsertim in re tanti momenti semper dolus præ-  
sumitur.

*Mascard. de probat. vol. I. conclus. 531. n. 95.*

Et tum quidem quam maxime quando ille extra judicium appell-  
avit, & appellationem (uti in nostro casu Spiræ introductam) non  
est prosecutus

*Id ibid. n. 96.*

H. VI  
Z. 8

### Collectæ in locum sequelæ successerunt.

**M**it wie kan sich die Stadt Hildesheim extra malam fidem  
stellen / indem sich dieselbe woll zuerimern weiß / wie vor  
und nach sie ein und anders an Land-Steuern gereicht / und  
sonst eigener Bekantnuß nach allemahl denen Herren Bi-  
schoffen in vorfallenen Gelegenheiten / als Anno 1367. Herm  
Bischoffen Gerardo

*num. 19.*

Anno 1474. Herm Bischoffen Henningio

*num. 19.*

*num. 20.*

Anno 1519. & seqq. Herm Bischoffen Joanni, wovon Sie insonder-  
heit anjeho / und in causa Braxaturæ verschiedentliche Meldung thut /  
die folgen auf schuldigst-unterthüngster Devotion geleistet hat

*num. 20.*

*num. 21. usq. 27. inclus.*

Wann nun auf den Rechten oben bereits deduciret, daß die  
Folge und Land-Steuern actus correspœctivi seynd / in quibus inest  
unum alteri, & uno posito, ponitur alterum

*Cravet. conf. 179. n. 13. & Conf. 246. n. 4.*

*Menoch. conf. 264. n. 36. & seqq. vol. 3.*

Und die Collecten in Platz der Folg / und reise getreten / inmassen  
solches in causa Ingelheim contra Thür-Pfaltz / item. Mähnß geg.  
Erfurt ungezogen / und pro fundamento decisionis gesetzt worden  
de quo vid.

*Meichsner tom. 2. lib. I. decis. 6. n. 64. fol. 629.*

*Gylman. Symphor tom. I. tit. 2. vot. I. n. 120. fol. 6.*

*Klock. tom. I. consil. 20. n. 88.*

Also daß wann die Schuldigkeit zur folge erwiesen / auch die Landt.

*Stetw.*

**S**teur-Pflicht vor erwiesen gehalten / und à præstatione sequelæ ad collectas legitime inferiret werde

*Vintzler de collect. decif. I. n. 39.*

*Merckelbach apud Klock. de contrib. in fascicul. conf. I. in ration. decid. vers. ebener massen.*

**S**o schliesset sichs gar wohl / quod qui est in possessione unius, etiam sit in possessione alterius, & quidem ex dictâ ratione, quod unum insit alteri, & posito uno ponatur alterum.

*Civitas etiam ante fedam Hildesensem  
Collectas realiter solvit.*

**L**e S melden auch die Annales, und theils ihre der Stadt selbst eigene Verlagen / daß Sie nun und dan baare Geldt · Mittel / und Munition hergegeben habe / und zwarn in specie hat Sie Anno 1474. sub Episcopo Hennigio das Schloß / und Stiftische Ambthaus Coldingen mit Munition ver-

*num. 13. sehen num. 13.*

Anno 1522. hat Sie dem Herrn Bischoffen Joanni 7000. qfl. aufgebracht / und selbige durch ihren Bürgermeistern Pini denen vom Herrn Bischoffen theils angeworbenen / theils von dessen Brüdern Herrn Eri-co Bischoffen zu Münster ihm zu Hülfe geschickten Soldaten wirklich aufzählen lassen

*num. 101. num. 101.*

Und unter selbigem Herrn Bischoffen Joanne zu bezahlung einiger Mannschaft gleich andern Stiftischen Ständen 10000 Goldfl. auf- und zusammen gebracht

*num. 102. num. 102.*

Auß welchem allem dan Sonnenheiter am Tage ist / daß die Stadt vor und im Anfang der Fehde zugesieuret / und contribuiert habe

*Subsecuta postmodum Urbis violentia non potuit  
Iuri Episcoporum in exigendis collectis,  
& alijs Principi debit is ju-  
ribus esse præju-  
dicio.*

**S**achgehends aber ist in der Stadt Hildesheim nach mehrem Inhalt der hieben gedruckten Extracten der Historien-Schreiber und Kaiserl. Mandaten ein so erbärmlicher Zustand gewesen / daß summa imis, & sacra Prophanis misciret, der Herr Bischoff selbsten in äusserster Gefahr Leibs- und Lebens gestanden / auf Hildesheim ins Reich fliehen müssen / auch in allsolchen Unge-witter

witter annoch Gott gedancket / wann Er nur bloß das Le-  
ben zur Beuth darvon getragen.

Num. 80. 82. 83. 89. 103. 104. 105. 106. 107. 108. & 109.

nū. 80.

Wie hette nun derselbe bey allsolchem zerrüttetem Wesen und ver- 82 . 83.  
bitterten Gemühterent / welche keine Obrigkeit / weder den Herrn Bi- 89. 103.  
schoffen / weder auch die Käyserl. May. oder Seine Pästl. Heiligt. ex- 104. 105  
kennen wollten / subsistiren / geschweige denenselben / bey welchen aller 106. 107  
Geist- und weltlicher respect, und Reverenz gegen ihre natürliche von 108. &  
Gott vorgesetzte Obrigkeit ganz und zumahlen verstorben war / eini- 109.  
ge Collectas mit Nachtrück imponiren können?

Es gibt ja des Herrn Bischoffen Valentini an Bürgermeister  
und Raht Anno 1543. abgelassenes / vom Stadt-Raht selbst sub lit. F  
seiner den 15. Januarij 1675. übergebener Repräsentation loco Repli-  
carum angelegtes Schreiben klaren Beweisthumb / wie sich derselbi-  
ger Herz so heftig / wiewohl in sehr zierlichen terminis beschwöhre /  
dass die von Hildesheim alle seine Sachen aus lauterem Muhtwil-  
len / und Ungehorsam irrg und hinderlich machen / und nicht einsten  
diejenige stowren / welche aus dem Amt Penna kommen müssen /  
entreiben wollen: Wie hette dann derselbige ihnen besondere Colle-  
cten annuhren dörfsen? Vorgesetzte violentien aber haben mit dem  
Herrn Bischoffen Valentino nicht auffgehöret / sondern seynd sub Do-  
mino Episcopo Burchardo immerhin fortgesetzet worden / immassen  
sich dessen gedachter Herr Bischoff bey Seiner Käyserl May. in sein in  
an dieselbe abgelassinem Bericht-Schreiben allerunterthänigst betla-  
get

num. 33.

num. 33.

In verbis:

Und daß die Bürger / so in meinem Stifte begütert /  
sich davon nicht aufziehen können / sondern dieweil Sie  
sich eines Gebotts und Verbotts in meiner Obrigkeit an-  
massen / und die Leuthe gegen mich auffwickeln ic.

In conclusione :

Und daß meiner Unterthanen zu Hildesheim Fürnehmen  
in einem Grund aus gefahster Wiederwertigkeit einen Uhr-  
sprung hat.

Es seynd diese Thadhandlungen sub Serenissimo Episcopo Er-  
nesto noch immer continuiret / wie ab den adjunctis sub n. 82. & 83. num. 82  
& 83.

In mehrerem ersichtlich

Auf welchen allem dann klar hervor bricht / dass die Herren Bischoffe  
vor der Stifts-Fehde / und im Anfang derselben in rühiger posses-  
sion die Collecten zu heben gewesen / aber vom Jahr 1523. bis zu re-  
stitution des Stifts / wie viel mehr dann bis ans Jahr 1630 lauter  
Gewaltthaten / Aufruhr / und Wiederschlichkeit von einer Zeit in die  
andere gedauert/derowegen dan auch keine Präscriptio statt finden mö-  
gen/ alsdieweilen in dem vom Gegner angezogenem §. 24. des Haubt-  
Recessus de Anno 1642. ausdrücklich pacisciret:

Dass kein einziger erweislicher Actus violentus inva-  
sio, unbillige occupatio & usurpatio, wie das Nahmen ha-  
ben mögte / an keiner Seithe pro possessione, oder rechtma-  
sigen

figen Besitz nicht angezogen werden solle; Immassen ein solches vorhin Rechtens / quod violentiae, iniquitatis, & juris improbi nulla detur possessio, multò minus ejus continuatio & præscriptio, ob malam fidem ex contraventione legis publicæ, universaliter prohibitivæ exortam.

*Just. Hahn, Syndicus quondam civitatis Hildesensis in suis conclus. jurid. de jur. Colonar. conclus. 248.*

Nec præscriptio immemorialis procedat, si probetur vitiosum possessionis initium

*Klock, de Contrib. cap. 20. n. 280.*

*Covarr. in cap. possess. mal. fid. §. 3. n. 8. circa fin.*

Jam vero pejus initium dari non potest, quam illud, quod a violentia processit.

*Domini Episcopi etiam durante fedâ  
Collectas exegerunt.*

**U**nd solches zwar umb demehr / da die Stewren so gar zeit wehrender Fehde gefordert / und als sich die Stadt zu weilen dieselbe herzugeben geweigert / bey Seiner Käyserl. Maj. darüber Klage erhoben worden / wie mit der Aulagesub num. 4. bei dieszeitigem Allerunterthänigstem Begenschluß sub præl. den 7. Januarij 1678.

num.33.

nunc num. 33.

(Welche der Herr Richter und Leser sonderlich nachzusehen inständigst gebeten wird) erwiesen worden: Dammenhero durch alsolche Gerichtliche Interpellation allein die Stadt ad malam fidem constituit / und derowegen alle præscriptio dardurch auf dem Grund gehoben: Vorab weisen die ad citationem auf denen Land-Tagen erscheinende / und die Proposition anhörende/auch Copiam davon erhaltenende Stadt bey verspihäusern Renitenz fast ohnthalich von Fürstlicher Regierung / und übrigen de damno vitando certirenden Land-Ständen zu abführung schuldigen Antheys angemahnet / also niemahlen in Ruhe gelassen worden.

Und wann auch gleich in oben angezogenen Haubt-Recess de Anno 1642. art. 24. außdrücklich nicht bedungen were / dass durch denselben keinem Theil ein mehrers gegeben / noch auch genommen seyn solte / als ein Jeder vor dem Jahr 1630. gehabt.

So könnte jedoch der 20. Articul desselben Haubt-Recessus in casu præsenti auff die Land-Steuern / und ab Seibten der Stadt wiederrechtlich prætendirende exemption von denenselben allein der Ursachen nicht extendiret werden / weisen besagte Articulen in dem Neben-Recess de An. 1643. vom 15. und 25. Iulij Art. 6. dahin erläutert worden / dass darunter diejenige Jura, Privilegia, verträge / und Handveste / worüber man streitig / nicht verstanden seyn solten / dieser Punctus Collectorum aber / wie hieroben erwiesen / notorie und zwarn Haubtsächlich streitig gewesen.

Nun

Nun untersteht sich zwarn die Stadt bedeutete Anlage sub num. 4.

*nunc num. 33.*

*num. 33.*

Mit der gleich darauff folgender sub num. 5.

*nunc num. 110.*

*nū. 110.*

Auff die Bier-Accisen und den Scheffel-Schatz zu restringiren/  
jedoch gar umb sonst/ und vergebens/ zunahmen der ganzer Tenor  
adjuncti sub num. 4.

*nunc num. 33.*

*num. 33.*

Das Gegenspiel in heiteren Buchstaben / und dieses ergibt / wie der  
Herr Bischoff Burchard durchgehends sich darüber beschwicht.

Daz Bürgermeister und Raht sein/ und seines Stifts-  
Stadt Hildesheim allerhand wege für die Hand genommen/  
sich mit unrechtmässiger Aufflehnung gegen Ihn / als seine  
von Gott dem Allmächtigen verordnete hohe Obrigkeit  
unterstanden/in erlegung der von des Stifts-Hildesheim  
gemeinen Ständen einhelliglich bewilligten Schätzungen  
und Stewren abzusondern / und auszuschliessen / und das  
allein / daß Sie Ihr vermeint Privilegium dagegen fürtragen/  
und davon releviren soll / und dannenhero gebetten/  
in gnädigster Erwegung der Sachen Gestalt / herkommen/  
und Gelegenheit / und daß seiner Unterthanen zu Hildes-  
heim Fürnehmen in einem Grund auß gefasseter Wieder-  
wertigkeit einen Ursprung hette/dieselbe mit gebührlichen  
Ernste dahin anweisen zulassen / daß Sie neben andern  
gleichermassen Angehörigen und Ständen seines Stifts  
die bewilligte Schätzung erlegen / und richtig machen / und  
sich desfalls der Gebühr erweisen müsten / wie getrewen  
Unterthanen wohl anstehet/ eignet und gebühret / und in  
Kraft gemeiner beschriebenen Rechten/Land-sittlichen Ge-  
bräuche/und bescheinem einhelligen Beschliessen zu Recht  
schuldig / und pflichtig.

Welches alles dann Handgreifflich illimitatē gesetzet / und nicht  
auff ein und andern Bierzies und Land-Schätzung allein gezogen werden  
kan.

Zwar meldet die Anlage sub num. 5. bey gedachtem Allerunter-  
thätigstem Gegenschluß

*nunc num. 110.*

*nū. 110.*

Das die Stadt Hildesheim wegen der Bierzise und Scheffel-  
Schatz ans Käyserl. Cammer-Gericht gerachten/ allein deshwenigen folget  
nicht daß die gemeinen Landt-Stewren nicht ad contradictionem gekom-  
men / dann wohl hat seyn können / daß der Punctus der Bier-Accise  
und Landt-Schätzans Käyserl. Cammer-Gericht gedheyd/ der Punctus  
gemeiner Stifts-Onerum aut Collectarum aber an Ihre Käyserl.  
May. selbsten und Dero hochhryzflichen Reichs-Hoff-Raht erwach-  
sen / und daselbst getrieben worden/gestalt ein solches abereinst besag-  
te Anlagen sub num. 4. & 5.

*Nunc 33. & 110. aufzuweisen.*

*num. 33.*

*& 110.*

*Die*

H. VI

28

## Die Anlage sub num. 4.

Nunc 33.

**num. 33.** ist an die Käyserl. May. immediate so wohl in ingressu, als conclusione dirigiret/ und darin allezeit ohne unterscheid die gemeine Land-Steuern gestritten worden; besage adj. sub num. 5.

nū. 110.

Aber soll der Bier-Accisen / und Landschahes halber am Käyserl. Cammer-Gericht der Streit befangen gewesen seye.

Und gesetzt jedoch ohngestanden/ daß der Bier-Accisen und Land-Schahes halber allein Streit gewesen/wehren dann darum die Land-Anlagen nicht streitig gewesen? Was seynd anders/ als verschiedene Species Collectarum Provincialium?

Sed sufficit daß sich mehr hochgedachter Herr Bischoff Burchardt so deutlich expliciret/ daß man darüber keiner weiteren Erklärung bedriffe/ dann eiunahl ihs klar genug gesetzet:

Daz die von Hildesheim/ alles das/ als ein Mitglied des Stifts thuen/ und leisten müssen/ was NB. andere gemeine Stände und das gemeine Wesen / zu thuen/ und zu lassen beschlossen/ und bewilligt.

Gegner will ja auf erwehnter Anlage sub num. 4. acceptiren/ daß die Stadt dazumahlen zu denen bey der Hildesheimischen Fehde/ oder Braunschw. Kriege gemachten Landschulden vi& vigore immunitatis suæ so gar nichts geben wollen. Ist dann nicht auch zugleich von denen Collectis Provincialibus der Streit gewesen?

Daz in der Stifts-Fehde von der Stadt die Land-Steuern auch eingewilliget/ und würcklich gegeben worden/ ist theils aus dem

n. 98.

Theils mit der Stadt eigenem Schreiben so dieselbe an die Fürstliche Hildesheimische Regierung Anno 1574. abgelassen

nū. III.

num. III.

Handgreiflich abzunehmen: Gegner hat zwar dieses nicht laugnen können/ sondern will dagegen anführen/ daß besage des Herm Bischoffen Valentini Schreiben de Annis 1542. & 1543. so sub E & F bey Gegenthyliger Allerunterthänigsten Repräsentation loco replic: den 15. Jannarij 1675. zu Wien übergeben/ sich finden/ Die Steuern von Bürgermeister und Raht als Occupatorn des Ambs Peyna gefordert/ und erleget worden/ nicht aber quatenus talis ex communi ordine contribuentium seye: Allein ganz ohnerfindlich/ zumahlen allhie denselben recht wohl regeriret werden kan/ vulgare illud, distingue tempora, & concordabis scripuras.

Tempore Domini Episcopi Valentini circa annum 1542. & 1543. hat die Stadt Hildesheim das Ampt Peyna innen gehabt/ tempore Episcopi Burchardi schon nicht mehr/ dann damahl der Herr Herzog Adolf von Hollstein weni. Herm Bischoffen Friderici Bruder besagtes Ampt detiniret/ wie viel weniger dan sub Serenissimo Ernesto, welcher besagtem Herm Bischoffen Burchardo Anno 1572 aller erst in Episcopatu succediret; wie hat dann der Raht Anno 1574. als Occupator des Ambs Peyna Land-Steuern einwilligen/ und geben können/ da Er dannoch selbiges länger nicht/ als bis das Jahr 1554. innen gehabt

nū. II2.

num. II2.

Es

Es suchet aber der Wiederpart durch dergleichen Griffe ein anders nicht / als den in Historiâ Patriæ Hildesiensis vielleicht nicht völ- lig informirten Herrn Richter zu confundiren / und irre zu machen.

*Similiter post restitutam Diæcesin Domini  
Episcopi collectas exegerunt.*

**N**ach Zeiten der Hildesheimischen Fehde / und restitution des Stifts seynd abermahlens die gemeine Landt-Steuren gefor-dert worden / wie solches ab Adverso nicht hat gelängnet werden mögen / sondern in ausdrücklichen Worten eingestan-den ist / vid. Stadtische so genante gründliche Refutation loco conclusionis eventualis sub præl. den 10. Febr. 1676. fol. circiter ante-vel penultim. vers. ob die übrigen Land-Stände: In verbis:

Ob die übrigen Landt-Stände bey Verwilligung der Landt-Steuren der Stadt Hildesheim vermeinte quotam reserviren / und desfalls protestiren / lasset man dahin gestellet seyn (sine rubore negare non potuit) reserviren und protesti-ren siehet zwar einem jeden frey / gereichert aber dem dritten zu keinem Präjudiz,

Ausdrücklicher aber in Ihrem Anno 1666. den 23. Jan. an Fürstliche Hildesheimische Regierung abgelassenem Schreiben Num. 96.

Und hat man dahero à parte nostrâ der bis dahin eingerückten Clausul, womit die Landt-Tags Vota oder Conclusa gemeiniglich herfürkommen (inclusâ Civitatis Hildesiensis quota) je und alle Wege wiedersprochen / und noch : Eine schlechte Ausrede aber ihs / daß die Stadt der übrigen Stände reservationi, protestationi, & continuo contradicenti clausulæ wiedersprochen / weilen ein solches / wann es ja geschehen / Sie als eine Municipal-und deswegen ipso jure ad Colle-gias verbundene Landt-Stadt extra malam fidem & obligationē nicht hat stellen können / sondern es überführt sie mehr einer beharlichen Widerseßlichkeit / und Ungehorsams / womit das vitiosum putativæ exemptionis initium, scilicet violentia nicht verbessert / sondern mehr verärgert worden: & quamvis protestatio conservet jus protestantis in ijs quæ dependent à solo nutu liberâq; potestate ejus qui prote-statur, fallit tamen hoc in his, quæ necessitatem important à lege

Arg. I. II. Cod. de negot. gest.

Cravet. Conf. 621. n. 14. pag. 4.

Hinc cum nulla protestatio possit derogare juris dispositioni, ideo & illa contra factum, quod omnino exercendum est, jure sanciente prorsus vitiatur.

Gvid. Papa Quesst. 172. n. 2.

Carpzov. lib. 3. respons. 40. n. 9.

Wann auch gleich citra præjudicium veri die Stadt allemah- len / wann Land-Steuren gefordret seyn / dieselbe zu geben geweigert / protestiret / und sich davon aufgeschlossen hätte: So könnte derselben dan- noch dadurch keine Immunität zuwachsen / cum in hoc fundata sit

D d

Domi-

H VI  
Z 8

Domini intentio de jure communi, quemadmodum hoc pulchre  
in terminis decidit

*Gvido Papa decis. 631. n. 12. & seqq.*

Et quidem vel maxime, cum hic agatur de Juribus incorporali-  
bus negativis respectu subditorum, quod scilicet non teneantur  
ad collectas provinciales, respectu Domini territorialis verò affir-  
mativis: Sed in acquisitione jurium negativorum, ad hoc ut ali-  
cui possint competere jura negativa, & ab alio avelli jura affirma-  
tiva, duo necessariò concurrere debent, videlicet prohibitio seu  
contradiccio illius qui negativum, & patientia ejus, qui affirma-  
tivum jus se habere prætendit

*Klock. tom. I. consil. 20. n. 68.*

Nun aber wird vom Gegenthil beedes nicht / sondern nur das erste/  
Contradiccio scilicet civitatis seu protestatio, das leßtere aber/  
patientia scilicet Principis nicht angezogen / sonderen plane con-  
trarium sustiniret / wie auf der kurz hievor angezogener Anlage

*sub num. 96.*

n. 96. Dargethan/ so folget abermahlen / dass sie besagtes jus negativum  
nicht acquiriren können/ umb deiveniger / weilen allhie die Rede ist  
de jure publico, & jurisdictione, quæ magis difficulter avellitur  
ab eo qui ipsam habet, quam alia jura privata, si ergo in juribus  
privatis hæc requiruntur, quanto magis in publicis, puta ter-  
ritorialibus, sunt ferè formalia

*Gvidon. Papa decis. 631. n. 12. & seqq.*

Quem citat

*Klock. tom. I. consil. 20. n. 68.*

*Post restitutionem Diœcesis Collectæ non tan-  
tum exactæ, sed etiam aliquando  
realiter à Civitate solutæ  
sunt.*

**D**as aber auch die Landt. Stewren von der Stadt nach  
gedachter Stifts. Fehde nicht alleine gefordert / sondern  
auch zuweilen würklich gegeben und abgeführt worden/  
solches erweisen / wie schon erwähnet / und allhier pro-  
refricandā memoriam wiederholt wird/ die beede oben an-  
gezogene Schedula requisitionis

n. 97. *sub num. 97.*

Et literæ ad Regimen. Hildesiensem exaratae

n. 96. *sub num. 96.*

Indem sie Anno 1666. zu Abtrag deren von der Stadt also genannten  
Allianz-Gelderan mit etwas Zahlung sich angeschickt / und zwölff-  
hundert Reichsthlr. auf Abschlag erleget / das übrige aber auf den  
Wechsel aufgestellt / ohnerachtet deren zu Speyr / wiewohl absque  
inhibitione aufgewürckter Proceszen  
Verba dictarum literarum sunt hæc

n. 96. *sub num. 96.*

Damit

Damit jedoch es das ungleiche Ansehen nicht gewinne / ob wolten wir uns so gar auf keine andere Wege lencken lassen ; So haben wir endtlich dem zu lezt / und zwar gesetztes Tages vom Herrn Secretario Solemarc Hern gethanen vorschlage allhie in loco zwölff-hundert Rthlr. in Abschlag zu zahlen statt gethan / und wiewohl nicht ohne gemeiner Stadt Schaden uns bemühet / die selbe wie schwer es auch gefallen / zuwege zu bringen / jedoch / daß das übrige auff den Wechsel noch außstehen bleibe.

Ob nun wohl die Stadt in iherer Schedulā requisitionis

*sub num. 97.*

*n. 97.*

Desfalls metum majoris mali vorschützen / und schließen wollen / quod talis metum passo non præjudicet , und dahero aus sotham nem actu kein debitum in consequentiam inferiret werden könne ;

In verbis

Darumb wir auch mit insinuation berührten Käyserl. Mandati bis hieher zurück gehalten / und ( jedoch salvā ubique appellatione ) Ihrer Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren / und speciem oppositionis , ( dafür uns Gott gnädig behüten wird ) so viel Mensch - und möglich zu evitiren / NB. uns mit etwas Aufzahlung unterthänigst angeschicket / und zwarn metu majoris mali , die sonst angetröhete militarishe Execution zu verhüten / nunmehr aber da immerzu ein mehrers angemahnt wird / können mit der Insinuation obangezogenen Mandati länger nicht zurück halten.

So kan ihnen dannoch sothaniger Prætext nichts helfen / angesehen solches zu verstehen de metu vi injustâ alicui illato , nicht aber de casu ubi ex facto jure licito ( uti hic ) metus venit .:

*per leg. 21. ff. quod metus caus.*

Gestalt Ihre Churfürstl. Durchl. Vermög der Reichs-Constitutionen Käyserl. Wahl - Capitulation , und Lehr der berühmtesten Practicorum höchst. befugt gewesen / in Kraft eingenommener Huldigung die wieder spanische Unterthanen zum Beytrag deren gemeinen Landt. Anlagen vermittels der Execution lite quamvis pendente anzuhalten

*Bald. conf. 138.*

*Petrin. n. 3. lib. I.*

*Klock. tom. 3. conf. 52. n. II.*

Hinc per comminatam executionem non tam metus illatus quam timor quidam justè imminens , & quem civitas suâ culpâ attraxit , censendus per dict.

*L. 21. pr. ff. quod met. caus.*

*Struv. Exerc. 8. thes. 13. sijntag. Jur. Civ.*

*H. VI*

*28*

*In*

In Rechtlicher Erwiegung / daß die Stadt selbsten mit ihrer Wieder-  
schlichkeit Ihre Churfürstl. Durchl. fast genötigt / die Zwangs-  
Mittel an die Hand zunehmen / und dieselbe nach Zulassung aller  
Rechte mit der Execution betrohen zulassen / dardurch sie auch nicht  
anders / als Dero Landts . Fürstliches hohes Recht / und officium  
contra contumaces subditos zulässig verrichtet hätten / cum licite  
fiat id , quod lege permittente fit , & quis exequendo jus & offi-  
cium suum , nemini faciat injuriam , neminemque lädat.

*Juribus vulgaris.*

Ist derowegen sothaner actus nicht pro extorto , vel metu causato,  
sondern pro debito obedientiae zuhalsten / wordurch ein zeitlicher Herz  
Bischoff zu Hildesheim in possessione , vel quasi percipiendi etiam  
post diffidationem seu bellum Diœceseos constituiet worden / und  
in die heutige Stunde verblieben.

*Civitas fatetur se Collectas Provinciales  
realiter soluisse.*

**D**ie Stadt gestehet gerne / daß sie denen Herren Bischöf-  
fen verschiedentlich contribuiret : In ihrer zu Wien den  
8ten. Januarii 1674. übergebenen Supplication pro obti-  
nendo Mandato inhibitor. & cassator. circa fin. begehret  
Sie Fürstl. Hildesheimische Regierung per Mandatum  
dahin allergnädigst anzuseien / daß sie die prætendirte Residua  
ohnabgesfordert lassen möchte / und mit deme / was zu Zeiten  
aus gutem Willen / nicht aber aus Zwang / und Be-  
dränglichkeiten hergegeben / sich betragen müsse.

n. 100.

Num. 100.

Viel deutlicher schreibt Sie in ihrer vermeintlich rubricirten aller· unterthänigsten gründlichen Refutation , loco conclus. Eventalis sub  
Præf. den 10ten. Februarii 1676 fol. penult.

*In verbis*

So müste auch absonderlich erwiesen werden (quasi  
verò precarium præsumeretur) Wann dergleichen  
Landt - Steuern von der Stadt Hildesheim ge-  
geben worden / daß solches ex debito geschehe wäre/ dann  
daß zu Zeiten eine freywillige Ben - Steuer  
circa præjudicium ( prætensæ ) immunitatis suæ  
gethan habe / solches wird nicht geläugnet.

Es ist aber eine lautere Ohnmacht zu beweisen / daß solche con-  
tribuirung ex debito & obligatione geschehen seye / theils weilen /  
sattsam / ja überflüssig ist dargethan / daß die Stadt Hildesheim eine  
B U R G M U N I C I P A L - S T A D T / und dem zeitlichen Hrn.  
Bischoffen allerdings subject sey / theils daß sie

n. 64.

*In num. 64. und anderen*

*Sich*

Sich zu allem / was ein Unterthan seinem Herrn zu leisten schuldig / extra contentiosa in genere so wohl als in specie zu denen Stewren bekennet / tum quod immunitatem suam nullatenus probare possit, & idcirco Princeps fundatam habeat intentionem & juris afflentiam pro se , ipsa vero illius resistentiam, dass alles dasjenig / was ein Unterthan seinem Gnädigsten Landts-Fürsten und Herrn in einigerley Weise præstiret / eine lautere Pflicht und Schuldigkeit sei/ cum in subdito gratuitum nunquam præsumatur , & exactio collectorum ex vi omnimodæ subjectionis, & homagii immediate di- manet: ut pluribus supra.

*Solutio Subsidij Charitativi importat ne-  
cessitatem solvendi omnes alias col-  
lectarum species.*

**V**nd wann auch gleich alles dasjenig / was so wohl vor , als in - und nach der Stifts - Fehde von der Stadt an Landts - Stewren bezahlet worden / der Wahrheit ohnbegeben / lautere Subsidia Charitativa genennet werden sollen / innassen die Stadt in eben angezogenen Schriften deutlich vorgibt / vergleichen freywillige Bey - Stewren zu Zeiten abgeführt zuhaben / gleich auch aus der Anlage sub num. 6. Bey diejseithiger den 7ten. Januarii 1678. übergebenen aller - unterthänigsten Gegen - Schluss befindlich / in klaren Worten zu sehen / dass die Stadt sustiniren wöllen / wie sie zu denen Landt - Stewren zu succuriren nicht schuldig seye / darbey jedoch angeführt / und bekennet /

Nicht destoweniger mit Herschiessung des Subsidii Charitativi ihre unterthänigste Devotion bezeiget zu haben

Num. 113.

So wären jedannoch Ihre Hoch - Fürstl. Gnaden / und Dero hoch - lobl. Vorfahren am Stift in notoriissimâ Possessione vel quasi percipiendi collectas Provinciales allezeit gewesen / eò quod sub unâ specie collectandi omnes alias collectas comprehendi , licet per plus vel minus vel in modo differant , inter Doctores certum sit , de quo vid.

Alexand. conf. 68. n. 17. circa med. vol. 2.

Meichsner. tom. 2. lib. 1. decif. Camer. 6. num. 52. & 59.

Ubi ait :

Quod possessio in unicâ specie collectarum acqui-  
fita, Subsidii videlicet Charitativi , locum habeat in o-  
mnibus aliis speciebus occurribus etiamsi in illis nun-  
quam appareret observatum ( quod tamen secundum de-  
ducta hic aliter se habet ) veluti pronuntiatum in cau-  
sa Teutschmeister gegen Fugger

H. VI

28

nr. 113.

Idem

E e

*Idem ibid.*

Videatur quoque in hanc sententiam.

*Schurff. conf. 59. n. 28. & 29. cent. I.*

*Parif. conf. 25. n. 57. & 58. lib. I.*

*Mascard. de probat. conclus. 1053. n. 22.*

Imò hodie collectas precarias, Subsidium Charitativum sive Lieb-Geldt necessitatem præstationum secum trahere docet post

*Parlador. lib. I. rer. quotid. cap. 3. n. 19.*

*Klock. tom. I. consil. 28. n. 145.*

Ja was noch mehr ist / posito etiam contra evidentissimam notoriætatem, sed non concessio, daß dem zeitlichen Herrn Bischoffen weder Landt. Stewer / oder Subsidia Charitativa noch einig andere freywillige Zustewer oder Lieb. Geldt / wie die auch Nahmen haben mögen / wäre gereichert worden / so ist dannoch / und bleibent nicht destoweniger Ihre Hoch. Fürstl. Gnaden in possessione vel quasi exigendi, & percipiendi Collectas Provinciales per ea, quæ eleganter docet.

*Klock. vol. I. consil. 29. n. 188.*

Quod nimirum unus actus tam ad acquirendum, quam conservandum universalis juris incorporalis possessionem sufficere vulgo existimetur, ut ex Abbatæ, ceu singulare notat.

*Fafon in L. 3. in pr. n. 40. ff. de acquirend. posses.*

*Mascard. de probat. conclus. 946. n. 6. Et conclus. 1053. n. 22.*

*Vant. de nullitat. cap. final. num. 40.*

*Modest. Pistor. Consil. 40. n. 37. vol. I.*

Et investitus cum titulo omnimodæ Jurisdictionis ab eo cui jus concedendi competit, si jurisdictione utitur, unico actu in omnibus retinere dicatur

*Bartol. in L. I. §. si quis hoc interdit. ff. de itin. actuque privat.*

Quod tanquam aureum commendat

*Laurent. Kirchov. consil. 8. n. 33. tom. 5. Germ. Ictor.*

*Cravet. Consil. 55. n. 1. in fin.*

Quo sensu etiam per actum singularem retineri possessionem totius juris in universo dixit idem

*Bartol. in L. arboribus. §. de illo ff. de usfruct.*

*Et in L. si unus §. fin. ff. de servit. Urban. prædior.*

Ubi ait: Quod retineat totum, qui uno utitur: Et eum, qui generalem Jurisdictionem concessionis titulo habet, licet in unico saltem gradu vel unicâ specie per longissimum tempus usus fuisset, tamen retinere possessionem in omnibus consuluit

*Schurff.*

Schurff. consil. 59. n. 26. cent. I. vol. 2.

Surd. cons. 390. n. 37. & seqq.

Cravett. consil. 124. n. 15.

Wie viel ohnstreittige Actus aber seynd nicht oben erwiesen?  
Nicht einsten zu berühren / quod radicale regalium substratum , Cathedralis scilicet Ecclesia nunquam possidere desinat  
Posthuius decis. 327. n. 6. & decis. 554. n. 10.

Et tanquam pupillus non possit perdere possessionem.

Id. ibid. n. 19. & in tract. mand. de manutenend. obs. 37. n. 3.

Es mag demnach Gegner offterwehnte denen Herren Bischöffen von der Stadt gegebene Stewren nennen / wie er will / so ist und bleibt damoch unverneinlich wahr / daß so wohl vor . als in . und nach der Stifts Fehde die zeitliche Herren Bischöffe sich in unverrücktem Besitz vel quasi tam exigendi quam . etiam percipiendi Collectas Provinciales à supradictā ipsis subditā Civitate , bis in die heutige Stunde conserviret haben.

Nichts hindert es auch / wann gleich von denen Herren Bischöffen der Stadt vor und nach einige Reversales gleich denen benachbarten Fürstl. Braunschw. Unterthanen von denen Herren Herzögen und sonst fast überall im Reich geschicht/gegeben worden/dann ein solches auch anderen und mehr Privilegierten vorsitzenden Stift . Hildesheimischen Ständen wiederfahren / welche nicht destoweniger in zutragenden Brohtfällen alle mahlens das Ihrige dem gemeinem We sen zum besten / guthertzig beygetragen haben.

Vid adjunct. num. 98.

nū. 98.

Wann sich nun ab diesem allem überflüssig hervorthut / daß durch ob gehörte Haubt - und Neben - Recesse weder Sr. Hoch - Fürstl. Gnaden an Dero Hoch - und Territorial - Recht - und Gerechtigkeiten etwas benommen / weder auch der Stadt ein mehrers / als sie vor Anno 1620. unstreitig gehabt / ersessen und hergebracht / gegeben worden/ dieselbe aber ihre vermeinte Exemption noch durch Privilegia , noch eine zu Recht beständige præscription behauptet / sondern desfalls vielmehr in perpetuā malā fide , quin & præsumpto & vero dolo , die Herren Bischöffe herentgegen in continua possessione vel quasi tam exigendi , quam percipiendi Collectas Provinciales so vor . als in . und nach der Stift . Hildesheimischen Fehde gewesen / darin geblieben / Und annoch seynd.

So ist damit die erste vom Gegenheil auffgerichtete Bodenlose Säule aus dem Grunde erhoben / und übern Haussen geworffen.

### Columna secunda Instrumento Pacis imposita prosternitur.

**B**eicher Gestalt faslet auch die eingebildete zweyte Stadtsche Säule von selbsten darmieder / dann es dienet der ex Adverso angezogener Articulus tertius Instrumenti Pacis Osnabrugeo - Monasteriensis der Stadt Hildesheim zu ihrem latent so viel / als rota quinta quadrigis: Inmas-

sen

H. VI

28

sen darinnen zwar enthalten / daß ein jeder status tam, im - quam  
mediatus Imperii, welchem occasione Bohemiae Germaniae motum,  
vel foederum hinc inde contractorum Zeit wehrenden Kriegs-  
Läufsten in seinen juribus, immunitatibus, aut Privilegiis vielleicht  
durch ein oder ander einiges præjudicium oder Schaden zugesüget  
worden / wiederumb vor allen Dingen in statum pristinum gesetzet  
werden solte / cum hâc tamen Clausulâ , quod tales restitutions  
omnes & singulæ intelligendæ sint salvis juribus quibuscumque ,  
tam directi quam utilis dominii, sive cuivis tertio competentibus,  
& ut cujusvis competenteria, jura, actiones, exceptiones & litis  
pendentia post factam demum restitutionem coram competenti  
Judice examinentur, discutiantur & expendantur:

Was ist wiederumb durch solchen Artic. Ihrer Hoch. Fürstl.  
Gnaden benommen / und der Stadt gegeben?

Ist die Stadt Hildesheim jemahlen in den vorigen Kriegs-  
Troublen vor dem General Frieden. Schluss von einigen zeitlichen  
Bischöffen und zwarne occasione motuum Bohemicorum oder sonst  
in ihren vermeintlichen Juribus & Privilegiis turbiret / und auf eini-  
gerley Weise beeinträchtigt worden? Vielmehr ist das contrarium  
mehr als zu viel wahr und erwiesen / daß nemlich die Stadt zu der  
Zeit so wohl als hernachmâls per quævis media & insultus in die  
jura Superioritatis & Regalium ihres Gnädigst. und gütigsten Erb-  
gebüldigten Landts. Fürstens höchst. straffbarlicher Weise zugreissen/  
sich dieselbe wiederrechtlich anzuhembichen / und allgemach ihre  
von Gott vorgesetzte hohe Obrigkeit per ejusmodi actus refractarios  
ab esse Principis ad non esse zubringen / jugum Episcoporum zu  
executiren

n. 51.

Num. 51.  
Sich äußerst bemühet / und unterstanden habe:  
Derohalben dann angezogener

Artic. 3. Instrum. pac. Osnabruco - Monasteriensis.

Vielmehr Sr. Hoch. Fürstl. Gnaden zum Vortheil gereichert / als  
wordurch ein zeitlicher Bischoff / falls derselbe durch sothane violen-  
te und unverantwortliche proceduren der Stadt Hildesheim an Sr.  
Landts. Fürstl. Oberbottimäßigkeit / Regalien / und was deme ankle-  
ben thut / hätte geschmählet werden können / plenariè in vorigen  
Stand wieder gesetzet / und restituiret worden:

Noch mehr aber ist der Stadt zuwieder der allegirter Articu-  
lus 16. §. Nullè autem civitati, dann obgleich darinnen versehen / daß  
einer jeden Stadt ihre Jura und Privilegia so wohl in Geist. als  
Weltlichen Sachen / wie sie dieselbe vor obgeregten motibus gehabt/  
farta, recta, & illibata verbleiben solten.

So ist dannoch dieser heissahmer Beding und Vorbehalt in-  
fine dabey gesüget / salvis tamen juribus Superioritatis, cum in-  
de dependentibus pro singulis quarumcunque civitatum Do-  
minis:

Womit dann sowohl als auch in Ihrer Känsrl. Majestät  
Wahl - Capitulation Artic. 3. & 18. alle sonst von den Unterthanen  
oder anderen in den betrübten 30. Jahrig. und Stift Hildesheimi-  
schen

schén Kriegen etwahe geschwächte Jura, Principum redintegraret worden:

*Columna tertia, factæ à Serenissimo Domino Electore Coloniensi, Maximiliano Henrico, quâ Episcopo Hildesieni, in actu Homagiali Privilegiorum Civitatis confirmationi infixa, concutitur.*

**D**Egleichen ist die dritte Säule videlicet confirmatione Privilegiorum & jurium à Serenissimo Domino Electore in actu Homagiali Civitati præstata, ganz haußfällig und von gar keiner Würdigkeit zu achten / dann es bekennt Gegner öffen / und gerichtlich nicht ein / sondern mehr mahlen / exemptionem à Collectis Provincialibus nicht durch Privilegia, oder Hand-Beste / quod idem est secundum

*Besold. verb. Hand. Beste in thesaur. pract.*

Nicht per pacta, non per concessions aut beneficia Episcoporum acquiriret zu haben: Sie hat auch dieselbe secundum deducta nicht præscribiret / rübig ersehen und hergebracht: Was ist dann bei dem actu homagiali saltem quoad prætensam exemptionem à collectis Provincialibus confirmiret worden?

Ist die Stadt Hildesheim mit keinem Privilegio exemptionis von denen Landts. Herren begnadiget / wie sie es selbst geschenken muss: So ist thro auch durch sothane Confirmation kein neues gegeben / oder ichts ersinnliches bestätigt werden / cum confirmatio non tribuat novum jus, sed supponat præexistentiam juris quæsiti, & illi commensuretur, quod confirmatur

*Cacheran. decis. 39. num. 13.*

*Gaill. lib. 2. obs. I. per tot.*

Das ex Adverso allegirtes tacitum Privilegium scilicet præscriptio Immemorialis temporis ist auch hieroben ex defectu requisitorum essentialium gantzlich zu Boden gelegt / und hat daher ebenwenig bei Abgang des substrati confirmiret werden können / cum confirmatio non firmet id, quod Physicè vel moraliter nullum est

*Bartol. in l. Privileg. Cod. de Sacrof.*

*Roman. Conf. 217.*

Und wann sie auch gleich mit einem Privilegio super exemptione à collectis jemahls versehen gewesen / wie nicht / so hätte ja dasselbe ante factam confirmationem dem confirmanti Principi in originali müssen vorgezeiget werden / alias confirmatio illa non fuisse valida, ex quo Privilegiorum instrumenta primæva seu originalia validandæ confirmationi pedes figant, ita ut nisi de us constet, confirmatio nullius sit momenti. Post multos alios,

F f

*Wesenbec.*

H VI  
Z 8

Wesenbec. consil. 4. n. 48. vers. Unde nisi appareat.

Per rationem, Quod Privilegiorum confirmatio ipsius confirmantis personam, eamque ad observantiam Privilegiorum de novo obliget: Ergo debet ipsi de confirmando constare

Klock. tom. I. consil. 19. n. 1. 2. & sequent.

Hinc eleganter

Mynsinger respons. 19. n. 9. decad. 2.

Dicit: Ad hoc, ut confirmatio valeat, necesse esse originale confirmandum apparere, ejusque tenorem confirmationi inseri

Item numer. 34.

Quando generaliter & simpliciter fit confirmatio omnium habitorum Privilegiorum, aliqualem tantum mentionem eorundem faciendo, non autem ea expresse memorando, tunc per talem confirmationem non probari confirmata, sed necesse esse ipsa confirmata producere: Wie dann auch die zu Speyer in einer anderen Sach aufgefassene Urtheil solches in verbis mit sich führet

n. 114.

Vid. num. 114.  
Umbdemehr daß eine solche Befreyung à Collectis tanquam de magnis regalibus Serenissimus Elector verisimiliter & præsumptivè in specie suis subditis, in ruinam & præjudicium cæterorum, hisce inauditis non fuisset concessurus

Schurff. centur. I. conf. 59. n. 19.

Cum in generali concessione non veniant ea, quæ quis in specie non esset verisimiliter facturus

C. in generali de reg. jur. in 6.

C. si Episcop. X. de pænit. & remiss.

C. si in generali X. de Offic. Vicar.

L. I. Cod. qua res pign. oblig. poss.

Nec Privilegium vel confirmatio extendatur ad jus non cogitatum

Schurff. conf. 59 n. 25.

Reimet sich derohalben anhero wie ein Krebs aufm Nussbaum/ was der Stadtsche Advocatus de fide pactisq servandis so häufig und impertinenter, tam ex jure Divino quam humano conglomaret hat / sondern es ist vielmehr eine grosse Vermessenheit / welche das hohe Chur- Haus Bayern billig zu ahunden hätte / daß derselbe sich nicht entsäubert hat / Ihre Churfürstl. Durchl. hochseligsten Andenkens alicujus contraventionis contradatam fidem zu bezichtigen / indemne er schreibt: Quod confirmatio Principis subditis facta contractus naturam assumat , à quā Princeps recedere non possit , & quod Superioris in subdito verba purpurata mendacia esse non debeant: Dann es seynd Erdichtungen/ daß höchst. besagte Seine Churfürstl. Durchl. der Stadt einig Privilegium immunitatis à Collectis Provincialibus gegeben oder confirmit

miret haben: Hingegen aber ist es die heilige reine Wahrheit / daß eben  
gemeldte Stadt tam sancte & quidem sub juramento corporali pro-  
missæ fidei nicht gemäß gehandelt / daß sie nur äußerst dahin sich  
bemühet / von der dem Homagio ankliebender in

Num. 64.

n. 64.

Selbst bekändlicher Steuer: Pflichtigkeit sich zu eximiren / und zu  
entbrechen / da jedoch hieroben erwiesen worden / daß obbemeldtes  
Anno 1652. Seiner Churfürstl. Durchl. gelesstes juramentum kein  
blosses fidelitatis, sondern ein plane subjectitum seu absolutum, per-  
fectum & ligium Homagium seye / welches dann von solchen Kräff-  
ten ist / daß wann schon die Stadt von Abrahams Zeiten her ganz  
fren / independent, und immun gewesen wäre / dieselbe dannoch per  
realem & actualem præstationem modo dicti Homagii Ihrer Churf.  
Durchl. ita loquendo von neuen wieder gebohren / und deroselben to-  
taliter ohne einzige Ausrede unterworffen worden / præclare ita do-  
cente

Besold. in thesaur. practico verb. Huldigung thes. 15.

Ubi dicit: Quod si civitas aliqua Principi hoc juramentum  
seu Homagium præstet, cum retro immunis sit, amittat  
Privilegium, & fiat subjecta, sequitur subditam juratò con-  
stituat : citatis ibid.

Carol. Tapia ad L. fin. part. 2. cap. 2. n. 9. &amp; seq ff. de constit. pecun.

Ziegler. in §. Landssäß concil. 1. n. 43.

Hinc quoties necessitas vel publica vel privata postulat, Do-  
minos subditis collectas imponere posse, idque specialiter  
sub juramento fidelitatis contineri, ut subditi tempore ne-  
cessitatis vel publicæ vel privatæ auxilium Domino præstare  
cogantur, quantumvis id in formâ juramenti expressum  
non fuerit, respondit. in terminis

Mynsing decad. 13. resp. 1. n. 104. &amp; seqq.

Gail. conf. 9. n. 3. &amp; seqq. part. 3.

Adeò ut subditi, quando de particulari & justo interesse  
Domini constat, etiam non vocati pecunia & armis suc-  
currere teneantur propter naturalem obligationem & vin-  
culum originalis fidelitatis præstati juramenti: Prout insinuat

Hortens. Cavalc. de Brach. regio. p. 2. n. 69. quem citat

Buxtorff. apud Klock. de contrib. conf. 2. in fascic. sub finem.

Von welchen gemeinen Landts-Bürden dann die Stadt Hildesheim  
sich umb destoweniger aufzuziehen kan / alldieweilen dieselbe nicht allein  
ihre Steuer - Pflicht in genere, & in specie disertis verbis in diesem  
und vorigem sæculo eingestanden

Num. 21. 25. 54. 55. in verbis Gut und Blut.

n. 21. 25.

Expressius vero Num. 64.

54. 55.

Sondern auch deme zu Folge zu verschiedenen mahlen dieselbe wärck-  
lich erlegt hat.

Wessentwegen dann auch dieselbe ihres Privilegii exemptionis,  
wan sie jemahls eines gehabt hätte / wie nicht / alleine verlustig wäre /  
bevorab da die ex Adverso angeführte

n. 64.

H. VI

z. 8

J.L. 1.

LL. 1. & 2. Cod. de his qui sponte munera publica subeunt.

Demselben ē diametro zu wieder seynd / in demie viel mehr darinnen enthalten / quod de jure privilegiatus vel semel collectas solvens Privilegium immunitatis amittat Teste

Brunnemann. ad d. LL.

Wie solches dann auch in terminis darthut

Schurff. conf. 14. n. 2. centur. 1.

Ubi dicit: Quod quando Privilegium datum est alicui ad aliquid non faciendum, tunc etiam per unicam contraventionem contrariam privilegiatus intelligatur renunciare ipsi Privilegio, & per consequens illud amittat, (per jura ibid. allegata.) Et quod privilegiatus ne solvat, si suā sponte semel solverit eas, præjudicet sibi in futurum: Conferatur

Gaill. lib. 2. obs. 60. n. 12.

Schurff. conf. 59. n. 33. centur. 1.

Es will zwarn dagegen vermeintlich distinguiret werden / dass obige dispositio juris von denen actibus, qui sunt reiterabiles nicht zu verstehen seye; Demie seye aber wie ihm wolle/ so gründen sich dannoch besagte LL. auf ein Privilegium immunitatis, welches auch die Stadt Hildesheim notoriè, & ex confessio nicht hat / noch in Ewigkeit produciren wird / darumb wann auch Gegner vorgeben wolte / protestiret zu haben / so wurde ihme dannoch die ohne Grund beschobene protestatio in causâ à liberâ voluntate ejus non dependente nichts helfen / sondern es hierinfalls bey der disposition juris communis verbleiben müssen / cui illa sine ratione facta protestatio nihil derogare potest, & ideo hæc contra factum, quod omnino exercendum est, jure fanciente prorsus vitiatur

Gvid. Papa Quesst. 172. n. 2.

Carpzov. lib. 3. resp. 40. n. 9.

Et in iis, quæ ceu hic facto ore & scriptis toties agnитam necessitatem important à lege vel homine, nihil operatur

L.alimenta. Cod. de negot. gest.

Cravet. conf. 621. n. 14. p. 4.

**M**ann dann aus diesem allem klarlich hervor scheinet / dass die Stadt Hildesheim einem zeitlichen Bischoffen daselbst / quo ad omnes effectus territorialis subjectionis warhaftig und vollkommenlich unterworffen / so dann weder von den Römischen Käysern oder Königen / weder von ihren vorigen Herren Beschöffen und Landts. Fürsten / weder auch durch eine Rechts. beständige Verjährung / davon privilegiret oder eximiret seye:

So gibt man der ganzen erbahren Welt zu Judiciren anheimbl ob nicht dieselbe gleich denen übrigen mit verwandten Stifts. Städten und Städten / die auf gemeinem Landt. Tag bewilligte Stewren zu ihrem Antheil mit behrragen / ihres gnädigsten Landts. Fürstens und Herrens Präsidium einnehmen / und sonst alles anders thun oder lassen müsse / was einem wahrhaftigen und vollkommenlich unterworffenem Unterthanen von Gott. und Rechts. wegen obliget und gebühret.

Beylagen.

H VI  
28



# Beylagen.

Num. I.

*Bulla Pontificia super Confirmatione Apostolicâ Reve-  
rendissimi Celsissimi Principis ac Domini,*

**D. JODOCI EDMUNDI**  
*Episcopi Hildesiensis.*

**I**NNOCENTIUS Episcopus, Servus Servorum DEI,  
Dilecto Filio JODOCO EDMUNDO à BRABECK Electo  
Hildesimensi Salutem & Apostolicam Benedictionem. Aposto-  
latus officium meritis licet imparibus Nobis ex alto commis-  
sum, quo Ecclesiarum omnium regimini Divinâ dispositione  
præsidemus, utiliter exequi, coadjuvante Domino cupientes  
solliciti corde reddimur, & solertes, ut cum de Ecclesiarum  
ipsarum regiminibus agitur committendis, tales eis in Pastores  
præficere studeamus, qui populum suæ curæ creditum sciant non solum  
doctrinâ verbi, sed etiam exemplo boni operis informare, commissasq;  
fibi Ecclesias in statu pacifico, & tranquillo velint & valeant Auctore Do-  
mino salubriter regere, & fœliciter gubernare: Sanè Ecclesia Hildesimen-  
sis, cui bona memoria MAXIMILIANUS HENRICUS ex Du-  
cibus Bavariae Episcopus Hildesimensis, dum viveret, præsidebat, per  
obitum dicti MAXIMILIANI HENRICI Episcopi, qui extra Roma-  
nam Curiam debitum naturæ persolvit, Pastoris solatio destituta, cum  
dilecti Filii Capitulum & Canonici dicte Ecclesiæ, ad quos juxta, con-  
cordata dudum inter Sedem Apostolicam, & inclytam Nationem Ger-  
manicam inita Electio Personæ idoneæ per Romanum Pontificem pro  
tempore existente eidem Ecclesiæ, dum pro tempore vacat, in Episco-  
pum præficiendæ, spectare & pertinere dignoscitur, pro hujusmodi Elec-  
tione celebrandâ vocatis omnibus, qui voluerunt, potuerunt & debue-  
runt Electioni hujusmodi interesse, die ad eligendum præfixâ, ut moris  
est convenientes in unum, Te Decanum & Canonicum dictæ Ecclesiæ,  
necnon Ecclesiæ Monasteriensis Canonicum de legitimo Matrimonio, ex

G g

Catholicis

Catholicis Nobilibusq; Parentibus in Arce Hemmeren Colonensis Dioce-  
sis procreatum, sexagenario majorem, à pluribus Annis in Presbiteratus  
Ordine constitutum, & in functionibus Ecclesiasticis optimè versatum,  
Virum gravem, prudentem, rerum agendarum usu & experientia plu-  
rimū commendatum, omniaque alia requisita habentem, in eorum  
& dictæ Ecclesiæ Hildesimensis Episcopum elegissent, Tuq; Electioni hu-  
jusmodi illiusque Tibi præsentato Decreto consensisse, & deinde Elec-  
tionis hujusmodi negotium in congregatione rebus Consistorialibus præ-  
posita, ad quam Nos hoc discutiendum remiseramus, proponi fecisses,  
petens illam Apostolicā Authoritate confirmari, ac ipsa Congregatio illā Ca-  
nonice celebratam reperisset, Nos sperantes, quod Tu, qui Fidem Catholicā  
juxta Articulos, jam pridem à Sede Apostolicā propositos expresse professus  
es, & de cuius Nobilitate generis, vitæ munditia, honestate morū, spiritualiū  
providentiā & temporalium circumspetione, aliisq; multiplicum virtutum  
donis apud Nos fide digna testima perhibentur, eidem Ecclesiæ Hilde-  
simensi esse poteris plurimum utilis, ac etiam fructuosus, Electionem  
eandem juxta Decretum in prætacta Congregatione factum de venerabi-  
lium Fratrum Notrorum consilio Apostolicā Auctoritate confirmantes,  
& approbantes, eidem Ecclesiæ Hildesimensi, de Personâ Tuâ Nobis,  
& eisdem Fratribus ob Tuorum exigentiam meritorum acceptâ de eo-  
rundem fratrum consilio dictâ Apostolicâ Authoritate providemus, Tecq;  
illi in Episcopum præficiimus, & Pastorem, Curam, & Administrationem  
dictæ Ecclesiæ Hildesimensis Tibi in Spiritualibus & Temporalibus plenariè commit-  
tendo, in illo, qui dat gratias, & largitur præmia, confidentes, quod di-  
rigente Domino actus Tuos prædicta Ecclesia Hildesimensis sub tuo fœlici  
regimine regetur utiliter, & prosperè dirigetur, ac grata in eisdem Spi-  
ritualibus, & Temporalibus suscipiet incrementa. Jugum igitur Domini  
tuis impositum humeris promptâ devotione suscipiens, Curam & Admi-  
nistrationem prætactas sic exercere studeas sollicitè, fideliter & pruden-  
ter, quod Ecclesia ipsa Hildesimensis Gubernatori provido & fructuoso  
Administratori gaudeat se commissam, Tuque præter æternæ retribu-  
tionis præmium Nostram & dictæ Sedis Benedictionem, & gratiam exin-  
de uberiori consequi merearis, Nos enim Tecum, ut etiam Doctoratus  
gradu insignitus non sis, nihilominus eidem Ecclesiæ Hildesimensi  
præfici, illiq; præesse libere & licite possis & valeas, Constitutionibus  
& Ordinationibus Apostolicis, dictæq; Ecclesiæ Hildesimensis, etiam Ju-  
ramento, Confirmatione, Apostolicâ, vel quavis firmitate aliâ roboratis  
statutis, & consuetudinibus, cæterisq; contrariis nequaquam obstanti-  
bus, Auctoritate prædictâ earundem tenore præsentium motu proprio di-  
spensamus. Volumus autem, quod Tu Sacrarium sacrâ suppellectile  
sufficienter instruas, Ecclesiæ Cathedralis Hildesimensis reparacioni, ac  
Domus Episcopalis constructioni pro viribus incumbas, necnon Theolo-  
galem & pœnitentiariam Præbendas in dictâ Ecclesiâ Hildesimensi, ac  
Seminarium ad præscriptum Concilii Tridentini instituas, montem  
que pietatis erigi cures, conscientiam Tuam desuper onerando. Per-  
folas vero confirmationem, approbationem, provisionem & præfectio-  
nem hujusmodi Decanatus ac Canonicatus, & præbenda, quos in dictâ  
Ecclesiâ Hildesimensi ad præsens obtines, vacent eo ipso, ita ut de  
illis per Sedem prædictam tantum disponi possit, decernentes irritum  
& inane, si secus super his à quoquam quavis Auctoritate scienter vel  
ignoranter

ignoranter contigerit attentari. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem, Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo, Sexentesimo, Octuagesimo, Octavo, tertio Calend. Decembris, Pontificatus Nostri, Anno Tertio decimo. J. A. Sernicoli loco + plumbi.

### *Alia similis ad Populum Civitatis & Diœcesis Hildesiensis.*

**I**NNOCENTIUS Episcopus Servus Servorum DEI dilectis Filiis *Popolu Civitatis & Diœcesis Hildesimensis* Salutē & Apostolicam Benedictionem: Hodie Electionem de Personā dilecti Filii JODOCI EDMUNDI Electi Hildesimensis per dilectos Filios Capitulum & Canonicos Ecclesiae Hildesimensis, Ecclesiā ipsā tunc per obitum bonae memoriae MAXIMILIANI HENRICI ultimi illius Episcopi, extra Romanam Curiā defuncti Pastoris solatio destitutā, Canonice celebratam, de Fratrum nostrorum consilio Apostolicā Auctoritate approbavimus & confirmavimus, ipsiq̄ Ecclesiæ de Personā dicti JODOCI EDMUNDI Electi Nobis & Fratribus nostris ob suorum exigentiam meritorum acceptâ de simili consilio dictâ Authoritate providimus, ipsumque illi in Episcopum præfecimus & Pastorem, *Curam & Administrationem Ipsius Ecclesiæ Hildesimensis sibi in Spiritualibus & Temporalibus plenarie committendo*, prout in nostris inde confessis literis plenius continetur: Quocirca universitatem vestram monemus & hortamur attēnē, vobis per Apostoliça scripta mandantes, quatenus eundem JODOCUM EDMUNDUM Electum tanquam Patrem & Pastorem animarum vestrarum devotè suscipientes, & debitâ honorificentiâ pertractantes, ejus monitis & Mandatis Salubribus humiliiter intendantis; ita, quod idem JODOCUS EDMUNDUS Electus in vobis devotionis filios, & vos in eo per consequens Patrem benevolum invenisse gaudeatis. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo, Sexentesimo, Octuagesimo Octavo, tertio Calend. Decembris, Pontificatus nostri Anno tertio decimo. J. A. Sernicoli loco + plumbi.

Num. 2.

### *Fürstlicher Hildesheimischer Landsherr Protocoll, de Dato Mercurii den 3. Julii 1689.*

#### *P R A E S E N T E S*

Herr von Schnetlage /	Herr Hoff. Raht Nicolash/
Herr von Schorleminer /	Herr Hoff. Raht Berning /
Herr von Hörde /	Herr Hoff. Raht Ducker /
Herr Lantläär Zimmerman /	Herr Hoff. Raht Lossius,
Herr Vice - Lantläär Schilling /	Secretarius Brandis.

Accesserunt Deputati Magistratus der Alten Stadt Hildesheim /  
Syndic. D. Spörer / Johann Falkenberg / und Carl Fricke /  
Rahts. Verwandte.

Nachde-

**S**achdemahlen aus gnädigstem Befelch Ihrer Hoch·Fürstl. Gnaden zu Dero hiesigen Fürstl. Cantzley diesen Morgen einige Deputirte von dem Raht alter Stadt Hildesheim berufen worden / und deme zu schuldigt· und gehorsamster Folge der Syndicus D. Spörer und Rahts. Verwandte Johann Falckenberg und Carl Fricke erschienen / wurde vom Herrn Cantzlärn Carl Paul Zimmerman den selben vorgetragen / was massen der Herr von Schorlemmer referiret / das der Stadt angemaster Commandant gestern Morgen zu dem Herrn Ober·Stallmeister von Brabeck in der Kirchen einen Lieutenant geschickt / und Ihme bedeuten lassen / weilen er bey seiner Ankunft auf dem Thumb·Hoff mit denen benden Stadtschen Compagnien wieder Bermuthen vernommen und gesehen / das darauff einige Wachte von Ihrer Hoch·Fürstl. Gnaden Guardie zu Fuß aufgestellt wäre / er aber ein solches End·und Pflichten halber nicht zugeben könnte: So möchte der Herr Ober·Stallmeister ( als welchem das Commando der Fürstl. Leib-Garde zu Fuß anvertrauet ) so thane Wachte wieder einstellen / oder ihre Commandanten nicht verdencken / das er die bey sich habende beyde Compagnien so lang / bis solches geschehen / vff dem Thumb·Hoff / auch so gar die ganze Nacht durch / siehen liesse; Wie nun aber so thane Einstellung nicht erfolget / hätte gemeldter Commandant diesen Morgen abereins / so wohl an den Herrn von Schorlemmer / als Hrn. Ober·Stallmeister von Brabeck den Lieutenant geschickt / und umb Aufführung der Leib·Wachte anderweitere instantias machen lassen / mit der an gehängten Beträbung / das er in fernerer dessen Verbleibung / selbsten auf deren Delogirung bedacht seyn müste / welches / als Ihr Hoch·Fürstl. Gnaden verkommen / Dieselb: solch unvernünftetes Verfahren / und zwar auf den solemnien Tag Ihrer Bischoflichen Consecration mit ungädigstem Mißfallen umb so viel dem: hr empfunden / weilen unerhörret / das die Unterthanen ihrem Landts·Fürsten und Herrn seine eigene Leib·Guarde zu disputiren / und deren Außschaffung gleichsam zu befchlen sich erkühneten / zumahlen daselbige zu keines Menschen Offension / sondern zu Beschützung Er Hoch·Fürstl. Gnaden hoher Person / Bewahrung ihres Hauses / und gebührender Ehr Ihres Fürstl. Standts einzig und allein angesehen seye / zu dem End auch nicht an die Thor und Walle / wie man wohl befuget wäre / gestellet / sondern bloß allein auf der Immunität vor der Hoff·Stadt zur Wachte gebrauchet / und also keinem Menschen einige Ombrage oder jalouſie / welche doch auch von 24. Mann nicht entstehen konte / gegeben wurde. Fürstlicher Regierung wäre derowegen gnädigst aufzugeben / ein solches denen Deputatis ernstlich vorzustellen und ihren zu befchien / das sie sich hierunter besser fassen / den ihrem Landts·Fürsten schuldigen respect beobachten / von solchen ungereimten Anmuthungen abstehen / und sich selbst keine Ungnade und darauß unvermeidlich erfolgenden Schaden und Bestrafung zu ziehen möchten / allermäss: n nicht unbekandt / was diesfalls die Reichs-Constitutiones ins gemein / und die wegen hiesiger Stadt aufgerichtete Haupt· und Neben-Recesse absonderlich vermöchten / deren sich Ihre Hoch·Fürstl. Gnaden mit gehörigem Nachdruck zu gebrauchen / desto mehrere Ursach hätten / weilen andere Bischöffe und Landts·Fürsten in dergleichen Fällen den Weg schon gezeigt / welchen Sie mit ebennässigem Recht folgen / und Ihren Zweck durch Kaiserl. hohe Authorität schon erlangen würden.

Synd. D. Spörer : Es wäre der Cantzley·Pedell diesen Morgen vffs Raht·Haus kommen / mit dem Bedeuten / das einige Deputirte nach Fürstlicher

Fürstlicher Canhley abgeschicket werden solten; Weilen sie nun vernähmen / daß es die neverlicher Weise aufgestellte Wachte betreffen thäte / so wäre solches bereits diesen Morgen vom Raht in reiffe Consideration gezogen / und eine Sache / so den Stadt Commandanten concernirte / und von demselben / seiner dem Nieder-Sächsischen Crayse / und der Stadt geleisteter schweren Eyd- und Pflichten halber / nicht verstatte werden könnte : Es hätte der Herr von Schorlemmer sich gegen den Rahts Secretarium vernehmen lassen / daß solches Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden unterthänigst vorbringen wolte / die Bürgerschaft thäte hierauf eine grosse Ombrage und Nachdencken schöppfen / die Leuthe wären auf dem Raahthause zusammen / und wolten nicht ehender von dannen weichen / bis die Guarda heraus geschaffet / derenthalben sic / Deputati gebetten haben wolten / daß diese Newerung eingestellet werden möchte.

Herr von Schorlemmer replicirte / daß von der Sachen nichts gewußt / außer daß der Herr Ober-Stallmeister demselben gestern erzehlet / was ihne von dem vorgegebenen Stadt Commandanten durch den Lieutenant angemahnt wäre / weilen nun eben Dies Consecrationis Seiner Hochfürstl. Gnaden gewesen / und sich nicht fügen wollen / Dieselbe an statt / daß Sie sich erfreuen solten / mit dergleichen Verdrießlichkeiten zu beunruhigen / so hätte zwarn den Stadt Secretarium zu sich fordern lassen / und demselben die Vertröstung gegeben / es Seiner Hochfürstl. Gnaden zu gelegener Zeit gehorsamst vorzubringen / und ben Deroselben hierunter das beste zu ihm / damit die Guarda zu Fuß wieder abgeführt werden möchte / zumahlen dieselbe ohne dem woll chistler Tagen einst hinauf aufs Land verreisen / und die wenige Leuthe von der Guarda zu Fuß / weilen man für selbige bis noch keinen bequemmen Ohrt / zu jhrem Auffenthalt determinirt mit sich nehmen würde / und derowegen zu Evitirung besorgenden Verdrusses / und damit die bewuste ab seithen der Stadt zu den gütlichen Tractaten führende Intention und Verlangen nicht gehemmnet werden möchte / davon gestriges Tages nichts melden mögen / bis endlich diesen Morgen Ihro Hochstl. Gnaden auf weiteres der Stadt und Comendantens beschehenes Antringen / er in præsentia des Herrn Camblars / was gestern und heute in hoc passu vorkommen / gehorsamst referiret / da dann dieselbe sothanes der Stadt und des Comendantens beschehenes ohnbesomnes Anmuhten dergestalt ressentirt / wie leicht zu ermessen / und der Herr Camblär in seinem gethanem Vortrag mit mehrerm vorgestellt hätte ; Es wäre aber die von gedacht. Herrn von Schorlemmer besagten Rahts Secretario wegen Abführung der Guarda gemacht Hoffnung vorneinbllich darumb geschehen / damit die beyde Compagnien von der Stadt auf dem Thumb-Hoffe die Nacht über (welches res inauditi exempli wäre) nicht möchten bestehen bleiben / welches dann das Thumb-Capitul ohne dem nicht würde zugegeben / sondern ben Ihro Hochfürstl. Gnaden umb ein scharffes pœnalisirtes Mandatum , zu Abführung angeregter 2. Stadtischer Compagnien angehalten haben : Es wäre sonst bissherzu ohnerhört / daß der Commandant in des Nieder-Sächsischen Crayses Eyden und Pflichten wieder den Inhalt der mit Kaiserl. Auctorität auffgerichteter Recessen stehen sollte / und wann dem schon also / so würde danoch der gesampter Crayß so wenig / als auch das Fürstliche Hauf Braunschweig noch sonstien jemand dieses des Rahts ohnverantwortliches Unternehmen und intendirte Einschranckung Ihrer Hochfürstl. Gnaden hohen Person und Dero Fürstlichen Hoff-Stadts approbiren : auerwogen ja einem jedwedern Fürsten frey und bevor stunde / zu seinem

eigenen Behuiff und Bewachung so viel Leuthe zu halten / als er wolte und vonnöhten hätte.

Doct. Spörer bezoge sich vielfältig auff die Bürgerschafft und deren Schwürigkeit / und daß unter selbiger dieset wegen ein Aufstand / Weiterung und Ungelegenheit zubesorgen wäre: Worauf der Herr Canzler regierte / man thäte sich zu ihuen als gehorsahmen Unterthauen eines besseren verschen / und würde allenfalls der Raht den Weiterungen wissen vorzukommen / oder wiedrigen Falls sich der schweren Verantwortungen unterwerffen / und sharpfe Ahndung von Ihrer Hoch·Fürstl. Gnaden zu erwarten haben.

Weilen sie aber dessen ohngeachtet auff ihrer Wiedersehlichkeit bestehen blieben / und der Syndicus gar mit Aufstand der Bürgerschafft getrohet / haben Ihre Hochfürstl. Gnaden dieselbe Ihrer Gegenwart unwürdig geschätzt / und sich selbigen Nachmittags im Begleitung Dero Thumb·Dechanten und verschiedener Capitularen Gutschen mit öffentlichem Trompeten·und Pauken·Schall aus Dero wiederspenstigen Stadt auf Ihr nächstgelegenes Amt·Haus Steurwald begeben / und seithero Ihre Stadt Dero Persönlicher Präsenz nicht weiter würdig geachtet / Ihre Leib-Garde gleichwohl bey Dero Haus und Canzley bis auff heutige Stund darin zurück gelassen.

### Num. 3.

**Lopey Käyserl. an die Stadt Hildesheim abgelas-  
senen allergnädigsten Beselchs.**

### LEOPOLD Tit.

**N**Ic wollen euch hiemit gnädigst ohnverhalten / was massen bey uns des Bischoffen zu Hildesheim And. sich gegen euch und ewere Bürgerschafft verschiedentlich in Unterthänigkeit beschwehret / daß nemlich

(1.) Ihr einen Ihrer Diener in nächst verwichenem Winter nächstlicher Weile / sonder gegebene Ursach todtschlagen lassen:

(2.) Als gedachte Seine And. bey Ihrer Bischofflichen Consecration zu Ziehrung dieses Actus nur 24. Meann Ihrer Guardie in die Stadt kommen / und dieselbe auff der Immunität vor der Thumb-Kirchen / bis an Ihre Wohnung stellen lassen / Ihr mit höchster Ungestümigkeit / so wohl im Thumb wehrender Consecration bey Dero Ober-Stallmeister zu zwey verschiedenen mahlen / als auch nachgehendts auff deren Außschaffung unter Beträbung eines Aufstands und grösßerer Weitläufigkeit getrungen / dabenebens

(3.) Allen Bischofflichen Bedienten die denenselben vorhin gutwillig eingeräumte Quartier zu Truh auffgekündet / und sie noch darüber mit Kopff·Schaltung zu belegen euch angemasset. Ferner waret ihr nicht allein noch von Anno 87. und 88. etliche tausend Rthlr. an euren Quanto zu den-

nen dem Stift obliegenden Reichs- und Ereyß - Stewren rückständig / sondern weigerte euch annoch / ungeachtet unser an euch ergangenen Declaration und gnädigst gemessenen Befelchs zu denen 60000. Reichstshlren / so von Uns dem Fürstl. Hauf Lüneburg fürs verwickelne Jahr angewiesen worden / ewer schuldiges Coatingent bezutragen ; Ingleichen hättet ihr nicht allein ungehndet gelassen / daß die Braver- Gilde ohnlangst mit offenbahren Gewalt und Zusammien- Rottung einiger Tumultuanten in zweyer Bischofflicher Officier Häuser eingefallen / und jhre Brav- Pfannen / deren sie sich nur zu jhren privat- Haushwesen (massen sie von Ulralten Zeiten / und Kraft der in Contradictorio erhaltenen Urtheil darzu befugt) bedienet / eigenthätig weggenommen / noch deswegen auf Ansuchen der Spoliatorum die geringste Einschung vorgenommen / sondern auch selbst gedachtes Bischoffen And. eigenes Geträck unter denen Thoren schimpfflich angreissen / preß machen / und zum Theil auslauffen lassen / und was dergleichen mehr seyn mag.

Gleichwie Wir nun aus all diesen erzehlten ärgerlichen Eingriffen und Thätlichkeit / wosfern sich selbige also verhalten / nicht anders schliessen können / als daß unter euch sich etliche unrühige Köpfe befinden müssen / welche sich muhtwillig an des Bischoffen And. reiben / und einen Auffstoß zwischen Selbiger und der Stadt erwecken wollen.

So tragen Wir daran billig ein ungädigstes Missfallen / und seynd dieselbe umb so weniger einiges Beges Unsers obtragenden allerhöchsten Käyserl. Ambts wegen zu erdulden gemeinet / Als jhr nicht allein ohne Unsere Anmahnung euch selbst ewerer Schuldigkeit und gebührenden Respectus auch Diferenz gegen des Bischoffs And. als ewren Landts- Fürsten / absonderlich in Sachen / da ewre Privilegia nicht gefränet werden / zu erinnernen / und ewre Bürgerschafft in den Schranken des Gehorsambs zu halten wissen / noch solchen Muthwillen unter jhnen verstatten / allen Falls aber die Delinquenten gebührend bestraffen sollet / sondern Wir euch allschon ein und andersmaß / so viel den Bevtrag der 60000. Reichstshlr. betrifft / Unsere gnädigste Intention / und Meinung bekannt gemacht haben / Und befehlen euch demnach hiemit gnädigst und ernstlich / daß jhr so wohl ins künftig sothanen straffbahren Frevel und Muhtwillen einstellet / und Seiner des Bischoffs And. den gebührenden Respect und Ehrerbietung erweiset / als auch Deroselben wegen des vorgangenen billig- mäßige reparacion thut / und diejenige / so daran schuldig / gebührendt ansehet / wie weniger nicht bey Vermeydung schärfseren Einschens und vornehmender Execution , welche Wir Seiner And. aufzutragen resolviret / ewer an denen Reichs- und Ereyß- Anlagen schuldiges Quantum ohne ferneren Verwandt oder Einrede / auf das füderlichste abstattet / damit Wir mit solchen unbeliebigen Sachen ferner nicht behelliget / noch schärfere Mittel vorzukehren gemüßiget werden / das ist Unser ernstlicher Will und Meynung / und verbleiben euch übrigens mit x. Augspurg den 20sten Octobris 1689.

LEOPOLD.

Num. 4.

H VI  
Z 8

## Num. 4.

Extract Neben - Recessus in Puncto Præsidii de  
Dato Braunschweig den 15. und 25. Julii  
Anno 1643.

## Artic. 6.

**S**um sechsten / Burgermeister und Raht / der Alten und  
newen Stadt Hildesheim / wie auch die sambtliche  
Burgerschafft sollen bey Aenderung dieser Guarnison,  
und zwarn die alte Stadt Ihrer Chur - Fürstl. Durchl.  
zu Lölln / als ihrem Bischoff - und Landts - Fürsten / und die New-  
Stadt dem Herrn Thumb. Probstten / sich mit gewöhnlichen Hom-  
agiis , gleich ihren Vorfahren verivandt machen;

Darentgegen respective von Ihrer Churfürstl. Durchl. und Herrn  
Thumb. Probstten der Alten und New. Stadt ihre hergebrachte Jura, Privi-  
legia, Verträge / und Hand. Besie in gewöhnlicher Form confirmiret,  
Tedoch aber dasjenige / darüber man streittig / hierunter nicht  
verstanden/ sondern es derenthalben bey dem am 9. und 19. Apri-  
lis Anno 1642. auffgerichteten Haubt - Recels verbleiben /  
auch die Lehen denen Aembteren und Bürgern / wie herkommen / conferiret  
werden/ sollte sich auch befinden / daß diese Actus Homagiales nicht anders  
als in Gegenwahrt der Herrn Principalen zu verrichten / und darzu bey jesi-  
gen Kriegs. Läufsten nicht zugelangen / sondern durch die Plenipotentiarios  
pro hac vice / verrichtet werden müssen / als sollen diese Actus Bey Ab-  
stattung des Homagii alsbald durch herausgebende Reversalen derge-  
stalt verwahret werden / daß es der Stadt an ihren alten Herkommen aller-  
dings unpræjudicirlich seye / und in keine Consequenz gezogen werde;

## Num. 5.

Extractus Instrumenti Publici, super actu homagiali  
inter Episcopum Magnum & Civitatem Hilde-  
ensem Anno 1425. penultimâ die Mensis  
Decembris celebrato.

Formula præstiti Juramenti à Consulibus & Proconsulibus,  
in Consistorio , ubi jura reddi solent.

**D**at wie Bisshoppe Magno van Hildensem / De hier gegenwar-  
dig steit / also trüwe und also holdt syn / Als wy usem rechten  
Heren van Rechte schullen / dat us Godt also helpe und  
sine Hilgen.

Formula

Formula Juramenti præstiti à Populo Hildesimensi in foro  
Civitatis.

**D**at wie Bischoffe Magno von Hildensen / die hier gegenwardig steht /  
also trüwe und also holdt sijn / Alse wy usem rechten Heren  
van Rechte schüllen / dat us Gott also helpe und sine Hilgen.

Num. 6.

*Extractus Instrumenti Publici , super actu homagiali  
inter Episcopum Joannem & Civitatem Hildes-  
heim , Anno 1504. 29. Augusti  
celebrato.*

Formula præstiti Juramenti à Consulibus & Proconsulibus ,  
in Consistorio , ubi jura reddi solent :

**D**at wy dem Durchleuchtigem Hochwürdigem ynde hochgebohrnen  
Fürsten unde Herren / Herren Johann / bestehdigen des Stich-  
tes to Hildensem / to Sachsen / Engeren und Westvahlen Harto-  
gen / Die hier gegenwardig steht / also trüwe unde holdt sijn /  
Alse wy unsem rechten Herrn von Rechte schüllen /  
dat uns Gott also helpe / unde sine Hilgen.

Simile juramentum per Henricum de Zalder Vasallum Diœcesis Hilden-  
semensis Civibus pronunciatum , iidem in foro præstiterunt.

**D**at Sy Johann bestättigten des Stifts to Hildensem / und Har-  
rogen ic. De hy gegenwardig steht / also trüwe / und also holdt sijn /  
Alse in iurien rechten Heren von Rechte schüllen / dat iuw  
Gott also helpe unde sine Hillgen.

Num. 7.

*Extractus Instrumenti publici , super actu homagiali  
inter Serenissimum Electorem Coloniensem Ferdinandum , quā Episcopum Hildesensem & Civita-  
tem ejusdem nominis Anno 1643.  
peracto.*

**V**nd weilen in dem mit Burgermeister und Raht allhie zu Braun-  
schweig verglichenen Recels klärlich versehen / ( Vid. adjunct. sub n. 4.)  
dass vor höchst. gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. als Bischoffen hie-  
selbst Dero gnädigste Reversalen / dass nemlich die jehige Abstat-  
tung des Homagii in Dero Abwesenheit / und dahe Sie Oblauts  
I i dero selben

deroselben Persöhnlich abzuwarten ehehaft verhindert würden / hiesiger Stadt nicht präjudicirlich / viel weniger dieser Actus hernächst in einige gefährliche Consequenz gezogen werden sollte / ertheilen wollen / als überreichten sie die Reversalen dem regierendem Herrn Bürgermeister Originaliter / wolten auch hiemit und in Kraft dieses im Nahmen und an statt Ihrer Churfürstl. Durchl. als Bischoffen zu Hildesheim / dieser Stadt und Bürgerschafft Ihre wohl-hergebrachte und unstreittige Privilegia , Recht- und Gerechtigkeiten und Handveste auff Maah und Weise / als davon in dem zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. und der Stadt auffgerichteten Reces zu Braunschweig versehen / confirmiret und bestättiget haben.

Formula Juramenti Homagialis der Alten Stadt Hildesheim.

**H**r sollet schwehren einen Eyd zu Gott / und auff sein heiliges Wort / das ihr dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herm Ferdinand Erz-Bischoffen zu Cölln / und Chur-Fürsten / als Bischoffen zu Hildesheim / unserm gnädtn. Herrn also trew und holdt seyn wollet / als ihr ewerem Landts-Fürsten und Herrn von Rechts-wegen schuldig.

### Num. 8.

#### *Extractus Instrumenti super actu Serenissimo Electori Coloniensi Maximiliano Henrico præstiti homagii de Anno 1652.*

Hat in Beysehn Ihrer Chur-Fürstl. Durchleucht zu Cölln / Dero Canzlar Herr Doctor Petrus Buschman unter anderen fürgetragen.

**N**nd weil das Homagium ein festes Band zwischen Obrigkeit und Unterthanen / Fried und Einigkeit zu erhalten were / hätte deshalb Ihre Churfürstliche Durchl. heutiges Tages sich gnädigst præsentiret mit der Stadt Hildesheim den Anfang zu machen und das Homagium einzunehmen ; Alldieweil nun Dero Behuff Herrn Bürgermeister / Raht und Bürgerschafft in zimlicher Anzahl versammlet / als thäten sich anfangs Ihre Churfürstliche Durchl. für die Erscheinung gnädigst bedanken / wolten solches auch in Gnaden erkennen / und sich gegen Bürgermeister / Raht / und die ganze Bürgerschafft allemahl als ein gnädiger Lands-Fürst und Vatter erzeigen und erweisen / auch die Stadt als die Haubt-Stadt bey deme was üblich erhalten / und schützen / und zu solchem End deren Privilegia , Vertrag / Handvesten / Frey- und Gerechtigkeit gnädigst confirmiren , auch die Lehen denen Bürgern und Aembtern gratis conferiren , derentwegen aber Bürgermeister / Raht und ganze Bürgerschafft sich gegen Ihre Churfürstl. Durchl. als Ihren gnädigsten Lands-Fürsten / wie gehorsame und getreue Unterthanen hinwiederumb der Gebühr erzeigen und das begehrte HOMAGIUM abstatzen würden .

Ferner

Ferner

Welchemnach Herr Canhler Doctor Petrus Buschmann angezeigt: Weil dies Homagium als ein unaufflößliches vinculum zwischen Obrigkeit und Unterthanen / jezo abgestattet / so thäten auch darauff Ihre Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr dieser Stadt Privilegia Jura, Verträge und Handveste / Kraft dieses nochmahls gnädigst / wie bereits geschehen confirmiren und bestätigen / hingegen sich auch verschen / das Herr Bürgermeister / Raht und Burgherschaft sich als gehorsahme Unterthanen / erweisen würden / inmassen Sie Ihre Churfürstl. Durchl. als einem gnädigsten und getrewen Lands-Fürsten und Herrn dagegen haben und verspüren solten: Und weilen in dem HOMAGIO Eines Hochw. Thun-Capituls keine Erwegung geschehen / so zweifelte man dannoch nicht / es würde selbiges uff unverhoffenden Tods-Fall unter dem HOMAGIAL-ENDE mit begriffen seyn / und solches dem Protocollo und Instrumentis einverlebet werden. Herauf thäte sich Hr. Doct. Melchior Hoffmeister Syndicus in Nahmen und von wegen Hrn. Bürgermeister / Rahts / und der ganzen Bürgerschaft des gnädigsten Erbietens halber unterthänigst bedancen / mit anführunge / das Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigste Confirmation und angebotene Churfürstl. Hulde dieselbe allerseits mit unterthänigster Trew- und Schuldigkeit erkennen / und jederzeit zu verdienen gestissen seyn würden.

Und fürters.

Interim der Syndicus Hr. Doctor Melchior Hoffmeister mit seiner Rede folgender Massen continuiret: Was sonst wegen eines Hochw. Thun-Capituls erinnert / verstunde sich für sich selbst / und ließe mans dabey / was Jura, communia davon statuirten / bewenden / &c.

### Num. 9.

Der Stadt Hildesheim Supplication an Ihre  
Chur-Fürst. Durchl. Ernestum, als Bischof-  
sen und Landts-Fürsten daselbst de Da-  
to den 20. Julii 1577.

**G**eschwürdiger in Gott Hochgebohrner Fürst ic. Ewer Fürstl. Gnaden seind unsre GEHOHSAHMEN unterthänige Dienste

Niederzeit in Unterthänigkeit bevor / gnädiger Fürst und Herr:

Ew. Fürstl. Gnaden an uns bey unserem Botten sub dato  
Burscheid bey Nach den anderen Julii zugefertigte gnädige Schrei-  
ben / haben wir mit gebührlicher Reverence empfangen / und darauf Ew.  
Fürstl. Gnaden Gnädige Resolution, Fürstliches beständiges Gemüth / und  
ferner begehrend mit Danc-nehmigem Willen und Erbietunge fürhabender  
folgiger würcklicher Execution desselben unterthänig vermerkt.

Wann aber Röm. Kaiserl. Majestät Herm Commissarien / Chur-  
und Fürsten / auch andere Stände und Städte des Heiligen Röm. Reichs  
durch

H VI  
Z 8

durch sich oder Ihre furtreffliche Gesandten auf dem jeho anstehenden ersten Tag Augusti zu Frankfurth einkommen / und daselbst die Matricul des Reichs die dessenthalben von eines jeden Erenxes Verordneten zuvor eingenommene / und dahin in die Erh. Bischofliche Churfürstliche Maynische Cantzley gesandte Erkündigunge der Beschwehrden / so von einem jeden gravirten Theil übergeben / besage des nächst vorigen Regenspurgischen Reichs Abschiedes ergänzen / und endlich ohne fernere Einredē eines für alle richtig und beständig machen ohne allen ferneren Auffschub / auch hinsolgens keinen in und mit Aufführung seiner Beschwehrden hören wollen / Uns aber und gemeinen Bürgerschafft Ewer Fürstl. Gnaden gehorsahmer und unterthäniger Stadt / die nun etliche viele Jahr her / wieder die Verordnung und Abschiede des Reichs/ uhralten läblichen Gebräuch/ der Matricul zu gefährlicher Newerung und schadhaftter Schmählerung ihrer wohl- hergebrachter und erseßnen Immunität und Freyheit / mit übermäßiger Tax und schweren Processen und Rechtsfertigungen belegt / und derenhalben allbereit in gehendem Werct und nicht zweifelnder rechtmäßigen Hoffnung gewesen / unsere Gravamina Vermöge Götlicher Hülfe auch die derenhalben denen Herren inquisitoris dieses Nieder-Sächsischen Erenxes gebürlisch übergebene Beschwehrungs Articul, und darauf allbereit ausgebrachte / noch bey uns uneröffnet ligende Citation zu gänzlicher Abheftung/ oder je scheinbahren Liaderunge / der unerträglichen neuen Tax, und Restitution der zur Ungebühr indebit & protestative erlegten schwahren Summen zu deduciren / und auszuführen / wohe die uns aufgetrungene unerträgliche übermäßige Quota von Ewer Fürstl. Gnaden aus Fürstlichem Väterlichen wohl-meinenden Gemüth Affect und Bedenken nicht ermiltet / und auf unsre unterthänige Bitt / und Ew. Fürstl. Gnaden dieser Orthen angeordneter Rähte intercession ad tertiam tertix gnädig erlassen / und wir Ewer Fürstl. Gnaden zu unterthänigen Ehren und Gefallen / solche Remission , ungeachtet dieselbe unserem Vermögen nicht wenig überzeugig / angenommen / und zu Gewinnung Friedens eingewilliget / auch darauf die mit Bestande angeheftete Proces und Aufführung von Stund an auf Ew. Fürstl. Gnaden Briefe und Sigul bona fide nach unserer Gesandten Anheimkunft / nicht eingestellet vergelegt / und bey den Herren Inquisitoris wendig gemacht und abgeschrieben/ vor sorgfältig ansehen/ schwer fürfallen/ und gefährlich Nachdencken geben würde/ wohe aufgemeldeten endlichen lesten und schlissenden Moderation-Tag die Matricul unsers Theils unrichtig / und Ewer Fürstl. Gnaden gnädige Remission denen Dero Dehrter anwesenden Reichs-Ständen / und Abgesandten unangekündiget / dann auch die uns zu sundern angesezte Anlage unexpünigiret in der Matricul sollte gelassen werden / solches auch so wohl Ewer Fürstl. Gnaden gnädiger Fürstlichen Remission und Zusage / als unserer Nohturst / unterthänigen billigen Vertrawen fast unrespondirend. Demnach gelangt an E Fürstl. Gnaden / als unseren Landts- Fürsten und gnädigen Herrn / unsre unterthänige Bitte / Dieselbe wollen aus Landts-Fürstlichen Väterlichen

terlichen gnädigen Ambts tragenden Gemüht zu Aufznehen  
 Ewer Fürstl. Gnaden unterthänigen gehorsahmen Stadt / würd-  
 licher Vollenstreckunge der gnädigen Remission und rechtmässigen  
 Vertrawen und Zusage / uns nunmehr auf der Matricul eximiren/  
 und zu dem Ende an Röm. Kaiserl. Majestät Commissarien Chur- und Für-  
 sten / auch Stände und Städte des Reichs und deren Gesandten / so der fi-  
 naliischen befürstehenden Ergänzung der Matricul zu Frankfurth beywohnen  
 werden / gebührlich und gnädig vorschreiben / daß dieselbe die sonderbaren  
 ungewöhnliche Tax , so auf uns gebracht / auf der Matricul  
 schliessen / und Ew. Fürstl. Gnaden als unserm gnädigen Fürsten  
 und Herrn / oder dem noch wesenden Stifts Theil sämtlich  
 zuengnen wollen / solches als den Abschieden des Reichs / Landts-  
 Fürstlicher Hoch- und Obrigkeit / dann der gnädig beschehenen  
 Remission , auch unserer unterthänigen Hoffnunge gutwilligen Einstellun-  
 ge der Proces gemäß / wollen gegen Ew. Fürstl. Gnaden wir uns in Unter-  
 thänigkeit und ohne weiteren Aufschub / weil die Sache denselben nicht tra-  
 gen kan / mit diesem unterthänigem / beständigem und wissentlichem  
 Erbiethen vertrösten / daß wir nun hinführo die auf uns genomme-  
 ne Tertiam Tertiae , wiewohl die über unser geringes Vermögen/  
 allhie Ewer Fürstl. Gnaden oder Dero loblichen Rähten getreiw-  
 lich und ohne alle Gefährde / laut der Remission jedesmahl rei-  
 chen und zuwenden wollen / der abermahligen unterthänigen Hoffnunge /  
 Ewer Fürstl. Gnaden werden uns umb desto gnädiger und williger  
 zu gebührlicher Erhebunge Ew. Fürstl. Gnaden und noch wesend-  
 den Stifts selbst eigener Fürstlicher hoher billiger Authorität  
 und Reputation Nutz und Aufznehen / in diesem gnädig und Vät-  
 terlich erscheinen / und inmassen alle und jede andere Potentaten  
 und Stände des Heiligen Römischen Reichs ihren Unterthanen  
 thuen / uns der sonderbaren Tax beym Heiligen Röm. Reich  
 nunmehr Gnädig und Vätterlich entheben / und eximiren /  
 unser gnädiger Herr seyn und bleiben / auch die jezo unterthänig gebettene  
 gnädige Exemption - Schriftt uns ben Zeigern / damit wir dieselben in-  
 innerhalb rechtlicher Frist / gen Frankfurth zu befügen / zuzuschicken / gnädig  
 anbefohlen / solches alles wollen gegen Ewer. Fürstl. Gnaden wir untertha-  
 niges GEHORSAHMS unterthänig verdienen. Datum. unter un-  
 serer Stadt : Secret den 20sten. Julii Anno 1577.

H VI  
Z 8

## Ew. Fürstl. Gnaden

Unterthäniger und gehorsahmer

Rath der Stadt Hildesheim.

K k

Num. 10

Copia Remissionis des Contingents der Stadt  
Hildesheim zu Reichs-Stewren/ auff die Tertiam  
Tertiæ. Item Befreyung von dem Vertrag  
zu Unterhaltung des Hammer-  
Berichts.

**D**on Gottes Gnaden Wir Ernst / confirmirter Bischoff der Stifte Hildesheim / und Freylingen / Pfalzgräfey bey Rhein / Herzog in Ober- und Niedern Bayern etc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Stifte Hildesheim / und thun kundt Männlich / Nachdem die fürsichtige / ehrfahme und weise Unsere liebe getreue und Unterthanen / Burgermeister und Raht-Geber Unser Stadt Hildesheim sich gegen Uns / auch Unseren geordneten Hildesheimischen Statthalter / Canßlar / und Räthen schriftlich / und dann durch ihre sonderbare gen Freyling an Uns abgefertigte Gesandten Mündlich mit höchsten beklagt / wie daß sie wieder den Gebrauch und Ordnung des Heil. Röm. Reichs In die Matricul desselben ungeciret und ungehöret mit einer übermäßigen unerträglichen Tax (ungeachtet / daß sie kein Stand oder Stadt des Reichs / sondern Uns als ihrem Erb-Herrn und Landts-Fürsten immediate unterworffen / und eine Stifts Stadt seye) gebracht / und darauf uns umb gnädige gänzliche Fürstliche Liberation, oder je umb Erlinderung und Rückerung solcher übermäßigen Moderation da angeregte Unsere Stadt nicht zu gänzlichem Untergang getrieben würde / unterthäglich gebetten / und geflehet / mit angehefteten Erbiethen / und Zusage / daß sie / innmassen ihre Vorfahren gethan / und gehorsahmen Unterthanen gebühret / ohne Schmählerung ihrer von unsern löbl. Vorfahren habender / Dann auch wohl-hergebrachter Privilegien, Frey- Gewohn- und Gerechtigkeiten / bei dem Stift getrewlich halten / und darab an sich nichts erwinden lassen wollen;

Wann wir dann das gnädig und ungezwistet Vertrauen zu ihnen haben und sezen / daß sie als ehrliche redliche Leuthe / und getreue gehorsahme Unterthanen / dieses) was sie sich gehörter massen / so Schriftlich / so Mündlich gegen Uns erbotten und zugesaget / mit dem Werck / und der That leisten werden / Wir auch berührter Unserer Stadt und Bürgerschafft / mit allen Gnaden Väterlich und dermassen gewogen / daß Wir nichts liebers / als ihren Nutz / Wohlfahrt und Uffnehmen sehen / so viel auch an Uns / gnädiglich gerne befürderen wollen.

Demnach und auch im Erwegung gemeiner Reichs-Abscheide / haben Wir mit Consens und Bewilligung der Würdigen / in Gott / Hochgelahrten / Unserer Lieben Getreuen / Wilcken Freitag Dechanten / auch Scholastern / Seniorn, und gemeinen Thunib-Capituls zu Hildesheim / solcher ihrer unterthä-

terthänigen Bitte Gnädigen Verfall gegeben / und vielgemeldter Unser  
Stadt Hildesheim ihre Reichs-Contribution auff den dritten  
Theil des dritten Theils gnädiglich / und dermassen erlassen /  
dass nun hinsiro / wann Wir zu gemeinen Reichs-Steuern und Anlagen von  
Unseren jeho zum Stift gehörigen Herrschaften / Pertinentien / Landen /  
Lenthen / und Unterthanen zwey Pfennung legen / Unsere Stadt Hildes-  
heim darzu den dritten Pfennig contribuiren / und uns ihrem  
Erbiethen nach / ohne alle fernere Protestation reichen und erlegen /  
doch zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts nichts contribuiren solle. Des-  
sen zu Urkund haben Wir diese Gnädige Bewilligung mit unserm anhangen-  
dem Secret-Insiegel den 24sten. Tag Aprilis im 1577. Jahre bekräftiget.

( L.S.  
Elect. )

H VI  
Z 8

**M**nd Wir obgenandte Dechandt / Scholaster, Senior und ganze Capi-  
tol der Kirchen zu Hildesheim bekennen für Uns und Unsere Nachkoni-  
men / dass diese gnädige Ermitterunge / mit Unseren Wissen / Wil-  
len / und Bulborth geschehen / zu dero Behoeff dam Wir neben Unser Gnä-  
digen Herren Siegel / auch unserer Kirchen grosses Insiegel gehangen : Ge-  
schehen Die & Anno quibus supra

( L.S.  
Capit. )

### Num. II.

#### M uit u n g.

Churfürstl. Herren Canzlar und Rähte auff 1500. Reichsthrlr.  
Reichs- und Treyß - Gelder de Anno 1670.

Datum 17ten. Januarii Anno 1671.

**D**is Burgermeister und Räht der Stadt Hildesheim / Ihrer Chur-  
fürstl. Durchl. zu Cölln als Bischoffen zu Hildesheim /  
Unserm Gnädigsten Herrn / auff das 1670. Jahr / das zu Reichs-  
und Treyß - Stewren schuldiges / und von Ihrer Chur-  
fürstl. Durchl. per tausend fünff-hundert Reichsthrlr. Gnädigst  
erlassenes CONTINGENT , dem Ober-Commissario Martin Sole-  
macheren baar bezahlet und abgeführt / wird hiemit bescheiniget / Bürger-  
meister und Räht auch hierüber gebührend quicret / Urkund vorgedruckten  
Fürstl. Canzley Secrets , Hildesheim den 12ten. Januarii Anno 1671.

( L.S. )

Nicolars.

M. Lemem.

Quitung.

**W i t u n g.**

**H**erren Canzlär und Rähte hieselbst auff 500. Reichsthlr. in Abschlag.

**D**as Burgermeister und Raht alter Stadt Hildesheim / Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln / als Bischoffen zu Hildesheim / unserem Gnädigsten Herrn in Abschlag der / auf das Ein tausend / sechs. hundert ein- und siebenzigste Jahr / Zu Reichs- und Creyß- Stewren eingewilligten Gelder / dem Ober-Commissario Martin Solemacher heut dato fümf. hundert Thaler baar bezahlet / wird hiermit bescheinigt / Burgermeister und Raht auch hierüber gebührend quittiret / Urkundlich auffgetrückten Fürstl. Hildesheimischen Cantzlen Secrets; Geben Hildesheim den 14ten. Augusti 1671.

(L.S.)

Jobst Edmund von Brabeck.

Johann Rappenhagen.

**W i t u n g.**

**C**hurfürstl. Herren Canzlär und Räthen auff abermahlige 500. Reichsthlr. von diesem Jahr.

**D**as Burgermeister und Raht der Stadt Hildesheim Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln / als Bischoffen zu Hildesheim / unserm Gnädigsten Herrn in Abschlag der / auf das Ein tausend / sechs. hundert ein und siebenzigste Jahr / zu Reichs- und Creyß- Stewren eingewilligten Gelder / dem Ober- Commissario Martin Solemacher heut dato fümf. hundert Rthlr baar bezahlet / wird hiermit bescheinigt / Burgermeister und Raht auch hierüber gebührend quittiret / Urkundlich auffgetrückten Fürstlichen Hildesheimischen Cantzlen Secrets, Geben Hildesheim den 2ten Septembris 1671.

(L.S.)

Johann Dauber.

M. Lemen.

**W i t u n g.**

**H**erren Canzlär und Räthen hieselbst auff 156. Rthlr. 6. Mgr. als drey Römer-Monathe pro Quota seu Contingente dieser Stadt / an die Creyß-Cassa außgezahlet.

**D**as die Stadt Hildesheim wegen der / bey letzt zu Lüneburg gehaltenen Creyß-Tage / zur Cassen vff dies Jahr eingewilligter dreyer Römer-Monathen ihre CONTINGENT, als hundert sechs und fümfzig Rthlr. 6. Mgr. Fürstl. Hildesheimischer Cantzlen eingelieffert / und bezahlt hat / solches wird in soweit mit auffgetrückten Fürstl. Hildesh. Cantzlen Secret, jedoch Ihr. Churf. Durchl. und Dero Stift ohne Nachtheil beurkundet / signatum Hildesheim den 18. Decembris 1671.

(L.S.)

Matth. Lemen.

Ouitung.

## Mitung.

Herren Canzlar und Rähte auff 104. Rthlr. 8. Mgr. als dieser Stadt Contingent von abermahlig zur Crenß-Cassa bewilligten zweyem Römer-Monathen / de Dato den 2ten. Novembris 1672.

**D**as die Stadt Hildesheim zu denen bey lebt Anno 1671. zu Lüneburg gehaltenem Crenß-Tage / und darauff erfolgenden Particular-Convent der hohen Crenß-Aembtern zur Cassen auff dies lauffendes Jahr eingewilligten zweyem Römer-Monathen ihr Contingent, als hundert vier Reichsthlr. 8. Mgr. richtig abgeführt und bezahlet hat / das wird in so weith mit aufgedrücktem Fürstl. Hildesheimischen Canzlen Secret. beurkundet / Signatum. Hildesheim den 2ten. Novembris 1672.

(L.S.) Joh. Arn. von Bockhorst.

M. Lemm.

H VI  
Z 8

Num. 12.

An Ihre Ehr-Fürstl. Durchl. zu Lölln Herrn Maximilian Henrichen / von Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim abgelassenes Schreiben de Dato den 20sten.

Julii 1671.

Hochwürdigst ic.

**M**it grosser Bestürzung haben von hiesigen Ew. Thurf. Durchl. wohl-verordneten Herren Statthalter / Canzlärn / Vice - Canzlärn und Räthen verwichenen Dienstages den 18ten. Julii vernommen / daß folgende Ewer Thurfürstl. Durchl. Erklärung de Dato Bruell vom 7. und 17. Julii Anni currentis Ihnen zu kommen / es thäten nemlich Ew. Thurfürstl. Durchl. Ihnen Statthalter / Canzlar / Vice - Canzlärn und Räthen / ab dem Einschlus mit mehrern zu vernehmen geben / was auff ihre beschéne lehntmahlige Anzeige an Ewer Thurfürstl. Durchl. wir unterthänigst gelangen lassen / es käme aber Ihr befremdet vor / daß wir von dem Corpore dividendo nicht wissen wolten / da doch unsere Deputirte der proposition beygewohnet / und dieselbe angehört / auch offenkündig / daß von den Löbl Landt-Ständen 30000. Rthlr. verwilliget / und was zu Redimirung des Ambs Bienenburg angewandt würde / dem ganzen Stift / einfolglich auch der Stadt zum besten geschehe / mit mehrern ;

L 1

Ob

Ob wir nun wohl die unserige allemahl in gehorsambster Devotion auff die Landt - Tage abordnen / daselbst den Vortrag der Proposition gleich anderen Mit - Gliederen anzuhören / So ist doch vor erst eine wahre Unmöglichkeit Argumentum. Propositionis so genaw und punctuel zu assequiren / dann auch fürs ander üblich hergebracht / und gar nichts Newes / daß die Copen der Proposition unseren Deputirten gleicher Gestalt / als anderen geschicht so fort communicirt, nicht aber bis auffs Abforderen hinterhalten werde / können dahoo nicht wissen / was darunter latitire / daß man uns die Copen nicht geben wolle/ zumahlen obgleich dieselbe auch unseren Deputirten auffm Ritter - Sahl ausgereicht wird / dennoch darab nicht erfolget / daß wir einen sonderlichen Statum uns einbilden wollen / weches zu thun wir niemahls gemeint gewesen / und noch nicht / gestalt uns auch ein solches nie zu Sinne gestiegen / so wenig / als es möglich seyn kan / sonderen nur einzig und alleine der Ursache halber nöhtig / daß wir unsere Consultation, die wir jederzeit auffm Raht - Hause geführet / desto ehen der zur Hand nehmen / und mit unserer unterthänigsten Erklärung fertig werden mögen / wohingegen die lobl. Landt - Stände eines guten Vorzugs in deme sich bedienen / daß sie nicht alleine mit ehender Resolution sich gefast halten / sondern auch das pro re natâ befindliches Corpus dividendum, militiae & reliquorum requisitorum überlegen können / wovon uns nicht ein Buchstab communicaret / sondern per modum dictati allemahl vermeintlich angezeigt wird / was unsere Quota oder Contingent seyn solle / massen dann allererst drey oder vier Monath nach der Proposition die Summa der 30000. Reichsthlr. kundt worden / worin wir mit den lobl Landt - Ständen gar nicht einig seyn / noch gestatten können / daß sie also in unseren und der Bürger Beutl votiren / massen dann die Erfahrung mehrmals bezeuget / daß ins Corpus dividendum allerhand andere Repartitiones und Stifts - Anlagen / wozu wir nicht verbunden / mit eingeschlagen. Als nun dieses ein Newes / und dabevorn nicht unternommenes Beginnen ist / weil wir mit unseren Contingent - Acten, und Registratur super Collectis Imperii & circuli in continentie erweisen können / daß solche Subdivisio und Eintheilung / sambt dem vero corpore distribuendo uns hiebvor allemahl communiciret worden / wornach wir unseren Calculum selbst ohnschwer ziehen / und unsere Quotam colligiren können / und ist dieses ein solitus, & plus quam inveteratus modus, womit wir uns / und hiesige Ew. Churfürstl. Durchl. trew = gehorsambste Bürger - schafft desto besser tranquilliren / und zu schuldigem Vortrag disponiren mögen / weil aber allsolche Communicatio, so wenig Ew. Churf. Durchl. eigenhändigen Gnädigsten Erklärungs - Schreibens / als anderer uns zu wissen diensahm - und nöhtig befindenden Original - Nachrichten/ eine gerame Zeit hero nicht mehr erfolget / und es dahoo das nicht ungleiche Ansehen gewinnet / ob geschehe etwas in præjudicium der Stadt / wodurch dieselbe in mehrere Onera, als sonst ihre Schuldigkeit erforderet / per obliquum impliciret werden wolle: So ist auch dieses das gravamen, so uns drücket/ welches gleich Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigste Meinung unserem unterthänigsten Antrauen nach nicht ist / uns und Dero getrewe Stadt / deroge.

derogestalt zu überhohlen / und von den Landt - Ständen gleichsamh bevor-  
 münderen zulassen/ also bitten unterthänigst diesem gravatini Gnädigst abzu-  
 helfen / und dero Behueff zureichende Verordnung zunochē / damit die  
 von Ewer Churfürstl. Durchl. zurückkommende Gnädigste Erklärung / Co-  
 pia propositionis , sambt dem Corpore dividendo & aliis, specialiter ohne  
 Untermischung der Landt - Aulagen uns fürtershin communiciret / und der  
 Bürgerschafft davon parte ertheilet werden könne / dann gleich bey öffener  
 Landt - Tages proposition so wenig das quantum dividendum / als ande-  
 re particularia oder specialia so fort nicht communiciret / also kan auch nicht  
 gesagt werden / wir hätten schon lange und zwarn von Zeit eröffneter propo-  
 sition das Corpus distribuendum , und unser Contingent gewust / wen-  
 ger nachgefolgert werden / daß wir pure & simpliciter in die proponirte capi-  
 ta, per solam præsentiam deputatorum gewilligt hätten / so aber dieses  
 gravamen gehoben / cessat appellatio , wie auch was wegen des Ambts  
 Bienenburg / und dessen relution per appellationem von uns ad Came-  
 ram Imperialem zubringen/ necessitiret/ welcher Appellation auch nochmahls  
 bedinglich inhäriren/ gleicher gestalt / wann wir damit wieder altes Her-  
 kommen nicht belegt werden / cessiren wird / massen unser unterthänigstes  
 Vertrauen dahin gerichtet / weil wahr und unlängbahr / daß diese relutio  
 uns und gemeiner Stadt und Bürgerschafft überall nichts angehet / noch  
 uns zum besten gedenyet / es ist auch dieselbe so wenig der darauff erborgeten  
 Gelder gebessert / als die Stadt darüber hiebevor im geringsten gehöret noch  
 vernommen / allermassen auch keine Consequenz abgiebet / die Stadt Hil-  
 desheim ist ein Commembrum , Ergo ist dieselbe schuldig / mit de-  
 nen löbl. Landt - Ständen in allen Aulagen ohne Unterscheid den Betrag zu  
 thun / dann in simili argumentiret werden kan / die Status Provinciales  
 seynd notoriè Commembra des Stifts / gleich die Stadt Hil-  
 desheim / dorowegen seynd die löbl. Landt - Stände mit der Stadt Hil-  
 desheim in ihren Oneribus & ære alieno zu concurren gehalten / da doch  
 außer allen Zweifel / daß diese Stadt vom Lande nicht mit dem dünnesten  
 Heller subleviret / und übertragen wird/ dieselbe auch / wie mehrmals an-  
 geführet / an jhrem eigenen Last conjunctim & divisim so viel zu tragen hat /  
 als sie immer tragen kan und mag / und dannoch aliunde , am allerwenigsten  
 über vom Lande nicht das geringste zugenießen hat; Das auch das Unvermöge der  
 Stadt so gross nicht sen / als man wohl aufgiebet / da können vor dem aller-  
 höchsten Gott / und mit unserem guten Gewissen wohl bezeugen / seynd auch  
 an jenem grossen und herlichen Tage / da männlich von seinem Thun und  
 Lassen Rede und Antwort zugeben hat/ versichert / daß wir mit unserer Alle-  
 gation der Unvermögenheit wohl bestehen werden / was dorowegen eventua-  
 liter angeträhet / man würde der Bürger Güter auf'm Lande / im Fall  
 man hieben sich nicht anschicke / wohl zu finden wissen / das wollen so wenig  
 hoffen / als wir verschulden / sondern bleiben nochmals dabei in tiefester  
 Devotion und Unterthänigkeit/ es werden Ewer Churfürstl. Durchl. über un-  
 sere Schuldigkeit und Vermögen uns nicht beschweren/ sondern bey unseren Recht  
 und alten Herkommen / Dero bey dem Actu Homagiali Gnädigst verspro-  
 chenen/ hoch- und them. haltenden Churfürstl. Wort lassen und schützen / und  
 darwieder uns nicht betrüben lassen : Und obzwar auch den geringsten Pfen-  
 ning aufzubringen/ fast keine Mittel sich erfügungen / weil jehiger Zeit die  
 Brav. Nahrung / wovon das meiste kommen muß/ gar darnieder ligt/ und  
 das Garauß mit den Bräueren nummehr gemacht / weil auf'm Lande hin  
 und

H VI  
Z 8

und wieder nahe an der Stadt das Bravnen zu fesseln Kauff im Schwange gehet / und hiesiges Geträncke in der Stadt ligen bleibet / allermassen auch die Schmiede und andere Handtwercker über den darausen nahe bey und umb die Stadt herumb nunmehr befindlichen Eimpas / und newerliche Turbationes heftig klagen: So wollen doch uns / als trew - gehorsahmste Unterthanen / zu Contestirung unserer Devotion uns nach allem Vermügen einfinden / und zur Real - Zahlung anfänglich mit fünff - hundert Thaler / Behueff der Reichs - und Kreuz . Stewrien uns gefast halten / und dabenebenst einer erklecklichen Remission , wegen der gäntlich zerfallenen Brav - Nahrung unterthanist uns getrostet / inmassen zu Ew. Churfürstl. Durchl. als den Gnädigsten Landts - Herrn und Vatter des Vatter - Landts unser gehorsambstes Vertrauen gerichtet / und wir hingegen schuldig seynd / in steter unaußschlicher Trew und Devotion , nächst Empfehlung Gottes zu allen hohen Churfürstl. Wohlwesen zu beharren / Datum unter unseren Stadt Signet den 20. Julii 1671.

## Num. 13.

*Privilegium Episcopi Henningii Civitati Hildensi Anno 1474. (ut prætenditur)  
collatum.*

**H**enning van Goddes Gnaden Bisshop to Hildesem / unde Wy Senior und ganze Capitul ver Kerken darzulvest bekennen  
Openbahr in dusem Breve vor Uns und Unse Nakommen / und  
als weine / dat Wy Uns mit dem ehsamen Borgemester und  
Rade to Hildensem Unsen leuen Getruwen duser nageschre-  
ven Stücke und Articulen verdragen und verein gekommen sjen.

Tho dem ersten wat twolff Manne des sittenden Rades der Stadt to Hildensem tho den Hilgen beholden Willen / dat dre Wohnheit unde Rechte sy / edder drey Manne dessülben Rades / dar schalme sy by laten / unde Wy und Unse Nakommen willen sy darby beholden / Border willen Wy / dat Unse Börger und Inwohner der Stadt to Hildensem in neinen Steden / Börgen / Dörpen / effte in einigen Steden des Stifts tho Hildeshem einigen Tollen schullen gewen / sondern Wy wil- len / dat se von sodanen Tollen gänzlichen schullen entlediget und gesreyet sjen / Wy willen ock vörder / datine dessülben Unse Börger und Inwohner schall laten bliesen by der olden Ziese / so dat von olden Jahren her hefft wöhntlich gewesen / und se darentboven nicht höher setten und dringen: Nachdem dan desülben Unse Börgere und Inwohner to Hilden- sen / Uns und Unser Kerken Hülpe und Trost deden und bewiesden indeme se upe Wageden voete fahren tho spiesende dat Huß tho Goldingen.

Weret

Wort nu dat de Rath und Unse Börgere vorbeneumbt /  
van sodanes Tages wegen van Heren Steden einige Anspracke osse Losage  
leden / sodaner Anspracke willen Wy se schadelos holden / unde benehmen / wol-  
den ock de Herschop van Braunschweig / Unse leven getruiven den  
Rath van Hildensem beede Gedingen / van wegen sodanes Handels /  
als twischen Hartoge Fredericke und demjüben Rade / dat Hues Coldingen  
Andrepende besprocken und verhandelt wart / und den Rath darumt dechten  
tho feyhdende / sodaner Feyhde willen Wy dem Rahte und den Börgern by-  
sian mit Lande und mit Lüden / unde se deshalben nicht verlahten / und Wy  
willen densülvnen Rath und Unse Börgere tho Hildensem laten bli-  
ven by Gnade / Rechte und older Wohnheit. Düsses tho Urkunde hebbet Wy  
Henninck Bischof vorgeneumbt tho voren / unde Wy Capittel vorgeneumbt  
Ise Kerken Ingesegel / by des obgenandten unses Gnädigen Herrn van Hil-  
densheim Ingesegel gehänget an düsens Breff / Na Goddes Borth Bertheim  
hundert Jahr / darua in den Veer und Seventigsten Jahre am Donnerstage  
nah Petri & Pauli Apostolorum.

## Num. 14.

Extract aus der / dem Hoch- Preyslichen Käyserl.  
Reichs- Hoff- Raht von Bürgermeister und Raht  
der Stadt Hildesheim / übergebenen aller-unter-  
thänigsten Final - Conclusion sub præl.

Wienn den 16. Augusti 1678.

H VI  
Z 8

**B**st also klar und offenbahr / das die bey der Hildesheimischen  
Fehde von der Stadt dem Bischoff geleistete tapffere Hülffe  
ein freywilliges ungezwungenes Auxilium gewesen / dafür auch der  
Bischoff solche aufgenommen / und nicht allein zur Vergeltung für  
die sonderliche Dienste / Trost / und Hülffe die Bürgermeister und  
Raht und ganze Gemeinheit in seinen anliegenden Nöthen / Ihm und seinem  
Stift gethan ( sunt verba Privilegii ) die Stadt privilegiert / daß im  
Stift Hildesheim kein ander Bier / als Hildesheim Bier verschen-  
cket werden soll.

## Num. 15.

Extract aus der / dem Käyserl. Reichs- Hoff- Raht /  
von Bürgermeister und Raht der Stadt Hildes-  
heim / übergebenen aller-unterthänigsten Final-  
Conclusion sub præl. Wienn

den 16. Augusti 1678.

**B**on Privilegiis , welche die Bischöffe der Stadt Hildes-  
heim / außer dem Brav-Privilegio gegeben haben sollen /  
woraus eine Plenaria Subjectio inferiret werden will /

M m weiss

weif̄ man lauter Nichts / Pacta aber / welche zwischen dem Bischoff Thumb-Capittul und der Stadt aufgerichtet / seynd vorhanden / welche aber keine Subjectionem , sondern im Gegenthil Libertatem arguiren / und hat die Stadt jhre Gerechtsahme ab antiquissimis temporibus NON ALIENO BENEFICIO , sed jure proprio eressen und hergebracht.

## Num. 16.

### Extractus Thur-Fürstlicher Gnädigster Erklärung der Stadt Hildesheim ertheilet.

**H**re Thurfürstl. Durchl. zu Cölln / Herzog Maximilian Henrich in Bayern rc. als Bischoff zu Hildesheim rc. unser Gnädigster Herz/ glassen Burgermeistern und Raht hiesiger Dero alten Stadt Hildesheim auf ihr eingewendetes unterthänigstes Memorial und darin angeführten Bericht / hinwiederumb folgende Gnädigste Erklärung ertheilen.

Ad punctum secundum.

Anlangend daß fürs ander ins gemein die Appellationes oftmahls ganz frevelmütig interponiret würden / und daß also eine gewisse Summa appellabilis, und zwar irgendts auf 100. Mfl. sich erstreckend determiniret werden möchte/ halten Ihre Thurfürstl. Durchl. dafür/ daß solchen geflagten abusibus, per declarationem poenæ temerè litigantium genugzamb vorgebawet werden könnte : Weilen gleichwohl die Erfahrung gebe / daß auf die Auflösung und reproduction der Proceszen / Salariirung der Advocaten und Procuratoren und anders zimbliche Kosten angewendet werden müsten / und die gar geringe Sachen solches nicht aufstrügen ; So ließen Ihre Thurfürstliche Durchl. Gnädigst geschehen / daß keine Appellationes , so sich nicht über Fünffzig Gulden erstrecketen / angenommen werden sollen.

## Num. 17.

### Bürgermeistern und Rahts zu Hildesheim Schreiben an Fürstl. Regierung daselbst de Dato den 30. Decembris 1684.

#### Hochwürdige rc.

**D**ie von Ew. Hochw. und Herrl. ad instantiam Weil. Heinrich Hansens hinterbliebener Witwe aufgelassene ulteriores compilatoriales seynd Uns am 20sten. dieses ablaufenden Monaths insuirierte / und bey versamblieten Raht verlesen ; Gleich wir aber weiter

weiteren Inhalts des Copenlichen Anschlusses vorhin remonstriret / auch die Beylagen A. B. in mehrerem Sonnen - klar zu Tage legen / dasz flagender Jürgen Schomburg die unbefugte Appellantin weiter nicht / dann auf 16. Reichsth. 3. Gr. belanget / auch ein mehrers ihme nicht zu erkandt seyn / eifolglich die Summa , indem wir notorie ein Privilegium de non provocando auf 50. fl. haben / nicht appellabel seyn / und den effe-  
ctum devolutivum haben könne.

Als werden Ew. Hochw. und Herrl. uns hoffentlich nicht verdencken/ wann in Kraft abgestatteter schweren Pflicht und Ende wieder sothanes zu mercklichem Abbruch unserer Gerechtsahme anziehendes Erkendtniß und Verfahren feyrlichst Protestiren / und dem von Ihrer Churfl. Durchl. unserem Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn / uns Gnädigst verliehen - und bislang in ohnverrückter Observanz behaltenem PRIVILEGIO ferner beständigt inhäriren müssen / die wir zu würlcker Darthnung dessen allen / auch zu mehrer dero Information und weiter nicht/ desuper solemnissime protestando die Acta verschlossen einsenden werden/ inzwischen unter empfehlung Göttlichen Obhut allsteths verharren. Geben unter unserem Stadt-Signet den 30. Decembris 1684. Präf. den 2. Jan. 1685.

H. VI  
Z. 8

### Num. 18.

#### Confirmatio Privilegiorum von Drn. Bischoffen Ottone dem Gerber- und Schuh-Ambte zu Hildesheim ertheilet de Anno 1272.

**M**ir Otto von Goddes Gnaden Bischoff zu Hildensen / bekennen in Kraft dieses / Das Wir denen Burgermeistern und Rath unserer Stadt Hildesheim über der Schuster Innungs - Recht nichts gestehen / sondernden Schu-  
steren selber solches fürbehalten ; Confirmiren dennoch denen Schustern alle ihre Recht und Gerechtigkeiten / so viel von Alters hergebracht haben / in Kraft dieses. Dessen zu mehrer Urkund / haben Wir unser Siegel an diesen Brieff hangen lassen. Geben Poppenburg im Jahr Unsers Herrn 1272. am Tage ---- und Marcelliani Martyrer.

(L.S.)

Extractus ex Episcopi Ottonis Confirmatione der Gerber- und Schuster-Innings-Articul de Anno 1324.

Initium.

**S**achbeschriebene Articul haben die Gerber und Schuster der Stadt Hil-  
desheim unter sich zu Ehren ihrer Innunge / und zu guter Einrichtunge  
ihres Werks wohlmeinenlich und wohlbedächtlich verwillküret.

Clausula

## Clausula concernens &amp; finis.

Und Wir Otto von Gottes Gnaden Bischoff zu Hildesheim ic. nachdemahlen vorgedachte Innungs-Articul nichts / so gesunder Vernunft zu wieder ließe / in sich zu halten schienen ; So haben Wir denen Gerberen und Schustern zu Nutz und Frommen / auf der gedachten Innung und gemeinen Werken inständiges suchen dieselbe mit allen ihren Articulen Gnädigst confirmiret / und in Kraft dieses beliebet / daß sie sich deren ihres Gefallens gebrauchen möge.

Im übrigen gestehen Wir Burgermeistern und Raht Unserer Stadt Hildesheim / über vorbesagtes der Gerber und Schuster Innungs-Recht Nichts / behalten solches denen Schustern und Gerbern allein bevor / nebst allem Recht und Superiorität. Dessen zu mehreren urkunde / und steth und fester haltung haben Wir Unser Insiegel an diesen Brieff hangen lassen. Geben im Jahr Christi 1324. an Sonnstage Lætare.

Bei dem löbl. Gerber- und Schuh-Amt seynd ohne bey- und vorhergehende Copien noch in Originali , unten specificirte Confirmations-Privilegia vorhanden.

Hrn. Bischoffen Sigfridi Privilegium	de Anno 1292.
Hrn. Bischoffen Henrici Privilegium	de Anno 1355.
Hrn. Bischoffen Gerhardi Privilegium	de Anno 1367.
Hrn. Bischoffen Joannis Privilegium	de Anno 1401.
Hrn. Bischoffen Magni Privilegium	de Anno 1425.
Hrn. Bischoffen Magni Markt- Privilegium	de Anno 1447.
Hrn. Bischoffen Bernhardi Privilegium	de Anno 1458.
Hrn. Bischoffen Ernstis Privilegium	de Anno 1459.
Hrn. Bischoffen Henningis Privilegium	de Anno 1474.
Hrn. Bischoffen Bartholdts Privilegium	de Anno 1481.
Hrn. Bischoffen Erichs Privilegium	de Anno 1503.
Hrn. Bischoffen Joannis Privilegium	de Anno 1505.
Hrn. Bischoffen Ferdinandi Privilegium	de Anno 1646.

Bis auff Ihrer Churfürstl. Durchl. Herrn Bischoffen Maximiliani Henrici Confirmation , so hieben kommt.

**M**it Maximilianus Henricus von Gottes Gnaden Erz-Bischoff zu Köln/ des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürst und Erz-Canzler/ durch Italien gebohener Legatus des Stuhls zu Rom / Bischoff und Fürst zu Hildesheim und Lüttig / Administrator zu Berchtesgaden / Pfalzgraff am Rhein / Herzog in Ober- und Nieder-Bayern / Westwahlen / Engern und Bullion , Marggraff zu Franchimont &c. bekennen mit diesem Brieff/ daß Wir denen Burgermeistern und Raht Unserer Stadt Hildesheim über der Schuster und Gerber Innungs-Recht nichts gestehen / sondern behalten Uns alleinig solches bevor / und confirmiren demnach denenselben alle ihre Privilegia Recht- und Rechtigkeiten / so sie von Unseren Vorfahren / denen Bischoffen zu Hildesheim erlanget / so viel sie deren mit von denen in Gott

Gott ruhenden Bischoffen ertheilten Briessen erweisen können/  
wollen auch dieselbe ihnen ungekränket jederzeit seyn lassen; Dessen zu mehr  
Urkunde haben Wir an diesen Eigenhändlich unterschriebenen Brieff  
Unser Siegel hängen lassen: So gegeben in Unserer Stadt Hildesheim den  
24. Martii 1652.

Maximilianus Henricus mppr.

Liborius Gundrock.

Num. 19.

*Extractus, ex Alberti Kranzij Metropol.*

*Lib. 9. Cap. 53.*

H VI  
Z 8

**B**Ellum erat, Magno Duci de Brunswick & Lüneburg, adversus *Gerhardum Hildesemensem Episcopum*, coierant in societatem ejus belli cum Magno Duce Theodoricus Magdeburgensis, Albertus Halberstadiensis, duo Comites de Anholt, Comites de Quernforde, Barones de Hamersleve, omnium armorum apparatu contracto, id erat in agmine roboris, id fiduciae, ut hostes obvios aspectu terrificant. *Quid faceret Gerhardus?* In ejus ditione, tonabant armis, incendio grassabantur, non erat, quod diutius aspectaret, *Armati Cives Urbis Sua*, & ex ministerialibus suis quantosunque potuit evocavit, expeditum habuit exercitum, sed nequaquam numero aut viribus Parem hostili, sed erat fiducia magna, & animus invictus: Causam Ecclesiae D E O & Divae Mariae Patronae commendabat, & progressus in prælium constitit ex adverso juxta Dingler: Signa sonuere, concurrunt infestis hastis, miscent utrimque manus, non longum tempus in medio: *Gerhardus* numero pugnantium inferior fit robore superior, cœdit, capit obvios, Magnus ipse Dux capit, quod ubi innotuit, fuga de illius exercitu effusa committitur, Albertus quoque Halberstadiensis capit, & Comes de Quernforde Magdeburgensis Canonicus & Baro de Hamersleve pugnantes cadunt, *Victoria insignis erat Hildesensium.*

Extract, aus Magistri Henrici Bünting Braunschweigisch- und Lüneburgischer Chronic zu Magdeburg Anno 1596.  
getrucket. Fol. 102. pag. 2.

**A**NNO 1367. hat sich Herzog Magnus genannt der Herzog mit der Silbernen Ketten auffgemacht / dann er stand / wie oben bereits vermeldet / mit dem Bischoff und mit der Stadt Hildesheim gar im Scorpion / und brachte seine Bundts Verwandten auff / als nemlich den Erb-Bischoff Dieterichen zu Magdeburg / Bischoffen Albrechten zu Halberstadt / die von Anhalt / deren zwey Persönlich mitgezogen / Graffen Gebhard zu Mansfeld / der dazumahl nicht fortkommen könnte / aber doch seiner Söhne einen gesandt / Item Herm. Vollraht von Quernfurth / und Graff Güntern von Barby / mit solchem Volcke zog er ins Stift Hildesheim / raueten und brandten / was sie bekamen.

N n

Bischoff

Bischoff Gerhard war mit diesem Handel sehr übel zu frieden / rüstet sich in Eyl / so gut er möchte / und zog mit seinen Bürgeren aus der Stadt Hildesheim auf seine Feinde / und waget es auf die Hülffe Gottes / dann der Feind hatte wohl drey Mann gegen einen: Und siessen beyde Heer auf einander bey Dinctier / auf einen Freitag für unser Frauen Latern.

## Num. 20.

*Extractus ex Alberti Kranzij Saxon.*

*Lib. 12. Cap. 10.*

**E**cclisia tum Hildesimensis gravi motu quassatur, quum duo in discordia vacante Ecclesiâ eligerentur Hermannus Hassiae Landgravius, is qui jam diu tenuit Ecclesiam Colonensem, quem Dominus Praepositus cum aliquantis consortibus elegit, & Henningius de Domo, pridem ejusdem Ecclesiæ Decanus, quem major Capituli pars assumpit: Is in Personâ adiit Summum Pontificem, confirmatus & in urbe consecratus, Reversus autem ad Ecclesiam honorificè excipitur à Capitulo: sed militares terræ, qui Arces tenerent, ei refragantur; Res in apertum bellum exit: Pro Henningio stabant Duces de Brunswico, Fridericus & Wilhelmus, & Bartholdus Verdensis Episcopus, cum Civitate Hildesimensi, sed quum facile cederet Hermannus Landgravius, quod bellum refugit, Praepositus cum militiâ evocarunt Balthasar Ducem Magnopolensem, ut Administrator esset, Quia, neandum legitimos annos attigerat, ut esset Episcopus: Venit ille cum paucis suorum, & in Arce Peine fese cum Praeposito collocavit. Interim magnum erat luctamen partium, levia prælia multa sunt conserta: Hildesimenses anno integro obfederunt Arcem Sturwoldt, erecxis ibi munitionibus, & fame compulerunt custodes Arcem dedere, quam illi Henningio Episcopo suo consignarunt, longo tamen dissidio valuit indignatio partium, ad plenam Diœcesis devastationem, capti invicem plurimi, aliquot cæsi, variâ fortuna est dimicatum: sed Balthasar Dux post plurimum suorum laborem reddit in terram patrum suorum.

## Num. 21.

*Extractus ex Chronico Lezneri, Lib. 6.*

*Cap. 8.*

**B**ald auf dieses hieß Bischoff Johann an dem Roden einen Landtag / dahin sich die Prälaten, die Mannschaft / und der Städte Gesandten versambleten / und hat Bischoff Johann den Ständen vortragen lassen: Dieweil Ihm und dem Stift / über der Stände Aufspruch von des Stifts Feinden dermassen zugesetzt wurde / wie öffentlich am Tage / und er dieselbe Nothdränglich wieder heimsuchen/

heimsuchen / und sich wehren müste / so begehrte Er von den Ständen zu wissen / was sie bey Ihm thun wolten.

Darauff sie sich alle erklärten / Sie wolten Leib und Gut bey Ihme auffsezzen : Als nun nach diesem die Gesandte ( id est Abgeschickte ) der Stadt Hildesheim wiederumb zu Hause angelangt / wurden die Bürger zusammen berufen / und ist denenselben vermeldet und angezeigt / daß sich an den Roden ein Ehrbahr Raht der Stadt Hildesheim gegen ihren Herren den Bischoffen nicht anders / als die andern Stände hätten erklären können / als daß sie ihrem Herrn dem Bischoffen / ob er sich wieder seine Feinde aufflehn / und zur Gegenwehr stellen müst / Beystand leisten und thun wolten : Darumb sollte sich nun die Bürgerschaft auch erklären / was sie bey einem Ehrbarn Raht thun wolten ; Darauff antworteten sie alle mit rufender Stimme / daß sie bey einem Ehrbarn Rahte bleiben / und Leib und Gut daarby aufzusetzen wolten.

Als nun der Raht zu Braunschweig dieses vernommen / verschrieben sie die sieben Städte / so damahls eine sonderliche Vereinigung mit einander hatten / nemlich Goslar / Magdeburg / Lüneburg / Göttingen / Hildesheim und Hannover gen Braunschweig / der Hoffnung / dem Landts- verdächtlichen Kriege und schaden / so darauff gewißlich erfolgen würde / fürzuhauen. Als nun zu Braunschweig die benannten Städte bey einander versamlet waren / ward fürgeschlagen / daß die Städte nach Friede dencken und trachten sollen / auch die ihrigen dahin halten / Friede zu halten / So sollt auch keine Stadt ihrem Fürsten zum Kriege Beystand leisten / viel weniger einem Theil so wenig / als dem anderen weder Bier / Brod / oder anders zu führen / noch verkauffen / noch einigen Vorschub thun / sondern sich gänzlich neutral verhalten.

Wohe dann die Fürsten zur Wehr greissen würden / solten sich die Städte der gütlichen Unterhandlung unternehmen / und mit gutein wohlbedachtēm Rahte die Sache in Güte versassen.

Da aber die Städte die Irrung nicht vergleichen könnten / solten sie die an künftige Kaiserl. Majestät / oder an die Churfürstl. oder aus Cammer-Gericht zu Rechtlichem Ausspruch verweisen / damit die fünf Städte Braunschweig / Lüneburg / Hildesheim / Göttingen und Hannover / Weil sie beiderseiths Fürsten verwandt / dieser Fehde halber ohne Schaden bleiben möchten.

Aber die von Hildesheim hatten sich allbereits viel zu weit mit ihrem Herren dem Bischoff eingelassen / derentwegen wolten und könnten sie sich auff nichts erklären / sondern wandten ein / daß sie es an ihre Obrigkeit bringen müsten / und wolten sie in dreyen Wochen zu Braunschweig wieder einzustellen / und die Städte beantworten.

Und bald hernach.

Im selbigen Jahre Dominica Judica / waren die sieben Städte abermahl zu Braunschweig bey einander / und haben daselbst die von Hildesheim sich auff die Proposition / so zuvor daselbst gethan / zu Grunde erklärter / und folgende Antwort geben / Wann es zur Fehde / und zum Kriege gretthe / wolten und müsten sie ihrem Herrn dem Bischoffen beystehen / mit Leibe und Gute / und mit allerley victualien / und gedächten

H VI  
Z 8

gedachten mit Seiner Fürstl. Gnaden das Stift Hildesheim wieder ihre Feinde zu verthädigen: Dieser Antwort der von Hildesheim seynd die andere Städte übel zu frieden gewesen/ und darauff in grossem Gross und Unwillen von einander gezogen:

Dominica Palmarum waren der Städte Gesandten abermahl zu Braunschweig bey einander / wozu die von Hildesheim auch hart verschrieben / und gefordert wurden: Als sie nun dahin kommen / gaben sie ihnen wie vor acht Tagen geschehen kurze Antwort / und zogen wieder davon

*Extractus ex eodem Leznero Lib. 6. Cap. 12.*

**M**itler Zeit die Fürsten vor Beyna lagen / hatten die von Braunschweig die von Hildesheim gen Hannover beschieden / und handelten daselbst mit ihnen / daß sie vom Kriege abstehen solten / aber sie könnten bey ihnen nichts erhalten / sonderen sie gedachten bey ihrem Herrn dem Bischoff zu bleiben.

*Extractus ex eodem Leznero Lib. 6. Cap. 24.*

**D**er Bischoff hat in dieser Zeit auch viel Tag-Leistungen zu Hildesheim gehalten / dann zu Zell / und dann wieder zu Hildesheim / aber damit nichts ausgerichtet :

So haben auch die von Braunschweig die von Hildesheim noch einmahl in das Städtlein Sarstedt beschieden / in Meinung sie dahin zu überreden / vom Bischoff als einem Aechter des Reichs abzutreten / damit sie derentwegen nicht weiter in Noht und Gefahr kommen möchten ; Aber sie konten bey ihnen nichts erhalten / sonderen wolten und müsten bey ihrem Herren dem Bischoff bleiben.

Num. 22.

*Extractus ex Chronico Lezneri Lib. 6.  
Cap. 15.*

**G**es waren auch die Gelderschen Neuther / wie auch die Münsterschen mächtig gern dem Herzogen Heinrichen zu Braunschweig in der Wolle gewesen / aber der Bürgermeister Henrich Kestelrand / machte den Handel etwas stuzig / dann er zum Bischoff gesaget / wann Se. Fürstl. Gnaden weiter ins Land zu ziehen gedachten / als möchten vielleicht die von Hildesheim nicht mehr Provianten nachführen wollen / womit er aber bey den Bürgern daselbst des Dancks nicht viel verdienet / Dann weil sie dabevorn ihren Haubtmann mit 10. Pferden / und fünff hundert Soldaten in der Schlacht gehabt / hätten sie sich nunmehr auch dagegen der Rauberey gerne zu ihrem Nutz erhöhet / und ergehet / hielten derhalben hart an / daß man Herzogen Heinrich sein Land aufzuländern und verbrennen solte.

*Extract*

*Extractus ex eodem Chronic. Lezneri d. lib. 6. cap. 29.*

**D**Am Anfang des 1522. Jahrs waren die sieben Städte Magdeburg / Goslar / Stendel / Braunschweig / Lünenburg / Hannover und Göttingen abermahl bey einander / und vermeinten die von Hildesheim zum Frieden zu bewegen / aber sie gaben ihnen darauf zur Antwort / sie müsten das erste und zuvor an die ihre bringen und gelangen lassen:

Als nun der Bürgermeister Henning Brand von obbenandtem Tage/ welcher zu Goslar gehalten / wieder gen Hildesheim kam / hat er die ganze Regierung der Stadt Hildesheim zusammen gefordert / und ihnen / was auff dem Tage zu Goslar proponiret / und fürgetragen / und die Städte wohlmeinentlich angeben / Relation gethan / und vermeldet: Dieweil er sich aber in seinen Reden und Worten zum Frieden nicht ungemein seyn / möcht vermerken lassen / ist ihm nicht allein von der Regierung / sondern von vielen aus der Gemeinde solches übel aufgedeutet / und auch ganz sauer / und unfreundlich angesehen / und verdächtig gehalten worden / als solt ers mit der Stadt Hildesheim nicht getrewlich meynen / noch fürhaben / auch ihn über das in sein Haus zugehen gewiset / und darinn nicht mit geringen Verdruss und Hohn ganher sechs Wochen ein Einklager halten müssen.

H VI  
28

Num. 23.

*Extractus ex Chronico Lezneri Lib. 6.  
Cap. 17.*

**D**Er Bischoff lag mit eßlichem Volk (welches Er aus allen Winckeln wiederumb zusammen geraspelt) in der Stadt Hildesheim: Als nun in der Stadt ein Sturm und Glockenschlag gemacht / rann / und ließen sie alle zum Thor hinauf / die brachten mit sich in ihrer Widerkunfft zween Gefangene in die Stadt / aber die Bürger siehlen über sie her / und schlügen sie zu todt.

Und etwas hernach.

Es haben auch in diesem Anstande die Hildesheimer den Braunschweigischen Reutern einen Wagen mit Harnisch und anderer Kriegs - Rüstung aufgetrieben und genommen / auch den Fuhrman dabei geschlagen / und verwundet.

*Idem Leznerus d. lib. 6. cap. 23.*

**A**llich zog mittler Zeit Bischoff Johann mit seinem wenigen Kriegs-Volk / und eßlichen Bürgeren / so meisten Theils von der New-Stadt waren / auf Hildesheim auff Poppenburg / und ließ da selbst die Brücken abwerfen / damit seine Feinde nicht über die Leine ziehen / und kommen solten / dorffte sich aber gleichwohl daselbst nicht länger / als eine Nacht Wagen / und zog des folgenden Tages wieder in Hildesheim / und ließ Herzogen Wilhelm vom Steurwaldt in Hildesheim in den Bischoflichen Hof als einen Gefangenen bringen.

o o

halb

Bald hernach.

Als man nun vor Coldingen gezogen / ist Bischoff Johann mit seinem wenigen Volck auf Hildesheim gen Sarstedt gerucket / weil er aber viel zu schwach wahr / dem Feind das Haubt zu biethen / zog er wieder zurück in die Stadt Hildesheim.

*Idem dict. Lib. 6. Cap. 38.*

**S**icht lang nach diesem seynd die Bürger zu Hildesheim mit eßlichen Reuthern und Soldaten wohl-gerüst aufgezogen / und den Flecken Salzdetfurth an der Larmme des Ambs und Gerichts Bodenburg / (für Alters den Junckern von Dethfurth / jetzund aber denen von Steinberg zuständig) gelegen / übersallen / und die armen Leuthe daselbst ganz übel beschädiget / und mit Raube und Nahme beschwehet / und sich mit dem Raube wieder zu ihrer Stadt verfüget ic.

Darnach umb Ostern seynd die von Hildesheim abermahl wohl-gerüst aufgezogen / und nicht weit von Hannover eßliche Dörffer Herzogen Erich zuständig geplündert und ausgebrant / und mit den Armen Leuthen übel umbgangen ic.

Num. 24.

*Extractus ex dict. Chronic. Lezneri Lib. 6.*

Cap. 27.

**D**er Bischoff und mit Ihm seine Stadt Hildesheim hoffeten die Herzogen zu Braunschweig von Beyna zu bringen / wann sie die in ihrem Lande angreifen würden / thäten derentwegen in der Fürsten Land manige Reise / aber es halff nicht: Die Fürsten ließen viel lieber ihr Land verbrennen und plünderen / ehe sie von Beyna abziehen wolten / ohn daß sie Ungewitters halben abziehen müsten.

Erslich Freitags nach Matchæi, des Abends umb 7. Uhr / zogen eßliche Knechte / VILDEGEN und Barwren / samt etlichen Reisigen zusammen auf 1000. stark in das Gerichte Lechtenberg bis hinter Lopmachersem / und Lölbech / umb eylff Uhr in der Nacht zogen die Bürger von Hildesheim auf / mit ihrer Wagenburg / auch ins Gerichte Lechtenberg / bis vor die Gehötz Reisom genandt / und ruheten daselbst fast eine Stunde / wie der Tag anbrach / thäten sie einen Schuß aus einer Stein-Büchsen / und das war denen so allererst aufgezogen / ein sonderliches und gemachtes Lose-Zeichen / daran zu mercken / daß sie fürhanden wären / darauf siengen die Hildesheimer so bald ganz grummiglich an zu plündern / zu rauben und zu brennen: Sie theilten sich aber von einander / und macheten 500. Mann unter ihnen sonderlich auf / die plünderten und brandten den anderen unter Augen / und zogen mit der Wagenburg bis gen Roppen / und stürmeten den Thurn zu Barbte / auf welchen auf den anderen Dörfferen ihrer viel gelauffen / und sich versiecket hatten / auf Ursachen / daß sie

sie des voriges Tages gedinget / und nicht gehalten / und also ward das ganze Gericht Lechtenberg ohne allein Engelstedt an diesem Tage zu Grund aufgebrant.

Die von Hildesheim aber zogen mit dem erlangtem Raub und Plunder/ mit viel und mannigerlen Viehe und eßlichen Gefangen von dannen wieder in ihre Stadt ic.

*Extractus ex Leznero L. 6. cap. 29.*

Die von Hildesheim aber zogen abermahls ganz wohlgerüst/ und mit ihrer Wagenburg auf / und nahmen das Schloß Gronau mit der Stadt an der Leyna gelegen / wieder ein / und darnach zogen sie von dannen wieder ins Amt und Gericht Sandersheim und Sersem / plünderten / raubten und verbrandten alles was jenesmahl übrig / und unbeschädiget blieben war.

*Item, eod. Lib. 6. Cap. 31.*

H VI  
28

○ ist auch im 25. Capitul erwähnet / wie in der Hildesheimischen Fehde Anno 1521. im Augusto die Stadt Gronau mit dem damaligen Drostern und Junkeren Dieterichen Friesen sich an die Fürsten zu Braunschweig ergeben haben : Und im 29. Capitul ist vermeldet / und angezeigt / Wie die von Hildesheim ihrem Herrn dem Bischoff Johann zum besten Anno Christi 1522. viel - bemeldte Stadt Gronau wieder eingenommen.

*Num. 25.*

*Extractus ex Lezneri Chronico lib. 6.*

*cap. 29.*

Im selbigem Jahr in Vigiliâ Purificationis Mariæ Virginis war der erste. Februarii zogen die von Hildesheim mit ihrer Wagenburg wohl-gerüstet sechs- hundert starck aus ihrer Stadt / und mit ihnen die Münsterischen und Gelderischen Reuther an der Zahl vierhundert / deren Rittmeister war Hans von Raesfeldt / der gänzlichen Meinung / sich noch einmahl am Langenhagen auf jener Seithen der Stadt Hannover zu versuchen / und einen Raub zu hohlen :

*Et paulo post.*

Im selbigem Jahr in der Woche nach Reminiscere in der Fasten sandten die von Hildesheim ihr Volk wohl-gerüstet über die tausend Mann starck zu Ross und zu Fuß aus vor die Stadt Sandersheim.

*Item,*

Darauff zogen die von Hildesheim Mitwochens nach Palmarum über 1000. Mann starck aus ihrer Stadt.

*Doch*

Doch verbrandten sie noch ehliche Dörffer unter dem Lechtenberg / und zogen (weil sie ihren gemachten Anschlag nicht vollbringen könnten) in grossem Zorn und Unruhe mit den ihren wieder in ihre Stadt Hildesheim u.

*Idem Cap. 30.*

Darauff zogen die von Hildesheim nur 400. stark bis nahe an die Stadt Goslar / und plünderten daselbst drey Dörffer / und brachten daher viel Viehe und etliche Gefangen: Herzog Heinrich aber wolte ehliche Reuter auf sie reithen lassen / des wurden die von Hildesheim durch ihre abgesandte Kundschafter bald gewahr und berichtet / und zogen ihnen mit ihrer Wagenburg frey entgegen / nahmen die ihren mit allem Raube zwischen sich / und zogen von dem Herzogen unbeschädiget in ihre Stadt.

Umb diese Zeit für und hernach brachten die Hildesheimischen Aufläuffer vielmahls auf der Fürsten Lande reiche Waren gefangen mit sich / von welchen sie leichtlich kein Geldt mehr zu Brandtschäffnnehmen wolten / sondern Korn zum Brodt / und Parchen zur Kleydung / dieweil auch die Fürsten zu Hannover lagen / und des Bischofs von Hildesheim Ankunfft erwarteten / streiffeten sie oftmahl durch die Gerichte Steurwaldt / Beyna und die Thunb. Probstey / und locketen die Burger heraus / die auch vielmahls aussieheln / und scharmützelten / welches aber doch ohne sonderlichen grossen Schaden abging : Jederman in der Stadt war lustig und freudig darzu / daß ihrer viel / wann sie es nicht gesehen / nicht geglaubt hätten.

Es haben auch umb diese Zeit die von Hildesheim die Festung Beyna dreymahl bespeiset / zum vierdten mahl aber zog ihnen Herzog Heinrich mit seiner ganzen Reuterrey 1800. stark auf den Weg / daher sie kommen müsten: Aber die von Hildesheim waren auch stark / und zogen die Landt-Straß gleich zu Hauss zu / und hielten sich vest in ihrer Wagenburg zusammen / und schossen heftig von sich / also auch / daß der Herzog diesmahl gegen sie nichts ausrichten könnte.

Num. 26.

*Extractus ex Chronico Lezneri lib. 6.*

*cap. 32.*

**M**an hatte sich danach das Schloß Steurwald zu verleihren all Erwogen / derentwegen hatte man daselbst in allen Winckelen mit Pulver streuen / auch Stroh und Wasen Holz darauf bringen lassen / der gänzlichen Meynung / das Schloß zu verbrennen / damit es dem Feinde nicht zutheil würde :

Aber einer Hans Wildefeur genant / ein ehrbar Rathsherr zu Hildesheim / welchen man nach diesem zum Bürgermeister erwehlet / und damahlinger Hauptmann / ermahnet sich neben anderen / und nahmen 400. Knechte mit sich / und bespeiseten / und besetzten das Schloß der

der gänzlichen Meynung / dasselbige Haß dem Stiffe zum besten zu erhalten / wie sie dann auch thaten / und geschah an diesem Haße kein Schade / ohne daß ein Loch in den Thurn geschossen ward / als die Fürsten im Abzuge auf dem Felde zwischen dem Steurwaldt und Drispensredte lagen / aber zum Sturm dörstten sie es nicht wagen / weil dieses Schloß an der Stadt nahe gelegen war.

## Num. 27.

Extract aller - unterthänigster fernerweiten gründtlichen Wiederlegung ic. von Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim / gegen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Bölln ic. als Bischoffen zu Hildesheim in Puncto Collectarum Provincialium den 1. Februarii 1677. am Kaiserl. Reichs-Moff-Raht übergeben.

H. VI  
28

**S**chon hat ja die Stadt bey der Stiffs - Fehde ( wie Segner selbst geschreitet / indem er schreitet / die Stadt hätte tempore illius diffidationis die Landt - Hülffe an statt der Landt - Stewren in naturā geleistet ) ihrem Bischoff treulich vengestanden / Herzogen Erich zu Braunschw. mit Verlust fast 300. Burger vor dem dero Zeit vescim Schloß Bemna weggeschlagen / und wie der Papst in oben begelegten Danck-Schreiben saget / das Stift vor gänzlichem Untergang gerettet / wie sollte dann der Herr Bischoff / und seine Nähe in der Stadt Hildesheim / welche ihrem Herrn Bischoff so rühmlich und tapffere Assistenz geleistet hat / keine Sicherung gehabt haben / und wie kan der von seinem Herrn abgefallen seyn / der für Ihn und Erhaltung seiner Land und Leuthe Gut und Blut auffgesetzet hat.

## Num. 28.

Extract Summarischen Appellations-Libell cum insertis gravaminibus in Causā Hildesheim gegen Hildesheim / in Puncto der 4. Regalium sub num. 7. & præf. Spiræ den 16ten.

Novembris 1663.

**S**o unterstehen sich auch ( 2. ) wohl - ermeldte Stift - Hildesheimerische Herren Canzler und Räthe / im Nahmen höchst - gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. denen hoch - emmigsten Appellantem quatenus sub nebulā & nubilo prætextu eines vor eilich hundert Jahren beschheuen

P p

beschheuen

bescheshenen Pacti retrovenditionis über obgedachte gesamtheit Stück / die jerdezeit ante tempus initi pacti de retrovendendo gehabte eigene Münz - Gerechtigkeit / Gericht und Gelaith in der Stadt zu entziehen / non attento , daß in denen von Appellaten selbst angezogenen Schrift . Wechselungen deutlich und Spiegel . hell zu befinden / daß diejenige Regal - Stück / welche Ihrer Churfürstl. Durchl. als Bischoffen zu Hildesheim und Successori zustehen / vorlängst restituiret / Ihre Churfürstl. Durchl auch die Münz . Präge / wureklich in der Stadt Pevna und auffin Berge vor Hildesheim exerciret / das Gelaith gleichmässig toties quoties den Juden und andern durch das Stift gegeben / und genommen / auch das Gericht durch einen bensitzenden Stadt - Voigt unterm Stadt - Rath - Hause jedesmahl notorisch bekleiden Lassen ic.

*Vid. ulterius adjunct. num. 31.*

### Num. 29.

## Instrumentum publicum über bescheshene Besichtigung deren am Oster - und Hagen - Thor befindlicher Stifts - Wapen : Sampt dem Abriß.

Im Nahmen der Aller - heiligst - und Hochgelobten Dreyfaltigkeit.

**N**Und / offenbahr und zu wissen sey jedermanniglich / durch gegenwärtig offenes Instrument , daß im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt / Ein tausend / Sechs hundert Sieben und siebenzig Indictione Romanorum Decimā quintā bey Herrsch - und Regierung des Aller - Durchleuchtigst . Großmächtigst . usw Unüberwindlichsten Fürsten und Herren / Herrn LEOPOLDI dieses Nahmens des Ersten / erwählt und gekrönten Römischen Käyser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croatię und Sclavonien Königs / Erz - Herzogen zu Oestreich / Herzogen zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / Cärndten / Crain / Lützenburg und Würtemberg / Ober - und Nieder Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Maragraffen des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mehren / Ober - und Nieder Lausitz / gefürsteten Graffen zu Habsburg / zu Tyroll / Pfirdes / Kyburg und Gorz / Landt - Graffen zu Elsaz / Herrn auf der Windisch March / zu Porthenaw und zu Salins ic. Unsers Allergnädigsten Käyser / Königs und Herms / Ihrer Majestät Reiche und Regierung des Römischen im Neunzehenden / Hungarischen im Zwey und zwanzigsten / und Boheunischen im Ein und zwanzigsten Jahre / Sonnabendts ante Dominicam Cantate post Pascha , war der 12te. Monath . Tag Maij , alten Calenders umb 2. Uhren Nachmittags / der Fürstl. Stift . Hildesheimischer Gränz - Secretarius Herr Jo - hann

ham Rappenhagen / mich zu End gemeldten geschworenen Käyserl. Notarium, durch den Cantzley. Boten Christoffen Brauns zu sich berufen lassen / Anfangs sich meines Erscheinens Bedancet / demnach aber in Beysern meiner / zu diesem actu von mir Notario sonderlich subrequirirter glaubwürdiger Gezeugen / Joannis Fabri und Joannis Strotmans / Philosophie Hildesiensis Studiosorum, angezeiget / dass ihme Herm Gränz - Secretario, von Fürstl. Stiftt. Hildesheimischer Regierung specialiter anbefohlen wäre / mich Notarium datā Arrhā, zu dem Ende gebührend zu requiriren / auf das mich alsofort nebenst ihme und zweyen glaubhaftesten Gezeugen/ nach dem Wall alter Stadt Hildesheim erheben / und in Augenschein nehmen sollte / ob die / vorm hiesigen Hagen - und Oster - Thoren / befindliche Bildnüssen der heiligen Jungfrau MARIAE und anderer Heiligen / sambt denen daben / unten in Steinen aufgehauwen / des Hildesheimischen Bischoffs oder des Stifts / wie auch des Rahts - Wapen (welches alles vorhin seine Herren Principalen durch einen Mähler abreissen lassen / entworffener massen / sich also wahthaftig verhielte / über deren Rechtliche Befindung / ein oder mehr Instrumentum seu instrumenta, in formā consuetā probante demnächst absfassen / und Hochfürstlicher Regierung pro condigno Salario aufstellen solte / zeigte den Abriss / und übergabe auch dero Behueff Schedulam requisitionis folgenden Wortlichen Einhalts:

Domine Notarie.

**H**emmach hiesige Fürstl. Regierung / sicherer angelegener Ursachen halber gemüsstiget worden / die vorm hiesigen Hagen - und Oster - Thore befindliche Bildnüssen der heiligen Jungfrau MARIAE und anderer Heiligen / sambt denen daben in Steinen aufgehauwenen hiesigen Bischoffs - und Stifts - Wapen / durch einen Mähler abreissen zu lassen; Und dann vorgedachte Fürstl. Regierung eines glaubwürdigen Documenti, das vorges alles sich in der Wahrheit / entworffener massen verhalte / benötigt / als thue auf empfangenem Special - Befehl euch öffnenbahren Käyserl. Notarium hiemit datā arrhā, instanter, instantius & instantissime requiriren / dass ihr alsbald nebst mir / und zweyen glaubwürdigen Zeugen / præviā consuetā eorum subrequisitione euch zu obbemeldten beyden Hagen - und Oster - Thoren verfüget / und ob daselbst der vorerwähnter Heiligen Bildnüssen und Statuen / nicht weniger das Bischofliche - und Stifts - Wapen in Steinen / wie dieselbe durch den Mähler entworffen / in der Wahrheit befindlich und aufgehauwen seynd / in Augenschein / und solches fleißig ad notam nehmen / und darüber ein oder mehr instrumentum sive instrumenta, in formā probante umb die Gebüh: fordersamst fertigen wollet / Hildesheim den 12ten. Maii Anno 1677.

Johann Rappenhagen mppr.

**M**ann ich mich dann requisitione ita præcedente, legitimā Ambtes - halber / hierinnen zu willfahren schuldig erachtet / als habe ich mich zu solchen allen trewesten Fleisches und inhabender Pflicht nach / willigst erklahret / meine Zeugen gebührend subrequiriret / und zwischen zwey und

H. VI  
28

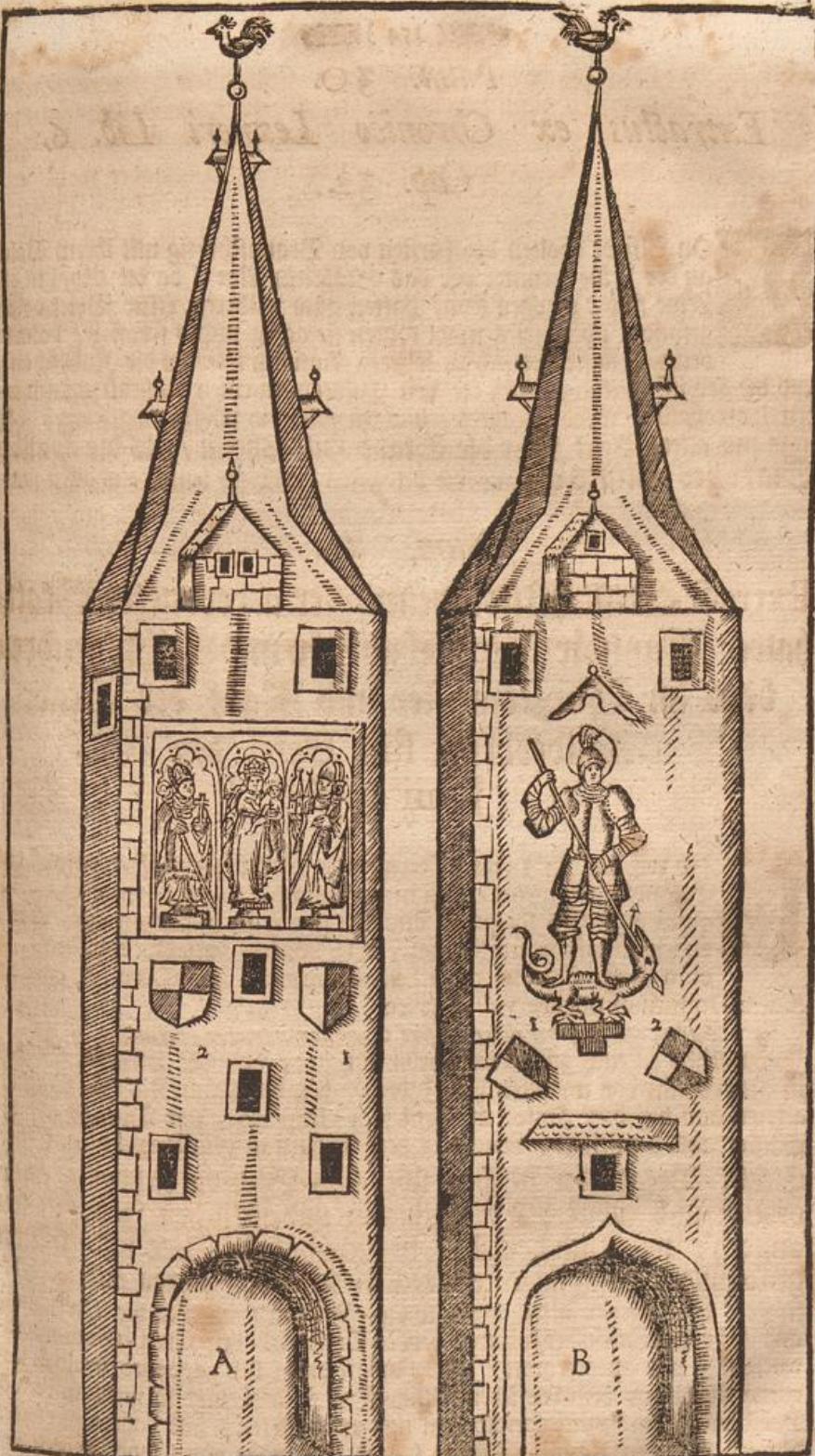
und drey Uhren selbigen Tages à Meridie mit denenselben / und vorgemeldtem Herrn Secretario , nach dem Stadt - Wall / und zwar erslich nach dem Oster - Thor verfüget / das Schema , wie dann auch die rechte Bildnüssen der Heiligen / und die beyde untengesetzte Wapen gegen einander wohl consideriret und befunden / das im Eingange / übern Oster - Thors Thurn in der Mitte / die heilige Jungfrau MARIA , zur Rechten der heilige Bischoff BERNWARDUS , und unter demselben des Rahts in Stein aufgehawenes / in 4. Theil getheiltes mit Roht und Gelber Farbe angestrichenes Wapen / zur Lincken Hand aber die Bildnuss des heiligen Bischoffs GODEHARDI , und unter demselbigen gleichfalls mit rohter und gelber Color angestrichenes / in zwey Theil abgetheiltes Bischoffliches Wapen gestanden / welches alles mit dem Abriss gleichförmig ; Von dannen haben wir uns weiter so forth / übern Wall / nach dem Hagen - Thor erhoben / den Ohr auch in fleissigen Augenschein genommen / und am Thurn derselben Pforten befunden den heiligen GEORGIUM mit seinem Spies / von vorerwehnten beyden Wapens aber war des Stifts modo nonnihil inverso , in introitu , zur Rechten / des Stadt - Rahts aber auch ein wenig ungefähr zur Lincken Hand gesetzt / und weil der Raht vor wenig Jahren attentando , dieses Thor veränderen / und ein grosses Vollwerk dafür legen lassen / so hat auch der Stadt - Raht ihr insigne , exequendo ad latas dextrum in einen Stein aufhauen / und mit Farben anstreichen lassen.

Und seynd diese Dinge geschehen im Jahr Christi inductione Romana , Kaiserl. Regierung / Monach / Tag / Stunde / Orthe und Ende / auch Gezeugen Gegenwahrt / wie oben in Instrumento auffühlich vermeldet worden.

Und dieweil ich Joannes Schmidt von Röm. Kaiserl. Majestät Macht und Gewalt / offenbahrer und geschwohrner Notarius angesehen und angehöret / das vorbeschriebene Requisitio also wie obstehet / vor mir Notario , und denen Instruments - Gezeugen / von oft - bemeldten Herrn Gräf. Secretario , Joanne Rappenhagen / Nahmens Hochfürstl. Stift , Hildesheimischer Regierung ergangen / ich auch mit demselben und denen Zeugen Augenscheinlich gesehen / dass der Abriss / in allen Posten / wie jhn der Mahler entworffen / recht überein getroffen / und also wahrhaftig befunden : So habe solches alles so fort notiret / meine Zeuge jedesmal debite subrequirirt / dem nach alles protocollirert / das Instrument darüber abgefasset / eigenhändig geschrieben / auch zu mehrre Beglaubigung selbiges nicht allein mit gegebenen Notariat Signet consignireret / sondern auch die Bletter mit einem Rothen und Blauen Seidenen Fahden durchzogen / und deren Ende mit meinem gewöhnlichen Bischoffs bevestigt / Gestalt darzu Ambts - halber gebührend requirireret und erbetteten worden.

L.S.  
Notar

Joannes Schmidt  
Notarius Imperialis.



A. Oster-Thor.  
Num. 1. Stiftliches Wappen. Num. 2. Stadtisches Wappen.

Q9

H. VI  
28

## Extractus ex Chronico Lezneri Lib. 6.

## Cap. 32.

**N**On Alsfelde wolten die Fürsten von Braunschweig mit ihrem Volck  
an der Leine herunter vor das Städtlein Elze / da die Saal in die  
Leine fällt / gezogen seyn / hatten auch allbereit etlich Volck dahin  
gesandt / aber dieses mahl könnten sie dafür nichts schaffen / dann in  
denie sie anfiengen sich zu lägeren / kam den Fürsten die Kundschafft/  
und die gewisse Zeitung / dass die von Hildesheim einen Außfall thun wür-  
den / derohalben ward gerahmen / und vor gut und nöhtig angesehen / das  
man mit allem Volck Vor die Stadt Hildesheim / als die Haupt-  
Stadt des Stifts rücken / die belagernen / und sie damit einhalten soll.

## Num. 31.

Extract Stifft-Hildesheimischer verordneter Statt-  
halter/ Lanklär/ Vice-Lanklär und Rähte Schrei-  
bens an Bürgermeister und Räht der Stadt  
Hildesheim sub Dato den  
Junii 1676.

**V**nd wie haltet ihr ewere Gerichtliche Schriffliche Bekändtnuß und  
Erkandtnuß / nimis enim indignum est , quod suā voce quis , vel  
quod plus est , scripturā dilucide professus & protestatus , id in-  
eundem casum infirmare , testimonioq; proprio resistere , &  
eum modo Dominum Justitiæ Criminalis agnoscere , & eundem  
statim Dominum negare vel rejicere

*Argumento L. generaliter in fine C. de non numerat. pecun.*

Insonderheit da euch gnughaben vorhin bekandt / dass der zeitlicher Bischoff  
zu Hildesheim von undencklichen Jahren / von der Röm. Kaiserl. Majestät  
allezeit auff begebene Fälle / mit dem Mero Imperio , und Blut - Bann re-  
galisiret und demselben concediret / dero Behuoff in vim Regalium . Einen  
Stadt - Voigt oder Richter über das Blut zu richten / anzur-  
ordnen und zubestellen / auch von undencklichen Jahren / wie  
annoch / würcklich bestellet / in gewöhnliche Eyde und Pflichte  
genommen / auch salariiret / nach Aufweisunge der von euch wohl be-  
kandter beschworuen alten Bestallungs - Briessen / welchen die Verrichtung  
und Administration der Justiz in beyden Criminal - und Civil - Sachen com-  
mittiret / und anvertrawet / nach Inhalt deren sub perpetuo titulo & no-  
mine dignitatis dem zeitlichen Bischoff zu Hildesheim / so wohl in rem &  
Personam Principum concipiirten und expediirten / und dahero zu ewigen  
Zeiten geltenden Regal - Briessen / auch Vermöge eines sonderbahren mit  
euch

euch Anno 1515. aufgerichteten Vertrags in verbis, So wollen die von Hildesheim Seiner Fürstl. Gnaden an dem Hals-Gerichte keinen Abbruch thun / sondern dieselbe sollen bey seiner Fürstl. Gnaden Voigte verbleiben &c.

## Num. 32.

# Weiland Herrn Bischoffen MAGNI angegebener Revers - Brieff de Anno 1437.

**B**in Goddes Gnaden / Wm Magnus Bischop tho Hildensen / beken-  
nen openbahr in dusem Breve vor Uns und Unse Nachköhmlinge / dat  
Wm in vortiden hadde tho verstahnde geven Usen Capitele / Un-  
ser Manschup und Unsen Steden / des Stichts tho Hildensen / dat  
nein Eindracht noch Frede en wöre in unserm Stichte / up e des hil-  
ligen Nycks / und Unsen Steden noch manck Unsen Undersaten / dat Wm  
gern anders segen / und doch nicht unter uns en hedden / dat Wm daraff straf-  
fen / und tho ghudem Frede und Eintracht medebringen möchten / und wören  
ansinnende Unserm Capitele und Manschup / verbenendt / dat se uns darho  
eyne B E D E aver gehuen / to Füste ein van des Stichts Schlottern intold-  
sende / dat Wm tho den verschreven sacken vorder Macht hedden / des wören Wm  
vorder ansinnende Unsen leven getruwen Börgermeistern und Rah-  
de Unser Stadt Hildensem / dat se Uns darho wes tho Hülpe don  
wolden / also hebbent se Uns durch Bründschup / und sonderliche Gunst willen /  
dat se tho Uns hadde / und nicht durch Pflicht / dat se Uns des pflichtig wö-  
ren / eine Bründschup gedaen / des Wie ohne götlichen dancken / also / dat  
Wm Unsem Capitele / Unser Manschup dem Rade tho Hildensem / und den  
ohren und anderen unsen Steden und Undersaten nunmehr vortan Frede und  
Eindracht schicken und Unse Stichte beschermen mögen / und tho gudem Fle-  
ge bringen / und duse Bründschup de Uns de Rade tho Hildensem darho  
geschenket hefft / en schall ohne und den ohren neyn Pflicht wesen / und Wm  
noch Unse Nachköhmlinge en willen des ock nun astre hiernach vor neine Rech-  
tigkeit astre Pflicht hebbent eder bereden / sondern Wie willen ohne Frede und  
Eindracht bearbeiten / und se und die ohren truweliken verdedigen / na all  
unsem Vermögen / und se by dhrer Rechtigkeit / und olden Wohnheit laten

Alle duse vorschreven Stücke und Articlele hebbent Wm Bischop Ma-  
gnus vorgeschreven / gelovet / und loven vor Uns / und Unse Nachköhmlinge  
den ehrbeneimeden Unsen leben getruwen Börgermeistern und Rade  
Tho Hildensen / und den ohren getruwe / Stede und vast thoholdende / sun-  
der alle List / und hebbet deses tho Bekandtnisse Unse Ingesegel witlichen hen-  
gen laten an dusem Breve / nah Goddes Borth Berthenn hundert Jahr dar-  
na in dem Seven und drittigsten Jahre / am sunti Isabeen Dage / der hil-  
ligen Frunen.

H. VI  
Z. 8

## Num. 33.

Num. 33.

**An Se. Röm. Käyserl. Majestät Weiland Herrn  
Bischoffen Burchardi aller - unterthänigstes  
Bericht - Schreiben in Puncto Col-  
lectarum.**

**Aller - Durchleuchtigster ic.**

**G**ewer Käyserl. Majestät seynd mein innig Gebett zu GOT dem Allmächtigen / unterthänige steths-willige Gehorsamb und gesessen schuldige Dienste jederzeit zuvoran bereith.

**D**er Rath meiner und meines Stifts angehöriger Stadt allhie zu Hildesheim / hat mir durch Notarien und Zeugen eine verschlossene Missiv mit vorauffgetrücktem Ew. Käyserl. Majestät Sigel an mich haltend verschienener Zeit behändigen und zustellen lassen / daß ich mit gebührender unterthäniger Reverenz empfangen / erbrochen und seines Inhalts daraus verstanden; Dieweil ich dann daraus befnde / daß Bürgermeister und Raht meiner und meines Stifts - Stadt Hildesheim mich als Ihre von Gott dem allmächtigen fürgeordneten Obrigkeit mit viel zu milden ungegründeten Angeben / bey Ew. Käyserl. Majestät zu verunglimpfen sich unterstanden / Ew. Käyserl. Majestät aber als ein Brunquell der Gerechtigkeit sich gleichwohl gegen mich und mein Stift mit den Gnaden mildiglich erzeigt / daß dieselbige Ew. Käyserl. Majestät sich meiner und meines Stifts Nothdurft ungehört zu anderen Wegen nicht haben bewegen lassen / sonderen Krafft dero in Ihrer Röm. Käyserl. Majest. Schreiben gesetzten Clausulæ Justificatoriaæ meine Nothdurft dagegen zuhören und zu vermerken allergnädigst geruhet / thue gegen Ewer Käyserl. Majestät ich mit selbigen und mehr andern Gnaden / so mir und meinem Stift allergnädigst erzeigt und beweiset / demüthig und zum allerunterthänigsten bedanken.

Und als mein und meines zerrissen- und verderbten Stifts Nothdurft erfordert / Ew. Röm. Käyserl. Majestät des Handels mittels dieses einen guten Beständigen / wahrhaftigen und gründlichen Bericht zuthun / bitte Ewer Käyserl. Majestät ich ganz demüthig und unterthänigst zu wissen / daß mir nicht zweifelt / Ew. Röm. Käyserl. Majestät werde gute Wissenschaft haben / was massen mein Stift / das von Ew. Röm. Käyserl. Majestät hochlöbl. Vorfahren gefundiret / gestifftet / dotiret / darum auch etliche Ew. Röm. Käyserl. Majestät Vorfahren erzogen / vor Jahren nicht allein in einen trefflichen Abfall gekommen / also auch daß solches löbl. herlichen Stifts gewörlich der Schatten noch übrig ist / sonderlich durch die verlauffene Kriegs-Empörung vielfältig aufgeschöpft / durch vorgenandte und andere erbärliche zugestandene Unfall in trefflichen Schulden vertieffet / also daß allbereit für etlichen Jahren solche Summa an Haubt-Gelde / das aufgewachsen zu führen sich in die Neun- und vierzig Tausend und zwanzig Rthlr / Hundert- und sechzig Tausend Sechs-hundert und Fünf Goldst. Ein- und zwanzig Tausend

Tausend zwey-hundert und sieben und zwanzig Gulden Münze belauffen  
und erstrecket.

Als aber die Gläubiger / so solche Summen bey meinem Stiftt ausständig gehabt / fast allesamt ansehnliche vom Adel seynd / deren Für: Elteren meinen lobsel. Vorfahren nicht allein ihr Vermögen in bevorstehenden Nöthen fürgestreckt / sondern auch zum Theil ihr Leib und Blut zugesehet / und ihre Nachkommen mit mercklichem grossem Schaden eine geraume lange Zeit das ihrige entrahten müssen / und über vielfältige Ansforderungen nicht haben befriediget werden können / zu besorgen gestanden / da die Läng / wie bisher mit blosßen Worten außgeschoben werden sollen / daß die endtlich durch Ungedult dahin bewogen / andere Wege zu Erlangung oder je zu Erstattunge des ißrigen an und für die Hand zunehmen / dadurch das geringe Theil meines Stifts / so noch übrig / ganz und gar hinuntergebracht und zu Boden gehen / und die Armut / wie dann auch die Bürgerschafft meiner Stadt Hildesheim dardurch mercklich beschädiget und verdacht werden möchte;

Wann ich dann die Sache mit meinem Thumb-Capitul und andern / den dannoch meines Stifts Aufnahmen und Verderben anligt / und billig mit zu Herzen gehet / in alle Wege überlegt und überschlagen / habe ich neben denenselben keiner anderen Weg finden oder bedenken können / wie durch den Handel zu rahten / und grossem Unheil vorgetragen werden könnte / dañ dass ich die / so in meinem geringen Stiftte begütert wären / gefreyet und ungefryet / Geistliche und Weltliche Edle und unEdle / Exempt und nicht Exempte umb Steuer und Schatzung anlangen müste / der gänzlichen Hoffnung/ demnach in anderen umbliegenden Chur- und Fürstenthümern Erz- und Stiffteren die Unterthanen und darin begüterte In- und Ausländische die Lasten ihrer gebührlicher Obrigkeit und deren Herrschafft helfen tragen / Es würden meine angehörige / darunter dann die von Hildesheim auch gehörig / nicht weniger bey mir / gleich wie andere bey ihrer Obrigkeit thun / und mir und meinem Stiftte / dessen sie dannoch nicht weniger zu geniessen / zu solchen hoch-beschwerlichen und Lästigen Unligen die hülffliche Hand reichen / darauff ich dann im Jahr der wenigern Zahl Drey und sechzig zum ersten und anderen mahl in meiner Stadt Hildesheim zwey Landt-Tage gehalten / darzu ich dann auch Burgermeister und Raht meiner Stadt Hildesheim als ein unter den vornehmsten Gliedmassen meines Stifts ganz gütlich erforder / die jedoch nicht erschienen / sonderen fürsätzlich außgeblieben.

Nachdem ich aber den Anwesenden meines Stifts hochbeschwehrliche obliegende Schuldenlast / welche jedoch zuvor einem jeglichen kundt notori und offenbahr gewesen / Vorgetragen und ihre hülffliche Errettung gesucht und begehret / ist mir damahls durch mein Ehrwürdig Thumb-Capitul meines Stifts Prälaten / Ritterschafft und Stände / in- und ausländische / so darin begütert / die Sechs-fachige doppelte Landt-Schatz / die Huetten-Schatzung / Schaaff-Schatzungen und Bier-Zieß / jedoch unbegeben eines jeden habender Frey und Gerechtigkeit über Geistliche und Weltliche / Edel und unEdel / In- und Ausländische / Gefreyete und Ungefryete / Exempt oder nicht Exempte , ja auch mit der auftrücklichen Bedingunge / da sich Je-

R r

maud

H. VI  
28

mand aufzuziehen / und seine Gebührnus zu solchen allgemeinen Werken nicht zulegen / oder contribuiren und frey auslauffen / und solcher Schulden Last alleine auf etliche Stände / oder derselbigen angehörige Leuthe allein verschrieben werden sollte / oder wolte / daß sie oder die ihren alsdann in die obangerührte Schatzung auch nicht bewilligt haben wolten / einhelliglich und mit gemehrter Hand mitselich verwilligt / daß ich zuforderst Gott dem allmächtigen / und darnach den / die darzu gerathen / und darin consentiret billich zu danken habe.

Ob ich nun wohl gehoffet / solche also Anno 1563. bewilligte Stewren und Schatzungen solten von Stund an ihren Fortgang gewonnen haben: So ist jedoch ohnverschentlich das ein und ander darzwischen gekommen / daß solche Schatzung vollkommenlich nicht eher dann dies Jahr angefangen / mittler Weil aber haben Burgermeister und Raht meiner Stadt Hildesheim allerhand Wege an die Hand genommen / sich von solcher gemeinen Bewilligung und einhelliglichen Beschluss zu eximiren / und aufzuziehen / und sich durch die benandte Städte mit denen sie ihre Confederation haben / die jedoch auch ihrer Obrigkeit zustehen / und unangesehen / daß dieselbigen ungezweifelt auch Libertatem, immunitatem, exemptionem, privilegia fürzuwenden möchten haben / nicht destoweniger ein jeder der Obrigkeit / darunter der gütige Gott sie verordnet / contribuiren / und den Last des Landes tragen helfen / wie sie samt und sonderlich in keinem Abreden seyn werden / und im Fall der Nothdurft genugsamlich kan dargethan und beygebracht werden / allerhand schriftliche und auch Wörtliche Unterhandlung / darmit sie wegen solcher bewilligten Schatzung frey auslauffen möchten / pflegen lassen.

Und habe gleichwohl solches Ew. Röm. Käyserl. Majestät unangezeigt ganz unterthänigst nicht wollen noch können verhalten / lauth des Ew. Käyserl. Majestät zu vermerken / daß Meine Unterthanen die von Hildesheim nicht allein mir ihre Hülfe in meines Stifts Nothfällen / sondern auch so viel des Reichs Zulagen belangen thut / nicht allein weigeren thun / sondern auch allein zu längerer Aufenthalt an Ew. Käyserl. Majestät Cammer-Gericht anhängig gemacht / wie Ew. Röm. Käyserl. Majestät aus der Abschrift eines Zettels / so sie nur in einer Missiven newlich auf mein gebübrlich anfürdern / daß Ew. Käyserl. Majestät die bewilligte und dies Jahr befagte beharliche Türken-Stewer folgen möchte / gelangen lassen / mit s. gezeichnet / allergndst. haben zuvernehmen.

Auf obverzeichneten beständigen wohl-gegründeten und wahrhaftigen Berichte haben Ew. Käyserl. Majestät / als der Brun aller Gerechtigkeit und Billigkeit auf hochbegabten Käyserl. Verstande allergnädigst zuvermesen / und abzunehmen / mit was grosser und unrechtmässiger Aufflehnung gegen mir als ihrer von Gott dem Allmächtigen verordneter Obrigkeit / vielgemeldte von Hildesheim unterstehen / sich in Erlegung des von den Stifts-Hildesheimischen gemeinen Ständen einhellig bewilligten Schatzungen und Stewren abzusondern / und ausschliessen / und das allein auf den vermeinten Ursachen / daß sie ihr vermeint Privilegium dagegen fürtragen und darvon releviren soll.

Hingegen

Hingegen aber daß mir als dem Bischoffen zu Hildesheim auf hochwichtigen dringenden Ursachen / grösseren Landt-Schaden vorzukommen / solche Schätzungen einhellig über Frey- und Unfreye mit angehängter Bedingung / wie gemeldet / eingewilligt / und daß mir nicht gebühren will / da ferne das ganze gemeine Werk nicht solle zu Stücken gehen / davon abzurischen / daß ich erachte / solches auch von Rechts-wegen thuende nicht schuldig / und daß die Bürger / so in meinem Stiffe begütert / sich davon nicht aufzuziehen können / sondern dieweil sie sich eines Gebotts und Verbotts in meiner Obrigkeit anmassen / und die Leuthe gegen mich auffwicklen / daß mir wohl gebühret durch gebührliche und in Rechten erlaubte Mittel und Wege dieselbigen mit Ernst dahin zu halten / daß die sich in diesen offenbahren Landts-Nöthen und beschriebenen Fällen anderen gleichförmig machen / und daß die von Hildesheim alles das / als ein Mit-Glied meines Stifts thun und leisten müssen / was andere gemeine Stände und das gemeine Wesen zu thun und zulassen beschlossen / und bewilligt worden.

Demn allem nach gelanget an Ew. Käyserl. Majestät mein demuthigste unterthänigste und ganz fleissige Bitte / Die wolle diesem meinem wahrhaftigem Gegen-Bericht Glauben allernädigst zustellen / und in gnädiger Erwegung dieser Sachen Gestalt / Herkommen und Gelegenheit / und daß meiner Unterthanen zu Hildesheim Fürnehmen in einen Grund auf gefaster Wiederwärtigkeit einen Ursprung hat / und derwegen sie mit allem gebührlichem Ernst dahin unterrichten lassen / daß sie neben anderen gleicher massen Angehörigen und Ständen meines Stifts die bewilligte Schätzungen / bis daß desselbigen Gläubigere / wie verhoffentlich in kurzen Jahren mit Göttlicher Hülf geschehen wird / befriediget / erlegen und richtig machen / und sich desfalls der Gebühr erweisen / wie getrewen Unterthanen wohl anstehet / eignet und gebühret / und in Krafft gemeiner beschriebenen Rechten / Landsittlichen Gebräuche und beschreinen einhelligen Beschlüssen zu Rechte schuldig und pflichtig / und mich in Ungnaden nicht verdencken / daß ich mich ohne Rechtliche Erkändnisse dessen nicht begeben / oder davon abstehen könne.

Damit dann jemanden Rechtliches Ansanges nicht erlässe / will ich denselbigen an allen gebührenden Derthern Rechts nicht für seyn / und was alsdann mir zu / oder ab erkandt wird / solches solle mir wohl und wehe thun / ich will mir auch ganz keinen zweifel machen / Ewer Käyserlichen Majestät werden als ein Löblicher Käyser und Brum aller Gerechtigkeit mich hierin nicht verdencken / sondern alster gnädigst beypflichten / und in Gnädigen Schutz und Vertheidigung halten / und handhaben.

Ewer Käyserliche Majestät geruhen Sich in dem allem allernädigst zu erzeigen / wie ich zu Ew. Käyserl. Majestät allen Rechten und Billigkeit nach mich unterthänigst thue getroffen / daß umb Ew. Röm. Käyserl. Majestät

H. VI  
28

festat über schuldige Pflicht mit meinem demühtigen Gebett zu GOTTE dem Allmächtigen zu verbitten / und in aller Unterthänigkeit meines höchsten Vermögens zu verdienende bin ich stets willig und erbetig. Datum Hildesheim Octobr. Anno 1568.

### Ew. Kaiserl. Majestät

Demühtigst- unterthänigster Capellan

Burchardt Bischoff zu Hildesheim.

Num. 34.

Copia - Schreibens von Hrn. Herzogen Ernst zu Braunschw. Lüneb. Durchl. an Se. Thür-Fürstl. Durchl. zu Mölln Hrn. Ernst Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern sc. als Bischoffen zu Hildesheim abgelassen.

### Unsere sc.

**M**ir mögen Ewer Ehre, freyndlich nicht verhalten / wie das Bürgermeister und Raht Ew. Lbdn. Stadt Hildesheim auf Unsere an dieselbe ohnlangst / auf Ew. Lbdn. Uns in inuirte Subsidiales gethane benderseiths wohl-gemeinte Erinnerung / diesen begegneten Bericht der Sachen / samt angehängter Bitte / denselben Ew. Lbdn. an Uns dirigirten Subsidialibus kein statt zu thun / sondern Uns deren / wie von anderen gleichfalls requirirten Fürsten beschehen seyn solle / pure zu entschlagen / an Uns gelangen lassen: Ob nun wohl das eine und ander von bereits am Kaiserl. Cammer-Cricht durch beyde Theil gemachter litis pendenz und der nicht gehörten Bürger Unschuld angezogen wird / dadurch die gesuchte subsidial-execution zumahl Unsers Theils in Difficultät und Gefahr gerachten könnte: So haben Wir doch auch ihren des Rahts Suchen noch zur Zeit kein Platz geben / sondern sie vielmehr anderweit auss getrewter nachbahrlicher Zuneigung dahin vermahnen wollen / dass sie auff ihr angezogenes Recht ( wann gleich die Præsupposita allerdings vorhanden ) sich so hart nicht stützen / sonderen vielmehr bedenken sollen / mit weme sie es saltem in consequentiam zu thun / und dorowegen dahin trachten / wie sie in andere Wege mit Ew. Lbdn. entschieden / und hinwieder in den Stand und Verstand gebracht werden können / dass sie und ihre Bürgerschafft vielmehr von Ew. Lbdn. als dero von Gott fürgesetzten Obrigkeit Gnade und Besförderung/ als dergleichen Judicial- oder Extra-judicial-Verfolgung zugewarten haben:

Wir

Wir machen Uns auch keinen Zweifel / es werden ihnen solche Unfe-  
re wohl gemeinte Vernehmungen zu Herzen gehen / und sie es ihres Theils  
an immer leidlichen Mittelen nicht haftten / noch ermangeln lassen / sin-  
tenthal sie in dem jehigem Schreiben sich dahin erklären / daß sie liebers nichts  
sehen / noch wünschen möchten / als daß diesen Sachen den nähisten auffträg-  
liche Wege und Mittel abgeholfen / und sie Ew. Lbdn. Ungnade benommen  
und übrigen möchten.

Wann es dann nun an deme wäre / daß sie zu solcher Hinlegung die-  
ser Jersahlen / mit Ernst und in solcher massen / wie es Ew. Lbdn. an  
Dero Landts-Fürstl. Authorität und Reputation unverzüglich schi-  
cken und anlassen wolten ; So lassen wir uns bedünken / es würde Ew. Lbdn.  
und E. Chrw. Thumb-Capitul viel rühmlicher seyn / darin sich in Gnaden  
zu bequemmen / dann die Parthenen selbsten in langwierige mühselige Rechts-  
fertigung und verbitterlicher Zweyhelligkeit fortfahren / oder auch den Bü-  
rgeren / so diesfalls ihre Unschuld hoch anziehen / mit Subsidial oder ordinari  
Executions-Mitteln zusezen zu lassen : Und weil Wir wissen / wie Ewer  
Lbdn. zur Mildigkeit geneigt / haben Wir dies Unser ringfügiges Bedenken  
Derselben zu eröffnen / so viel weniger unterlassen wollen / freundlich bitten-  
de / es im besten zu vermerken / und das freundliche Vertrauen zu Uns  
zu behalten / daß Wir nicht allein in dieser Sachen alles zu Ew. Lbdn. Au-  
thorität und Reputation dienlich gerne in verantwortlicher Massen / Nach-  
bahrliech fortführen / sondern auch sonstens Ew. Lbdn. behagliche Dienste zu be-  
zeigen Uns jederzeit wollen angelegen seyn lassen / welche Wir dem Schutz  
des Allerhöchsten zu gewünschter Wohlfahrt getrewlich befchlen. Datum  
Zell am 1. Tag Maij Anno 1598.

H. VI  
28

## Num. 35.

**L**open-Schreibens von Herrn Merkogen Ernst  
zu Braunschw. Lüneb. Durchl. an die Stadt  
Hildesheim abgelassen.

Ernst sc.

**L**ebe besondere ic. Wir haben uns ewern Bericht auf Unser jüngst  
Erinnerungs-Schreiben nach der Länge vorbringen lassen / und ewer  
daben angeheftetes Suchen vernommen.

Obs nun wohl an deme / daß diese Sachen zwischen euch  
und dem Gegen-Part am Kanserl. Cammer-Gericht in ohnent-  
schiedenen Proceszen zur Rechtfertigung und Litis Pendenz gerachten /  
Dieweil jedoch dieselbe in consequentiam ewren Landts-Für-  
sten nummehr mit berühren / und Seine Lbdn. es dafür achten / daß  
dieselbe weniger nicht den Executions-Process wieder euch zugebrauchen /  
und fortzuführen befugt / als derselb von euch gegen Sr. Lbdn. oder je Eines  
Würdigen Thumb-Capituls Angehörige vorgenommen / und fast eyffrig  
ausgeübet seyn soll : So sehen uns die Sachen nochmals also an / daß ih-  
nen

S s

nen

nen dergestalt in die Länge nicht zu rahten seyn / sondern vielmehr die Verbitterung und Ungnade wachsen und zunemmen wolle.

Was nun für Unheil einem Bürger (die gleichwohl euch ratificando anhangen / und darumb nicht allerdings separaret werden können) hierauf/ wann Wir gleich eweren Suchen nach / mit der Subsidial - Execution nicht verfahren/ entstehen könnte / das schwebt euch bereits für Augen / und wird es besorglich die geraume Zeit / so zu der Rechtlichen Erörterung gehört / den guten Leuthen viel zu schwer machen.

Wie Wir nun solches ungerne sehen / sondern vielmehr aus nachbahrlicher Zuneigung euch und eweren Bürgern alle gedeyliche Wohlfahrt gönnen; Also haben Wir euch hiemit nochmals wohl-meintlich wollen erinnern/ es nicht allerdings auf dieselbe Rechtfertigung zu verschieben / sondern vielmehr dahin zu gedenken / das die Entscheidung und Zusammensetzung mit ewerem Gnädigsten Landts-Fürsten in andere Wege geschehen möge.

Wie Wirs dann dafür achten/daz der Principal Punct ohne sondern etwerer angezogenen Privilegien - Verlelung hinwieder durch gütliche Behandlung könnte in seinen vorigen Stand gesetzen / und der Herr Chur-Fürst damit gewonnen werden / die daher entsprungene Poenal-Sachen zu bequamer Vergleichung kommen zulassen/ und haben Wir zu Fortsetzung der auf Uns geerbter nachbarlicher Correspondenz Se. Lbdn. darumb mit Fleiß ersucht/ immassen auf zugelegter Abschrift zusehen.

Da es nun möchte den Weg erreichen/ sollte Uns zumahl lieb und gefällig seyn / so aber nicht / wollen Wir Uns dannoch auf des einen und anderen Theils weiter ansuchen / nach Besindung desselben unverweiflich bezegen. Datum Zell am 1sten. Maji Anno 1598.

Ernst II.

Num. 36.

Extract aus Henrici Bunting Braunschweigischer Chronic , zu Magdeburg Anno 1596. getrüdet / part. I. fol. 127. pag. 2. lin finali & fol. 128. pag. 1. sub init.

**B**ischoff Johann von Hildesheim hatte sich mittler Weile so viel bemühet / daß er achthundert wohl-gerüstete Pferde zusammen gebracht / richtet aber nichts sonderliches damit auf / allein daß Er das Städtlein Seesen mit dem Sturm erobert / dasselbe plündert / anstecket und aufbrandte / aber nichts sonderlichs damit gewonnen / dann die Braunschweigischen zornige Löwen waren so grimig / daß jhnen niemand widerstehen könnte / und der elende Bischoff jhnen nicht unter Augen kommen dörfste.

Wie er war erwehlet worden / und die Regierung erstlich angenommen / hat Er noch bey dem Bischofthumb gefunden die

die Stadt Hildesheim / und von 6. Graffschafften diese nachfolgende Städte und Schlösser: Alfeld / Bokelom / Bodenwerder / Hamelen halb / Grunow / Beyna / Dassel / Sarstede / und Elze / alles Städte / und dann die Schlösser Steurwaldt / Beyna / Lawenstein / Winzenburg / Lutter / Schladen / Wiedela / Vienenburg / Woldenberg / Hallerbburg / Marienburg / Steinbrücken / Lindau / Westerhoffen / Woldenstein / Hundesrück / Grune / Arken / Coldingen / Ruthe / die Burg zu Grunow / und die Burg zu Bokelom: Diese Graffschafften / Städte und Schlösser haben die Herzogen von Braunschweig / gleich wie zornige grimmige Löwen dermassen mit ihren scharpfen Klawen und Zähnen angegriffen / daß Bischoff Johann nicht mehr davon behalten hat / dann nur die Stadt Hildesheim / und die Schlösser Steurwaldt / Marienburg und Beyna / welches doch sehr jämmerlich verdorben war.

## Num. 37.

*Extractus ex Lezneri Chronico lib. 6.  
cap. 38. sub finem.*

H. VI  
28

**M**nd also ( wie bisdahero vermeldet ) haben die Fürsten zu Braunschweig / Herzog Erich der älter / und sein Vetter Herzog Henrich der jünger / mit Hülf der zweyten Städte / Braunschweig und Hannover / das schöne und herliche Stift Hildesheim / die Schlösser / Elster / Städte / Flecken und die vielen schönen wohl - gelegenen Dörfer nach einander eingenommen / ohn = und aufgenommen die Stadt Hildesheim / und die Schlösser / Beyna / Steurwaldt und Marienburg.

*Extractus ex Joannis Pomarii Chronico der Sachsen und Nieder Sachsen ad Annum 1521. pag. mihi 576.*

**B**ischoff Johann von Hildesheim hatte sich mittler Weil so viel bemühet / daß Er achtundhundert wohl - gerüsteter Pferde zusammen gebracht / brichtete aber damit nichts sonderliches auf / allein daß er das Städtlein Seesen mit dem Sturm erobert / dasselbe plünderte / ansteckte und aufbrandte / aber nichts sonderliches damit gewonnen:

Wie er war erwehlet worden / und die Regierung ererst angenommen / hat Er noch bey dem Bischoffthumb gefunden die Stadt Hildesheim / und 6. Graffschafften / diese nachfolgende Städte und Schlösser Alfeld / Bokelom / Bodenwerder / Hamelen halb / Grunow / Beyn / Dassel / Sarstede / und Elze / alles Städte / und dann die Schlösser Steurwaldt / Beyna / Lawenstein / Winzenburg / Lutter / Schladen / Wiedela / Vienenburg / Woldenberg / Hallerbburg / Marienburg / Steinbrück / Lindau / Westerhoffen / Woldenstein / Hundesrück / Grunow / Arken / Coldingen / die Burg zu Grunow / und die Burg zu Bokelom: Diese Graffschafften / Städte und Schlösser haben die Herzogen von Braunschweig dermassen

massen angegriffen / daß Bischoff Johann davon mehr nicht behalten hat / dann nur die Stadt Hildesheim / und die Schlösser Steurwaldt / Marienburg und Beyna / welches letztere doch sehr jämmerlich verderben war.

## Num. 38.

Consilium Juris von der Universität zu Würzburg eingehohlet / super Privilegiis Sigismundi & Caroli Quinti in Puncto Fori.

**S**in nach die Fürstl. Hildesheimische Regierung unser Rechtliches Bedenken über nachfolgende Frage begehret ;  
 (1.) Ob das hieben geschlossene Privilegium Kaisers Sigismundi sub lit. A. (Vid. num. 39.) auch Imperatoris Caroli Quinti Privilegium sub lit. C. (Vid. num. 41.) dessen klaren Buchstaben / wahren Inhalt / und rechten Verstand nach / vor ein eigentliches Privilegium de non evocando Cives Hildesienses ad forensia & extranea sacerularia Judicia , wie damahls in alten Zeiten die Westphälische / Rothweiliche und andere Känsel. Landt - Gerichte gewesen / und wovon  
*D. Gail. lib. I. observ. 120.*

Sonderbahre Meldung thut : Oder ob es vor ein special exemptions - Privilegium solius Senatus als Bürgermeistern und Rahts der Municipal - Stadt Hildesheim ab ordinariâ jurisdictione & consequenter à subjectione & debitâ obedientiâ sui Episcopi , ac Domini Territorialis zu beachten und zu halten sey / ungeachtet / daß die sämtliche Bürger conjunctim & divisim es nicht pro tali Privilegio exemptionis von Landts - Fürstl. Hoch - und Ober - Bottmäßigkeit halten / sondern allezeit à conditâ Civitate bis anhero sich in Process - Sachen des Beneficii Appellationis an ihren gnädigsten Landts - Fürsten und Herrn und dessen verordnete Ober - Canzley und Hoff - Gericht zu Hildesheim freywillig bedienet / auch die Landt - Tage durch den Stadt - Raht und der selben Syndicos respiciiren lassen / und darauff per dictos Deputatos Persohnlich erschienen / und dem zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim mit und neben Bürgermeister und Raht conjunctim & divisim vermittels Huldigungs - Eyds und ihrer der Alten Stadt Hildesheim Schreiben und Briessen vor ihren Gnädigsten Landts - Fürsten und Herrn allemahl erkennen und bekennen.

Als haben Wir Decanus , Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Universität zu Würzburg bey versambltem Collegio mit

mit gehörigem Fleiß / die Uns vorgestellte Fragen und deren Umstände wohl erwogen / erkennen und erklären darauff zu Recht gründlich / daß vorberührte zwey Käyserl. Privilegia Sigismundi & Caroli Quinti Imperatorum gloriofissimæ memoriae sub lit. A. & C. (Vid. n. 39. & 41.) deren rechten Wortlichen Inhalt / Verstand und damahlgien alten Gebrauch nach / vor keine andere Käyserl. Privilegia und Begnadungen / als de non evocando Cives Hildesienses in genere & particulari, inter quos etiam Consules & Senatores Civitatis dinumerandi sunt, ad quævis forensia sæcularia Judicia, nemlich fremde und außländische Gerichte zu beachten / und gar nicht von einländischen ordentlichen Ober-Gerichtern zu verstehen sey / inmaßsen es die gemeine Bürgerschaft also gleichmässig verstehet / und agnoscendo immediatum Cancellariæ superius Judicium, in appellationibus observiret / sich auch in ipso Privilegio sub lit. A. & C. (num. 39. & 41.) befindet / daß Ihre Käyserl. Maiestät Sigismund nicht gemeint gewesen / die Hildesienses tam coniunctim uti Cives, quam divisim eorum Consules & Senatum & quemcunque Civem in particulari ab ordinariâ jurisdicitione zu eximiren / mit diesen Worten / quinimò in dictâ civitate Actores & Actrices, si & in quantum eis coniunctim & divisim justitia manifeste denegata non fuerit, juxta dictâ civitatis consuetudines AC MUNICIPALIA JURA vel Imperialia definitioni Judicis vel Judicum sibi competentium stare debent. Similiter in Privilegio Imperatoris Caroli Quinti sub lit. C. (num. 41.) Nun sagen die Imperialia Jura,

*In lege nec Avus C. de emancip. lib.*

Quod Privilegia in præjudicium & injuriam alterius concedere non sit, moris Imperatorum: So ist ja nicht zu præsumiren / daß Käyser Sigismund dieses Privilegium zu sonderbahren Präjudiz und Abbruch der Landts-Fürstl. Hoch- und Ober-Bottmässigkeit / womit ein Zeitlicher Bischoff und Landts-Fürst zu Hildesheim über den ganzen Stift und desselben eingessene Unterthanen (worunter die Stadt Hildesheim cum Civibus, Consulibus & Senatoribus als darin mit begriffen) von den hoch-löbl. Käyfern datis vacantiis, allemahl investiret und regalisiret wird / ertheilt / und also / was mit einer Hand regalisando einem Fürsten und Stand des Reichs gegeben / mit der anderen wieder entzogen / und abgenommen haben solte / insonderheit da die Käyserl. Confirmationes über alle der Stadt Hildesheim Privilegia in specie von Weil. Käyser Carl dem Fünften Anno 1530. sub adjunctâ lit. B. (Vid. n. 40.) auch vom Käyser Maximiliano dem Zweyten de Anno 1567. sub lit. D. (Vid. num. 42.) die expressam clausulam reservatoriæ & limitatoriæ in sich begreissen / daß die Käyserliche Concessiones und Confirmationes dem Herrn Bischoffen zu Hildesheim / Thumb-Probsten und Capitul und gemeinen Stiftern daselbsten und jedermanniglichen ohne Schaden und Abbruch seyn solten / dergleichen Reservation und Declaration der Käyser Sigismundus selbst in dem der Stadt Magdeburg Anno 1424. ertheiltem gleichmässigem Privilio de non evocando Cives Magdeburgenses ad forensia sæcularia Judicia gethan hat / attestante adjunctâ lit. E. (Vid. num. 43.) In verbis: Quod talis gratia seu Privilegium Civitati Magdeburgensi & opido Hallenfi data D. Gunthero Archi-Episcopo Magdeburgensi sua Ecclesiae & Successoribus in suis Jurisdictionibus & Judiciis in

nullo penitus possit ac debeat quomodolibet derogare nec aliquod præjudicium importare. Von solchen gewöhnlichen Erklärungen und Erleuterungen des Hoch preußliche Käyfers Sigismunds über seine ertheilte Privilegien und Begnadigungen attestiret ferner Unibstand und aufführlich  
*D. Joannes Gryphiander de Weichbild: Saxon. cap. 60. num. 9.*

Per hæc verba: Magdeburgenses à Sigismundo Cæsare hoc jus consecuti sunt, ut nemo cujuscunq; conditionis sit, Civis vel Senator Magdeburgensis conjunctim vel divisim ad Tribunal Cæsarum vel ad Cameræ judicium citetur, neq; ad aliud, quam ad Episcopale Judicium vocetur, nisi in casu denegatæ justitiæ.

Dresser de Urbibus Germanicis ita insuper respondit. Sigismundus Imperator Francofurtensibus Anno 1431. videlicet, Francofurtenses Jure & Privilegio suo de non evocando extra Civitatem ad forensia & extranea judicia gaudere debere, Actores prius ad ordinarium Judicem Shultetum, des Reichs Schultheissen remisso sic ab Adelberto Archi-Episcopo Cives Moguntini habitantes intra muri ambitum hoc jure donati sunt, ut non evocentur ab extraneo seu forensi Judice, si coram ordinario Moguntino juri stare velint: Ita Alexander Papa 4. Anno 1260. Civibus Spirensibus Privilegium dedit, quod trahi extra Civitatem Spirensim ad judicium forense inviti non possint, quamdiu parati essent coram suo ordinario de ipsis conquerentibus juri stare.

*Lehman. Libr. 5. Chron. Spirens. cap. 97.*

Womit dann auch übereinstimmet der berühmte und alt-erfahrene JConsul-tus inferioris Saxonie

*Casp. Clock. in suo notabili Conf. 15. n. 21. & seqq. tom. I.*

Es confirmiret und bestätigt auch diese Meinung Augustissimum Cameræ Imperialis judicium, indem die Stadt Hildesheim Anno 1602. obgedachtes Privilegiū Imperatoris Sigismundi & Caroli V. Cæsaris sub lit. A.C. (n. 39. & 41.) in dictâ Camerâ Imperiali Spirensi zu dem Ende hat extrahiren und insinuiren lassen / damit sie sich absonderlich aber Bürgermeister und Raht daselbst uti collegium seu Magistratus in particulari in causa Rauschenplaten Spoliaten dieses vermeinten Privilegii Sigismundi Imperatoris zu Declinirung des Bischofflichen und Landts-Fürstl. ordentlichen Ober-Appellations-Gericht und dessen judicatis in puncto restitutionis spolii ab ipso Magistratu inferiori commissi bedienen / und dadurch sich nicht allein von der Ober-Bottmäßigkeit / oder Ordinari-Jurisdiction Ihres Landts-Fürsten und Herrn / sondern auch von dessen Subjection und schuldigem Gehorsamb gegen ihren Huldigungs-Eyd eximiren könnten / gleichwohl die Käyserl. Cammer zu Speyer allein diesem ohnerheblichen Einwenden obngeachtet Anno 1605. den sten. Februarii in dictâ causa Rauschenplaten Spoliaten contra Bürgermeister und Raht der Alten Stadt Hildesheim Spolianten in Recht erkandt / und pronunciaret / bene ab Episcopo Hildesiensi judicatum, & male à Senatu civicō appellatum, nach Aufweisung der Beilage sub. Lit. F. (Vid. n. 44. Ob nun zwarn dagegen Senatus civicus regeriret / das nach dem Jahr 1643. post restitutionem Diœcesis Hildesiensis à Ducibus Brunswicensibus

ben

bey Fürstl. Hildesheimischer Cantzley actus contrarii & præjudiciales in Appellations-Sachen sich begeben haben solten / daß zu Vermeidung Instantiae appellationis das assertum Privilegium Sigismundi Imperatoris von Bürgermeister und Raht der Alten Stadt Hildesheim sey opponiret / von Fürstl. Regierung tacite approbiret / und agnosciret worden / indeine solche Appellations-Sache unerörtert liegen blieben: So wird solches angegebener Missen von Fürstl. Stifts-Hildesheimischer Regierung nicht gestanden / noch bis anhero per actus positivos & juridicos erwiesen werden / daß intuitu hujus Privilégii einige Sachen bey Fürstlicher Hildesheimischer Cantzley in stecken geraheten seyn solten / aber dies kan oder mag wohl seyn / daß culpâ & negligentiâ Appellantium die Sachen nicht afferfolget / oder sonst verärgchen / und solcher Gestalt ohnerörtert liegen blieben / culpa enim cuique sua nociva est, non alteri, multò minus Judici, qui absque imploratione partium non impertitur officium suum, nec omnium coram se gestorum memoriam habere potest, quod potius Divinitatis quam humanitatis esset;

Auch den Fall jedoch ungestanden gesetzt / daß einige contraria præjudicia bey Fürstl. Hildesheimischer Cantzley fürgangen seyn solten / so können gleichwohl dieselbe absenti & ignorant Episcopo ac Principi Hildesheim nicht verfänglich seyn / noch seinen per investituram Cæsaream acquirirten juri superioritatis & territorialis jurisdictionis über seine gehuldigte unmittelbare Unterthanen als Bürgermeister und Raht Dero MUNICIPAL-Stadt Hildesheim abbrüchlich viel weniger in abstracto melioris conditionis seyn / als die ganze Stadt und dero gesampte Bürgerschaft in concreto, worunter Consules & Senatores notorie mit gehzlet / auch in ipso Privilégio Sigismundi conjunctim & divisim mit begriffen seyn / quod enim Principi ac Domino territorii proprium est, sine consensu & facto ejus ipsi afferri nequit culpâ Ministrorum: Und kan ohne das durch des Stadt-Rahts ungleiche Auflagen und verkehrten Privat-Berstand offtermeldtes Privilégii Imperatoris Sigismundi & Caroli Quinti desselben klare Worte und anderweiten rechten Berstand und eigentlichen Inhalt / und also substantiam veritatis contra rationem recti sermonis & Genuini sensus, necnon mentem privilegiantium Imperatorum gedindert und alteriret / und solcher Gestalt auf dem / was nichts ist / etwas machen und bekräftigen / cum, quod non est in Privilégio nec assungi, nec confirmari, multò minus sinistrâ interpretatione acquiri, possideri & raanuteneri potest

Bursat. Conf. 60. n. 18.

Natta Conf. 408. n. 16. & seqq.

Dann solchen Falls in alleiniger Macht und Gewalt der Privilegirten stehen würde / die Privilegia zu missbrauchen / und ihrem Belieben und Gefallen nach / zu ihrem eigenen Vortheil aufzulegen / und præviâ suâ Detrione den Reichs-Ständen ihr höchstes Kleynodt und Regal-Stück / Landts-Fürstl. Hoch- und Ober-Bottmäßigkeit abzuzwacken / und sich wieder Rechtlich anzumassen/ welches alles Bürgermeistern und Raht umb so viel weniger angehen wird / weilen offenkündig / daß tale jus evocandi vorlängst per desuetudinem und ohne das durch des Heyl. Röm. Reichs hernach erfolgte Ordnung/ Constitution und Abscheide/ die alte Gebräuche und Unordnungen der ausländischen Evocation aufgehoben / und darentgegen heilsamlich versetzen

H. VI  
28

hen / daß allen Chur- und Fürsten des heiligen Reichs ihre primæ instantiæ, vorunter die appellationes immediatorum subditorum gehören/ ungeschmäht und unverrückt gelassen werden / ist auch bei Menschen. Gedanken der gleichen evocatio nicht mehr in usu befunden worden / quibus præmissis bene consideratis & ponderatis, bleibt es zu recht best und beständig hierbei/ daß die obberneldte zwey Kaysert. Privilegia sub lit. A.C. (n. 39. & 41.) Mera & pura Privilegia de non evocando ad forensia & extranea. sæcularia solum Judicia non vero intranea & ordinaria. proprii Principis ac Episcopi uti Domini Territorii appellationis Judicia seynd / wovon inferior MUNICIPALIS Magistratus seu Senatus Civicus Hildesiensis gleich gemeiner Burgerschafft nicht eximiret / sonderen der Landts- Fürstlicher Ober-Bottmäßigkeit unterworffen ist: Inmassen Wir dan dahin und also berührte 2. Privilegia sub lit. A.C. (n. 39. & 41.) hienuit erläutern/ und erleuthern / wie dieselbe schon vorhin von aller - höchstbeimeldten Kaysern Sigismund / Carlen dem Fünften / und Maximilian dem Zweyten Kaysel. Majest. sub adj. lit. B.D.E. (n. 40. 42. & 43.) & certis clausulis seynd declariret und confirmiret worden; Urkundlich Unser ordinarii, Decani, Senioris und anderer Doctoren der Juristen Facultät auf der Universität Würzburg hierunter getrückten Insiegels / jedoch anderer Rechts- Erfahrnen Meinung abgegeben.

(L.S.)

Num. 39.

*Privilegium Imperatoris Sigismundi de non  
evocando Civitati Hildensi  
datum.*

In Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis, feliciter, Amen.

**S**igismundus Divinâ favente clementiâ Romanorum Imperator, semper Augustus ac Hungariae, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiae &c. Rex. Notum facimus tenore præsentium universis, quod pro parte honorabilium, Pro-Consulum, Consulum, incolarum, & habitatorum utriusq; sexus Universitatis Hildeshemensis, nostrorum & Imperii sacri fidelium dilectorum. Majestati Nostræ fuit, cum humili precum instantiâ supplicatum, quatenus unum Privilegium ipsis super quibusdam libertatibus, per nos dum adhuc Romanorum Regio nomine fungeremur, datum & concessum, tanquam Romanorum Imperator, de innatâ nobis benignitatis clementiâ approbare, confirmare, ratificare, & innovare, gratiosius dignaremur, cuius quidem Privilegiū Tenor de verbo ad verbum sequitur, & talis est.

Sigismundus

Sigismundus DEI Gratiā Romanorum Rex semper Augustus, ac Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex, ad perpetuam rei memoriam, notum facimus tenore præsentium universitatis, licet circa universorum quietem promovendam quodam favore regio nostra continuo versetur intentio, ad illorum tamen libertates amplandas, ac novas gratias concedendas, nostri culminis aspirant interna, quos in Nostrī & Imperii sacri fidelitate & constantiā novimus singulari affectione perstissime, ut Regiā benignitate præventi ipsorum fidelitas etiam in reipublicæ curâ pervigili, se fructuosam atque sollicitam poterit exhibere, sanè pro parte honorabilium Pro-Consulum, Consulum, Incolarum, & Habitatorum utriusq; sexus & Universitatis Civitatis Hildesemensis, *Coniunctim & Divisim* Nostrorum & Imperii sacri fidelium Dilectorum Nostræ Celsitudini oblata petitio continebat, quatenus ipsis, ut per quoscunq; Ju-dices sacerulares, cujuscunq; status, gradus vel conditionis pro tempore existerent, seu per quasvis litteras etiam Nostras aut Imperiales, quoruncunq; tenorum existerent, etiamsi in eis de præsentibus plena & expressa mentio fieret, pro quibuscunq; merè civilibus, & etiam criminalibus causis extra dictam Civitatem Hildesimensem, ad quæcunq; forensia & sacerularia Judicia, etiam publica & privata, ac in specie vel in genere, salvo, ad Nostræ Majestatis Curias & Judicium evocari vel trahi non possint, de speciali Nostræ Majestatis Clementiā, pro nobis, Successoribusq; Nostris indulgere, & Authoritate Romanâ Regiā concedere gratosius dignaremur.

Nos igitur dictorum Pro-Consulum, Consulum, Incolarum, Habitatorum, & universitatis sincerae fidei affectionem, approbatæ constantiæ integritatem, ac sedulæ devotionis puritatem, quibus iidem Pro-Consules, Consules, Habitatores, Incolæ ac Universitas, in nostræ Majestatis oculis, gratosis sibi meruerunt suffragari favoribus, debitâ consideratione revolentes, ipsorum supplicationibus favorabiliter inclinati, eidem Pro-Consulibus, Consulibus, Habitatoribus, Incolis utriusq; sexus, & Universitati Hildesimensi *coniunctim & divisim* animo deliberato, non per errorem, aut improvidè, sed sano & maturo Principum, Comitum, Baronum, Procerum, & Nobilium nostrorum & Imperii sacri fidelium Dilectorum accidente consilio, & ex certâ nostrâ scientiâ, & Authoritate prædicta, ut per quoscunq; Ju-dices sacerulares cujuscunq; status, gradus vel conditionis existant, etiamsi in eis de præsentibus plena & expressa mentio fieret, ut in quibuscunq; causis merè civilibus & etiam Criminalibus extra dictam Civitatem Hildesimensem, ad quæcunq; seu qualiacunq; forensia & sacerularia Judicia, publica vel privata in specie vel in genere, salvo ad nostræ Majestatis audientiam & Judicium trahi seu evocari nequeant, quinimò ibidem in dicta Civitate Actores, & Actrices, si & in quantum eis *coniunctim vel divisim* justitia manifestè denegata non fuit, juxta dictæ Civitatis consuetudines & MUNICIPALIA JURA vel Imperialia statuta definitioni Judicis vel Judicium sibi competentis seu competentium, non suspecti aut suspectorum stare debeant, pro nobis Successoribusque nostris gratosius indulgemus, & authoritate prædicta, ac de plenitudine Romanæ Regiæ potestatis concedimus per præfentes, volumus tamen, & eadem authoritate decernimus, quod unicuique coram eodem seu eisdem Judice vel Judicibus in eadem Civitate, justitia, prout æquitatis & ordo dictaverit rationis, juxta consuetudines

U u

&amp;

H. VI  
28

& jura vel statuta prædicta ministretur, obstatulis remotis quibuscumque volumus etiam & Regio edicto statuimus, quod omnes & singuli processus, quos contra tenorem præsentium per quoscumque Judices sacerulares, in judicio, vel extra judicium, publicè vel occulte directè vel indirecte fieri contigerit, sint irriti & inanes, ac nullius efficaciam roboris vel momenti, nostris tamen & imperii sacri juribus semper salvis, præsentibus tamen in suis roboribus perpetuo duraturis, Mandamus universis & singularis Principibus, Ecclesiasticis & Sacerdotalibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus & Clientibus, ac quorumcunque Civitatum, Oppidorum, Communitatum Rectoribus ceterisque nostris & Imperii subditis & fidelibus, quatenus Pro-Consules, Consules, Incolas, ac universitatem Hildesheimensem, prædictos, contra nostras, concessionem, gratiam & indulsum supradictas, coram quibuscumque Judiciis publicis vel privatis, extra dictam Civitatem, ad causam seu litem trahere non præsumant, sub poenâ indignationis nostræ gravissimæ & quinquaginta Marcharum auri purissimi, quas ab eo, qui contra fecerit, exigi volumus, & earum medietatem Imperiali Ærario sive Fisco, residuam verò partem injuriam passorum usibus applicari legibus Imperialibus *ac statutis & consuetudinibus MUNICIPALIBUS* aliisque ordinationibus seu contrariis non obstantibus quibuscumque præsentium sub nostræ Majestatis Sigillo testimonio litterarum, datum in Schwabichswerden, Anno Domini 1418. 26. Septembris, Regnorum nostrorum Anno Hungariae 32. Romanorum verò 9. ad Procurationem Magistri Joannis de Arul. per Dn. Episcop. Pathavienf. Cancell. Paul de Tost.

**N**os verò hujusmodi supplicationibus eorum benigniter, inclinati, animo deliberato, sacroque Principum, Comitum, Baronum, Procerum nostrorum & Imperii sacri fidelium accidente Consilio supradictum Privilegium ipsis Civibus & Civitati Hildesheimensi datum & concessum, approbavimus, ratificavimus, & confirmavimus, approbamus, ratificamus, innovamus, & præsentium tenore, Authoritate Imperiali, de certa nostra scientia, & Imperialis potestatis plenitudine gratiosius confirmamus decernentes eadem Authoritate, & expresse voluntates, ipsum Privilegium, in omnibus suis sententiis, punctis & clausulis, prout de verbo ad verbum expressatur superius perpetuis temporibus obtinere inviolabilis roboris firmitatem: Mandamus igitur, universis & singularis Principibus Ecclesiasticis & Sacerdotalibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus, Clientibus, Officialibus quibuscumque Civitatum, Oppidorum, Villarum & locorum Communitatibus & Rectoribus eorumdem, ceterisque nostris & Imperii sacri subditis & fidelibus firmiter & districte, ne præfatam universitatem Hildesheimensem contra nostram gratiam in supradicto Privilegio expressam impedire, aliquiliter præsumant, prout nostram & Imperii sacri indignationem gravissimam, & pœnam in eodem Privilegio expressam, voluerint arctius evitare. Præsentium sub nostræ Imperialis Majestatis sigillo testimonio literarum. Datum Pragæ Anno Domini 1436. die 1. Menis Decembris, Regnorum nostrorum 27. Bohemiæ 17. Imperii verò 4to.

*Ad Mandatum Dni. Imperatoris.*

Petrus Kalde, Præpositus.

Norhus.

*Confirmatio Generalis Privilegiorum Imperatoris  
Caroli Quinti Civitati Hildensi  
collata.*

**M**IR Carl der Fünfte von Gottes Gnaden Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs (tot. Tit.) Beken-  
nen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermännig-  
lichen / als Uns die Ehrsamme Unser und des Reichs liebe ge-  
trewe / Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim durch  
ihre Ehrsamme Bottschafft unterthäniglichen ansuchen und bitten lassen / daß  
Wir jhnen alle und jegliche ihre Gnaden / Freyheiten / Brief / Privilegien /  
Handvesten / Recht- und Gerechtigkeit / so sie und gemeine Stadt Hildes-  
heim von Weil. Unseren Vorfahren am Reich / Römischen Kaisern und  
Königen/ auch anderen Fürsten und Herren redlich erworben / und hergebracht/  
desgleichen andere ihre rechtmäßige alte lobliche und gute Gewohnheiten / die  
sie bisshero gehabt / und sich der gebraucht und genossen hätten / als Römi-  
scher Kaiser zu confirmiren und bestätigen / gnädiglich gerühen; Das Wir  
demnach angesehen haben solch jhr unterthänige ziemliche bitte / auch die  
getrewe / angenehme und fleissige Dienste / so dieselbe Bürgermeister /  
Raht und Gemeinde der Stadt Hildesheim Uns und dem Reich gehan ha-  
ben / und hinsuram in künftigen Zeiten noch wohl thun mögen und sollen;  
Und darumb mit wohl · bedachten Muht / guten Raht und rechten Wis-  
sen / der gemeldten Bürgermeistern und Raht der Stadt Hildesheim / all  
solche ihre Gnaden / Freyheiten / Brief und Privilegien / Handvesten /  
Recht- und Gerechtigkeit / als loblich und rechtmäßige Gebräuche und gute  
Gewohnheiten confirmiret / bestätigt und vernewert / confirmiren und be-  
stätten die auch auf Römischer Kaiserl. Macht Vollkommenheit hemit  
wissentlich in Kraft dieses Brieffs / und meynen / sehn und wollen / daß die-  
selben in allen und jeglichen ihren Puncten / Worten / Clausulen / Articu-  
len / Inhalten / Meinungen und Begreiffungen ganz mächtig und kräf-  
tig seyn / und bleiben / und sich die berühretten Bürgermeister und Raht und  
gemeine Stadt Hildesheim derselben in allermassen / als ob die alle und jede  
von Wort zu Worten hierin geschrieben und begriffen wären / gebrauchen  
und geniessen sollen / und mögen / von allermänniglich unverhindert /  
doch Uns / dem heyligen Reich / auch Unsern Fürsten und lie-  
ben andächtigen dem Bischoffen Thumb · Probst / und Capitul  
und gemeinen Stifften daselbst / zu Hildesheim / auch sonst  
männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorigriffen  
und unschädlich.

Und gebiehen darauff allen und jeglichen Chur - Fürsten / Geistlichen  
und Weltlichen Prälaten / Graffen / Freyherren / Rittern und Knechten /  
Haubtleuthen / Landt - Voigten / Bicedomben / Hoff - und Landt - Richtern /  
Urbels - Sprechern / Voigten / Pflegern / Verweseren / Schultheissen /  
Bürgermeistern / Richter und Räthen / Bürgern und Gemeinen / und sonst  
allen andern Unsern und des Reichs Unterthauen und getrewen / was  
Burden / Standts oder Wesens die seyn / von Kaiserl. Macht ernstlich mit  
diesem

H. VI  
28

diesem Brieff und wollen / daß sie dieselben Bürgermeister und Raht derselben Stadt Hildesheim bey vorangezeigten Ihren Gnaden / Freyheiten / Brieffen/ Privilegien, Recht - und Gerechtigkeit/guten lobl. alten Herkommen/ und dieser Unser darüber ertheilter Kaiserl. Confirmation gerühiglich verbleiben / und sie der gänglich gebrauchen/ und gemessen lassen / und darwieder nicht tringen / betrüben noch beschwehren / noch daß jemand anders zu thuen gestatten / in keine Weise / als lich einem jeden sey Unser und des Reichs schwehre Ungnade und Straffe / und darzu die Poen in bemeldten ihren begnadigungen und Freyheiten begriffen / und noch weiters eine sondere Poen / nemlich zwanzig Marck lôthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder so oft er freuentlich hierwieder thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil den offgemeldten Bürgermeistern Raht und gemeiner Stadt unmachlässig zu bezahlen / verfallen seyn soll / mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Kaiserlichem anhangendem In-siegel : Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Augspurg den 18ten des Monaths Augusti nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1530. Unser Kaiserthums im 10. und Unser Reiche im 15ten. Jahre.

## CAROLUS.

Albert. Card. Mogunt.  
Archi-Cancell.

*Ad Mandatum Sac. Cæs  
Majest. proprium.*

Vt. Waldtkirch.

Alexand. Schweiß.

Num. 41.

## Privilegium Imperatoris Caroli Quinti de non evocando Civitati Hildesiensi confirmatum.

**M**ir Carl der Fünfte von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu Hispanien x. x. (tot. Tit.) Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermächtiglich / wiewohl Wir auf angebohrner Güte und Kaiserlicher Mildigkeit / allein und jeglichen Unsern und des heiligen Reichs Unterthanen und getrewen / Unser Kaiserl. Gnad und Hülf mitzutheilen geneigt seyn / jedoch so wird Unser Kaiserliche Gemüht mehr bewegt gegen denen / die sich gegen Uns / und dem Heiligen Reich in getrewen Gehorsamb willig erzeigen und beweisen / sie noch mehr mit Unsren Kaiserlichen Gnaden und Freyheiten zu versehen / wann Wir nun gütlich angesehen / und betrachtet / die gehorsame willige Erzeugung / so Uns Unsere und des Reichs liebe getrewe / Bürgermeister / Raht und Gemeinde der Stadt Hildesheim bis anhero gethan / und in künftige Zeit wohl thun mögen und sollen ; So haben Wir darumb mit wohl - bedachtem Muht / zeitigem Raht und rechten Wissen / denselbigen Bürgermeistern / Raht und gemeiner Stadt Hildesheim für und

für in ewige Zeit / diese sondere Gnad gethan / und Freyheit gegeben / thun  
 und geben die ihnen auch von Röm. Kaiserl. Macht wissentlich Und in Kraft  
 dieses Briefes / also Dass nun hinsiro gemeldte Burgermeister /  
 Raht / gemeine Stadt / Bürgere und Einwohnere zu Hildes-  
 heim / Sie / ihre Diener / Voigt / Amt - Leuthe / Unterthanen /  
 Hintersassen und Verwandten / noch ihre Haab und Güter ge-  
 meinlich / noch sonderlich von jemand / wer der oder die / oder  
 umb was Sachen das wäre / weder an Unsere / und des Reichs  
 Hoff - Gericht zu Rottweil / Westphälisch Land - noch ander Ge-  
 richt / keines aufgenommen / nicht fürgenommen / gehaischen /  
 gelahden / noch beflagt / noch daselbst wieder sie / ihr Leib / Haab oder  
 Güter / gericht / geacht / geurtheilet / noch procediret werden soll / noch mag /  
 in keine Weiz / sondern wer zu ihnen Spruch und Forderung zuhaben ver-  
 meint / der soll das / nemlich gegen den genandten Bürgermeistern / Raht /  
 gemeinen Bürgern und Einwohneren der Stadt Hildesheim al-  
 lein für Uns oder Unseren Nachkommen nach Ordnung des heiligen  
 Reichs / am Reich Römischen Käysern und Königen / oder Unserm Käyser-  
 lichen oder Königlichen Cammer - Gericht / oder wehme Wir das je zu Zei-  
 ten an Unsere Statt befehlen : Und dann gegen ihnen / ihren Bürgern /  
 Dieneren oder Voigten / Amt - Leuthen / Hintersassen / Untertha-  
 nen und Verwandten und derselben Haab und Güter für den Richter  
 und Gerichten / darin sie gesessen / und ordentlich / ALG unter  
 dem Ehrwürdigen Unsern Fürsten und Lieben Andächtigen  
 R. Bischoff zu Hildesheim oder seinen verordneten und gesetz-  
 ten Richter gehörig seyn / und sonst nirgend anderswo suchen und für-  
 nennen / dahin wie auch ein jeder Richter auff der gemeldter Burgermeister  
 und Raht Abfurtherung / zu Recht wissen soll / es wäre dann / dass den Klä-  
 geren auf ihr Aufrufen und Begehr / an den gemeldten Enden das  
 Recht versaget / oder gefährlich verzogen / und das wissentlich ge-  
 machet würde / so mögen ALG DANM der / oder dieselben das  
 Recht suchen und nehmen an den Enden und Gerichten / da sich das ge-  
 bühret / wo aber darüber sie ihre Bürgere / Einwohnere oder ihre Diener /  
 Voigt / Amt - Leuthe / Hintersassen / Unterthanen und Verwandten / Mann-  
 er Frauen - Person oder ihre Haab und Gütere gemeinlich oder son-  
 derlich darüber durch Jemand / an einig Hoff - Landt - Westphälisch  
 oder ander Gericht fürgenommen / gehaischen / und gelahden / daselbst  
 beflagt / oder wieder Sie / ihre Leib / Haab und Güter / gericht / geacht / geur-  
 theilet / procediret oder gehandelt würde / in was Schein das geschehen / soll  
 doch solches alles Kraft - los / untauglich und nichtig seyn / und denselben  
 fürgelahdenen Persohnen / an ihren Leibern / Haab und Gütern ganz keinen  
 Schaden oder Nachtheil bringen / in keine Weiz / dass Wir auch alles und  
 jedes / jetzt als danu / und dann als jetzt gänzlich aussheben / abthun und ver-  
 mieten / von obbestimpter Käyserlicher Macht / und gebiethen darauf allen  
 und jeglichen Thur - Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten /  
 Graffen / Freyherren / Rittern und Knechten / Haubt - Leuthen / Landt -  
 Voigten / Bicedomben / Hoff - und Landt - Richtern / Urtheil - Sprecheren /

Widgten / Pflegern / Verwesern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern und Gemeinden / und sonstien allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Standts oder Wesens die seyn / von Kayserl. Macht ernstlich mit diesem Brief / und wollen / daß sie die vorgemeldten Bürgermeister / Raht und Gemeine und Einwohner der Stadt Hildesheim / auch ihre Diener / Voigt / Amt / Leuth / Hintersassen / Unterthanen Manns- und Frarwen. Persohnen an den vorgemeldten Unsern Kayserl. Gnaden / Freyheiten nicht hinderen noch irren / sondern der / wie vorstehet / gerühiglich gebrauchen / geniesen / und gänglich dabey bleiben lassen / und hierwieder nichts thun / noch das jemand anders zu thun verstatten in keine Weis / als lieb ihnen allen und ihrer jedem seyn / Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / und darzu eine Poen vierzig Marck lösliches Golds zuvermeiden / die ein jeder so oft er freuentlich hierwieder thate / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil den vorgemeldten Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim unmachlässig zu bezahlen / verfallen seyn soll.

Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unsern Kayserlichen anhangenden Insiegel / geben in Unser und des Reichs. Stadt Augspurg den 18ten. Tag des Monaths Augusti nach Christi Unser lieben Herrn Geburt 1530. Unser Kayserthums im 10ten und Unserer Reiche im 15. Jahre.

CAROLUS.

(L.S.)

Albertus Card. Mogunt.  
Archи-Cancellar.

*Ad Mandatum Casar.  
Et Catholicæ Majestatis proprium.*

Vt. Waldkirch.

Alexander Schweis.

Num. 42.

*Confirmatio Generalis Privilegiorum ab Imperatore  
Maximiliano Secundo Civitati Hildesiensi  
donata.*

**M**ir Maximilian der Ander / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croation und Selavonien König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crayn und Württenberg / Graff zu Tyroll etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief / und thun kündt Allermänniglich / als Uns die Ehrfahme Unser und des Reichs liebe getreue Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim / durch ihre Ehrfahme Bottschafft unterthäniglichen ansuchen und bitten lassen / daß Wir ihnen alle und jegliche

iegliche ihre Gnaden / Freyheiten / Brieff und Privilegien / Handvesten / Recht- und Gerechtigkeiten / so sie und gemeine Stadt Hildesheim von Weil. Unsern Vorfahren am Reiche / Römischen Kayfern und Königen / auch andern Fürsten und Herrn redlich erworben / und hergebracht / desgleichen andere ihre rechtmässige alt. löbl. und gute Gewohnheiten / die sie bisshero gehabt / und sich deren gebrauchet und genossen hätten / als Römischer Kayser zu confirmiren und zu bestättigen Gnädiglich gerubeten / daß Wir demnach angesehen haben solch ihr unterthänig ziemliche Bitte / auch die getrewen angehmenen und fleissigen Dienste / so dieselben Burgermeister und Raht und gemeine Stadt Hildesheim Uns und dem Reiche gethan haben / und hinsüro in künftige Zeiten wohl thun mögen und sollen / und darumben mit wohlbedachtem Muht / guten Raht und rechten Wissen / den gemeldten Burgermeistern und Raht der Stadt Hildesheim / alle solche ihre Gnaden / Freyheiten / Brieff / Privilegien , Handvesten / Recht- und Gerechtigkeit / alt. löbl. und rechtmässigen Gebrauch und gute Gewohnheit / confirmiret / bestättigt / und vernewert / confirmiren und bestättigen auch die auf Kayserl. Macht Vollkommenheit siemit wissentlich / in Kraft dieses Brieffs / und meinen / sehn und wollen / das dieselben in allen und jeden ihren Puncten / Worten / Clausulen , Articulen , Inhaltungen / Meinungen / und Begreiffungen ganz mächtig und kräftig seyn und bleiben / und sich die berührtten Burgermeister / Raht und gemeine Stadt Hildesheim derselben in allermassen / als ob die alle und jede von Wort zu Worten hierin geschrieben und begriffen wären / gebrauchen / geniessen sollen und mögen / von Allermäglich unverhindert / Doch Uns und dem Heiligen Reich / auch Unseren Fürsten und lieben andächtigen / den Bischoffen / Thumb- Probst und Capitul und gemeinen Stifften daselbst zu Hildesheim / auch sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich. Und gebiethen darauff allen und jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten , Graffen / Freyherren / Rittern und Knechten / Haubt. Leuthen / Landt. Voigten / Bicedomben / Hoff- und Landt. Richteren / Urtheil. Sprecheren / Voigten / Pflegeren / Verwesern / Schultheissen / Burgermeistern / Richter / Räthen / Burgeren und Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Würden / Standts oder Wesens die seyn / von Kayserl. Macht ernstlich mit diesem Brieffe und wollen / daß sie dieselben Burgermeister und Raht derselben Stadt Hildesheim bey vor angezeigten ihren Gnaden / Freyheiten / Brieffen / Privilegien , Recht / Gerechtigkeit / guten löblichen alten Herkommen / und dieser Unser darüber gegebenen Kayserlichen confirmation , gerühiglich bleiben / und sie der gänzlich gebrauchen und geniessen lassen / und darwieder nicht tringen / bekümmeren / noch beschwehren / noch des jemandts anderen zuthun gestatten / in keine Weis / als lieb einem jeglichen sey Unser und des heiligen Reichs schwere Ungnade und Straff / und darzu die Pden in bemeldten ihren Begnadungen und Freyheiten begriffen / und noch weiter eine sondere Pden / nemlich zwanzig March lösliches Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freuentlich hierwieder thate / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andren halben Theil den oft- bemeldten Burgermeister / Raht und gemeiner Stadt unnachlässig zubezahlen / verfallen seyn soll;

Mit

H. VI  
28

Mit Urkund dieses Brieffes / besiegelt mit Unserm Kaiserlichen am  
hangenden Insiegel : Geben in Unser Stadt Wien den 14ten. Tag Mai,  
nach Christi Unsers lieben Herren Geburt / 1577. Unserer Reiche des Römi-  
schen im fünften des Hungarischen im 4ten. und des Boheimischen im 19ten.  
Jahren.

## MAXIMILIAN.

Vice & Nomine Reverendissimi  
Dni. Archi-Cancell. Mogunt.

Vt. J. V. Zas.

*Ad Mandatum Sacra Cesarea  
Majestatis proprium.*

Num. 43.

*Declaratio Privilegii Sigismundi Imperatoris de  
Anno 1424. 25. Augusti Civitati Magde-  
burgensi & Oppido Hallensi  
dati.*

Ubi notandum eadem fere reperiri formalia in simili Hildesien-  
sibus dato Privilegio ( sub num. 39. )

**S**igismundus DEI Gratiâ Romanorum Rex semper Augustus, ac  
Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ Croatiæ &c. Rex: Notum fa-  
cimus tenore præsentium universis, quod licet dudum honorabili-  
bus, Pro-Consulibus & Consulibus universitatum Civitatis Mag-  
deburgensis, & Oppidi Hallensis, Nostri & Imperii sacri fidelibus  
dilectis, hanc fecerimus gratiam specialem, ut in quibusunque causis  
merè Civilibus seu criminalibus, extra Civitatem Magdeburgensem, &  
Oppidum Hallense, & quæcunque, seu qualiacunque forensia & sœcula-  
ria judicia publica vel privata, in specie vel in genere præterquam ad  
Nostræ Majestatis audientiam trahi, ac evocari nequeant, nihilominus  
nunquam fuit nec est hodie intentionis Nostræ, voluisse ac velle Venerabilis Gunthero,  
Archi-Episcopo Magdeburgensi, ac Ecclesia sua, neconon Successoribus suis  
Principibus, & devotis nostris dilectis, in suis jurisdictionibus & judiciis ad ipsos  
veluti naturales Dominos ordinarios Ecclesiasticos & temporales dictorum locorum  
videlicet Magdeburgensis Civitatis, & Oppidi Hallensis, ad ipsam Ecclesiam &  
subjectiōnem ejusmodi spectantibus quomodolibet derogare.

Ne igitur imposterum pro hujusmodi juribus, judiciis, & juris-  
dictionibus discensionis oriatur occasio ex ambiguitate Nostræ Regiæ vo-  
luntatis, non per errorem, aut improvidè sed animo deliberato, sa-  
no Principum, Comitum, Procerum, & Nostrorum & Imperii fidelium  
accedente consilio, Auctoritate, Romanâ Regiâ dicimus, decernimus,  
& declaramus, quod hujusmodi gratia nostra dictis Civitati Magdeburgensi, &  
Oppido

Oppido Hallensi, & universitatibus, per nos sub quacunq[ue] formâ verborum concessis  
prefatis Gunthero Archi-Episcopo Magdeburgensi, sua Ecclesia, & Successoribus suis  
in suis jurisdictionibus & judiciis predictis, in nullo penitus possit & debeat quo  
modolibet derogare, nec aliquod prejudicium importare, veruntamen quo ad alia  
judicia peregrina præfatam gratiam nostram prædictis Civitati & Oppido,  
& eorum Incolis, ut præfertur, concessam, volumus in suo robore  
permanere præsentium sub Nostræ Majestatis Sigillo testimonio literarum.  
Datum in Datha Lauriensis Diœcesis, Anno Domini M. CCCCXXIV.  
Die, XXV. Mensis Augusti Regnorum Nostrorum Anno Hungariae  
XXXVIII. Romanorum XIII. Bohemiae vero V.

## Num. 44.

Sententia in Sachen Hildesheim gegen Rau-  
schenplaten primæ Appellationis.

**S**achen Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim wiedet  
Herman Rauschenplaten und seine Haushfrauen primæ Appellatio-  
nis seynd die Recess und Handlung von Doct. Manhardten am 10.  
Septembris Anno 1603. und hernacher vorbracht / als in diese Ord-  
nung nicht gehörig / mit vorbehaltener Straff derselben / verworf-  
fen / und die Sache als desert an diesem Kayserl. Cammer-Gericht nicht  
angenommen / gemeldte Appellantin in die Gerichts-Kosten derwegen auff-  
gelöffen / ihnen den Appellaten nach Rechtlicher Ermässigung zu entrichten/  
und zu bezahlen fällig ertheilend.

Public. Anno 1605. Martis den 5. Februarii.

H VI

28

## Num. 45.

Extractus Responsi Universitatis Herbipolensis  
in Causâ der Wittiben Klien contra  
Bürgermeister und Raht zu Hil-  
desheim.

In rationibus dubitandi.

**S**o viel nun diese Fragen belanget / erhesset zwar aufz denen an die  
Hochfürstl. Regierung von Bürgermeister und Raht abgelassenen  
in actis sub num. 10. und 23. befindlichen Schreiben so viel / daß  
dieselbe zu justificirung des von ihnen diesfalls vorgenommenen pro-  
cessus, haubtſachlich sich darauff beziehen und bestreissen wollen / daß  
Primo wie so wohl auf des Fiscalis übergebenen Klag-Libell, als auch auf  
dem ganzen Verlauff der Sachen / weitläufig zu ersehen / ein Criminal  
und Peinliche Sache seye / darinn ihnen die Jurisdiction ohnwidersprech-  
lich zustunde / weilen sie nicht allein das Jus gladii von vielen seculis, wie mit  
v v auf.

auffgesuchten uhralten documentis in continenti könnte erwiesen werden/ hergebracht / sonderen auch der Käyser Sigismundus ihnen selbst das Schwerde in die Hand gegeben hätte / inde me er Vermög eines sub Dato Schwabischwerthen im Jahr 1418. den 26. Septembris (sub num. 39.) allergnädigst ertheilten von seinen Nachfahren an der Käyserl. Regierung / Römischen Käysern/ auch der jetzigen Käyserl. regierenden Majestät selbsten / allernädigst bestätigten denen Schreiben beygelegten Copyclichen ansehentlichen Privilegiien, die Hildesheimischen Bürger und Bürgerinnen so wohl in Civil- als Criminal-Sachen / von allen AliSWENDIGEN judiciis publicis & privatis der gestalt eximiret hätte / daß sie allein daselbiten stehn / und angeregte Criminal- und Civil- Sachen juxta Civitatis Hildesiensis jura MUNICIPALIA, & Imperialia Satuta, entschieden und gerechtfertigt werden solten: Welches auch in unverrücktem Gebrauch bis dahero also gehalten / geübet / und hergebracht / auch das Jus Gladii , welches ihre Vorfahren bereits vor dritthalb hundert Jahren gehabt haben / von dem Regal - Obristen Lehens-Herren ihnen kräftiglich bevestiget / und von Ihrer Chur - Fürstl Durchl. selbsten / als Sie bey Einnehmung der Huldigung alle ihre Jura, Vertrag/ und Handveste / in specie aber das alte Herkommen illimitate confirmaret / solidissime stabiliret werden.

Wie dann keine ungegründete Meinung oder novum figmentum Neotericorum seye / quod dentur in Imperio Nostro Romano Germanico civitates mixtae, qua nempē non omnino municipales, neq; omnino liberae sunt, unter welche sie die Stadt Hildesheim auch könnte gehzlet werden/ wie sie erweisen wollen auf dem

Gail. 2. observ. 54. num. 10.

Mynsing. decis. 3 Conf. 13. n. 10.

Limne de J. P. lib. 7. cap. 1. num. 26.

### In rationibus decidendi.

Allermassen vor das erste Ihre Churf. Durchl. von der Röm. Käyserl. Majestät als Bischoff zu Hildesheim ad Similitudinem aliorum Episcoporum, Principum ac statuum Imperii, unter anderen Hochfürstl. Rechten und Gerechtsamen ohne Zweifel auch per infederationem die hohe Landts - Fürstl. Obrigkeit über das ganze Stift Hildesheim erlangt und erhalten haben; Cum inter omnia Principum jura, primum, ac instar omnium summum ac vere Majesticum, illud jus superioritatis territorialis sit.

Meichsn. decis. Camer. 8. n. 2. t. 2. pag. 1.

Besold. in verbis Landts - Fürstl. Obrigkeit.

Knipschildt de Civit. Imper. lib. 2. cap. 3.

Absonderlich weilen Bürgermeister und Raht / sambt allen Bürgeren Ihrer Churfürstl. Durchleucht als Hildesheimischen Bischoffen die Erb - Huldigungs - Pflicht geleistet und abgelegt haben / worauf ohnwiedersprechlich erfolget / daß Ihre Churfürstl. Durchl. quoad omnitudinem jurisdictionem in genere fundiret seyn: Sicut enim homagium ex parte praestantis est fundamentum subjectionis, ita ex parte recipientis omnitudinem superioritatem arguit, ideoq; communiter dicitur, quod præstatio Homagii sit prima Subjectionis agnitione & confessio

Gail. de Arrestis cap. 6. num. 10.

Knipschildt. d. l. 2. cap. 9. num. 16.

So Bürgermeister und Raht dann auch gar nicht in Abred sezen / sondern  
Ihre Churfürstl. Durchl. / wie auf obangezogenen Schreiben mehrmahlen  
zu ersehen / für ihren gnädigsten Fürsten und Herrn dann auch Landts-  
Fürsten frey und ohne restriction erkennen: Acquisito autem vel concess-  
so Principatu omnis jurisdictio cum superioritate territoriali concessa in-  
telligitur: Ratio est; quia sine territorio Principatus dignitas non minus  
confistere potest, quam servitus sine prædio, vel adjunctum & qualitas  
sine subjecto.

*Cravetta consil. 411. num. 35.*

*Knichen. de jur. territ. num. 230.*

Haben nun aber Ihre Churfürstl. Durchleucht wie nicht zu zweifelen / die  
Landts - Fürstliche hohe Obrigkeit auff das ganze Stift und Bi-  
stumb Hildesheim dergestalt hergebracht / so ist Derselben quoad jurisdi-  
ctionem das ganze Land / *H A U B E* - und andere Städte / so wohl als  
Flecken und Dörffer *B E L I G* unterworffen: Argum.

*C. omnes Basilicae 16. q. 7.*

*L. I. §. 4. ff. de off. pref. urb.*

*L. Incola cum seq. ff. ad Municip.*

*Bart. ad. L. I. ff. de jurisdict.*

*Menoch. lib. 3. presump. 108.*

*Knichen de jur. terr. cap. 3. num. 89.*

Es wäre dann Sach / daß von Bürgermeister und Raht das contrarium  
und so viel erwiesen würde / daß entweder dieselbe von ihren Landts - Fürsten  
oder mit dessen Einwilligung von Thro Käyserl. Majestät / oder auf andere  
Weise davon seye befreyet und entlediget worden / veluti in successione bo-  
norum vacantium consuluit Mynsingerus *Conf. 63. n. 3.* & de libertate non  
solvendi telonia respondit.

*Godeus Conf. 32. num. 5. & seq.*

Nun finden Wir zwar in actis , daß Bürgermeister und Raht vorschützen /  
wie sie das merum imperium von unwordenlichen Jahren in beständiger Übung  
gehabt / daß aber von jhnen nicht zu appelliren seye / wird dadurch nicht er-  
wiesen / cum merum imperium & Appellatio sint jura omnino diversa,  
ideoque ab una ad alteram speciem argumentum non procedat. Gleich-  
wie auch von denen Publicisten vor eine Regul gehalten wird / daß die Ap-  
pellation von der Fürstl. hohen Landts Obrigkeit dependire / und dahero  
wann ein Fürst diese auff einem Land erhalten / an denselben auch die Appel-  
lation nothwendig müsse gelangen

*Besold. in thes. practic. verb. Landts - Fürstl. Obrigkeit.*

Und wann auch die Appellation zu Ihrer Churfürstl. Durchl. als Bischoffen  
zu Hildesheim nicht solte statt haben / so müsten Bürgermeister und Raht  
entweder ein Privilegium de non appellando , oder die Appellation an Th.  
re Käyserl. Majestät oder das Cammer. Gericht zu Spener directe jhren Louff  
haben : Gleichwie aber von den ersten in keinen Cameralisten zu fin-  
den / also können wir auch nicht glauben / daß sothane Appellationes jemah-  
len in Camerā seyen angenommen worden : Wohl erwogen / daß im Rö-  
mischen Reich niemand zu finden / der nicht eines judicis superioris jurisdi-  
ctionem Solo Imperatore excepto müsse agnosciren / in deme bekandt / quod  
omnes imperii subditi vel mediati sint vel immediati ; Wann Bürgermet-  
ster und Raht sich pro immediatis wolten aufzugeben / würden nicht allein  
die Jura Principum , sondern auch das kundbare allgemeine Reichs - Recht  
ihnen

H VI  
28

ihnen in dem Weeg stehen; Bekennen sie dann / daß sic mediati seyen / so ist nichts gewissers / als daß sie einen Judicem intermedium agnosciren / und zu denselben / antequam res ad omnium supremum judicem devolvatur,, die Appellation gestatten müssen. Und obschon auch das merum Imperium der Stadt nicht sonderlich wiederprochen würde / so folgete darumb nicht / daß selbige eine freye Reichs - Stadt seye / gestalten vielmahls einige von den jenigen juribus , so sonst von der hohen Landts - Fürstl. Obrigkeit dependire / durch absonderliche Verträge einer Stadt übergelassen werden. Es wird aber darumb die natura derselben gar nicht immutiret / sondern bleibt wie zuvor eine MUNICIPAL - oder PROVINCIAL - Stadt:

Videatur.

*Engelbrecht de Jurisd. veteris & modernae. Reip Rom. Disp. Basil. vol. 4. disp. 17. n. 159.*

*Et Burgold. in not. rer. Imper. p. I. discurs. 21.*

Und fürters.

Dieser Unserer mit denen angezogenen Rechts - Gründen bestätigter Decision kan und soll einige Hinderniß nicht gebühren / was von Bürgermeister und Raht in den Actis zu Bekräftigung ihres vermeintlichen Rechtens angeführt und in die rationes dubitandi obbesagter massen gebracht worden. Dann so viel die erste dubitandi rationem belangt / lassen wir an sein Ohr gestillet seyn / ob dieselbe durch ein langwiriges verjahrungs - Recht / oder aber auf eine andere Weiz das merum imperium acquiriret haben : Es wird aber dadurch die Appellation nicht aufgehoben / noch das contrarium aus dem Copeylich ad acta gelegten Privilegio Sigismundi Imperatoris (*Vid. num. 39.*) erwiesen. Dann obschon earin denen Bürgeren und Bürgerinnen ein Privilegium *de non evocando* mitgetheilt worden / daß sic vor keinen anderen außwendigen Richter zu conveniiren seyn sollen : So wird doch dasselbige nicht auf einen regierenden Bischoffen zu Hildesheim als der Ohrten ungewisselten Landts - Fürsten zu verstehen seyn / in Erwegung / daß alle Privilegia also müssen interpretiret werden / daß dadurch einem Dritten kein Schaden zugefügt / oder einig erlangtes recht nicht benommen wird ? Quamvis enim concessiones & Privilegia Principum contrà concedentem latifimè fint interpretanda.

*Knichen de Jur. territ. cap. I. n. 254.*

Tamen hoc non obtinet , quando stricta interpretatio à lege approbatur.

*Menoch. lib. 3. pref. 97. n. 19.*

Quod imprimis fieri debet , si jurisdictio concedatur , vel si ea concessio sit in præjudicium tertii , ad alienam namque injuriam Principum beneficia porrigi haud decet , hinc quoties in publico Princeps aliquid fieri permittit , id ita concedere solet , ut sine cuiusque injuria fiat .

*L. 12. §. 10. ff. ne quid in loco publ.*

Ex quâ concludunt D.D. Privilegia strictè esse interpretanda , quatenus non spectant jus concedentis , sed tertium aliquem concernunt , maxime quando Privilegium alias contineret magnam alicujus Principatus diminutionem , quæ enim principatum deformant , ipso jure nulla sunt

*Klock. de contrib. cap. 19. n. 482.*

Præsertim quando Status vel Princeps Imperii , qui alias consentire deberet , non expresse consensit.

Wile

Wie daß auch durch ein Privilegium de non evocando niemand à jurisdictione judicis domicilii & ordinarii eximiret wird / und nur so viel erlangt / daß er von keinem anderen judice extraneo Recht zunemmen schuldig ist ; Kan also / wann auch schon das Privilegium in seinen Kräften bestehen solte / da durch doch Ihrer Churfürstl Durchl. TERRITORIAL - Jurisdiction nichts entzogen / und wohl seyn / daß die Bürgerschaft von andernwirtigen äusserlichen Richtern und Gerichtern dadurch befreyet seye. Dass sie aber in instantia appellationis vor ihren Landts - Fürsten und Herrn zu stehen nicht schuldig seye / wird darumb nicht zu schliessen / sondern vielmehr darvor zu halten seyn / daß weilen die Stadt einiger immediatit nicht befugt / ehe und bevor die Sachen ad Cameram devolviret werden / Gleich anderen MUNICIPAL - Städten einen anderen Judicem intermedium leyden müsse.

Es wollen zwar Burgermeister und Raht sich darauf gründen / daß nach des Lymnæi , Mynsing: und Gail: Lehr eine tertia species Civitatum in Imperio zu finden / nemlich daß es præter Civitates IMPERII & MUNICIPALES five PROVINCIALES auch Civitates MIXTAS gebe ; Es ist aber solches cum grano salis zuverstehen / uno folget gar nicht / daß wann schon eine Stadt eine und andere specie Jurisdictionis exerciret / sie deremhalben inter civitates mixtas gehzlet werde : Sic quamvis Civitas Monasteriensis certis quibusdam Privilegiis gaudeat , hucusque tamen semper Civitatem Provinciale mansisse notorium est.

Burgold. in not. rer. Imp. p. I. disc. 21.

Salvis manentibus suis Privilegiis & immunitatibus prætensis : Auf diese Weise kan auch wohl die Stadt Hildesheim ihre in einem und anderem acquirirte Jura behalten / ohne daß dieselbe à jurisdictione ordinariâ sui Principis eximiret seye. Gleichwie auch die Politici noch nicht einig und viel noch grossen Zweifel spüren lassen / ob dergleichen Civitates mixtæ im Römischen Reich zu finden : Ja der citirte Lymnaeus selbsten hat diese Sententiam mehr per modum relationis als decisionis angeführt / und scheinet seine Meinung viel mehr dahin zu geh'en / quod omnes civitates vel MEDIATÆ sint vel IMMEDIATÆ : Woraus mit Bestand kan inferiret werden : Atqui Civitas Hildesiensis non est IMMEDIATA ; Ergo MEDIATA & ad exemplum aliarum civitatum MEDIATARUM Principi suo parere debet.

Wobei nicht in geringe Consideration zu ziehen ist / quod illi etiam , qui tradunt dñi civitates mixtas , non habeant hanc mentem , quod quando civitas Principi suo ab immemoriali tempore HOMAGIUM præstitit , & illius jurisdictioni subjecta fuit , propter unum vel alterum Privilegium , quod vel ab Imperatore vel à suo Principe vel per præscriptionem adepta fuit , statim MIXTA dicatur , sed MIXTAS Civitates illas vocant , quæ cum antea liberæ essent , Principi vel alteri Statui vicino certis pacti nibus se subjecerunt , & extra illa pacta ut antea liberæ permanerunt : In welchem casu obgemeldte Authores zu verstehen : addatur

Klock. de Contrib. cap. 14. sec. 3. n. 9. 26.

Burgold. dict. tract. p. I. dis. 21. fol. 398.

Exempli gratiâ communiter adferunt Civitatem Hamburgensem , à quâ ad Civitatem Hildesiensem non procedit argumentum , illa enim semper libera fuit , & tantum quoad aliqua scerto pacto , vicino Principi se subjecit ; Hæc principi subjecta est , & fuit olim , & tantum certis juribus specialibus gaudet .

Num. 46.

*Extractus responsi Juris Facultatis Juridice  
Helmstadiensis de Dato 18. Decem-  
bris 1669.*

**N**ennen darauff / und Anfangs auff die erste Frage für recht / Nachdemahlen die vier Aembter / als Becker / Knochenhauer / Schuster und Gerber vom Landts- Fürsten per modum feudi immediate dependiren / und über dieselbe oder deren Genossen in Ambts und davon herrührenden Civil- und Criminal- Sachen / niemand anders / als hochbesagter Lehens- und Landts- Fürst / oder Dessen nachgesetzte Regierung zu cognosciren / und zu sprechen hätte : So müssen und können auch die in facti specie vermeidete / zwischen denen Ambts- Personen wegen Ab- und Ansehung eines und anderen Ambts- Meisters / oder Vorsiebers entstandene Streitigkeiten / und daher ferners veranlassete That- Handel- und Injuriirung quoad cognitionem dijudicationem & executionem vor niemanden anders / als immediate vor den Landts- Fürsten / oder Dessen Regierung gehören.

Num. 47.

*Bertrewliche Erklärung Doctoris Bartholdi  
Lüdeken / auff die Rauschenplatische  
Urthell.*

**M**as die in Sachen Injuriarum & cit. ad. vid. se incidisse Rauschenplaten gegen Hildesheim jüngst den 22. Novembris publicirte Urthell anlanget / darauf kan ich mich noch zur Zeit nicht gründlich resolviren / viel weniger mit Bestande andeuten / ob es nütz- und dienlich dabey zu verharren / oder aber der dadurch bestätigten Exception zu renunciiren / und sich auff Bischofflicher Canstey einzulassen / auf Ursachen / dass ich die Kaiserl. Privilegia / darauf erwähnte Exceptio declinatoria fundiret / nicht gelesen / noch deren Inhalt / oder auch dies eigentlich erfahren können / dass auf Seithen Hildesheim dergleichen exemptio in vim exceptionis erfüllet / deduciret / urgiret / unverrückt respectirt / observiret und darüber / wie ametzo geschehen / in judicio contradictorio confirmative erkandt worden / Ich kan auch nicht errahten / zu was Ende erwähntes Kaiserl. Privilegium erbetten / olltierweil der Stadt Hildesheim dadurch prima instantia abgeschnitten / und die Appellatio an das Kaiserl. Cammer- Gericht præcludiret / welches zu enthalten nachdenklich und gefährlich / vermuhtlich haben die Impetranten die Zuversicht gehabt /

habt / daß ihnen am Kaiserlichen Hofe besser Recht / dann auff Bischofsl.  
 Canzley wiederfahren möchte / vielleicht mit ihrem damahlichen Herren streitig gewesen / mit Bischoflichen Mandatis übereylet / dahero ein anders Forum zusuchen genöhtigt / und damahls das Kaiserl. Cammer-Gericht nicht bestalt / wie aber dieser Stadt fast unbequem fallen könnte / immediate vor der Röm. Kaiserl. Majestät / allda ein aufgehendes Recht / keine Revisio noch Appellatio oder andere querelæ zugelassen / einem jeglichen Kläger zu antworten / das ist nunrehe leicht zu erachten / und zeugen die allbereit exequirte comminirliche Kaiserl. Mandata, aufgeübte Proces und Urtheilen / so in geschwinder Eyl ad unius suggestionem ertheilet und ergangen / was sich Hildesheim dahero zu getrösten / was auch Thür. Fürsten / Fürsten und Stände bey der Kaiserl. Majestät unterthänigst sollicitiret / wieder den Reichshoff. Raht gehahdet / und sich beschwehret / selbiges zu referiren ist Odios / und bedarf keiner Erinnerung / wie diese Stadt am Kaiserl. Hofe vor Rebellisch / und daß sie Ihrem Herren wiederspäntig / aufgeschryen / diffamiret / dahero in grossen Verdacht und Unglimpf vertiefft / auch verhaft gemacht worden; Ich zwarn siehe in den Gedanken / daß erwehntes Priviliegium in Newlichkeit erst wieder Rauschenplaten auffgesuchet / zuvor nicht animadvertiset / inmittels vielfältige wertige præjudicia vorüber / und Hildesheim sich niemahls darauff gesteuert / besonderen auff Bischoflicher Canzley / auff vorgehende citation , citra protestationem erschienen / judicialiter gehandelt / keine exemption prætendiret / jeden Bischoflichen Mandatis gehorsahmet / oder je davon ad judicium Cameræ , sine tamen prædicti Cæsarei Priviliegii mentione provociret / und sich also per non usum dessen totaliter begeben / dannenhero zu besorgen / daß auff Bischoflicher Canzley verschiedene Proces und Actus vorhanden / darinuen das contrarium praticiret / und also der non Usus zu bescheinien. Über das ist mir ein grosser Zweiffel / ob dergleichen exemptions zu Schmählerung der Bischoflichen Hoch- und Bottmäßigkeit / & sic in dispendum Ecclesiae, Episcopo vel Capitulo nec citato nec audito , minus consentiente, kräftiglich indulgiret werden mögen. Dieses wird man gestehen müssen / daß der Ordinarius in quasi possessione Jurisdictionis Episcopalis, deren exercitia offenbahr / seye ; citret/mandiret / E. Ehrbarer Raht sich biß anhero darnach bequehmet / und in Curiā Episcopali zu Recht gestanden / oder davon appelliret / und dadurch die Bischofliche Hochheit bestättiget. Cum extra territorium Jus dicenti impune non pareatur mandata & citationes ab incompetenti judge emanatae per se corrunt, per nudam appellationis interpositionem magis confirmantur quam destruantur , & appellatio jurisdictionem Judicis à quo præsupponat nisi eventualiter & protestative facta, Nec dubium sed certi juris est , quod hujusmodi concessiones immunitates , absq; præjudicio tertii intelligentur , & per contrarium non usum tollantur. Und ist nichts gewissers zuschliessen / dann daß die Thürfürstl. Edllische anhero verordnete Rähte pro conservatione juris Episcopalis wieder obangezogene Urhell bedinget / ihre Dispatienz eröffnet / darüber beglaubte instrumentirte Scheinfertigen / und ihrem gnädigsten Herrn den Verlauf unterthänigst referiren lassen / ejus Nomine den Gerichts-Zwang continuieren / wo derselbiger in Zweifel gerückt / dagegen ihres Herrn Rechtdurst einwenden/

H VI  
28

wenden / daß Hildesheim daher tacitè acquiriret / zu deduciren sich trefflich unterstehen / und zu dem Effect induciren werden / quod res inter alios acta, aliis præjudicare, nequeat.

Præterea ist frembd und siehet weit aus / daß die Herren Räthe auf die opponirte exceptionem, declinatoriam, daran ihr Gnädigster Herr merclich interessiret / kein wachendes Auge gehabt / oder auch Rauschenplatte darwieder nicht aufführlicher / wie ihme leicht und möglich / repliciret / ja zu fürchten / daß Rauschenplatten die gefällte Urtheil gewünschet / gerne vermercket / und verhoffet / daß ihme der Weg am Käyserl. Hoff zu klagen / jetzt offen und gebahnet.

Was letztlich die zwey quæstiones, so auffgesetzet / mir heutiges Tages eingeliefert / und dabey mein Schriftliches & utachten begehret / antrifft / nemlich was E. Ehrbahrer Raht / wann er hernacher auf die Bischofliche Cangzen ad instantiam partis vorbeschieden / oder aber ihme von den Herren Räthen Mandata insinuaret / thun müsse / oder nutzlich anschaffen könne / darüber ist meines Behalts keine genawe informatio nothig / angesehen / das nur in arbitrio Senatus bestunde / ob er bey dem Privilegio verharren / zu Behauptung dessen sich auff erwechtes Decreta und das dierelbe durch die Bischofliche Räthe selbst abgelesen / und nicht in continentि contradiciret / bezichen / oder je des Privilegii verzeihen wolle.

Woher nun E. E. Raht angezogene Urtheil pro corroboratione obenti Privilegii nicht patrociniten könnte / solches ist aus dem præmittirten bald zu ermessen / und da es attentirte / wird es grosse Verbitterung / Ungnad / beschwehr und schadhafte Ungleckenheit / welche zum Theil anjeho vor Augenschweben / stiftet / ohne disputation nicht ablaufen / und dessen Auftrag misslich fallen / hierumb kan mir nicht gezeihmen dies zu ratzen / daß man dies Privilegium so mit grossen Kosten / zweifels ohne / impetraret / und damahlen vor gedächlich erachtet / temere cassiren solle : Privilegia enim difficilius impetrantur quam annihilantur, und muß ich in hoc passu dubio die posteros, deren / und diversa Judicia schewen : Dieselbe so vermogsamb / und Hildesheim klag-weise anzulangen fürhabens / werden jhe Heyl am Käyserl. Hoffe versuchen / daselbst schleunig procediren und dieses consideriren / wann die Sachen auf der Bischoflichen Cangzen erörtert / daß E. E. Raht die Appellatio ad judicium Cameræ freystehe / derhalben die Curiam optiret / also eylends verfahren / und also das Ziel / welches in Rauschenplatten Sachen captiret / mächtig fehlen / das Käyserl. Privilegium innecem Senatus redundiret / und man sich dessen gar nicht zu erfreuen / imo der Thür-Fürst allda selbst die gesuchte Exemption eiffieren / seine Possession vel quasi & urgentissimam juris præsumptionem, quæ pro eo uti ordinario & Magistratu immediato militiret / einführen / Käyserl. Mandata und behegliche decision auffwürcken / dannoch die gefasste Ungnade schärfpffen / jede Außöfne difficultiren / und Hildesheim an allen Derthern und Ecken auffs eufserste trücken / hinderen und verfolgen / dessen Successor in solche vestigia tretten / und nicht auffhören / bis sich Hildesheim / cum insigni jacturā immunitatum unterwürfig gemacht / indifferenter submittiret / und als Unterthanen auff gefällige Maaf wieder angenommen: weitläufigt hievon zu discurriren ist gefährlich / und werden

werden meine Herren vernünftig erwege / wie Ein Ehrw. Thumb. Captal jederzeit an statt Ihres abgestorbenen Herrn einen / der ihnen behäglich / zu postuliren oder zu eligiren gemachtiget / Daneben sich an denen von Braunschweig spiegelen / und ponderiren / wie sich dieselbe auff dergleichen Privilegia berussen / daher mit ihrem Herrn übers Bein gespannen / wenig Hülff und Rettung gehabt / sich mit verschiedenen Proceszen selbst übrig graviret / dardurch erschöpfet / spaltig und unrühig geworden / ans weitläufige Recht verwiesen / zu eigener Defension unzeitig geschritten / ihres E- lendts kein Ende wissen / und der Aufschlag in Steinberges Sachen dies gekundtschaftet / wie unser Gnädigster Herr der Chur. Fürst bey der Käyserl. Majestät und dem ganzen Hauss Oesterreich sonderlich respectiret / derhalben prudenter æstimiren / ob sie auf ihrem meines Einfalts aus ange- deuteten Bewegnissen zweifentlichen und nach Gelegenheit unebenen Privilio beruhen / oder davon abweichen / zur Söhne eylen / und was derselbigen hinderlich seyn mag / abwenden / oder aber zu weiterer unerträglichen schweren Uingnad / daher schadhaftre Weiterung / Anstreß / und extrema inconvenientia zu befahren / Anlaß geben wollen / Ego , ut verum fatear , judicii mei imbecillitatem in hāc sentli æstate libens agno- sco , ideoque penitus hæreo , vehementer dubito & forsan ea , quæ felicius cadere poterunt , metuo : Des zu Urkundt / hab ich diese eylende gar kurze Anzeig und Erinnerung mit eigener Hand unterschrieben : Geschehen den 8ten. Decembbris Anno 1603.

Н-14  
28

## Bartholdt Lüdken Doctor.

*Num.* 48.

Doctoris Joannis Brandis Gedenden auff die  
Rauschenplatitsche Urtheil.

**A**uff die mir behändigte Quæstion in puncto Privilegiorum mein  
geehrtes Bedenken kürlich anzuseigen / so seyn der Herr Doctor  
**B**artholdus Lüdeken und ich für wenig Wochen dieser Sachen hal-  
ber auch aufs Raht- Haus gefordert / und hat damahlen gedachter  
Herr Doct. Bartholdus Lüdeken / unser beyder Meynung nach aller  
Nohtdurft Mündlich den Abgeordneten zu verstehen gegeben : So referire  
ich mich nun auff dasselbe / und kan davon der Hr. Syndicus Doct. Barthol-  
dus Wecke Relation thun / und bleibe ich bey voriger Meinung / nemlich  
wann E. Ehrbarer Raht gesichert seyn möchte / das in primâ instantiâ die-  
selben stracks und alleine für dem Kaiserlichem Cammer- Gericht zu Speyer  
conveniret und besprochen werden müsten / und nicht für Dero Römischen  
Kaiserl. Majestät unserem Aller- gnädigsten Herm selbst / und Ihrer Käy-  
serl. Majestät Hof- Rähten / so wolte ich nicht wiederrahmen / das E. E.  
Wohlweiser Raht angeregter ihrer Königl. und Kaiserl. Privilegien gegen  
und wieder die in dero mir behändigten Quæstion angezogene Conventions  
und Mandata gebraucheten / in angezogenen beyden Fällen / als da dieselbe

A a a

*für*

für dem Herrn Bischoff des Stifts Hildesheim oder dessen heiml. verordneten Rähten / solten entweder judicialiter conveniaret und besprochen werden / Oder da hochgedachter Fürst und Bischoff oder dessen Rähte ad instantiam aliorum Mandata poenalia wieder E. E. Raht extra judicialiter decerniren solten/zumahl dem Wohlgemeld. Löbl. Käys. Cammer. Gericht zu Speyer man vollkommenlich gehöret / und die Sachen allda nach der Länge ausgeführt werden / dieweil man aber desselben nicht gesichert / besonderen vielmehr und eher für Hochgedachter Kaiserl. Majestät selbst und Dero selben Löbl. Hoff - Rähten conveniaret / und in Recht fürgenommen werden möchten / allda dann sehr schleunig zu Zeiten die Sachen expediret werden / wie man dann jetziger Zeit in des von Steinbergen Sachen erfahren / Ich auch / so viel mir die Sachen noch zur Zeit fürgekommen und bewust / nicht weiß / was für sonderlichen Vortheil E. Ehrb. Raht hierdurch haben könnte / da dieselbe Vermög iher Königl. und Kaiserl. Privilegien alsbald und in prima instantia für der Kaiserl. Majestät oder Dero selben Cammer. Gericht belanget werden solten / zumahlen Hildesheim keine Reichs-Stadt ist / und mehr Unkosten auffgehen thun / wann man für dero Röm. Kaiserl. Majestät selbst zu Prag / oder Ihrer Majestät Cammer. Gericht zu Speyer zu Rechte stille stehen muss / als allhie in der Stadt für des Landts - Fürsten des Herrn Bischoffs Gerichte auffgehen kan / oder aber Schade und Nachtheil hierbey E. Ehrb. Rähte zuwachsen solte / zu mahlen deinselben jedesmahl bevorstehet / wann dieselbe von dem Herrn Bischoffen oder dessen Rähten / in was Sachen oder auf was Mass es sich auch begeben möchte / durch Bescheide oder Mandata beschwehrt zu werden sich bedrücken liessen / davon an die Röm: Konserliche Majestät oder Dero selben Cammer. Gericht gegen Spener zu appelliren: Als ist mein Bedencken / E. Ehrb. Raht verhalten sich bey diesen Sachen und in angezogenen beyden zutragenden Fällen / wie ihre seelige Vorfahren allezeit gethan / welche da / ungeachtet dieser Königl. und Kaiserl. Privilegien gleichwohl / wann sie für den Herrn Bischoffen zu Hildesheim / oder dessen in diesem Stift Hildesheim verordneten Rähten judicialiter conveniaret und besprochen / oder ad instantiam aliorum Mandata poenalia gegen dieselbe erkandt geworden seyn / für Denselben ihre Gerichtliche Handlung eingegeben haben / und bleiben also damit bey dem Löbl. Stift Hildesheim: Dann solten Sie es nicht thun / und sich darwieder legen / würde solches auch grosse Ungnade des Herrn Bischoffs erregen mögen / welche E. Ehrb. Raht gemeiner Stadt und derselben Bürgerschafft in zutragenden Fällen Ungelegenheit und Schaden gebehren / und geben möchte / jedoch dass dieselbe in allewege in zutragenden Fällen des saluberrimi beneficij Appellationis sich zu gebrauchen für behalten / und dieses ist also mein Bedencken; jedoch eines besseren und mehr begründeten ganz nichts begeben.

Joannes Brandis Doctor.

Num. 49.

## Num. 49.

An Ihre Churfsl. Durchl. zu Eölln rc. Herrn Ma-  
rimilian Henrichen Werkogen in Ober- und Nieder-  
Bayern als Bischoffen zu Hildesheim rc. unterthän-  
igstes Memorial und inständigste Bitte der  
gesambten Zunft-Verwandten Bürger  
der Bräuer-Gilde in  
Hildesheim.

## Hochwürdigst rc.

**B**er Churfürstl. Durchl. haben wir Dero unterthänigst ge-  
horsamste Bürger und gesambte Zunft-Genossen / der  
Bräuer-Gilde in DER Stadt Hildesheim auf  
hochster Beträngnuß zum unterthänigst demühtigsten vor zu stellen  
nicht entohniget bleiben mögen / wie daß wegen eingerissener schlim-  
men Zeiten unser Bräu-Wesen und Nahrung leyder! ( Gott erbarne es )  
nicht nur in sehr bedaurlichen grossen Abfall gerachten / sonderen noch darzu  
von einigen Jahren hero / von E. E. Raht hieselbst mit einem solch- beschwehr-  
lichen Licent - Anschlag / daß so wohl Frembd- als Einheimische von jedem  
Groschen zwey Pfenninge / und also ein jeder Bräuer von dem verzapftten /  
und in der Stadt verkauftten Breuhan den fünfften Gulden einbringen müs-  
se / vergestalt continuirlich belegt / und incommodiret werden / daß des  
( Gott Lob ) erfolgten ziemlichen Korn - Kauffs / und Unsern vielfältig - in-  
ständig - demühtigen solllicitirens unerachtet / vorhin bedeutete imposten , bis  
noch zu / gar nicht cassirt , sondern allem besorglichem Ansehen nach / unserer  
ohne dem sehr abgebrochenen und geschwächten Nahrung / als ein perpetuum  
onus angehalset / und also dardurch das Bistlein Brodt / so durch Gottes  
sondere Gnade / und unsern sauren Schweiß noch etwah nehrlich und küm-  
merlich darab zu erwerben wäre / uns völlig und gar vor dem Maul abge-  
schnitten / und unverantwortlich entzogen werden will / zumahlen daß der Ur-  
sachen halber bereits ein gut Theil der Unserigen ihrer Bräu - Häuser entse-  
het / und solche denen bereicherten Creditoren für ihre / Vermög hiesigen  
Orths üblich - und so genandten Rahts - Pfande Brieffen / etwah daran zu  
pretendiren habender Jahr - Renten / nach Belieben zu nutzen / hinwieder an-  
gewiesen seynd : Wann aber Hochwürdigst . Durchleuchtigster Churfürst Gnä-  
digster Herr im Heil. Röm. Reiche überall ohnerhöret / daß in Städten und  
Flecken eine Zunft und Innung für anderen dermassen aufgerücket / und sol-  
cher die sustentatio publici , zu ihrer verderblichen Ruin alleinig imponiert /  
und also beständig angefürdet / noch auch einigem Stand des Reichs /  
wenigers einer MUNICIPAL - Obrigkeit / so wohl die ihrige als  
Fremde mit dergleichen beschwehrlichen imposten pro libitu und in die Har-  
te zubelogen / nachgesehen werden könne und möge.

So

H. VI  
28

So haben demnach Ew. Churfürstl. Durchl. als unsere von Gott verliehene höchste Obrigkeit und allernädigsten Landts-Batter und Fürsten unterthänigst / ja durch Gott flehent. inständig anlangen / und demüthigst gehorsamlich ersuchen und bitten müssen / die sich unser Dero gehorsahmen Unterthanen in obbedienter Bedrängnuß tragender Ober-Landts-Fürstlicher Macht und Gewalt nach anzunehmen / und zu aliqualer eluctation der fast gar verderbt. und ganz erliegenden Braw-Nahrung/ auch nöthiger Abthuung mehr. geklagten Stadt- und Landt-verderblicher Breuhā-Licenten / bey Herrn Bürgermeistern und Raht alter Stadt Hildesheim per speciale rescriptum dahin nachdrücklich verordnen zu lassen gnöß. geruhen wollen/ daß obbeklagt beschwehrliche Breuhā Licent Augesichts und stracks abgestellet / unsere Zunft und wir hinfüru mit dergleichen und anderen Auflagen weiters nicht incommodiret / sondern anderen Innungen und Gilden in allem gleich gehalten und tractiret / demnächst auch mit Einklag und Occupirung der Braw-Häuser moderater, und zwar in exactione deren von undencklichen Jahren und bey guten Zeiten darab verschriebener Jahr-Renten nach jehigen deren Zustand dergestalt proportionabler verfahren werden möge / damit deren proprietarii für die / Vitio saceruli und ohne alles ihr Verschulden etwäh noch bleibende fructus und Jahre-Renten/ solche. (wie bissher leyder vielfältig practiciret) nicht gar zu deseriren/ und mit dem Rücken anzusehen / gezwungen / bey Brodt und dem jhrigen bleiben können und mögen / wie nun dieß unser höchst-betrangtes unterthänigstes Suchen und bitten zu nöthigster Erhaltung unserer kümmerlichen Fahrung/ auch Abwendung anderer Landt- und Stadt- verderblicher Ungelegenheiten gerechet / überdeine auch denen Natürlich- und gemeinen des Heil. Reichs Sätzung und Rechten überall gemäß und conform ist: Als versetzen wir uns e nädigstforderlicher Erhörung/ und beharren Ew. Churfürstl. Durchl. zu allem hohen Churfl. Wohlstande ic. Hildesheim den 24. Julii 1683.

### Ew. Churfl. Durchl.

Unterthänigst. gehorsambst demüthige Supplicanten

Gesamte Zunft- Verwandte Bürger der betrangten Brauer-Gilde daselbst.

### Num. 50.

Extract Schreibens an Weyland Herrn Herzogen Ernstens zu Zell Fürstl. Durchl. von Bürgermeistern und Raht der Stadt Hildesheim abgelassen sub dato den 26.

Aprilis 1598.

NB. Hat eine Connexität mit denen Anlagen sub num. 34. & 35. und ist darin sonderlich zumerken / daß die Stadt Hildesheim

delt werde. Dann wohe die Herren Commissarien auff diese Weise nicht mit sonderbahren Befelchen versehen / ist zu erachten / daß unsre wiedrigen / der so inständiglich herfürgerückter Erstigkeit / zu Wendigmachunge und Ver- schleissung der Haubt-Sachen Novi Operis , dann zu Erhaltung ihrer umbil- ligen Forderung gebrauchen / und in Entstehung ihres gesuchten ungebührli- chen Vortheils und unserer billiger Weigerung / den Handel des Gebäws gar hinterziehen werden / welches uns zwar allerseiths so wohl / als den Her- ren Commissarien / und fürnemblich Ew. Fürstl. Gnaden wohl mit Fleiß und in Gnaden zu erwegen ; Wohe nun auff diese ungefährliche Weise COM- MISSIONIS DIRECTORIUM , darnach die Sachen nach der Hand fürzunehmen / von Ew. Fürstl. Gnaden gerichtet werden könnte / wären wir dem zu pariren urbietig / und wann diese von uns auff die bedenkliche des Herm Thum. Probstes Vorschläge beschéhene Erfläh- runge der Billigkeit gemäß / ehbar und Recht / zu deme sich selbst ordine naturæ & juris , ex bonâ fide g̃bet : Als thun Ew. Fürstl. Gnaden wir un- terthänig bitten / dieselbe Gnädig anzunehmen / darauf unser Fried- liebend Gemühe und ernstliche Begierd / gänzlicher Vergleichunge in Gnaden zu ver- merken / und solche dem Herm Thum. Probst zu Gemüthe zuführen und darob ins Werk zu richten.

Und Ew. Fürstl. Gnaden / deren wir neben Erbiethunge unterthänige Dienste und GEHORSAVBS / diuturnam & augustam Admini- strationem unter Götlichem Schirm von Herzen wünschen / haben wir dieses in begehrter Antwort / mit Bitt unser gnädiger Fürst und Herz zuseyn und zu bleiben / dann auch uns und unsere Bürgerschafft / als Ew. Fürstl. Gn. gehorsahme Unterthanen bei habender wohl- hergebrachter Frey- und Gerechtigkeit / gnädig zu tuiren und zu hand- haben : Datum unter unserm Stadt - Secret den 22sten. Augusti Anno 1577.

H. VI  
28

## Ew. Fürstl. Gnaden

Unterthäniger und Gehorsahmer

Raht DERO Stadt Hildesheim.

Item ex Post-Scripto ibidem.

Dann auch uns wenig gebühren will / ja de jure fast ohnmöglich / daß wir unseren Unterthanen / Gilden und Aembtern / die sich ihrer habender wohl- hergebrachter / von Hildesheimischen Bi- schöffen und Landts- Fürsten / so pro tempore gewesen / gegebe- ner und belehnter Privilegien und Gerechtigkeiten / wieder die New- Städter so wohl / als ihre eigene unter ihnen selbst der Gilde- und Amt- Verwandten / undenkliche Jahr ohne Wie- derred / nach Erheischunge gebraucht / zu sonderlicher Verkleinerung Ew. Fürstl. Gnaden und deren loblicher Antecessor hoher Fürstlicher Ä- stimation , Authorität / selbst eigener Siegel und Briefe stracks auferlegen solten / sich solcher ihrer Gerechtigkeit zugeben / viel weniger de jure binot- lich / wohe wir gleich ihrenthalben / ohne fürgehenden Tractat einigen Ver- dracht zusageten / cum tertii factum stipulari vel promittere nemo possit.

Ccc

Et

Ec concluditur  
Und Ew. Fürstl. Gnaden Pflicht-schuldigen unterthänigen GE-  
HORSAM B jederzeit willig erzeigen. Datum ut in li-  
teris.

## Inscriptio.

**D**em Hochwürdigem in Gott / Durchleuchtigen hochgebohrnen Für-  
sten und Herrn / Herrn Ernesten Bischoffen der Stifte Hildesheim  
und Freylingen / Pfaltz. Graffen bey Rhein / Herzogen in Ober-  
und Niedern Bayern / unserem gnädigen Landts - Fürsten und  
Herrn.

Præf. Siburg den 29sten. Augusti Anno 1577.

## Num. 53.

**E**open Schreibens an Weiland Ge. Thur-Fürst.  
Durchl. Ernestum als Bischoffen zu Hildes-  
heim von Bürgermeistern und Raht da-  
selbst abgelassen.

**H**ochwürdiger in Gott / Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Ew. Fürstl. Gnaden sub Dato Cölln den 12ten. Septembris dieses  
jezt lauffenden 1577. Jahrs an uns Gnädig abgefertigtes Schrei-  
ben haben wir heut Dato mit unterthäniger Reverenz empfangen/  
und daß Ew. Fürstl. Gnaden die vielmahlig gesuchte Com-  
mission gnädig und Vätterlich zu Wercke zu richten gemeinet/  
darab in Unterthänigkeit mit grossen Freuden vernommen / und ob wir auff  
solch Gnädiges uns überantwortetes Schreiben von Stund an / mit der Au-  
fuhr uns gefaßt gemacht / auch dieselbe Ew. Fürstl. Gnaden Herrn Can-  
cellarii Doctorem Ludovicum Römer anhero zu hohlen / alsbald abgefertigt/  
stehen wir doch in den Sorgen / daß auff den von Ew. Fürstl. Gnad-  
en bestimmten Michaelis - Tag / wegen der weiten Reyse und bösen  
Weges / der Herr Cancellär allhie schwerlich ankommen kan / doch an unse-  
rem Fleiße nicht gerne etwas erwinden lassen wollen / und sich also des Herrn  
Cancellarii Ankunft ein wenig länger / dann den Gnädig berahmten Tag/  
verstrecken würde.

Als bitten wir unterthäniglich Ew. Fürst. Gnaden uns des in Ungna-  
den nicht verdenken / sondern unser gnädiger Herr und Landts - Fürst  
seyn und bleiben wollen / welches zu Ew. Fürstl. Gnaden wir uns unter-  
thäniglich getrostet und seynd Derselben unterthänige willige Dienste / neben  
Wünschunge glücklicher Regierung jederzeit zu erzeigen erbiethens. Datum  
unter unsern Stadt - Secret den 20. Septembris Anno 1577.

**Ew. Fürstl. Gnaden**

Unterthänige und Gehorsahme

Bürgermeister und Raht DERD Stadt Hildesheim.

## Num. 54.

**G**open Schreibens an Weiland Se. Thür-Fürstl.  
Durchl. Ernestum als Bischoffen zu Hildes-  
heim von Bürgermeistern und Räht  
daselbst abgelassen.

**H**ochwürdiger in GOT / Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst.  
Ew. Fürstl. Gnaden seynd unsere unterthänige Dienste in Unterthän-  
igkeit bevor / Gnädiger Fürst und Herz. Wan Ew. Gnaden  
selbst eigener Fürstl. Reputation und Hochheit denen in-  
sonders belehneten mit vielen guten ehrlichen Leuthen  
besetzten Aembtern / Becker / Gerber / Schumacher / und Kno-  
chenhauer oder Fleischer / dann uns / gemeiner Stadt und Gilden  
daran trefflich hoch und viel gelegē / daß die auf den nunmehr nahe anstehenden an-  
deren geliebts Gott künftigen Tag Maji zwischen dem Herrn Thumb. Probst-  
sten und den Newstätteren an einem / uns und unseren Bürgeren am anderen  
Theil wiederumb verabscheidete / und zuvor auf wichtigen Ursachen zu unse-  
rem großen Schaden und vergeblichen Unkosten vorsätzlich wendig gemachte  
gütliche Behandlunge mit Fürsichtigkeit getrieben / auch denen Haubt-  
und Obersten Commissarien Gnädig befohlen / und auferlegt  
bliebe / welche vor anderen ein ausschend / ein Fried - liebend unpartheyisches  
Gemüte / dann auch die ohnzweifliche Veriuahung vor sich haben / daß  
sie mit Hindanschung aller unzulässigen Affekte zu gemeinem Friede und  
Wohlstande / Erhaltus aller wohl - hergebrachter Gewohn - und Gerechtigkeit/  
zuwiderst aber zu gebührlicher Handhabung Ew. Fürstl. Gnaden und Hero-  
höchl. Vorfahren Fürstl. Reputation und Deren Fürstl. Zusage und Be-  
lehnunge geneigt: Als haben wir zu Ew. Fürstl. Gnaden Cancellario den  
Ehrenwesten und hochgelahrten Herrn Ludovico Römer der Rechten Do-  
ctorum unserem günstigen Herrn und Freunde / in unsrer und unsrer Ver-  
wandten zu Grunde befugten / und aber zur Ungebrühr streitig gemachten Sa-  
chen ein sonderbahr Vertrauen tragen / und uns derenthalben / auch bey un-  
serm Vermögen allerhand Kosten nicht dauren lassen / wann aber dieselben/  
wie gemeldt / vom Gegenthell zu unserem Schaden mit sonderem Bedacht  
und Vorsatz ohne alle gebührende unterthänige Betracht / daß Ew. Fürstl.  
Gnaden wohlgemeldtes Herrn Cancellarii in wichtigen selbst - eigenen Sachen  
zur Ungelegenheit entrahen / seine Ehrenwest auch eine ohnvortragende gefähr-  
liche weite Reise / und über das viel ohngewöhnliche Incommodität allent-  
halben ertragen müssen / vergeblich würden: Als ist uns zwar solches wieder  
Willen / zu sonderem Beweg vorgefallen / haben es doch nicht anderen mögen;  
falt uns nicht weniger ungelegen / und sorgfältig vor / das wohl - gemeldter  
Herr Cancellarius in seiner Ehrenwest nächstens sub Dato Freysingen den er-  
sten Februarii an unseren Syndicuum abgangenem Rück - Schreiben sich da-  
hin / daß Se. E. dem berahmten Tage und wieder - angeordneter Gütlichkeit  
nicht beywohnen können / unbewunden rotunde erflähret.

Dann

H VI  
28

Dann ob wir wohl unserer Sachen billig das Vertrauen geben / es werden dieselben von jedem unverdächtigen nicht geunbilliget / auch Ew. Fürstl. Gnaden getreuen vornehmen Raht und Cancellarium mit der COMMISSION derenthalben gerne freundlich übrigen / und ohne das des Tages Gute wahrnehmen wolten / weilen jedannoch der Haubt - Streit hochwichtig / die fürembste Frey - und Gerechtigkeit Ew. Fürstl. Gnaden eigene belehnten Aembter / und also Ew. Fürstl. Gnaden selbst eigene Hochheit mit anbelangt / dann auch daran so wohl Erhaltung und Eimpflanzung alter / zwischen diesen beyden Städten wohl - bestandener Correspondenz , als Erhebung sorgfältiger unvorträglicher Empörung und Bitterkeit / welche Gott der Allmächtige bey Ew. Fürstl. Gnaden ldbl. und Vätterlicher Regierung Gnädig abwenden wölle / beruhet / und als ein gefährlicher Scheideweg des geliebten Friedens und ferners grösseren Thathafften/ jmerlichen Bürgerlichen Misstrauens ist / sich auch die Händel Täglich dermassen dieser Ohrten also erzeugen und anlassen / daß Wir nicht befinden können / wehme wir ohne Gefahr diese hohe Sachen aufzutragen / und committiren möchten.

Als würde uns fast besorglich lauffen / wohe Ew. Fürstl. Gnaden einen anderen so wohl freimelden / als amweisenden zu Erfolgung des angesuchten Tages ernennen solten / will uns auch nicht ziehnen in vielgemeldten Cancellarium zur Ungebühr in Ansehung Sr. E. angezogener erheblichen Ehaft ( Wie gern wir auch zu zeitlicher Endschafft in dieser Sachen eylen ) zu tringen / sondern müssen die Entschuldigung in freundlicher Gedult und zuberfchlicher Erwartunge anderer Terminen und Behandlung kräftig und genugsamb erachten / darneben hoffen / es werde Gott der Allmächtige Ewer Fürstl. Gnaden Gnädig vorgehabte und uns glaublich angemeldete Gnädige Vätterliche und Persönliche Besuchung dieses Ew. Fürstl. Gnaden betrückten Stifts durch seinen Göttlichen Segen nunmehr Vätterlich befürderen/ und Ew. Fürstl. Gnaden darzu Landts - Fürstliche Vätterliche Gedanken und Gnädig Vollbringen verleihen und geben / damit Ew. Fürstl. Gnaden in eigener Fürstl. Persohn / welches wir dann bis anhero in höffentlicher Hoffnung unterthänig / und mit herzhlicher Begierde gewünschet haben und noch wünschen neben andern Ew. Fürstl. Gnaden getreuen Unterthanen / wir allhier mit Glück - wünschenden Freuden / und das auf diese bevorstehende fröhliche Sommer - Zeit / wann Ew. Fürstl. Gnädigste Gelegenheit solches zum besten leiden will / sehen mögen / wo aber ihr solche Gnädige Ankunft über unser unterthäniges Sehnen und Bitten auf Fürstl. Verhinderunge oder Bedenken sich in die Länge erstrecken solte / als zweifelt uns nicht / es werden Ew. Fürstl. Gnaden auf Vätterlichen Fürstl. Gnädigen Gemüth / den viel - gedachten Herm Cancellarium zu unterscheter und delegirter Heimsuchunge dieses Ew. Fürstl. Gnaden Stifts ohne das in Gnaden befehligen und anhero senden.

Wann solches sämtlich oder sonderlich geschicht / wollen Ew. Fürstl. Gnaden selbst oder deren Cancellario , und anderem mit und Neben - Commissario wir uns zu den Händelen also schickē/ daß im Werck befunden werden solle / daß es an uns nirgends gemangelt.

Und wann Ew. Fürstl. Gnaden auf diesem Unserm Bericht mehr dan erhebliche Ursachen / warumb des beimeldten Tages Fortgang uns gefährlich/ in

in Gnaden vermerckt / als stehen wir in unterthänigen Vertrawen / E. Fürstl. Gnaden werden Gnädig geruh'en / und denselben Terminum auf Fürstlicher Macht und Hochheit / bisz auff Ew. Fürstl. Gnaden besser anstehende Gelegenheit/ selbst eigene Fürstl. Persönliche/ oder des Herrn Cancellarii delegirte Ankunfft verschieben / solches dem Herrn Thumb - Probst so wohl / als Ew. Fürstl. Gnaden dieser Oehrter desiderirendem Cancellario und uns zu Verhütung unmöhtiger Kosten Gnädig anfügen.

Solches als an ihm Fürstlich aufrichtig unsers Ohrts auf allerhand Erheblichkeit nicht zu änderen / auch vom Gegentheil / als der ohne alle Erheblichkeit den nächsten Tag wieder selbst eigene Zusage / und dann aufgangene Ew. Fürstl. Gnaden vielfältige Citation , auf seiner Krafft gewürckt/ nicht zu carpiren/ wollen gegen Ew. Fürstl. Gn. wir uns in Unterthänigkeit vertrösten/ und seynd deroselben nach allem und höchsten Vermögen ad Exemplum Majorum unterthänige willige und gehorsahme Dienste zu erzeigen schuldig und bereit. Datum unter Ewer Fürstl. Gnaden Stadt-Secret den 12ten Martii Anno 1578.

Ew. Fürstl. Gn. Stadt Hildesheim

Unterthäniger Gehorsahmer Raht daselbst.

Num. 55.

Lopen Schreibens an Weiland Se. Thur-Fürstl.  
Durchl. zu Cölln Ernestum als Bischoffen zu  
Hildesheim von Bürgermeister und Raht  
daselbst abgelassen.

**G**ochwürdigster Durchleuchtiger und Hochgebohrner Fürst / Ewer Fürstl. Gnaden seynd unsere unterthänigste Dienste ungespartes Leibes und Gutes jederzeit zuvor / Gnädigster Tharfürst und Herr.

Was der Hochwürdiger / Hoch-vermögender Fürst und Herr/ Herr Anthon erwehlter Bischoff des Stifts Minden / des Hoch-Erh-Stifts Cölln Thumb - Dechandt und Archi-Diacon, Thumb - Probst allhier/ Graff zu Holstein / Schaumburg und Sterenberg/ unser Gnädigster Fürst und Herr. Unterm Dato den 17ten Septembri, und Melchior von Steinberg den 16. ejusdem, an Ew. Churfürstl. Durchl. gedachtes Steinbergen Verstrickunge betreffend in Schrifften Gnädig und unterthänigst gelangen lassen/ solches ist uns neben Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigsten Schreiben / welches darauf alsbald den 19ten. Septembri styl. vet. und 29. nov. styl. auff Ew. Churfürstl. Durchl. Jagd-Hause Neuenhausen datiret worden / wohl geantwortet / und haben solches mit gebührlicher unterthänigster Reverenz empfangen / durchlesen und Einhalts vernommen / haben auch alsbald

D d d

Ew.

H VI  
28

Ew. Churfstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren/ den von Melchior von Steinbergen begehrten/ und von uns angesehenen Gerichts- Tag eingestellet und prorogiret / und ob wir nun gern vorlängst Ew. Churfürstl. Durchl. den begehrten Bericht unterthänigst zu gefertiget / so hat es doch daran gemangelt / das hochgedachtes Herrn Bischoffen von Minden Schreiben uns nicht mit Copenlich übersandt worden/ sonderen eine geraume Zeit hernach allererst / doch die Beylagen gar nicht zu kommen / dann auch Melchior von Steinberg sich zu dem Schreiben / so unter seinem Nahmen Ew. Churfürstl. Durchl. übergeben / und uns Copenlich zugesandt / nicht bekennen wollen / derowegen wir ganz unterthänigst Fleiss gebetten haben wollen / Ew. Churfürstl. Durchl. wollen uns dieses geringen Verzings halber / den die Gegentheile selbst verursachet / Gnädigst entschuldiget halten.

Et postea.

Sonsten seynd wir Ew. Churfürstl. Durchl. in allen und möglichen Dingen zu gehorsahmen / und bey derselbigen / Leib / Gut / und Blut aufzuziehen geneigt und willig. Wir wissen uns in Unterthänigkeit wohl zuberichten / das Ew. Churfürstl. Durchl. uns hiebevor mit allen Gnaden gewogen gewesen / auch Gnade erzeigt / dafür wir unterthänigst dank sagen / vermercken aber / das wir durch unsere Misshünsige bey derselben zum heftigsten angetragen / also das wir nicht allein in angelegten Schreiben Landt - Fried - brüchiger Händel beschuldiget werden wollen / deren wir uns im geringsten nicht zu erinnern / auch immahls geständig seyn können / minder derselben überwiesen werden / sondern wir auch nun eiliche mahl unverschuldet Sachen / ohne gnugsahme cognition, Verhörd und vorhergehenden Proces in unterschiedliche Geldt - Straffen verurtheilet wollen werden / da doch wir nicht/sonderen unsere Gegentheile straffbar gewesen / wir leben aber der gänzlichen Hoffnung / wann Ew. Churfürstl. Durchl. der Sachen auf dem Grund berichtet / dieselbe werden alsdann nicht allein die gefasste Ungnade / gegen uns mit der angedrohten Straffe verschonen / sondern auch unsere Gegentheile mit Ernst dahin anweisen / das sie dasjenig / was von Alters herkommen / andere gethan / und der Billigkeit gemäß thun und leisten müssen. Ewer Churfürstl. Durchl. werden sich auch ohne unser unterthänige Erinnerunge Gnädigst zu berichten wissen / wie gröblich Supplicant. Melchior von Steinberg sich fürm Jahr ungesähr an uns vergriffen / indeine er unsern Niedemeister und Stadt - Freund Jobsten Becker für Ew. Churfürstl. Durchl. Residenz - Haß Steurwaldt auff Käysrl. freyer Straßen gewaltiglich mit einer Wehren überlauffen / und mit ganz beschweyrlichen Chr. verlechlichen Worten: Bist du der redliche Vogel/ der an meiner Schwester der Rauschplatischen Gewalt geißt / angegriffen / geschmehet / und injuriert / und ist Männiglichen bekandt / was solche Wort für eine schmähliche Bedeutung haben.

Ob nun wohl gedachter von Steinberg sich hernach bey Ew. Churfstl. Durchl. entschuldigen wollen / und sich erbotten / an ordentlichen Rechten begnügen und sättigen zulassen / auch darauf bey Deroselbigen Mandatum inhibitorium sub - & obtepticie und mit Verschweigunge dessen das er billig daben berichten sollen / ausgebracht / welchem wir auf Mass

Masse dem Protocoll einverleibt / in Unterthänigkeit gehorsahmet / und ihnen darauff in Unsere Stadt unbefähret verstatte / den Auf - und Einzug unbehindert zugelassen / und gegönnet / hätten uns auch anders nicht versehen / er würde seinen Adelichen Worten / und Ew. Churfürstl. Durchl. Zusage würklich nachgesetzt / und sich an ordentlichen Rechten begnügen lassen / darauf wir und unsere Bürgere auch unser und gemeine Geschäften und jeder seiner Handthierung nach hin und wieder verreiset / und niemand sich etwas böses / insonderheit von dem von Steinberg vermuhtet / so hat er doch seine Adeliche Worte / und Ew. Churfürstl. Durchl. gethane Zusage / in den Wind geschlagen / und vergessentlich hindan gesetzt / und sich an obgenannter Gewalt / Hohn / Spott und Schmach / so er gedachtet Unserm Riedemeister / Jobst Becker zugefügt / nicht ersättigen / sondern noch darüber gelüsten lassen / unserren Bürgermeister Henni Arneken / als ein Haubt Ewer Churfürstl. Durchl. Stadt Hildesheim / und wie er in unseren hochwichtigen Sachen / neben unserm Secretario gegen Braunschweig von uns ablegiret und abgesandt / allda in der Stadt Braunschweig am 6ten Aprilis jüngst zu überfallen / zu schmähen und zu belästigen.

Iterum :

Dass auch legitimahl gedachter von Steinberg auff Intercession anderer Fürstlicher und Adelicher Persohnen so bald der Verstrickunge nicht erlassen worden / solches ist derohalben billig verblieben / dass uns von ihnen ganz ungereimbt angemuhet worden / dass wir den von Steinbergen in continenti und alsbald ohne einige Condition auff freye Füsse kommen / und dann hernach in ein Compromils für den Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Ernst Herhogen zu Braunschweig und Lüneb. / und einen Ehrbahren Raht der Stadt Goslar als Arbitros zu Vergleichung oder Rechtlicher Entscheidung veranlassen solten. Als wir aber noch zur Zeit keine Ursache gehabt / Ew. Churfürstl. Durchl. und Deroselben anhero verordnete Hildesheimische Rähte verächtlich vorben zugehen / und diese Sachen / deren wir gar keinen Scheu tragen / haben wir ihnen ihr Begehrn und Suchen billig abgeschlagen / in gänzlicher und unterthänigster Zuversicht / Ew. Churfürstl. Durchl. werden uns in deine Gnädigst bey springen und entschuldiget halten.

Wann uns nun auch nicht anders gebühren will / wie Ew. Churfürstl. Durchl. Reputation , also auch unser / und unserer Bürgerschafft Bestes in Acht zunehmen / und dahin zusehen / dass Ruhe Fried und Einigkeit geschaffet / und kein Tumult oder Auffstand entstehen möge / der von Steinberg sich auch über uns keiner Verzögerung benzumessen / oder sich dessen zu beschlagen / dass man ihre zu sonderbahrer Verkleinerunge seines ehrlichen herkommens vor das Untergerichte stellen wolte : Als haben wir die Sachen auff Ew. Churfürstl. Durchl. und anderer Fürsten und furnehmer von Adel Gnädigstes Gebeten / auch Gnädige und günstige intercession dahin kommen lassen / dass ihre den von Steinbergen für seine grobe unverantwortliche Excessen und injurien , eine genandte Geld - Straße gesetzt / und gegen eine Bürgerliche Caution de amplius non offendendo und geschwohrne Uhrpfedde / gänzlich erlassen werden solle.

Da er sich nun bedenken / Abtrag an Geld zu Behueff des gemeinen Besten machen / Cautionem de non amplius offendendo præstiren / und dann Urfede / nebst Refundirung der Schaden / leisten wird / ist diese Sache auf diesmahl richtig / und haben solches anderer Gestalt nicht anderen können.

H. VI  
78

kommen. Wissen auch bey unserer gemeinen Bürgerschafft ein anders nicht zu erhalten / insonderheit dieweil der von Steinberg dasjenige / so er E. Churf. Durchl. zugesaget / nemlich / daß er sich an gleich und Recht begnügen lassen wolte / nicht gehalten / und Ew. Churfürstl. Durchl. haben wir es nicht verhalten sollen / seynd Deroselben mit Leib / Gut und Blut / inmassen unsere Vorfahren zu dienen urbiethig / Gott dem Allmächtigen Dieselbe zu langweiliger Gesundheit / glücklicher Regierung / und uns zu Gnaden befehlende. Datum unter unserm Stadt-Secrat den 25. Octobris Anno 1598.

### Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigster und Gehorsahmer Raht

### Ew. Churf. Durchl. Stadt Hildesheim.

Num. 56.

Extract Schreibens an Se. Churfürstl. Durchl. zu  
Lölln Mrn. Maximilian Menrichen als Bischoffen  
zu Hildesheim von Bürgermeistern und Raht  
der Stadt Hildesheim abgangen sub  
Dato den 13ten. Decembris  
Anno 1658.

### Clausula concernens.

**M**nd ob wir zwar Sechstens uns von selbsten gerne beschieden / daß wir keine unmittelbare Reichs-Stadt seyn / so wollen jedoch nicht hoffen / daß solches zu höchst-nachtheiliger Ausdeutung deren von unsern lieben Vorfahren theur / ja mit Gut und Blut erstrittenen und erworbenen Privilegiis / alten Herkommen / Handvesten / und Verträgen gereichen solle oder könne / zumahlen im ganzen hochlöbl. Nieder-Sächsischen Erayß bekannt / daß vor andren Stifts-Städten / und Communen diese Ewerer Churfürstl. Durchl. Residenz- und Haupt-Stadt mit verschiedenen Privilegiis begabt / auf deren Conservation und Handhabung wir schwere Pflichten abgestattet.

Allermassen auch fürs siebende Ew. Churfürstl. Durchl. selbst bey Einnehmung Unsers Huldigungs-Endts uns bey solchen Privilegiis / alten Herkommen / Handvesten und Verträgen Gnädigst zulassen / ja dieselbe mehr zu verbessern als zu minderen versprochen.

Num. 57.

## Num. 57.

Extractus litterarum ad Serenissimum Electorem Colonensem Maximilianum Henricum à Civitate Hildesiensi datarum sub rubro unterthänigst gehorsamstes Repräsentation-Schreiben.

**A**ls nun Gnädigster Churfürst und Herr dieses alles in Geschichten und der Wahrheit also wie erzählt bewandt so ist zu Ew. Churf. Durchl. unser wahres unterthänigstes Vertrauen gerichtet / Die werden von Ihrer Hohen Churfürstl. Hulde gegen uns und gemeine Stadt durch dergleichen suggestiones Sich nicht ableiten noch zu einiger Indignation wider uns bewegen lassen / hingegen wir äussersten Vermögens Ew. Churfürstl. Durchl. uns also gehorsamst anzuschicken verhoffen / daß über uns mit Fuge nicht zu klagen / diesem allem nach Ew. Churfürstl. Durchleucht nochmals unterthänigst flehentlich bittende / diese unsere unumgängliche Nothdurft und Rechts-begründetes Einwenden mit Gnädigster Zuneigung / in hoher Landts-Vätterlicher Hulde zu vermerken / demselben statt zu geben / und uns gleich anderen / ebenmässig in demjenigen / worzu wir befugt / zu hören / nicht weniger auch unsere vorlängst unterthänigst geflagte Gravamina zu endlicher gedenlicher Erledigung Gnädigst zu befördern / das wird der Allerhdchste Ew. Churfürstl. Durchl. mit allerhand reichen Segen und Gedeyen erschenen / wir werden es vor uns / und unsere Nachkommen / die Tage unsers Lebens hoch und mildt rühmen / und in solchem vestem unterthänigstem Antrawen thun Ew. Churf. Durchl. dem Grund-gütigen Gott zu allen hohen Churfürstl. Wohlwesen beständiger Leibsgesundheit / Glück und Friedlicher Regierung getrewlich / und Ihro uns und die gesamte Bürgerschaft zu hohen Churfürstl. Landts-Vätterlichen Hulden unterthänigst empfehlen. Geben Hildesheim den 24. 9bris. 1662.

H. VI  
78

## Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst Gehorsamste  
Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim:

## Num. 58.

Lopen Schreibens an Weil. Ihre Churf. Durchl.  
zu Völln Hn. Maximilian Henrichen als Bischof  
zu Hildesheim von Bürgermeistern und  
Raht daselbst abgangen.

## Hochwürdigst ic.

**G**ew Churfürstl. Durchl. wird ausser allen Zweifel vorkommen seyn was Gestalt ein und anders Gerüchte allhie in  
Eee hies-

hiesiger D E R O Stadt und Stift erschollen / ob wolten Ew. Churfürstl. Durchl. diese J H R E Stadt belageren / und Derselben dieses und jenes zumutten ; Nun lassen wir zwar allsolches spargiment und darbey fükkommende Dicentes an ihrem Orthe beruhen / als die wir wohl wissen / daß passionirte bevorauß aber neidische und mißgünstige Leuthe / Plauderer und Ohren-Bläser darzu sonderbare Beliebung tragen/ massen dann unmöglich allen bösen Leuthen die Mäuler zu stopfzen ; Wir wissen uns aber für Gott / Ew. Churfürstl. Durchl. und der ganzen ehrbaren Welt in unserm Herzen und Gewissen wohl versichert / daß wir dergleichen Wiedrigkeit so wenig besorgen / als verdienet zu haben erachten/ Ewer Churf. Durchl. auch als der Gnädigster Landts-Batter darzu gar keine Beliebung tragen / noch auch wahre und gründliche Ursache / wann wir nur mit unser unterthänigster Nothdurft wieder die jrgends angebrachte Denigrationes und Calumnien Gnädigst gehöret werden/ zu einem solchen Verfahren gewinnen und haben / umb so viel weniger die Vermuthung von uns / als Ew. Churfürstl. Durchl. gehuldigten und per Homagiale Vinculum thewir verbindlich verwandten Unterthanen / welche nächst dem allerhöchsten Gott Ew. Churfürstl. Durchl. als den Gnädigsten Landts-Fürsten und Batter des Batterlandts Ihres Stifts und Stadt Hildesheim zumahl billig trew gehorsambst für Augen halten / mag geschoßet werden / bey welcher Treu und beständiger Devotion wir auch bis in unsere Grube zu verharren und mit Gut und Blut uns unterthänigst darzu stellen / so schuldig als willig seynd.

Wir müssen aber fast täglich klagen und bestussen / daß in unser jetzigen nobileidenden Nahrung in specie und insonderheit / was die Brav-Nahrung dieser Stadt betrifft / wir nunmehr gar ins Enge getrieben / und die äußerste Beträngnisse leiden / so daß wir durch das viele Bravem zum feilen Kauff auf'm Lande / und zwar bald an den Stadt-Thoren vom Amt Marienburg / und mehr nahe anligenden Dehtern in unser Brav-Nahrung dergestalt beeinträchtigt werden / daß es einer Bloquade nicht unähnlich / massen es dann das nicht ungleiche Aussehen hat / ob wolle man auff die Maße hiesige Ew. Churfürstl. Durchl. Haubt-Stadt ganz enervieren / und lahm legen / damit ja dieselbe keine Mittel die Stadt gehörig zu conserviren / in Handen behalten möge / zwarn wissen wir ganz wohl / daß ihrer etliche dieser guten Stadt zum Nachtheil und Wiederwillen Ewer Churfürstl. Durchl. angebracht / und noch jezo wohl / damit umbgehen / als wäre dieselbe von Jährlichen Intraden / so reich und wohl-bemittelt / daß sie überflüssiges Aufkommen habe / die aber ein solches sagen / die Reden davon / wie der Blinde von der Farbe / mögen Ew. Churfürstl. Durchl. ein weit mehrers anbringen / welche Figmenta / wann sie darüber zu Reden gestellt / oder auch wir darüber gehöret würden / sie nummernehr Justificiren können / in noch mehrer Erwegung / daß diese Leuthe / wehr sie auch seyn / artig und danebst auch bößlich verschweigen / was die Stadt noch von vorigen aufgestandenen Kriegs-Pressuren / Belagerungen und Einquartirungen / vor eine große Schulden-Last auf'm Halse habe / was sie an Wällen / Thoren / Mauern und anderen Gebäuden / und sonst zu erhalten koste / daß dahero und auf

aus obangezogenen Nahrungs- Mängel und Gebrechen hernach zukommen / eine wahre Unmöglichkeit ist / und haben demnach Ew. Churfürstl. Durchl. sich Gnädigst wohl zu versichern / wann Ratione der Brav- und anderer Nahrung diese ihre trew- gehorsamste Stadt einigen wieder - auff- helslichen Remedii sich zu erfreuen haben wird / dieselbe sich also erweisen werde / daß Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigst friedlich seyn mögen : Allermassen dann in Crayß- und Reichs- Anlagen wir ja das Unserige jederzeit ultrò agnosciret / und abgetragen / auch noch fürters nach allem Vermögen / und so viel die jetzt gesperrete kümmerliche Nahrung zulassen will / uns damit anschicken werden / was aber allgemeine Landt - Anlagen und Stiftis - Schulden concerniret / gleich die zeitliche Herrn Bischöffe retro und in vorigen saeculis und Zeiten / so lange die Stadt gestanden / uns niemahls damit belegt / sondern je und alle Wege auf sonderbahren Respecten und Ursachen übersehen / also würde es auch / wo nicht unfreudlich / doch uns unmöglich seyn / unter so vielen Lasten hernach zukommen / weil mehr als Landt - kündig wir vorhin genugsamb beschwöhret seyn / auch dessenthalben vom Lande oder sonst jemand so wenig an Gütern als Gelde nicht die geringste sublevation - Hülffe und Erleichterung zugewarten haben.

Was sonst übrig / so in Processen befangen / concerniret / wird das siebe Recht in Entstehung der Güte den Ausschlag geben müssen / daß dahero keines dergleichen Unwesens / womit irgendts Theils unrühige Kriegs- Begierige subjecta mit ihren ohngewidmeten und ohne Besiech spargirten minis insultationibus und anderen verächtlichen Außsprengungen und Spal- kereyen ( massen jetzt fast täglich erfahren ) unauffhörlich umgehen :

Und gelanget diesem allein nach / an Ewer Churfürstl. Durchl unser unterthänigste gehorsamste Bitte / so obangezogener massen einige unsre Missgünstige uns vielleicht eingeschwärzet / und dadurch dero sonst jederzeit zu uns getragenes Gnädigstes Landts - Vätterliches Ge- müht / und hohe Churfürstl. Hulde / wie wir doch nicht hoffen / von uns zu deflectiren oder zu abalieniren sich bemuhet / Ew. Churfürstl. Durchl. die dadurch etwa empfundene Alteration und Unruht Gnädigst sollen lassen / uns mit Dero in unseren Herzen vest eingeschlossenen Vätterlichen hohen Gnade und Affection nach wie vor beständigst umbfahen / und sich Gnädigst versichert halten wollen / daß wir als Ewer Churfürstl. Durchl. unterthänigst und mit dem Homagial - Ende auffs theuerste anverwandte Unterthanen nächst getrewester Ergebung in des allerhöchsten Obhut leben und sterben werden. Geben unter unserm Stadt Signet den 10. Julii 1671.

### Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste Treu- Gehorsamste

Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim.

Präsent. den 6. Augusti 1671.

H. VI  
Z. 8

Num. 59.

## Num. 59.

**N**opey Creditiv - Schreibens an Ihre Hochfürstl.  
Gnaden zu Hildesheim Mrn. Hobst Edmun-  
den von Bürgermeistern und Raht da-  
selbst abgelassen.

**G**ochwürdigster/ Hochgebohrner Fürst/ Gnädigster Herr. Ew. Hoch-  
fürstl. Gnaden mögen in unterthänigster Devotion GE  
H O R S A M B S T ohnverhalten / was massen der Noth-  
wendigkeit besinden / Dero selben ein und anders mündlich vortra-  
gen zulassen. Als dann darzu unser Rahts. Mit. Freund Hr. Elias  
Carol Fricke und Secretarius Johan Ludolph Koepman deputirt.

So ersuchen Ew. Hoch- Fürstl. Gnaden hiemit unterthänigst / diesel-  
be geruhen wollen / uns die hohe Gnade zu erweisen / und gemeldte unsere  
Deputirte in ihrem Vorbringen Gnädigst zu hören / welche hohe Gnade  
wir mit unterthänigster Treu und Gehorsamb zu verdienen  
schuldig / und inzwischen Ew. Hoch- Fürstl. Gnaden Götlicher getrewener  
Obhut zu beharlicher Dero Gesundheit / langen Leben / glücklicher Regierung /  
und allem hohen Fürstl. Wohlergehen / auch uns Dero Hulden und Gnaden  
unterthänigst empfehlen / allstächs verharrend. Geben unter unserm Stadt  
Signet den 24. Septemb. 1689.

**Ew. Hoch- Fürstl. Gnaden**

Unterthänigst. Treu. Gehorsamste  
Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim.

## Num. 60.

Extract aller-unterthänigsten Appellation - Libell  
und Bitte pro clementissimè decernendo Man-  
dato Cassatorio & Inhibitorio , dem Kärs. Reichs-  
Hoff- Raht den 20. 7bris. 1673. von Bürgermeister  
und Raht der Stadt Hildesheim übergeben/ con-  
tra Fürstl. Stift - Hildesh. Regierung/  
in Puncto Fortalitii.

**Aller-Durchleuchtigster ic.**

**G**ewer Kaiserl. Majestät kan Anwaldt Bürgermeister und Rahts der  
Stadt Hildesheim Vermöge seines ad acta hujus excelsi Judicij vor-  
glüngst gelegten Mandati in aller-unterthänigster Devotion vorzutragen nicht

nicht geübriget seyn / obwohl dessen Principalen obgemeldt / von selbsten sich ganz wohl erinneren / daß die Stadt Hildesheim vor keine frene Reichs- Stadt / sondern eine MUNICIPAL- und Landt- Stadt (iuedoch salvis pactis & Privilegiis, welche ihre Vorfahren theur- und kostbar / ja mit Gut und Blut erstanden) zu halten / wiewohl auch dieselbe sich ganz wohl bescheiden / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Köln als Bischoffen zu Hildesheim ihrem gnädigsten Herrn sie allen unterthänigsten Respect und EHRGEIZ zu erweisen so willig als schuldig sich erkennen / und dahero in die Gedancken nimmermehr gerahten / noch so weit sich zu vertieffen gemeinet seynd / daß sie auf den Schranken ihrer unterthänigsten HOMAGIAL- Pflicht sich zuwenden / wieder Recht und unverantwortlicher Weise präsumieren und ihnen fürnehmen solte ic.

## Num. 61.

H. VI  
28

## Extractus ex actis Salderen gegen Hildesheim.

Extractus Citationis sub num. 1. & prod. Spiræ 20. Augusti  
Anno 1596.

**S**olchem nach und dieweil nicht allein deine unsers Churfürsten als Administratoren des Stifts Hildesheim Ebđn. Uns und dem Reich ohne Mittel unterworffen / und derowegen unsers Kaiserlichen Cammer- Gerichts Jurisdicatio fundiret / sondern auch umb das ihr Burgermeister und Raht / so mit Mittel uns und dem Reich unterworffen / ex capite & continentia cause non dividenda, die Sache vor dasselbe unser Kaiserl. Cammer- Gericht gehörig sey.

Extractus exceptionis Fori declinatoriae cum eventuali litis contestatione sub num. 9. & prod. Spiræ 19. Augusti 1597. von Fürstl. Hildesheimischer Regierung übergeben.

**G**un aber ist offenbahr und am Tage / daß die angemaste Klägere Anwalts Gnädigen Herrn Principalen auff die Aufträge memahls requiraret / oder ersucht haben / innmassen sie dessen den geringsten Schein in Ewigkeit nicht fürbringen werden / und ob sie wohl dieses Cammer- Gerichts Jurisdiction unterm Schein continentia cause non dividenda auf dem vermeinten Grund / daß Anwalts Gnädigster Herr Principal dem Reich ohne Mittel unterworffen / die Mit- Cittke aber mit Mittel unterworfen / daß also communis omnium Superior , welches dießfalls Camera Imperialis seye in primâ Instantia Judex competens seye zu fundieren

Fff

ren sich ammassen / so geschicht doch solches pur lauter in fraudem der Aufträge Altwaldts Gnädigsten Herm Principalen Deroselben zu entwehren.

Extractus exceptionalium Articulorum contra prætensam citationem sub num. 10. & prod. Spiræ 25. Augusti Anno 1597.  
von dem Raht der Stadt Hildesheim übergeben.

**S**o erscheinet demnach wohl-ermeldter Herm Burgermeistern und Raht der Stadt Hildesheim constituirter Syndicus, Krafft habenden/ und vigesimali Augusti besagten Jahr's eingelegten gemeinen Syndicats, doch mit der ausdrücklichen Protestation, in dieses Kaiserl. Cammer. Gerichts Jurisdiction ferners und weiters / als er von Rechts. Wegen zu thun de schuldig seyn mag / nicht zu gehählen/ und übergebet nachfolgende seine in jure & facto wohlgegründete exceptionales contra prætensam citationem, unterthänig bittend / dieselbige auff. und anzunehmen / auch gegen Altwaldten / durch die Wort / Glaub wahr / oder nicht wahr seyn / ohne einen Anhang und sonstien allenthalben / Vermöge der Rechten / und dieses Kaiserl. Cammer. Gerichts Stylo gemäß darauf zu antworten/ anzuhalten/ und sich zu dessen/ so über Ziuersicht vernetzen / und nicht gestanden werden wolte/ nothdürftigen Beweisbühn/ jedoch außerhalb des Überflusses / de quo protestatur, einzulassen/ setzt und saget demnach anfänglich wahr seyn:

(1.) **D**aß die Stadt Hildesheim von Anfang ihrer Fundation und Erbauung bis auff gegenwärtige Zeit und noch / kein besonderer Stand des Heiligen Reichs/ sondern eine Stifts-Stadt/ auch denen pro tempore regierenden Bischöffen des Stifts Hildesheim Ohne Mittel unterworffen / und zugethan.

(53.) So gibt es das Werck an ihme selbsten / daß die Impertranter Syndici Hrn. Principalen keiner anderen Ursachen halben mit und be neben ihrem Gnädigsten Landts-Fürsten angelanget und verklaget haben / als daß sie gegen Se. Churfürstl. Gnaden Jurisdictionem hujus judicij fundire möchten.

(54.) Aber wahr / daß solches in fraudem des Reichs Aufträge von den Impertranteren also geschehen / und zu Werck gerichtet.

(55.) Dann wahr / daß der Mit-citirte Landts-Fürst ein fürnehmer Stand des Reichs / und demselben ohne Mittel unterworffen ist.

(56.) Item wahr / daß Seine Churfürstl. Gnaden Vermög der Kaiserl. Cammer. Gerichts-Ordnung in primâ instantiâ an dies Cammer. Gericht nicht Ding-pflichtig / sondern seine besondere Aufträge hat.

(60.) Darentgegen aber wahr / daß Syndici Hrn. Principalen dem Reich ohne Mittel nicht / sondern mit Mittel unterworffen.

(66.) Item und aber wahr / wann jemandts einem unmittelbahren Stand des Reichs / und desselben Unterthanen umb einer Ursachen willen / darunter nicht die Unterthanen / sondern der Landts-Fürst principaliter interessiret / zugleich zu beklagen vorhabens und gemeint ist/

ist / daß in solchem Fall Cameræ Imperialis jurisdic<sup>tio</sup> nicht fundiret son<sup>d</sup>  
deren der flagende Theil / sich der Reichs aufsträgen zu gebrauchen hat.

Extractus Duplicarum, & in eventum conclusionum sub. n. 16.  
& prod. Spiræ 9. Aprilis Anno 1603. von dem Raht der  
Stadt Hildesheim übergeben.

**D**ann erstlich ist es gegen Anwalt mit Syndico in thesi oder proposi<sup>tio</sup>nem einig / si res PRINCIPEM vel DOMINUM, ejusque utilitatem, commodum atque jus Principaliter concernat, ET SUBDITUM minus Principaliter, quod tum causa ad Austregas pertineat, neque Cameræ hujus Jurisdic<sup>tio</sup> sit fundata, sed processus CONTRA DOMINUM ET SUBDITUM impetrati sint cassandi, atque causa ad Austregas remittenda.

### Num. 62.

Extractus Libelli Appellationis & Nullitatis articulati in causâ Bürgermeistern und Rahts der Stadt Hildesheim hoch-verursachten Appellantem / contra Herrn Herman Rauschenplaten / und dessen Hauf-Craventinnen gebohrnen von Steinberg Appellaten.

Prod. Spiræ 6. Octobris 1598.

**M**ehr seyn / daß articulirte Stadt Hildesheim des Stifts Hildesheim Haupt-Stadt ist / und der Stift davon genennet wird.

Item wahr / und obwohl nicht ohne / daß die Stadt Hildesheim einen Regierenden Bischoffen des Stifts Hildesheim unterworffen.

So ist doch dies wahr / daß dieselbe Stadt Hildesheim weniger nicht als andere Städte / ob die gleich nicht eben ohne / sondern mit Mittel dem Reich unterworffen / ihre sondere Privilegien / Freyheiten / Rechten / und Gerechtigkeiten hat.

Item wahr / daß solches also wie fürstehet / von 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. und mehr Jahren / ja länger / als sich einiger Menschen Gedanken erstrecken mag / also üblich observiret und gehalten worden.

Item wahr / daß die Stadt Hildesheim und dero eingesessene weniger nicht als ihre Vorfahren gethan / dem jetzt regierenden

H. VI  
28

renden Herrn Bischoffen des Stifts Hildesheim gehuldiget und  
geschworen / darentgegen Se. Fürstl. Gnaden gleich ihren Vorfahren der  
Stadt Hildesheim und dero Eingesessenen ihre habende Privilegia, Freyhei-  
ten / Rechten und Gerechtigkeiten confirmiret und bestättiget / sie auch dar-  
bey zu schützen und handzuhaben Fürstl. versprochen und zugesaget ic.

## Num. 63.

Extractus aus den am 8ten. Junii 1597. bey der  
Kurfürstl. Vollmischen zu Hildesheim vorge-  
wesener gnädigster Commision über-  
gebenen Exceptionibus.

**D**as dann weiter und ferner etlicher Kaiserl. Confirmation, Con-  
stitution, Mandaten, Vertragen und anders Wegen / angeflie-  
cket werden will / darwieder sezen sie mit dienstlichen alleine Ju-  
ris & facti Generalia, und wissen sich im geringsten nicht zu erin-  
neren / verhoffen auch / es könne ihnen mit Fugen ein anders nicht  
Schuld geben werden / dann daß sie sich bisher jederzeit ohne Ruhm zu  
melden / den Reichs-Abschieden / Kaiserl. Mandaten, dem hoch-verpönen  
ten Landt-Frieden / aufgerichteten üblichen und beständigen Verträgen /  
so wohl anderen dabei angezogenen beschriebenen Rechten durchaus ähnlich  
und gemäß verhalten / und Niemand wissentlich darwieder beschwehret / in  
massen sie solch ihr Christlich Vorhaben vermittels Göttlicher Verleihunge  
zu continuiren / und der Römischen Kaiserl. Majestät dem Heiligen Reich  
ihrem gnädigsten lieben Landts-Fürsten und Herrn und wehme  
das mehr gebühren mag allen schuldigen Gehorsamb / Dienst und  
Trewe zu leisten / den hoch-verpönten Religion und Landt-Frieden we-  
niger nicht / dann die gemeine beschriebene Rechte / so wohl Brief und Sie-  
gel / und vermittels derselben aufgerichtete übliche und beständige Verträge  
zu gebührliche Acht zunehmen / dieselbe ehrlich und aufrichtig zu halten / ent-  
schlossen / mit dienst-fleißiger Bitte / so viel diese Klage anlanget / dem Thum-  
Capitul gebührlich zu untersagen / und dahin zu ernahmen / daß sie von ihrem  
unzeitigen nichtigem Fürnehmen abstehen / fried- und nachbahrlich sich verhal-  
ten / in eventum auch an ordentlichem Austrage Rechtens begnügen / und  
deren von den beklagten hinwieder gewärtig seyn mögen.

## Num. 64.

Extract der bey Hochfürstl. Regierung zu Hildes-  
heim / von Bürgermeister und Raht selbiger Stadt  
in Sachen gegen Herman Rauschenplatzen / den  
15. Martii 1603. übergebener Replik.

**S**un seynd Anwaldts günstige Principalen jederzeit gern geständig ge-  
wesen / und noch / daß ein regierender Bischoff des Stifts Hildes-

Hildesheim / darin / und in der Stadt Hildesheim der Landts-Fürste seye / haben auch ein solches niemahls verneinet / noch eine freye Reichs-Stadt auß sich zu machen unterstanden / wie Gegen-Anwalt sie deswegen auß lauterem Meuthwillen Sarcastice ansicht / sondern mit Folg / STEUREN / und andern / was Unterthanen ihrem Gnädigen Landts-Fürsten und Herrn von Rechts- und Gewohnheitswegen zu leisten schuldig seynd / einem jeden / wie auch auff den heutigen Tag dem Hrn. Chur-Fürsten zu Cölln / als jehigem regierendem Bischoffen des Stifts Hildesheim sich in zutragenden Fällen willig finden lassen / seynd auch solches nochmahls mit der Hülff Gottes zu thun gemeinet.

Item.

Dass aber Gegen-Anwalt fürgibt / beruhete Privilegia führen an keinem Orthe auf / dass gedachter Raht dardurch von ihrer ordentlichen Obrigkeit des Herrn Bischoffen zu Hildesheim Jurisdiction eximiret und aufgezogen seyn sollen / darauf gibt Syndicus diese beständige Antwort dass sich seine günstige Herren Principalen Gott lob / wohl zu bescheiden wissen / dass ein regierender Bischoff des Stifts Hildesheim ihr gnädiger Landts-Fürste / Se. Fürstl. Gnaden auch ihre Obrigkeit seyn / inmassen sie dann auch ein solches niemahls verneinet / sondern Ihro / wie droben vermeldet / gern gewärtig seynd.

Et paulò post.

Und haben derhalben / dass Könige und Käysere einen ehrbahren Raht dero Stadt Hildesheim dergestalt privilegiert / einem Bischoffen zu Hildesheim / seinen sonstigen habenden Jurisdiction, Rechten und Rechtigkeiten nichts præjudiciret / vielweniger etwas benommen / wie dann auch Syndici günstige Hrn. Principalen eines Bischoffen zu Hildesheim Jurisdictionalia ausser diesem Fall / welcher einen Erb. Raht selbsten in contentiosis betrifft / zu disputiren nochmahls gemeint gewesen / und auch bis noch nicht seynd / sondern suchen und begehren allein / dass sie bey ihren Privilegien und Freyheiten bleiben und gelassen werden mögen / seynd sonst in allen anderen gebührlichen unterthänigen GEHÖRS A M B / wie herkommen / dem Herrn Bischoffen zuleisten wie schuldig so willig.

## Num. 65.

Extract eines an Fürstl. Hildesh. Regierung von Bürgermeister und Raht daselbst den 13. 9bris. 1671. abgelassenen den 14ten. ejusdem præsentirten Schreibens.

**G**As nun bey assolcher Bewandtnisse dieselbe ( id est, die Stadt ) bey Ihnen vorhin obligenden schwefren Oneribus, Schosß / Rott / Wacht / Ggg te /

H. VI  
28

te / Contribution und anderer Schuldigkeit / wodurch die Stadt in aliquali esse zu erhalten / und zu conserviren wir thener verbindlich verpflichtet / mit noch mehrerm sonst ungewöhnlichem Betrag belegt / und dadurch ganz und gar zu Grunde gesürhet werden wolle / Damit ist so wenig höchft-gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. als dieser ihrer gehor-sambsten Stadt gedenet / geben ein solches Ewer Hochw. und Herl. zu dero tiefferen Nachsimmen gar wohl zu bedencken / und wollen uns bis dahin wir eines besseren unterrichtet / wegen des angebrachten nicht besorgen / sondern eventualiter super quocunque damno & inconvenienti bedinglich entschuldiget wissen / massen dann für dem Allerhöchsten / als der Herzen und Nieren prüfft / höchft-gedachte Ihre Churfsl. Durchl. und Män-niglichen hiemit sancte contestiren / daß wir als trew - gehor-sambste Unterthanen / alles dasjenige / was uns Rechts - und al-ter Gewohnheit halber zuthun oblieget / unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach gerne prästiren und leisten wollen.

## Num. 66.

Extract aus dem zwischen der Alt- und Neuen  
Stadt Hildesheim Anno 1583. den 5. Au-gusti errichteten und Anno 1677. wie-  
der = getructeten Unions-  
Recessu.

**H**doch nachdem beyde Städte Hildesheim und die New-Stadt ihre besondere hohe Obrigkeit haben / und un-  
ter denen ihre Jurisdiction hergebracht / also das der re-  
gierender Bischoff über Hildesheim / der Thumb-Probst  
aber über die New-Stadt des Exercitii Jurisdictionis sich ge-  
brauchen / solche hohe Obrigkeit aber beyder Städte sede vacan-  
te , an das Chrw. Thumb-Capitul devolviret:

Als thut Hildesheim und die New-Stadt anfänglich protestiren / daß sie durch diese Christliche Vereinbahrung Käy-  
serlicher Majestät / ihrer hoch - gedachten Hohen Obrigkeit  
nichts begeben / noch Denselben dadurch einig Präjudicium,  
oder Schmählerung eingeführt haben / sondern dieselben hiemit  
bestättiget / und sich allenthalben zu aller - unterthänigsten ge-  
bührlichen GEHORSAWB Treu und Pflicht / unter-  
thänigst erbotten haben wollen / Und beruhet die Christliche Verein-  
bahrung darauf x.

## Num. 67.

Extractus Declarationis des Vertrags beyder  
Städte Hildesheim Anno 1585.

**B**en dem Eylsten Articul darin dem Vertrage / also es  
an ihme selbst recht und billig ist / so wohl die Alt- als  
Neu- Städter ihrer hohen Obrigkeit dem Herrn Bi-  
schoff und Thumb- Probst pro tempore respectivē und  
Einem Ehrwürdigem Thumb- Capitul / Ihrer Churfürstl. Gnaden  
und Ehrwürden / Derselben SUPERIORITÄT / Obrigkeit/  
Recht und Gerechtigkeit aufzwingen und reserviren / thun Sie  
noch weiter diese Erklärung/ und verbinden sich darzu in Kraft  
dieses Briefs / daß Ihrer Churfürstl. Gnaden/ Gnaden und Ehr-  
würden/ auch daselbst Successorn und Nachfolgern mit dem Ver-  
trage an derselbigen hohen Obrigkeit Jurisdiction , so wohl in  
Civil- als Criminal- Sachen / Rechten und Gerechtigkeiten / in  
nichts solle præjudiciret seyn / noch künftig præjudiciret werden /  
inmassen auch in dem Vertrage caviret / die Communicatio pri-  
vilegorum, deren im sieben und zwanzigsten Articul Meldung  
geschicht / soll und kan nicht weiter verstanden werden / dann salvo  
& illæso Jure tertij & superioris.

Extractus ex Chronicō Lezneri lib. I. p. I. cap. 2.  
& 3.

C A P. II.

Auß was Ursachen und durch was Mittel das  
Stift von Elze gen Hildesheim trans-  
feriret worden sey.

**A**ls Er nun dieser Gestalt zu Elze eine Zeit lang verharrete / auch viel nothwen-  
dige Sachen verhandelte / und oftmahs sich zu verlustigen hinauß auf die  
Jagt geritten / hat sichs einsmahl's begeben / daß Er über der Leyna und Zn-  
denerste in eine gewaltige Oede und Wildnisse da jezund zu Hildesheim die hohe  
Bischöfliche Stifts- Kirche und die Stadt gelegen / auf die Jagt gezogen. Es  
hatte aber dieser Ludovicus den stettigen und Christlichen Gebrauch / daß Ihm  
sein Capellan das Heilighumb / nemlich ein silbern Gefäß / in Form und Gestalt eines  
halben Mondes / worin das Heilighumb verschlossen / und in honorem B. Virginis Ma-  
rie noch heutiges Tages im Thumb zu Hildesheim in grosser Reverenz gehalten wird /  
allezeit nachführen / und alle Morgen / ehe den man etwas anstieg / eine Messe lesen müste.  
Und

H. VI  
7.8

Und also hatte der Capellan dieses mahl dem Gebrauche nach auf des Käyser's Beschl und  
Begehrn des Morgens frühe zeitlich für angehender Jagt / sich bereitet eine Mess zu las-  
sen / und zu dero Behuß einen Altar von Holz und Brettern an einem Baum in fürbenen-  
tem Wald zugerichtet / und das obbemelte Heilighumb über den gemachten Altar an den  
Baum gehangen. Als nun nach gehaltener Mess und geendigtem Gebet Ludovicus  
Pius zu der angestellten Jagt / nach Jägers Gebrauch fast geheyet / und fortgerücket / und  
der Capellan / welcher traun / in dem wüsten Walde nicht gern der letzter seyn / noch allein  
dahinden bleiben mögen / hatt sein Mess-Geräthe ganz eylend und behende eingepacket / und  
über dem eylen das obgenante Silbern Gesäß mit dem Heilighumb vergessen / und am  
Baum hängen lassen / und nach geendigter Jagt den nechsten Weg gen Elze gesuchet.  
Als er nun gen Elz kommen / und sein Mess-Geräthe wieder aufzupacken / und an seinen ge-  
bührenden Ohr bringen wollen / und aber obbemeltes Heilighumb gemisset / und dessen  
eingedenck worden / daß es dort im Walde am Baum müste behangen blieben seyn / so ist  
Er über dem nicht wenig bestürzet und erschrocken / sich auch fast für des Käyser's Zorn  
und Ungnade gefürchtet / und doch selbst niemand klagen noch offenbahren durffen / son-  
dern sich zur Stund und in aller Eyle aufgemacht / und den nechsten Weg sich wiederumb zu  
obgemeltem Wald gefüget / das obgenante Heilighumb gesuchet / und am Baum hangend  
fundend. Als Ers aber von dem Baum abnehmen wollen / hat Ers doch zu thun nicht ver-  
mocht noch abnehmen können / sondern ist mit grosser Verwunderunge am Baum hant und  
feste / gerahde als ob es daran gewachsen were / behangen blieben. Vorüber Er nicht we-  
nig erschrocken / doch aber daran anders nichts thun noch schaffen können / und die obgenau-  
te wunderbarliche Gelegenheiten dem Christlichen Käyser Ludovico Pio in aller Unte-  
rthänigkeit vermeldet und angezeigt.

Ludovicus Pius hatt sich zur Stund und ungesäumet mit all seinem Hoff-Gesinde  
auffgemacht / und in den fürbenanten Wald gezogen / sich auch zu dem obbemelten Baum  
gefütget / und alles was der Capellan zuvorn berichtet / befunden. Darauff Ludovicus  
Pius / und die Seinen alle auf die Knie gefallen / und Gott den Allmächtigen im Hins-  
mel / umb die Erhöhrung Ihres Gebets angerufen / auch gewünschen und gebeten Ihnen  
zu offenbahren / wie mans diesfalls füglich mit dem vielbemelten Heilighumb halten soll.  
Darauff soll eine Stimme gehöret worden seyn (ezliche wollen / es solle dem Ludovicus ei-  
ne Stimme im Schlaff vorkommen seyn) also lautend: O Käyser / so weit als ein Schne  
fallen wird / solt du eine Kirche in die Ehre Gottes und der heiligen Jungfrauen Marien  
stifften und bauen / darauff ist so bald am selben Ohr (ohnerachtet / daß es im Sommer  
war) ein unzeitiger Schnee vom Himmel gefallen / darzu soll Ludovicus Pius auff sein  
Sächsisch gesagt haben: Düt is ein hilde Schnee / das ist: dieser Schnee ist schlemig  
und bald gefallen: und darumb soll auch diese Kirche Hildeschnee genant und geheißen  
werden. Aber der Gemeine Mann hat nach Zeiten und nach seiner Ahrt das Wort Hil-  
deschnee in Hildesheim verwandelt / als den noch jetzt das gemeine Volk Hildesheim spricht.  
Daz mans aber nunmehr Hildesheim heisset und schreibt / ist newlicher Jahr bey Men-  
schen gedachten / als man in diesen Landen Hochdeutsch und Oberländisch zu schreiben und  
zu reden anfing / auffkommen und gebräuchlich worden. Und ist die Zeit hero in diesen  
Landen der angenommenen Oberländischen Sprache halber eine grosse Veränderunge in  
der Sprach worden / daß auch schier die allergebrauchlisten und gemeinsten Dinge nicht mehr  
also heissen und genant werden / als man die vor 40. oder 50. Jahren geheissen und genant  
hat.

In alten Briessen und schriftlichen Urkunden vielgedachten Stiftes liest man  
ausdrücklich Hildesheim / dieser Meynung ist auch die Sächsische Chronica Anno Domini  
1492. zu Mainz gedruckt / wie auch die so zu Lübeck vor längst gedrucket worden. So  
hat man auch bis dahin im Stiftte von keinem andern Nahmen gewußt / wie davon im fol-  
genden Capitel ferner soll gesaget und berichtet werden.

Dieses alles aber anlangend der Kirchen zu Elze Veränderung ist nicht geschehen/  
wie ezliche meinen / bald im Anfang der Regierung des Käyser Pii. sondern  
Anno Christi 818. im Sommer / welches das fünfte Jahr seiner Käyserlichen Regierunge  
gewesen ist / daher auch ezliche wollen / daß im selben Jahr die Käyserliche Stifts-Kirche  
von Elze gen Hildesheim sey transferiret worden / darin sie doch auch irren. Das  
Wunderzeichen am Heilighumb / wie auch der wunderbare unzeitliche Schnee ist wohl in  
obgemeltem Jahre geschehen und gefallen / und der älterste Anschlag zu einer hohen  
Stifts-

Stiftes Kirchen gemacht und beschlossen worden / aber man hat gleichwohl des Ohrs in solcher grossen Wildnisse und unschlachtiger ungebaueten Einöde im Herbst / und so kurz für den Winter / so viel nicht räumen / rotten und bauen können / daß man Raums und Platz gnug hätte machen können / zur Kirche und andern nothwendigen Gebäuden / in welchen sich Guntharius mit seiner Priesterschaft und Clerici / und anderm nohdürftigem Gefinde hätte unterhalten und behelfen können.

Es hat aber der Christliche und hoherläuchtete Kaiser Ludovicus anfänglich und allererst am derselben Ohr ein Oratorium und kleine Capelle in honorem Dei & Mariæ Virginis barwen und zurichten lassen / eben an dem Ohrte / da zuworn das Heylighum bes hangend blieben / und jziger Zeit noch der Altar Mariæ Virginis in Crypta / in der Kluff genant wird und verhanden ist. Dierweil aber Ludovicus Pius zu dem vielbemelte Ohr und Stift immer mehr und mehr Andacht und grossere Anmuhtungen bekommen / auch zu Elze vor den Bischoff und die Seinen noch nicht sonderliches viel gebauet und angerichtet als Jhnen wohl von nohten gewesen / und zu dem es auch dasfir geachtet / daß den Priestern und Clericis ihres studirens / lesens und Lebens halben viel traglicher und angenehmer were in der Stille an einem einsahmen Ohrte / als bey dem Hoff-Lager zu wohnen. Derohalben bey sich beschlossen / das angefangene Stift von Elze dorchtin an den einsahmen und ungebaueten Ohr in die Wildnisse zu transferiren / und ungesiumet neben und bey fürgeschichter neuen Capellen räumen und rotten lassen und dahin egleiche Gebaw angerichtet / das in sich der Bischoff mit den Seinen behelfen und aufthalten könnte.

Als aber nun die fürembst Gebaw verfertiget und vollendet / hat sich Bischoff Guntharius mit den Seinen von Elze gegen Hildesheim Anno Domini 822. als man vier Jahr mit nohtwendigen Gebäuden für Bischoffen Guntharium und seine Clericos zu verfertigen zugebracht / und als von der ersten Stiftung zu Elze 27. Jahr verlauffen waren / begeben / und also hat Bischoff Guntharius die neue Kirche zu Hildesheim noch 13. Jahr verwaltet und geregiret / wovon an seinem Ohrte weiter soll berichtet werden.

### C A P. III.

## Von den ungleichen Meinungen vom Ursprung des Nahmens Hildesheim / auch von dem Nahmen Bennopolis.

**A**lbertus Crantzius hält die Geschicht vom Heylighumb und dem Schnee vor ein Gedicht und Fabell. Er bringt aber dagegen nicht anders noch gewissers für woher denn sonst und eigentlich der Nahm dieses Stiftes kommen möchte; Es soll aber damals gleichwohl auch in obbemeltem Ohrte / nicht alleine / wie ges höret / ein ungewöhnlicher und wunderbarlicher Schnee gefallen / sondern auch hernach den Bischoff Aufrido / durch einen wunderlichen Reissen / die Form / Gestalt und grösse der Thum-Kirchen / wie Er die bauen sollte / geoffenbaret und angezeigt worden seyn / wovon man noch Uhrkund und Gezeugnisse im Thum zu Hildesheim hat / und nicht allererst den Reissen von Rom ex Templo nivis holen dorffen / wie Albertus Crantzius meynet.

Es seynd aber dieses vielbenannten Stifts Nahmens halben viel und manchesley Meynungen / denn egleiche halten und meynen / weil Ludovici Pii Mutter Hildegardis gehissen / Er habe dieses Stift derselben zu Ehren Hildegardessen geheissen / aber das ist eine bloße Conjectur / davon man im Stifte die allergeringste Anzeige nicht hat. Auch wird in keinem Brief / so für Alters geschrieben und geben dieser Nahme befunden. Andere suchen den Nahmen vielbemeltes Stiftes viel zu weit her / nemlich von dem Hils / Walde oder Hils-Gebürge / welcher woll 4 Meylen von Hildesheim abgelegen / und darzwischen der Leyn-Fluß / viel gewaltige hohe Berge / flache Felder / neben und mit dem Hildesheimer Walde / und mit mehr anstoßenden Bergen gelegen ist / und eben darumb bleibe ich bey der ersten Meynung / das das vielbenante Stift mit der Stadt Hildesheim heisse: erftlich auf dem ungewöhnlichem Hilden-Schnee / denn bey Gott ist kein Ding unmöglich / und seine Hand und Gewalt bleibt unverkürzet und mächtig in Ewigkeit.

H h

Darnach

H VI  
28

Darnach das beyrn Thum, Capitel zu Hildesheim ein gar altes grosses Siegel/ die alte Maria genant/ befunden wird / darauff liestet man folgende Wort: SIGILLUM HILDENSEMENSIS ECCLESIAE, und in dem noch jetztigem grossen und fast altem Stadt Insiegel stehen und werden folgende Wort gelesen:

SIGILLUM BURGENSIUM IN HILDENSEM.



Wann nun deren Mehnunge von der Hildegarden genommen/ recht were / als wüt de man für alters dem Stifte / und hernach auch der Stadt den Nahmen wohl geben haben Hildegardesen / und denselben auch also in die Siegell gesetzt haben / aber das befindet man an keinem Ohrte. Dass man aber nunmehr der Stadt Hildesheim von einem Bennone her einen andern Nahmen geben und zueignen will / dem kan ich noch zur Zeit keinen Beysfall geben / auf folgenden Ursachen. Es sey dann dass ich auf gewissen und beständigen Gründen eines andern und besser berichtet worden sey. Dann erlich ist auf allen Umständen / dieses gewiss und unwiedersprächlich wahr/ dass der locus und Ohrt da jetztiger Zeit der Thum und die Stadt Hildesheim stehtet / als Anno Christi 818. der allererste Anfang gemacht/ ein gewaltiger grosser Wald / Wildnis/ Geholze / und unschlachtiger wüster Ohrt / in welchem noch keinerley Gebaw / haus noch Wohnunge/ darin sich Menschen hetten erhalten können / gestanden oder gewesen ist. Wehre damals daselbst ein Haus gestanden / die Bennenburg genant / wie man fürbit/ so were freylich Ludovicus Pius, als ein Römischer Kaiser / so mächtig gewesen / dass Er auf selben Hause vor angehender Jagd durch seinen Capellan den Altar zur Messe / und nicht im Walde an einem Baum hette anrichten dorffen / aber weil damals dieses Ohrts keinerley Gebaw gestanden/ hat der Capellan / wie man spricht / auf der Noht eine Tugend machen müssen. Darumb / als sich nun dieses Ohrts die wunderbarliche Geschicht des Heilsgthums mit dem ungewöhnlichem Schnee begeben / wie im vorigem Cap. erwähnet/ und Ludovicus Pius entschlossen / dahan eine Stifts- Kirche zu bauen / hat Er derselben nach dem ungewöhnlichem und hilden Schnee / und nicht nach einem Bennone oder nach einer Benneburg den Nahmen geben / dass Sie solte Hildeschnee heissen / welchen Nahmen das gemeine Volk nach Zeiten verendorf hat / wie droben vermeldet worden.

Zum andern / als man nun nach Zeiten / neben dem Keyserlichen Stift Hildesheim / auch eine Stadt zu bauen angefangen / hat man die nicht Bennopolis oder Bennon- Stadt / sondern nach dem Stift / Hildesheim /

heim genant / wie man denn dergleichen viel Exempel hat / das die Städte nach den Stiftern getitulieret und genant worden / als Augspurg / Speyer / Worms / Maynz / Bremen / Verden / Minden / Münster / Oytenbrügge / Paderborn / Halberstadt / Fulda / Sandersheim / und viele andere mehr / welches auch an ihm selbst nicht unrecht ist. Denn die benente Städte haben anfänglich von den Stiftern den Consens zu ihrem Anfang und Ursprung / wie auch ihre Privilegia / Raum / Platz / Holz / Feld / Acker / Garten / Wiesen / Weyden / Mühlen und Wasser / also auch den Nahmen nehmen müssen.

Und will zeigen / obschon der allererste Anfänger der Stadt Hildesheim / Bennno geheissen / wie doch das mit keinerley beständigem Grund kan oder mag erwiesen werden / hets te doch gleichwohl demselben in keinem Wege gebühren wollen / auch nicht in den Sinn nehmen dorffsn dem Römischen Keyser (welcher das vielbenete Stift Hildesheim also genant / auch hernach mag Consens eine Stadt neben dem Stiffe zu bauen geben haben ) unmündig zu machen oder dem fürzugreissen / und seines Gefallens der Stadt einen andern und sonderlichen Nahmen zu geben. Aber das Wider / Spiel / das die Stadt anfänglich nach dem Stift ist Hildesheim genant worden / bezeugen der Stadt alle alte gegebene Siegell und Briefe / in welchen nicht Bennopolis oder Bennstadt / sondern Hildesheim befunden wird / haben auch bisdaher denselben Nahmen unverändert behalten. Dass man aber (doch vergleich) einwenden und fürgaben will / das nahe bey der vielbenannten Stadt auf einem Hügel ein Haus / Burg oder Schloß / die Benneburg genant / gelegen / so werde demnach und daher die Stadt Bennopolis oder Bennstadt genant. Aber dagegen kan man nicht beweisen / das daselbst als Anno Christi 818. Ludovicus Pius die Kirche gesiesset / gebauet / und Hildenschnee genant / des Ohres ein Haus / Burg / Schloß / ja weder Claus noch Capelle / noch einerley Gebäude soll gestanden haben / sondern es ist damals daselbst etel Wald / eine wilde Wüst / rauhe und unschlachtige Einöde und Wildbahn gewesen.

Und im Fall daselbst eine Burg des oder eines andern Nahmens gestanden / oder nach Zeiten eine daher were gebauet worden / hat man doch damit der Stadt Hildesheim Ihren Nahmen weder geben noch nehmen können / denn wie viel Städte seind in der Welt / da nicht in der nahe und auf den nchesien dabe ligenden Hügel und Berren / Schlosser / Burgen und Häuser gelegen seind. Aber darumb werden gleichwohl die Städte nicht nach den Burgen genant / sondern behalten Ihren ersten und alten Nahmen / und lassen sich von den nahe ligenden Häusern keine andere oder neue Nahmen aufringen.

Graff Heinrich von dem Woldenberg der 34. Bischoff zu Hildesheim barwete ein Schloss vor die Stadt Hildesheim / und nente es Steurwald / doch behielten die von Hildesheim ihren ersten und alten Nahmen / den Sie im Anfang vom Stiffe bekommen / und bisdaher gebabt hatten. Also ist auch nach Zeiten vor die Stadt Hildesheim die Marienburg gebawet / dennoch hat die vielbenante Stadt dadurch ihren Nahmen nicht verloren / sondern unverändert behalten; Also kan wohl die Benneburg für sich ein Haus gewesen sein / aber damit der Stadt Hildesheim ihren alten Nahmen weder geben noch nehmen können / und also ist der Nahme Hildesheim bey dem Stiffe und der Stadt in diesem 1605. Jahre 787. Jahr unverändert und in stetigem Brauche blieben / wie das viel alte Briefe / Siegell / Bücher / Register / Privilegia / Leges / Statuta / Willköhr / Echte Dinge / Gilden / und viel unveröffentlicher Uhrkunden im Stiffe / in den Clöstern / außm Rathause / bey den ehlichen Gilden / und bey vielen gemeinen Leuthen in- und ausserhalb der Stadt klarlich und gaugsam bezeugen. Und wo will man dagegen die Gegenmeynung zu beweisen einen Brief nur eines Fingers lang hersür bringen und ausslegen können. Es mögen etwa wohl privat-Persohnen auf eigener Affection wohlmeinender Massen der Stadt Hildesheim den Nahmen Bennopolis geben haben / aber wer achtet solches? Und was gibt man darauff? Denn man bleibt gern bey dem ältesten Nahmen / den der Fundator und Inventor im Anfang gegeben hat.

Ich gedencke dasz alhier im Lande frembde und außländische Leuhre viel Neuerung anfiengen. Da soll die Neustadt im Niedern Fürstenthumb zwischen Diester und Leyne Lands-Trost / und im Obern Fürstenthumb im Lande zu Göttingen / solte Uslar Freudenthal / Coldingen Larwenburg heissen / wie viel Nahmen auch Wolffsenbüttel bey unsern Zeiten gehabt / ist kündlich / aber die alten Nahmen wahren so stark / wässig und gerüstet / nahmen auch die Land-Leuhre zu Hülfse / und wehreten sich tapffer und männlich / also dasz sich endlich

H. VI  
28

lich die neuen Nahmen verkriechen müsten / die alten aber behielten den Platz ; Also mög es  
vilechst denen die auf Hildesheim Bennopolis machen wollen / auch gingen seyn.

Durch vielbemalte Verenderunge des Nahmens kommt man auch ferner und weiter  
in die Irre / also daß man aus dem Bennone, jetzt einen Friesen / den bald einen Olden-  
bürger machen / mit dem Anhange / daß derselbe in seiner Jugend und Kindheit auf Frisia-  
land durch die Flucht gen Hildesheim in S. Michaelis Stift und Closter kommen/  
daselbst erzogen / und mit dem heyligen Kleyd (wie damahls gebräuchlich) soll angehoren  
worden seyn. Aber wie hat ein so junger Mensch durch die Flucht / sonderlich / weilen er noch  
unerzogen gewesen / so weit entkommen mögen ? Eintemahl das gemeinlich den Flüchtlings  
die Nach-Jäger / und den verlohrnen Kindern die Nach-Sucher folgen / und heißt hi  
Mendacem oportet esse memorem , denn ist Hildesheim anfanglich Bennopolis genent  
worden / was ist es dan für ein Benno gewesen / davon die Stadt Anfangs den Nahmen  
bekommen ? Wo war damahls dieser Benno ? der allererst über 200 Jahren nach der Stadt  
Anfang in S. Michaelis Closter kommen / welches damahls allererst seinen Anfang genoh-  
men. Ober soll die Stadt von diesem Bennone den Nahmen haben / wie hat dann bege  
Stift und Stadt die ersten 200 Jahre gehissen ? hat Sie dann Hildesheim gehissen ? wie  
dan unviedersprechlich wahr ist / warum ist es dann nicht gläublicher und gewisser / die bym  
Stift so viel hundert Jahr unverändert hergebrachte Meynunge zu behalten / als daß nre  
M. Henrici Buntingis weitgesuchtes Gedichte vom Hilde oder Hildegarden / und der andern  
von Bennone auffzuwerfen ? Oder wollen wir Gott so viel Macht nicht mehr gönnen /  
daß Er zu ungewöhnlicher Zeit einen Schnee könnte fallen lassen ? Summa es ist ein Geudi-  
loß Gedichte / und hat mit diesem Bennone viel ein andern Bescheyd / denn es ist eben ein  
meister Benno (wie das aus der Graffen von Woldenberg Genealogia und Stammi Baum  
zu erweisen) ein geborner Graff von Woldenberg Graffen Berners Sohn / und Graffen Es-  
dolphs und Graffen Ottens Bruder gewesen / und ist Anno Domini 1010. auf dem Wol-  
denberge geborben / darnach hat ihn sein Vater Anno Christi 1015. mit Gunst und Conlens  
Bernvardi des 13. Bischofs zu Hildesheim in S. Michaelis Closter (welches jetzt heim-  
ter Bischof Bernwardus Anno Christi 1001. gesiesset / auch daneben eine gute Schule zu  
halten / bracht / in welchem Closter genannter Benno von Woldenberg von Jugend auf zu-  
zogen / auch daselbst ganz fleissig gestudiret bis B. Bernwardus Anno Christi 1022 daselbst  
verstorben / welchem obgemartert Graff Benno von Woldenberg zu Ehren ein schönes  
Epithaphium gemacht hat / wovon an seinem Ohr hernach ferner Meldung geschehen soll.

Nach diesem aber ist Graff Benno von Woldenberg / seine angefangene Studia zu  
continuiren gen Goslar in des neuen Stifts- Schule (aus welcher viel surtreflich zu-  
laherte Männer kommen seyn) kommen auch daselbst keines Fleises gespatet / ist auch endlich  
Geistlich / ein Canonicus / und darnach in demselben Stift ein Probst worden. Auch nach  
Zeiten daher zu einem Abbt gen Hildesheim in S. Michaelis Closter / in welchem er erzo-  
gen / beruffen und angenommen / auch dasselbe mit grossem Ruhm und Nutzen verwaltet /  
bis Er Anno Christi 1066. von Hildesheim gen Meissen zum Bischof erhebet und voca-  
ret worden. Dieweil er sich nun neben andern mehre Prälaten des Kaiserl. Mag. mit-  
derselbig machen und aussrockeln ließ / ist er über dem Anno Domini 1078. gesangen / doch  
bald wieder erledigt / und Anno 1107. zu Meissen verstorben / auch daselbst Christlich be-  
stattet / darnach Anno Domini 1124. als Bischof Benno 417. Jahr in Grab geruhet / zu  
einem Heiligen canonisirt , und daselbst zu Meissen im selbigen Jahr den 16. Mai zu  
hoben.

Lieber / wie sollte doch dieser Benno dazu kommen seyn / und was hat er für erhebliche  
Ursachen dazu haben können ? Oder zu welchem Ende möchte es ein ander auf ihn gehan-  
haben / der Stadt Hildesheim Ihren alten hergebrachten Nahmen (welchen ihr der Funda-  
tor Käyser Ludovicus Pius anfanglich selbst geben / und von der Zeit hero bey so vieler Bis-  
chöffen Lebens-Zeiten an die 248. Jahr unverändert blieben) zu nehmen und einen andern  
zu geben / wann er auch schon der Stadt ohne daß viel zu gute gethan hette. Wie man  
denn auch von diesem Nahmen Bennopolis in den alten Briessen / und andern dergleichen  
schriftlichen Uhrkunden und Documentis, voraus in lateinischen Briessen / das allergerings  
se Zeugniß nicht findet. Emserus in Historiis ein belehrter Mann bekennet zwar / daß  
es eglische Leuhre dafür halten / daß die Stadt Hildesheim von einem Bennone, Bennopo-  
lis etwa solle genant worden seyn / aber er seget solches ganz zweifelhaftig und nicht für ge-  
wiss / folgender Meynung ; Ajunt , man sagt es / man hält's dafür / ihrer viele meynens ic.  
Caldru-

Caldrusius aber / wie auch Spalderus und Moekerus hältens für gewiss. Denen und allen andern lasse ich wohl ihre Meynung und ihren Bennonem; Ich aber bleibe bey dem Nahmen Hildesheim / als den der Fundator Ludovicus Pius selbst gegeben hat / bis mir bessere Gründe und Zeugnisse fürgelegt werden / mit erbietung / das ich denen die Ehre ihun / und gerne mit meiner Meynung weichen will / aber sonst nicht.

### Num. 69.

#### *Extractus ex Lezneri Chronicō lib. 5.*

#### Das Bierdte Capitul.

#### Bon der Stadt Hildesheim ihen Nahmen / Erbauung / und derselben Gelegenheit.

**D**ie alte und weitberühmte Stadt Hildesheim ist eine herliche schöne Volkstreiche / und grosse Stadt / so Ptolomæo ( wie Irenicus, Ludolphus und Andere schreiben ) Alscalingum sollte genandt werden / was sie dessen nun vor Ursachen haben / das sie dieser und andern Städten / dieser Lande Nahmen ex Ptolomæo geben / da doch bey Ptolomæi Zeiten dieser Sachsischen Städte ( ohne was Bardewick möchte gewesen seyn ) keine ist gebauet gewesen / und die Stadt Hildesheim / sonderlich noch in die 650. Jahr nach Ptolomæi absterben ein wilder und wüster Wald / ohne alle Menschliche Wohnung gewesen / das ist mir uniwissend.

Andere wolten / diese benante Stadt habe vormahls Bennopolis geheissen / deren Meynung ich lib. 1. cap. 3. gnugsam widerlegt habe / und allhie zu widerhohlen von unnötheten / und will den Leser dahin gewiesen haben / und mich sicher gereuet / das ich daselbst so viel Worte davon gemacht habe / da es ja gar ein zu albern Gedicht ist / das man benanter Stadt Nahmen von einem Bennone her ehmen will / der allererst über 200. Jahr nach Anfang der Stadt Hildesheim daselbst in S. Michaelis Closter zur Schul gangen und sie selbst nicht wissen / wer der sey / und woher er kommen / und gleichwohl dieses Gedicht dahin dehnnen / das benante Stadt älter als daselbst das Thum-Stift sey. und den Nahmen nicht von Hildeschnee haben / das meyne ich / das heisse die Pferde recht hinter den Wagen gespannen / das Bennopolis etliche hundert Jahr che sey gewesen als Benno geborhen ist / von welchen sie den Nahmen haben sollen / das ist ja gar zu grob sich selbst in die Backen gehauen.

Die weit hergesuchten Conjecturen von Hils / und Hildegaten / seind am selben Ohrste lib. 1. cap. 3. auch gnugsam widerlegt / derentwegen hic weiters davon nicht zu reden / und seynd die nur zu dem Ende erbacht / das man Gott so viel Macht und Gewalt nicht gönnen will / das er zu ungewöhnlicher Zeit einen Schneen könnte fallen lassen.

Über diese alle ist nun noch eine Fabel oder Mehrlein / so gemeltes Ohrt des ersten Buchs unterlassen / welches zwar den rechten Nahmen Hildegine behält / aber doch zu dem Ende erdichtet worden / das man die Stadt Hildesheim gerne etliche hundert Jahr älter / als das Thum-Stift machen wolte / ist aber eine so anilis fabula / das ich die nicht würdig geachtet heite zu erzehlen / da ich nicht wüste / das sich etliche furnehme Leute zu Hildesheim damit schleppeten und Rtheleten und lautet die Summa davon also :

Das der erster Christlicher König in Frankreich einen Bruder Clodus genant / soll gehabt haben / dem habe übel verdrossen / das sein Bruder der König ein Christe worden / wie dan auch der König seinen Bruder seines Heydnischen Unglaubens halben gehasset und alle die mit Kriege verfolget / die sich zu Christo nicht bekehren wollen / derentwegen derselbe seines Bruders des Königs Zorn mit etlichen andern entwichen / und zu den Sachsen entflohen sey / und den Ohrs da jekunder der Marienrohder Sack in Hildesheim gelegen / zu bewohnen erkauft / sich auch dahin mit den Seinen besetzt / und seynd die Gallier genant worden / so sollen auch des Ohrs herumb viel Hösse und Dörffer gelegen haben / darin die Sachsen

Sachsen gewohnet. Als er nun viel Kinder bekommen / und das Geschlecht sich fast vermehret / und der Ohrt ihme zu wenig und zu gering worden / soll er von den Sachsen noch ein Ohrt und Platz aufgerottet und zu räumen erlanget / und denselben nach seinem Gott Bacho / welchen er mit aus Frankreich gebracht / Bachenrode genant / und das ist der Ohrt / da jegund das Closster Marienrode gelegen.

Als nun diese Lande zum Christlichen Glauben gebracht / das Thunib-Stift angefangen / und Hildesheim genandt worden / seye der Abgott Bachus zerstört / wenn man dann nach den Galliern gefraget / wo die Wohnung möchten haben / haben die Leuhre berichtet und geantwortet / die wohnen auff der alten Götter Straßen / die man jegiger Zeit die Oldenboeter Straßen nennet / von denselbigen Geschlecht soll entsprossen seyn Joannis quarti / des Röm. Käyfers / Canhler welcher die Canonicos S. Anct. dres zu Hildesheim gestiftet hat / dieses soll also ein Vicarius Nicolaus Krellius besitzt haben.

Was nun von solcher Fabel zu halten sey / hat ein jeglicher der nur wenig in Historiis versiret und erfahren ist / leichtlich zu erachten / der erster Christlicher König in Frankreich hat Clodoveus gehissen / daß er aber einen Bruder / Clodus genant / soll gehabt haben / welcher der Religion halber von ihm gewichen / oder er der Heydnischen Abgötter halben soll jederman bekrieget haben / findet man davon in Fränkischen Historien / die doch von diesem König Clodoveo sonst fleissig beschrieben / nicht die geringste Angeige / wie dan auch Nierwahls gehöret ist / daß in diesen Landen in Zeit der Heydenschafft der Nahme des Abgotts Bachi sey bekannt gewesen / sondern vielmehr zu unsern Zeiten / da Jedermann toll und voll / fressen und saufen in Ehre Zucht und Mäßigkeit aber (der sich unsere Vorfätern in der Heydenschafft beßlissen) eine Schande worden ist / und gehen nun die sacra Bachi in vollem Schwang / ob wir wohl den Nahmen Bachi im Mund nicht führen / so steckt et doch vielen Leuhren im Herzen.

Der 1<sup>te</sup> Bischoff zu Hildesheim S. Bernwardus hat 200. Jahr nach Anfang des Thunib-Stifts Hildesheim gelebet / bey seiner Zeit war der Ohrt / da jegunder des heiligen Kreuzes Kirch stehet / noch ein wilder / öder und wüster unschlachtiger Ohrt / voller Hecken und Gebüsche / den Bernwardus anfänglich reinen und aufzrotten ließ / und dahin eine Capell in honorem S. Crucis gebauet / vor wahr damahls der alten Götter Straße / die zu nechst an derselben Kirch gelegen ist / der rechter Anfang der Stadt Hildesheim ist zwischen den beyden Flüssen der Inde / und der Treibe / welchen Ohrt S. Bernwardus mit einer Mauer umbziehen lassen / dieweil aber Lach der Zeit das Volk sich trefflich vermehret / und sich in dem engen Platz nicht behelfen können / hat man ferner über die Treibe hinauf bauen müssen / sonderlich das gemeine Volk / Taglöchner und andere / so sich mit ihrer Hand Arbeit ernehren müssen / wie noch gemeinlich vor allen Städten jetzt gesicht / damit die so also anbauen / ihre Nahrung auch haben mögen / und gibt der Lachmen (Oldenboeter Straßen) / wovon die Fabel Olden-Götter-Straße herrühret) wohl zu verstehen / was es für Leuhre gewesen / die da anfänglich gebauer und gewohner haben / nemlich arme und nohtürftige Leuhre / daß sie unvermögens halben ihre Handwercker / noch Gesellen / noch stättige Werkstatt nicht haben treiben noch halten können / sondern sich mit flicken und arderer Hand Arbeit ernehren / und ihr Brodt suchen und erwerben müssen / die noch jegund allenthalben in unsern Sachsischen Städten Oldenboeter genant werden / dieses aber will ich der Stadt Hildesheim / viel weniger den jegigen Einwohnern der Oldenboeter-Straße / so nunmehr und jegiger Zeit / mit Bauern / Kauf Leuhren Handwerkern und andern ehrlichen Leuhren besetzt ist / und bewohnet wird / zu keiner Verkleinerung schreiben / sonderen damit den Anfang der Stadt Hildesheim angezeigt haben. Der dann alzeit gemeinlich und gering ist / aber zu einem solchen Stande gedeven kan / wie die Stadt Hildesheim gedien ist / wan man Gott für Augen hat / und ein jealicher sich seines Berufs befeißiget / und dessen getreulich wartet / dann / daß der Stadt Hildesheim keine Schande noch Unehrre ist / daß sie von dem Stifte ihren Anfang hat / und dabey auff / ja nunmehr überher gewachsen ist / wie das Epheu an einer Mauren auffwächst und sich daran hält / bis daß es hinauff krombt / dann dergleichen Anfang fast alle fürnehme Städte in Germania haben / sonderlich in welchem Stift und Fürnehmste Closster gelegen seynb,

Und

Und derhalben bleibe ich nochmahlis bey der Meynung in lib. 1. cap. 3. dieser Hilbesheimischen Chronicke angezeigt / daß der erste Anfang und Nahme des Stifts / und dar nach angebauter Stadt Hildesheim / von dem Wunder so sich mit dem Heyligthumb und gefallenen Schnee begeben / herkommen sey / welche Meynung auch bestätigt das alte guldene Marien - Bildnūß / so der Käyser Ludo<sup>ci</sup>us Pius machen / und das Stück Holz / an welchem war das Heyligthumb beklebend blieben / von dem Baum aufzuhauen lassen / auf welchem Holz dasselbige Bildnūß zum Gedächtnūß stehend und gemacht ist / und noch vor den Geistlichen zu Hildesheim im Thun-Stift in guter Verwahrung gehalten / und Maria auf dem Holz / zum Unterscheid anderer Bilder genant wird.

Es ist Hildesheim zwar in der erst ein Geringes gewesen / und anfänglich nicht mehr bemauret gewesen / als der Thum-Stift / wie derselbe noch jetzt zu Zeit zwey Ehore hat / doch haben sich bald mehr Leute von Handwerckern und andrem Volk daben geseget / und den Ohort nach dem Dammtor hinauf gebauet / und hat man den Ohort jczund auff dem Steine / und die Burg - Straße genant / damahls ANTE UIR BEM / vor der Stadt genandt / wie man dessen noch auf den alten Briessen gute Uikund hat / darauf zu ersehen / daß Sie damahls allein den bemaurten Thum - Hoff / Uebem die Stadt genannt haben.

Es ist aber der Flecken immerdar ergrossert und gebessert / und auch die schöne lange Gasse der Altemarkt genant / darzu kommen ist / und doch bey 200. Jahr unbemauret blieben / bis zu Zeiten Bischoff Berwardi / welcher der damahli- gen Gelegenheit nach / als die Heydnischen Wenden / so damahls / wie jeso der Türcke / diese Lande durchstreifet / und das Volk mit Ran- ben / Bremen / Plündern beschwehret und beschädiget / die Stadt Hildesheim bemauren lassen / und befästiget / auf daß wann die Wenden hereinfallen würden / sie Hildesheim so leichtlich nicht einnehmen / noch berauben und plündern könnten / auch das Land-Volk darin ihre Zuflucht haben / und sich darin auffhalten möch- ten / bis der Zug und Lettern fürüber wehr / dan die Wenden nicht auff lange Belagerung aufzügen / sondern wie noch jetzt die Lettern an den Pollnischen und Littquischen Grän- gen thun / nur auff räubē und plündern sich begaben / Leuth und Viehe weg trieben / und was sie in der Eyle forbringen könnten. Diesem Unheyl vorzukommen / ließ Bischoff Bernwardus die Stadt Hildesheim bemauren / auch die Stadt in vielen er- weitern / dann wie gemeldet / die Stadt vor seiner Zeit nicht weiter hinauf / als auff Altemarkt gangen war / welches ein Thor am Ende derselbigen Straße gehabt / so hat Er die Stadtmauer / so noch steht / hinter des Bischofs-Hoff angefangen / nach dem Dammtor hinumb / dan wieder hinan hinter S. Michaelis Closter / und zum Hagenthor zu hin- auf gebauet und geseget / daß der lange und kurze Hage / die Nerve - Straße und andere mehr kleine Gassen des Oorts sambt S. Michaelis Closter / welches derselbige Bischoff Bernwardus auch gestiftet / mit in die Stadt kommen seynd / und also vom Hagenthor die Treibe hinab bis an den Thum-Hoff die Stadt beschlossen / daß als damals die vielbenente Stadt die Größe erlanget / die sie noch jeso hat / so viel zwischen der Innerste und Treibe gelegen ist / über der Treibe hinauf / da jczund der grosse und fürnembste Theil der Stadt / ist damahls noch als unbewohnet gewesen. Es ist auch der Ohort zwischen dem Altemarkt und der jzigen Stadtmauer / welchen Bischoff Berwardus mit in die Stadt genohmen / damahls noch ganz mit Busch und Hecken / und andern Holz bewachsen gestanden / wie dann jczund des Oorts eine Gasse im Wohldie genant und geheissen wird / und hat Bischoff Bernwardus den Platz zum Closter S. Michaelis aufzräumen und aufzrotten lassen / und ist vermutlich / Er habe auch denen / die daselbst bauen wolten / Raum zu machen / und Platz zu machen / anzweiten lassen / daher die feinen langen Gassen und Straßen worden seynd.

Bischoff Bernwardus hat auch den Ohort / da jczund des H. Creuges Stift und Kirche steht / und damahls (wie daroben vermeldet) eitel Gebusch und Geheck gestanden / etwas davon aufzräumen und Platz machen lassen und dahin des heiligen Creuges Capell bauen und anrichten / und dieselbe den Dörfern und Land-Volk zu gutem / so besser hinauf gesogen ware / und damahls noch keine Kirche hatten / damit dieselben daselbst Messe hören / und ihre Andacht verrichten möchten / wann sie nicht in die Stadt kämen / in welcher auch das mahls

H. VI  
28

mahls keine Kirche war / ohne allein die Ehem. Kirche und S. Michaelis / die S. Bernwardus damahls allererst gebauet / und kurz vor seinem Ende vollenbracht und geendiget hat.

Bischoff Godehardus in der Ordnung der 14te Bischoffen Bernwardi Successor hat erstlich außen für der Stad über die Eriebe ein Hospital für die arme und gebrächliche Leute gebauet / und daneben eine Capell in honore S. Andreæ darben haben sich bald mehr Leute begeben / und besegel / daß daselbst eine Pfarr-Kirche / und endlich auch ein Stift worden und ist also immer weiter und weiter gebauet / bis endlich noch zwey Pfaren S. Jacobi und S. Georgii dahinauß wurden / und endlich die Stadt zu dem Ende / wie jago sic Augen geraheten und kommen.

Auso ist nach Zeiten an der andern Seite nach Mittagwerts hinauf auch eine Vorstadt worden / wird im Brüll genant / in welcher die Clöster S. Godehardi Benedictiner-Ordens / S. Pauli Prediger-Ordens / und S. Nicolai Pfarr gelegen / welcher Ort nun auch mit in der Stadt-Bestung genommen / aber doch noch mit der alten Stadt-Mauer von der alten Stadt abgesondert ist.

Zwischen S. Moritz-Berg und dem Dammthor hat auch eine grosse Vorstadt der Damm genant / gelegen / dieselbigen haben die von Hildesheim / bey Herzogen Henrich von Braunschweig des Bischoffs Zeiten verstöret / wie das an seinem Ohr vermeldet und angezeigt ist.

Von der Neu-Stadt soll hernacher sonderlich Bericht folgen.

### Num. 70.

*Extractus ex antiquo manuscripto quondam Cathedrales Ecclesiæ Hildesiensis Decani Tangmari,  
& Praeceptoris decimi tertii Episcopi Bernwardi, nunc sancti, ejus vitam  
conscriptentis.*

**S**anctum quoque locum nostrum murorum ambitu vallare summa infinita aggressus, dispositis per gyrum turribus tanta prudentia opus inchoavit, ut decore simul ac munimine velut hodie, nil in omni Saxonia invenias &c. Inde Româ DEI gratiâ munitus divertens prospero D E O auxiliante, itinere Hildensem cum maximo Cleri plebisque tripudio in sanctâ festivitate heroicæ Coenæ intravit, reliquias quoque Sanctorum quas ad vexit, magno honore in Ecclesiâ condidit, immensamque pecuniam, in altaris servitium atque in usus pauperum expendit, torum æstuum temporis in destructione murorum Civitatis, quam Hildensem inchoaverat, instituit interdum etiam gravi Stomachi molestiâ laboravit.

### Num. 71.

*Extractus ex Vitâ Sancti BERNWARDI,  
so intituliret*

Dat Levendt des hylgen Vaders BERNWARDI Graffen tho der Sommer-schenborg Bischope und Patronen des Stifts tho Hildensem / de von seiner Dogete / Hilligkeit / unde ock der männigfaltigen Wunder-Warcke willen / aller Ehre / Loves und Prieses werdig ist / iehund in duc

der rechten wahren Sajischen Spracke uthgesetzet tho Rüttigkeit unde  
Beterunge aller Christglövigen Minschen / gedrucket Anno M.D.XL.

**D**iehillige BERNWARDUS hefft ock angehauen met ganz  
en Flyte tho bevestigen unse hilgen Stede ummeher  
mit Muhren / Thornen und Graven / unde datsilve  
hefft he mit sodane Klockheit angehauen / unde met  
Bevestigen gezieret / alse men noch Täglichien mag anschauen/  
dat men düsser Städte gänglichen in ganzen Sassen nichten  
findet.

Num. 72.

*Extractus ex Apologia Civitatis Hildesienis in causâ  
immunitatis contra Episcopum Hildesensem & Capi-  
tulum Cathedralis Ecclesiae ibidem sub lit. ff. duplicis suis  
adjunctâ & Consilio Imperiali Aulico Anno*

1662. in Junio exhibita.

H. VI  
28

**D**as Jus Civitatis condendæ hat sich der Raht niemah-  
len arrogiret / sondern auftrücklich gesetzet / daß die  
Stadt Hildesheim Anfangs von dem Ludovico Pio  
fundiret / und hernacher Auspicio & Beneficio Sancti  
Bernwardi & aliorum Episcoporum ergrösseret / und commu-  
nis munimenti causâ mit mehrern Thoren Thürneren und Maus-  
ren von den Bürgern bevestiget sey.

Num. 73.

*Copia Privilegij ab Henrico Episcopo & Capitulo  
Hildesensi Burgensibus in Hildensem ut præ-  
tenditur collati Jus Muniendi urbem  
concernentis.*

**H**enricus DEI Gratiâ Hildensem Ecclesiæ Episcopus, Reinoldus Praepositus, Gerwicus Decanus, Meinardus Scholasticus, totumque ejusdem Ecclesiæ Capitulum, omnibus quibus hoc scriptum fuerit exhibutum, salutem in Domino.

Notum esse volumus, quod nōs propter plures favo-  
res Nobis & Ecclesiæ nostræ exhibitos ab universitate Burgensium Hil-  
densem, qui tempore guerræ nobis & Ecclesiæ nostræ fideliter & virili-  
ter

K k k

ter adhæserunt, & propter graves expensas & labores, quos faciunt & fecerunt  
in custodis & munitionibus urbis, de communi consensu damus ejsdem Burgen-  
bus plenam & liberam potestatem muniendi valvam urbis, que Monasterium sancti  
Godehardi respicit, & totum murum cum via in circuitu urbis, ita videlicet,  
quod ipsam valvam claudendi, aperiendi & custodiendi die & nocte sicut unam de  
valvis sua civitatis liberam habeant potestatem, insuper damus ipsis potestatem  
minores portas urbis, quae cum periculo sunt aperte, perpetuo obstruendi: Ne  
igitur super hoc facto impostorum dubitari contingat, præsens scriptum  
eis damus Sigillorum nostrorum munimine roboratum; Datum Hilden-  
sem. Anno Domini M. CC. XLIX. X. Calend. Augusti.

## Num. 74.

## Extractus ex operibus Kranzij.

Lib. 2. Saxonia cap. 24. lin. mihi. 33. & seqq.

**I**dem quoque Rex ante postque annis aliis septem fundavit in eâ Pro-  
vinciâ (nimirum Saxoniâ) Ecclesiæ donans Regalia Pontificibus, quod  
intelligeret, populum effrenem posse Religione contineri, armis ve-  
rò placari non posse, Verdensem, Myndensem, Paderbornensem,  
Osnabrugensem, & ultra Weseram Hildesemensem & Halbersta-  
ensem.

*Idem lib. 2. Saxon. Cap. 23. sub. initium.*

Wedekindus autem pacatus in suâ sedet Provinciâ Westphaliam solam  
gubernans, nam ultra Visurgum Provinciâ & angustiis Wandalorum pre-  
mebatur, & quod tenuere ditionis Pontifices gubernabant.

*Idem in prelatione Metropolis pag. mihi. 2. l. 3.*

Lex pacis noī, alia fuit victoriose Principi (nimirum Carolo Magno)  
quam ut contemptis idolis, veram & synceram, atque æternam Christi  
religionem amplecterentur (scil. Saxones) Quumque persentiret optimus  
Rex, gentem duræ cervicis non ferre jugum terrenæ dominationis,  
partitus est provincias religiosis Christi Sacerdotibus, quos iusit Episcopos consecra-  
ri, quibus à Summo Pontifice, & Legatis ejus, cum attributus esset ensis ille spi-  
ritualis Districcionis, ipse Carolus SUUM illis adjecit, ut haberent, quo contu-  
maces, & terrorent, & disstringerent.

Verum nullum certius hujus rei testimonium, quam verba ipsius-  
met Caroli inserta fundationi Bremensis Ecclesiæ. Quæ habet

*Lib. 2. Saxonia cap. 15. initio & lib. 1. Metrop. cap. 7. & 8.*

*Cap. 14. Saxon. lin. m. 43.*

Operæ pretium judicavi inserere Privilegiū Caroli, quod tum contulit Eccle-  
siæ Bremensi, unde discant posteri, quid permoverit optimum Regem,  
*EPISCOPIS NON DUCIBUS SUIS terram supponere*, cernantque de  
temporum ratione complurima, quæ alibi non legantur, Exemplar ergo  
ejus Privilegii Bremensi Ecclesiæ à Carolo donati.

*Saxon. Cap. 15. init.*

In nomine Domini & Salvatoris nostri JESU Christi, Carolus Divinâ  
ordinante clementiâ Rex. Si Domino Deo exercituum succurrente in-  
bellis victoriâ potiti sumus, in illo, & non in nobis gloriamur: Et in-  
hoc saeculo pacem & prosperitatem, & in perpetuo futuro æternæ merce-  
dis

dis retributionem nos promereri confidimus : Quapropter, neverint omnes Christi fideles, quod Saxones, quos à progenitoribus nostris ob suæ pertinaciæ perfidiæ sémper, indomabiles, ipsique DEO & Nobis tam diu Rebels, quoisque illius, non nostrâ virtute, ipsos & bellis vicimus, & ad Baptismi gratiam DEO annuente perduximus, pristinæ libertati donatos & omni nobis debito censu solutos, pro amore illius, qui nobis victoriæ contulit, ipsi Tributarios, & Subjugales devotè addiximus, videlicet, ut qui nostræ Potestatis jugum haec tenus ferre detrectarunt, vieti jam (DEO gratias) & armis & fide Domino, ac Salvatori nostro JESU Christo, ac Sacerdotibus ejus, omnium suorum jumentorum & fructuum totiusq; culturæ decimas, ac nutrituræ divites ac pauperes legaliter constricti persolvant. Proinde omnem terram eorum antiquo Romanorum more in Provincias redigentes & inter Episcopos certo limite disternentes.

*Glossa Kranzij ibid.*

[Regionis bello viæ Episcopi Domini constituuntur.]

Septentrionalem illius partem, quæ & piscium ubertate ditissima, & percoribus alendis habetur, aptissima, pio Christo & Apostolorum suorum Principi Petro pro gratiarum actione devote obtulimus, sibi in Wigmodiâ in loco Bremen vocato, super flumen Weseram, Ecclesiam & Episcopalem constituimus Cathedram &c.

Quamobrem quia omnipotens Deus in gente Phrisonum sicut Saxonum ostium suum aperuit, partem prænominatae Regionis Phrisiæ, quæ contigua huic Regioni esse dignoscitur, eidem Bremensi Ecclesiæ, suoq; Provisorij Willehado Episcopo, ejusq; Successoribus perpetuò delegavimus retinendam, & quia casus præcedentes nos cautos faciunt in futurum, ne quis (quod non optamus) aliquam sibi in eadem Diœcesi usurpet potestatem, certo eam limite facimus terminari, eiisque hos terminos Mare Oceanum, Albim Flumen &c.

Et ut hujus donationis ac circumscriptionis Authoritas nostris futuri temporibus Domino protegente valeat inconcussa manere, manu propria subscripsimus, & annuli nostri impressione signari jussimus.

Signum Domini Caroli Regis invictissimi: Hildebaldus Archi-Episcopus Coloniensis & sacri Palatii Capellanus recognovi, data II. Idus Iulii Anno Dominicæ Incarnationis 788. Indictione 12. Anno autem Regni Domini Caroli 21. Actum in Palatio Nemetensi feliciter, Amen.

*Idem lib. 2. Saxonie cap. 29. In verbis*

*Crediderim Saxones eâ etate jam subditos religioni paruisse PONTIFICIBUS, nec DUCIS ALICUJUS TULISSE IMPERIUM &c.*

### Num. 75.

### Diploma Sancti Henrici Secundi Imperatoris.

**I**N Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis: Henricus Divinâ favente Clementiâ Rex. Si Sacerdotum & Servorum DEI petitiones pro suis necessitatibus, quæ nobis innotuerunt ad effectum perducimus, non solum Regiâ consuetudine exercemus, verum etiam ad æternæ Beatiitudinis præmia capescenda, talia Nobis facta profutura liquidò confidi-

H VI  
28

confidimus, quapropter omnium fidelium nostrorum praesentium videlicet & futurorum cognoscatur industria, qualiter Vir Venerabilis Bernwardus Episcopus ex Oppido qui vocatur Hildessem, qui est in Pago Astfala in honorem Sanctae Mariæ super fluvium Industria veniens ad nos deprecatus est Celsitudinem nostram, ut prefatam Ecclesiam Cum Fratribus ibidem Domino famulantibus perpetuae mercedis incremento, sub nostrâ defensione & immunitatis tuitione recipemus, cujus petitionem, quia justam fore cognovimus, assensum præbere non negavimus, & sicut petivit per hoc nostræ Authoritatis præceptum confirmare studuimus: Præcipientes ergo jubemus, ut nullus judex publicus neq; quislibet ex judicariâ potestate, seu aliquis ex fidibus Sanctæ DEI Ecclesiæ ac Nostris in Ecclesiis loca vel agros seu quascunq; possessiones, quas moderno tempore justè & rationabiliter possidere videtur, in quibus Pagis vel territoriis, vel quidquid deinceps propter Divinum etiam amorem ibidem collatum fuerit, ad causas audiendas vel speda exigenda seu mansiones faciendas aut fidejussores tollendos aut homines ipsius Ecclesie tam ingenuos injustè quam servos distingendos redhibitiones aut illicitas occasiones requirendasullo unquam tempore ingredi auaderet, vel ea, quæ superius memorata sunt, exactare præsumat, sed licet illi suis q; ibi subjectis Domino servientibus Clericis sub nostrâ defensione, & immunitatis tuitione quieto tramite ibidem residere, & pro nobis & conjugi proleque nostrâ seu pro stabilitate totius Imperii nostri à Domino nobis concessi, & ejus clementissimâ moderatione perpetuo conservandâ jugiter, Domini misericordiam exorare, & possessionibus jam ad eam collatis vel deinceps tradendis, nec non decimis, quæ à primis temporibus noscuntur, reddendis, afferendis, inquirendis & exigendis, Litonum quoq; Colonorum & ingenuorum PLENISSIMAM habere Potestatem, nec sub obtentu novarum Ecclesiarum aut Monasteriorum aliquid de decimis totius Parochiæ de jure Principalis Ecclesiæ ac Potestare Episcopi afferantur, proinde quoties in expeditione seu ad Palatium vel in aliud quodlibet Nostrum servitium ire debeat, Quorumlibet hominum suorum ad hoc iter potestem habeat, nec eo tempore quisquam aliquos EJUS homines destringere & ad aliam proficationem cogere præsumat, etiam prædictæ Ecclesiæ concedimus ut habeant ejusdem Sedis Clerici, Canonici atq; Ecclesiastici seu intra se sive aliunde dignè ad hoc & convenienter eligendi Episcopum liberam ac propriam facultatem, ex quo consensu Regis & ut hæc nostra Authoritas firmior habeatur, & per futura tempora diligenter observetur manu propriâ nostrâ super eam confirmavimus, Sigilli que nostri impressione insigniri præcepimus.

Datum sexta Nonas Martii inductione 13. Anno Domini 1013. Anno vero Domini Henrici regnantis undecimo. Actum Werlæ feliciter.

Signum D. Henrici Rom.  
Regis invictissimi.

(L.S.)

Guntherus Cancellarius Vice Erimbaldi  
Archi-Capellani cognovit.

Num. 76.

*Mundiburdium sive Protectorium Sancti Henrici  
Secundi Imperatoris.*

**H. VI**  
**28**

**I**N Nomine sanctæ & individuæ Trinitatis Henricus Divinâ favente, Clementiâ Rex &c. Omnia fidelium nostrorum industria noverit, qualiter fidelis Noster Bernwardus Hildesheimensis Ecclesie venerabilis Praeful Celsitudinem nostram adiit miserabili conquestus querimoniâ eo quod peccatis id merentibus in loco superius memorato ab antecessoribus suis collecta, suo quoque ingenio maximè & decenter elaborata, cunctorumque ibidem voluminum scripta vorax ignis absorbuit, in Cinerem namque cuncta redigit, unde præfatus ille Pontifex Regalem nostram exoravit Clementiam, ut Monasterium prædictum super Ripâ fluvii Indifra constitutum sub tuitionem & mundiburdium reciperemus, ipsamque Parochiam Arnulphi Regis & Theodorici cæterorumque Antecessorum nostrorum confirmatione ac defensione in Pago sive Provincia Astfalâ his liminibus & terminis assignatam de loco, qui dicitur &c. Quam petitionem quia justam esse cognovimus, neutquam denegandam sed magis assensum, præbuimus, maximè quia perpetuae felicitatis nostræ & Regiae prosperitatis non parvum incrementum credimus, si Ecclesiæ & Ecclesiasticas Personas promovere, tueri & consolari non desistimus, tum quia Nos Nostrosq; parentes in gremio ejusdem Ecclesiæ oriundos, & hucusque DEO cooperante sublimatos esse fatemur, unde non solum Episcopum prædictum & Ecclesiam sibi commissam sub nostram defensionem & immunitatis tuitionem recipimus, verum etiam ab Antecessoribus cæterisque fidelibus omnia eidem Ecclesia tradita, quovis locorum agnita sive detenta fuerint in pradiis, in mancipliis, silvis aut venationibus, aquis, aquarumve decursibus, in Abbatibus sive Comitatibus in vineis seu quibuslibet appendiciis ritè ad hanc pertinentibus, quæstis & acquirendis omnibus eidem loci Episcopo subesse, & PER OMNIA obedire Volumus & jubemus, si vero in expeditione aut in Palatium vel in aliud servitium nostrum iter arriperit, quorumlibet hominum suorum cuiuscunq; videantur persone potestatem habeat, nec in alia profectione quis eos presumere præsumat, nullusq; judex publicus seu judicaria qualiscunq; persona in hoc sibi contradicere vel se molestare audeat, prædictæ quippe Ecclesiæ concedimus, ut ejusdem sedis Clerici, Canonici & Ecclesiastici eligendi Episcopum dignè & convenienter inter se sive aliunde cum consensu Regis liberam habeant ac propriam facultatem, sed & si quæ ab Antecessoribus nostris cæterisque fidelibus sunt attributa sive amodo fuerint acquirenda pro animæ nostræ remedio, Regni quoque totius nobis Divinitus collati stabilitate, & pro conjugi prolegi Regia omni difficultate seposita pro pace perpetua constent, nec quilibet in futurum irritare prævaleat, pactionem ceu præscriptam Sigilli Nostræ impressione signavimus, & manus propriæ subscriptione confirmavimus. Data indictione II. Anno Dominicæ Incarnationis Millesimo XIII. Anno vero Henrici Secundi XI. Werlæ feliciter.

*Signum D. Henrici Rom.  
Regis invictissimi.*

LII Guntherus Cancellarius Erimbaldi  
Archi-Gapellani cognovit.

*Concessio Regalium Imperatoris Caroli Quinti  
pro Balthasare quondam Episcopo  
Hildesiensi.*

**M**it Carl der Fünfte von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König zu Germanien x. Bekennen öffentlich mit diesem Brieße / und thun fand Allermännlich / wiewohl Wir allen und jeglichen Unseren und des heiligen Reichs Unterthanen und sonderlich Geistlichen Fürsten/ Unser Kaiserliche Gnad und Güttigkeit mitzu theilen pflichtig seynd / jedoch so seynd Wir mehr geneigt / die Mittiglicher und völliglicher an die Ende/ da Wir stäh. getrew. bereit. und willig. unverdrossene Dienste und ohne Unterlaß erfunden zu erstrecken / wann Uns nun der Ehrwürdig Balthasar Bischoff und Administrator zu Hildesheim Unser Fürst/ Vice - Canzler und Lieber Andächtiger / demüthiglich/ durch sein treffliche Botschaft gebetten hat / daß Wir ihme sein und seines Stifts Hildesheim Regalia und Weltlichkeit / mit allen und jeglichen Mannschaften / Herrschaften / Lehen schaften / Ehren / Rechten / Würden / Zierden und Gerichteren dazu gehörend / auch den Bann und Gerechtigkeit über das Blut zu richten / in seinen und des Stifts-Städten / Schlossern/ Gerichtern / Dörfern und Gebietchen / da er und sein Stift hohe Gericht und Obrigkeit haben / also daß er denselben Bann fürbass seinen Richteren/ Voigten / und Amt. Leuthen möge verleihen / zu reichen und zu verleihen/ Gnädiglich geruheten / haben angesehen / und gütlich betrachtet / solch des ehegenandten Bischofs und Administrators, demüthig fleissig und ziemliche Bitte / auch solch getrewe Unterthänigkeit und möglichche Dienste / die seine Vorfahren / Unseren Vorfahren am Reiche / Römischen Kaisern und Königen und dem Reiche oft williglichen gehabt haben / und der benannte Balthasar Bischoff und Administrator zu Hildesheim / Uns und dem Reiche wohl thun mag / und solche in künftige Zeiten thun wird / und haben darumb mit wohlbedachtem Muhte / gutem Nahte unserer Fürsten / Graffen/ Edlen und Getrewen / und Rechten Wissen dem obgemeldten Balthasar Bischoffen und Administratoren zu Hildesheim all und jeglich sein / und seines Stifts zu Hildesheim Regalia , Lehen / und Weltlichkeit / mit allen und jeglichen Mannschaften / Herrschaften / Lehen schaften / Ehren / Rechten / Würden / Zierden und Gerichten darzu gehorig / die Wir ihme als Römischer Kaiser von Rechts . wegen zu verleihen haben/ auch den Bann und Gerechtigkeit über das Blut zu richten/ in obgemeldten sein und gemeldtes Stifts Städten und in allen und jeden anderen des Stifts Hildesheim Städten / Schlosseren/ Zwingen/ Gebietchen und Gerichten Gnädiglich gereicht und verliehen/reichen und verleihen ihme auch die von Röm. Käys. Macht Vollenkommenheit wissentlich in Kraft dieses Brießes/ also daß er ehegerührte Regalia , Weltlichkeit / Lehen/ wie vorlaut von Uns und dem Heiligen Reiche zu Lehen haben / halten / besitzen / und der gebranchen

branchen und geniessen / auch den ebgemeldten Baum in seinen und gemeldtes Stifts obgemeldten Städten / Schlössern / Gerichten / Zwingen / Gebiethen und anderen wie obstehet / über das Blut zu richten / fürbaser seinen Ambt · Leuthen und Richterem befehlen und verleihen / so oft es nicht geschicht und sich gebühren würde / soll und möge / in aller Mass / als dann die seine Vorfahren / Bischöffe und Administratoren zu Hildesheim bisz aufzu gehabt / gehalten / besessen / hergebracht und genossen haben / ungefährlich von allermänniglich unverhindert / doch Uns und dem Reiche an Unfern und sonst Männiglich an seinen Rechten unvergänglich und unschädlich : Der vorgenannte Bischoff Balthasar hat Uns auch darauf gewöhnliche Gelübd und Eyde gethan / Uns und dem heil. Reiche von solchen REGALien Weltlichkeit und Lehenshaft wegen / getrew gehorsamb und gewärtig zuseyn / und darvon zuthun und zu dienen / alsdann des Reichs Geistlicher Fürst einem Römischen Kaiser oder König seinen Lehnenherren von solchen REGALien Lehen und Weltlichkeit wegen zu thun pflichtig ist.

Und Wir gebiethen darumb allen und jeglichen seinen und desselben Stifts zu Hildesheim Amtmännern und Unterthanen / in welchem Adel / Ehren / Würden / Standts oder Wesens die seyn / von Rom. Kaiserlicher Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brieffe / dass sie den ehegenandten Unsern Fürsten Bischoff und Administratoren Balthasern zu Hildesheim / als ihren Rechten ordentlichen Herrn in Weltlichen Gerichtern und Sachen / sein und des berührten seines Stifts REGALIA , Lehren und Weltlichkeit berührend / fürbaser Gehorsahm und gewärtig seyn / und fürtter allen und jeglichen / Unsern und des Reichs Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graffen / Freyherren / Rittern / Knechten / Haubt · Leuthen / Bicedomben / Voigten / Pflegeren / Berweseren / Ambtleuthen / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Nächten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Standts oder Wesens die seyn / ernstlich mit diesem Brieffe / und wollen / das sie denselben Bischoffen und Administratoren Balthasarn und seine Ambtleuth an den dick · gemeldten Baum / Lehren und Gerechtigkeit nicht irren / angreissen / verbinderen / betrüben / beschwehren / noch einsprechen / in keine Weise noch Wege / sonder ihn damit thun / handelen / vollfahren und richten lassen / als sich dann das heischet auch recht billig und von Alters herkommen ist / als lieb ihnen allen und jeglichen seyn / unser und des Reichs schwere Ungnade und Straff zu vermeiden : mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserem Kaiserlichen anhangenden Insigul : Geben zu Bononien den 18. Martii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im Fünfzehn hundert und dreysigsten / Unser Kaiserthums in Zehenden / und Unserer Reiche im Fünfzehn Jahren.

CAROLUS.

(L.S.)

*Ad Mandatum Cæsar. Catholicæ  
Majestatis proprium.*

Alexander Schweis.

Num. 78.

H VI  
78

Num. 78.

Mit diesem und gleich folgendem stimmet überein der Weil. Ihrer  
Ehur=Fürstl. Durchl. Herrn Maximilian Henrichen im  
Jahr 1660. den 26. April. ertheilter Lehen-Brieff.

So sich anfanget

**M**ir LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Römischer  
Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs x. x.  
Vnd sich endiget

Der geben ist in Unserer Stadt Wien den sechs und zwanzig.  
sten Tag des Monats Aprilis, nach Christi Geburt 1660. Un-  
serer Reiche des Römischen im anderten / des Hungarischen im Fünften / des  
Böheimischen im vierden Jahre.

LEOPOLD. (L.S.)

Num. 79.

Concessio Regalium Imperatoris Leopoldi Primi, pro  
Reverendissimo Celsissimo Principe ac Domino,  
Domino Jodoco Edmundo Episcopo  
Hildesiensi.

**M**ir LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Römischer  
Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / (Tot. Tit.) Be-  
kennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund Allermän-  
niglich / wie wohl wir allen und jeden Unseren und des Heil.  
Reichs Unterthanen / und sonderlichen den Geistlichen Unse-  
re Käyserliche Gnad und Mildtigkeit mitzutheilen / wohl geneigt: So seynd Wir  
doch billig denen noch mehr gewogen / die sich gegen Uns / und dem Heiligen  
Reiche in stäher gehorsamer Treue / Lieb und Zuneigung / auch mit nügli-  
chen Diensten ohne Unterlass bereitwillig und unverdrossen halten und erzeigen/  
auch Uns und dem Heiligen Reiche / als die nächste Glieder die Burde und  
Sorgfältigkeit desselben helfen tragen;

Wann Uns nun der Ehrwürdige Jobst Edmund Bischoff zu Hildes-  
heim unser Fürst und lieber Andächtiger demüthiglich angerufen / und ge-  
betten / das Wir Ihme Seine und berührtetes Stifts zu Hildes-  
heim Regalien / Lehen und Weitlichkeit / mit allen und jeden  
Manuschafften / Herrschafften / Lebenschafften / Ehren / Rechten / Burden  
Zierden und Gerichten / darzu gehörend / auch den Bann über das Bluth zu  
richten in seinen und des Stifts-Städten / Schlösseren / Gerichten/  
Dörfern und Gebichten / da Er und sein Stift hohe Gericht und Obrigkeit  
haben / also das Er denselben Bann fürbaßhin seinen Richtern / Voigten  
und Amtleuten möge verleihen / zu reichen und zu verleihen Gnädiglich ge-  
ruheten.

Inmassen

Immassen Wir jüngst hievor Sr. And. nächsten Vorfahren Weil.  
 Churfürsten Maximilian Henrichs zu Edlin Lbdu. als Bischoffen zu  
 Hildesheim am Dato den sechs und zwanzigsten Octobris des sechzehnhen-  
 hundert und sechzigsten Jahrs auch gethan hätten das haben Wir angesehen/  
 und gütlichen betrachtet soich Sr. And. demüthig fleissig und zimbliche Bit-  
 te / auch die getrewe gehorsahme unterthänige und mühlche Dienste / die ihre  
 Vorfahren unsren Vorfahren am Reiche / Römischen Käysern und Königen/  
 und dem Heiligen Reiche oft williglich gethan haben / und Se. And.  
 Uns und dem Heil. Röm. Reich in künftrige Zeit wohl thun mag und soll/  
 und darumb mit wohl bedachtem Muht / gutem Raht Unserer Fürsten/  
 Graffen/ Edlen und Getrewen / und Rechten Wissen/ chegenandter Ihrer  
 And. alle und jegliche Ihre und Ihres Stifts zu Hildesheim Regalia Lehen und Weltlichkeit / mit allen und jeglichen Mannschaften/  
 Herrschaften / Lehenschaften / Ehren / Rechten / Würden / Zierden und Ge-  
 richten darzu gehörig / die Wir Ibro als Römischer Käyser von Rechts- und  
 Gewohnheit wegen / zu verleihen haben / auch den Bann und Gerechtigkeit  
 über das Blut zu richten / in obgemeldten allen und jeden Ihren und  
 Ihres Stifts Hildesheim Städten / Schlossern / Dörfern / Zwingen/  
 Gebietzen und Gerichten Gnädiglich gericht und verleihen / reichen und  
 verleihen Ibro auch die von Röm. Käyserl. Macht Vollkommenheit / wissent-  
 lich in Kraft dieses Brieffes / also daß Sie obberührte Regalien / Welt-  
 lichkeit / und Lehen / wie vor lautet / von Uns und dem Heiligen Reiche  
 zu Lehen haben / halten / besessen und deren gebrauchen und genussen / auch den  
 obgedachten Bann in Ihren und Ihres Stifts Städten / Schlossern/  
 Dörfern / Gerichten / Zwingen / Gebietzen und anderen / wie obstehet / über  
 das Blut zu richten / fürters so oft das Noht geschicht / und sich gebühren  
 würde / Ihren Amtleuthen und Richtern befehlen und verleihen solle / und  
 möge / in allermassen als die ihre Vorfahren Bischoffe zu Hildesheim bisshero  
 eingehabt / gehalten / besessen / hergebracht und genossen haben / ungefährlich  
 von allermäßiglich / doch uns und dem Heiligen Reiche an unsern und sonst  
 Männlichen an seinen Rechten unvergriffen / und unschädlich: Der vorge-  
 nannt Unser Fürst und lieber andächtiger Jobst Edmund Bischoff zu  
 Hildesheim / hat uns auch darauff anhent Dato durch seine vollmächtige  
 Gewalt-Träger / die respective Ehrsähnen / gelährten / Unsere liebe an-  
 dächtigen und des Reichs getrewen / Ferdinand von Plettenberg Thum-  
 Dechanten zu Paderborn / und Capitulariu zu Münster / und Carl Paul  
 Zimmerman der Rechten Doctorn Ihrer And. Raht und Canzlärn gewöhn-  
 lich Gelüb'd und End gethan / Uns und dem Heiligen Reiche von solcher  
 Regalien / Lehenschaft und Weltlichkeit wegen getrew / gehorsahm  
 und gewärtig zuéyn / davon zu dienen und zuthun / als daß ein Bischoff zu  
 Hildesheim und des Reichs Geistlicher Fürst / einem Römischen Käyser oder  
 König / seinen Lehen. Herm / von solcher Regalien / Lehen und Welt-  
 lichkeit wegen / zuthun schuldig ist; Und gebietzen darauff allen und je-  
 den seinen und seines Stifts zu Hildesheim Amtmännern und  
 Unterthanen / in welchem Adel / Ehren / Würden / Standt oder  
 Wesen die seyen / von Röm. Käyserl. Macht ernstlich und ve-  
 stiglich mit diesem Brieffe / daß sie dem ehegenandten Jobst  
 M m m Edmunden

H VI  
78

Edmundus Bischoffen zu Hildesheim / als ihren rechten ordentlichen Herrn in Weltlichen Gerichten und Sachen / sein und des berührten seines Stifts Regalien / Lehen / und Weltlichkeit berührend gehorsamb und gewärtig seyn / und fürters allen und jeglichen Unseren und des Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten , Graffen / Freyenherren / Richter / Knechten / Hauptleuthen / Landt. Voigten / Bicedomben / Pflegeren / Berwesern / Ambtleuthen / Schultheissen / Landt-Richteren / Bürgermeistern / Richtern / Rähten / Bürgeren / Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesens die seyen / ernstlich und vestiglich mit diesem Brief und wollen / daß sie viel - gemeldten Bischoffen zu Hildesheim und seine Ambtleuthe an obgemeldten Bam / Lehen / und Gerechtigkeit nicht irren / angreissen / verhinderen / bekümmern / noch beschwehren / in kleine Weise noch Wege / sondern Ihne damit thun / handelen / vollfahren und richten lassen / als sich das gebühret / auch recht / billig / und von altem Herkommen ist / als lieb einem jeglichen seyn unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straff / und darzu eine Pöen nemblichen sechzig March löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder so oft er freuentlich hierwieder thäte / uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil ungedachtem Bischoffen zu Hildesheim unmachlässiglich zu bezahlen / verfallen seyn solle ; Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem Kaiserlichen anhangenden Insiegel . Der geben ist zu Larenburg den drey und zwanzigsten Monahts - Tag Maij nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im sechszen - hundert und neun - und achtzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Ein - des Hungarischen im Vier - und des Böheimischen im Drey - und dreissigsten Jahre.

LEOPOLD.  
(L.S.)

Vidit Leopold Wilhelm Graff zu  
Königsegg R. V. C.

Ad Mandatum Sac. Cesar.  
Majest. proprium.  
Caspar Florenz Consbruch,

Num. 80.

Monitorium Käyssers Caroli V. an Bürgermeister und Räht der Stadt Hildesheim de Dato Wormbs den 6. Augusti 1543.

**M**ir Carl der Fünfste von Gottes Gnaden Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien , zu Hispanien , bender Sicilien , Hierusalem , Hungarn / Dalmatien / Croatia x. König / Erb

Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Graff zu Habsburg/  
Flandern und Tyroll.

Entbieten den Ehrsammen Unseren und des Reichs lieben Getreuen  
Bürgermeistern und Räthen deren Alten und Neuen Stadt Hildesheim /  
samt allen anderen geordneten Regenten daselbst / Unsere Gnad und alles  
Gutes.

Ehrsamme liebe getrewe / Wir geben euch zu vernehmen / daß Uns  
der Ehrwürdig unser Fürst und lieber Getreuer / Valentin Bischoff zu Hil-  
desheim / mit höchster Beschwehrung fürgebracht ; Wiewohl ihr und  
ingemein alle Bürger / Einwohner / und Unterthanen der Stadt  
Hildesheim / Seiner Andacht / und dem Stift Hildesheim /  
als ERBEGHE U NTERTHAEN mit Enden  
und Pflichten verwandt / und zugethan / und sonst Niemand  
unterworffen / so habt ihr doch seiner Andacht halb unbewußt / auch  
unbedacht und ungeacht berührter Erblichen Huldigung - Pflichten  
und Verwandtnuß / darzu der vielfältigen fürgchenden seiner Andacht  
Bitterlichen fleissigen Vermahnungen / Erinnerungen und Verwarnun-  
gen auf Ansüchen der Ständ der Augspurgischen Confession , unterstan-  
den / die alte lobl. Ceremonien , Gottes-Dienste und Christlichen Religion ,  
wie die von euch und eweren Vorfahren von vielen und langen Jahren her-  
gebracht / bey euch abzuthun / etliche der neuen Prädicanten einzunehmen /  
und aufzustellen / in allen Pfarr-Kirchen / Stiften / Elstern / und Gottes-  
häusern die Amt der Heil. Messen / und andere loblche alte wohl-herge-  
brachte Christliche Gottes-Dienste und Ceremonien abzutellen und zu ver-  
bieten / die Stift-Kirchen und Klöster zu zuschliessen / auch denjenigen / so  
solcher ewer Newerung kein Gefallens gehabt / und alt Christgläubig seynd  
von freiem Kirchen : Gang in Thumb-Stift zu Hildesheim / bey hehen Geldt-  
und anderen Poden und Straffen verbotten / gleichfalls an dem Hochwür-  
gen Sacrament des Leibs und Bluts Christi / unsers Seeligmachers freuent-  
lich und gar vermessentlich vergrißen / Tauff-Steine / Altarn umbgerissen /  
und andere dergleichen hoch-straffliche Gewalt / Frevel und Muhtwillen  
geübet / daß ihr auch den Stifts Elstern und Capitul zu Hildesheim ihre  
Behaltungen aufgeschlagen / Brief / Siegel / Negister / und Kirchen- Kleyno-  
den / auch der Stift-Kirchen und Abteyen Insiegel und Petschaften invent-  
iret / zum Theil mit samt jetztgemeldten Insiegeln und Petschaften der  
Stifte / und erfundenen Baarschaften ewers Gefallens hinweg genommen /  
das übrige verschlossen / und die Schlüssel bey euch behalten / und noch über  
dieses in nächst-verschienenen Fasnacht mit Entmehrung / Schimpff /  
Spott und Verachtung des hochwürdigen Sacraments , der Mutter Got-  
tes und der lieben Heiligen / auch der Göttlichen Bildnissen und Crucifixen /  
alter lobl. Gottes-Diensten und Ceremonien , EBEN OBRIEKE /  
und des Geistlichen Standes solche ärgerliche straffliche Gottes-lästerige  
Handlungen und Fasnacht-Spiel geübt / und begangen / dergleichen bis an-  
hero von unglaublichen ärgerlicher und beschwerlicher nicht viel gehört wor-  
den / geschwiegen im Reich Teutscher Nation durch Christgläubige gedacht /  
viel weniger begangen werden solten / und daß ihr auch euch auf der  
schuldigen und pflichtigen Gehorsamb von Sr. And. aufzuziehen  
Abschweif zumachen / und in derer übermeldeten Einungs-verwandten  
Stände Bündnus / Schutz und Schirm ergeben haben

NB.

H VI  
78

licuisse, Negat Eberhardus à Wegh. med. pro fœd. lib. 2. c. 1. n. 42.  
cui hic locus suffragium dat.

Wiewohl nun euch von wege oberzehlten/und anderē vermessentlichen hochsträfflichen Misshandelungen ausz Sr. And. Ansuchen von unserm Käyserl. Cammer. Gericht in Unsern Nahmen und von Unsertwegen ernstlich und bey Straffen/ Unser und des Reichs Acht schwehrer Straff und Ungnad mandirte und gebotten worden/ von obangeregten ewern Misshandelungen abzustehen/ alle Sachen in vorigen Stand wiederumb zustellen / die Prædicanten ab weg und von euch zu schaffen/ die Stiftt. Kirchen und Klöster wiederumb zu restituiren / bevorab aber / dass das hochwürdig Sacrament wiederumb christlich / und wie sichs gebühret eingeführet würde gestatten / Kirchen und Klöster unverperret / und dieselbe an ihren alten lobl. wohl - hergebrachten Gottes-Diensten unverhindert / den Christlichen Kirchen. Gang frey lassen / und anders laut solcher Mandaten und Inhibition thun solten ic. Desgleichen Unser freundlicher lieber Bruder / der Röm. König auf jüngst - gehaltenem Reichstag zu Nurenberg auf Ansuchen Sr. And. bey Ihrer Lbdn. und anderen unseren geordneten Commissarien und bey gemeinen Reichs - Ständen bescheiden / in Unserm Nahmen und mit Wissen gemeiner Reichs - Stände euch auch ernstlich bey Vermeidung Unserer schwehrer Straff / und Ungnad geboten / das ihr von obermeldten ewren unbilligen Vernehmnen unverzogentlich und so bald abstehen/alle Newerung und Veränderung/so ihr in der Religion, Gottes-Diensten / Kirchen. Gang / Ceremonien / und alten lobl. Gebräuchen für genommen / wiederumb in vorigen und alten Stand stellen / die neue Prædicanten ab/weg/ und von euch schaffen / die Stiftes. Kirchen und Klöster/ an ihren Gottes - Diensten ungeirret bleiben lassen / denselben ihre entwendete Güter / Insiegel / Registier / Brief und Baarschafften/ wiederumb zu stellen / und restituiren und euch fürt er nach der alten lobl. Religion, Glauben/ Ceremonien und Gottes, Diensten so lang bis durch ein gemein Christliches Concilium, oder sonst von ordentlicher Obrigkeit ein anders geordnet würde/ richten und halten / auch Se. And. als Ewren Naturlichen von Gott gegebenen Herrn und Landts - Fürsten / in Geist- und Zeitlichen Sachen ALLEN billigen und schuldigen Gehorsamb leisten / und alles laut berührtes Sr. Lbdn. ausgangenen Mandats thun solten/ und darneben uns umb angeregte ewre vermessentliche Misshandelungen gebührliche Straffe vorbehalten ; So sollet doch dieses alles ohngesehen ihr weder berührten Unsern Käyserl. Cammer - Gerichts Mandaten und Rechtlichen Proceszen / noch auch gedachten Unser freindlichen lieben Bruders Mandaten nicht allein verächtlich nicht gehorsahmet / sonder zu noch mehrer übermühtigen freventlichen Verachtung Unserer und Seiner Lbdn. bevorab auch zu mehrern Spott / Schimpff und Unehr des Allmächtigen / in gewaltiger Zerreissung Kirchen / Klöster / Altären / Sacraments - Häuser und dergleichen fortgeschritten seyn / und noch forschreiten : Item denen so noch Alt - Gottesfürchtig / Christgläubig seynd / Geistlich und Weltlich / Mann - und Weibs - Bild / frembd und Eingesessene auch ehrbare Jungfrauen / so zu der Ehre Gottes und seines Hochwürdigen Sacraments und sonsten ihr Gebett zu vollenbringen in Thumb . Stift / ihre Kleidung in offener Kirchen / Freyheiten und Thumb . Stift genommen / und beraubt / gepfändet / auf etliche Summa Gulden

Gulden geschähet und auf der Stadt Hildesheim relegiret und verwiesen / Jungfrauen ihen Geschmuck und Zierden von Häubtern / Koller / und anders vom Halse gerissen / und entblößet / darzu schwartz und blau geschlagen und folgendts auf dem freyen Thumb - Stift durch Büttel und Stadt - Knechte gefänglich in einen Narren - Kasten gesethet / und nun eine lange Zeit gefänglich enthalten habet und noch / daß ihr auch die Klöster - und Ordens - Personen / und andere von ihrer wahren alten / zu der vermeinten netwen Religion tringen / darzu dem Thumb - Capitul zu Hildesheim und gemeiner Clerisy daselbst unzählige gewaltsame Beiträngnus auch also/dass sie in Gefahr ihrer Leib / Haab und Güter sitzen müssen/zugefügt/alles wieder Götliche Naturliche und gemeine beschriebenen Rechte/Unsern Käys. auszukündete hoch-verpönte Landt-Frieden/Reichs-Ordnung und Abscheiden/alle Ehrbar- und Billigkeit auch wieder Verumfft / und gute Sitten / und indem sie nicht anders thut und handelt/ dann als ob Wir / Unser freundlicher lieber Bruder der Römischer König / auch Unser Kaiserlich Cammer - Gericht / und sonst auch gemeine Reichs - Stände und männlich sehn und spüren sollen und müssen / daß ihr alle Dinge zu scheinbarlicher vermeintlicher Gottes - Lästerung und Uns zu Verachtung handelt / und euch hierinnen Unsere und Unsers Kaiserl. Cammer - Gerichts / auch unsers Freundlichen Bruders des Römischen Königs Mandaten nicht irren lassen / sondern deren / und Unser ungeachtet / auf eweren Muhtwillen zu verharren gedenketen / daß Wir Uns dann zu euch / als die Wir hievor anderer Gestalt berührt hören / und derowegen in Unseren und des Reichs sondern Schutz und Schirm ( so lang ihr bey der alten Religion - bleiben würdet ) genommen / und euch mit sonderen Gnaden gezeigt gewest / keines Weges verschen hätten / und tragen darab nicht unbillig - sonder - ungñädiges Missfallen / wollen Uns auch derohalben gegen euch gebührende Straff hicmit noch für behalten haben.

Und wann dann euch solche Abfälligkeit und andere ewere geübte gewaltsame straffliche Gottes - lästerige Handelungen zu üben / keines Weges gebühret / uns aber zustehet / obgedachten Bischoff zu Hildesheim als einen gehorsahmen Unsern und des Reichs Fürsten / und Glied in ange - regten fürgewandten Beschwehrungen Hülfloß nicht zulassen auch ihnen/ und seinen Stift / Kirchen / Kloster / und andere Gottesfürchtige Recht - Alt - Christgläubige oberzehlter massen vergewaltigt werden nicht zu verstatthen.

So gebiethen Wir euch demnach von Röm. Kaiserl. Macht voll - kommenheit hicmit in Kraft dieses Brieffs ernstlich und wollen / daß ihr von überührten eweren unbilligen Fürnehinen unverzögentlich und alsobald abstehet / alle Newerung und Veränderung / so ihr in der Religion / Gottes - Diensten / Kirchen - Gang / Ceremonien, und Gebräuchen fürgenommen / wiederumb in vorigen Stand stellet / die neuen Prædicanten ohne einiges Verziehen / ab / weg / und zumahlen von euch schaffet / die Stifts - Kirchen und Klöster / und sonst Männlich an ihren alten löbl. Gottes - Diensten ungetreit bleiben lasset / denselbigen ihre entwendete Justiegel/Register/Brieffe/ Baarschaften/Schlüssel und anders/so viel ihr ihne des entwandt - und genommen habt / ohne allen Abgang wiederumb zustellet / die zerrißene Kirchen / Klöster/ Altaria , Sacraments - Häuser / und was des mehr durch euch abgebrochen / verwüstet und vernichtet ist / wiederumb wücklich ergänzet / restituiret und abwartet / denen so ihr von deswegen / daß sie in den Thumb - Stift zu der Ehren Gottes und ihrem Gebett gangen/ ihre Kleidung und anders genommen / geschähet / und dergleichen Gewalt zugefüget / solches alles

N n n

H VI  
78

alles / und so viel ihnen genommen habt / wiederumb zustellet / die Relegirte und vermeintlich Verwiesene / verfälschte / Geist- und Weltliche Personen wiederumb einfordert / und einkommen lasset / die gefangene Jungfrauen mit gebührlichem Abtrag ohne einiges Wiederent und Auftziehen / ledig / und das Thumb - Capitul und gemeine Clerisey , auch sonst Männlich bey ihren alten Freyheiten unbeträngt und ungefährt bleiben lasset / euch nach der alten lobl. Religion , Glauben / Ceremonien und Gottes Diensten / so lang durch ein gemein Christliches Concilium , oder sonst ordentlicher Weise ein anders geordnet wird / richtet / und hält / auch obgedachtem Bischoff zu Hildesheim als eweren Natürlichen von Gott gegebenen Herrn und Landts-Fürsten ungeachtet vermeinter ewerer Schutz- Ergebung / oder Verbündtnissen in Geistlichen und zeitlichen Sachē ALEEN billigen und schuldigen Gehorsamb leisst / und euch der mit nichtē wiedersehet noch verwiedert / in keine wege oder weise alles bey Vermeyndung Unserer schwahren Ungnade und Straffe : Darben an beschicht Unser ernstlicher Will und Meinung ; Geben in Unserer und des Reichs Stadt Wormbs am öten. Tag des Monaths Augusti nach Christi Geburt 1543. Unsers Käyserthums im 23. und Unserer Reiche im 28sten Jahren.

## CAROLUS.

Num. 81.

*Protectorium Caroli Quinti pro Episcopo Balthasare  
& Diœcesi Hildesiensi de Anno 1530. 20.  
Septembris.*

**C**arolus Quintus , Divinā favente Clementiā Romanorum Imperator Augustus , ac Rex Germaniæ , Hispaniarum , &c. &c. Recognoscimus & notum facimus tenore præsentium universis : Quoniam Nos ad hoc summi Principatū , & sacro - sanctum Christianorum , cuius Deus Optimus Maximus Author est , Imperii culmen , eā potissimum ratione ipsius providentiā sumus evecti , ut pacem & tranquillitatē omnium fidelium nostrorum procuremus , & præcipue Ecclesiarum , & Ecclesiasticarum personarum , omni curā incumbamus , ut & ipse , & earum membra , & subditi in Privilegiis , libertatibus , concessionibus , & immunitatibus , ac juribus ipsorum . conserventur illæsæ ; Itaque , cum venerabilem Balthasarem Hildesensem . & Constantiensem Ecclesiarum Episcopum , & Administratorem Principem ac Nostrum per Germaniam Vice - Cancellarium , devotum , dilectum singulari gratiā , & commendatione Nostrā habeamus , propter multiplicita bene merita sua , non solum in Nos sacramque Imperium , sed etiam in Orthodoxam fidem , atque sedem Apostolicam , pro cuius incolumitate , dignitate , autoritateque restituendā , adserendā , conservandāque strenue omnem operam per varia munera ( neque absq; vitæ , nedum periculorum , quæ subiit discrimine ) impendit , quorum potissimum ra-

tione tum à sacro - sanctâ Sede præfatâ, tum à nobis ipsis quoque ad nominatas Episcopales Ecclesias promotus est, quod illæ præsentium temporum calamitatem, insigniter perpeſſæ, talement Præfulem omnino desiderabant, cuius industriâ singulari, labore assiduo, prudentiâ non vulgari, eâdemq; dexteritate ad pristinam aliquando dignitatem statumque affurgere, velutq; postliminiò reverti possint, ad quæ Nos quoque partes favoris, auxilii, atque gratiæ nostræ Imperialis, cum ex officio Nostro, tum intuitu ejusdem Vice - Cancellarii Nostri, quod illius Persona invicto labore, pervigili curâ, spretisque imminentibus periculis, nihil non sibi à Nobis injunctum, pro Nostro, ac sacri Imperii honore, atque profectu, peragere adnixus sit, atque in horas admittatur interponere volentes, motu proprio, ex certâ Nostrâ scientiâ, *præfatam Ecclesiam Hildesimensem*, ejusque Episcopum, Præpositum, Decanum & Capitulum, omnesque Beneficiatos inibi existentes coeterasque Ecclesias secundarias, & quæcunq; Religiosa, piaque loca & templa, etiam regularia, atque universum Clerum tam in ipsâ Civitate constitutum, & constituta, *ipsamq; jam dictam Civitatem, eidem Episcopo subjectam*, illiusque Magistratum, Consulatum, Scabinos, Cives, Populumque & plebem universam, pro tempore, existentes & existentem, cum earundem Ecclesiæ, Dicecessaque ejus ac Civitatis, & Districtus, sive territorii sui personis, locis, rebus, bonis, juribus, jurisdictionibus, oppidis, castris, castellis, villis, villagiis, servitibus, emolumenis & proventibus, qualibuscumque colonis, vasallis, hominibus, servitoribus, familiaribus, civibus, incolis, inhabitatoribus, tam præsentibus quam futuris, quoquaque justo titulo, & nomine haec tenus tam tentis & possessis, quam ab ipso, sive Ecclesiâ suâ violenter occupatis & amotis, & imposterum tenendis & possidendis, cujuscunq; generis, ordinis, gradus, status, conditionis, qualitatis, & nominis fuerint, censeantur & reputentur, in & sub nostram, atque Successorum nostrorum in Imperio Regum, & Imperatorum certam, indubitatam, efficacem, & speciale protectionem, defensionem, tuitionem, salviguardiam, custodiā, curam, brachium, & triumphalis signi nostri Romanorum Aquilarum umbram perpetuam suscipimus & assumimus, prout suscipimus & assumimus per præsentes, omni meliori formâ, modo, ordine, conditione, quibus melius, validiusq; possumus, de nostræ Imperialis potestatis plenitudine: Ita quod præfati Episcopus, Ecclesiaq; ejus Præpositus, Decanus & Capitulum cum omnibus inibi beneficiatis totaque Dicecessis, & universus Clerus illius, nec non & ipsa EJUS Civitas Hildesimensis, ejusq; pro tempore, Magistratus, Consulatus, Scabini, populusq; & subditi omnes respectu quam diu perfidia Lutherana non adhaerent, & in obedientiâ dicti Baltazaris Episcopi & Successorum suorum ac Ecclesia Hildesimensis permanerint, ab illiusq; debitâ fidelitate ac devotione non recesserint; una cum locis rebus & bonis, ut præmissum est, omnibus & singulis immunitatibus, Privilegiis exemptionibus, favoribus, gratiis, prærogativis, & indultis gaudeant, utantur, potantur & fruantur, quibus Personæ, res & bona nobis & Sacro Imperio immediate subjecta, in genere vel in specie utuntur, potiuntur, & gaudent, ac uti, potiri, & gaudere poterunt, & possunt, contradictione & impedimento cessantibus quorumcunque, volentes, ac decernentes præsenti nostro Imperiali Edicto, in perpetuum valituro, quod universi & singuli, tam nostri, quam Saeri Imperii, & regni subditi, cujuscunq; etiam dignitatis, status, gradus, authoritatis, ordinis, præminentiae

L VI  
78

nentiæ vel conditionis , etiamsi Electores Sacri Romani Imperii Spirituales vel sœculares , vel alii quicunque Principes , Duces , Comites , Barones , civitates , communitates , universitates , oppida , aut villaæ fuerint , & præfatum Balthasarem Episcopum , Ecclesiamq; Hildesemensem Praepositum , item Decanum & Capitulum , unâ cum inibi beneficiatis , cæterasq; Ecclesiæ secundarias , & quæcunque alia religiosa , piaque loca , & templâ etiam regularia , atque universum utriusq; sexus Clerûm , tam in ipsâ civitate , quam Dicepsi Hildesimensi constitutum , & constituta , ipsamq; jam dictam Civitatem Hildesemensem , illiusque Magistratus Consulatum , Scabinos , Cives , Populumq; & omnem plebem pro tempore , existentes , & existentem sic in nostram & Sacri Imperii protectionem , tuitiōnem , Salviguardiam , curam tutelam & defensionem acceptos & assumptos , nec non accepta & assumpta , in eorundem personis , juribus sive corporalibus , sive incorporalibus , & jurisdictionibus , bonis , item & concessionibus , donationibus libertatibus indulitis , & gratiis , emolumentis , proventibus , redditibus & censibus ad illos seu illa quomodolibet respectivè spectantibus , quorum omnium & singulorum individuam mentionem , veluti si præsentibus inserta essent omnino habere volumus pro expressis , minimè impedian molestant , impulserint , nec ejsdem in aliquo , contra hujus nostræ protectionis Salviguardiæ , tuitionis & defensionis Imperialis perpetuæ tenorem & continentiam pro quâvis causâ seu occasione prætextu & colore , directe , vel indirecte , per se vel alios facere , vel venire , nec ut talia fieri permittere possint , valeant , & debeant , quinimò si aliqui eosdem Episcopum , Ecclesiam , & Ecclesiæ , locaque prædicta pia & religiosa , nec non ipsam Civitatem Hildesensem ejusq; respectivè subjectis & subditis , quatenus perfida Lutherana non adhaerint , & in obedientiâ dicti Balthasaris Episcopi & Successorum suorum ac Ecclesia Hildesemensis debitâ fideliitate ac devotione præstiterint , ut præfertur , eorumq; bona res , personas , jura , jurisdictiones , Privilegia , concessiones , donationes & possessiones , seu alia , ut præmissum est , ad eos respective communiter , vel divisi spectantia & pertinentia contra protectionem , defensionem & Salviguardiam nostram præsentem , etiam pro quâvis causâ seu occasione coram suis competentibus judicibus prius non convictis molestare , impugnare , impedire , damnificare , diffidare , seu invadere , & capere aut alias contra indulta , mores , ususque & consuetudines suas observatas , & usitatas , temere retardare , prohibere , aut quibuscumq; exactionibus , subsidiis , collectis , talliis , superindictis , sive aliis similibus novis oneribus , ac insolitis , & inconsuetis , etiant contra libertatem Ecclesiasticam , & hanc tuitionem & protectionem nostram jam forte impositis , seu etiam imposterum imponendis , gravaminibus prægravare (quod absit) præsumerent , aut attentarent , tales eo ipso scientiâ & potestate , quibus supra volumus , & decernimus per præsentium tenorem Banno Imperiali subjacere , ex quo extrahi nequeant , nisi prius injuriam passis condignam præstiterint emendam , & se , cum Cæsareo Fisco nostro composuerint , non obstantibus quibuscumque legibus , juribus , & indultis , in contrarium à prædecessoribus nostris Romanorum Regibus , & Imperatoribus , atque à Nobis ad cujuscunque instantiam quomodolibet concessis & emanatis aut imposterum per inadvertentiam , seu quocunque alio modo , prætextu sive colore concedendis , & emanandis , cum quibuscumque clausulis derogatoriis vel derogatoriâ deroga-

du

de præsenti nostro indulto expressam , ac de verbo ad verbum non facientibus mentionem etiamsi indulta & Privilegia hujusmodi dictis Electoribus Romani Imperii Spiritualibus vel Sæcularibus Principibus, vel aliis quibuscumque , & in favorem cujuscunque concessa fuerint , cæterisque non obstantibus quibuscumque : Nulli ergò omnium hominum liceat hanc nostræ protectionis , defensionis , curæ , Salviguardiæ , edicti , gratiæ , & voluntatis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire , si quis autem hoc attentare præsumperit , indignationem nostram & sacri Imperii gravissimam , nec non pœnam quinquaginta marcharum auri puri , pro medietate Cæsareo nostro Fisco , pro residuâ vero parte injuriam passi , vel passorum usibus applicandam , se noverit ipso facto irremissibiliter incursum : Harum testimonio literarum manu nostrâ subscriptarum , & Sigilli nostri Cæfarei appensione munitarum : Datum in Civitate nostrâ Imperiali Augustæ die vigesimo Mensis Septembris , Anno Domini Millesimo Quingentesimo Trigesimo , Imperii nostri Decimo , & aliorum Regnorum Nostrorum quinto Decimo .

## CAROLUS.

Albert. Card. Mogunt.

Archi-Cancell.

*Ad Mandatum Cæsar. & Cathol.  
Majestatis proprium.*

Alexander Schweis.

4. VI  
7. 8

Num. 82.

Citatio auff die Wœden des Landt - Friedens cum  
Mandato de restituendo & non amplius of-  
fendendo aut turbando Hildesheim  
gegen Hildesheim.

**M**ir Rudolf der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien x. Entbiethen Unseren und des Reichs lieben getrewen Bürgermeistern Raht und ganher Gemeinde der alten Stadt Hildesheim / besonders aber Joachim Brandes / Wolter Knocken Bürgermeisteren / Henrich Arnecken / und Iohann Meyer / Niedemeisteren . Unsere Gnade und alles Gutes / liebe getrewe : Unserem Kaiserl. Cammergericht hat der Ehrwürdig und Hochgebohrner Ernst Bischoff zu Hildesheim / Administrator des Stifts Freysingen / Pfalz - Graff bey Rhein / Herzog in Ober und Nieder Bayern / Unser lieber Vetter / Fürst und Andachtiger suppliciend anbringen lassen / wiewohl in gemeinen beschriebenen Rechten / Reichs - Abscheiden / und aufgekündeten offenbahren Landt - Frieden heilsamlich und wohl verschen / das Niemandts / was Würden / Besens oder Standts der seyn / umb seinerley Ursachen willen / wie die Nahmen haben mögen / auch in was gesuchten Schein das auch geschehe / dem anderen eigenes Fürnehmens unerlangt - und unerlaubte Rechtens mit gewalttätiger freventlicher That vergewaltigen / in das seine einfallen / sein Haß oder Hoff einnehmen / seines Inhabens Possession und gewehr entsetzen

O o o

sezen

sehen / spoliiren / noch auch seine Unterthanen an ihren Ehren und Freyheiten wieder Recht mit gewalder Hand und That / vergewaltigen / beleidigen oder beschwehren / in keinerley Weise / sondern wer den anderen zu beprechen vermeinet / solches an gebuhrenden Ohrten mit Recht aussühren / und sich dessen Austrags sättigen lassen soll : Zu deme das auch der Stift Hildesheim in Unsern besonderen Spruch / Schutz und Schirm genommen / auch hochlich befreyet / das denselben Niemand an seinen Gerichten / Jurisdiction, Rechten / Ober- und Nieder-Gerechtigkeiten / noch auch derselben Diener / Haush. Gesind / oder anderen einig Eintrag / oder Beschwerung zufügen solle / alles bey einer hohen ansehentlichen Pöen den Privilegiis Copenlych vorgewiesen / und zu seiner Zeit in Originali vorzubringen einverleibt / über das alles in Anno 66. die damahls Röm. Kaiserl. Majestät Weiland Unser geliebter Herr Vatter mildter hochsel. Gedächtniss zu Augspurg euch dem Raht / und ganzer Gemeinde zu Hildesheim durch ein besonder Penal - Mandat ernstlich geboten / seine Lbdn. und dero Thumb - Capitul auch alle Derozeiben angehörige Persohnen Diener und Verwandten bey ihrer Jurisdiction , Rechten und Gerechtigkeiten / Privilegien , und alten Herkommen bleiben zulassen / darwieder mit gewaltiger That sie nicht beschwehren / erwürgen / tödten / oder umbringen / sondern euch an gebuhrendem Recht gnügen lassen sollet / und obwohl die Stadt Hildesheim je und allezeit dem Stift Hildesheim und dem jederzeit Regierenden Bischoffen unterworfen gewesen und noch / und Demselbigen in billigen / Ehrbahren und Christlichen gleich- und rechtmässigen Sachen A L L E N G E H O R S A M B und Reverenz erzeigen und beweisen sollen : Inmassen ewere Vorfahren allemahl gethan / euch dann durch ein geschwohrne hoch- betheurte Capitulation von Weiland dem Durchleuchtigsten Fürsten Kaiser Karl dem Fünfsten Unsern lieben Abu-Herren / Christseel. Gedächtniss ernstlich auferlegt worden / deren jhr auch getrewlich nachzukommen auff und angenommen / (Vid. num. 109.) dessen doch alles unerwogen / hättet jhr sämtlich beklagte Anno 77. den 23ten Februarii communicato consilio und unverwarnerter Sache euch untersanden ohne alle genugsamme Ursache eigenthümlicher freuentlicher gefährlicher und auffrührischer Weise / ungeachtet Sr. Lbdn. Räthen ernstlichen Ermahnung und Recht- Erbiethens die Thor der Stadt bey hellem liechten Tage zu beschliessen / die Glocken zum Sturm zuschlagen / dardurch solch ein Zusammensaß der Bürger mit ihrer vollen Rüstung Büchsen und Harnisch verursacht worden / also das die Fürstliche Räthe ( deren etliche in der Ehl zusammen kommen ) als sie das Stürmen / Getümmel und Aufruhr gehörret / nicht in geringer Sorg und Gefahr gestanden / es möchte ein anders dahinden verborgen seyn / welches auf eweren zuvor oft reiterirten Troh-Worten leichtlich zu besorgen gewesen / und derowegen so viel in Ehl beschehen können / auf Mittel und Wege gedacht / wie diesem für Augen - stehendem Unglück beggnet werden möchte ; Und woh sie nicht also grossen Fleiß in Stillung der Aufruhr angewandt / auch alles dasjenige gethan hätten / was ihr auffrührischen Bürger von ihnen begehr und haben wollen / wäre zu besorgen gewest / es wurde nicht allein das Capitul die Fürstl. Räthe und derselbigen angehörige / sondern auch die Bürger in der New-Stadt / so von dieser Aufruhr nicht gewußt / aber von euch / als wann die Fürstl. Regierung mit denselben colludiret / unbillig beschuldiget / in grosser Gefahr Leibs und Lebens gesetzet worden seynd / wie jhr es dann nicht daben bleiben lassen / daß jhr die Bürger mit feindlichen Waffen

auffgemahnet / sondern mittlerweil die Fürstl. Räthe mit Burgermeistern und  
Raht von Stillung des Tumults gehandlet / das grosse Geschütz auff den Wall  
gebracht / ein Theil nach Sr. Lbdn. Fürstl. Residenz- und Stifts- Hanß Steur-  
waldt / das ander aber nach der New. Stadt gerichtet worden / darauf leicht-  
lich abzunehmen / wo es nicht mit sonderer der Fürstl. Räthe Sorgfältigkeit  
und Fleiß fürkommen worden / was ewer Hochmuth und Meinung darmit  
gewesen se.

Fürters.

Daneben ferner angezeiget / welcher Massen ihr Bürgermeister und Raht  
zu Hildesheim vor und nach diesen begangenen Gewaltdthaten / euch mit vie-  
len Troh-Worten vernehmen lassen / und benandtsch den 8. Augusti A.D. 77. ein  
Ehrsam Thumb-Capitul mit grossen ungestümnen überlaufen / mit einem  
Blut-Bad und anderen mehr hizigen Worten betrohet / wosfern  
sie Kaiserliche Mandata , oder andere Procese wieder euch auf-  
bringen würden / darbei jhrs auch nicht bleiben lasset / sondern rich-  
tet solche Minas , so viel euch möglich in das Werk / wie jhr dann Anno 78.  
den 12ten Octobris Sr. Lbdn. Schaaff. Hördon vor dem Steurwaldt mit be-  
wehrter Hand und gewaltdhätiger Weis genommen / und über alles vielfältiges  
Ersuchen bisz auf diese Stund nicht wiedergeben wollen / zu deure jhr zum  
östermahlen in Sr. Lbdn. unwiedersprechlicher Obrigkeit mit gewaffneter Hand  
aus lauterem Troh und Frevel gefallen / den armen Leuthen im Gericht Ma-  
rienburg den 28sten Junii Anno 78. ihr Getraid bey Bahringerohde / mit  
gewaltiger Hand abgehütet / auch mit Gewaldt in Sr. Lbdn. gehegten Si-  
cheren gefischt / also da man sich wohlbesugter Weise mit Gewaldt dage-  
gen setzen wolte / nichts anders dann Aufzehr und Blut. vergießen zu besor-  
gen wäre / jhr dann' Sr. Lbdn. unwiedersprechliche Unterthanen  
durch solche Landt. Fried. brüchige gewaltdhätige Eingriffe und Handlungen  
in die Pöen des Landts. Friedens gemeiner Rechten / und obangezogener Frey-  
heiten / auch aufzegangenen Kaiserlichen Mandats mit der That gefallen/  
derowegen umb diese Kaiserliche Lahdung und Mandata wieder euch zu er-  
kennen / und mitzutheilen embiglich anrufen und bitten lassen / auch er-  
sagt/ daß heut Dato Sr. Liebd. erbettene Procese erkandt worden seynd.

Sequitur. citatio ad videndum se declarari in pœnas fractæ Pacis publi-  
cæ & Privilegiis Diæcesis ac Mandatis Cæsareis insertas , nec non  
Mandatum de restituendo & amplius non turbando seu offendendo  
pœnale in formâ solitâ.

Geben in Unser und des Reichs Stadt Speyer / am zwanzigsten Tag des  
Monats Junii / nach Christi unsers lieben Herrn Geburt / Fünfzehn-  
hundert / und in dem Neun und siebenzigsten / Unserer Reiche des Römischen  
im Vierten / des Hungarischen im Siebenzehenden / und des Böhemi-  
schen im Vierdten Jahre.

Ad Mandatum Dni. Electi  
Imperatoris proprium.

Conrad Pfister Dr. Verwalter.

Joannes Sifridus Judicij Imper.  
Cameræ Prothonotarius.

Num. 83.

4. VI  
7. 8

Citatio auff den Landt-Frieden cum Man-  
dato de non offendendo Hildesheim  
gegen Hildesheim.

**M**ir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden / erwöhlter Römischer Kaiser ic. xc. Entbiethen Unseren und des Reichs Liebengetreuen N. N. Bürgermeistern und Raht / auch Superintenden-ten D. Henrico Hessusio , so dann Olderman / Zünftigen Gilden / Einwohneren / und gemeiner Bürgerschafft / alter und newer Stadt Hildesheim Unser Gnad und alles Guts : Liebe Getrewe / Unserm Kays. Camer. Gericht hat der Ehrwürdig und hochgebohrner ERNST Erz. Bischoff zu Cölln / des Heil. Reichs durch Italien Erz. Camplät/ postulirter BISCHOF zu Lüttia und HILDESHEIM / Administrator der Stifte Münster / Freysingen und Stablo / Pfalzgraf bey Rhein / Herzog in Ober- und Nieder Bayern / Unser lieber Vetter und Churfürst / supplicando zu erkennen gegeben: Obwohl nicht allein im gemeinen beschriebenen Rechten / Unseren und des Reichs Abschieden / sondern auch dem aufgekündigten hoch - verpönten Landt-Frieden heilsamlich und wohl versehen / daß Niemand / wes Würden / Wesens oder Standes der sey/den anderen gewaldthätiger Weise beschwöhren / viel weniger aber die Unterthanen sich gegen ihrer Obrigkeit / Derselben Gebott und Verbott aufflehn / noch andere deren angehörige zu Ungehorsam bewegen und anreihen / oder dieselbe in ihrer Possession vel quasi Jurisdictionis Geistlicher und Weltlicher Obrigkeit turbiren / verhinderen / und aller andrer Gerechtigkeit nichts aufgenommen / so zum friedfertigen Wesen und Wandel dienen mögen / umb keinerley Ursachen Willen / wie die Nahmen haben möchten / mit gewaltiger That freventlich widersehen sollen.

Wiewohl auch Se. Lbdn. als Administrator des Stifts Hildesheim / und dero Thumb-Capitul daselbst hoher Obrigkeit / Ambts/ Berufs / und rühigen bisshero unbestrittenen Herkommens wegen in der Stadt Hildesheim / so Sr. Lbdn. ohne alles Mittel zugehörig/ die Canzel und Schulen / auch andere Aembter im Thumb-Stift mit gelehrtien erfahren und in ihrem Leben und Wandel unsträflich - friedfertigen Personen derentwegen keine Klage zuhaben / jederzeit bestellt und noch / und desloweniger mit Landt-Fried-brüchigen Eingriffen daran nicht sollte behindert werden / dessen doch alles ungeachtet / haben ihr Raht und Bürgermeister auch Bürgerschafft vielmahlen vernemmen lassen / die von ihren Natürlichen Herren bestellte Prediger / und Schulmeister in der Stadt Hildesheim nicht zu dulden oder zu leiden / und zu Fortsetzung eweres wiederschlichen Vornehmens zu gehdrt / geschehen lassen / con-nivirt und approbit , dass du der Neue aufgestellte Superintendent und andere die Prædicanten ( die Se. Lbdn. Unsers Vetttern und Churfürsten auch auf Fried-fertigen Seinheit bisshero ohn einigen Eintrag vergönnet ) von der selben Se. Lbdn. obangezogene verordnete Prediger Schulmeister und andere Angewandte / von der Canzel beynahe in allen Predigen Ehren-verleghlich und

und aufrührischer Weise scheltet / und lästert / auch euch dem Raht / Bürger geschafft und ganzer Gemeine wieder ewere eigene Pflicht und Schorsamb auch ausgangenen Thurfürstl. Gnädigen Väterlichen Befehl . Schreiben zu wieder zum Auffstand vermahnet und angereizet / dahero erfolget / daß ewere Bürger . Söhne / und Stadt . Jungen coadunatim in grosser Anzahl den 2 . Decembris jüngsthin auff dem Thum . Hoff daselbst der von eweren Untergerichtlichen Jurisdiction und sonst allerdings frey sich versamlet / erlich vor ein Haus darin etliche auf der Societet IESU wohnen / gelaußen / denselbigen gewaldtiglichen freuentlicher Weise / auf bösem Vorsatz zu stürmen angefangen / mit Steinen / Stöcken / und Klößen / alle Fenster / so viel sie deren erreichen können / aufgeworffen / und den nächst angelegenen Henrici Winnichii der Theologiae Doctorn Hoff etlicher Massen angrissen / alle Fenster / und darin geschmolte alte Wapen in die Acht . und siebenzig und mehr aufgeschmissen / darneben auch Thür und Fensterladen gebrochen / zerhauen / und Theils mit hinweg genommen : Ob nun wohl Sr. Ebdn. Rähte Riedemeistern Paul Buschen / Bernward Stoggen / und andere beywesende vornehme Rähte . Persohnen / als auch der Stadt Markt Vogt und Stadt Knechte / weilen sie auff dem Thum . Hoffe gegenwärtig den Läumen und Zumbt gesehen und gehöret / umb Abschaffung dieses Gewalts und Frevels ersucht / haben doch dieselben zu Abwendung des Aufruhrs Fried . brüchigen Beginnens / Sturmens / und Verfens kein Wort verliehren wollen .

Darben sich dann noch ein grosser Haussen Bürger mit sonderem Frolocken versamlet / die unter anderen sich vernehmen und hören lassen / Gott solte den Ehren / der den ersten Stein aufgeworffen .

Wiewohl auch fernes durch ged. Sr Ebdn. Hildesh. Rähte euch dem Raht in Schriften gebotten worden / dergleichen Lermen und Aufruhr / so ohne eweren Vorwissen / Verhängniß / Connivirung und Gutheissen nicht angefangen noch vollendet / abzuschaffen / und euch dem gemeinen Prophan und Landt . Frieden gemäß zu halten / so seye doch darauf nichts fruchtbarliches noch einige Erklärung / daß euch dergleichen Aufruhr unwissend / und zu wieder / oder auch ihr dieselben abzuschaffen gemeinet waret / beschehen / durch welches conniviren / approbiren und Gutheissen ferner erfolget / daß in der heiligen Weinacht sich ein Haussen Bürger / Handtwercker und Stadt - Buben unter der Christ . Mess in dem Thumb versamlet / einen ansehentlichen Haussen Leichter von der grossen Cronen / mitten in derselben hangend zerschlagen / herab geworffen und andere Buberey getrieben / auch dem Kirchen . Diener / so diesen Frevel den Thäteren abwehren wollen / daselbst in der Kirchen / da sonst Männiglich Freyheit hat / und sucht / stracks mit Zückung ihrer Wehren zugesehet / und denselben an Leib mit grossem Schelten und Schmähen / zu beschädigen angemasset / und da er ihnen nicht entsprungen wäre / sonder Zweifel zu Boden geschlagen / an welchen (so ihr der Raht niemals auff beschéhenes ausuchen begehet zu verhindern und zu wehren ) sie noch nicht ersättiget / sondern in ihren durch solch ewer des Rahts Stillschweigen gesäusteten freuentlichen Beginnen fortgefahren / und am H. Christtag den Thumb . Prediger / als er seine Predig und andere Gottseelige Exercitia Nachmittags geendet / mit grosser Rott Bürgeren / Bürgers Söhnen und Handwerks . Bursch nachgesolget / auff ihnen und bey sich habende Leuthe mit Steinen geworffen / auch an Leib und Leben beschädiget / da sic solchen Gewaldt nicht entwichen / und durch die Adeliche Thumb . Herren davon etwas abgehalten worden wären / überdas haben sich dergleichen Rott an S. Stephani Tag abermahlis auff den Thumb . Hoff versamlet / so wie-

derumb einen grossen Lermen / Geschrey und Sedition unter ihnen erzeugt / und zu neuen Hand·Griffen wiederumb veranlasset / dessen man sich noch Tägliches mehr müsse besorgen / und in Gefahr siehen:

Wann dann solche That·Handlung obangezogenen Rechten sonderlich Unserem und des Heil. Reichs hoch·verpönten Landt·Frieden gestraft zu wieder / dardurch iſt auch die Pöden berührten Landt·Friedens Constitution einverlebet / verwürcket / und mit der That darein gefallen seyet / auch da solchem Beginnen nicht zeitlich gewehret / die Unterthanen in ihren Geheimsamb durchaus abgezogen / und allerhand Zerrüttung / Mord und Blut·Vergießen zu besorgen / ja gemeiner Fried zu Hildesheim gänzlich zerstört und aufgehoben werden muß: Derowegen umb diese unsre Kaiserl. Laheung und Mandat wieder euch zu ertheilen embſiges fleißes Anrufen und bitten lassen / immassen erlangt / daß Sr. Ebdn. gebettene Proces an heut Dato erkent worden seynd.

Sequitur citatio ad videndum se declarari incidisse in pœnam fractæ Pacis publicæ, Bannumque Imperii, cum annexo Mandato pœnali de amplius non turbando nec offendendo, in formâ solitâ.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer an isten. Monats Tag Januarii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1596. Unserer Reiche des Römischen und Böhemicchen im Ein und zwanzigsten / des Hungarischen im Bier - und zwanzigsten Jahr.

Ad Mandatum Dni. Electi  
Imperatoris proprium.

Schweichard Regale Lt. Verwalter  
subscriptus.

Philippus Hoegessen Judicij Imper.  
Cameræ Prothonotarius.

### Num. 84.

*Extractus sententiae Pauli Papæ Tertii in causâ Valentini Episcopi Hildesiensis, contra Ericum & Henricum Duces Brunswicenses pronuntiatae Romæ Anno 1540.*

**N**EC non præfatum Valentinum Modernum Episcopum in & ad corporalem, realem & actualem possessionem, dictorum Castrorum, oppidorum, castellarum, Municipiorum, villarum, Monasteriorum, feudalium prædictorum, jurisq; venandi, aliorumq; bonorum spiritualium & temporalium, nec non meri & mixti Imperii, ac Jurisdictionis plena & superioritatis tam Spiritualis, quam temporalis totius Diœcesis Hildesimensis, prout præfatus olim Episcopus Joannes & Ecclesia Hildesimensis tempore invasionis prædictæ habebat, tenebat, gaudebat, possidebat & fruebatur, ( Civitate, & tribus Castris supra scriptis, quibus Ecclesia spoliata non fuit in suo statu remanentibus ) reponendum redintegrandum & restituendum fore, ac reponimus, redintegramus & restituimus

restituimus, oppositiones, perturbationes, molestationes, vexationes, inquietationes, damna & impedimenta quæcunque per Ericum & Henricum Duces, ac Consules & Consulatus oppidorum respective Adversarios prædictos, Joanni olim, & Valentino moderno Episcopis Hildes. præfatis, desuper spolio dictorum castrorum, oppidorum, castellorum, municipiorum, villarum, Monasteriorum, feudalium prædictorum & eorumdem fructuum & proventuum ac meri & mixti Imperii, & plena jurisdictionis & superioritatis tam spiritualis quam temporalis, ac finium & limitum amotione, aliorumque bonorum omnium prædictorum, & illorum occasione quomodolibet factas & præstitas, factaque & præstata fuisse, & esse, temerarias, illicitas, iniquas, indebitas, & injustas, temerariaque illicita, iniqua, indebita & injusta ac de facto præsumptas, & præsumpta, illasque & illa Erico & Henrico Ducibus ac Consulibus & consulatibus prædictorum oppidorum, respective Adversariis prædictis fecisse, aut facere minimè licuisse, neque licere de jure, ac de & super omnibus & singulis, & spolio supra dictis eisdem respective adversariis perpetuum silentium imponendum fore & imponimus.

## Num. 85.

VI  
78

### Schreiben von Bürgermeistern und Raht der Stadt Elze an die Fürstl. Regierung zu Hildesheim abgelassen.

**D**Ein nach von Hochfürstl. Stift Hildesheimischer Regierung uns  
anbefohlen / das Formular des Huldigungs-Eydes/ welchen hiesiger Raht und gemeine Burgerschafft in Anno 1652. für denen  
Herren Commissarien abgestattet / aufzusuchen / und in Fürstl.  
Cantzley einzuschicken. So haben zu unterthänig-schuldigem Ge-  
horsam solches bewerckstelligen sollen / und finden in denen Raht-Haus  
Procollen, daß in Anno 1652. den 22sten. Maij für damahligen Churfürstl.  
Cöllnischen Stift- Hildesheimischen verordneten Herren Commissarien als  
Herrn Johann Gottfried von Hörde / Herrn Franz Wilhelm Freyherren  
von Buchholz hiesiger alt- und Neuer Raht auff der also genandten grünen  
Stuben/ und die Burgerschafft apart auff dem Raht-Haus Saale beezydi-  
get worden / und lauten die Formalia præstiti Homagii wie folget;

Ihr sollet schweren einen End zu Gott und auff sein heil. Evangelium,  
daz Ihr Ithro Churfürstl. Durchl. zu Cölln / unserm allerseiths  
Gnädigsten Landts-Fürsten getrew und hold seyn / einem jeden  
die Justiciam unparthenyschen administriren / Recht und Gerechtigkeit hand-  
haben/ und solches den Reichen so wohl als Armen wiederfahren lassen / und sol-  
ches weder durch Kunst oder Geschenke / noch auf keiner anderen Ursache  
unterlassen / auch sonst geminer Stadt Nutzen und Bestes allernahl befor-  
deren wollet und sollet / so wahr euch Gott helfe und sein heil. Evangelium,  
urkündlich unsers untergetrickten Rahts Insieguls und Secretarii eigenhän-  
digen Unterschrift. Elz den 21. Aprilis Anno 1684.

Bürgermeister und Raht daselbst.

Johan Koch ibid. p. t. Secretarius.

Num. 86.

*Extractus ex Annalibus Archivialibus ad Annum  
1538. sub Valentino Episcopo pag. 986.*

**O**Mnia Romæ cesserunt ex voto , perspectus enim erat Pontifici status Ecclesiae Hildesiensis, neque ignotus ipse Valentinus, qui diu cum Archi - Episcopo Moguntino S. R. E. Cardinali in Curiâ Romanâ versatus fuerat, quare II. Januarii confirmationem & tertiam Die Martii ab Imperatore Carolo Quinto Regalia obtinuit, consecratione præterea Episcopali Munitus rediit Hildesium, susceptusque est magno omnium Ordinum gaudio & plausu. 28. Maji cœpit Possessionem Episcopatus more & instituto majorum: Principio invenit maximos labores in summâ rerum omnium perturbatione, sed fortiter adjectit animum, superavitque omnes difficultates, ipse omnia Episcopi munera obibat in sacris, Cleri totius Diœcesis Synodum coegit, in quo multa præclarè decreta ad vitæ morumque reformationem, ideoque Colonia à Quentilio Anno sequente typis evulgata, atque hæc prima cura fuit; tum ut importunos Creditores placaret, multa prudenter constituit, evexissetque Diœcesin ad optimum statum, nisi Nobilitas primum & pœna CIVITAS jam heresi infecta ei obstessent. Petiit ab hac, ut juramentum fidelitatis senatus & cives exsolverent, atq; ideo tertio Curiam ipse est ingressus recusavit tamen urbs, assurit q; se Privilegio veteri ante non teneri, quam reliqua minora Diœcesis oppida id præstisserint, ut Alefeldia Bokenemium & Peina &c.

Quis hic non advertat Hæreticorum versutiam, quandoquidem sub Joanne 46. Episcopo primi jurarunt cives Hildesienses? Et quomodo has Urbes ad juramentum depositeret, Episcopus, quæ in Brunswicensium erant manu, & eorundem tenebantur præsidio? Male ergo ad eas se retulit Urbs.

*Extractus literarum à Civitate Hildesiensi datarum ad Serenissimum Electorem Coloniensem de Dato Hildesheim den 24sten. Novembris 1662.*

**S**i. **D**rittens die Eyds- Leistung des Ober-Officiers und Besatzung betreffend / geruhet Ew. Churfürstl. Durchl. sich Anfangs Gnädigst zu erinneren / welcher Gestalt Dero selben wir Bürgermeistere Raht und ganze Bürgerschaft mit einem tewer- verbindlichen Huldigungs-Eyd unterthänigst verwandt seyn / dahero keine andere Concepten von uns zu schöpfen / dann daß wir als trew- gehorsamsten Unterthanen wohl anstehet / uns in solcher HOMAGIAL-SUBJECTION und Schuldigkeit behalten werden.

Weil

Weil nun deme also / immassen Ew. Churfürstl. Durchl. nochmahl's  
Krafft dieses zum Überfluss versicheret / so können Wir gewislich nicht abse-  
hen / warumb und aus was Ursachen / eine neue Formula Juramenti, inson-  
derheit bey denen ( Gott Lob ) nunmehr erlebten friedlichen Zeiten / nun al-  
lererst zu fassen sey / weil die Besatzung oder geworbene Mannschaft zwar  
von uns dem Stadt. Raht dependiret / wir aber hinwiederumb Ew. Chur.  
fürstl. Durchl. als dem Gnädigsten Landts-Herrn teuer- eydlich  
verpflichtet seynd / consequenter das End eben so wohl die Besatzung /  
und geworbene Mannschaft / als uns selbst stringiret / ex quo vel solo ca-  
pite, eine neue Formula Juramenti unvornötheten.

## Num. 88.

*Sententia Cameralis super restitutione Diœcesis  
Hildensiensis cum omnibus appertinentiis,  
de Anno 1629. 7. & 17. Decemb.  
publicata.*

I. VI

7.8

**N** Sachen Weiland Herrn Valentin Bischoffen zu Hildesheim jho  
Herrn Ferdinandem Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Cöslin /  
als Administratoren des Stifts Hildesheim / Klägeren eines / wieder  
auch Weiland Herrn Henrichen und Herrn Georgen / jho Herrn  
Friedrich Ulrichen Herzogen zu Braunschweig und Lüneb. ic. be-  
flagten / anderen Theils Remissionis seynd D. Strauberen seine der  
Declaration sententia et restitution in integrum halber beschehene Begeh-  
ren / abgeschlagen / sondern die Sache von Ambts-wegen vor beschlossen an-  
genommen / darauff und allem Vorbringen nach zu Recht erkandt / dass er-  
nennter Beklagter ihme Klägeren / die vom Jahr 1521. dem Bistumb und  
Stift Hildesheim abgenommene Schlosser / Städte / Burg / Fle-  
cken / Klöster / Dörffer und alle andere entwendete in actis benannte Güter/  
Pfarm / Lehen / und Mannschaft / Geist- und Weltliche Jurisdiction , Su-  
periorität / und Obrigkeit / hohe und niedere Gerichte und Rechte die Gerech-  
tigkeit zu jagen / und sonst alle andere Obrigkeit / Herrlichkeit / Recht und  
Gerechtigkeit / und aufgehobene Schätzungen / wie solches alles Weiland  
Bischoff Johann zur Zeit beschehener invasion und occupation eingehabt be-  
fessen / und genossen / samt aufgehobenen Nutzungen / und so davon auf-  
gehoben werden mögen / auch erlittenen Schäden und interesse , so viel er des-  
sen alles wie Recht liquidiren / und darthun wird / zu restituiren / wirklich  
abzutreten / und einzuräumen / auch respective zu bezahlen / schuldig und  
dazu zu condemniren / und zu verdammen sey : Als wir ihnen zusolchem allein  
condemniren / und verdammen / die Gerichts- Kosten derwegen aufgelassen /  
aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend /  
dann ist die durch Doctorem Verginium vorbrachte intervention - Klage /  
als zu dieser Sachen ungehörig nicht angenommen / sondern an gehübende  
Ohr hiemit remittiret und verwiesen. Publicat. Spirze den 7. und 17.  
Decembris Anno 1629.

Q q q

Num. 89.

Extractus ex Actis Romanis Hildesheim  
contra Braunschweig.

**B**eatissime pater, licet afflictis non sint afflictiones addendæ, ac Consules, Consulatus Civitatis Hildesensis sint subditi, & subjecti tam in spiritualibus quam temporalibus Ecclesiæ Episcopo & Capitulo Hildesensi, ac eis per suas literas astricti juramento fidelitatis etiam de tutandâ, & conservandâ oratorum immunitate & libertate Ecclesiasticâ, tamen alias postquam Ecclesia, Episcopus, & Capitulum præfati, ipsiusque Ecclesiæ singulares Canonici, & Personæ, aliquique eorum subditi per urgentissima bella eis per Duces Brunswicenses illata, maximis damnis affecti fuerant, ipsaque Ecclesia, Episcopus, Capitulum, Canonici, Personæ, & alii subditi, in suis ac Canonorum, & Capituli prædictorum redditibus, proventibus, & bonis multimodas jacturas & damnationes sustinent, præfati Consules & consulatus, cum consilio, & consultatione personarum infra scriptarum, præfatos Canonicos & Capitulum ejusdem Ecclesiæ violenter per comminationes, & metum, qui potuerat & debuisset in viros cadere constantes, ad dandum & solvendum eis summam decem millium florenorum Rhenensem, vel eorum valorem sub falso colore, quod ipsi Consules, & Consulatus, similem summam in utilitatem Sedanorum bellorum prædictorum omnino converterint, ita quod ipsi Canonici & Capitulum non habentes, unde possent meticulosam summam decem millium florenorū hujusmodi præfatis consulibus & consulatu hujusmodi adversariis solvere, cogebantur & coacti fuerunt eadem deputatae præfatis consulibus & consulatu consignare taliter, quod Ecclesia prædicta ad maximam inopiam redacta est, & quod Divinus cultus non potest plus in ea, ut consueverat, & decet celebrari. Præterea præfati Consules & Consulatus per similes comminationes, & metum diversas alias pecuniarum summas, à pluribus Canonicis Capituli, & Ecclesiæ prædictorum, qui eas ab aliis personis mutuo recipere cogebantur etiam extorserunt, adeò quod bona ejusdem Ecclesiæ & fructus Canonorum prædictorum, in usus Creditorum, à quibus etiam partem pecuniarum prædictarum mutuo acceperunt, pro redditibus annuis assignare, necesse sit. Rursus etiam consules & consulatus adversarii prædicti Ecclesiæ eandem ad exterminium dilapsum fore nullatenus ignorantes, præfatos Canonicos & Capitulum, ut aliam magnam pecuniarum summam ab eis extorquerent diversis minis, & terroribus afficere denuò incepérunt, sed quamvis præfati Canonici & Capitulum dictis consulibus & consulatu ad memoriam reduxerint, quod ipsi nullam in ipsos Canonicos & Capitulum jurisdictionem haberent, sed econtra, & quod ipsis Canonicis nil amplius restaret, quod in similes usus erogare possent, seque de stando juri super impetitionibus quibuscunque dictorum consulum & consulatus coram eodem Episcopo tanquam suo ordinario, seu quoquaque alio competenti Judice parere offerrent, dictosq; Consules & Consulatum, ut se à præmissis oppressionibus temperarent, humanitus obsecrarent, ne ipsis Canonici in opprobrium status Clericalis ostiatim mendicare cogerentur, neque consules, & Consulatus pœnas in violatores Ecclesiæ libertatis

PPQ

tatis statutis incurrerent, tamen præfati consules, & consulatus instar asp-  
idis surdas aures suas obturantes interjecto paucorum dierum intervallo,  
Brigarios Milites, & pedites stipendiarios, in quamplures Curias plurium  
ex Canonicis prædictis, transmiserunt, qui esculenta, & poculenta ac fru-  
menta, & Blada ibidem existentia, vestes, utensilia, supellecilia resq;  
alias & bona Canonicorum prædictorum pignori vendiderunt, & in scor-  
torum turpissimos usus converterunt, ipsosque Canonicos ludibrio reputa-  
entes non parum damnificarunt. Quare cum similia non sint conni-  
ventibus oculis silentio transeunda, sed merito coercenda, supplicant di-  
cti Canonicci & Capitulum Oratores, quatenus dignetur alicui ex Reve-  
rendis Patribus Dominis sacri Palatii Apostolici causarum auditoribus, &  
si placet Reverendo Patri Domino Mercurio de Viperâ Palatii hujusmodi  
causarum auditori, cui causa occasione bellorum prædictorum contra  
Duces Brunswicenses ad instantiam dictorum Oratorum commissa re-  
peritur, committere, & mandare, ut constito fibi summariè etiam extra-  
judicialiter de assertis, quosdam Theodoricum Pyninck, & Henningium  
Konerding Burgimagiſtros, & duos seniores post eos, videlicet Herman-  
num Stein, & Conradum Gottschalck, ac quatuor Seniores, & viginti  
quatuor affeffores dicti Consulatus, videlicet Henricum Breiger, Hen-  
ningium Boenstede, Arend Busse, & Conradum Dencke, omnes de di-  
cto Consulatu, aliosque Consules & totum Consulatum præfatos, ac omnes & singulos tam consulatus, quam Civitatis prædictorum & alias  
Personas quascunque in præmissis culpabiles, & in executione littera-  
rum vigore præsentis commissionis decernendarum nominandas,  
dummodo non ultra quindecim moveat & requirat, moveri & requiri  
faciat per se, vel alium, seu alios in Romanâ Curiâ, & extra eam to-  
tius, quotiens opus fuerit, etiam per edictum publicum, constito sum-  
marie de non tuto ad eos accessu sub Sententiis & Censuris Ecclesiasticis,  
ac pecuniariis de quibus eidem auditori videbitur, panis per eos, qui  
non paruerint, eo ipso incurrendis, infra terminum peremptorium eis  
ad id per eundem Dominum auditorem præfigendum Personaliter in  
Romanâ Curiâ coram ipso Domino Auditore comparendum, & se de  
præmissis legitimè excusandum, nec non Ecclesie ac Canonicis & Ca-  
pitulo, & illorum Personis prædictis omnes & singulas pecuniârum sum-  
mas ac vasa aurea & argentea, ac jocalia prædicta restituendum, ad de-  
sistendum & cessandum ab ulterioribus similium impetitionibus, molesta-  
tionibus & impedimentis, præfatis Canonicis, Capitulo & Personis Ec-  
clesiasticis quomodolibet inferendis, & ad docendum infra terminum  
etiam peremptorium sibi ad id per eundem Dominum Auditorem similiter  
præfigendum se monitionibus & requisitionibus hujusmodi pœnæ paruis-  
se &c. Secunda vero talis erat, videlicet &c.

*Placet Domino Nostro Papa L. Card. Campegius.*

Num. 90.

Extract Thürfürsten Ernesti Schreibens an Dero  
Statthaltern Wallern von Hoheneck abgange/  
und den 15. Junii überantwortet.

**S**Erner haben Wir Überantworteten dieses Hertzl Juden auf sein Unterthänig Anhalsten/ an Unseren Stadt-Raht zu Hildesheim Schrei-

Schreiben ertheilet / daß er sich daselbst mit seinem Haushaben als ein Jud und Medicus niederrichten und wohnen möchte / weil darin er ein taugliche und gelegenliche Persohn / die daroben viel Gutes schaffen mag / befehlen Wir dir darauff hiemit Gnädig / daß du ihme von Unserwegen nebst Unserm Schreiben bey gemeldten unserm Stadt - Räht zu solchem beförderlich seyest / Schutz und Schirm haltest / daran thustu Unsern Gnädigen und zuverlässigen Willen / und seind in allem dein Gnädiger Hen. Datum in Unser Stadt Geske den 20. Junii styl. nov. Anno 1584.

### Ernst Thürfürst.

Num. 91.

*Extractus ex Annalibus Archivialibus sub Episcopo  
Joanne ejus nominis Tertio, in Ordine Epi-  
scoporum 39. pag. 604.*

**D**Onec arces præfecturas cunctaq; bona, ad mensam (ut vocant) Episcopalem spectantia vel fuerint oppignorata, vel alienata, adeò ut nec aulam Episcopalem habuerit liberam, sed ingressus urbem conductam domum divertere coactus sit.

Item sub Episcopo Magno, In Ordine Episcoporum 40. Joannis prædicti Successore pag. 624.

**V**erum in ingressu Episcopus non magno perfusis gaudio, dum ex Diœcesi nec haberet unde viveret, nec quo diverteret, sed privato se suosque sumptu sustentare cogeretur, donec arces quasdam instaurasset, & ære alieno liberasset, quamvis eæ pauculae fuerint, cum ita immersæ essent debitis, ut nec Successorum industria, ut dicitur, inde emorgere potuerint.

Num. 92.

*Extract des bey denen A. 1642. vorgewesenen Braunschweigischen Tractaten gehaltenen Protocolli,  
Sabbathi 12. Aprilis ante meridiem.*

**B**ürgermeister Messlinger hat sich bey den Chur-Cöllnischen angegeben / und von denselben zu wissen begehret / ob nicht die Chur-Durchl. zu Cölln / sich wegen der Stadt Hildesheim ferner eins oder anders erklärt:

Chur-Cöllnische haben sich darauff vernichten lassen / das zwar höchstgedachte Ihre Churfürst-Durchl. sie die abgeordnete einer fernern Erklärung unterm dato 20. Martii gnädigst vertröstet / were aber bisher nicht einkommen / ungezwifft der Ursachen / das sie unterdessen die vorge-

wesen Absichtung der Stadt vernommen / da gleichwohl etwas einkommen sollte / wolten's communiciren.

Eodem post Meridiem.

Haben sich der Hansee-Städte / als Lübeck / Hamburg / Bremen / und Braunschweig deputirte bey den Chur-Cöllnischen angegeben / und im Nahmen ihrer Obern für die Stadt Hildesheim intercediret / und gebetten bey der Churfürstl. Durchl. zu Cölln / Ihrem gnädigsten Herrn für sie einzukommen / damit derselben kein frembdes Präsidium aufgedrungen werden möchte / danehest die inconvenientien so darauf entstehen würden / weitläufig angeführt / als nemlich / dass die Schweden sich allbereit vernehmen lassen / sie könnten auf den Fall die Stadt nicht ohnattaquiret lassen / man sehe auch gleichsam für Augen / wann die Stadt ein frembdes Präsidium einnehmen müsse / dass alsdan alle Commercia cessiren würden / dem Landtmann / welcher vorhin quiss den äussersten Grad ruiniret / könnte nicht geholfen werden / sondern würde hiedurch beedes Stift und Stadt in gänzliches Verderb und Untergang gerahmen / hergegen were die Stadt uhrbietig 500. Mann zu werben / und dieselbe auff ihre eigene Kosten zu unterhalten / die solten nicht allein der Stadt / sondern auch zugleich ihrer Churfürstl. Durchl. und Einem Hochw. Thun-Capitel sich mit Pflicht und Aenden vorwandt machen / weil die Schweden diesen Crayß nunmehr verlassen / were die Stadt mit solcher Guarnison wohl versichert / und könnten Stift und Stadt dadurch zu Ruhe und Frieden gelangen / auch gute Einigkeit mit dem Clero gestiftet werden / wie dann sie der Städte Deputirten vernommen / dass vor der Kriegsunruhe zwischen dem Clero und Bürgerschafft ein gutes Vertrauen gewesen / daben man sich allerseits wohl befunden.

Num. 93.

### Instrumentum Depositionis Testium pro Bürgermeistern und Raht der Stadt Hildesheim.

**A**m Nahmen Gottes / sei allen und jeden durch gegenwärtiges offenes Instrumentum kund und zuwissen / dass im Jahr nach Jesu Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt / sechszen-  
hundert fünf und siebenzig / in der dreyzehenden Römer Ziahs-  
zahl / Indictio genundt / bey Zeit - Hersch - und Regierung des Aller-  
Durchleuchtigsten / Grossmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und  
Herrn / Hrn LEOPOLDEN / erwählten Römischen Kaisers / zu allen Zeiten  
Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien /  
Croatien und Slavonien Königs / Erz-Herzogs zu Oesterreich / Herzogs  
zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Graffen zu Hab-  
spurg / Throl und Görz / unsers Aller-gnädigsten Kaisers und Herrn / Sei-  
ner Kaiserlichen Majestät Reiche und Regierung des Römischen im Achtze-  
henden / des Hungarischen im Ein und zwanzigsten / und des Böhmenischen  
im Neunzehenden Jahre / am dritten Tage Decembri, Mittags zwischen  
zehn und Eylff Uhr / Bürgermeistere und Raht der Stadt Hildesheim /  
in mich Endts bemeldten Kaiserlichen immatrikulirten Notarium, sambt un-  
ten gleichfalls nahmhaft gemachten Zeugen / auff ihr alt Stadt Raht-Haus

Rrr

in

1 VI  
7.8

in der Herren Oldermann Stube / erforderen lassen / und zeigte darauff Bey  
seyns Herm Martini Künnecken / und Herrn Herman Nichauß / Rahts . Ver-  
wandten / Vice - Secretarius David Engelbert Brauns / öffentlich an.

Dennach ihre Herren Principales und Committenten / Bürgermei-  
ster und Raht / jetztgemeldte anwesende Herm Deputiret / das in dero Ge-  
genwart / coram me Notario , & Testibus , einige Herren und Seniores  
des Rahts / benandlich Herr Niedemeister Balzer Evers / Herr Ebeling  
Schilling / und Herr Ludolff Süsterman / über gewisse Puncten und Articul,  
bey dem Eyde / womit sie dem Raht - Hause veriwandt / ad ductu  
Privilegii Episcopi Henningii , de Aō 1474. examiniret / und deren Auf-  
sage protocolliret würden / als würde ich damit / oblatā arrhā , requirat/  
solches jezo anzu hören / deren Aussage mit Fleiß zu protocolliren / und zu  
verinstrumentiren / innmassen vor denominirte Zeugen dem Herrn Commis-  
sario Martino Künnecken / stipulatā manu promittiret / sub Juramento  
curiae præstito , die Wahrheit zusagen / und darauß / jedweder absonderlich  
deponiret.

*Ad Interrogatorium.*

Wie Alt Zeuge sey ?  
Primus Testis Niedemeister Balzer Evers / sey sechs und sechzig Jahr alt.  
Anno 1609. gebohren.  
Secundus Ebeling Schilling / wäre zwey und siebenzig Jahr alt / An-  
no 1603. gebohren.  
Tertius Sey jezo im ein und achzigsten Jahr seines Alters / Anno  
1595. gebohren.

*Ad Articulum Primum.*

Wahr / dass die Stadt Hildesheim von 10. 20. 30. 40. 50. 60. 100. und  
mehr Jahren / ja weiter als sich Menschliches Gedenken erstrecket / die Stur-  
Freyheit von denen Landes - Steuren erſetzlich hergebracht hat.  
Primus Testis Würste sich nicht anders zu beschieden / so lang er gedenken  
könnte / wäre solches herbracht.  
Secundus Ja / das könnte er nicht anders reden.  
Tertius So lang er gedencke / hätte er nicht anders gehöret / außer der  
wenigen Zeit / da man sich diesfalls zu gemeiner Stadt gehö-  
tigt.

*Ad Articulum Secundum.*

Wahr / dass Zeuge wisse und gesehen habe / dass solche Steuer - Frey-  
heit also observiret / und hergebracht worden.  
Primus Testis Affirmat.  
Secundus Ja / ohne das ein Jahr zwey oder drey ohngefähr dieselbige  
gesfordert worden.  
Tertius Ja an Seithen der Stadt.

*Ad Articulum Tertium.*

Wahr / dass zeuge unmöglich das Wiederspiel gesehen oder gehöret / noch  
von seinen Elteren und Vor - Eltern gehöret und erfahren habe.  
Primus Testis Hatte das Contrarium nicht gehöret / auch nicht von seinem  
seel. Vatter / welcher gewesen ein Mann von drey und sechzig  
Jahren.  
Secundus Negat , & refert se ad prædeposita.  
Tertius Hatte solches nicht gehöret.

*Ad Articulum Quartum.*

Wahr / daß es je und allerwege von undencklichen Zeiten also beständigt afferirt und behauptet sey / auch noch anjezo / daß die Stadt Hildesheim von denen Landt - Steuren gänzlich beseuyet sey.

Primus Testis Affirmat.

Secundus Affirmat.

Tertius Affirmat. Und wann Landt - Steuren gefordert / wäre solches allemahl wiedersprochen.

Welches geschehen im Jahr Indictione / Kaiser / und Königlicher Regierung / Monath / Tage / Zeit / Stunde und Orthe / wie obstehet / in Ge- genwart Barthold Kronen / und Hansen Kegeler / als ad hunc actum adhibiter glaubhafter Zeugen.

L.S.  
Notar

(L.P.)

Joachim Friederich Thiergarte in Camerâ  
Imperiali Notarius immatriculatus, ad  
præmissum actum requisitus, Publicum hoc Instrumentum desuper con-  
fectum, meâ manu scripsi, subscripti,  
atque signo Notariatus mei, uti & Si-  
gillo corroboravi &c.

1. VI  
2. 8

## Num. 94.

Extractus aus der unterthänigst - höchst - nohtigen  
Anzeig und Bitte / junctâ reservatione von Fürstl.  
Hildesheimer Regierung gegen Bürgermeistern  
und Raht zu Hildesheim / zu Speyer überge-  
ben / in Puncto des Wölfenfalls.

**G**erauff nun zu dem Bedeuteten in originali bishero nicht gesehehem / dahoo  
ohnerweißlichem Privilegio zu schreiten / so lautet dessen ohnglaublich vorbrachte  
clausula concernens also:

Tho dem ersten / wat twolff Manne des sittenden Rahtes der Stadt  
tho Hildesem tho den Hilgen beholden willen / dat ihre Wonheit und Recht sie/  
edde drey Manne des sittenden Rahtes / dar schalme se by laten / und wie und  
unse Nakomen willen se daby beholden.

Auf diesem Inhalt will der Raht vermeintlich behaupten / wann in gegenwärtiger  
Sachen / da die Frag und Streit von seinen also getauften Rahts-Pfande-Brieffen ist /  
ob davon nemlich könne appelliret werden / und die darin verwahrte hypothec allen an-  
deren älteren oder sonst in den geminien Rechten privilegirten / in concursu creditorum  
vorzuziehen sey oder nicht / dasfern er zwey oder drey (Dann zwölff dem visleicht in rerum  
natura nicht seyndem Privilegio nach kan er nicht nehmen / weil nur neun Personen mit  
dem Bürgermeister im sittenden Raht seynd) auf seinem Mittel vorstellet / und dieselbe bey  
dem Eyde / womit sie dem Raht-Hause verwandi seynd / absque datis interrogatorij, non  
citatâ alterâ parte, injurati, in propriâ suorumque causâ, daselbst entweder ad proto-  
collum, oder vor Notarien aussagen / sie wüsten nicht anders / als daß bey ihrem Geden-  
ken von Rahts-Pfande-Brieffen nicht appelliret sey / hetten auch von ihren Vorfahren  
nicht anders gehöret / daß nemlich solches bey dem Raht ein Recht und Gewonheit seyn  
müsse / ad istum scilicet effectum, daß wann gleich jemand in Fragen und Streit über  
der Rahts-Pfande-Brieffe Gültigkeit und præferenz / oder auch in quæstionibus incidenti-  
bus

ribus am Raht-Hause sich graviret befindet / und an die Fürstl. Stift Hildesheimische Re-  
gierung provociret / dieselbe nicht Macht haben solle solche Appellationes anzunehmen;  
Desgleichen Gewonheit und daraus ungeschickter Dingen gezogene inappellabilität pre-  
tendiret auch der Raht sine lege, sine titulo, sine ratione bey seinen Rahts-Ablags-Briu-  
sen: Item in Bau-, Bille-, Schöß-, Contribution und dergleichen Sachen / und wann er  
durch bloße Aussage einiger seines Mittels in solchen Fällen ihm könnte ein Recht oder Ge-  
wonheit machen / ungehindert / daß sein Gnädigster Lands-Fürst und Herz pro suo jure,  
recipiendi nimurum appellationes, als tertius dabey interelsiret ist / so müste ihm sol-  
ches in mehreren / dem Domino territoriali sonst allen Rechten nach zustehenden Juribus  
auch glücklich angehen / und were solchen Fals dem Raht ein geringes / den Herrn umb alle sei-  
ne Lands-Fürstliche Jura zubringen / auch sich selbst per domestica suorum commen-  
brorum, seu cointeressatorum testimonia ohnmittelbar / oder wohl gar da die Stadt  
notoriē ad status Imperij nicht gehöret / souverain und acephalam zu machen / wie er sich  
dann dessen in Caulä fori, Consistorij, Collectarum, venationis, und andern schon läng-  
sten Gerichtskündiger Massen / wiewohl vergeb, und richtiglich / unterwunden hat / wann  
Er in puncto fori mordicus sustiniren wollen / sein ordentlicher und gehuldigter Landts-  
Herz hette über ihnen / als einen gehuldigten Unterthanen in primā instantiā nicht zugebu-  
ten / und der Raht were nicht schuldig / ihm einen Heller Landt-Steuren zu geben / Er  
hette Despotice sine jure Superioritatis territorialis, als ein ab Episcopo dependireder  
monstrulos Episcopus in Ecclesiasticis independenter zu cognoscire, und statum in sta-  
tu auffzuwerfen ic. in summā, wann dem Raht das Privilegium questionis in solchem ganz  
absurdum Verstand gelten und angehen solte / so könnte er sich gar leicht und geschwind von  
aller Schuldigkeit welche sonst er / als ein ohnmittelbarer Unterthan seinem Gnädigsten Herrn  
und Lands-Fürsten zu erweisen gehalten ist / loshaftfern / und hingegen die Jura Domini &  
Principis an sich reissen / von welchem oder also geartetem privilegio man in dem Röm.  
Reich oder andernwerts wohl nicht mag gehören haben; Mit weagien: Er könnte durch das  
Privilegium, tanquam per poculum Cyree, sich in den Herrn / und seinen Herrn in einen  
Unterthanen gleichsam metamorphosiren / aus dem größten Unrecht / wenn es seinen übelge-  
fassten Regiment und dessen übelgedrekelten Directorn nur gefällig und vortheilhaftig schen-  
ne eine rechte Dictatorie machen / und ima summis miscire: Gestalt er dessen eine sondes-  
liche ganz mercksame probe unter andern in Sachen Bürgermeister und Raht der Stadt  
Hildesheim gegen Herman von Rauschenplatens tertiae appellationis, item in Sachen ge-  
dachten Rauschenplatens gegen Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim Citations  
super remissione &c. dargethan / wann er auf die Immunität und in einen gefragten  
Thum-, Herrn-, Hoff-, also in alienam Jurisdictionem & Immunitatem Ecclesiastica ex  
juratis pactis gaudentem locum coadunatis hominibus gefallen / daselbst die Thut und  
Thor gewaltsamlich auffgebrochen / eine adeliche Dame in den Wagen schleppen / und als  
eine Weibthäterin zur Stadt hinauf rollen / ihr Besinde aber gesänglich wegführeri incar-  
ceriren / mit soltern bedrohen / auf ihren Herrn inquiriren, dessen ansehnliche mobilien  
himweg rauben lassen / und hernach / wie solche Händel vordrist bey Fürstl. Stifts Hilde-  
sheim, Cantzley / und demnächst hieselbst per Appellationem zur Klage gerachten / in diesem höch-  
sten Reichs-Gericht ungescheuet vorgeben und avanciren dörffen / er hette mit Hermann  
Rauschenplatens seiner Haub-Frauen und Besinde also versfahren / wie es diesfalls recht  
NB. üb- und gebrauchlich / und ieder Bürger zu Hildesheim / ja der Bürgermeister selbst in  
solchem Fall gewärtig sein müste; da doch solche Proceduren / wider aller wohlgesitteter  
Völcker / Republiken, Städte und Communen Rechte und Gebräuche lauffen / daher  
des Rahts sein so übel- auffgestrichenes factum in der am 2ten Februarij 1605. in hoc  
summo dicasterio publicirten sententiā confirmatoriā vor ein hochstraffbares Spolium  
billig erkant / und der Raht dasselbe nach einander testantibus actis restituiren müssen:  
Wann er nun in solchen und dergleichen Fällen Kraft des ohngleich auffgedeuteten Pri-  
vilegiū auf seinem Mittel drey Rahts-Herren auffstellen / und von denenselben ihnen und  
dem Raht zum besten hette damahlen außsagen lassen / daß solche von der ganzen ehrenbaren  
Welt und hiesigem Rays. Cammer-Gericht improbierte Händel bey ihnen ein Recht und  
Gewonheit waren (welche dann nach denen auff ihrem Raht-Hause gefassetem und mehe  
auff das utile / als honestum gerichteten Principijs solches zu betheuren kein Bedenken  
wurden geirragen haben / wosfern sie dem Ayde / womit sie dem Rahtthause verwandt / nicht  
zu wiedern handeln wolten) so were der Raht damahls / als ein offenbarer Invensor & Spō-  
liator

liator nicht erklärt worden/ und könnte hinsüro seinem Capricio nach auf denen Spolijs & violationibus alienæ jurisdictionis indeque resultantibus atrocibus injuriis stündlich rem licitam, honestam, laudabilem & legitimo usu receptam machen / qualis absurdus intellectus utique à Privilegiis est sequestrandus. Gleich wie aber dieses Handgreifflich nicht allein 1. wider die guten Sitten / und der Welt Ehrbarkeit / sondern auch 2. wider den dem Lands-Fürsten gebührenden hohen Respect, der Kirchen und des ganzen Lands Grund-Gesetze / Wohlstand und Auffnahme streiten / weniger nicht 3. nur Anlaß zu lautern ungebührlichen Händeln / Unruhe / und Zerrüttung des gemeinen Ruhe-Standes/ und der guten Harmonie, welche unter der hohen Lands-Obrigkeit und ihren Unterthanen/ nach Gottes Geist und Weltlichen Rechten billig seyn muß/ entstehen würde / also kan dictbesagtes Privilegium in solchem ungereimten Verstand/ worin es der Raht bisher ineptendo gebrauchen wollen / mit Beysfall der Rechte nicht bestehen; Dann dieselbe statuiren/ quod 1. quod facta illa, quæ lädunt honestatem, & sunt contra bonos mores canonicos & civiles, nec facere nos posse credendum sit, ideoque in jure numerentur inter impossibilia, quæ sub nullam obligationem cadunt.

l. 15. ff. de condit. instir.

Hinc sequitur, quod ea, quæ principis dispositioni non subjacent (cujusmodi sunt quæ honestati & bonis moribus repugnant) nec in Privilegium ab eo concedi possunt, cum talia notoriè exceedant ipsius potestatem seu principalis activitatis sphæram.

Darumb wann gleich der Bischoff Henningius den Willen gehabt hette / wie nicht/ dem Raht dasselbe in solchem ohnerbaren und schändlichen Verstand zu geben (welches gleich/ wohl von solchem hohen / voraus Geistlichen Fürsten / deme seine eigene so wohl/ als der Kirchen und des gemeinen Wesens Wohlfahrt billig angelegen gewesen / nicht zu præsupponiren steht) so were es de iure sedennoch ganz und im Grund ungültig / weilen ad Actum quemvis physicum & moralem respective diese zwey principia erfordert werden / voluntas nimirum & potestas, und wann ein aetus civilis concessionis aut dispositio- nis eines von denselben nicht hat / so muß er in sich zerfallen.

Nun fehlet es aber im Privilegio questionis der wideriger ohngeschlüssener Auslegung nach an allen beyden / dann voluntatem excludiret gänzlich die contraria præsumpto à naturā hominis & honestatis desumpta, quæ nemo censetur velle suam suorumque perniciem & quod dictamini rectæ rationis repugnat: Die potestas aber ist per jura modo adducta auffgehoben / so muß erfolglich das Privilegium in tali sensu rechtswegen / nichtig und Krafftlos sein.

Quantum ad 2. ist zu recht ebennegligi versehen / quod privilegia saluti publicæ adversantis invalida sint, vel rescindenda.

Per l. ult. C. si contr. Ius. vel util. publ.

Wachman. de Privileg. th. 13. tit. fin.

Hinc sicuti omnis privilegij concessio Imperatoris intelligitur salvo jure Imperij & salvo Majestate Principis.

Theod. Reinking. de Regim. secul. & Eccles. lib. 2. cl. 2. c. 8. n. 37. & 38.

Ita eadem quoque in Principibus Imperij intelligenda est, quibus analogica Majestas, jus nimirum Superioritatis territorialis, in suis Provincijs competit: idque ob paritatem rationis, quæ in conservandis rebus publicis subordinatis in aprico est: quippe hæcum universalis Republicæ in hoc tertio convenient, quod nimirum salutem sui Principis, & publicum decorum, augmentum & tranquillitatem sui status pro adæquato objecto & fine habeant, cui repugnancia privilegia nec hilum valent.

Gleich wie nun auch dawieder zu handelen in des Lands-Fürsten Gewalt nicht steht/ also kan auch ratione naturali & justitia salvis auf obangeführten Ursachen nicht præsummiret werden / daß er desgleichen gewollt habe / und muß demnach das Privilegium auch in dieser Betrachtung den vom Raht intendirten ungereimten Verstand gänzlich verleihen/ und dahin oder ad præternaturale Magistratus palatum seu gustum nicht aufgedächnet werden.

Quod 3. attinet, so lehret l. 2. C. de privil. scholar. maximè providendum esse, ne sub prætextu privilegij vel flagitorum crescat autoritas vel, publica vacillet utilitas, Quando itaque privilegiatus abutitur suo privilegio, tunc illud meritò amittit.

Per l. II. C. de Ind. l. 4. in fin. C. de commerc. & merc. C. privilegium II. q. 3.

c. II. & 24. de privileg.

Was für abusus aber der Raht auf solchem ihnen vergeblich eingebildeten unnd  
Verstand des Privilegij schon formiret habe / und noch weiters formiren könnte / wann er  
mit seiner Aufdeutung oben bleiben sollte / das ist droben zu satter gnüge bereits angezeigt.

Es mag auch 4. dem Raht nichts fürtragen / wann er vielleicht vorschügen wolle /  
das privilegium rede in genere von der Stadt Rechten und Gewonheiten / und mache kein  
Unterscheid ob dieselbe dem Herrn Concedenti etwas abbrechen mögten oder nicht : Dann  
obgleich sonst in den Beneficijs und liberalitatibus Principum die plenisima interpre-  
ratio zu adhibiren.

*Iuxta c. 16. de V. S. cap. 22. de privil.*

So muß doch solche Aufdeutung dahin nicht extendiret werden / daß des privilegiu-  
den Fürstens Oberhochheit und Rotmäßigkeit dadurch geschmähert werde.

*Ming. de superior. territor. th. 20. 24. § 54.*

*Sixtin. de regal. lib. I. c. 5. n. 122.*

Nam in omnibus concessionibus ita facienda est interpretatio , ut eviteretur absurditas , turpitudo & Malignitas.

*Gail. lib. 2. observ. 33.*

Sic quoque confirmatio privilegiorum nunquam spectat ad irrationalia : ideoque,  
quamvis quilibet successor teneatur servare actus Antecessoris sui , qui sunt de nar-  
rā , dignitate & consuetudine Officij Principis , hoc tamen non procedit in ijs , quz  
sunt contra rationem & vergunt in præjudicium Ecclesie , Reipublice aut status cu-  
jusvis alterius.

*Carpzov. ad leg. Reg. c. 3. sect. 14. n. 23.*

*Extractus ex duplicis Conclusiis ab eadem parte § in eadem  
causa exhibitis.*

**M**as dann ferner die Special-Bearbeitung des Wiedertheils betrifft / so ist  
quantum ad Privilegium Episcopi Henningij attinet , in alten Sachen / wo  
man sich dessen an Seinden der Stadt schon gebraucht hat / und erman künftig  
noch gebrauchen dörste / dieses allein die Frage / und der Status Controventus:  
Wann Senatus Hildesiensis seine angemaste lura und Privilegia , in quantum iuribus  
Episcopi non modò directe contraria , sed etiam prorsus internecina sunt , per concessio-  
nes , vel præscriptiones legitimas nicht darthun kan / ob er alßdann dieselbe vigore dicti  
privilegij , ejusque sani sensus durch Zeugnüs zwölff oder dreyer sitzenden Rahts-Herren  
beweisen könne ? Hierauß hat man diesseits nein gesagt / und die auf wiedriger Meinung  
entstehende absurditates , injusticias , & turpidines , dermassen gezeiget / daß auch die  
Stadt Hildesheim Sach-Führer mit raison d'après nichts moviren können.

Iego nur noch eines zu melden / so wolle der hoherleuchteter Hr. Referens erwigen/  
wie absurd und impertinent es sey / wo kein legitimum initium juris vel privilegij , wa-  
der ex concesione , noch ex præscriptione , (denn dieses seynd die soli & veri fontes ju-  
riū & privilegiorum) kan herbegebracht werden / und also das angegebene Jus vel Privilegium  
eine veram , vel legitimam existentiam & essentiam niemahls gehabt hat / da soll doh  
selbe per phantasm & testimonium dreyer Rahts-Herren ein solches Wesen bekommen/  
und dem Gnädigsten Lands-Fürsten und Herren / deme ja alle die mit dem Raht con-  
trovertirte Jura Kroft der Reichs-Investitur und damit erlangter Superioritatis territo-  
rialis notoriè zugehören / und ex naturali præsumptione dieselben so lang besigen und ex-  
erciren muß / bis der Contradicctor in petitorio ein anders rechtlich erstritten hat / davon  
ausschliessen können / da doch solche Zeugen ex gremio Adversariorum genommen und auf  
die Vertretung der eingebildeter Jurium , als Senatores beaydiget seind / solcher Eyd auch  
ihnen dergestalt in Mark und Beine geschlagen ist / daß die sonst gebräuchliche Erlassung  
quoad hunc actum ihrer Pflichte und Eyde nur auf ein Spiegelscheiten auflaufen muß.

Num. 95.

**Extract Schreibens Weil. Threr Thurstl. Durchl.  
Ernesti an Dero Hildesheimische Regierung  
abgelassen.**

**D**On Gottes Gnaden / Ernst Bischoff beyder Stifte / Hildesheim und Freysing / Pfalzgraf bey Rhein / Herzog in Ober und Niedern Bayern ic. Unsern Grus zuvor ic.

Clausula Concernens. So kommt Uns doch über Zuversicht berichtlich für / wie das ernennete Unsere Landtschafft in den Puncten / die Religion belangend / an Unsere Erklärung nicht Content seyn / sonderen begehren / ja vermeinen sollen / Uns gleichsam dahin zutringen / und Maß zugeben / daß Wir die Augspurgische Confession nominativ, und in specie in Unseren angebottenen Revers setzen / oder aber Uns die schuldige / und bewilligte Schatzung bey ihren Leuthen in Unser Hoch- und Obrigkeit gesessen / vor und aufzuhalten.

Und ferners.

Also ist Uns angeregtes Unserer Landtschafft suchen nicht unbillig frembd / Dann es wurde Uns / zusamt dem Wir Uns und Unseren Successoribus ein beschwehrliches Präjudicium machen / bey anderen Thur- und Fürsten des Reichs nachredlich und verkleinerlich fallen / da Wir berührtes ihr Suchen / als das dem aufgerichteten Religions - Frieden zugegen / bewilligen / und Uns also gleichsam ihrem Arbitrio und Maßgebung unterwerffen / und hierdurch Unser Landts - Fürstl. Hochheit begeben sollen.

Datum München den 8ten. Maij Anno 1576.

**Ernst.**

**Extract-Schreibens von Burgermeister und Raht  
der Stadt Hildesheim an Fürstl. Regierung  
daselbst abgelassen.**

Clausula Concernens.

**D**as wir nun lediglich auf der löbl. Landstände beschehene Verwillingung der jedesmahl pro re natâ erheischenden Geld-Anlagen und andern etwa begehrenden Beitrags / diese Sache ankommen / und uns durch dero unanime complacitum, oder wie mans sonst nennen möchte / einhellig außfallende Vota und Suffragia in alle und jede Collecturen und Noht-Hülffe / sie mögen auch Nahmen haben wie sie wollen / impliciren lassen solten / und konten / darin können wir mit

1. VI  
2. 8

mit demselben gar nicht einig seyn / wird uns auch verhoffentlich so wenig von vor höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst / als von Ew. Wohl-Ehrw. und Herrl. zugemuhtet werden / zumahl denenselben wohlwissen und überall bekant / das ob gleich diese Stadt keine unmittelbare Reichs-Stadt (dafür Sie sich auch niemahls aufzugeben / der Allerhöchster auch für allsolchen Prædicati assumption sie wohl bewahren wird) sondern eine Land-Stadt / und Ihrer Churfürstl. Durchl. mit Pflicht und Ehden verwandt / dennoch mit einigen gewissen Privilegien, Pactis und Juribus versehen ist / welche die lobl. Land-Stände dero-selben geschöpften Antrauen nach lassen und gönnen werden / darunter dann inter cætera diese nicht die geringste/ dass sie zu keinen andern / als Reichs- und Crantz-Steuern verbunden / welches dann weil diese Stadt solch Jus selmel quæsitum, vor sich hat / dero-selben so wenig per directum als indirectum mag entzogen werden/ wan gleich auch major pars oder auch das gesamte Corpus der lobl. Landt-Stände ein anders einwilligen und schliessen solten / zumahl sie ein solches mit Beyfall der Rechte nicht vermögen / dann ob zwar es regulariter heisst/ major pars quod facit, tantundem est, ac si omnes id egerint, & quod major pars corporis aut. Collegii in collectarum impositione prævaleat, & tam absentes, quam contradicentes obliget, so hat doch diese Regul ihren mercklichen Abfall in tali casu, quo uni corporis membro singulare aliquod jus quæsitum est, quo casu contra illud singulare jus aut privilegium aliquid statuitur majoris Collegii aut Corporis pars non sufficit, uti in terminis decidit.

*Klock. de Contrib. cap. 6. n. 143. n. 145. 146. 147. & seqq.*

Und hat man dahero à parte nostrâ der bis anhin eingerückten Clausul, womit die Land-Tags-Vora, oder Conclusa gemeinlich herfür kommen ( inclusâ Civitatis Hildesiensis quotâ) je und alle wege wiedersprochen und noch / worzu wir auch in rechten erhebliche Ursache haben/ weil wir zu den particularitäten und separatis Consiliis nicht gezogen werden / zu Zeiten auch die vera, principia, uns entstehen/ inzwischen aber sub nube & folle ein Calculus der Land-Stände dahergeben wird/ wobei kein Bericht/ woher/ warumb und in quem usum aut finem dieses oder jenes in die Rechnung gebracht worden / sondern / obs gleich mit in die Land-Collecten schlägt / dennoch vor ein Reichs- und Crantz-Anlage aufgegeben / und diese Stadt also per indirectum impliciret wird ; diesem allem nach / und weil wir an unser eigenen Last gnug zutragen haben / wollt nicht hoffen / uns ein mehrers und schwerers angemuhtet werden wolle/ als wir in recht gehalten / und uns schon mehrmals erbotten / welches nothwendig geschehen würde/ wann wir den Nachschuss der Allianz-Gelder übernehmen / und noch darzu vierwochiges Interesse und lagio, darzu baare Gelder alhie in loco erlegen solten / so uns aber schwerer Pflicht und End halber vor der lieben Burgerschaft unverantwortlich ; So gelanget an Ew. Wohl-Ehrw. und Herrl. unser ganz dienstliche Bitte / weiter in uns nicht zu dringen / sondern / da nöthig / diese Bewantnüssen Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu eröffnen / vor sich aber dahin wohlvermögend zu cooperirten/ das es den den einmahl vom Herrn Secretario Solemachern beliebten Wechsel sein verbleiben haben möge / welchen Falls wir endlich das per-moram uns verursachtes Interesse und lagio-Gelder über uns zunehmen hie- mit erbötig seyn / damit jedoch es das ungleiche Ansehen nicht ge-winne

winne / ob wolten wir uns so gar auff keine andere Wege lencen lassen / so haben wir endtlich dem zu lezt und zwar gesetztes Tages vom Herrn Secretar. Solemachern gethanen Vorschlage / allhie in loco zwölffhundert Rthlr. in abschlag zu zahlen / statt gethan / und wiewohl nicht ohne gemeiner Stadt Schaden uns bemühet / dieselbe wie schwer es auch gefallen / zu wege zu bringen / jedoch das Ubriges auff den Wechsel noch aufzustehen bleibe / verbleiben hiemit negst getreuer Ergebung in die Gnadenreiche Be- schirmung des Allerhochsten / zu allem gedenlichen Wohlergehen ic. Geben unter unserm Stadt Signet den 23. Jan. 1666.

## Num. 97.

## Schedula Requisitionis.

1. VI  
2. 8

**S**chrenwester und wohlgelährter Herr Notarie / Günstiger guter Freund ; Demselben ist aus unserem in A. 1666. und noch jüngst am 19. Februarii dieses 1667. Jahrs überreichten schedulis interpositæ Appellationis erinnerlich / wasgestalt wir von dem beschwehrlichen Anmuhten der Beytragung einiger also genannten Allianz-Gelder nun zu zweyen mahlen an das hoch-preußliche Cammer-Gericht zu Speyer zu appelliren gehörigt worden / daselbst auch zum ersten mahl Processus & Compulsoriales erhalten / und durch den Herrn sambt dero Zeit bey euch gehabten Zeugen insinuiren lassen / welche aber retradiret / allermassen auch die Schedula interpositæ secundæ appellationis gleichergestalt zu rück geben/ wannenhero abereins au obgemeldtes höhers Gericht zu Speyer uns nohrtränglich wenden müssen / von wannen auch beyfugtes Mandatum de non impediendo prosequi item sine clausulâ extrahiret : Nun seynd zwar in guter Hoffnung gestanden / es würde solch gravamen insolitæ collectæ dermahlen cessiren ( massen dann laut verschiedener vieler Schreiben solch gravamen unterthänigst verbetten ) darumb wir auch mit insinuation berührten Räys Mandati bis bieher zurück gehalten / und (jedoch salvâ ubiqz Appellatione ) Ihrer Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren / und speciem oppositionis ( dafür uns Gott gnädig behüten wird ) so viel Mensch- und möglich zu evitiren / uns mit etwas Aufzahlung unterthänigst angeschicket / und zwar metu majoris mali, die sonst angeträhte militari- sche execution sorgsamlich zu verhüten: Nunnehr aber da innerzu ein in ehrs uns angemuhtet wird / können mit der Insinuation länger nicht zurück halten/wo zu uns dann eines theils unsere abgestattete schwere Pflicht und Eyde / wo mit wir gemeiner Stadt und Bürgerschafft contemplatione jurium ipsis competentium notorie verwandt seynd / anderen Theils aber dero selben höchste Unvermögenheit nicht ohnbillig antreiben / anerwogen / dass der endliche Untergang und total Ruin der Bürgerschafft gleich vor Augen schwebet / wollen dennoch euch Herrn Notarium porrecta hac arrhâ hiemit instanter , instantius instantissimè requiriret haben / ihr wollet sambt bey euch haben den / und subrequirirenden Zeugen beyfugtes Mandatum hiesigen Churf. Colmischen Stifts Hildesheimischen wohlverordneten Herren Canzler / Vice-Canzler und Räthen gebührlich insinuiren , acta nochmals requiriren / was

T t

zur

zur Erklärung abgegeben wird / fleißig ad notam nehmen / und uns über dem allein zu unserer habenden Nohturst / ein oder mehr Instrumenta umb die Gebühr außantworten. Urkündlich haben wir diese schedulam requisitionis mit unserm gewöhnlichem Stadt-Signet bedrucken heissen / so geschehen den 13. Maij Anno 1667.



Bürgermeister und Raht  
der Stadt Hildesheim.

Num. 98.

Extract Landt-Dages-Abschieds  
de Anno 1574.

**D**er Raht der Stadt Hildesheim aber haben sich auf ihre Privilegia, sonderlich auff einen Brieff welchen ihnen Bischoff Bartholdt hochlobl. Gedächtniß anno 1482. gegeben / berussen / und gebetten / sie fürters mit solchen Schätzungen zu verschonen / und solches ihres Theils ganz abgeschlagen / endtlich auff ferner der Herren Statthalter und Rähte zu Gemühte führen / dorthin sich erklähret ;

Weil die Ritterschafft auff eine Condition ein Jahr gewilliget / daß sie solches und was hinc inde allenthalben Beschwerungsweise angezogen / und sie sonst in bescheinem berathschlagen dieser Sachen angehören / und daselbst fürgelaufen / einem Ehrbarn Raht ferner referiren und mit Fleiß anbringen / und sich versehen wollen / daß sie sich darauff aller unverweichlichen Gebühr auch verhalten werden.

Als nun gedachte Herm Statthalter und Rähte vernierckt / daß ferner bey der Ritterschafft / und dem Raht nichts weiters zu erhalten gewesen / haben sie an statt ihres Gnädigen Fürsten und Herm / solches angenommen.

Geschehen und geben / den 30sten Decembris nach Christi Geburt im Tausend Fünfhundert Vier und siebenzigsten Jahre.

Num. 99.

## Num 99.

Extractus Libelli Appellationis Summarii von  
Bürgermeistern und Raht der Stadt Hildes-  
heim gegen die Fürstl. Regierung daselbst/  
zu Speyer übergeben.

Rubrica hac est:

Punctum noviter & CONTRA PRIVILEGIA exactæ contributionis betreffend.

**D**ann sonsten die Prædicata der Anlagen sich so sehr anhäussen möchtē / daß eines dem anderen gleich gesetet / und Anwaldts Principalen Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim / wie auch die Stadt und Bürgerschafft auf die Masse auf den Schranken ihres thewer erworbenen Pacti , aut Privilegii , Krafft dessen dieselbe zu nichts weiters / als zu Reichs - und Crayß- Anlagen Inhalts des Copenlich num. 2. eingefügten Bischofflichen und Capitularischen Brieffs : ( vid. num. 10.) ( welcher allemahl mit dem Original zu belegen ) verbunden / gar heraus gesetet / und in alle Landt - Anlagen und andere Onera des Stifts impliciret werden dörſten ic.

Iterum.

Weil obverstandener Massen die Stadt mit den Landt - Anlagen nichts überall zuschaffen hat / idque ( 1. ) EX SPECIALI SUPRA ALLEGATO PRIVILEGIO ( 2. ) Das die Stadt sich selbst contra Prædones in ihren Ringmauren Gott Lob schützen könne / und ( 3. ) von keinen hostibus aut incurionibus hostilibus dem Allerhöchsten sey Dank / ichtwas in Erfahrung gebracht / sich auch selbst gerne in rühigen friedlichen Stande so viel an ihr behalten wird / folglich ihr thewer erstandenes PRIVILEGIUM ( vergleichen die Löbl. Landt - Stände nicht vor sich haben ) nicht auff die Masse annulliret und verlöchert werden mag ic.

Rursus.

Massen auch die Stadt Hildesheim für übrigen eingegliederten Stifts Untersassen das obangezogene SPECIALE PRIVILEGIUM vor sich hat / cui accedit , daß sie an ihrer eigenen Last gnug zutragen hat / in deme die Stadt ( 1. ) ihre absonderliche onera ad conservationem necessaria neben dem ære alieno abzustatten / womit der Stift mit der Stadt also auch vice versa die Stadt mit dem Stift nichts zuschaffen hat ( 2. ) das Præsidium dieser des Stifts Haupt - Stadt nicht alleine ihr selbst / sondern auch Ihrer Churfürstl. Durchl. und dem Clero majori ja dem ganzen Stift zum besten mit ihrem eigenen und der Bürgerschafft schweren Speesen und Uinkosten Jahr auf Jahr ein unterhalten.

Item.

1. VI  
2. 8

## Item.

Ob nun wohl Anfangs berührter Massen Anwaldts Principalen Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim dero Gnädigsten Landts- Fürsten und Herrn Ihre Churf. Durchl. zu Cölln als ihrer ohnmittelbahren hohen Obrigkeit in allem deme was getrieben und gehorsambsten Unterthanen wohl anstehet / zu gehorsahmen / und schuldige parition zu leisten gemeinet / mass sie nochmahls hiermit sancte contestiren ic.

Porro.

Da jedoch (1.) die Stadt Hildesheim desfalls EXPRESSUM PRIVILEGIUM (2. antiquissimam observantiam (3.) immemorialem prescriptiōnem (4.) confirmationem der höchst- und hohen Obrigkeit (5.) Ihrer Churf. Durchl. bey dem Actu Homagiali bescheinete Gnädigste Bestättigung der Stadt PRIVILEGIEN/ Freyheiten und Jurium , wie auch Handveste/ alten Herkommen und Verträge (6.) ipsum instrumentum pacis (7.) Recessum Brunswicensem de Anno 1643. (8.) die ex Adverso allegirte Käyserl. Wahl- Capitulation art. 3 ibi rechtmässig hergebrachten Steuren &c. in heiteren Buchstaben für sich hat.

Denique.

Diesem allein nach gereicht an Ewer Fürstl. Durchl. Anwaldts Principalen Bürgermeistern und Rahts der Stadt Hildesheim unterthänigste Bitte in Recht zu erkennen / zu erklären / und aufzusprechen / das Appellant zu weiteren nicht / als Reichs- und Crayß- Anlagen pro quorū als tertia tertia juxta tenorem supra allegati Privilegii gehalten noch anzustrengen.

## Num. 100.

Extractus aus dem beym hoch-löbl. Reichs-Hof Raht am 8. Januarii 1674. gegen Fürstl. Regierung von Bürgermeistern und Raht zu Hildesheim übergebenen aller- unterthänigsten Supplication, pro obtinendo Mandato &c. in hoc Puncto Collectarum Provincialium.

**A**ls aber Anwaldts Principalen zu einigen Landt- Anlagen mit Recht nicht gehalten/weil (1.) die Stadt / Urkund Anschlusses lic. B. NUR in Reichs- und Crayß- Steuern ihre tertiam tertiae zugeben schuldig / und ihr Contingent willig herbe getragen.

Item. Diesem allein nach gelanget an Ew. Käyserl. Majestät Anwaldts aller- unterthänigstes Suchen und Bitten / an Ihro Churf. Durchl. zu Cölln als Bischoffen zu Hildesheim und Dero wohlverordnete Herren Statt- halter / Canhlar / Vice - Canhlar und Rähte zu Hildesheim allergnädigst Cassatorium und Inhibitorium mitzutheilen / daß sie mit diesen und dergleichen insolitis collectis und angehengten comminationibus , executions- und Zwangs- Mitteln/ massen auch in anderen Sachen/ wann es so fort nicht nach Willen ergehet / als in einer nahmhaften Sache / Jagt und Wildbahn betreffend geschwind Comminationes ergehen / wie die Beilage D. dessen Zeugnus

Zeugnus giebet / die Stadt forthin verschonen / die prætendirte Residua un-  
abgefördert / und es lediglich bey Reichs- und Erays. Anlagen bewenden lassen/  
und mit dem / was zu Zeiten auß gutem Willen / nicht aber auß  
Zwang und Beträglichkeiten hergegeben / sich betragen müssen.

## Num. 101.

*Extractus ex Lezneri Chronico lib. 6. cap. 30.*

**G**S hatten sich wohl über der Weser fast an die 300. Neuther ver-  
gadert und versamlet / die schrieben an die von Hildesheim / sie  
gedächtnet nicht über die Weser zu ziehen / es würde ihnen dann zu-  
vorn Geld gegeben / derohalben ward der Bürgermeister Dieterich  
Pini mit 7000. Goldst. dahin abgefertigt dieselbe mit Gelde zu wil-  
ligen / und herüber zu hohlen / und in die Stadt zubringen / die versambleten  
Neuther nahmen ein Theil des Geldes / und hielten den Bürgermeister noch  
drey Tage auf / bis in der Zeit Bischoff Erich / der sie angenommen / ver-  
storben / an welchem des Bischoffs zu Hildesheim bester Trost hieng / aber  
das Volk könnte daher nicht zusammen gebracht werden / und entschuldigten  
sich auch die 300. Neuther / so zusammen kommen waren / daß sie viel zu  
schwach wären / allein durch der Fürsten von Braunschweig Land zu ziehen/  
ob wohl der Bürgermeister bei ihne fleißig und ernstlich anhielt / und ihne zu  
sagte / er wolte sie durch Wege / so ihm allein und nicht einem jeden kündig  
waren / sicher und ohne Gefahr in Hildesheim führen. Aber sie wolten nicht  
forth / sondern zogen wieder zurück in ihr Land.

Der Bürgermeister Dieterich Pini kam 14. Tage nach Ostern wieder  
in Hildesheim / und war des Geldes viel darauf gangen / bracht aber gleich-  
wohl gute Zeitung / daß der Bischoff viel Volk beworben / würde mit dem-  
selben bald ankommen / und in Hildesheim bringen.

## Num. 102.

*Extractus ex eodem Chronico Lezneri lib. 6.  
cap. 24. sub finem.*

**G**V zum wohl zum selben mahl die Fürsten willens und entschlossen  
waren / am Weser. Strohm hinab zu ziehen / etliche Häuser mit  
der Stadt Hamelen / so fürmahls vom Haß Braunschweig an  
das Stift Hildesheim versetzt waren / auch wieder einzunehmen ;  
Wellen ihnen aber zum Bodenwerder die Zeitung und Rundschafft ein-  
kommen / das Bischoff Johann zum Lawenstein (welches auch der versetzten  
Häuser eines war) solt ankommen seyn / haben sie ihr Fürmachten geändert /  
und mit allem Volk und Rüstung von Bodenwerder vor den Lawenstein ge-  
zogen / und das Haus belagert / aber Bischoff Johann / war die vorige Nacht  
zu seinem großen Glücke / wieder davon abgezogen / und sich zum Lawenstein  
nicht frey und sicher wagen dörffen / Er hatte gleichwohl ein Volk wieder-  
umz zusammen gebracht / zu welcher Behueß in der Stadt Hildesheim das  
Volk zu besolden 40000. Goldst. zusammen gebracht wurden / deren Bischoff  
Johann 10000. das Thumb. Capitul 10000. die sieben Stiffter 10000.  
Uuu und

f. VI  
28

und die Stadt Hildesheim 10000. aber damit ward sehr wenig aufgerichtet.

Num. 103.

*Extractus ex Lezneri Chronico lib. 5. cap. 13.*

**H**On denselbigen jetz benannten Herren ward die Reformation angefangen / die Pfarr-Kirchen wurden alle eingenommen / und in den Stiften solten die Horæ Canonicae in beschlossnen Thüren gehalten und gelesen werden.

Freytags war der erste Septembris that D. Pomeranus zu St. Andreas die erste Predige / und Thema war / Pænitentiam agite , Thut Busse / darnach predigte Hr. Johann Winckel / der war aber etwas heftiger als D. Pomeranus / des darauff folgenden Sonntags war der dritte Septembris, predigte der Weybischoff / Dr. Balthasar Fanneman im Thumb / und war die Kirche voll Volcks / er predigte zwey Stunde / und waren die Wittenbergischen Theologi auch zugegen / und höreten ihn in aller Stille auf / aber am Abend Nativitatis Mariae ließ man dem Weybischoff das predigen verbieten / welches er sonsten den folgenden Tag würde gehabt haben / sie ließen gleichfalls dem Thumb-Capitul vermelden und anzeigen / sie solten sich 14. Tage enthalten / und niemand predigen lassen bis auf weiteren Bescheid / den 27. Septembris war die Gemeine zu Hildesheim wieder versamlet / und wie der Raht nicht gerne / was sie fürhalten / willigen wolle / hiessen sie den Raht aufstehen und etwas thun / sie aber macheten einen Ausschus / die fielen des folgenden Tages am Abend Michaelis in das Kloster St. Michaelis und in die Earthaus / und nahmen den München ihre Schlüssel / Register / Kelche / Monstranzen und was für Kleinodien vorhanden waren / und die Münche wurden eingelegt.

Sonderlich nahmen sie zu St. Michael hinweg den über - kostlichen Sark St. Bernwardi / welcher ganz silber und überguldet / von kostlicher Arbeit mit Bildern/kostlichen und theurbahren Edelsteinen/auffs allerschönste geziert war / die Gebeine aber / so darinnen waren / seind auch mehrern Theils hinweg kommen / das niemand weiß / wo sie geblieben.

Der Abt zu St. Godehard ist mit etlichen Kloster-Persohnen aus der Stadt entwichen / doch ließ er auch etliche im Kloster bleiben / dieses Kloster nahmen die von Hildesheim auch ein / und handleten daselbst wie in den anderen Klosteren / und noch über das noch zwey Glecken daraus genommen / und darauf Büchsen gießen lassen / das Barfusser- und Prediger-Kloster wurden auch eingenommen / und von den Kirchen / so ziemlicher Größe waren / hat man Pfarr-Kirchen gemacht / dan St. Nicolai Pfarr-Kirche im Bruel. St. Lamberti Pfarr-Kirche bey St. Michael und St. Johannis vor dem Damb-Thor gelegen / zu klein und gering waren.

Num. 104.

*Extractus ex Lezneri Chronico lib. 5. cap. 14.*

**Das Pierzhende Capitul.**

Wie die von Hildesheim in den Schmalkaldischen Bundt kamen / und was sich ferner dabey zu getragen hat.

**N** der nächst folgenden Veränderung des Regiments auf Trium Regum Anno Christi 1543. war der ganze Raht zu Hildesheim der Religion halber als Papisten entsetzt / daß nur einer Hanß Krone genandt davon blieb / und Herr Siburg ward Bürgermeister / von den 24. Männern wurden 18. entsetzt / daß nur 6. davon blieben / des darauff folgenden Tages war die ganze Gemeinde zusammen / und bewilligten / daß sie sich im Schmalkaldischen Verbund begeben solten / und wurden 5. Personen auf dem Regiment verordnet / nemlich der Bürgermeister Christoph von Hagen von wegen des Rahts / Herman Beswahlen auf den 24. Mann / Dieterich von Dee / auf den Aembtern / Eberhard Eberhardt auf den Gilden / und Bartholdt Cabbues Oldermann aus der Gemeinheit / und setzten sich zusammen auf einen Wagen / und zogen gen Cassel / und wurden von dem Landt - Graffen von Hessen wohl angenommen und empfangen / und in die Verbündtnisse auf und angenommen.

Dieweil aber dem Landt - Graffen der von Hildesheim Gelegenheit so wohl nicht bewußt wahr / ward den anderen Stadt: n so allbereit in Verbund waren / für behalten / daß sie auf den nächsten Reichs - oder Bundts - Tage mit denen von Hildesheim handelen möchten / wie viel sie Monatlich dem Bunde contribuiiren solten / und darumb sandten die von Hildesheim Anno 1543. Montags nach Oculi das erste mahl ihren Secretarium M. Joannem Brauns mit zweyen Personen auf den Reichs - Tag gen Nurenberg / damit alle Städte/alle Jahr eine Person erwehle solten/ des einen Jahrs auf einer des anderen Jahrs auf einer anderen Stadt/damit sie alle zu den Ehren gezogen/ und dem solten 4. Pferde gehalte werden/und 200. Rthlr. für seine Mühe und Arbeit/ auf der Städte sämtlich Unkosten gegeben werden/ und der sollte die Reichs - und Bundts - Tage besuchen/ und des Reichs - Raht genennet werden. Die von Goslar / als eine Reichs - Stadt / hatten die Ehre / daß sie Anno 1542. den ersten Reichs - Raht / Hansen von Uslar gaben / darnach die andere Städte auch / und wann der Bunt in Kraft und Macht blieben wäre / solten die von Hildesheim das 1548ste. Jahr den Reichs - Raht gegeben haben / als es aber umschlug / und der Bunt zertrünnet ward / blieben die von Hildesheim in ihrem Stande / wie ihre Väter.

Bischoff Valentinus verklagte wohl die von Hildesheim vor dem Käyser von wegen der eingenommenen Stifts - Kirchen und Klöster / darauf ließ der Käyser den 6. August. auf Wormbs ein ernstliches Schreiben (*Vid. num. 80.*) an die von Hildesheim abgehen / daß sie alles wiederum in den vorigen Stand richten und setzen solten / aber dieses Käyserl. Gebott / ward nichts geachtet : Bis in das 1544. Jahr hat man noch Horas Canonicas in den Stiften gelesen/ aber in diesem Jahr nahmen die von Hildesheim die Schlüssel zu allen Stifts- und Closter - Kirchen / das niemand weder ein noch aus kommen möchte / und ward also der Gottes - Dienst ganz niedergelegt / und wehrte bis Anno Christi 1548. als die von Hildesheim mit dem Käyser wieder aufgesöhnet hatten.

Anno Domini 1545. Freytags in den heiligen Ostern verweiseten die von Hildesheim den Prior auf der Earthaus Theodoricum Loer von Cölln burtig / einen gelährten Mann / in dieser Action hielte Henrich Hüsekemeyer / der von den Schusteren auf ihrer Gemeinschaft verweiset war / das Wort in der Earthaus / und gesagt / er wäre jehiger Zeit Ihr Pabst und Käyser / und darumb mußte auch der benandter bey Sonnenschein weichen und wandern.

Des folgenden Tages ward dem Thumb - Capitul durch denselbigen verweise.

1. VI  
2. 8

verweiseten Schuster angezeigt / daß sie hinsürter nicht mehr leuthen solten / auch nicht mit der Procession umb den Thum · Hoff gehen / als sich nun dagegen das Thumb · Capitul beschwöhret befunden / und auch daneben angezeigt / daß sie solches nicht könnten für der hohen Obrigkeit verantworten / darauf ihnen Henrich Hüsekemeyer der Schuster den endlichen Bescheid geben / und gesagt / Sie soltens unterlassen / oder man wolt ihnen Mühlen / Markt und Strafen verbieten / also ward der Gottes Dienst in der Thumb · Kirchen ganz niedergelegt / und der Thumb wurd verschlossen. Darnach ward der Procurator von St. Michael auffs Raht · Haus gefordert / müste daselbst die Schlüssel von sich legen / und zur Stund zum Thor hinauf wandern / und darnach nicht lange wurden die Geistlichen auffs Raht · Haus zukommen gefordert / und wurden ihnen zum selbennahl viel Beschwerndus auferlegt / der Pater aus der Congregation war auch der Paulus Ahler genannt / der ward von dem Superintendenten hart verklagt / daß er solte gesagt haben / er wolle bey der Römischen Kirchen bleiben / und darumb müste ihn der Kohl · Träger alsobald zum Oster · Thor hinauf führen / dessen viel Leuthe geweinet / dann er war allezeit ein frommer / stiller und friedfahmier Mann gewesen / er kam aber bald wiederumb in sein Kloster.

## Num. 105.

Extractus ex Lezneri Chronico lib. 5. cap. 15.

## Das fünffzehende Capitul.

Wie der Krieg zwischen dem Kayser und den Schmalzaldischen Bundts · Verwandten angangen / und was sich ge  
bencßwürdiges in der Zeit zu Hildesheim begeben  
und zugetragen.

**A**nno Domini 1546 den 12. Februarii ließen die von Hildesheim anzeigen und gebieten / wer bei denen Prædicanten nicht communiehet / den sollte man wan er stirbe / hinauf ins Feld begraben / darnach in demselbigen Sommer gieng der Krieg an zwischen dem Kayser und den Schmalzaldischen Bundts · Verwandten / das gedachte dem gemeinen Mann zu Hildesheim eine ebene Sache zu seyn / und trieben ihrer viel über dem viel Muhtwillens / spotteten und redeten fast schimpflich auff den Kayser und diesen Krieg. Etliche Junge und Muhtwillige freuele Gesellen / unter welchen Meino Schreiber / eines reichen Seidenträmers Sohn einer war / verrottirten sich zusammen / und sahzen den Meino Schreibern auff einen Rost oder Trag · Bahr / gaben ihm einen halben Teter · Kaes in die Hand / damit sollte das Heylighumb / so noch jeho im Thum vorhanden ist / worauf auch das Stift Hildesheim zu bauen angesangen / bedeutet seyn / hiengen ihm auch eine Chor · Cappe / oder Easel umb / und trugen den also in der Stadt herumb / der dann auch auff der Rost sitzend viel Reverenz machens / viel segnens und andere Affen · und Narrenspiel / gerad / ob es Fasnacht were / getrieben. Sie sahzen auch einen hohen Stul auf die hohen Gradt daselbst / und schrieben daran / Hierauß soll der Kayser sitzen / mit der anhangenden Verheissung / daß sie den in einen Strick gesangen darin bringen wöllten / und was der hönischen Rede mehr waren.

Item

Item: im selbigen Jahr den 30. Iulii zerbrachen die von Hildesheim das Closter Sülzen vor dem Oster-Thor. Den 2. Augusti zerbrachen sie die Garhaus / und was man von Holz und Steinen zu Geldt machen könnte/ das ward verkauffet und verparthieret. Den 14.15.und 17. Augusti liessen die von Hildesheim alles Silberwerk aus allen Kirchen / so wohl aus ihren Pfarr-Kirchen/ als auch denen Stifts- und Eldstern / des sie mächtig werden kön-ten / aufs Raht-Haus tragen ic.

Item: A.D. 1547. den 14. Febr. brachten die von Hildesheim Geschütz zu Walle / und am selbigen Tage schraubeten und rissen sie auch S. Catharinen Kirch/ welche eine schöne Kirch/ doch nicht gewölbet war / daß man die / wann es vonndten gewesen were / bald hette eureissen können ic..

Item. paulo post.

Darum stiegen sie am Oster-Abend dieses 1547. Jahrs S. Ioannis Stifts Kir-chen vorn am Damm-Thor zwischen den Thoren gelegen / hernieder zu schrau-ben / zu welcher Arbeit Henning Blomen sonderlichen Fleiß angewandt / doch nicht vergebens / dann er ein guldernes Kreuz davon gebracht.

Des folgenden Oster-Tags / Morgens umb 8.Uhr / wie dann auch Nach-mittags umb 2. U hr hat man zu Hildesheim auf allen Gassen und Straßen die Trommeln geschlagen / und Knechte angenommen / auch darneben vermeldet und angezeigt / daß man des folgenden Tages Montags in heiligen Ostern sollte man hinter S. Joannis Kirch in den Graben gehen / wie solches auch geschah / und ward dieselbige Kirch / so ein vest und stark Gebau war / und einen scho-nen Thurn mit einer Spizzen über dem Chor gehabt / vollends eingerissen / und hernieder geworffen / die Glocken aber / so darinnen gehangen / wurden auf der Barfüßer Kirche S. Martini genant / wieder aufgehängt / welche Kirch / als die größte und besser gelegene / sie an statt S. Joannis zur Pfarr-Kirchen ge-macht hatten ic.

Et Circa finem Capit.

Dannoch liessen die von Hildesheim nicht ab / sondern nahmen noch des heil-ten Kreuzes Stifts-Kirchen ein ic.

### Num. 106.

*Extractus ex annalibus Archivialibus sub Episcopo*

*Valentino ad Annum 1542. pag. 1028.*

¶ 1029.

30. **A**ugusti mandatum Reverendissimo & Prænobili Domino Bor-chardo ab Oberg, post Episcopo tum Cathedralis Ecclesiæ Canonico, & ad Divi Andreæ Decano, jussu novorum Præ-dicantium efferri curaret ex templo Chrysima & sacrosanctum Eucharistiae Sacramentum, ubi asservaretur Magnus Baal (ita blasphemi appellarunt sanguinis & Corporis Dominici Sacra-men-tum) Decanus re cum Canonicis expensâ, cedendum censuit, plebeio furori, præsertim cum sacrilegi minitarentur, se idolum illud pedibus etiam protrituros: quare chrysima & hierotheca reverenter delata, ad Cathedralem Ecclesiam quam multi fusis ubertim lacrymis prosecuti sunt.

Die 28. Augusti triginta, à plebe delecti cum scribâ Civitatis irruerunt in Monasterium & templum sancti Michaelis, in indices retulerunt omnes litteras, Calices & pretiosa templi Ornamenta, deinde cistas, capsas, & ostia, suis communiverunt Sigillis, Claves verò detulerunt ad Civitatis Curiam, idem fecerunt in parthenone Divæ Mariae Magdalena, cumque Moniales sacrum audirent, Jusserunt Præpositum abrumpere cultum idololatricum vel Saxorum imbre repellendum ab arâ.

Et paulò post pag. 1032. circa finem.

Hildesienses verò nihil terrebantur, metu Cæsareæ Majestatis, & si quis à Cœptis eos deterret, dicebant, à mortuis nihil timendum, Cæsaream autoritatem esse inane puerorum terriculamentum, si Cæsar, vivat & viribus polleat, exerceat eas in Regem Galliæ ac Ducem Juliane & Cliviz ab illis ita Occupandum, ut Hildesij nunquam meminerit.

### Num. 107.

*Extractus ex annalibus Archivialibus sub Episcopo Valentino ad eundem annum 1542.*

pag. 1036.

**D**Um hæc in parthenone aguntur Valentinus Episcopus ingraffius est urbem, vehementer indoluit eam religionis mutationem incidisse in suam ætatem & absentiam.

Cognito Episcopi adventu Pomeranus male sibi metuens repetiit Brunswigam, prætexens valetudinis vitium ex aeris & Cœli inclemenciâ hic contractum. Episcopus vertit se in omnem partem, si quo modo tanto malo occurtere posset, sed potentior viribus ipsius erat religionis causa, jamque novum habebat cum Civitate bellum multò funestius priore; ad quod componendum indicavit Senatui, Deputatos ad se mittat in suam aulam, renuit Senatus, denunciat ergo, si graventur ad se, venire, venturum se in Curiam urbis, sed illud quoq; negatum, ita ergo repulsus seriò hortatus est senatum, ne fœderi Smalcaldico se misceret, sed omnia, quasi fatali ruinâ, inclinabant se in hæsin.

Cumque in festo omnium Sanctorum multi utriusque sexus in S. Laurentij facello (quod unicum præter Cathedrale templum patebat) per sacram exomologesin conscientiam expiarent, ut Eucharistia mensa in summo templo postridie accumberent, submissi à Senatu violenter inde omnes expulerunt. Episcopus fatigatus inutili labore & conatu, irritatus etiam incredibili Civium insolentiâ pridie S. Martini abiit ad Cæsarem petitum executionem sententiæ Romanæ, depositumque justas querelas de injuriâ Hildesiensium, mutatâque Religione.

Episcopi discessu aucta est Senatus & Civium malitia, nam 13. Novembris parochiale facellum S. Antonij obserarunt, & pastorem per ministrum publicum ex urbe educi curarunt.

Occluserunt quoque eodem die in aulâ Episcopi Sacellum S. Mariae Magdalena vulgo in Carthallo appellatum, vetueruntque, ne Divina ibi peragerentur. Mox præconis voce totâ urbe promulgatum, ne ullus Civium

Civium, nec eorum uxores, liberi, servi, ancillæ, imò nec Clericorum domestici Cathedrale templum ingrediantur, quando in eo cultus Divinus, aut Missæ Sacrificium peragitur, si quis Civis aut Civium Domesticus fecus facit, pendet Senatui viginti florenos, si de Cleri familiâ sit, ex urbe quamprimum expelletur. Imò minaciter jactarunt se Cathedrale quoque templum oclusuros, atque ita totâ urbe abolituros omne Catholicæ religionis exercitium: Carthusiam quoq; & Sultam suburbanam solo æquatueros.

Et paulò post

Sub Adventus initium spoliarunt tumulum S. Bernwardi auferentes ad trecentas ceræ libras, nocturno quoque tempore carro avexerunt candelabra, coronas, aliaque ornamenta ex stanno, cupro, & electro facta. 19. Decembris mandavit Cæsar Senatui, & populo Hildesimensi sub proscriptionis pœnâ, ut intra octodecim dies Prædicantes ex urbe dimittant: Venerabile Sacramentum ibi, unde ejectum, reponi finant, templo & monasteria obserata recludant, nullum in cultu divino turbent, aut impedian, ablata ex templis & Monasteriis fideliter restituant, Altaria, Baptisteria, Cruces, Imagines aliaque destructa reparent atque instaurant, ab omni vi, injuriâ ac molestiâ prorsus abstineant.

### Num. 108.

*Extractus ex Annal. Archivial. sub eod. Episcopo Valentino ad An. 1543. pag. 1047.*

**E**ædem Civitates videbantur decertare inter se, quænam ferventior esset in Executione primi fœderis Articuli, hinc Lubecenses diruerunt templa S. Georgii & S. Gertrudis. Brunswicenses vastarunt collegias S. Cyriaci & S. Crucis. Goslarienses tot solo æquaiverunt, ut vix supereasset in quo fervorem ostenderent. Verum Hildesienses omnibus palmam præripuerunt, intra paucos enim annos Monasteria suburbana Sultam & Carthusiam, Ecclesias S. Joannis, & S. Catharinæ ita subruerunt, ut vix vestigia reliquerint. lugenda strages tot ædificiorum tanto labore tantisq; impensis eductorum, & Cartusia quidem vix ab incendio anni 1522. restituta erat.

Intra urbem ruinæ templorum quidem parcitum, in profanos tamen usus sacrilegè conversa sunt, in templum S. Martini inducta, mola asinaria, digni certè molitores, qui suspensâ ex collo molâ demergantur, in profundum maris. S. Lamberti elegans templum conversum in Arimentarium. S. Pauli profanis cœtibus & hæreticis Concionibus contaminatum. Quam impiè, sacrilegè tractarint, Hildesienses Imagines Christi, Sanctorum & eorum reliquias, quam scurriliter illuserint, Episcopis & Pontificibus, nemo verbis explicabit. Pauca in exemplum adducemus ex impresso D. Oldecop. Anno 1543. in feriam quintam post Dominicam Sexagesimæ incidit pervigilium Purificationis B. Virginis, quo die olim populus orthodoxus se præparabat ad Solemnitatem Dei Genitricis Patronæ sanctè pieque urbis & patriæ per agendum, jam verò Magistratus Lutheranus præconis voce invitavit plebem ad Chorem sub vesperum

in

1. VI  
78

In curia instituendam, confluxit frequens, spretaque majorum' pietate, in multam noctem indulxit, voluptati & libidini.

Dominicā Quinquagesimae, cum omnes opifices unā cum uxoribus, liberis & servis in suis cauponis indulgerent, poculis, impii sartores ex cœmterio S. Andreæ sustulerant magnam statuam Christi spinis coronati & crucem bajulantis, eamque illatam in suam tabernam tractarunt, contemptim, impie, sacrilegè, alii propinarunt, admoto ori poculo usserunt æqualibus haustibus responderet, aliis dixit fatigatum cruce, exhaustum fractumque flagellis bibere non posse, quare contemptim effuderunt potum in faciem statuæ.

Eandem statuam deinde circumtulerunt ad reliqua opificum symposia, ubi eandem sacrilega impietas inter plausus & cachinnos reperita, soli mercatores abhorruerunt ab ejusmodi blasphemis, & impios bajulos à suo contubernio excluserunt. Ut plebeculam oblectarent Bachinaliorum tempore, & Episcoporum auctoritatem omnium, ludibriis exponerent, Mediastinum aliquem exornarunt Episcopali habitu, eumq; virgis & flagellis exegerunt ex Civitate. Alii ex tenuibus ferri aut Cupri laminis curarunt vasculum ad formam Ciborii, quo Eucharistia ad ægros deferri consuevit, alii ex eadem materiâ fecerunt Reliquiarium referens lipsanothecam Ludovici Pii, quæ in Cathedrali templo religiose asservatur, & occasio fuit ædificandi hanc Ecclesiam & urbem, iisque obiverunt plateas, & intrantes domos impleverunt obvio potu, propinantes cerevisiam Beatae Virginis, in sacrilegum contemptum Corporis Christi ejusque sanctissimæ Genitricis. Ipso die Cinerum Nebulonem aliquem ornarunt habitu Pontificio, Caput radiabat triplici Coronâ, indurus erat albâ & pluviali, manus coniectæ pretiosis chyrothecis, annulisque aureis, hunc impositum sandapilæ, per omnes urbis plateas, & Aream Campi Dominici, totâ die circumferebant, quatuor induiti Albis, Casulis & mitris Episcoporum, Agmen ducebat lato tectus Galero præferens crucem, subsequebantur alii instucti thuribulis, alii habitu Diaconorum & Subdiaconorum, inconditis clamoribus passim accersebant plebem, quam ridiculis gestibus & ludicris benedictionibus oblectabant personatus Pontifex, qui forte fuit Meino Schreiber/de quo Lezner. lib. 5. cap. 13. quod simili modo ludicum Papam egerit, alteraque manu gestarit medium viridem caseum ( Texter Kees ) qui referret lipsanothecam Ludovici Pii.

Eodem die sub vesperum alii Ardeliones ex suo grege Iuos indutos veste Clericali & unum habitu Monastico virgis expulerunt ex urbe.

Postridie Cinerum, decem circiter instituerunt ludicram processiōnem, præferebatur Christi Crucifixi imago facta ex vestibus sceno aut stramine fartis, tectaque panno lineo, subsequebantur alii habitu Clericorum, qui ex perticis suspenderant fractæ fornacis tessalas, quæ thuribulorum aut lampadum loco erant, alii induiti habitu Carthusianorum, quorum duo loco librorum gestabant Alveolos lusorios ( Brett-Spiel ) decantarunt incondito vocis sono Kyrie eleison, Christe eleison; omnia que peregerunt tantâ injuriâ, contemptu & ignominiâ Christi Crucifixi, ejusque cultus, ut si Judæi aut Turcæ fuissent, nihil pejus excogitare,endum facere potuissent.

Consul Christophorus ab Hagen, qui haec tenus omnia spectarat suo que risu & plausu approbarat, decrevit tandem pro suo in Catholicos odio colophonem spectaculis Blasphemis addere, ergo viros, feminas, virgines

virgines cum quibus Bachinalia hactenus celebrarat, postridie Cinerum duxit ad Oenopolium Cathedralium Canonicorum, ingurgitavit se vino optimo, sub quartam vespertinam choreas duxerunt in area Campi Domini, tum in paradiſo novo, Demum sacrilegè voluerunt profanare ipsam Cathedralem Ecclesiam, saltando sub Coronâ majore in navi templi, sed ædituus tot rapagulis & obicibus firmarat ostia, ut nullâ vi perrumpere possent, quare recesserunt ad peristilium summi templi, cumq; diurno saltu dissiparent crapulam, redierunt ad Oenopolium & interruperant complotationem.

## Num. 109.

## Extractus ex Lezneri Chronico Lib 5.

## Cap. 16.

Wie die von Hildesheim bey dem Käyser wieder aufgesöhnet wurden.

I VI  
78

**H**och geendigtem Kriege kam der Käyser am Ende des Junij gen Augspurg/ dahin ein grosser Reichs-Tag ernant und aufgeschrieben war / welcher den ersten Septembris angieng / dahin wurden auch die von Hildesheim bey Poen der Acht citiret / sich des Schmalkaldischen Verbündtmüs zu verantworten/ das Mandat war den 17ten Septembris datiret / kam aber allererst den 12ten Octobris, den 16ten Octobris ward es verlesen / den 17ten Octobris war die gemeine Bürgerschafft zu Hildesheim zusammen / und wurden der Burgermeister Tilo Brandes, der Riedemeister Eberhard Winckelmann und der Secretarius M. Joannes Brauns vorordnet gen Augspurg zu verreisen / die seynd fort den 20ten Octobris aufgezogen.

Et paulo post.

Die Abgesandten der Stadt Hildesheim überschickten im Anfang des 1548. Jahrs die Articul so ihnen von Käys. May. Rähten zur Aufsöhnung waren fürgehalten worden / darumb war die ganze Gemeine zu Hildesheim den 13ten Januarij zusammen / sich über denselbigen Articul zu berathschlagen / der Beschluss war / man solte bewilligen / was man könne / damit man einen gnädigen Käyser bekommen möchte / und ward den Abgesandten Vollmacht gegeben / die Sachen endlich abzuhandelen. Bey derselbigen Handlung war eine lachterliche Posse vorgefallen / welches Herr Eberhard Winckelmann Riedemeister herzogtmahls offi eracht hat.

In der Capitulation war unter die Articulen gesetzt / wann der Käyser gen Hildesheim käme / solte man Ihn einlassen / so stark Er wolte / dieses gebauchte den Hildesheimischen Abgesanten fast beschwerlich zu seyn / bahten berowegen die Käyserl. Rähte / das eine gesonnte Zahl Volcks mögte hineingesezt werden / darauf die Käys. Rähte zur Antwort geben / daß sch Käys. May. hierin nicht wolten fürschreiben lassen / und wann Er mit 50000. und mehreren Mannen käme / müste man Ihre Käyserl. May. einlassen.

Als nun darauf der von Hildesheim abgeleitende den Abtritt genommen / sich zu bedien / waren der Burgermeister und Secretarius ganz verzagt gewesen / und gesagt / die Articulen wehren alle / das man sie ertragen könnte / und mit Geld und Gute büßen könne / aber das man dem Käyser / dieser Gestalt (wie gehört) die Stadt eröffnen sollte / wie stark Er auch käme / das were zu viel / sie wolten ehe Ungehobelt wieder hinweg ziehen / sie würden doch todt geschlagen / wann sie zu Hildesheim kämen / und die Stadt solcher Gestalt übergeben hetten zu eröffnen.

Der Riedemeister aber / welcher mehr aus / und ein Kriegsmann gewesen war / hat die anderen seine Herren eine Zeit lang seuffind wehetklagen / und sich zermartern lassen / den Articul den ihr so mächtig und schwer achtet / den halt und acht ich für den geringsten / sollen wir die andern Articul halten / das will uns schwer gnug fassen / und unsres Geldes und Guts wird viel darauf gehen / Mercket ihr nicht / daß uns die Käys. May. für schlechte Leute achten / der Käyser kommt wohl nimmermehr gen Hildesheim / und wann Er gleich

mit 50000. Mann käme / als wird Er auch die Schlüssel mit bringen / lasset uns des Handels ein Ende machen und die Käfs. Nähe nicht durch langen Verzug mehr aufzuhalten / und verbittern / den Articul will ich allein zu Hildesheim verantworten / und darauf sind sie wieder mit einander hineingangen / und die Capitulation angenommen.

Sonnabend vor esto mithi war der 18. Februarij wurden der von Hildesheim gesandte Vormittags umb 10. Uhr vor ihre Käfs. May. gelassen / und thaten den Fußfall wie das aber zugangen / und was da gesagt und geredet / lautet also :

Haben Tilo Brandes alter Burgermeister M. Joann Brauns Syndicus und Egard Winckelmann Bürger und Riedemeister dero Stadt Hildesheim in Kraft ihres benden Gewalts sich und gemeine Stadt Hildesheim und dero selbigen angewant in de Röm. Käfs. May. Gnade und Ungnade durch gedachten Fußfall ergeben und gebeten / auch in Antwort wiederumb erlanget und bekommen / und durch gemelten Johann Brauns zu den und bitten lassen / wie folgt :

Allerdurchläufigster / Grokmächtigster und unüberwindlichster Kaiser / Burgermeister und ganze Gemeine der Stadt Hildesheim haben uns anhero zu Ew. Käfs. May. abgesertiger und befohlen / Deroselbigen anzugezen und zu bekennen / daß Sie in jüngst vergangenen Reichs-Handlungen durch verführung und sonst auch Irthumk Ew. Käfs. May. zum allerhochsten beleydiget / und zu allerhochster Ungnade und Zorn beweget und verursachet / welches ihnen aber jezund von Herzen leyd seye / und gerewe / und ergeben demnach uns und gemeine Stadt Hildesheim / und derselben angewante in Ew. Käfs. May. Gnade und Ungnade in aller Unterthänigkeit und Demuth / dieweil aber / wie gedachter Stadt Hildesheim Naht und Gemeine vernehmen / und in alle Welt rühmen hören / daß Ew. Käfs. May. auch ihren Feinden / und allen denen / so sich gegen Ew. Käfs. May. demütigen / und umb Gnade bitten / auf angebohner Käfs. Gute und Miltigkeit Gnade beweisen und erzeigen. Demselben nach bitten wir in unterthänigster Demuth Ew. Käfs. May. wollen durch Gott / und umb seiner Barmherzigkeit willen uns so gnädigst erscheinen / und uns und gemeine Stadt Hildesheim solches gnädigst zu verzeihen / die verursachte Ungnade und Zorn gnädiglich fallen lassen / uns und gemeine Stadt wiederumb in Gnaden aufzunehmen / und unser gnädigster Kaiser und Herz seyn und bleiben / das werden gedachter Naht und Gemeine der Stadt Hildesheim umb Ew. Käfs. May. jederzeit gehorsamen Fleisses in aller Unterthänigkeit zu verdienen willig und geflossen erfunden werden.

Die Röm. Käfs. May. hat den Hildesheimischen Abgesantten / durch Herm Georgen Selsten Doctoren Ihrer Käfs. May. Naht wiederumb anzeigen lassen / wie folget :

Die Röm. Käfs. May. unser allergnädigster Herr / hat jego angehört / daß die Abgesantten von der Stadt Hildesheim bekennen / daß Sie Ihre May. zum höchsten beleydiget / und daneben umb Verzeihung in unterthänigster Demuth ansuchen. Da befehlen Ihr Käfs. May. ihnen hinwieber anzeigen / daß nicht ohne Ihr Röm. Käfs. May. zum höchsten gegen ihnen zu Ungnaden bewogen / auch wohl Fug und Ursache gehabt / mit höchster Straf gegen ihnen zu procediren / und zu verfahren / nicht allein und von derentwegen / daß sie Ihre May. Rebellen ohne alle gegebene Ursach anhängig gewesen / sondern auch / daß sie so lange in solcher Rebellion verharret / aber wie dem / nachdem Ihre May. dem Prächtigen zu Leb / allen denjenigen / die sich gegen Ihre May. bekant / und umb Gnade angehalten / nicht allein Gnade erzeigen und beweisen / sondern es will Ihre Käfs. May. auf angebohner Käfserlicher Güte und Miltigkeit / und bevorab durch Gott und seiner Barmherzigkeit wollen / ihnen denen von Hildesheim dieses Mahl verzeihen / und sie zu Gnaden aufzunehmen / doch mit der ausdrücklichen Bedingung / daß die von Hildesheim sich hinsürter gegen Ihre Käfserl. May. alles und mehrers Gehorsams erzeigen / wie bisher geschehen / und daneben / daß sie auch dasjenige / so die Capitulation vermag treulich und fleißig halten und vollenden / und so Sie solches thun / wird Ihre Käfs. May. desio mehr Ursach schöpfen und nehmen / Sie mit mehrer Gnade zu bedenken.

Die Hildesheimischen Abgesandten antworten hierauf / wie folget :

Allergnädigster Käfer / Ew. Röm. Käfs. May. gnädigste Verzeihung und Aufhebung zu Gnaden / bedanken wir uns von wegen Gemeiner Stadt Hildesheim in aller Unterthänigkeit / wollen dieselbige über unsere schuldige Pflicht gegen Ew. Käfs. May. alles Gehorsams beslejigen / und was die Capitulation in sich halten thut / treulich vollenden / mit bitt Ew. Käfs. May. wolle unser gnädigster Käfer und Herz seyn und verbleiben.

Auff solche Dancksgung / Erbieten und Bitten / hat die Kays. May. sie auffstehen lassen / und ihnen / und jeglichen / die Hand gebotten / und sie damit hinziehen lassen / und ihre Kays. May. ist Ihres weges zu der Mess gangen.

Actum in Palatio Imperiali, Augustæ , die , mense , anno quibus supra in præsentia multorum Comitum, Baronum & aliorum Nobilium Hispanorum & Germanorum publico.

### Dieses seynd die Articul der Capitulation.

Erstlich / sollen sich die von Hildesheim in Ihrer Kays. May. Gnad und Ungnad ers geben/ auch Ihrer Kays. May. den gebührlichen Fussfall thun / auch sich aller Verbündten / so sie gegen Ihre Kays. May. derselben Bruder die Röm. Königl. May. haben möchten / und fürnemblich die Schmalkaldische / gänlich verzeihen / und zusagen davon hinsichtlich keine wieder ansahen / noch die / unter was Ursachen oder Schein / es immer gesucht werden möchte / niimmermehr einzugehen / das sey Ihrer Käyserl. May. und der Königl. May. samtht denen Häusern Österreich und Burgund / auch aller andern Ihrer zeitigen Königreichen und Landen / aufdrücklich darin auffbenommen / und fürbehalten / darzu Ihrer May. gehorsamb und gewärtig zu seyn / als frommen getreuen Unterthanen des Reichs wohl gesöhnet.

Ferner sollen sie sich Ihrer Kays. May. die Eröffnung Ihrer Stadt / wie stark oder wie schwach Derselbigen Gelegenheit seyn wird / so oft und dick es Ihre Kays. May. gefällig / demwilligen und gönnen / auch sollen sie die Constitution, so Ihre May. im Reich auffzurichten bedacht / Gehorsamb leisten / und was dann der Bischoff zu Hildesheim / samtht seiner Clerisy fürmahlis in possession gehabt / des Er nach dem / als der Herzog von Braunschweig durch die Schmalkaldische Conspirations verwandte vertrieben / von Ihnen / denen von Hildesheim / entsetzt worden / das alles sollen sie ihm / weil sie solches mit keinem Zug haben unterscheiden mögen / ohne einige Wiederrede und unverzüglich wiederumb einantworten / und zustellen. Es sollen auch der Röm. Kays. May. und dem Herzogen zu Braunschweig samtht andern all ihr Recht und Anforderungen so sie gegen Ihn zu haben vermeinen / auch den von Hildesheim dagegen alle ihre Defensiones und exceptiones fürbehalten seyn / dieselbigen entweder in der Güte zuvertragen / oder wo dies selbige verschlägt / sollen sie allenfalls was ihre May. darin zu rechte entscheiden oder verordnen wird / zu halten schuldig seyn.

Auch sollen die von Hildesheim Ihre Kays. May. auch der Königl. May. Feinden oder Rebellen/fürnemblich denen/so in jüngster vor gangener Empörung/entweder rebelliret oder aber Ihr Kays. May. Rebellen angehangen / auch künftiglich denen so ihrer beyder May. Feinden und Rebellen anhangen würden / samtht allen andern der Gelegenheit nach / in ihrer Stadt nicht auff / noch annehmen / noch Unterschleiss / anhang / Hülff oder Vorschub thun / es sey auff was weise es sey / nicht beweisen / sondern zu jederzeit an ihrer May. wie frommen und getreuen Unterthanen zu stehet / sich best halten / und keines weges davon lassen abwenden. Neben dem sollen sie ihren Bürgern und Unterthanen sich zu ihrer Kays. May. Feinde Dienste / es sey in oder außerhalb teutscher Nation zugegeben / mit nichts gestatten / auch andern / die sich solches unterschehen wolten / oder würden / keinen Aufenthalt / noch Pas geben / sondern wo Eure Burger und Unterthanen in dem Ungehorsam erscheinen / also dann mit gutem Frauen daran seyen / die der Gebührt nach zu straffen : Als dann etliche aus Eurer Bürgerschaft wehren / die hiebevor Ihrer Kays. May. gewesen / und von des verlauffenen Kriegs wegen sich der Stadt möchten entäusert haben / die sollen derohaben keinerley weise / es sey in Kraft angemasseter Sagung und Ordnung der Stadt nicht auff ander Mas beleidigt und benachtheilit werden.

Und in Ansehen der mercklichen Unkosten so Ihre Kays. May. in verlauffenen Kriegen / fürnemblich deren von Hildesheim und ihrer adhærenten wegen erlitten / sollen sie Ihrer Kays. May. 26000. Gilden zu halben Monats Aprilis, den andern halben Theil zu Ende des Monats Julii nachkünftiglich in der Stadt Antorff auff gebührliche Quitanz erleszen / auch dazu zehn Stück Büchsen / als nemlich fünff halbe Noischlangen / und Carthauben / mit den darzu gehörigen Stücken / wie es sich gebührt / überantworten / und dieses selbige auff ihre Unkosten an eine gelegene Mahlstadt / in Ihrer Kays. May. Erblande / so die

VI  
78

die von Hildesheim innerhalb sechs Wochen selbst mögen führen lassen / also daß sechs Geschütz in Monats Frist daselbst ankommen sollen.

Und solches alles / auch alle die Ihr May. zu Wolsahre / Ruhe und Einigkeit unsrer Nation verordnen wird / zu gehorsamen sagen wir zu und schwören den Inhalt von geschriebener Articul stett und festlich zu halten / davieder uns keinerley / wie das immer möcht erdache werden / nicht zu handeln / uns verhalten wollen;

Tilo Brandes. mppr.

Eberhard Winckelmann. mppr.

Und M. Joannes Brauns mppr.

In Zeitgedachter Capitulation waren ansänglich gesetzt 30000. Goldfl. und 1. Stück Geschütz zur Straff / aber Bischoff Valentinus hat vor sie so viel Fürbitt gehabt daß ihnen 4000. Goldfl. und zwey Stück Geschütz nachgelassen wurden / welches sie wohl anders umb Ihn verdienet hatten und noch ferner verdieneten.

Den 6. Martii kamen die von Hildesheim Abgesandte vom Reichs-Tag von Augspurg wider zu Haus. Es hatten sich zwar die Städte wohl mit einander vereinigt / ja wolten vom Reichs-Tage nicht von einander ziehen / bis sie alle gehandelt und vom Kaiser zu Gnaden angenommen werden. So bald aber die von Braunschweig ihren Bischoff erlangten / zogen sie davon / ließen die von Goßlar / Hildesheim und Hannover da / und brachten auff conversionis S. Pauli / sechs Wochen vor den andern wieder zu Haus / und brachten ihren gewöhnlichen Hacken mit / wie solches damals ein gemeine Rede war.

Den 10. Martii war zu Hildesheim die ganze Gemeine bey einander / denen wird der Vertrag so viel vorgelesen / als der gemeine Mann davon wissen soll / dorauff ward zum selbigen mahl ein doppelt und zweysach Schos verwilliget / und ein Guld zu Fürschos und gericht also dieses alles was ihnen in diesem nechst vorgehenden cap. nach ein ander erzehlet / denen von Hildesheim zum grossen Glück und ihrer Stad zu trefflicher Besserung. Dann sie hatten auf den Stiften und Clöstern vielmehr bekommen / als sie dem Kaiser gaben / und bekahmen noch über das von ihren Bürgern eine gute und ansehentliche Zulage dazu / als aber der Kaiser das seine hinweg hatte / woard von den andern Articul rempt / und was den Bischoff und Geistlichen anging / schier nichts geachtet und gehalten. Dann die von Hildesheim behielten die eingenommene Clöster S. Pauli und S. Martini / auch die Kirche S. Michaelis / und S. Andreæ / darzu des Dechans und seiner Canonorum Höfesse daselbst / so nunmehr zu der Prædicanten Wohnung gebraucht werden. Der Abt zu S. Godhard bekam allererst im folgenden Jahr 1549. sein Closter wieder / den andern Stift- und Clöstern waren ihre Schlüssel / Register und Siegel / so ihren Anno Christi 1546. genommen waren / durch egleiche verordnete des Rahs im Martio des 1548. Jahrs wider gebracht / was aber hinweggenommen war / von Glocken / Silbern und Guldenen Kleinodien aus allen Stiften und Clöstern / das ward ganz wenig restituirer. Die Earthäuser bekamen nur einen Kelch wieder / wolten sie auch wieder bauen (wie auch die zur Güsten) das möchten sie auff ihre eigene Kosten thun. S. Joannis Kirch obt war in den neuen Graben und Wall für dem Dammthor kommen / davon jegund wenig Leuth zu Hildesheim wissen / wo eigentlich dieselbe Kirch gestanden. Die Thym-Kirch war erst wieder eröffnet / und den 1. Novembris Anno 1548. das erste maf. wiederum zur Prime geleutet (da in zweyen Jahren und 4. Monahien weder gesungen noch geklungen war) und der Gottes-Dienst wieder angerichtet und zu halten angefangen / doch nicht ganz vollständlich / dann die grossen Procesiones und Solemnitäten wurden unterlassen / und erst Jahr nach dieser Zeit durch Bischoffen Burchharden wieder angefangen. Die Canonici zum heiligen Kreuz bekamen ihre Kirch auch wieder / doch müsten sie darinnen nicht singen oder leuten / sondern möchten allein ihren Gottes-Dienst darin lesend verrichten / und haben dieselbigen Herrn / das Lanten und Singen allererst bey des jegigen Bischoffen Eröffnung Ernesti Zeiten / wider angesang.

Begen-Bericht auff des Rahts der Stadt Hildesheim den 13ten. Novembris Anno 1557. über-  
schidte Articul, derowegen sie mit dem  
Stift und Bischoffe gerne ver-  
glichen.

**A**uff den dritten/die Vier-Ziese und andere Schätzungen betreffend /  
läst man deren von Hildesheim Privilegia in ihren Würden beru-  
hen / dieweil aber urgente necessitate das Thun Capitul und Rit-  
terschafft / sambt allen des noch übrigen Stifts Hildesheim  
Unterthanen sich ihrer Privilegien begeben/ und in dem des Stifts  
schweren tragenden Schulden-Last bedenken / und also die Schätzung verge-  
stalt willigen müssen / daß die Gleichheit durchaus von privilegierten, als un-  
privilegierten gehalten werden solle / donec & quousque necessitas cessaret,  
So hat man die Vier-Ziese auff dem Land und nicht in der Stadt/desgleichen  
den Scheffel-Schatz von ihrer Bürger Güthern genommen und gefordert / dar-  
gegen sich die von Hildesheim aber lang aufgehalten / aber erlegen müssen / und  
synd sie derowegen mit dem vorigen Herrn Bischoff Burchardo hochlöblicher  
Gedächtnuss ans Cammer-Gericht gerahthen / da dann dieselbige Sachen noch  
unerörtert hangen. Wann aber Capitul und Ritterschafft / welche mehr als  
sie privilegiirt, auch unher im Stifte begütert / der Schätzungen ferner erlas-  
sen werden / könnten die von Hildesheim alsdann ihrer Privilegien, wie andere  
auch gentessen.

Extract der Stadt Hildesheim Schreibens an  
die Fürstl. Regierung daselbst

Hochwürdige ic.

**D**Einach auff negst alhier auf Befehl des Hochwürdigst-Durch-  
lauchtigsten und hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Erne-  
sten Administratoren der Stifter Hildesheim und Freysingen/  
Pfälzgrafen bey Rhein/Herzogen zu Ober und Niedern Bävern/  
Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn aufgeschriebenen / ange-  
sehnen und von den Ständen des Stifts unterthanigen ersuchten und gehal-  
tenen Land-Tag/ darauf wie dann auch im negsten zuvor gepflogenen Land-  
Tag beschehen) noch ein Jährige Zulage oder Schatzung zu abfuhrung des  
Stifts Schulden über die Vorige auff 6. Jahr eingewilligte und nachgege-  
bene Steur mit diesen Conditionen und sonst aber in nicht gewilliget / es  
were dan/dass allbereit beschehener Contribution oder Schätzungen Einnahme  
und Aufgabe richtige / vollständige Rechnung in beysein der Stände gesche-  
hen/ und damit / dass weitere Schatzung vermitten auffindig gemacht. Wie  
dam

dann auch die Schulden / so in gemelten Braunschweigischen Kriegen und sonst vom Stift contrahiret nicht ex Episcopi Fisco , sondern ex omnium ordinum Contributione nun fast abgelegt / und was deren in Mangel sein konte / in und mitgewilliger noch Jahrlicher Land - Steur abgeworffen und erlegt werden kan / da die arme Stadt / die doch allethalben das best beym Handel gethan / und die durchaus verlohrene ersezet / allein etliche tausend fl. gemachte Schulden ohne einige Hülffe oder Beystand der erhaltenen Cleresey noch Jahrlich von der armen Bürger - Schöß ertragen und entrichten muß ic. Geben unter unserm Stadt - Secret den 27. 8bris An. 1574.

Raht der Stadt Hildesheim.

Num. II2.

*Extractus ex Chronico Lezneri lib. 6. cap. 28.*

**S**achdem man nun von Pernia abgezogē/woltē die Söldners/so daselbst in der Besatzung lagē/von wegē der gethanē und aufgestandene Stirne zweyfache Besoldung haben/wolten auch vom Hanse nicht abziehen/noch räumen / sic wären dann erst vergünget / befriediget und bezahlet / nahmen auch darauff ihre Haubtleuthe Herm Frizen von Oberg / der gleichwohl auch seinen Pfand - Schilling an Pernia hatte/ Brunen von Bothmar / und Häusen von Ilten gefangen / darumb must Bischoff Johann und sein Thumb - Capittul sich mit dem Rahte zu Hildesheim vergleichen / damit die Pernischen Söldner befriediget und bezahlet würden/ auch mit Herm Frizen von Oberg gehandelt seines Pfand - Geldes halber also daß auch die von Hildesheim Herm Frizen bezahlet / und dagegen das Haus und Amt Pernia eingenommen / und bis Anno Domini 1554. behalten / da ist es wiederumb Friderico dem Bischoffen zugestellet und eingeräumet worden.

Num. II3.

*Extractus ex Apologiâ Civitatis Hildesensis in causa Immunitatis contra Episcopum Hildensem , & Capitulum Cathedralis Ecclesiae ibidem sub lit. A. duplicitis suis adjunctâ , & Consilio Imperiali Aulico Anno 1662. 20. Julij exhibitâ.*

**S**doch zu Landt - Steuren zu succurriren die Stadt Hildesheim nicht schuldig ist / nichts destoweniger aber mit Herschiessung des Subsidii Charitativi ihre unterthänigste Devotion bishero bezeuget.

Num. II4.

## Num. II4.

Sententia in Sachen des Rahts der alten Stadt  
Hildesheim gegen die Brandische Wittwen / Spi-  
rä publicata den 2ten. Aprilis 1669.

**H**an angemasseter Appellations-Sachen Bürgermeistern und Rahts der  
alten Stadt Hildesheim / und Consorten , wieder Brandische  
Wittwe / Ilse von Lühdien / ist erkandt / das solche Sache durch  
vorgenommene Appellation an dieß Kaiserliche Cammer - Gericht  
nicht erwachsen / sondern an Richtern voriger Instanz zu remittiren/  
und weisen seß: Als wir sie hiemit remittiren / und weisen gedachten Appel-  
lanten in die Gerichts - Kosten / an diesem Kaiserl. Cammer - Gerichte / des-  
wegen aufgelöſen / ihr der Appellatin , nach Rechtlicher Ermäſtigung zu  
entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend ; Jedoch den Appellantin  
ihre angemassete Statuta , Privilegia , und Herkommen / abson-  
derlich aufzuführen / und wie sichs gebühret / zu beweisen unbe-  
nommen / sondern frey gelassen.

In Urkund xc.

VI  
28

## Num. II5.

Extract Kaiserl. Reichs - Hoff - Rahts Protocol  
de Dato Veneris den 2ten. Martii 1691.

**H**ildesheim contra Hildesheim in puncto juris Präsidii milita-  
ris & Collectarum , sive Herz Bischoff zu Hildesheim per Joa-  
nem Christophorum Koch sub präsentato den 4. Septembris nu-  
peri zeiget Kroſſt eines sub A bergelegten Abdrucks ( welcher dem  
gegen Anwald zwar schon communiciret / von demselben aber bis  
hierzu darauß nicht das geringste geantwortet worden ) unterthänigst an / was  
gestalten Ihm als einem zeitlichen Bischoffen und Lands - Fürsten / vermög de-  
ren von Thro Kav. Man. zu leben empfangener Regalien in seiner Stadt  
Hildesheim unter andern auch das Jus Präsidii gebühre / dasselbe aber ohne  
einigen Fug oder Schein Rechtens von vorgedachter seiner Stadt de facto  
usurpiet würde / mit gehorsamſter Bitt / nach dem Exempel wenland Rö-  
mischer Kaiser Rudolphi secundi , und Ferdinandi tertii glorwürdigster  
Gedächtnus in rechten aller gnädigst zu erkennen / das seiner Stadt nicht ge-  
bühre / sich das Jus Präsidii sambt dem Jure Clavium , Portarum , Val-  
lorum , Murorum und Symboli , seu Tesseræ Militaris anzumassen / sonde-  
ren das Ihme und seinen Successoren am Stift Hildesheim / als Lands-  
Fürsten und ordentlicher Obrigkeit / wie in übrigen seinen Stifts - Städten /  
also auch in vorgedachter seiner Stadt Hildesheim berührtes Präsidium mi-  
litare , sambt vorbeimelten allen von Rechtswegen zusteh / und sie die Stadt  
solches so oft Er und seine Successores am Stift / auch sede Vacante , das  
Thum - Capitul es für nohtwendig erachten / unweigerlich einzunehmen schul-  
dig /

dig / und gehalten seye dannenhero Ihme und seinen Successoren, auch sede vacante, dem Thum-Capitul darunter einigen Eintrag oder Verhinderung nicht thun/ sondern immittels und bis zu Auftrag der Haubt-Sachen dem sub B. annexirten unter hoher Authorität oballerhöchst ernanten Käyser Ferdinandi tertii tractirt - geschlossen / und nachgehends bestätigten / und im Westphälischen Friedens-Schlusß confirmirten Recess de dato 17. 27. Aprilis 1643. vollenkommenlich erfüllen / und nach Anleitung desselben den Kriegs-Raht bestellen / die Guarnison in saubt Pflicht auffnehmen / und die Schlüssel zur halbscheid in seinem Gewalt so fort lieffern lassen / sonst darzu durch scharpfe penalisierte. Mandata angehalten werden sollte; in duplo:

In eadem obberührter Fürstlich Hildesheimischer Anwalt Koch sub präsentato 6. Novembris nuperi urget resolutionem obigen Exhibiti.

Includatur der Stadt mit Befelch / dem von Ihro Kaiserlichen Majestät Ferdinando Tertio Glorwürdigsten Andenkens confirmirten Recess sich in allen gemäß zu bezeigen / und sub termino duorum Mensium de partitione zu dociren / oder / dasfern sie etwas erhebliches einzuwenden hätte/ sub eodem Termino einzubringen.

Franz Wilderich von Menshenger.





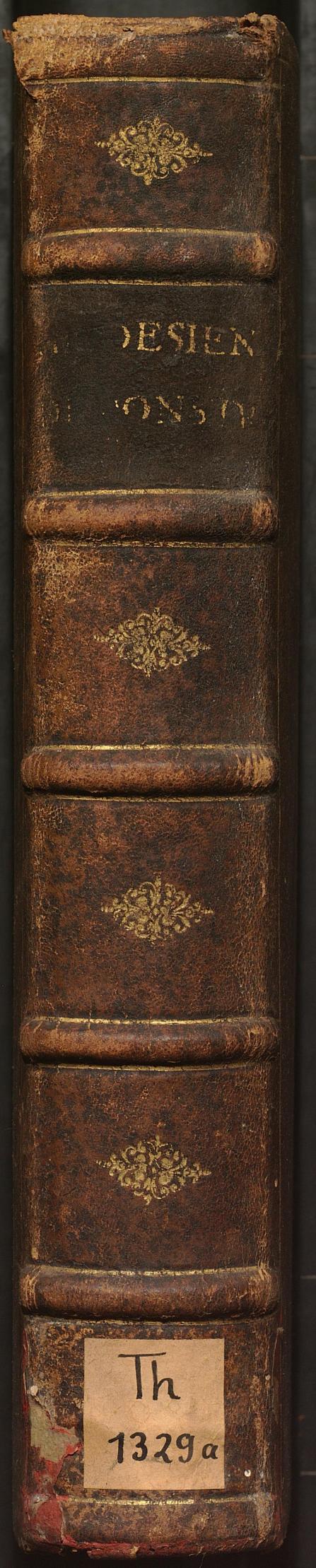
H.VI  
28



H.VI  
28







Th  
1329a

H VI  
28